Rechtswissenschaft.

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library,
University of Alberta

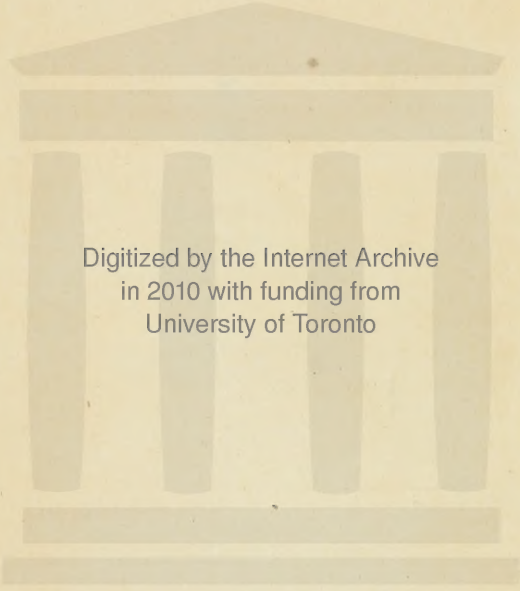
Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dassterreichis03jenu

Das

Oesterreichische

Criminal-Recht

nach

seinen Gründen und seinem Geiste

dargestellt

von

Sebastian Jenull,

k. k. wirklichem Regierungsrathe, Beysitzer der Hof-Commission zur Revision des Strafgesetzbuches, dann Doctor der Rechte, und öffentlichem Professor des Natur- und Oesterreichischen Criminal-Rechts an der Universität zu Wien.

Dritter Theil.

JUR:POL:
LESEVEREIN

Zweyte unveränderte Auflage.

Wien.

Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.

1837.

Leges scire non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

L. 17. ff. de legib.

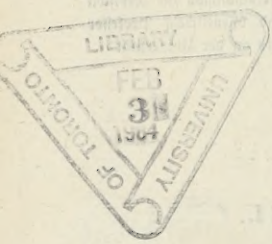

brief
K
6056654
V.3

Vorrede.

Der zweyte Abschnitt des Gesetzbuches über Verbrechen, welcher das rechtliche Verfahren enthält, machte dem Verfasser es thunlich, einen Wunsch zu erfüllen, der in den Annalen der Literatur des Oesterreichischen Kaiserthumes (I. Jahrg. Nov. 1807, S. 199) geäußert worden ist. Er hat nähmlich in diesem Bande den Text des Gesetzes weggelassen, weil er glaubte, daß bey einem Gegenstande, wie das rechtliche Verfahren ist, man den Inhalt der gesetzlichen Anordnung getreu darstellen könne, ohne sich mit jener Strenge, welche das eigentliche Strafgesetz fordert, an den Buchstaben zu binden, und dadurch genöthiget zu seyn, diesen stets und unmittelbar vor Augen zu halten.

In der Bearbeitung der Gegenstände hat sich der Verfasser umständlicher, als gewöhnlich, über die Quellen, Natur und die Kraft der rechtlichen Anzeigungen (Inzichten) verbreitet, weil die Lehre davon überhaupt noch wenig entwickelt, insbesondere aber für eine Gesetzgebung von höchstem Belange ist, welche, wie die Oesterreichische, unter die Mittel, rechtliche Gewißheit über eine That-

handlung herzustellen, auch das Zusammentreffen der Umstände (probatio per indicia) zählet.

Der vorliegende Band reicht bis auf die Lehre von dem Beweise. Er umfaßt daher einen beträchtlichen und wichtigen Theil des Verfahrens, der zu einem Ruhepunkte dadurch sich vorzüglich eignet, daß er die Grundlage zum Folgenden liefert. Der vierte und letzte Band kann bald folgen.

Grätz, im April 1812.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

Seite

A) Einleitung. §. 211 . . . . . 3— 4
B) Wem diese Gerichtsbarkeit gebühret . . . . 4— 9
C) Umfang derselben §. 212 9
D) Bestandtheile §. 213 . . . . . 9—10
E) Allgemeine Wirkung derselben §. 214 . . . . 10—11
F) Sie ist auszuüben von Amts wegen §. 215 . . . 11—16
und nur
G) von geprüften Richtern. §. 216 . . . . . 16—19
H) Derselben anklebende Verbindlichkeiten. §. 217 . . 19—20
I) Welchem Criminalgerichte insgemein:
a) die Erhebung der That; §. 218 . . . . 20—21
b) das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe. §. 219 . . . . . 21—23
K) Welchem insbesondere im Collisions-Falle. §. 220 . 23
L) Ausnahmen vom Gerichtsstande. §. 221 . . . . 23—30
M) Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht. §. 222 30—31
N) Unterordnung der Gerichte. §. 223 . . . . . 31—32
O) Macht des Obergerichtes, die Gerichtsbarkeit zu delegiren. §. 224 . . . . . 32—33
P) Folge der überschrittenen Grenzen der Gerichtsbarkeit. §. 225 33—35

Zweites Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

A) Einleitung:
1) durch Auflösung der Rechte der Criminal-Gerichtsbarkeit in ihre untergeordnete Bestandtheile; §. 226 . 35
2) durch Eintheilung der Untersuchung in die General- und Special-Inquisition 36
B) Veranlassung der Voruntersuchung: 38
a) durch Ruf; §. 227 . . . . . 38—39
b) durch Anzeige. §. 228—232 . . . . . 39—44
C) Thatbestand. §. 232 . . . . . 44—45
a) Endzweck der Erhebung desselben. §. 233 . . . 45—46
b) Gegenstand derselben im allgemeinen. §. 234 . 46
c) Von wem sie vorzunehmen. §. 235—238 . . 46— 50
u. §. 240 u. 241 . . . . . 52— 55
d) Ort der Erhebung:
1.) bey spurlassenden Verbrechen; §. 238 . . 50— 52
2.) bey spurlosen. §. 245 u. 248—252 . 59 und 60— 63
e) Vorsicht bey derselben. §. 239 52

Seite

f) Nähere Gegenstände der Thaterhebung:
1.) bey körperlichen Verletzungen; §. 242 . . . 55— 58
2.) bey Verletzung des Eigenthumes. §. 243 . . 58
3.) Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen. §. 244 . 58— 59
g) Worüber insbesondere der Beschädigte zu vernehmen. §. 252 63— 64
h) Wer den Schaden zu bestimmen habe. §. 253 . . 64— 65
i) Bestätigung der Zeugenaussagen. §. 254—257 . . 66— 67
k) Protocollirung alles Erhobenen. §. 246 u. 247 . . 69
l) Unterfertigung des Protocolles. §. 257 . . . 67

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

A) Grund zur Erforschung einer bestimmten Person. §. 258 68— 69
B) Rechtliche Anzeigung (indicium). §. 259 u. 260 . 69— 72
a) Nähere—entferntere. §. 161 72
b) Gemeinschaftliche. §. 262 . . . . . 73— 78
c) Besondere. §. 263 u. 264 . . . . . 78— 80
d) Wann eine Anzeige dieselbe begründet. §. 265—268 80— 83
e) Selbstständige—abhängige Anzeigung. §. 268 . . 83— 84
C) Macht des Richters bey Bestimmung rechtlicher Anzeigungen. §. 269—270 . . . . . 84— 85
D) Erhebung der Inzichten:
a) durch Zeugenverhör; §. 271 . . . . . 85— 86
b) durch häusliche Durchsuchung; §. 272 . . . 86— 88
c) durch Erforschung der Gegengründe. §. 273 . . 88— 91
d) Besondere Beweiseskraft der Zeugen bey Erhebung der Inzichten. §. 274 . . . . . 91— 92
E) Mitwirkung der politischen Obrigkeit. §. 275—278 . 92— 93
F) Widerrechtliche Bestätigungsmittel. §. 278 . . . 93— 94
G) Folge der entkräfteten Beschuldigung. §. 279 . . . 94— 95
H) Vorläufiger Beweis der Schuldlosigkeit. §. 280 . 95— 96

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung u. summarischer Abhörung des Beschuldigten.

A) Grund zur Verhaftung. §. 281 97
B) Wem dieselbe zustehe. §. 282 u. 283 . . . . 98— 99
C) Vorsicht:
a) bey der Verhaftung; §. 284 100
b) gleich nach derselben. §. 285 u. 286 . . . 100—102
D) Vornehmung des summarischen Verhöres. §. 287 . . 102—103
1.) Bestellung des Gerichtes dazu. §. 288 . . . 103—105
2.) Eröffnung dieses Verhöres. §. 289 . . . 105—107
a) allgemeine Fragen; §. 290 . . . . . 107—108
b) Fortsetzung desselben. §. 291—297, und . . . 108—111
c) Protocollirung. §. 297—300 . . . . . 111—113
E) Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre. §. 300 . . . . . 113—114
F) Wann die politische Obrigkeit, oder ein sonst nicht competentes Criminal-Gericht dieses Verhör vorzunehmen habe. §. 301 u. 303 . . . . . 114—115

Seite

G) Welchen Behörden die Verhaftung u. das summarische Verhör anzuzeigen ist. §. 302, 304 u. 305 . . . 115—116
H) Wann der Beschuldigte auf freyem Fuße zu vernehmen ist. §. 306 . . . . . 316—318

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungsgefängnissen.

A) Einleitung. §. 307 119
B) Vorschriften:
a) über die Absonderung der Verhafteten. §. 307 . . 120
b) über die innere Beschaffenheit des Verhaftes. §. 308 u. 309 121
c) über die Strenge desselben. §. 310 122
d) über den Grund zur Veränderung desselben. §. 311 . 122—123
e) über die zu gestattenden Bequemlichkeiten. §. 312 . 123
f) über des Verhafteten Unterhalt, Kleidung, Lagerstätte, Beschäftigung, Krankenpflege und Unterredung mit Fremden. §. 313—322 . . . . . 123—127
g) über das Amt des Gefangenwärters. §. 322—329 . 127—129
h) über das Verhalten bey Widerspänstigkeit des Gefangenen, oder dessen versuchter Entweichung. §. 329—332 129—131
i) über das Protocoll der Gefängnisse. §. 332 . . 131
k) über die Untersuchung der Gefängnisse. §. 333 . . 131—132

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungsprozesse.

A) Zweck des Verfahrens. §. 334 u. 338 . . . . 133 u. 136
B) Rechtliche Mittel. §. 335—338 . . . . . 133—136
C) Möglichste Beförderung des Verfahrens. §. 339—346 . 136—140
D) Tagebuch über jede Untersuchung. §. 346 u. 347 . . 140

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

A) Wann das ordentliche Verhör vorzunehmen ist. §. 349 . 141—142
B) Was sein Gegenstand, und wie sich darauf vorzubereiten ist. §. 350 u. 351 . . . . . 142—146
C) Wie die Fragen einzurichten sind, und zwar
1) die allgemeinen; §. 352 146
2) die besonderen (§. 353) 146
und diese in Rücksicht
a) ihrer Pertinenz; 147
b) Vollständigkeit; 148
c) Bestimmtheit; 149
d) Verbindung 150
und
e) ihres Inhaltes 150
D) Besetzung des Gerichtes. §. 354 157
E) Beförderung des Verhöres. §. 355 . . . . . 157—159
F) Vorschriften bey Aufnehmung des Verhöres;
a) Wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache spricht, §. 356 159

Seite

b) wenn er ſtumm u. taub iſt. §. 357 159
c) bey Verzögerung der Antwort, oder Aeußerung von Furcht; §. 361 u. 362 . . . . . 163—164
d) bey ſcheinbarer Sinnenverwirrung. §. 363 . . 164—168
e) Widerſpänſtigkeit; §. 364 . . . . . 168—169
oder
f) offenbar lügenhaften Antworten. §. 365 u. 366 . . 169—172
g) über das Verhalten des Richters, §§. 358, 367 . . 161 u. 172
und
h) die ihm insbeſondere verſagten oder geſtatteten Unterſuchungsmittel. §. 368 u. 369 . . . . . 173—175
i) über die Protocollirung des Verhöres, §. 359 u. 360 . 162
und
k) den Abſchluß desſelben. §. 370—374 . . . 175—178

Achtes Hauptſtück.

Von Abhörung der Zeugen.

A) Welche Perſonen und durch welche Mittel ſie zur Zeugenſchaft anzuhalten ſind. §. 374—378 . . . . 178—182
B) Durch welches Gericht ſie zu vernehmen. §. 378—381 . 182—185
C) Wann ſie einander entgegen zu ſtellen ſind. §. 381 . 185—188
D) Wie ſie abzuhören. §. 382 . . . . . 188 u. 189
E) Welche zu beeiden ſind. §. 383—386 . . . . 190—192

Neuntes Hauptſtück.

Von der Gegenſtellung der Beſchuldigten und der Zeugen.

A) Wann dieſe Gegenſtellung Statt finde. §. 387—389 . 193—194
B) Bey welchem Criminal-Gerichte. §. 389—391 . . 194
C) Vorbereitung zur Gegenſtellung. §. 391—393 . . 195
D) Art der Gegenſtellung. §. 393 u. 395 . . . . 195 u. 197
und
E) Protocollirung. §. 394 197

Zweyter Abschnitt.

Von

dem rechtlichen Verfahren

über

Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211.

Der erste Theil des Strafgesetzes zerfällt in zwey Abschnitte, wovon der eine die Vorschriften über Verbrechen und Strafen, der andere die Vorschriften über das Verfahren enthält *a*). Jener begreift daher das eigentliche Strafgesetz in sich, dessen wesentlicher Zweck es ist, die möglichen Verletzer abzuschrecken *b*). Um aber diesen Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, im Falle eines begangenen Verbrechens die Drohung des Strafgesetzes zu realisiren, d. h. die Strafe, womit das Verbrechen bedrohet wird, an dem wirklichen Verbrecher zu vollziehen *c*). Der Inbegriff der gesetzlich bestimmten Handlungen, wodurch der Staat seine Rechte aus dem Strafgesetze über Verbrechen verfolget, wird das rechtliche Verfahren über Verbrechen, oder Criminal-Prozeß genannt, dessen Zweck daher kein anderer ist, als den Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen *d*).

Das Recht des Staates, zu diesem Zwecke gegebene Handlungen nach den Strafgesetzen rechtskräftig zu beurtheilen, heißt Criminal-Gerichtsbarkeit, und der Inbegriff der zur Ausübung derselben von ihm aufgestellten und vereinigten Personen, Criminal-Gericht, wiewohl unter diesem auch öfters der Sitz des Gerichtes, und, wenn von Lasten und sächlichen Schuldigkeiten derselben die Rede ist, die Criminal-Gerichtsherrschaft (§ 217 u. 222) verstanden wird. Die sämmtlichen Rechtsbedingungen zur Realisirung des Strafgesetzes lassen sich daher auf Criminal-Gerichtsbarkeit, Criminal-Gericht und Criminal-Gerichtsordnung zurückführen.

Wem die Criminal-Gerichtsbarkeit überhaupt zu-

a) S. meines Crim. R. I. Thl.
b) S. meines Crim. R. I. Thl. §. 9.
c) S. meines Crim. R. I. Thl. §. 14.
d) Daß die Vorschriften eines gerechten und zweckmäßigen Criminal-Verfahrens so beschaffen seyn müssen, daß die Strafe nicht den Schuldlosen treffe, ist nur eine Folgerung aus diesem Satze (§. 334).

stehe, in welchem Umfange, mit welchen Rechten, und auf welche Art; mit welchen Verbindlichkeiten, dieselbe verknüpfet, und durch welches Verhältniß zur That oder dem Thäter ihre Ausübung bedinget sey, bestimmet das gegenwärtige Hauptstück.

Was zur Besetzung eines Criminal-Gerichts gehöre, welche Unterordnung und welcher Zusammenhang unter solchen Gerichten zu bestehen haben, bestimmen die §§. 216, 223, 224, 418 und das letzte Hauptstück dieser Gerichtsordnung. In welcher Form und Ordnung endlich die Criminal-Gerichte jene Handlungen vornehmen müssen, durch welche der Staat seine Rechte aus diesem Strafgesetze verfolget, bestimmt der größte Theil der übrigen Paragraphe und Hauptstücke des gegenwärtigen Strafgesetzes.

Wem gebühret die Gerichtsbarkeit?

Der gegenwärtige Paragraph bestimmet, wem die Gerichtsbarkeit in Criminal-Fällen zusteht. Man theilet dieselbe nach der Art des Besitzes a) in die ursprüngliche, welche einer Person vermöge der oberherrlichen Gewalt zukommt, und b) in die abgeleitete, die für eine Person durch Verleihung des Landesfürsten begründet ist. Jene gebühret ihrer Natur nach dem Landesherrn, obwohl sich dieser davon meistens nur Einiges vorbehält: z. B. ein Bestätigungs- oder ein Begnadigungsrecht bey Todesstrafen *a*). Die hier folgende gesetzliche Bestimmung kann sich daher nur auf die abgeleitete beziehen. Diese steht nach dem Wortlaute des Gesetzes denjenigen Gerichten zu, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben. Es erhellet sowohl aus der Natur der Sache, als aus den Worten des Gesetzes, daß die einzelnen Gerichte, denen die Criminal-Gerichtsbarkeit gebühret, hier nicht bestimmt werden sollen, weil sich ihre Rechte in dieser Rücksicht auf besondere landesfürstliche Verleihungen (Privilegien) gründen *b*), deren Ertheilung zwar im Zweifel durch den Beliehenen erwiesen, aber keineswegs in einem Gesetzbuche anzumerken ist. Hier

---

a) S. §. 444.

b) Durch die Verleihung der Gerichtsbarkeit überhaupt (ein Ausdruck, der wohl zu unterscheiden ist von dem: »mit allen Gerichten, oder, mit allen und jeden Gerichten«) scheint die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht verliehen zu seyn. Denn der Wortlaut des Gesetzes fordert zur letztern, außer der Eigenschaft eines Gerichtes überhaupt, noch insbesondere das Recht, die Untersuchung über Verbrechen und die Aburtheilung zu behandeln. Hiermit vereiniget sich noch die besondere Wichtigkeit, die man von jeher dieser Gerichtsbarkeit beygelegt hat, welche die Vermuthung bestärket, daß die Uebertragung derselben ein ganz eigenes Vertrauen der höchsten Gewalt voraussetze, welchem die Errichtung ganz eigener Aemter am meisten entspricht.

ist daher bloß jenen Gerichten, welche sich bisher in dem rechtmäßigen Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit befunden haben, dieselbe bestätiget, und zwar, wie das Gesetz sich ausdrückt: »nach der Verfassung eines jeden Landes,« d. h. in der nähmlichen Art, wie sie bisher in einem jeden Lande bestanden hat. Die wesentlichen Unterschiede, welche in dieser Beziehung bestehen, entspringen theils aus der Dauer des Besitzes derselben, theils aus den gerichtlichen Handlungen selbst, die vermöge der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit können vorgenommen werden. Aus der erstern Rücksicht theilt sich die Criminal-Gerichtsbarkeit in die persönliche, und in die dingliche, je nachdem sie Jemanden bloß für seine Person ertheilet ist a), oder sich weiter, z. B. auf Erben, erstrecket. Geht diese auf Besitzer einer Sache über, so heißt sie Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Aus der letztern Rücksicht zerfällt sie a) in die vollständige, wenn sie alle Theile der criminal-richterlichen Gewalt enthält, und b) in die unvollständige, wenn dieses nicht der Fall ist. Der Grund der verschiedenen engeren Schranken, an welche manche Criminal-Gerichte gebunden sind, lag von jeher in der großen Schwierigkeit, sie gehörig zu besetzen. Wenn man bedenket, daß bey uns diese Gerichtsbarkeit größten Theils Patrimonial-Gerichten, die öfters auch minder einträglichen Gütern ankleben, verliehen ist, so werden ähnliche Schwierigkeiten aus ökonomischen Rücksichten sehr begreiflich, und manchmahl auch so bedeutend, daß ihre Hebung selbst dann nicht thunlich ist, wann in dem Gerichtsherrn der beste Wille vorausgesetzet wird. Man hat daher seit den ältesten Zeiten die Nothwendigkeit eingesehen, solche Vorkehrungen zu treffen, welche in dieser Beziehung eine Vereinigung des besonderen Interesses der Gerichtsherrn mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit bewirken sollten; jedoch waren die Mittel hierzu in verschiedenen Ländern verschieden. In Nieder-Oesterreich z. B. führen die Verwalter der Patrimonial Gerichte zwar die ganze Untersuchung, senden die Acten derselben aber zur Fällung des Urtheiles an eine Versammlung der Rechtsfreunde in der Hauptstadt ein. In der Steyermark besteht ein Unterschied zwischen befreyten und nicht befreyten Patrimonial-Gerichten oder Landgerichten, wie diese nicht organisirten, auf dem offenen Lande sich befindenden, Criminal-Gerichte hier insgemein genannt werden. Jene haben das Recht, die ganze Untersuchung zu führen, wenn sie sich hierzu einen eigens als Criminal-

a) Hierher gehöret auch die Gerichtsbarkeit einer Gemeinheit. (S. Thibaut: System des Pandekten-Rechts. §. 531 vergl. mit §. 198—203. Erste Auflage.) Ist die Criminal-Gerichtsbarkeit auf die angezeigte Art mehrern Personen wegen eines besondern Falles eingeräumet, so heißt dieses eine Commission.

Richter geprüften Mann halten, oder aber einem Advokaten, wenn er auch in der Hauptstadt seinen Wohnsitz hätte, die Verwaltung des Gerichtes übergeben, der aber nach der bestehenden Gewohnheit dazu keiner besonderen Prüfung, Praxis und Beeidigung bedarf *a*). Diese (die nicht befreyten) dagegen sind nur zur Voruntersuchung *b*) berechtiget, müssen aber die Acten derselben an das Obergericht einsenden, und dasselbe bitten, wenn es den Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet findet, den Bannrichter *c*) zur ordentlichen Untersuchung abzuordnen *d*). Sowohl bey diesen, als den befreyten Gerichten wird nach dem Beschlusse der Untersuchung das Urtheil entworfen, und dem Obergerichte zur Schöpfung vorgelegt. Da die Rechte der befreyten und nicht befreyten Landgerichte (Criminal Gerichte) sehr verschieden sind, so ist die Frage wichtig, wofür im Zweifel die Vermuthung steht. Wer mit der Geschichte der Criminal-Gerichte dieses Landes unbekannt ist, dürfte glauben, daß die Ertheilung der Criminal-Gerichtsbarkeit überhaupt die Vermuthung der Befreytheit begründe, weil dieses aus dem Begriff der Sache fließe. Allein nach dem Zeugnisse der Geschichte muß insgemein das Gegentheil vermuthet werden, weil gerade wegen des Umstandes,

---

a) Ob dieses aber dem Geiste der Criminal-Gerichtsordnung ganz entspreche, ist aus dem §. 216 zu beurtheilen.

b) Was unter dieser begriffen sey, wird der Eingang des II. Hauptstückes lehren.

c) So heißt der landesfürstliche Criminal-Richter in Steyermark. Für diese Provinz sind deren drey, weil man dieselbe in drey Landgerichts-Districte eingetheilet hat, wovon der Ober-Steyermärkische über den Judenburger- und Brucker-Kreis, der Unter-Steyermärkische über den Grätzer- und Marburger-Kreis bis an die Drau, der Cillier über den Cillier- und den Marburger-Kreis jenseits der Drau sich erstrecket. Jedem Bannrichter ist ein beeidigter Actuar beygegeben, und ein eigener Scharfrichter untergeordnet.

d) Unter die Eigenheiten der nicht befreyten Criminal-Gerichte kann man noch rechnen, daß sie den Bannrichter nur durch einen geprüften Criminal-Richter, der zugleich bey dem Patrimonial-Gerichte den herrschaftlichen Verwalter vorstellet, oder durch einen eigenen geprüften Criminal-Richter ersetzen dürfen. Jedoch müssen beyde am Sitze des Gerichtes wohnen, und zur ordentlichen Untersuchung sich selbst, so wie sonst den landesfürstlichen Bannrichter durch das Obergericht delegiren lassen. Man dürfte vielleicht zweifeln, ob nach dem gegenwärtigen Gesetze (s. § 416—424) diese Observanzen noch zu bestehen haben. Allein eine Belehrung des Inner-Oesterreichischen Obergerichtes, welche es einigen Criminal-Gerichten, die daran zweifelten, hierüber ertheilte, und die durch die oberste Justiz-Stelle vermöge Resolution vom 1. Februar 1804 für richtig anerkannt wurde, setzt es außer Zweifel, daß es dabey zu bleiben hat.

daß der größte Theil der Patrimonial-Gerichtsherrn einen eigenen Criminal-Richter wegen Kostspieligkeit nicht halten wollte, landesfürstliche Bannrichter bestellet wurden *a*). Auch ist schon in den ältesten Zeiten die Befreyheit als ein Privilegium, welches einer besonderen landesfürstlichen Bewilligung bedürfe, angesehen worden *b*). Von der gegebenen Regel machen jedoch die landesfürstlichen Städte und Märkte eine Ausnahme, weil diese schon von Alters her insgemein in dem Besitze des Rechtes, einen eigenen Criminal-Richter zu halten, gewesen sind *c*), wodurch daher die Vermuthung, daß ihre Landgerichte unter die befreyten gehören, begründet wird.

Es ist hier nicht der Ort, sich über den Einfluß der Patrimonial-Gerichte auf die Verwaltung der Criminal-Justiz zu verbreiten. Daß diese Gerichte selten mit gehörigen und hinlänglichen Aufbewahrungsgefängnissen versehen; daß sie öfters mit brauchbaren Oekonomen, als guten Richtern bestellet sind; daß bey der Menge solcher kleiner Criminal-Gerichte es wirklich auch schwer läßt, eine hinlängliche Zahl geschickter und geübter Criminal-Richter zu finden; daß, wenn selbst dieses möglich wäre, man die Untersuchungen, deren Kosten und Zeitaufwand mit den herrschaftlichen Renten und Geschäften in Collision gerathen, selten mit dem gehörigen Eifer, und noch seltener mit der gehörigen Allseitigkeit durchführen wird; daß daher gerade die gefährlichste und zahlreichste Classe der Missethäter, herumschweifende Diebe, so am leichtesten durchschlüpfet; daß bey einer so großen Zahl der Criminal-Gerichte eine genaue Oberaufsicht nicht wohl möglich, und daher auch die nöthige Gleichförmigkeit im Verfahren, so wie in der Würdigung und Beurtheilung der Verbrechen schwer zu handhaben ist: dieß sind Wahrheiten, deren umständlicher Erörterung man ohnehin nicht mehr bedarf, weil sie durch die Erfahrung sowohl, als durch das Zeugniß der im Criminal-Fache bewährtesten und kundigsten Männer bestätiget sind *d*). Nur verdient es in Beziehung auf die in der Steyermark bestehende Verfassung besonders bemerket zu werden, daß ihr, außer den obigen, noch eigene Mängel ankleben. Dahin gehöret 1.) die Verzögerung der ordentlichen Untersuchung bey nicht befreyten

a) S. Beckmann: Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci. Graecii 1688. Seite 262, unter dem Schlagworte: Landgericht.

b) S. Beckmann a. a. O. Seite 38.

c) S. Beckmann a. a. O. Seite 263.

d) S. des Edlen v. Zeiller Jährlicher Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Staaten. II. Bd., Seite 19 u. f. Ausführlich wird hiervon gehandelt in dem lehrreichen Werke des Preußischen Ministers des Criminal-Departements, Freyherrn v. Arnim: Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. I. Thl. Seite 126 — 133 (II. Thl. Frankfurt u. Leipzig 1803).

Criminal-Gerichten, die, nach der gemachten Voruntersuchung, sich erst an das oft weit entfernte Obergericht wenden müssen, welches, wenn es den Fall zum Criminal-Verfahren geeignet findet, dann den Bannrichter zur ordentlichen Untersuchung abordnet. Ist dieser eben in andern Untersuchungen begriffen, so bleibt die neu aufgetragene nothwendig indessen liegen. Wie nachtheilig dieses sowohl für die öffentliche, als Privat-Sicherheit in vielen Fällen werden könne, wie zweckwidrig es in jedem Falle ist, bedarf keiner besondern Erörterung. 2.) Die Verkürzung in den Rechtsmitteln, welche einem Beschuldigten sonst gewöhnlich zu Statten kommen. Wenn nähmlich das Criminal-Gericht über diesen ein Urtheil schöpfet, welches an das Obergericht muß vorgelegt werden, und dieses das auf gänzliche Lossprechung geschopfte Urtheil der ersten Instanz bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abändert, oder das Strafurtheil verschärfet; so kann der Gekränkte sonst dagegen nach §. 462 den Rekurs ergreifen. Nach der Steyermärkischen Verfassung der Patrimonial-Gerichte kann dieses nicht geschehen, weil die erste Instanz kein Urtheil zu schöpfen hat. Hierdurch entgehen daher dem Verurtheilten die Vortheile Einer Instanz. Die Erörterung der Gründe, daß in Criminal-Fällen, wo es sich um Ehre, Freyheit und Leben handelt, ein solcher Verlust am schmerzlichsten sey, würde die Geduld jedes Menschenfreundes beleidigen.

Wenn man die bedeutenden Nachtheile der Patrimonial-Gerichte überhaupt, nebst den besondern Mängeln, die ihnen nach der Inner-Oesterreichischen Verfassung eigens ankleben, erwäget, so muß man wirklich wünschen, daß es thunlich seyn möge, die Hindernisse zu heben, welche sich dem Plane der Regierung, allgemeine Kreisgerichte aufzustellen, entgegensetzen. Man hat Ursache zu glauben, daß viele Gerichtsherrn dagegen nichts einwenden werden, weil von vielen Landgerichten die Lasten bedeutender, als die Vortheile sind *a*). Und für jeden Fall dürfte auf einem Privilegio nicht bestanden werden, das Verbindlichkeiten mit sich bringt, deren genaue Erfüllung bey dieser Gestalt der Dinge, damit man nicht sage, daß sie unmöglich ist, wenigstens nicht wohl erwartet werden kann. Die Kösten der Ablieferungen, welche bey allgemeinen Kreisgerichten nothwendig beträchtlicher werden müßten, konnen, verglichen mit den vielen und wesentlichen Nachtheilen der Patrimonial-Ge-

a) Vielleicht ist es auch ungegründete Furcht, die manchen Gerichtsherrn in seinem Urtheile uber diese Reform irre leitet. Giebigkeiten, die zufälliger Weise eine Benennung haben, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit als den Grund derselben vermuthen ließe, die aber sicherlich nicht mittelst dieser, sondern auf privatrechtliche Art erworben wurden, solche Giebigkeiten können dabey keine Veränderung leiden.

richte, auf der Wagschale für diese beynahe in keinen Anschlag gebracht werden. Andere Gründe für die Beybehaltung dieser kleinen Criminal-Gerichte aufzubringen, ist unmöglich, wenn man nicht etwa die Kösten der allgemeinen Kreisgerichte dahin rechnen will, worüber nur der Regierung zu urtheilen zusteht *a*).

§. 212.

Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Dieser Grundsatz fließt aus der Natur der Sache, weil Gerichtsbarkeit in einem Bezirk, ohne das Recht zum Gerichtszwange nicht gedacht werden kann. Es dringt aber auch die Klugheit auf die Aufrechthaltung desselben im Allgemeinen, weil Abweichungen davon die Wirksamkeit der Strafgerichte lähmen. Folgerungen aus diesem Satze sind: 1.) daß keine Freyörter (Asyle) mehr bestehen *b*); 2) daß in der Regel jede physische oder moralische Person, die sich im Bezirke des Criminal-Gerichtes befindet, so wie jedes in diesem verübte Verbrechen der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen ist, die Beschränkungen ausgenommen, welche im §. 221 enthalten sind; 3.) daß das Privilegium, welches vor Zeiten Herrschaften ertheilet wurde, ihre, eines Verbrechens beschuldigten Unterthanen, mochten sie in dem Bezirke was immer für eines Landgerichtes angetroffen werden, abfordern und selbst untersuchen zu dürfen, wiederrufen sey, wenn nicht während des Bestandes dieses Strafgesetzes den Besitzern desselben der fortwährende Genuß bestätiget werde.

§. 213.

Bestandtheile.

Da die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Rechte besteht, gegebene Handlungen nach den Strafgesetzen rechtsgültig zu beurtheilen (§. 211), dieses aber nicht möglich ist, ohne die That, den Thäter und die Verhältnisse beyder zu dem Strafgesetze zu kennen; so liegt in derselben 1.) das Recht zur Untersuchung, d. i. das Recht, an dem vorkommenden Falle die Merkmahle der gesetzlichen Voraussetzung des Verbrechens aufzusuchen. Da zum Daseyn eines Verbrechens überhaupt ein handelndes Subject, und ein bestimmtes,

---

a) Indessen hat sich die Regierung hierdurch nicht abschrecken lassen, in Kärnthen mit der Ausführung der Kreisgerichte zu beginnen, indem sie ein solches mit dem Stadt- und Landrechte zu Klagenfurth vereinte.

b) Hiervon machen selbst die Quartiere fremder Gesandten keine Ausnahme, obwohl es den gewöhnlichen Polizey- oder Gerichtsdienern dessen ungeachtet nicht erlaubt ist, in Gesandtenhäusern einzudringen, und in denselben, wie in dem Hause eines Privat-Mannes Nachsuchungen anzustellen. S. des öffentlichen Rechts II. Bd §. 686 von dem Regierungsrathe und Professor der Rechte Franz Egger.

durch dessen Wirksamkeit hervorgebrachtes äußeres Verhalten, das man insgemein die Thathandlung nennt, erforderlich sind *a*); so bestehen die zwey Hauptgegenstände der Untersuchung in der Pflicht, Verbrechen zu erforschen, und Verbrechen zu untersuchen. 2.) Das Recht der Entscheidung, d. h. das Recht, die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des durch das Strafgesetz angedrohten Uebels zu erklären. Obwohl in der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit ein weiteres Recht nicht enthalten ist, so verbindet doch dieses Gesetz mit derselben noch 3.) das Recht der Einleitung der Vollziehung des Urtheiles, nach Umständen, auch des ganzen Vollzuges desselben *b*).

§. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Jedermann, der sich in dem Bezirke des Criminal-Gerichts befindet, ist schuldig, dessen Anordnungen zu gehorchen, und vor demselben Rede und Antwort zu geben. Ohne diese Verbindlichkeit hätte das richterliche Recht zur Untersuchung keine Wirkung. Zwar bezieht sich die Untersuchung nur auf den Beschuldigten, welchen daher diese Anordnung auch ohne Zweifel verbindet. Allein über diesen und seine That werden größten Theils Aufklärungen nothwendig, welche der Richter von andern, nicht mitbefangenen Personen einhohlen muß. Die angedeutete Verbindlichkeit erstrecket sich daher sowohl auf Beschuldigte, als andere Personen, mögen sie in diesem Bezirke auch sonst wohnhaft, oder nur für den Augenblick gegenwärtig seyn, mögen sie auch in andern Gegenständen diesem Gerichte unterstehen, oder nicht. Davon befreyet insgemein kein Geschlecht, keine Würde, kein Stand, keine ökonomische Rücksicht *c*) und kein Zustand, weil solche Rücksichten im Allgemeinen der Handhabung der Strafgesetze entgegenwirkten. Ausnahmen hiervon begründet 1.) das Völkerrecht in Rücksicht der Gesandten, des eigentlichen Gesandtschafts-Personale, und derjenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört. Diese sind den inländischen Gerichten nicht unterworfen *d*). 2) Die Politik in Beziehung auf eine zu einem inländischen Militär-Körper gehörige Person. Eine solche untersteht der Militär-Behörde, welche daher durch das Criminal-Gericht um Vernehmung derselben zu

---

a) S. I. Thl. §. 1.
b) S. das XII. Hauptstück dieser Gerichtsordnung.
c) In wie weit jedoch hier eine Entschädigung statt finde, lehret §. 527 — 533.
d) §. 221. 4.).

ersuchen ist a). In der Regel darf sich auch die Militär-Person ihres Gerichtsstandes nicht begeben (H. D. vom 22. April 1809). Jedoch ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn eine solche Person, sollte es auch zum Nachtheile der Untersuchung gereichen, auf ihrem besonderen Gerichtsstande verharren müßte. Vielmehr weiß man aus den Gesetzen, daß, wo solche Besorgnisse insgemein eintreffen, dieses Privilegium verschwinde. Deßwegen besteht die Verordnung, daß, wenn ein auf Urlaub befindlicher Mann als Beschädigter oder als Zeuge eine Aussage in Criminal-Angelegenheiten zu machen hat, er auch von der Civil-Obrigkeit, und zwar eidlich kann abgehöret werden b). Aus dem Geiste dieser Vorschrift läßt sich abnehmen, daß man, wo außer diesem Falle die Vernehmung durch die Militär-Behörde solche Verzogerungen mit sich brächte, daß für den Gang der Untersuchung dadurch wichtige Hindernisse entständen, der Absicht der Gesetze entsprechen würde, wenn das Criminal-Gericht die Militär-Person freundschaftlich einlüde, sie möchte, um der guten Sache Vorschub zu thun, freywillig unmittelbar ihm die nöthige Auskunft geben c). Wird diese Einladung zurückgewiesen, so ist die Militär-Behörde durch Ersuchschreiben um Vernehmung der Person anzugehen, außer im Nothfalle, wo der wesentliche Zweck der Untersuchung vereitelt würde, wenn die Civil-Behörde (das Criminal-Gericht) zur unmittelbaren Vernehmung derselben nicht berechtiget wäre d). 3.) Ein wesentliches Hinderniß. In so weit nähmlich dieser Paragraph die Verbindlichkeit enthält, vor dem Criminal-Gerichte zu erscheinen, wird er durch §. 375 dahin beschränket, daß diejenigen Zeugen oder Beschädigten, welche wegen Krankheit oder sonst sehr erheblicher Ursachen nicht zu Gericht kommen können, durch dieses in ihrer Wohnung abzuhören sind.

§. 215.

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit 1.) von Amts wegen ausüben. Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig.

Es gibt zwey Hauptarten (Formen) des Verfahrens; entweder ist dieses durch eine förmliche Klage e), die eine Pri-

---

a) Erläuterung vom 5. October 1804. Nur kann, wenn die Militär-Person eines Verbrechens beschuldiget, und in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes betreten ist, durch dieses das vorläufige Verhor vorgenommen werden. Vergl. §. 221. 3.) mit §. 303.

b) Hof-Decret vom 2. May 1804.

c) In Rücksicht der Officiere würde man sich zu diesem Zwecke an sie selbst, in Rücksicht der Gemeinen aber an denjenigen Officier wenden, der unter denselben im Orte der erste ist.

d) S. §. 507.

e) Eine bloße Anzeige, welche dem Richter gemacht wird, oder eine

vat-Person *a*) (der Beleidigte oder ein anderer) im Nahmen des Staates anstellet, und bis zu Ende fortzuführen auf sich nimmt, bedinget (Anklage-Prozeß), oder es hat ohne dieselbe zu geschehen (Inquisitions-Prozeß). Durch unser Gesetz ist diese Art des Verfahrens ausschließungsweise vorgeschrieben. Sie vereiniget in der Person des Richters drey Bestimmungen: a) die Rechte des Staates aus seinen Strafgesetzen zu verfolgen; b) alles aufzusuchen, und darzustellen, was die Schuldlosigkeit oder die geringere Strafbarkeit des Beschuldigten begründen kann; c) das Gegebene zu beurtheilen, und, in wie fern sie Richter ist, zu entscheiden. Dabey findet sich jedoch ein Unterschied in Rücksicht der Veranlassung, welche den Richter zur Ausübung seines Amtes verhält. Wenn er bloß darum, weil er von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhält, verfahren muß, so könnte man dieses den öffentlichen Inquisitions-Prozeß nennen, weil der Richter bloß im Nahmen des Staates handelt. Wenn er dagegen nur dann wider einen Uebertreter verfahren darf, wann der Beleidigte, und in wie weit er, wiewohl ohne förmliche Klage, es fordert, so könnte man dieses den Privat-Inquisitions-Prozeß nennen, weil hier der Richter, zwar mit Zulassung und Vorschrift des Staates, jedoch nur im Nahmen des beleidigten Privaten handelt *b*). Diese Rücksicht auf den Beleidigten findet nach unserem Strafgesetze nur bey einigen schweren Polizey-Uebertretungen Statt *c*), niemahls aber bey Verbrechen. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind b) vorzüglich zu beschleunigen. So lange nähmlich nicht eigene Criminal-Gerichte bestehen, muß eben dasselbe Gericht verschiedene Gattungen der Gerichtsbarkeit versehen, deren Verwaltungs-Acte in Rücksicht der Frage, welcher früher soll vorgenommen werden, manchmahl in Collision gerathen können. Für diesen Fall befiehlt das Gesetz vor allem die Amtshandlungen der Criminal-Gerichtsbarkeit zu verrichten, weil vielfältig der Erfolg des ganzen Verfahrens, stets aber die

---

Aufforderung desselben, gegen einen Thäter zu verfahren, begründet also keinen Anklage-Prozeß.

a) Ist der Ankläger eine öffentlich dazu bestellte Person (ein Fiscal), so heißt der Prozeß der Fiscalische, der jedoch zu dieser Form des Prozesses gehört.

b) Hiervon ist der Adhäsions-Prozeß wohl zu unterscheiden, worunter man sich jenen denkt, durch welchen nebst den aus dem Strafgesetze zunächst sich ergebenden Rechten, zugleich das Recht des Verletzten auf Entschädigung und Genugthuung verfolget wird. In wie weit dieß in dem Criminal-Verfahren nebenher geschehen könne, lehret das XVII. Hauptstück dieser G. O. Kleinschrod: Diss. de theoria processus sic dicti denunciatorii seu potius adhaesionis in causis criminal. obvenientis. Wirceb. 1797.

c) Z. B. §. 247 und 248 des II. Thles. dieses Strafgesetzes.

Wirksamkeit der Strafgesetze von dem schnellen Vollzuge derselben abhängt. Daher sollen auch den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen alle andern Obrigkeiten ungesäumten Beystand leisten, ja sie sollen ihnen sogar, wo es nöthig ist, von Amts wegen an die Hand gehen *a*), weil Formalitäten stets der Handhabung der gemeinschaftlichen Sicherheit unterzuordnen sind.

Die Meinungen über die Frage, ob dem Anklage- oder dem Inquisitions-Prozesse der Vorzug einzuräumen sey, sind verschieden. Ein Theil glaubt, daß im Allgemeinen darüber gar kein Urtheil gefällt werden könne, weil die richtige Beantwortung von Rücksichten auf die verschiedenen Arten der Regierungsform abhänge. Der Anklage-Prozeß, sagt der Verfasser des Geistes der Gesetze, schicket sich für die republicanische Verfassung, wo jeder Bürger für das gemeine Wohl einen grenzenlosen Eifer haben muß; wo man annimmt, daß jeder Bürger alle Rechte des Vaterlandes in seinen Händen hat. Nicht so für die Monarchie, wo, wenn diese Prozeß-Form befolget wird, nach dem Zeugnisse der Geschichte der römischen Kaiser ein Heer von Delatoren die bürgerliche Freyheit untergräbt, eine Sache, die wir bey uns nicht sehen, weil die Gerichte mit eigenen, durch den Landesfürsten bestellten Personen versehen sind, um alle Verbrechen im Nahmen desselben zu verfolgen *b*). — Daß in Republiken die Verfassung zum Anklage-Prozeß Anlaß geben, und der mit ihr in Verbindung stehende Bürgereifer denselben begünstigen könne, ist nicht zu läugnen. Man kann diesem beysetzen, daß die Publicität, mit welcher in diesen Staaten selbst mindere Geschäfte verhandelt werden, diese Form des Verfahrens in dem wichtigsten nothwendig mache. Daß aber die Wurzel des Uebels, welches durch die Delatoren unter den römischen Kaisern verbreitet wurde, in der Beybehaltung des Anklage-Prozesses zu suchen sey, wird nicht so leicht Jemand glauben, weil es zu bekannt ist, daß die früher nach diesem Prozesse gegen die Verleumdung gedrohten Strafen nicht nur damahls aufgehoben, sondern die Delatoren sogar durch Belohnungen aufgemuntert wurden. Diese letzte Ansicht der Sache kläret daher nichts auf *c*).

Andere sind der Meinung, nur der Anklage-Prozeß könne die Unschuld hinlänglich schützen. »Die Anklage, sagt Filangieri *d*), ist ein Zweykampf, der mit Darbiethung der entblößten Brust, und mit gleichen Waffen geschieht; die Denunciation ein Stich, der von einer verborgenen Hand, ohne daß sich diese verletzet, durch eine Wand geführet wird.« — »Will

a) Vergl. § 228 mit 276 und 277.
b) Esprit des loix. L. VI. chap. 8.
c) S. hierüber Filangieri: System der Gesetze. III. Bd. III. Kap.
d) a. a. O.

»man Unpartheylichkeit von Gerichten erwarten, sagt Klein»schrod a), so müssen die Eigenschaften des Anklägers, Ver»theidigers und Richters getrennt werden.« »Ist ein Ankläger »da, so braucht der Richter dessen Rolle nicht zu übernehmen; »er hat bloß für die Leitung des Prozesses zu sorgen, und seine »Hauptpflicht besteht darin, Acht zu geben, daß der Ankläger »sowohl als der Vertheidiger in den Schranken des Rechtes blei»ben b).« Die Vertheidiger dieser Art des Prozesses gehen jedoch in ihren Forderungen nicht gleich weit. Nach Filangieri soll kein gerichtlicher Schritt vor der Anklage gemacht werden. Dieß kann jedoch selbst sein eifrigster Anhänger in diesem Punkte nicht billigen. Die Untersuchung über die Frage: ob ein Verbrechen existire, und wer es begangen habe (die General-Untersuchung), sagt Kleinschrod c), muß früher geschehen, als der Ankläger auftritt, weil diese ihrer Natur nach Vorsicht und geheime Anstalten fordert, damit die Spuren des Verbrechens nicht vertilgt, die Zeugen nicht bestochen und abwendig gemacht werden, damit der Verdächtige nichts davon erfährt, und er nicht entwischt. Dieß Geheimniß kann man nicht besser bewahren, als wenn man dem Gerichte diese General-Untersuchung allein überläßt. Dabey ist auch keine Gefahr für die Unschuld, weil noch gegen Niemanden insbesondere verfahren wird. Sobald aber diese Voruntersuchung vollendet ist, dann treten jene Gründe ein, welche früher für den Anklage-Prozeß sind angeführet worden. Dann ist es nothwendig, daß ein Ankläger, und zwar nach Kleinschrod, ein öffentlich bestellter eintrete, weil sonst bey der gegenwärtigen Denkungsart der Staatsbürger viele Verbrechen ohne Ankläger, und daher straflos bleiben würden d).

Ein Theil der Criminalisten endlich ist für die Behauptung, daß der wohl eingerichtete Inquisitions-Prozeß dem Zwecke der Strafgerechtigkeit am meisten entspreche. Wenn man die Scheingründe, die immer den wahren Gesichtspunkt der Sache verrücken, und dem Gewichte einer Meinung nichts beysetzen, hinwegläßt, so beruht das Wesentliche ihres Beweises auf Folgendem. Man geht von der Betrachtung aus, daß, da die gemäßigten Vertheidiger des entgegengesetzten Systemes selbst dafür halten, die Anklage sey vor der geschlossenen General-Untersuchung als unzweckmäßig zu verwerfen, der Streit nur noch über die Zulässigkeit derselben in dem Verfolge der Untersuchung seyn könne. Aber auch hier räumen die Gegner ein, daß, wenn der

---

a) Im Archive des Criminal-Rechts. II. Bd. IV. St. 1. Abhandlung, §. 2.
b) Derselbe a. a. O. §. 4.
c) a. a. O. §. 10.
d) a. a. O. §. 10 und 11.

Richter seiner Bestimmung entspricht, der Inquisitions-Prozeß vor dem der Anklage Vorzüge behaupte, weil der Gang desselben nach der Natur der Sache geschwinder, die beym Anfange einer jeden Untersuchung nöthige Vorsicht und Heimlichkeit dabey leichter zu beobachten, und die allgemeine Verfolgung der Verbrecher sicherer zu erwarten sey *a*). Nur versprechen sie sich vom Richter nicht das, was er seyn sollte. Er ist Mensch, und kann leicht sowohl vorsätzlich Böses thun, als durch Schwachheit irre geleitet werden, besonders, da es das Verfahren von Amts wegen mit sich bringt, daß er Ankläger, Vertheidiger und Richter zugleich sey, Eigenschaften, deren Vereinigung ihn schwerlich so ruhig läßt, als es der kalte Dienst der Gerechtigkeit fordert. Gegen diese Gefahr muß nun Vorsicht getroffen werden. Welcher unbefangene Betrachter wird dieß verkennen! Aber dieß folget hieraus nicht, daß der Anklage-Prozeß dagegen das einzige, oder unter den mehrern das schicklichste Mittel sey. Dem Inquirenten kann die Macht zu schaden auch dadurch benommen werden, daß ihm verständige, von ihm unabhängige, rechtschaffene, und mit einem, dem Zwecke der Controle entsprechenden Wirkungskreise versehene Beysitzer an die Seite gesetzet; daß die untersuchende Gewalt von der richterlichen getrennt; daß das Untersuchungs-Protokoll mit den dazu gehörigen Acten entweder von Amts wegen, oder mittelst des Rekurses der Einsicht höherer, Aufsicht führender, Stellen vorgelegt wird. Wenn man daher Republiken ausnimmt, für welche der Anklage-Prozeß vielleicht nach dem Geiste der Verfassung nothwendig wird, so vereiniget sich das Uebergewicht der Gründe für den Inquisitions-Prozeß, dessen Vortheile man genießen kann, ohne sich den Gefahren desselben auszusetzen, um so mehr, da er auch der natürlichen Pflicht der Regierung, unaufgefordert für die gemeinschaftliche Sicherheit zu wirken, ganz entspricht *b*).

Was immer für eine Form des Straf-Prozesses beliebet wird, so besteht doch stets zwischen diesem und dem Civil-Prozesse, wie Klein richtig bemerket *c*), folgender Unterschied: 1.) Dieser hängt von dem Willen der Partheyen ab; jener nicht. 2.) In diesem werden den Interessenten nur Rechte, wovon sie Gebrauch machen wollen, zuerkannt; in jenem darf auch den Willigen die unverdiente Strafe nicht treffen, weßwegen

---

a) Kleinschrod a. a. O. §. 1.

b) S. hierüber Eschenbach: Ausführliche Abhandlung der General-Inquisition. II. Hauptstück §. 4. Soden: Geist der peinlichen Gesetzgebung. II. Bd. §. 454 u. f. Archiv des Criminal-Rechts. VI. Bd. IV. St. Seite 113 u. f.

c) In seinen Grundsätzen des gemeinen peinlichen Rechts. §. 543.

auch 3.) die Beweiseskraft des Geständnisses einer näheren Untersuchung bedarf *a*).

§. 216.

und e) nur von geprüften Richtern auszuüben.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit legt den Gerichten Verbindlichkeiten auf (§. 213). Sie müssen daher berechtiget seyn, jene Anstalten zu treffen, welche nothwendig sind, um dieselben zu erfüllen. Dazu dienen lebendige und todte Mittel. Unter jene gehören: 1.) die zur Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit geeigneten Männer; 2.) ein Actuar; 3.) Beysitzer; 4.) Gefangenwarter; 5.) Scharfrichter, und 6.) Gerichtsdiener.

In diesem Paragraph bestimmt das Gesetz jene Eigenschaften, ohne welche man die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit zu übernehmen nicht berechtiget ist. Sie beziehen sich 1.) auf das Alter. Vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre darf sich Niemand derselben unterziehen. Jeder Sachverständige weiß, daß zu einem guten Criminal-Richter, nebst vielen andern Erfordernissen, vorzüglich auch Menschenkenntniß, Gelassenheit und ein ausgebildeter, fester Charakter gehören. Lauter Eigenschaften, die nicht vor Jahren kommen, und hinlänglich die Nothwendigkeit dieser Anordnung beweisen, wenn man auch nicht in Anschlag brächte, daß das Amt eines Criminal-Richters in Rücksicht seines Einflusses auf die gemeinschaftliche Sicherheit das wichtigste, und in Bezug auf die Beschwerlichkeit der Verwaltung das dornigste ist. Hieraus erhellet von selbst, daß die Nachsicht an Jahren (venia aetatis), wodurch Jemanden die Rechte eines Großjährigen eingeräumt werden, in dieser Beziehung ohne Wirkung ist; denn sind die Grundsätze des Privat-Rechtes von jenen des öffentlichen schon überhaupt verschieden, so muß dieses hier um so mehr behauptet werden, da jene Gründe, die nach den Ansichten des Privat-Rechts zur Ertheilung der Majorenitäts-Rechte hinreichen, keineswegs genügen, Jemanden jene männliche Reife zuzuerkennen, die vor den Jahren nicht kommt, an dem Criminal-Richter aber unerläßlich ist. Dagegen scheint es, weil diese Betrachtungen wegfallen, nach der Analogie mit dem Privat-Rechte gestattet zu seyn, denjenigen, welcher wegen seines Alters unter vier und zwanzig Jahren zum Criminal-Richteramte nicht darf zugelassen werden, vorläufig zu prüfen *b*). 2.) Auf die Sitten. Der Criminal-Richter muß ein Mann von sittlichem Wohlverhalten seyn. Sein Betragen soll daher nicht nur von Seite der Rechtlichkeit, sondern überhaupt in sittlicher Rücksicht tadellos seyn, weil er sich sonst jene Achtung, die zur

---

a) S. §. 398 u. f. dieser G. O.

b) Vergl. hiermit das H. D. v. 25. August 1794.

gehörigen Verwaltung seines Amtes nothwendig ist, nicht erwerben kann. Deßwegen werden, so wie von dem Amte eines Richters überhaupt *a*), diejenigen um so mehr vom Criminal-Richteramte ausgeschlossen werden, welche entweder in Zahlungsunvermögenheit verfielen, ohne ihre Unschuld vollständig auszuweisen, oder gerichtlich als Verschwender erkläret, oder eines Verbrechens schuldig erkannt wurden. 3.) Auf die Kenntnisse. Wer sich diesem Amte unterziehen will, muß die Rechtswissenschaft mit gutem Erfolge erlernt haben. Da nach dem Oesterreichischen Studien-Plane die politischen Wissenschaften der juridischen Fakultät zugetheilet sind, so hat man diese unter dem gesetzlichen Ausdrucke: »Rechtswissenschaft, mitzubegreifen *b*). Der Canditat zum Criminal-Richteramte muß daher das juridisch-politische Studium nach Ausweis der Zeugnisse mit gutem Erfolg vollendet haben, d. h. nach dem, in den Oesterreichischen Staaten bestehenden, Classifications-Systeme, dergestalt, daß er aus jedem Fache wenigstens die erste Classe aufweisen kann. 4) Auf erworbene Uebung (Praxis), worunter man aber nicht jede Handthierung, jedes Herumtappen in Erfahrungen, sondern nur jene Bewirkung eines Zweckes versteht, welche als das Resultat der Befolgung richtig vorgestellter allgemeiner Grundsätze gedacht wird. Diese Praxis ist allerdings nützlich, weil sie sich ganz dazu eignet, der Wissenschaft die nöthige Fruchtbarkeit zu verschaffen. Denn damit man unterscheiden könne, ob etwas der Fall der Regel sey oder nicht, muß zu dem Grundsatze, welchen die Theorie an die Hand gibt, ein Act der Urtheilskraft hinzukommen. Nun kann diese Geisteskraft des Menschen nicht belehret werden, weil dieß eine Rückfrage in's Unendliche abgäbe. Es bleibt daher zu ihrer Bildung nichts übrig, als sie durch Uebung zu wecken und zu schärfen. Für denjenigen, der sich zum Criminal-Richter ausbilden will, wird diese Schule der Erfahrung um so nützlicher, weil sie ihm auch Gelegenheit gibt, sich die, zur gehörigen Verwaltung seines Amtes so nöthige, Menschenkenntniß zu sammeln. Ein bestimmter Zeitraum für die Praxis ist jedoch durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, weil es weder dem Fleiße und Talente Grenzen setzen, noch Nachlässigkeit und Unfähigkeit begünstigen wollte. Das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht fordert, daß man sich wenigstens über eine Uebung von sechs Monathen bey einem Criminal-Gerichte, das gehörig organisiret, also mit drey geprüften Rä-

a) S. §. 432 u. 433 der bürgerlichen G. O.

b) Man ist zu dieser Auslegung um so mehr berechtiget, da das Studium der schweren Polizey-Uebertretungen, welches zur gründlichen Einsicht in das Gesetz über Verbrechen nothwendig ist, bey uns mit den politischen Fächern verbunden wird.

then besetzet ist (§. 418), ausweise *a*). 5. Auf den Beweis der practischen Fähigkeit. Die Zeugnisse über die erlernte Rechtswissenschaft beweisen zwar, daß man die Theorie wohl inne habe. Da es aber Theoretiker geben kann, welche ihre Schule gut gemacht haben, die aber in ihrem Leben nicht practisch werden, weil es ihnen an der Urtheilskraft gebricht; so ist nothwendig, daß der Candidat zum Criminal-Richteramte auch seine practischen Kenntnisse bewähre. Hierzu dient vorzüglich die, durch das Obergericht mit ihm aus diesem Gesetze vorzunehmende, strenge Prüfung, nach welcher er, wenn er darin bestanden hat, erst fähig erkläret wird. Das Gesetz macht keine Meldung davon, daß diese Prüfung vom Obergericht durch Delegation einem unteren könne aufgetragen werden; allein da es solche Beyspiele gibt, so muß man voraussetzen, daß demselben das Recht, davon aus wichtigen Gründen Gebrauch zu machen, eingeräumt sey. Jedoch kann nach der Natur der Sache die Delegation nur an Gerichte geschehen, die selbst in criminalgerichtlichen Geschäften Uebung haben, oder doch in denselben wohl erfahrne Männer besitzen. 6.) Auf die Art der Verpflichtung. Wer nähmlich durch das Appellations-Gericht zum Criminal-Richteramte für fähig erklärt wird, soll sogleich *b*) von demselben *c*) in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle. Dieser Eid verbindet daher nicht nur überhaupt zur Gewissenhaftigkeit, sondern auch insbesondere dazu, daß man sie in nichts anderes setze, als in die Handhabung des Gesetzes. Durch ihn wird die Person erst mit dem Charakter der Oeffentlichkeit bekleidet *d*). Er ist nur einmahl, aber insgemein von Je-

---

a) Bey Advokaten, die aus diesem Strafgesetze bey ihrer gewöhnlichen Advokaturs-Prüfung geprüfet werden, fordert man insgemein außer der vorläufigen Advokaturs-Praxis in dieser Rücksicht keine besondere. Da nach unseren Gesetzen Advokaten zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit geeignet seyn sollen. (Erläut. v. 13. Jänner 1804), so widerspricht diese Gewohnheit sowohl der Natur der Sache, als der gegenwärtigen Anordnung des Gesetzes.

b) Nur bey solchen Personen, die etwa vor dem vier und zwanzigsten Jahr vorläufig geprüfet werden, ist die Beeidigung auf die Zeit der Großjährigkeit zu verschieden.

c) Wenn die Prüfung durch ein delegirtes Gericht vorgenommen wird, so nimmt es als solches auch die Beeidigung vor, wenn anderst das Obergericht, nach dem an dasselbe erstatteten Berichte, und dem überreichten Prüfungs-Protokolle, den Candidaten für, zum Criminal-Richteramte fähig, erkläret.

d) Hierdurch erhält die vorhergehende Anmerkung unter b) ihre Aufklärung.

dermann abzulegen, der sich diesem Amte widmen will, selbst die Inhaber der Patrimonial-Gerichte nicht ausgenommen. Nur den Advokaten ist er als besonderer Eid erlassen, weil sie schon überhaupt die Handhabung der Gerechtigkeit in ihrem Eide versprechen.

Was die Folge sey, wenn sich Jemand die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit anmaßet, ohne die gesetzlich bestimmten Eigenschaften zu besitzen, lehret §. 225.

§. 217.

Fernere Bedingungen.

Die Vorschriften über den Actuar, die Beysitzer, Gefangenwärter, Scharfrichter und Gerichtsdiener sind theils gelegenheitlich den folgenden Hauptstücken dieser Gerichtsordnung eingereihet, theils gründen sie sich auf Instructionen, deren Inhalt auch durch Localitäten bestimmt, und daher zur Aufstellung einer allgemeinen Richtschnur nicht geeignet ist. Jedoch ist in diesem Paragraphe den Criminal-Gerichten überhaupt aufgetragen, die, nach Maß ihres Bezirkes nöthigen, und, wie es sich ohnehin versteht, tauglichen Gerichtsdiener anzustellen *a*).

Unter die, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit nöthigen, todten Mittel (§. 216) gehören: 1.) die Gefängnisse. Diese sollen in angemessener Zahl, und gesetzmäßigem Stande unterhalten werden. Das erstere bestimmt sich nach der Größe des Bezirkes, der Stärke der Bevölkerung, und der daraus wahrscheinlich zu entnehmenden Durchschnittszahl der Verbrecher; das letztere richtet sich, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Gefängnisse, gemäß den darüber eigens ertheilten gesetzlichen Anordnungen *b*). 2.) Die zur Vollstreckung der Strafe nöthigen Werkzeuge, und zu dieser Rechtspflege sonst erforderlichen Dinge. Jedoch ist die öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte oder Richtplätze: z. B. durch Rabensteine, Galgen und dergl. nicht gestattet. Da nach unserem Gesetze die Hinrichtung durch den Strang vorgeschrieben (§. 10), und dazu eine eigene Art von Schnellgalgen, der auf der Stelle ohne besondere Kosten errichtet werden kann, bestimmet ist; so verlieren diese Gegenstände in so weit ihre Anwendbarkeit. Sie könnten daher nur noch auf Abschreckung berechnet seyn; allein auch dieser Zweck wird nicht erreicht. Die Bewohner der umliegenden Gegend werden den Anblick derselben allmählich so gewohnt, daß

---

a) In Rücksicht der Scharfrichter besteht in der Steyermark die Einrichtung, daß sich die Criminal-Gerichte des landesfürstlichen bedienen können. S. §. 211, Anmerkung 1).

b) Vergl. §. 11—15 dieses Strafgesetzes mit dem V. Hauptstücke dieser Gerichtsordnung.

sich davon eben so wenig, als von andern alltäglichen Gegenständen eine Wirkung erwarten läßt. Für Reisende aber sind dieses ekelhafte und widrige Gegenstände, deren Anblick niederschlägt, und den reinen Eindruck der schönen Natur sowohl, als des guten Theiles ihrer Bewohner vergiftet.

§. 218.

Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That;

Das Recht, die Verbrechen zu erforschen und die Verbrecher zu untersuchen, ist in der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit gegründet (§. 213). Hat nun Jemand ein Verbrechen begangen, so entspringt, weil es der Criminal-Gerichte mehrere gibt, die Frage, welchem unter denselben für diesen Fall die Ausübung jenes Rechtes zustehe, d. h. welches der zuständige (competente) Gerichtsstand sey. Es ist hier das Recht zur Erhebung der That von dem Rechte des Verfahrens mit der, des Verbrechens beschuldigten Person zu unterscheiden. Das Recht, die Beschaffenheit der That (des Verbrechens) zu untersuchen, gebühret in der Regel demjenigen Criminal-Gerichte (ohne Rücksicht, ob es Grundobrigkeit ist, oder nicht), in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist. Man muß daher bey dieser Bestimmung auf die Haupthandlung sehen, durch die das Verbrechen begründet wird, und ist auf den Ort, wo die rechtswidrige Folge der That: z. B. der Tod des Verwundeten, zur Wirklichkeit kam, oder wo die vorbereitenden Schritte zu selber gemacht wurden, nicht Rücksicht zu nehmen, außer in wie weit die letzteren im Sinne des §. 7 dieses Gesetzes das ganze begangene Verbrechen ausmachen. Der Grund dieser Anordnung stützet sich auf die Betrachtung, daß auf diese Art die Beschaffenheit der That, von deren richtiger Kenntniß der beabsichtigte Erfolg des ganzen Verfahrens abhangt, am leichtesten gehörig erhoben werden kann. Soll nähmlich dieses geschehen, so ist Schnelligkeit nothwendig, weil sonst die Gelegenheit dazu entweder ganz entgehen, oder die Beschaffenheit der Umstände sich ändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte. Diese Geschwindigkeit läßt sich von dem nächsten Criminal-Gerichte am sichersten erwarten. Waren die Umstände so beschaffen, daß selbst dieses wegen Entfernung die That nicht mit jener Schnelligkeit erheben könnte, ohne welche die eben erwähnten Nachtheile nicht vermieden werden können, so ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschah, und, wenn mehrere Obrigkeiten sind, die politische, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte des Bezirkes zu übergeben (§. 236). Diese Ausnahme von der Regel ist durch den Zweck des Criminal-Verfahrens, der sonst ganz oder zum Theil unerreicht bliebe, geboten. Sie

ist aber auf das beschränkt, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, wo also Gefahr am Verzuge haftet, weil, außer diesem Falle, die Klugheit fordert, die so wichtige Erhebung der That dem Criminal-Richter vorzubehalten, dessen Blick durch stete Uebung geschärft, mithin die Zwecke und Mittel schneller und richtiger aufzufassen, vorzüglich geeignet ist *a*).

§. 219.

Welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zusteht?

Das Recht des Verfahrens mit der, des Verbrechens beschuldigten Person (§. 218) steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. So lautet die Regel des Gesetzes, welche, wie es bey Vergleichung derselben mit andern gesetzlichen Stellen den Anschein gewinnt, dergestalt verstanden werden muß, daß das Verfahren mit dem Beschuldigten demjenigen Criminal-Gerichte gebühre, in dessen Bezirke derselbe angetroffen wird, ohne dabey durch Flucht zu entkommen, oder, wie man es sonst ausdrücken könnte, in dessen Bezirke man sich seiner Person versichert hat *b*). Denn wenn er bey der Entdeckung, d. h. wie er angetroffen wird, entweicht, und durch ein anderes Criminal-Gericht in seinem Bezirke ergriffen wird, so gebühret diesem das Verfahren, außer den, im §. 221 unter 5. und 6. enthaltenen Fällen, die aber unter die Ausnahmen gehören, und daher die entgegengesetzte Regel bestätigen.

Der Werth dieses Gerichtsstandes (der Ergreifung) ist von den Criminalisten sehr bestritten Wenn der Beschuldigte, sagt man, dort untersucht wird, wo das Verbrechen begangen wurde, so ist es weit leichter, die nöthigen Nachrichten, Beweise und Aufklärungen über alle Umstände zu erhalten. Wird die Strafe an dem Schuldigen dort vollzogen, wo er sie durch seine That verdient hat, so wird der Zweck derselben weit besser erreicht. — Man kann die Wahrheit dieser Bemerkungen eingestehen, und doch die Anordnung dieses Gesetzes zweckmäßig finden. Es ist eine sehr bekannte Beobachtung, daß besonders die gefährlichere Classe der Verbrecher an dem Orte der verübten That selten lange verweilet. Die schnelle und weite Entfernung davon wird insgemein als Mittel benützet, der strafenden Gerechtigkeit sich zu entziehen. Wenn nun in einem Staate, der aus mehreren und zwar großen Provinzen zusammengesetzt ist, jeder Beschuldigte, wo er immer ergriffen werden mag, an den Gerichtsstand der begangenen That überliefert werden müßte, so würden daraus bedeutende Nachtheile entstehen. Bey gerin-

---

a) S. die jährlichen Beyträge des Edlen v. Zeiller, II. Bd. Seite 18 und 19.

b) Vergl. diesen Paragraph mit dem folgenden, und mit §. 221 unter 5. und 6.

geren Verbrechen würden die Kösten unverhältnißmäßig und der Zeitverlust oft so ansehnlich seyn, daß die Ueberlieferungs- und Untersuchungszeit zusammen manchmahl an Länge die ganze Strafdauer überträfen. Bey großen Verbrechen vermehrte sich die Gelegenheit und Gefahr der Entweichung um so mehr, da die Thäter meistens auch größere Verschmitztheit besitzen. In jenem Falle ist es daher die Gerechtigkeit, welche man selbst dem Verbrecher schuldig ist, und in diesem die öffentliche Sicherheit, welche die Ueberlieferung mißräth. Die Untersuchung wird zwar auf diese Art erschwert, jedoch nicht vereitelt; das Protokoll über den erhobenen Thatbestand und die aufgenommenen Zeugenaussagen können übersendet werden. Auch der Hauptzweck der Strafe, welcher in der Abschreckung der möglichen Uebertreter besteht *a*), bleibt dabey nicht unerreicht, wenn anderst dieselbe überhaupt mit der nöthigen Oeffentlichkeit vollzogen wird.

Sind besonders wichtige Gründe vorhanden, den Beschuldigten an den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens zu überliefern, so ist dem Obergerichte ohnehin die Macht eingeräumt (§. 221), dieses unter den nöthigen Vorsichten anzuordnen *b*).

---

a) S. I. Thl. Seite 16, §. 18 der allgem. Einleitung.

b) Welchem Gerichte steht die gesetzliche Verhandlung bey der geforderten Auslieferung eines fremden, in das Inland geflüchteten, Verbrechers zu? Auch über die Auslieferung eines fremden, die wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens desselben geschehen soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte ergriffen wird. Jedoch hat sich dieses dabey an folgende Grundsätze zu halten: 1) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf seinen Stand, und die Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten. 2.) Wird das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, unterstützet; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichts eingeholet werden. 3.) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidio (dem Präsidio der Regierung oder des Gubernii) in das Einvernehmen zu setzen, und, wenn beyde nicht einig seyn sollten haben beyde hierüber jedesmahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen. 4.) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begeht, von welchem in dem §. 32 I. Theiles die Rede ist, so bleibt es bey der dort ertheilten Anordnung. 5.) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht wird, sondern nach dem §. 33

§. 220.

Ueber die, in den beyden vorhergehenden Paragraphen aufgestellten, Regeln kann damahls ein Zweifel entstehen, wann an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten wird. Geschieht dieses innerhalb des Staates, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag, d. h. es ist dasjenige Criminal-Gericht als das competente anzusehen, welches, in Beziehung auf die Beschaffenheit der That, an der Grenze den ersten Act zur Erhebung derselben vorgenommen, und in Beziehung auf den Beschuldigten, die zur Versicherung seiner Person abzielenden Mittel zuerst angewandt hat. Ist in diesen Rücksichten kein Gericht zuvorgekommen, so ist der Fall durch das Obergericht zu entscheiden (§. 224). Geschieht dieses an der Grenze zwischen dem Oesterreichischen Staate und einem auswärtigen, so gilt diese Vorschrift des Gesetzes nicht, weil ein Volk dem andern keine Gesetze aufdringen darf. In solchen Fällen ist vor allem darauf zu sehen, ob durch Verträge nichts entschieden ist. Wo diese mangeln, bleibt kein anderer Weg übrig, als den Gerichtsbarkeitsstreit durch einen Vergleich, oder ein gemeinschaftliches Gericht beyzulegen. Indessen ist einleuchtend, daß, weil es sich hier um die Grenzen der höchsten Gerichtsbarkeit handelt, das Criminal-Gericht nur das Unverzügliche eigenmächtig zu thun, aber auch dieses den höhern Behörden zur Bestätigung, das Uebrige aber selbst zur Leitung, und zwar so lange vorzulegen habe, bis über das Verhalten der Criminal-Gerichte in diesen Stücken eine besondere Belehrung etwas anderes bestimmet.

§. 221.

Ausnahmen.

Wenn der Gerichtsstand durch jene Voraussetzungen begründet wird, welche in den §§. 218, 219, und 220, bestimmt sind, so kann man ihn den ordentlichen (gemeinen) nennen (§. 224), weil er in der Regel für alle Verbrechen und für alle Beschuldigte der zuständige ist. Im Gegentheile heißt jener der außerordentliche (besondere) Gerichtsstand, welcher

---

I. Theiles dem fremden Staate anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholet werden. 6.) Wird das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines, im Inlande verübten, Verbrechens ausgeliefert werde, von einem Criminal-Gerichte gemacht, so soll es dasselbe mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert würde, hiervon die Anzeige an das Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof machen (Hofkammer-Dekret v. 14. Dezember 1808).

durch Voraussetzungen begründet wird, die von den dort enthaltenen Bestimmungen abweichen. Der gegenwärtige Paragraph erkläret, daß in Rücksicht des Gerichtsstandes, von welchem die §§. 219 und 220 handeln, ein außerordentlicher statt finde. In beyden Paragraphen ist von dem Gerichtsstande die Rede, welchem das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person zusteht. Daß daher die Ausnahmen, welche in diesem Paragraphe vorkommen, auf denselben Beziehung haben, ist klar. Allein in dem §. 220 geschieht auch von dem Gerichtsstande Meldung, welchem die Erhebung der Beschaffenheit der That gebühret. Ob nun die Ausnahmen auch auf diesen bezogen werden können, ist eine Frage, die wahrscheinlich verneinend muß beantwortet werden. Denn sollte dieß der Sinn des Gesetzes seyn, so ließe sich kein Grund auffinden, warum man sich nicht auf den §. 218 ausdrücklich berufen hätte, da man es doch für nothwendig hielt, sich auf den §. 219 insbesondere zu berufen. Auch aus den Worten der Ausnahme muß man vermuthen, daß sie sich bloß auf den Gerichtsstand des Verfahrens beziehe, weil sie nur von der Ablieferung und Untersuchung der Person sprechen. Endlich streitet für diese Auslegung die Natur der Sache, nach der sich wohl begreifen läßt, daß man die Untersuchung der Person ohne Nachtheil einem anderen Gerichtsstande, als dem der Ergreifung, nicht aber die Erhebung des Thatbestandes einem anderen, als dem des begangenen Verbrechens, ohne Gefahr überlassen könne.

Die Voraussetzungen, durch welche der außerordentliche Gerichtsstand begründet wird, hängen von der Art des Verbrechens, von dem Stande des Beschuldigten, von der Nacheile, oder von der Vorrufung durch Edict ab.

I. Von der Art des Verbrechens Wer des Hochverrathes *a*), der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, oder der Münzverfälschung *b*) beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. Der

---

a) In Rücksicht des Verbrechens der Störung der innerlichen Ruhe des Staates (S. mein Cr. R. II. Thl. §. 57 u. 58) bleibt es also bey dem ordentlichen Gerichtsstande, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß das Obergericht die Verhandlung aus sehr wichtigen Gründen einem anderen auftragen kann. S. §. 224 und H. D. v. 25. Juny 1808.

b) Da die Verfälschung des Papier- oder des Karten- und Kalender-Stämpels nun nach dem Begriffe der Münzverfälschung (II. Thl. Seite 160 §. 103) und dem §. 178 unter d) dem Verbrechen der Münzverfälschung nicht mehr kann gleich gestellet werden; so ist die gegenwärtige Anordnung auf solche Arten der Verfälschung nicht auszudehnen. H. D. v. 13. April 1807.

Grund dieser Ausnahme liegt in der Beschaffenheit theils dieser Verbrechen, theils der dabey vorauszusetzenden Thäter. Die Folgen dieser Verbrechen können sich so weit verbreiten, sie können so gefährlich werden, daß augenblickliche und kräftige Vorkehrungen dagegen gemacht werden müssen. Dieß ist unmöglich, wenn die Untersuchung nicht an einem Orte geschieht, wo, wie in der Hauptstadt der Provinz, die leitenden Behörden zusammenfließen, welche, wenn während des Zuges der Untersuchung unverzügliche Anstalten zu treffen sind, diese sogleich in's Werk setzen können. Was die Beschaffenheit der Thäter betrifft, so ist, in so weit auf dieselbe aus der Natur der Verbrechen geschlossen werden kann, wohl nicht zu zweifeln, daß bey diesen insgemein Verschlagenheit und Hartnäckigkeit in höherem Grade vermuthet werden muß, weßwegen es vorsichtig ist, die Untersuchung derselben solchen Criminal-Gerichten zu übertragen, bey welchen die Aufbewahrungsgefängnisse in besserem Zustande sind, das Gericht gehörig besetzet, und mit sehr geübten Richtern versehen ist. Von dem Magistrate der Hauptstadt einer jeden Provinz können diese Vorzüge am sichersten erwartet werden.

II. Von dem Stande des Beschuldigten. Wenn nähmlich A. ein landesfürstlicher *a*) Beamter *b*), ein

---

a) Landesfürstlich ist der Beamte, wenn er entweder unmittelbar aus der Staats-Casse oder aber aus einem Fonde besoldet wird, welcher unmittelbar unter der Verwaltung des Staates steht: z. B. der Studien-Fond. Darauf, wer einen Beamten angestellet hat, kommt es bey dieser Frage zunächst nicht an. Man erinnere sich an die Anstellungen der Bürgermeister in den Hauptstädten der Provinzen.

b) Man kann aber nur jenen Diener des Staates einen Beamten nennen, den der Regent mit dem Charakter der Oeffentlichkeit versehen hat (was bey uns durch Beeidigung geschieht), und nicht beliebig abdanken kann; der, wie man letztere gewöhnlich auszudrücken pflegt, nicht ad nutum amovibilis ist. Treffen diese zwey Bedingungen ein, so hat man in der Regel nicht weiter auf den Rang, oder den Bezug einer Besoldung Rücksicht zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen gehören auch der Gerichtsdiener, der ohne Besoldung Dienende und Ausscultant so gut, als der mit Besoldung in der systemisirten Zahl Begriffene; der Pensionirte sowohl, als der noch wirklich Dienende darunter. Dagegen sind davon ausgeschlossen 1.) nach dem Begriffe: a) Bloße Titelträger ohne Dienst und Pension; b) die so genannten bey den Regierungen, Gubernien oder Kreisämtern zugelassenen Bureau-Practicanten; c) Taxschreiber; d) die Hausknechte, Ofenheitzer und Portiere (mit diesen sind die Thürhüther bey Rathssälen, welche zu den Beamten gehören, nicht zu verwechseln) bey den öffentlichen Gebäuden. 2.) Nach der eingeführten Gewohnheit: die Bothen (nicht zu verwechseln mit den Kreisbothen oder Kreisdragonern, die unter die Beamten gehören) und Diener der Kanzley. Diese und die unter d) erwähnten Individuen werden nach der herrschenden Geschäftssprache durch den Ausdruck: Minderes Dienst-

landständisches Mitglied *a*), eine adeliche Person *b*), ein Mitglied *c*) des geistlichen Standes der christlichen Religion *d*), ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums eines Verbrechens beschuldiget wird *e*); so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz (zu Klagenfurth in Kärnthen dem Landrechte, welchem derselbe einverleibt ist), in der er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. Für solche gebricht es meistens bey den kleinern Criminal-Gerichten an angemessenen Aufbewahrungsörtern, welche den bloß Beschuldigten, der auch schuldlos seyn kann, ohne Härte nicht versagt werden können. Auch fordert ihre Untersuchung ungewöhnliche Vorsicht, die man von dem nicht so geübten Criminal-Richter der Patrimonial-Gerichte mit minderem Rechte erwartet *f*). B. Die zu einem inländischen Militär-Körper *g*)

Personale, den Beamten entgegengesetzet, und sind daher auch unter selben nicht begriffen. Vergl. §. 86 des II. Theiles dieses Strafgesetzes

a) Mit diesem ist der Besitzer einer ständischen Realität nicht zu verwechseln, weil der bloße Besitz derselben noch nicht die Landmannschaft mit sich bringt.

b) Mag der Adel hernach ein in- oder ausländischer seyn, wenn er nur nicht gegen die Landesgesetze erworben wurde. Daher muß der auswärtige Adel von Regenten ordentlicher Staaten, von einem Churfürsten oder Reichsstande, welcher vom Kaiser mit der comitiva majore versehen war, ertheilt worden seyn. (H. D. v. 13. Febr. 1784.) Nur in Rücksicht jener Trienter-Edelleute, die durch das Reichs-Vicariat geadelt wurden, besteht die Ausnahme, daß sie in Oesterreich das Forum der Adelichen genießen (H. D. v. 13. May 1796). Dagegen wird jener auswärtige Adel nicht anerkannt, welchen ein Oesterreichischer Unterthan während eines Zwischenreichs ohne Einwilligung der Oesterreichischen Hofbehörde durch das Reichs-Vicariat erhalten hat (H. D. v. 18. Dec. 1792). Wenn ein Oesterreichischer Beamter oder Unterthan seit dem 31. Jänner 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden, wenn gleich mit der comitiva majori versehenen Reichstande in den Adelstand erhoben wurde, so hat dieser in den Oesterreichischen Erblanden gar keine Wirkung. H. D. v. 6. August 1787.

c) Nach den Grundsätzen der katholischen Religion wird man zum Mitgliede des geistlichen Standes durch die Tonsur, wenn man anders die Vorrechte desselben nicht durch Standesveränderung verloren hat (Behem: jus ecclesiast. publ. Pars I., §. 244); den Akatholiken wird das Vorrecht des Gerichtsstandes durch die Ordination zum Predigtamte zu Theil. H. D. v. 17. Juny 1808.

d) Welche Religions-Partheyen hierher gehören, ist im II. Theile, Seite 180 bestimmt.

e) Hierher gehören daher nicht die Schüler jener Gymnasien, welche in keine Lyceal- oder Universitäts-Matrikel eingetragen sind.

f) S. Edlen v. Zeiller: a. a. O. II. Bd., Seite 22.

g) Militäristen fremder Mächte unterliegen daher dem ordentlichen Gerichtsstande, wenn sie nicht aus einem andern, in diesem Para-

gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens wegen angehalten werden, dem nächsten Militär-Commando *a*) übergeben werden. Da das Gesetz über die Frage, wer zum Militär-Körper gehöre, hier keine besondere Bestimmung ertheilet, so sind zu demselben alle Personen zu rechnen, welche nach der gegenwärtig bestehenden Militär-Verfassung entweder der so genannten militiae vagae, oder der militiae stabili beygezählet werden. Zu jener gehören: 1.) Die zum Felddienste, dann die bey dem Hofkriegsrathe, bey der Genie-, Artillerie- und Grenz-Direction angestellten Generale. 2.) Der General-Stab. 3.) Die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriate. 4.) Die sämmtlichen Regimenter und Corps. 5.) Die Garden und die Hofburgwache. 6.) Alle Monturs-Commissionen. 7.) Das Neustädter Cadeten-Haus und die Ingenieur-Academie. 8.) Die Garnisons-Artillerie. 9.) Die bewaffnete Marine. 10.) Das oberste Schiffamt. 11.) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps. 12.) Das Feldzeugamt. 13.) Die Fortifications-Kanzleyen bey den General- und Militär-Commanden. 15.) Die Conscriptions-Directoren. 16.) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen. 17.) Das Feldkriegs-Commissariat. 18.) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäcker-Personale. 19.) Die Kriegs-Casse-Beamten, wo eigene Kriegs-Cassen bestehen, und nicht mit dem Cameral-Zahlamte vereiniget sind. 20.) Die Gallizischen Werbbezirke. 21.) Die Cordons-Abtheilungen. 22.) Die Transports- und Sammelhaus Commanden. 23.) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten *b*). 24.) Endlich alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten angestellten stabilen Militär-Individuen, so wie auch während des Krieges jene Personen vom Civil-Stande, die bey den Armeen sich aufhalten, und dort verwendet werden.

Zu dieser (ad militiam stabilem) gehören: 1.) Die pensionirten und nicht angestellten Generale. 2.) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Offizier-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Offiziere, Militär-Beamte und Stabs-Partheyen. 3.) Die bey den Militär-Appellations-Gerichten, dann 4.) bey dem judicio delegato militari mixto

---

graphe enthaltenen Grunde einem außerordentlichen zugewiesen werden.

a) d. h. der, unter Anführung eines Officiers oder Unterofficiers am nächsten gelegenen Trupp.

b) Jene Individuen aber, welche eine Militär-Person bloß für ihre Geschäfte (also nicht zur Bedienung ihrer Person) in Diensten halt, wohin ihre Beamten: z. B. Rathe, Sekretäre u dergl. gehören, unterliegen ohne Unterschied der durch ihre persönliche Eigenschaft bestimmten Civil-Jurisdiction. H. D. v. 7. Aug. 1786.

angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht unter der militia vaga begriffen sind. 5.) Die Ungarische Kronwache. 6.) Die Polizey-Wache. 7.) Die Josephinische medicinisch-chirurgische Academie. 8.) Das Thierarzney-Institut-Personale. 9) Die zur Militär-Medicamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen. 10.) Das Hernalser Offizierstöchter-Institut. 11.) Das Personale der Gewehrfabriken, Gußwerke und Stuckbohrer. 12.) Die Patental-Invaliden. 13) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und andern Militär-Gebäuden. 14.) Die Witwen und Waisen *a*) aller Militär-Personen. 15.) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen *b*) der vorgenannten Individuen *c*).

Auch der Reserv-Mann, dem die Kriegs-Artikel vorgelesen und der Soldateneid abgenommen sind, ist während der Uebungszeit den militärischen Gesetzen in Betreff der während derselben begangenen oder entdeckten Verbrechen unterworfen *d*). Dagegen bleibt der zur Landeswehr eingeschriebene Mann, außer der Kriegszeit, in allem unter der Civil-Obrigkeit *e*), so wie auch der zum Militär-Körper Gehörige, der auf Urlaub ist, in Fällen, wo es bloß einer Correction bedarf, nach der gesetzlichen Bestimmung durch dieselbe kann gezüchtiget werden, um die wegen geringer Uebertretungen sich nicht lohnende Ablieferung an die oft sehr entfernten Regimenter zu ersparen *f*).

Wenn ein Mann, der nicht zum Militär-Körper gehöret, wegen eines Verbrechens durch das Criminal-Gericht verfolget wird, und, um sich der Gerichtsbarkeit desselben zu entziehen, den Militär-Stand ergreifet; so ist er, selbst wenn er zur Fahne geschworen hätte, auf Verlangen dem Civil-Gerichte auszuliefern, weil er als Verbrecher zur Aufnahme in den Ehrenstand nicht geeignet ist *g*).

Vor das Militär-Gericht gehören auch noch jene Civil-Personen, von deren Verbrechen in den §§. 60 und 77 dieses Strafgesetzes die Rede ist.

---

a) Wenn jedoch die Waisen die Großjährigkeit erreicht haben, und keine Militär-Pension genießen, so stehen sie, wenn sie nicht ihrem selbst gewählten Stande nach zum Militär-Körper gehören, unter der Civil-Jurisdiction. H. D. v. 16. July 1791.

b) S jedoch das unter b) erwähnte H. D. v. 7. Aug. 1786.

c) Circular-Verordnung des Steyermärkisch-Kärnthnerischen Gubernii v. 5. Octob. 1808. §. 1. Vergl. hiermit Kropatschek: Oesterreichs Staatsverfassung. I. Bd., Seite 437 u. f.

d) Hofkriegsraths-Verordnung v 8. Juny 1808. §. 10.

e) Circular-Verordnung v. 18. Juny 1808. §. 9.

f) H. D. v. 2. May 1804.

g) Vergl. hiermit die Verordnungen v. 5. und 25. Jänner 1781. (S. Kropatschek a. a. O IV. Bd., Seite 350).

C. Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale *a*) werden nach dem Völkerrechte *b*) behandelt, und unterliegen unseren Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar *c*) Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister (Gesandten) eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

III. Von der Nacheile. Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, so muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingehohlet wird *d*), überlassen werden. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Person in dem Bezirke, aus welchem sie entflohen ist, das Verbrechen begangen hat, oder nicht. Der Gerichtsstand der Nacheile ist daher für das Gericht, aus dessen Bezirke die Person entflohen ist, dadurch begründet, daß es derselben nachsetzet, und sie innerhalb des Staatsbezirkes in einem anderen, als dem eigenen Bezirke einhohlet. Da das Einhohlen die Nacheile voraussetzet, so ist aus den Worten des Gesetzes zu schließen, daß zur Begründung dieses Gerichtsstandes entweder das nachsetzende Gericht selbst, oder zwar ein anderes, jedoch nur, in so fern es demselben auf Ersuchen Hülfe leistet, den Beschuldigten ergriffen haben muß. Der Grund, diesen besonderen Ge-

---

a) Wer gehört zu diesem? Man unterscheidet insgemein zwischen Personen, die zu ihrem Gefolge, und ihrer Bedienung gehören, und zählet jene zum eigentlichen Gesandtschafts-Personale, nicht aber diese. Allein im Grunde ist hierüber noch nichts entschieden. S. Egger des öffentl. R. II. Bd. §. 681. Gottfried Krause: de jurisdictione in legatos statuum eorumque comites S. R. J. Archimarescballo et hinc Vice-Marescballo in comitiis competente. Viteb. 1738. Pütter: Institutio juris publici. §. 144. et seq.

b) d. h. sie unterliegen den Gerichten ihrer Principale. Nur wenn sie sie sich als offenbare Feinde des Staates betragen, wird ihr befreyter Gerichtsstand nicht mehr geachtet, weil sie die Bedingungen, unter denen ein Staat ihre Unabhängigkeit gestatten kann, selbst vernichten. (Vergl. Egger a. a. O. §§. 676—679.) Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Gesandter in einem Staate, wo er nicht als solcher angenommen ist, oder ohne Gesandtschafts-Paß nur seinen Durchzug nimmt, den Landesgerichten unterliegt. S. Egger a. a. O. §. 664 u. 666.

c) Das nähmliche gilt daher nicht, wenn sie Unterthanen eines andern auswärtigen Staates sind.

d) Außer den Grenzen des Staates kann von einer Gerichtsbarkeit desselben keine Rede seyn.

richtsstand einzuführen, war kein anderer, als die Entdeckung und Ergreifung der Verbrecher zu befördern. Ohne denselben gebricht es bey der Verfolgung der Missethäter an Plan, Zusammenhang und Schnelligkeit, bey den Richtern aber an jenem Eifer, der erst bey dem bestimmten Zwecke der eigenen Gerichtsbarkeit erwacht.

IV. Von der Vorrufung durch Edict. Wenn Jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Gerichts-Bezirke betreten wird, so ist er von diesem an jenes auszuliefern. Da diese Vorrufung nur damahls Statt findet, wann das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt *a*); so beweisen die Bedingungen, auf welche dieser besondere Gerichtsstand beschränket wird, daß ihn dringende Umstände zur Beförderung des Strafzweckes nothwendig machen.

Man kann den Gründen, welche einen außerordentlichen Gerichtsstand verursachen, damahls V. die Wiederaufnehmung der Untersuchung beyzählen, wann der zu Untersuchende sich nicht ohnehin in dem Bezirke des Gerichtes, bey welchem die vorige Untersuchung gepflogen wurde, befindet, weil er dann, wenn die neue Untersuchung nicht wegen einer andern That, als die vorige, vorgenommen wird, an dasselbe muß abgeliefert werden (§. 480).

In jenen Fällen dieses Paragraphes, in welchen der Beschuldigte durch das Criminal-Gericht, welches ihn ergriffen hat, an ein anderes muß abgegeben werden, ist sich die Vorschrift des §. 303 gegenwärtig zu halten.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.

Die Verbindlichkeit, jene Pflichten zu erfüllen, welche in dem Umfange eines Amtes liegen, fließt aus der Natur des letztern *b*). Die Verletzung derselben zieht daher 1.) Verantwortlichkeit nach sich, d. h. die Verbindlichkeit für die Folgen derselben zu haften. Wenn es sich nun zeiget, daß ein Verbrecher (der gesetzliche Ausdruck) *c*) aus Saumseligkeit

a) S. §. 490 dieser C. G. O.

b) S. II Thl., §. 85.

c) Im streng rechtlichen Sinne kann dieser Ausdruck nur auf einen, durch Urtheil des Verbrechens schuldig Erkannten angewendet werden. Weil aber das Gesetz von dem Falle spricht, wo der Verbrecher dem rechtlichen Verfahren entgangen ist, so muß das Wort hier in der ausgedehnteren Bedeutung der Volkssprache genommen werden, gemäß welcher derjenige schon Verbrecher heißt, gegen welchen solche Beweise gesammelt sind, die der richterliche

eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre a) die Criminal-Gerichtsherrschaft (der Inhaber derselben) *a*) denjenigen zum Ersatze verbunden, welche dadurch ihre Entschädigung verloren haben. b) Auch muß dieselbe alle, etwa einem andern Criminal-Gerichte dadurch zur Last gefallene Kosten vergüten. Jedoch kann sie sich in beyden Fällen wegen des Rückersatzes an den Schuldtragenden halten *b*). 2.) Strafe für diejenige Person, welcher die Saumseligkeit zur Last fällt. Diese Strafe ist in der Regel *c*) durch das Obergericht zu verhängen (vergl. §. 223 mit §. 519), welches dabey, ohne besondere Vorschrift, bloß an das vernünftige Ermessen gebunden ist.

§. 223.

Unterordnung.

Sollen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Criminal-Gerichte, und über ihr gegenseitiges Verhältniß geachtet; soll Einheit in den Grundsätzen des Criminal-Rechts, und in den Entscheidungen der peinlichen Rechtsfälle hervorgebracht; soll endlich eine genaue und gleichförmige Beobachtung der Förmlichkeiten bewirket werden: so ist die Einführung einer wirksamen Controle der Criminal-Gerichte wesentlich nothwendig *d*). Daher die Anordnung des Gesetzes, daß die Criminal-Gerichte dem Appellations-Gerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, als dem Criminal-Obergerichte, die Criminal-Obergerichte aber der obersten Justiz-Stelle untergeordnet seyn sollen. Die einzelnen Rechte dieser oberen Behörden sind, in wie weit dieselben richterliche Functionen betreffen, in

---

Ausspruch nach den Gesetzen öffentlich für rechtliche anerkennen kann (Vergl. §. 490 dieser C. G. O.). Die in diesem Paragraphe enthaltene Anordnung findet daher nicht bey der das Verfahren vereitelnden Entweichung eines jeden Beschuldigten Statt.

a) Im Gesetze steht zwar der Ausdruck: Criminal-Gericht. Daß aber dadurch das Personale der Verwaltung nicht gemeint sey, erhellet daraus, weil, wie schon in dem §. 211 bemerket wurde, sobald von sächlichen Schuldigkeiten und unmittelbaren Haftungen die Rede ist, insgemein darunter die Gerichtsherrschaft verstanden wird. Auch steht diese Auslegung sowohl mit dem Systeme unserer Gesetzgebung, als mit der Natur der Sache im Einklange. Nach dem ersteren muß allzeit die Ortsgemeinde oder Herrschaft, der die Gerichtsbarkeit zusteht, der Parthey den Ersatz leisten, wann ein Magistrat oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz des Schadens und der Kosten verfället wird (H. D. v. 4. Jänner 1787). Nach der letztern kann die unmittelbare Haftung nicht wohl Jemand anderem zugemuthet werden, als demjenigen, der das Verwaltungs-Personale aufnimmt, wozu das Recht dem Gerichtsinhaber zusteht.

b) S. H. D. v. 4. Jänner 1787.

c) S. jedoch die in dem §. 330 enthaltene Beschränkung.

d) S. Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. I. Thl., Seite 147, V.

dieser Gerichtsordnung am zukommlichen Orte eingereihet. Die besonderen Rechte des Obergerichtes, die ihm zur Leitung und näheren Beobachtung der Criminal-Gerichte eingeräumet sind, finden sich theils in dem folgenden Paragraphe, theils und zwar vorzüglich in dem letzten Hauptstücke dieser Gerichtsordnung *a*).

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen.

Obwohl die Gesetzgebung gute Gründe hat, die Zuständigkeit des Gerichtsstandes durch allgemeine Vorschriften zu bestimmen, so kann sie doch dadurch die Sache nie dergestalt erschöpfen, daß dieselben, wenn sie auch überhaupt ganz zweckmäßig sind, nicht für einzelne Fälle unschicklich werden. Es ist daher der Klugheit gemäß, dem Criminal-Obergerichte, wie es nach der Anordnung dieses Paragraphes geschieht, die Macht einzuräumen, die Verhandlung in besondern Fällen anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes einem andern aufzutragen. Nur müssen dazu wichtige Ursachen vorhanden seyn, die sich aber einzeln nicht aufzählen lassen. Das Gesetz führet als Beyspiele 1.) den Zusammenhang der Sache. Wenn nähmlich nach den vorausgehenden Grundsätzen das Verfahren mit verschiedenen Subjecten, auf die wegen Mitschuld am nähmlichen Verbrechen ein rechtlicher Verdacht fällt, verschiedenen Criminal-Gerichten zusteht, so kann das Obergericht das in einander verflochtene Untersuchungsgeschäft über alle, einem einzigen Gerichte auftragen. Dieß dienet zur Beschleunigung, weil dadurch gegenseitige Zuschreiben erspart werden; es befördert die Zuverläßigkeit, weil jede einzelne dieser Untersuchungen den übrigen Aufklärung verschafft. Diese Ursache zur Delegation begreift den Fall, da das Verbrechen in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als wo der Beschuldigte ergriffen wird, verübt wurde, und eine gründliche Untersuchung ohne viele örtliche, die persönliche Gegenwart des Beschuldigten fordernde Aufklärungen nicht erwartet werden kann. Unter solchen Umständen wird das Obergericht die Untersuchung dem Gerichtsstande der begangenen That auftragen. 2.) Das Verhältniß des Beschuldigten a) zum Gerichtsstande (zur Gerichtsherrschaft): z. B. es handelt sich um ein Verbrechen des Unterthans gegen die Gerichtsherrschaft; b) zur Verwaltung: z. B. es handelte sich um ein Verbrechen eines Familiengliedes des Criminal-Gerichtsverwalters. In diesen Fällen ist die Untersuchung einem besonderen Gerichtsstande zuzuweisen, um allen Verdacht der Partheylichkeit zu entfernen.

Müssen die Criminal-Gerichte, wenn wichtige Gründe zur Delegirung eines besonderen Gerichtsstandes eintreffen, von

a) S. §. 549 u. f.

Amtes wegen davon die Anzeige an das Obergericht machen? Es scheint: ja, weil dieß der Natur der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Art des Verfahrens angemessen ist (§. 215). Nur entsteht der Zweifel, ob das Gericht, wenn es die Anzeige unterlassen hat, dafür verantwortlich werde, da das Urtheil über die Wichtigkeit eines solchen Grundes von seiner Einsicht abhängt. Aus der Vergleichung der Anordnungen dieses Gesetzes kann man schließen, daß dasselbe verantwortlich werde, so bald der Mangel an Einsicht nicht kann vorgeschützet werden. Dieß ist der Fall, wenn der Gerichtsverwalter weiß, daß er selbst oder der Inhaber des Gerichtes, unter dessen Einflusse er steht, mit der Person, gegen welche die Untersuchung einzuleiten ist, sich in einem solchen Verhältnisse befinde, daß sie in bürgerlichen Angelegenheiten keine unbedenklichen Zeugen für oder wider dieselben seyn könnten *a*). Denn bey dieser Lage der Dinge darf es dem Gerichtsverwalter nicht unbekannt seyn, daß ihm die Gesetzgebung die nöthige Unpartheylichkeit nicht zutraue, da sie ihn ausdrücklich von den zur Schöpfung des Urtheiles geeigneten Individuen ausschließt (§. 420). Aus diesem Grundsatze fließt auch die über einen einzelnen Fall ergangene Erläuterung, daß in jenen Fällen, wo eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter zu handeln hätte, durch dieselbe wegen Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes die Anzeige an das Obergericht gemacht werden müsse *b*).

§. 225.

Folge der überschrittenen Grenzen der Gerichtsbarkeit

Das Recht der Gerichtsbarkeit gründet sich ursprünglich auf eine landesfürstliche Verleihung (§. 211). Wenn daher dasselbe in einem Falle, für welchen es nicht verliehen ist, ausgeübet wird, so geschieht dieß ohne rechtliches Vermögen, wovon die nächste Folge die Nichtigkeit der Handlung ist *c*). Wenn daher die Criminal-Gerichtsbarkeit durch eine Person, welche nach dem §. 216 überhaupt dazu nicht geeignet ist, ausgeübet wird; oder zwar von einer Person, die mit allen dort bestimmten Erfordernissen versehen ist, aber außer den Fällen, in welchen sie dazu durch die Vorschriften des Gesetzes nach den §§. 218, 219, 220 und 221, oder durch die Delegation des Obergerichtes (§ 224) angewiesen wird *d*); so ist die ausgeübte Handlung

a) Man kann hierüber mit Nutzen nachlesen das Patent vom 9. Sept. 1785. I. Abthl., V. Abschn., §. 62.

b) H. D. v. 6. März 1807.

c) S. I. Th., Seite 99. Es kann aber für den schuldigen Richter daraus auch Verantwortung und Strafe entspringen.

d) Dürfte nicht auch das für den Fall competente Criminal-Gericht ein anderes delegiren? Daß jenen Criminal-Gerichten, bey denen die Besetzung des Gerichtes nach der Vorschrift des §. 418 nicht thunlich ist, frey stehe, die Untersuchungs-Acten an ein gesetzmäßig

ungültig, d. h. an sich ohne rechtliche Wirkung *a*). Die Folge hiervon ist, daß durch das zuständige Gericht eine neue Untersuchung vorgenommen, darüber ein Urtheil geschöpfet, und dasselbe vollzogen werden muß. Weil es sich aber hierbey ereignen könnte, daß das Verschulden der Obrigkeit zum Nachtheile des Beschuldigten, der z. B schon einen Theil der Strafe ausgestanden hat, gereichte, so ist festgesetzt, daß das Obergericht bestimmen könne, wie weit etwa das, was davon (nähmlich von der ungültigen Gerichtshandlung) schon in Erfüllung gegangen ist, eine Wirkung erlangen könne. Daher muß ein solcher Fehltritt eines Criminal-Gerichts an das Obergericht angezeiget werden, wozu, da das Schuld tragende Gericht selbst seinen Fehltritt schwerlich anzeigen wird, den nächsten Beruf das competente Criminal-Gericht oder der Beschuldigte hat, der gegen das über ihn gefallte Urtheil den Recurs ergreifen kann. (§. 462) *b*). Das Obergericht ist aber auch außerdem: z. B. wenn ihm das Urtheil vorläufig muß vorgelegt werden, oder es sonst von einem solchen gesetzwidrigen Vorgange Kenntniß erhält, von Amtswegen verpflichtet, einzuschreiten und dasjenige zu verfügen, was den Gesetzen gemäß ist *c*).

---

bestelltes Gericht zur Urtheilsschöpfung zu übersenden, ist nach dem §. 419 außer Zweifel. Allein gerade die besondere gesetzliche Bewilligung der Delegation für diesen Fall, verbunden mit der Anordnung des §. 224, welcher die Macht zu delegiren dem Obergerichte einräumt; dann der Inhalt des §. 213, welcher die Criminal-Gerichtsbarkeit als Pflicht (worüber man also nicht beliebig schalten kann) darstellet; endlich die Analogie mit der Civil-Jurisdictions-Norm, nach welcher Delegationen außer den gesetzlich bestimmten Fällen nicht gestattet sind, berechtigen zu dem Schlusse, daß die Frage, außer der erwähnten Ausnahme, verneinend müsse beantwortet werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alte, hierüber gültig abgeschlossene Verträge noch fortan verbindlich bleiben.

a) Nähmlich in so weit, als sie ohne rechtliches Vermögen geschah. Dagegen z. B. ist das summarische Verhör, welches ein Criminal-Gericht mit einem Verhafteten, der nach dem §. 221 an ein anderes Gericht abzugeben ist, aufgenommen hat, nicht ungültig, weil dazu nach §. 303 das Recht eingeräumt wird.

b) Kann der Beschuldigte nicht gleich beym Anfange der Untersuchung dem untersuchenden Gerichte die Einwendung der nicht zuständigen Gerichtsbarkeit entgegensetzen? Allerdings, und zwar um so mehr, da der Richter von Amts wegen die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Rechte des Beschuldigten schützen muß (vergl. §. 215 mit §. 337). Auch soll in diesem Falle, wenn die Sache zweifelhaft ist, der Richter dieselbe dem Obergerichte zur Entscheidung vorlegen (§. 549), sonst aber dem klaren Sinne des Gesetzes folgen. Weil aber dieses nach der Natur des Verfahrens von Amts wegen, sowohl aus Mangel an Einsicht, als an guten Willen desselben unterbleiben kann, so liegt die eigentliche Control gegen eine solche Verletzung in den zwey Mitteln, welche in dem Texte erwähnt worden sind.

c) Vergl. §. 549 mit dem H. D. v. 23. September 1805.

Zweites Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

In der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit liegt das Recht der Untersuchung und Entscheidung, mit welchem dieses Gesetz ein beschränktes, nach Umständen auch ein vollständiges Recht der Execution verbunden hat (§. 213.). Ein jedes dieser Rechte löset sich wieder in untergeordnete auf, und zwar 1.) das Recht der Untersuchung: a) in das Recht, Verbrechen zu erforschen, und die, selbe begründende, That zu erheben. Jedes Verbrechen setzet einen oder mehrere Schuldige voraus. Welcher oder welche diese sind, muß ausgemittelt werden. Daher b) das dahin gehörige Recht, aus den erhobenen Umständen dem Thäter nachzuspüren *a*). Geht aus dieser Untersuchung die Wahrscheinlichkeit hervor, daß eine bestimmte Person das Verbrechen begangen habe, so entsteht für das Gericht c) die weitere Pflicht, jene Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen, welche nach Recht und Klugheit zu ergreifen sind, um sich der Person des Verdächtigen zu versichern, dann aber dieselbe summarisch abzuhören *b*). Der Zweck hiervon ist, zu verhindern, daß, wenn durch das summarische Verhör die Absicht des rechtlichen Verfahrens nicht vollständig erreicht wird, die fernere Untersuchung nicht vereitelt werde, in welcher dem Gerichte obliegt, auf den verschiedenen Wegen, die durch das Gesetz nach den Regeln der Vernunft und Erfahrung angewiesen sind, die Grade der moralischen Gewißheit der Schuld oder Schuldlosigkeit des Beschuldigten zu erforschen. Daher die allgemeinen Vorschriften über den ordentlichen Untersuchungs-Prozeß *c*), welchem die dazu dienlichen Rechte des Gerichtes auf die ordentliche (artikulirte Vernehmung des Beschuldigten *d*); Ab-

---

a) III. Hauptstück: Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

b) IV. Hauptstück: Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten und V. Hauptstück: Von den Untersuchungsgefänglissen.

c) VI. Hauptstück: Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

d) VII. Hauptstück: Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

hörung der Zeugen *a*); und wenn es nöthig ist, auf Gegenstellung derselben theils unter einander *b*), theils mit dem Beschuldigten folget *c*).

II. Das Recht der Entscheidung, welches die Befugniß in sich schließt, nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen *d*) den Grad der moralischen Gewißheit zu beurtheilen, und diesem zu Folge zu erklären, ob das Strafgesetz auf den Untersuchten müsse angewendet werden oder nicht *e*).

III. Das durch die gesetzlichen Schranken bestimmte Recht der Execution, zu Folge dessen das Criminalgericht das Urtheil, wofern nicht etwa der dagegen ergriffene Recurs *f*), oder die unter gewissen Bedingungen vorgeschriebene Wiederaufnehmung der Untersuchung *g*) eine Abänderung desselben nach sich zieht, kundzumachen, und die weitere Vollziehung nach Verschiedenheit der Fälle entweder selbst durch seine Diener vorzunehmen, oder wenigstens einzuleiten hat *h*).

Diese einzelnen Rechte, welche aus der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit hergeleitet sind, stellen zugleich in der Ordnung, in welcher sie vorgetragen wurden, den gewöhnlichen Gang des rechtlichen Verfahrens in allen seinen Bestandtheilen dar. Von dem gegenwärtigen Hauptstücke bis zum zehnten sind die gesetzlichen Vorschriften über den Gang der Untersuchung enthalten. Man kann jene Theile derselben, die sich mit Erforschung dessen beschäftigen, was dem Richter vorläufig bekannt seyn muß, damit es ihm rechtlich erlaubt sey, die Untersuchung gegen eine bestimmte Person einzuleiten, und er beurtheilen könne, ob es nothwendig sey, dieselbe mit dieser nach planmäßig zusammengestellten Frage-Punkten durchzuführen, die Voruntersuchung (General-Inquisition) nennen. Damit es rechtlich erlaubt sey, die Untersuchung gegen eine bestimmte Person einzuleiten, ist nothwendig, daß man sich vorläufig von dem Daseyn der verbrecherischen That und der Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Individuum, oder doch von den letztern, wenn sie auf ein bestimmtes Verbrechen schließen

---

a) VIII. Hauptstück: Von Abhörung der Zeugen.
b) Hiervon ist im VIII. Hauptstücke die Rede.
c) IX. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.
d) X. Hauptstück: Von der rechtlichen Kraft der Beweise.
e) XI. Hauptstück: Von dem Urtheile.
f) XIII. Hauptstück: Von dem Recurse.
g) XIV. Hauptstück: Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.
h) XII. Hauptstück: Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

lassen (§. 260), überzeuge. Damit man beurtheilen könne, ob es nothwendig sey, die Untersuchung mit der Person, nach planmäßig zusammengestellten Frage-Punkten durchzuführen, muß diese vorläufig summarisch vernommen werden, um durch ihre freye Erzählung eine allgemeine Auskunft über die That und das Verhältniß zu erhalten, in welches sich die beschuldigte Person selbst zu derselben stellt *a*). Aus diesen Gründen rechnet unser Gesetz die Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That, die Erforschung und rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens, dann die Verhaftung und summarische Abhörung zur General-Inquisition *b*). Zu diesem Theile der Untersuchung gehöret daher auch das allgemeine Verhör derjenigen, welche über den Thatbestand, den Thäter, oder über die Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person wahrscheinlich eine Auskunft geben können (§. 248 u. 271). Hieraus folget von selbst, welche Theile der Untersuchung zur Special-Inquisition gehören. Das Gesetz zählet demnach dahin: a) das ordentliche (artikulirte) Verhör des Beschuldigten; b) die Abhorung jener Zeugen, von welchen entweder erst während des Verlaufes der Untersuchung bekannt wird, daß sie etwas Zweckdienliches aussagen können, oder die zwar schon in der Voruntersuchung abgehöret wurden, aber noch einmahl vernommen werden, um das Zweifelhafte ihrer frühern Aussage zu erörtern,

---

a) Vergl. §. 289—299. mit den §§. 349 u. 350.

b) Einige Criminalisten sprechen auch von einer inquisitio generalissima, die aber nicht sowohl der Criminal- als der Polizey-Behörde zusteht. Man versteht darunter jene vorläufige Erkundigung, die bloß den Zweck hat, zu bestimmen, ob die Thatsache von der Beschaffenheit ist, daß sie eine tiefere Untersuchung verdient. Glaubt man dieses durch das aufgenommene Informations-Protokoll gefunden zu haben, so wird daraus eine Anzeige (insgemein species facti genannt) gezogen, und dem Criminal-Gerichte zur Beurtheilung und Bestimmung seiner weitern Maßregeln überreicht (s. Archiv des Criminal-Rechts: V. Bd. II. St. S. 102 u f.). Ueberdieß hat die Polizey die erhobenen Verbrechen, deren Thäter nicht eingebracht werden konnten, dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, und demselben, wenn es ihres Beystandes bedarf, diesen ungesäumt zu leisten. Auch soll sie, wo sie durch Einbringung des Verbrechers oder Beinuchtigten ihr Amt gehandelt hat, wenn sie diesen dem Criminalgerichte übergibt, die Gründe des Verhaftes und die gepflogene summarische Untersuchung beylegen (H. D. v. 11. July 1796). Diese summarische Untersuchung beschränkt sich auf eine vorläufige kurze Erhebung der zur Voruntersuchung gehörigen Punkte. Ausgedehnter ist der Wirkungskreis der Polizey-Behörden in Rücksicht der schweren Polizey-Uebertretungen. S. Hofkanzley-Dekret vom 30. Sept. 1806.

oder das Mangelnde nachzuholen (vergl. §. 248 u. 271 mit §. 374); c) die Gegenstellung derselben unter einander, oder mit dem Beschuldigten *a*).

In dem gegenwärtigen und in den drey folgenden Hauptstücken handelt das Gesetz von der Voruntersuchung. Obwohl es zur Wachsamkeit der Polizey gehöret, im allgemeinen und selbst ohne bestimmte Veranlassung nachzuforschen, ob nicht irgendwo in ihrem Bezirke Verbrechen begangen werden, oder an verdächtigen Orten sich Verbrecher aufhalten *b*); so steht es dem Criminalrichter, wenn er gleich von Amts wegen verfahren muß (§. 215), doch nicht zu, ohne besonderen Grund sein Amt zu handeln. Er wird daher eine wahrscheinliche Nachricht entweder von dem begangenen Verbrechen allein, oder auch von dessen Thäter erhalten müssen. Diese empfangt er entweder unmittelbar durch seine Sinne, oder aber durch andere Menschen. In diesem Falle wird ihm die That entweder in der Absicht angezeigt, um sie zu untersuchen (Anzeige, Denunciation); oder er erfahrt sie zufälligerweise (Ruf, Gerücht) *c*). Die Gründe, welche das Criminal-Gericht zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auffordern, lassen sich daher auf den Ruf, die Anzeige oder eigene Entdeckung *d*) desselben von einem begangenen Verbrechen zurückführen. Dieses sind die Wege, das Verbrechen zu erforschen, wovon in diesem Hauptstücke bis §. 232 die Rede ist. Sobald solche Gründe eintreffen, ist das erste Geschäft des Richters, das Gewicht derselben zu untersuchen.

§. 227.

Ruf. Wenn daher die Nachricht von einem begangenen Verbrechen oder dessen Thäter durch mündliche Fortpflanzung unter

---

a) Nach unserem Gesetze unterliegt diese Eintheilung des Verfahrens keinem Zweifel. (Man vergl. die Rubrik des VI. Hauptstückes mit den vorhergehenden). Dagegen wird in der Theorie über den Nutzen und den Begriff derselben noch gestritten. Man vergl. Archiv des Criminal-Rechts: I. Band I. St. S. 70 u. f. III. Band I. St. Seite 20 u. f. V. Bd. II. St. Seite 95 u. f. Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechts § 619. (Dritte Auflage). Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. § 598. Diese Eintheilung des Untersuchungs-Prozesses ist jedoch außer dem Gesetzbuche über Verbrechen nicht angenommen. So z. B. ist in schweren Polizey-Uebertretungsfällen nur Ein ununterbrochenes Verfahren, auf welches sogleich das Urtheil geschöpfet wird. Vergl. das III. u. IV. Hauptstück des II. Abschnittes des II. Theiles dieses Strafgesetzes.

b) H. D. v. 11. July 1796.

c) Archiv des Criminal-Rechts. IV. Bd. II. St. §. 1.

d) Von dieser ist im folgenden Hauptstücke die Rede.

mehrere Menschen, welchen der Urheber derselben unbekannt ist, und die aus eigenem Wissen davon keine Kenntniß haben, d. h. wenn ein Ruf (Gerücht) entsteht *a*); so soll das Criminal-Gericht, wenn er an dasselbe gelanget, denjenigen, durch welchen es davon unterrichtet wird, zur Rede stellen, und wenn sich dieser auf andere beruft, dem Rufe von Mund zu Mund bis zum Ursprunge nachgehen, d. h. bis zu jener Person, die entweder von der That oder dem Thäter eigene Wissenschaft, oder aber die Nachricht erdichtet hat *b*). So unzuverlässig daher auch Gerüchte seyn mögen, so kann doch durch diese Schritte des Gerichtes die bürgerliche Freyheit nicht gekränket werden, weil, so lange man nur das Gewicht des Rufes untersucht, noch gegen keine bestimmte Person unmittelbar verfahren wird; so bald man aber von der Gründlichkeit desselben überzeugt ist, der unbestimmte Ruf schon zu einer bestimmten Anzeige erhoben seyn muß. Was diese für Eigenschaften haben soll, lehren die folgenden Paragraphe.

§. 228.

Man versteht unter Anzeige (denuntiatio, delatio) eine Eröffnung, durch welche Jemand wenigstens vorgeblich aus eigener Wissenschaft ein Verbrechen, oder desselben schuldige Personen dem Richter als solchem in der Absicht entdeckt, um ihn zur Untersuchung von Amtswegen zu bewegen *c*). Diese Absicht unterscheidet die Anzeige a) von einer bloßen Erzählung des Verbrechens in einer Gesellschaft oder Privatunterredung mit dem Richter, durch welche man das Gespräch unterhalten, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, oder eine wichtige Neuigkeit vorbringen will *d*). Diese wird dem Richter nicht als solchem gemacht, und gehöret daher zum Gerüchte. b) Von der Anklage, durch welche man im Nahmen des Staates Bestrafung fordert, und den ganzen Prozeß sammt der Beweis-

---

a) Ist die Behauptung von dem Daseyn einer That zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, so ist Notorietät (Offenkündigkeit) vorhanden. Weil sich aber der Richter von dem Grunde derselben überzeugen muß, so hat er dabey, wie bey einem Gerüchte, zu Werk zu gehen.

b) Der Urheber eines solchen Gerüchtes macht sich der schweren Polizey-Uebertretung der Ehrenbeleidigung erster Art schuldig. (S. §. 234 des II. Theiles dieses Strafgesetzes.) Man vergleiche jedoch mein Criminalrecht II. Thl. S. 386.

c) Vergl. Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 601 und Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts, IV. Bd. II. St. Seite 4, §. 3. Die Nothwendigkeit der Anzeige im Inquisitions-Prozesse erhellet aus der Geschichte des Criminal-Rechts. S. mein Criminalrecht. I. Thl. §. 67 u. f.

d) Kleinschrod: Abhandlungen aus dem peinl. Prozesse. S. 264. §. 2.

führung auf sich nimmt, während hier dieses dem Richter von Amts wegen zu besorgen überlassen wird *a*) Die Anzeige muß wenigstens vorgeblich aus eigener Wissenschaft geschehen, weil derjenige, welcher dem Richter bloß erinnert, von einer bestimmten Person oder überhaupt gehört zu haben, daß ein Verbrechen begangen worden sey, selben nur auffordert, dem Rufe nachzuforschen.

Pflicht zur Anzeige.

Sieht man auf den nächsten Grund, warum eine Anzeige gemacht wird, und findet sich derselbe entweder in der Vorschrift des Gesetzes, oder in der besonderen Bestimmung des Amtes, so wird die Anzeige eine nothwendige (eine Pflicht) genannt. Liegt derselbe aber in dem willkührlichen Entschlusse des Anzeigenden, so heißt sie eine freywillige (ein Recht). Von der nothwendigen Anzeige ist in diesem Paragraphe die Rede. Eine lange Erfahrung hat gelehret, daß viele Verbrechen den Gerichten nicht angezeigt wurden, und unbestraft blieben, weil entweder viele Bürger die nachtheiligen Folgen hiervon auf das Ganze nicht einsehen *b*), oder auch, weil sie sich ein Gewissen daraus machen, einen Verbrecher in Leibes- oder Lebensgefahr zu bringen *c*). Diesem Mangel in der Handhabung der Strafgesetze abzuhelfen, hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Manche Regierungen haben eigene Personen mit dem Amte bekleidet, Verbrechen auszuspüren, und den Gerichten anzuzeigen *d*). Haben diese Angeber auch die Pflicht, die Beweise des Verbrechens zu sammeln und zu ordnen, so heißen sie Fiscole, Procuratoren des Fiskus *e*). Unser Strafgesetz kennt diese nicht (§. 215). Dagegen verbindet es alle Obrigkeiten und Aemter, ohne Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sich diese befinden. Auch ist unter den Bedingungen des §. 55 und der dort angedrohten Strafe Jedermann schuldig, eine ihm bekannte, des Hochverrathes schuldige Person anzuzeigen.

Von den Dienern und Beamten, die zur Wachsamkeit und Aufsicht über den öffentlichen inneren Ruhestand eigens aufge-

---

a) Es kann zwar der Angeber, wenn er der Beschädigte ist, Schadenersatz fordern. Aber auch hier muß er entweder die Sache ganz dem Criminal-Richter überlassen, oder als Kläger vor dem Civil-Richter auftreten. Vergl §. 522 u. 523 dieser Crim. G. O.

b) S. mein Criminal-Recht. I. Thl. §. 44. u. §. 67.

c) Kleinschrod: Abhandlungen aus dem peinl. Rechte und peinl. Prozesse. S. 278. §. 7.

d) Bey den Römern waren dieses die so genannten irenarchae, stationarii, curiosi.

e) Kleinschrod a. a. O. §. 7.

stellet sind, macht das Gesetz keine Erwähnung, weil ihre Pflicht zur Anzeige ohnehin unmittelbar aus ihrem Amte oder Dienste entspringt. Nur ist in Rücksicht ihrer das Besondere zu bemerken, daß wenn sie untergeordnete Individuen bey einer andern Behörde, als dem Criminal-Gerichte, sind, sie die Anzeige zunächst an ihre Behörde, an ihr Amt machen, welches dann weiter das Criminal-Gericht davon in Kenntniß setzet.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

In Rücksicht derjenigen Personen, die sich nicht in den durch den vorhergehenden Paragraph bestimmten Verhältnissen befinden, ist die Anzeige ein Recht, d. h. es steht ihnen frey, wenn sie von einem Verbrechen Kenntniß erhalten, selbes unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, oder nicht. Selbst wenn dem Anzeiger eine Belohnung versprochen wird, ist er außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphes dazu nicht verpflichtet, obwohl ihm die Anzeige zum Verdienste angerechnet wird *a*). Das Criminal-Gericht ist daher jede, an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen verbunden.

Der practische Nutzen, der in diesen zwey Paragraphen erörterten Unterscheidung beruht auf folgendem. Ist die Anzeige eine nothwendige, so ist so lange dafür, daß sie aus Pflicht gemacht wurde, die Vermuthung, bis ein anderer näherer Grund erwiesen ist. Denn ein solcher Anzeiger hat nicht mehr gethan, als was er vermöge der Gesetze oder seines Amtes zu thun schuldig ist. Seine Pflicht gibt daher insgemein über die gemachte Anzeige eine vollkommen befriedigende Aufklärung. Ist dagegen die Anzeige eine freywillige, so thut der Anzeiger mehr, als wozu ihn die Rechtspflicht verbindet; er thut mehr, als die Menschen, außer dem Beschadigten, gewöhnlich zu thun pflegen. Obwohl nun ein gebildeter, oder sonst vorurtheilsloser redlicher Mensch durch einen loblichen Gemeinsinn dazu bewogen werden kann, so ist doch auch gewiß, daß in solchen Fällen die Angeber oft durch unlautere Absichten geleitet werden. Besonders ist dieses bey jener Classe derselben leicht möglich, die, um eine Belohnung zu erhalten, oder die Schuld, weil sie selbst schuldig sind, auf Andere zu wälzen, zur Anzeige schreitet. Der Richter wird daher bey der Prüfung des Gewichtes der freywilligen Anzeige sorgfältiger zu Werke gehen müssen. Vorzüglich hat er den Bewegungsgrund, warum die Angabe geschah, zu untersuchen, um daraus die Glaubwürdigkeit des Denuncianten zu ermessen *b*). Um dem Richter hierin an die

a) S. z. B. mein Criminal-Recht, II. Thl. §. 96 u. §. 178, Anmerkung *d*).

b) S. Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. IV. Band

Hand zu gehen, bestimmt das Gesetz selbst jene Punkte, die in der Anzeige: a) von einem begangenen Verbrechen, oder b) von dessen Thäter in der Regel enthalten seyn müssen. Von der Anzeige, durch welche der Thäter angegeben wird, folgen die Vorschriften in dem III. Hauptstücke vom §. 265—268 *a*). Wie aber die Anzeige des Verbrechens beschaffen seyn soll, lehret der folgende Paragraph.

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

Diese soll nähmlich in der Regel enthalten: a) eine bestimmte Nachricht von der That, in welcher daher die Eigenschaft derselben, Zeit, Ort und die begleitenden Umstände angegeben sind. Der Anzeiger hat jedoch keineswegs die Richtigkeit dieser Punkte zu erweisen; nur hat er dem Gerichte nach Kräften alles an die Hand zu geben, was zur Ergänzung und Aufklärung derselben beytragen kann. Der innere Zusammenhang der angeführten Umstände selbst ist der vorzüglichste Prüfungsstein, die Aechtheit des Vorgebens zu untersuchen. b) Den Nahmen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers. Diese Punkte müssen dem Richter bekannt seyn, theils, weil er den Angeber über die Angabe, wenn sie mangelhaft ist, vollständig vernehmen muß, theils, damit er prüfen kann, ob die Anzeige von einem glaubwürdigen Manne herkommt, theils, damit er sich an ihn halten kann, wenn er als Verleumder erscheint *b*). Auf Alter, Stand und Geschlecht des Anzeigers kommt es nicht an, wenn nur, da man diese Punkte mit den vorgegebenen Umständen zusammenhält, überhaupt eine Glaubwürdigkeit entspringt. Auch ist es gleichgültig, ob die Anzeige schriftlich oder mündlich geschieht. Nur muß ihr in dem letztern Falle die gerichtliche Zuverläßigkeit durch Protokolliren gegeben, das Protokoll aber von dem Angeber unterschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, sein Handzeichen darunter gesetzt, und von zwey eigens dazu berufenen Zeugen durch ihre Unterschrift bestätiget werden, weil es sonst im Falle einer Verleumdung am Beweise gebräche. Kann aber der Angeber verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde? Das kann er nach diesem Gesetze unter der Voraussetzung, daß er nicht verleumde. Der Grund hiervon ist wohl kein anderer, als weil man längst die Beobachtung machte, daß der größte Theil der Menschen zu Anzeigen ohnehin nicht geneigt ist (§. 228). Hätte

---

II. St. Seite 4, §. 3 und in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte und Prozesse. S. 280, §. 8—19.

a) Weil dort von den Verdachtsgründen gegen den Thäter überhaupt die Rede ist.

b) Mittelbar kann dieß nähmlich auch bey der Anzeige eines Verbrechens der Fall seyn.

man nun noch Mißhandlungen und Gehässigkeiten zu besorgen, die nicht ausbleiben würden, wenn der Nahme des Angebers auf sein Verlangen nicht verschwiegen werden müßte, so würden selbst von den Wenigen, die eine bessere Bildung und Gemeinsinn besitzen, größten Theils die freywilligen Anzeigen unterbleiben, wodurch der vollkommneren Erreichung des Strafzweckes Abbruch geschehe. Die Verleumdung wird durch diese Schonung des Angebers nicht begünstigt; denn unstreitig hat der Richter die Pflicht, von Amts wegen zu untersuchen, ob nicht dem Angeber ein gegründeter Verdacht entgegen stehe. Wenn sich dieser zur Gewißheit erhebe, und dabey die, durch den §. 188 bestimmten Merkmahle der Verleumdung eintrafen, so hat es von der Geheimhaltung des Nahmens ohnehin abzukommen. Nur ist hier zu bemerken, daß nicht jeder Anzeiger, wenn der Beschuldigte schuldlos gefunden wird, als Verleumder zu behandeln ist, wie dieß schon früher bemerket wurde *a*).

Weil dem Angeber außer dem Falle des §. 188 die Geheimhaltung seines Nahmens versprochen werden muß, so kann dieser in der Folge nicht als Zeuge aufgeführet werden, außer es wäre diese Zusage zu halten, was schwer lassen wird, dessen ungeachtet möglich *b*). Mit dieser Betrachtung steht daher die frühere Anordnung in Verbindung, vermöge welcher den Bürgern in der Regel die Anzeige nicht zur Pflicht gemacht wird, weil sonst dem Gerichte die Zeugen entgingen *c*).

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Wenn die Anzeige ohne Nahmen (anonym) ist, oder, was dasselbe ist, einen unbekannten Nahmen enthält, so hängt ihre Wirkung von den sonst darin angeführten Umständen ab. Bestehen diese nur in allgemeinen, unbestimmten Angaben, so kann man daraus nicht abnehmen, daß der Anzeiger eine wahre Kenntniß von dem vorgeblichen Verbrechen gehabt habe. Da er nun selbst auch unbekannt ist, und daher durch ihn eine nähere Aufklarung nicht erlangt werden kann, so hat eine solche Anzeige, so lange sie nicht durch andere Erfahrungen aufgekläret wird, keine Wirkung. Enthält dagegen die nahmenlose Anzeige bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände, so kann zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden, so wie dieß bey der vollständigen Anzeige des vorhergehenden Paragraphes zu geschehen hat. Hierbey ist keine Gefahr zu besorgen. Es kann der recht-

---

a) S. mein Criminal-Recht, II. Thl. §. 188.
b) Vergl. §. 353 f) mit §. 387.
c) Vergl. dagegen die Josephinische Criminal-Gerichtsordnung §. 2 und 3.

schaffenste Mann gute Gründe haben, warum er zur Zeit, selbst dem Gerichte, noch unbekannt bleiben will. Wenn er auch seinen Nahmen der Anzeige beysetzte, so müßte doch das Gewicht derselben hauptsächlich aus ihrer innern Wahrheit beurtheilet werden, und wenn es an dieser gebräche, so konnte die Richtigkeit derselben durch das Ansehen der Person nicht gerettet werden. Im Gegentheile kann daher auch, wenn die Nachricht durch ihre innere Bestimmtheit und ihren inneren Zusammenhang glaubwürdig wird, ihre Wahrscheinlichkeit deßwegen nicht zerstöret werden, weil der Urheber derselben nicht bekannt ist *a*). Diese Anordnung ist um so weniger zu tadeln, da zu Folge derselben ohnehin gegen keine bestimmte Person verfahren, sondern bloß die angeführten wahrscheinlichen Umstände untersucht werden sollen.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten.

Auf was immer für eine Art nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erforschet hat, d. h. entweder erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, unverzüglich zur Erhebung der That zu schreiten, welches der zweyte Gegenstand der Vorschriften dieses Hauptstückes ist *b*). Der Inbegriff jener Merkmahle eines wirklichen Verbrechens, durch welche dessen Art nebst dem eigenthümlichen (individuellen) Strafbarkeitsgrade bestimmet wird, heißt im weiten Sinne die That, der Thatbestand (corpus delicti). In so weit kann man sagen, daß es ein äußeres (objectives) und inneres (subjectives) corpus delicti gibt *c*). Man versteht darin unter jenem das Aeußere, den Körper (das Objective) der verübten verbrecherischen Handlung, d. h. die sinnlich wahrnehmbaren Merkmahle (Bestandtheile) derselben *d*); unter diesem die, derselben zum Grund liegende, Willensrichtung (den bösen Vorsatz) mit den übrigen, im Gemüthe des Thäters liegenden, rechtswidrigen Triebfedern. Wird der Begriff von Thatbestand in diesem ausgedehnten Sinne genommen, so ist es ganz richtig, was Stelzer sagt, daß die ganze peinliche Untersuchung im weiten Sinne eine fortdauernde Ausmittelung des corporis delicti sey *e*). Der Begriff dieses Wortes wird aber auch in einer engern Bedeutung genommen, in welcher darunter vorzüglich die sinnlich wahrnehmbaren Bestandtheile der eigenthümlichen Handlung eines verübten Verbrechens verstanden werden, wo

---

a) Kleinschrod a. a. O. Seite 12, §. 8.
b) S. die Aufschrift dieses Hauptstückes, und das Ende des §. 226.
c) S. Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. III. Bd., I. St., S. 38, §. 1—4.
d) Hieraus fließt jedoch nicht, daß der Richter sie wahrnehmen müsse.
e) In seinem Lehrbuche des Criminal-Rechts, §. 727.

dann auf die, demselben zum Grunde liegenden Willensrichtung, so wie auf den Grad der Stärke, Festigkeit und des Umfanges der rechtswidrigen Triebfeder nur in so fern gesehen wird, als sie sich aus dem Aeußeren der verbrecherischen Handlung vermuthen lassen. Dieses ist der Sinn, in welchem die Bedeutung des Wortes insgemein nach unserem Gesetze zu nehmen ist. Denn es wäre sonst unbegreiflich, wie die Thatbestandserhebung mit §. 257, wo noch die Voruntersuchung nicht geschlossen ist, für vollendet erklärt werden könnte, wenn die vom Gemüthe und der Willensrichtung des Thäters abhängenden Bestimmungen des Verbrechens, die doch vorzüglich nur bey der ordentlichen Untersuchung erhoben werden können, auch dazu gerechnet würden *a*). Hiermit wird jedoch nicht geleugnet, daß damahls, wann die Untersuchung des Thatbestandes (in dem eben angegebenen Sinne) von der Untersuchung des Beschuldigten nicht getrennt werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit des Verbrechens durch dieselben Gründe bestimmt wird, welche die Wahrscheinlichkeit oder die Gewißheit der Person des Thäters begründen, wie z. B. bey Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens, die Erhebung der objectiven Bedingungen des Verbrechens mit jener der subjectiven zusammenfließe, und unter Einem geschehe *b*). Den Thatbestand erheben, heißt nun, alle Umstände, aus denen derselbe besteht, aufsuchen und berichtigen.

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck davon ist: I. sich Gewißheit über das begangene Verbrechen zu verschaffen, in so weit dieses nähmlich ohne Verhör des Beschuldigten und ohne Special-Untersuchung geschehen kann. II. Auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

Um diese doppelte Absicht zu erreichen, müssen folgende Punkte außer Zweifel gesetzt werden in Beziehung auf I. a) Ob eine solche That, welche die Vermuthung eines Verbrechens erwecket, wirklich existire. Denn es ist natürlich, daß man zuerst fragt: Existirt dieser Thatumstand, bevor man fragen kann, wie existirt er, und wodurch ward er bewirkt? Man kann z. B. nicht eher untersuchen, wodurch oder wie Titius sein Leben verlor, bis man

---

a) Vergl. auch §. 233.

b) Ueber die verschiedenen Meinungen in Rücksicht des Begriffes von Thatbestand vergl. Kleinschrod a. a. O. Klein: Grundsätze des peinl. Rechts, § 68. Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 81 (3te Auflage). Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft, §. 181.

nicht weiß, daß er es wirklich verloren hat *a*). b) Wie dieselbe mit allen ihren Eigenthümlichkeiten beschaffen sey, welche erschwerende oder mildernde Umstände sie begleiten? In Beziehung auf II. a) Wer der Schuldige oder Verdächtige sey; b) In welchem Verhältnisse er zum Strafgesetze stehe; c) Wie groß bey Verbrechen, welche einen Ersatz zulassen, der durch dasselbe zugefügte Schade sey.

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im allgemeinen.

Aus dieser zergliederten Darstellung des Endzweckes der Thaterhebung ergibt sich von selbst, was der gemeinschaftliche Gegenstand derselben bey allen Verbrechen, und was der besondere (nähere) Gegenstand derselben bey einzelnen Gattungen sey (§. 242 u. 243). Wenn nähmlich, daß die That geschehen, außer Zweifel ist, wird bey allen Verbrechen der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden müssen, um aus demselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen *b*), und
b) mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey *c*);
c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen entdecken zu können;
d) Um unter den gegebenen Umständen diejenigen aufzufinden, welche als Inzichten zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder desjenigen führen, der sonst von der That Kenntniß hat; so wie auch
e) diejenigen, welche als Beweise für, oder wider das Verbrechen dienen mögen; endlich
f) um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 235.

Von wem sie vorzunehmen

Es gibt keine Gerichtshandlung, welche für das ganze Untersuchungsgeschäft von folgereicherem Einflusse wäre, als die Erhebung des Thatbestandes. Mängel in derselben vereiteln manchmahl das ganze Verfahren, manchmahl die Zuverläßigkeit desselben, je nachdem sie sich auf Umstände beziehen, die entweder zur Kenntniß des Thäters leiten sollten, oder ohne welche der Beweis des Verbrechens gar nicht möglich, oder die voll-

---

a) Kleinschrod im Archive des Crim.-Rechts, III. Bd., I. St., Seite 43, §. 5.

b) So weit man dieß nähmlich aus Umständen vorläufig vermuthen kann.

c) So weit dieses aus der Beschaffenheit der That zu beurtheilen ist.

ständige Ueberführung des Verdächtigen, wo nicht unmöglich, doch erschweret wird. Selbst die verbessernde Nachhohlung der ersten mangelhaften Thaterhebung, oder das Geständniß des Beschuldigten kann diese Gebrechen selten wieder gut machen. Denn in Rücksicht der erstern Abhülfe ist zu bedenken, daß, wenn der Thatbestand durch den Augenschein des Richters (§. 238) zu erheben ist, und daher auf sinnlichen Gegenständen beruht, die Gelegenheit dazu oft entgeht, weil jene durch die Zeit und Zufälle mancher Art verändert und vertilgt werden können: ist er aber durch Zeugen zu erörtern (§. 245), so tritt das Bedenken ein, daß ihre Aussagen desto unbestimmter und unzuverläßiger werden, je entfernter die Zeit der Begebenheit liegt, von der sie aussagen. Das letztere Abhülfsmittel ist nicht minder unzureichend, den wesentlichen Gebrechen der Thatbestandserhebung abzuhelfen. Denn für's erste kann das Geständniß selbst unwahr seyn. Wornach soll man nun den Gehalt desselben, da es durch einen mangelhaft erhobenen Thatbestand nicht kann berichtiget werden, würdigen? Auch gibt es Fälle, wo durch das aufrichtigste Geständniß die unvollkommene Kenntniß des Richters vom Thatbestande, durchaus nicht aufgekläret wird. Man denke sich einen Todtschlag, bey dem unser Gesetz die Absicht zu tödten ausschließt, jedoch eine nothwendig tödtliche Wunde oder Verletzung voraussetzt *a*). Wenn der Thäter den Richter von seiner Absicht und Handlung noch so genau unterrichtet; ist es wohl immer möglich, daß er ihm einen eben so sichern Aufschluß über das Verhältniß der letztern zur Wirkung gebe, ob nähmlich die Handlung die nothwendige Ursache des erfolgten Todes gewesen sey, oder nicht? Und doch hängt die Natur des Verbrechens von dieser Entscheidung ab. Wenn daher der Thatbestand über diesen Punkt zur Zeit, als es noch möglich war, nicht erhoben worden ist, so kann das Mangelhafte desselben auch durch das Geständniß des Beschuldigten nicht mehr ergänzet werden. Da nun von der gehörigen Thaterhebung so vieles abhängt, so muß es wohl Jedermann einleuchten, daß dieses wichtige Geschäft, außer dringenden Fällen (§. 230), nur dem Criminal-Gerichte könne anvertrauet werden. Es ist aber auch diesem nicht gestattet, dazu was immer für einen Beamten zu verwenden. Vielmehr ist die Vorschrift des Gesetzes, daß die Erhebung des Beschaffenheit der That in der Regel durch den Verwalter des Criminal-Gerichtes müsse vorgenommen werden. Nur für den Fall eines wesentlichen Hindernisses desselben ist ein anderer, und zwar ein solcher Beamter zu bestellen, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige

a) S. mein Criminal-Recht, II. Thl., §. 123.

Amtshandlung erwartet werden kann *a*). Unter solche Hindernisse gehöret es: a) Wenn der Criminal-Richter zur Zeit, als das Gericht zu dieser Amtshandlung aufgefordert wird (§. 226 u. 232), in dem Orte desselben nicht gegenwärtig ist. Es kann ihn aber eine Abwesenheit aus nicht statthaften Gründen in solchen Fällen verantwortlich machen (§. 222). b) Wenn andere Umstände eintreffen, die es ihm, die Erhebung selbst vorzunehmen, nicht möglich machen: z. B. eine Krankheit. Nur können herrschaftliche und solche Geschäfte einer andern Gattung von Gerichtsbarkeit, bey denen keine Gefahr auf Verzug ist, als kein gültiges Hinderniß angesehen werden (§. 215).

§. 236.

Von der in dem vorhergehenden Paragraphe aufgestellten Regel, daß der Thatbestand durch das Criminal-Gericht zu erheben sey, machen dringende Fälle eine Ausnahme. Solche sind vorhanden, wenn das Criminal-Gericht von dem Orte der Thatbestandserhebung so weit entfernet ist, daß durch dasselbe die Erforschung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen kann, ohne welche vielleicht die Gelegenheit dazu entgehen, oder die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte. In solchen Fällen ist die Obrigkeit des Ortes (sey sie eine politische, oder zur Verwaltung der Gerechtigkeit bestimmt), wo das Verbrechen, oder (wenn dort keine ist) die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten dort sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat (die politische), verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört *b*), vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben. Hieraus fließt von selbst, daß diese Ortsobrigkeit, wenn solche Umstände obwalten, auf kein Ersuchschreiben des Criminal-Gerichtes zu warten, sondern von Amts wegen zu handeln hat. Sie muß daher selbst beurtheilen, ob das Criminal-Gericht so entfernet ist, daß, wenn die Thatbestandserhebung desselben abgewartet würde, eine bedeutende Hemmung des Verfahrens zu besorgen wäre. Mangeln ihr die Kenntnisse, zu beurtheilen, ob, wenn zugewartet wird, bis das entfernte Criminal-Gericht selbst die That erhebt, dazu die Gelegenheit entgehen, oder die Umstände sich verändern dürften, z. B. bey einem verübten Morde; so wird es dieses durch Kunst-

a) Wenn derselbe als Beamter nicht allgemein bekannt wäre, so müßte er hierzu mit einem obrigkeitlichen Dekrete versehen werden. Daß Gerichtsdiener dazu nicht verwendet werden sollen, erhellet daher sowohl aus den Worten des Gesetzes, als aus den Schranken dieser Ausnahme.

b) Zu dieser Erforschung gehört nur dasjenige, was durch Verschub eine Veränderung leidet.

verständige beurtheilen lassen (§. 240), und, wenn diese selbst darüber im Zweifel sind, die Erforschung vornehmen, weil in diesem Falle der sichere Weg muß eingeschlagen werden *a*).

Von wem ist aber die Erhebung des Thatbestandes aufzunehmen, wenn der Verletzer und der Verletzte verschiedenen Ständen, nähmlich der Eine dem Militär-, der andere dem Civil-Stande angehören? Die zuständige Criminal-Gerichtsbarkeit bestimmet sich auch für diesen Fall durch den Stand des Verbrechers, wenn dieser bekannt ist; im Zweifel aber durch die Vermuthung für den gemeinen, als den gewöhnlichen Gerichtsstand. Ist daher der Beschädiger offenbar eine Militär-Person, so steht die Erhebung der That einzig dem Militär-Gerichte zu, es wäre denn Gefahr am Verzuge, wo dieselbe nach der Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphes dem Ortsgerichte obliegt, welches das Erhobene, ohne sich sonst weiter einzumengen, dem Militär-Gerichte mitzutheilen hat. Ist der Beschädiger offenbar eine Civil-Person, so ist die That durch jene Person zu erheben, welche nach Verschiedenheit der Fälle durch diesen, und den vorhergehenden Paragraph dazu verbunden sind. Jedoch kann der Civil-Richter, wenn der Ermordete oder Verletzte eine Militär-Person ist, das Factum dem Regiments-Commando zur bloßen Wissenschaft bekannt machen. Ist der Thäter noch unbekannt, oder wenigstens sein Stand zweifelhaft, so hat immer nur der Civil-Criminal-Richter, als der ordentliche, die That zu erheben, und die Untersuchung vorzunehmen. Erhellet aber während der Untersuchung die militärische Eigenschaft des Beschuldigten, so ist die Untersuchung abzubrechen, und derselbe sammt demjenigen, was verhandelt worden ist, der Militär-Behörde zu übergeben *b*).

§. 23.

Es wurde schon früher bemerket, welchen wichtigen Einfluß die Erhebung der That auf das ganze Verfahren hat. Es ist daher natürlich, daß man einem solchen gerichtlichen Acte jene Authenticität verschaffe, welche dessen Aechtheit über alle Zweifel erhebt. Die Erhebung der That mag daher durch das Criminal-Gericht, oder die Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen *c*) beygezogen werden. Durch diese Be-

a) Daher bedient auch das Gesetz sich des Ausdruckes: »In dringenden »Fällen, wo die Erforschung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit »geschehen konnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen dürfte.«

b) Hof-Dekret v. 24. Juny 1808.

c) Die Pflicht dieser Personen (der Beysitzer) ist, die Aechtheit dessen, was gerichtlich erhoben und aufgezeichnet wird, zu bezeugen, und

setzung erlangt der Act das gerichtliche Ansehen, und volle Zuverläßigkeit, wenn nicht in der letztern Rücksicht (wovon im §. 240 die Rede ist) auch die Einsicht der Kunstverständigen nothwendig wird.

Da das Gesetz von der Beyziehung eines Gerichtschreibers (Actuars) insbesondere keine Meldung macht, so ist dieselbe nicht wesentlich nothwendig. Dessen ungeachtet wird es dem Zwecke dieses Geschäftes sehr förderlich seyn, einen solchen, wo es nur immer möglich ist, beyzuziehen. Denn mit der Bestimmung der übrigen, dieser Gerichtshandlung beygezogenen Personen, ist das Geschäft des Niederschreibens des Erhobenen nicht wohl vereinbarlich, weil die Beysitzer die Aechtheit des Protokolles bestätigen müssen (§. 257), also nicht zugleich selbst es schreiben dürfen; der zur Erhebung bestimmte Beamte aber mit Erhebung und Berichtigung der That, so wie mit der Leitung des Geschäftes insgemein vollauf zu thun hat.

§. 238.

Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

Wenn man auf die rechtswidrige Wirkung, in der sich das Verbrechen objectiv darstellt, Rücksicht nimmt, so kann dasselbe an einem Orte, an einer beschädigten Person, oder an einer Sache entweder sinnlich erkennbare Merkmahle, welche zum Thatbestande gehören, zurücklassen (crimen facti permanentis), oder nicht (crimen facti transeuntis) *a*). Es biethen sich daher, dasselbe zu erheben, dem Richter zwey Wege dar: a) durch eigene Sinnenerkenntniß; b) durch fremde, die ihm mitgetheilet wird. Von dem letztern Wege, sich Gewißheit zu verschaffen, ist im §. 245 — 257 die Rede. Von jenem, d. i. von der Thatbestandserhebung durch eigene Sin-

dafür zu haften. Da man nicht bey allen Beysitzern die Kenntniß dieser Pflicht voraussetzen kann, so ist das Gericht verbunden, sie stets vorläufig daran zu erinnern. Daß sie auf ihre Pflicht beeidiget werden sollen, ist durch das Gesetz nicht angeordnet. Vergl. hiermit die §§. 257 und 288.

a) Diese Eintheilung ist nicht so zu verstehen, als wenn eine That, die gewöhnlich Spuren hinterläßt, selbe nothwendig hinterlassen müßte. Dieser Irrthum würde den meitern veranlassen, daß das corpus delicti z. B. bey einem Morde, der gewöhnlich Spuren hinterläßt, gar nicht erhoben werden könne, wenn die Spuren durch den Thäter unterdrückt wurden. Dieß ist irrig, weil es sich denken läßt, daß der Thatbestand auch auf andere Art erwiesen werde: z. B. es sind mehrere unbedenkliche Personen vorhanden, welche bezeugen, daß A dem B, als dieser eben vor ihm vorbey ging, den Kopf abhaute, und den Rumpf sammt dem Kopfe in den vorbeyfließenden Strom warf. Der practische Nutzen der angeführten Eintheilung ist, daß, wenn ein Verbrechen in der Regel facti permanentis ist, der Richter gegründete Vermuthung und Pflicht hat, sich darnach zu erkundigen, ob sinnlich erkennbare Spuren vorhanden sind. S. Kleinschrod im Archive des Cr. R. III. Bd., I. St., Seite 47, §. 7, und VI. Bd., I. St., Seite 9, §. 17.

nenerkenntniß des Richters, wird von dem gegenwärtigen Paragraphe bis zu §. 245 gehandelt. Sie kommt gewöhnlich unter der Benennung: Augenschein (Ocular-Inspection) vor, unter welcher man daher die Erforschung jener sinnlich erkennbaren, bleibenden Thatsachen (Merkmahle), welche zum Thatbestande gehören, oder doch auf denselben schließen lassen, durch eigene Sinnenerkenntniß des Richters versteht. Als eigens benannte Arten desselben werden insgemein Leichenschau *a*) (die, weil und in wie weit bloße äußere Besichtigung nicht hinreicht, sondern auch Untersuchung der innern Theile nothwendig ist, Legal-Section, auch Obduction heißt), und Hausdurchsuchung ausgezeichnet *b*). Da zum Augenschein die eigene Sinnenerkenntniß des Richters erforderlich ist, so muß dieser nothwendig den Gegenstand, an welchem das Verbrechen Merkmahle hinterläßt, selbst besichtigen. Da nun diese Merkmahle entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache zu finden sind, so muß er im ersten Falle die Erforschung nothwendig an dem Orte selbst vornehmen; in dem zweyten und dritten Falle muß diese zwar auch an der Person, oder Sache selbst, sie kann aber an dem gewöhnlichen Gerichtsorte geschehen, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache einer merkbaren Veränderung ausgesetzt würde. Wo dieses bey übertragbaren Sachen zu besorgen wäre, die Uebertragung aber aus wichtigen Gründen beschlossen würde, muß durch Versiegelung, Verschließung, oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung dagegen Vorsicht getroffen werden *c*).

Zweifelt man noch, ob gewisse, das Verbrechen darstellende, Gegenstände an oder in einem bestimmten Orte sich befinden, so überzeugt man sich davon an demselben Orte durch den Augenschein. Ist dieser Ort ein Haus, so wird die Hausdurchsuchung nothwendig, zu deren Verübung hier, weil

---

a) Davon im §. 242.

b) Die Hausdurchsuchung kann von Seite des Criminal-Richters drey Zwecke haben: a) sich von dem Daseyn der That, oder b) eines Verdachtsgrundes gegen eine bestimmte Person zu überzeugen, oder sich c) des rechtlich Beschuldigten, oder des Verbrechers zu bemächtigen. Nur von der ersten kann hier die Rede seyn; die Vorschriften über die zweyte gehören in das III. Hauptstück (§ 272), und jene über die dritte gehören zu dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige (s. XV. Hauptstück).

c) Auch damahls ist dieses zweckdienlich, wenn zwar die That selbst keine Merkmahle hinterläßt, aber unter solchen besondern Umständen eines Ortes begangen wurde, die über den Thatbestand Licht verbreiten können.

d) Vergl. hiermit dieses Strafgesetzes II. Theil, II. Abschnitt, §. 300 — 303.

es sich nur um die Erhebung der That handelt, jene Gründe zureichen, die überhaupt zu dieser berechtigen.

§. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

So wie die Thatbestandserhebung überhaupt, soll auch der Augenschein sobald, als möglich, vorgenommen werden (§ 232). Allein weil denn doch bis zu dem Augenblicke, da dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und durch dasselbe die Erforschung vorgenommen wird, einige Zeit verfließt, während welcher die Merkmahle der That, oder was sonst zur näheren Aufklärung der Beschaffenheit derselben führen kann, leicht verändert werden dürften; so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieß durch zweckmäßige Mittel verhindert, und der Thatbestand in dem Zustande erhalten werde, in welchem er sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden ist. Zu diesem Ende dient die Bewachung des Ortes, woran sich die veränderlichen Merkmahle der That befinden, so wie die Bewachung oder Verwahrung des Leichnams, bis die Leichenschau geschehen ist. Indessen leidet die aufgestellte Regel: die That in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten, die billige Beschränkung: so weit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist. Daß daher z. B. ein Verwundeter indessen verbunden und Mittel zu seiner Heilung angewendet werden, kann natürlich nicht verbothen seyn. So weit, als es thunlich ist, hat das Gesetz für diesen Fall durch die Anordnung des §. 236 Sorge getragen.

§. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen.

Manche Verbrechen sind von der Art, daß, um die Beschaffenheit derselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, eigene wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden. In solchen Fällen müssen nebst den, durch die §§. 235, 236 und 237 bestimmten Personen, auch die zusagenden Kunstverständigen, und, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, deren zwey beygezogen werden *a*).

Unter solche Verbrechen kann man rechnen: 1.) die Credits-Papierverfälschung, wenn das falsche Papier so täuschend nachgemacht ist, daß es nur durch die geheimen Merkmahle der ächten erkannt werden kann. Hier muß die Aufklärung durch solche Beamte verschaffet werden, welche nach ihrem Dienste von jenen Kennzeichen unterrichtet seyn müssen: z. B. durch einen öffentlichen Zahlmeister. 2) Die Münzverfälschung, besonders wenn die Münze unechte Zusätze hat. Münzwardeine und Münzmeister, und, wo diese mangeln, Münz-

a) S. Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge ꝛc. ꝛc. II. Bd., Seite 117, Nr. 9.

ämter können hierüber die befriedigendste Aufklärung geben. 3) Nothzucht. 4.) Alle Arten des Mordes und Todtschlages. 5.) Abtreibung der Leibesfrucht. 6.) Weglegung eines Kindes, vorzüglich wenn der Tod erfolgte. 7.) Verwundung oder andere körperliche Verletzung. 8.) Zweykampf, wenn daraus Verletzung, Verwundung, oder der Tod erfolgte. 9.) Alle Verbrechen anderer Art, wenn ähnliche Verletzungen an der Person damit in Verbindung stehen. In allen diesen Fällen sind geprüfte Aerzte und Chirurgen die zusagenden Kunstverständigen, je nachdem es sich um durch die Verbrechen begründete Krankheiten, oder andere körperliche Verletzungen, oder um beydes zugleich handelt. 10.) Betrug, besonders wenn Maß oder Gewicht verfälschet worden. Die nöthige Aufklärung hierüber ist von Cimentirungs-Aemtern zu erhalten. 11.) In Rücksicht der Brandlegung, des Diebstahles und der Veruntreuung, des Raubes, so wie des Betruges überhaupt muß der Schadensbetrag manchmahl durch Kunstverständige bestimmet werden. Wann und in wie fern jedoch dieses Statt findet, wird in dem §. 253 bestimmet *a*).

Weil in diesen verschiedenen Fällen die Kunstverständigen nur beyzuziehen (der gesetzliche Ausdruck) sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie den Augenschein, in wie weit nähmlich die Vornehmung desselben ihre Kunstkenntnisse fordert, nicht allein, etwa zu Folge Auftrages des Richters in Abwesenheit desselben, sondern durchaus unter den Augen des Richters und in Gegenwart der im §. 237 bestimmten Personen vornehmen müssen. Es ist zwar wahr, daß der Richter jene Kunstkenntnisse insgemein nicht besitzet, welche dem Kunstverständigen zu Gebothe stehen, und worauf dieser seine Schlüsse bauet; allein man kann in jenen Thatsachen, zu deren Erhebung Kunstverständige beygezogen werden, immer zwey Dinge unterscheiden: a) dasjenige, was Gegenstand der unmittelbaren Sinnenerkenntniß ist: z. B. die Größe, Gestalt, den Ort einer Wunde; b) dasjenige, was auf, durch die Kunst bestimmten, Folgerungen über das unmittelbar Gegebene beruht: z. B. ob die so beschaffene Wunde nothwendig todtlich sey. In Rücksicht des ersten Punktes ist nicht einzusehen, warum einem Kunstverständigen mehr, als jedem anderen Menschen, der mit gesunden Sinnen, und Beobachtungsgeiste ausgerüstet ist, getraut werden soll, da zu dessen Ausmittelung gar keine Kunstkenntnisse

---

a) S. Kleinschrod im Archive des Crim. R. VI. Bd., I. Stück, Seite 1—36.

erforderlich sind. Gleichwohl hängt das ganze Resultat dieser Erhebung davon ab, daß über denselben vollkommen Gewißheit hergestellt werde, weil er die Grundlage zu den Schlüssen des Kunstverständigen liefert. Es erhellet daher auch aus der Natur der Sache, daß dieser Augenschein in Gegenwart des Richters müsse vorgenommen werden. Da er aber auch alles erschöpfet, was den eigentlichen Thatbestand ausmacht, und der zweyte Punkt nur auf Folgerungen aus dem Erhobenen beruht, so ist dadurch die Sache ganz entschieden. Die Wichtigkeit dieser Behauptung wird noch mehr einleuchten, wenn man sich die Pflichten vorstellt, welche dem Richter bey einer solchen Erhebung gegen die Kunstverständigen obliegen. Er ist nähmlich verbunden, diese, wenn sie die Punkte, worauf es wesentlich ankommt, übersehen, darauf aufmerksam zu machen, und auf den rechten Weg zu verweisen, wenn sie ihn verlassen haben a). Wie ist dieses möglich, wenn er nicht gegenwärtig ist?

Das Recht, die Kunstverständigen zu bestimmen, steht insgemein dem Richter zu. Jedoch können ihn die Umstände und Verhältnisse im Gebrauche desselben beschränken. Dieß ist der Fall: a) Wenn die Erhebung dringend, und in dem Orte, nur die nothige Zahl derselben vorhanden ist. b) Wenn für das Gericht schon gewisse Kunstverständige bestimmt und beeidiget sind: z. B. Kreis-Physici, Kreis-Chirurgen an ihrem Orte. c) Wenn der Arzt oder Chirurg den Entleibten vor dessen Tod wegen Vergiftung, Verwundung, oder Verletzung in der Cur hatte. Dieser dürfte die Fehler, wenn er solche in der Cur beging, dadurch decken, daß er die Vergiftung, Verwundung oder Verletzung für nothwendig tödtlich ausgebe b). In so weit es daher thunlich ist, werden in diesem Falle noch andere Kunstverständige müssen beygezogen werden c). Ueberhaupt hat der Richter sich hier den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß er keinen Kunstverständigen wähle, gegen welchen ein gegründetes Bedenken, daß er die reine Wahrheit nicht sagen werde, obwaltet. Indessen ist es doch nicht seine Sache, dessen Kenntnisse zu untersuchen, sondern es genüget, sich zu überzeugen, daß der Kunstverständige

---

a) Daher ist es sehr nützlich, wenn der Richter auf dieses Geschäft sich vorbereitet, was dadurch geschieht, daß er sich nebst dem Hauptpunkte, welcher bewiesen werden soll, auch alles das bemerket, worauf die Kunstverständigen ihr Augenmerk bey der Sache, die zu untersuchen ist, zu richten haben. Eine Anleitung hierzu geben ihm die §§. 242 und 243 dieser Gerichtsordnung.

b) Kleinschrod im Archiv des Cr. R. VI. Bd., I. St., Seite 12, §. 19, und V. Bd., III. St., Seite 18, §. 7.

c) Es ist also nicht so gemeint, daß etwa der Arzt, oder Chirurg, welcher den nun Verstorbenen in der Cur hatte, ganz sollte ausgeschlossen werden. Er kann viele Aufschlüsse geben; nur soll ihm die Obduction nicht anvertraut werden. Metzger: System der gerichtlichen Arzneywissenschaft, §. 26.

als solcher vom Staate nach dessen Gesetzen, oder durch eine öffentliche Anstellung in dem Kunstfache anerkannt sey.

§. 241.

Beeidigung derselben.

Dem Zeugnisse der Kunstverständigen über das, was sie befunden haben, ist nach §. 407 die Kraft eines rechtlichen Beweises beygelegt. Es ist daher natürlich, daß man ihm den höchst möglichen Grad der bürgerlichen Glaubwürdigkeit zu verschaffen sucht. Aus dieser Betrachtung fließt die Vorschrift des Gesetzes, daß der Kunstverständige, wenn er nicht schon für solche Geschäfte vom Gerichte oder durch seine Amts-Instruction bestellet, und ein für alle Mahl beeidiget ist, für den Act beeidiget werden müsse. Der Inhalt des Eides ist: Ich schwöre —, daß ich den Gegenstand genau untersuchen, und, was davon zu wissen nöthig ist *a*), wahrhaft und bestimmt anzeigen werde. Hieraus ist klar, daß das Gesetz von den Kunstverständigen eigentlich zwey Stücke fordert: 1.) eine genaue Untersuchung, welche nach Verschiedenheit der Fälle entweder durch eine bloße Besichtigung, oder auch durch eine Zergliederung (Section) des Gegenstandes, und Durchsuchung seiner inneren Theile, oder manchmahl durch chemische oder andere physikalische Versuche angestellet wird. 2.) Ein Gutachten über den Gegenstand, von welchem die Frage ist.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung a) bey körperlichen Verletzungen;

In dem §. 234 ist der gemeinschaftliche Gegenstand der Thatbestandeserhebung angegeben worden. In dem gegenwärtigen wird das, was dort im allgemeinen gesagt ist, nach den zwey Haupt-Classen der Verbrechen, die gewöhnlich Spuren hinterlassen, näher bestimmt. Unter diese Verbrechen gehören vorzüglich, die an der Person, oder am Eigenthume verletzen. Hier folget die Anweisung, auf was insbesondere zu sehen ist: 1.) Bey Verbrechen, durch welche eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden; 2.) Bey solchen, die am Eigenthume verletzet haben (§. 243).

Bey der ersteren Gattung der Verbrechen sind zum Augenscheine insgemein Kunstverständige beyzuziehen *b*). Wenn man

---

a) Hierdurch ist die Behauptung des vorhergehenden Paragraphes, daß der Richter bey dem Augenscheine die Kunstverständigen zu leiten, und, wenn sie etwas Wesentliches übersehen, darauf aufmerksam zu machen hat, ganz außer Zweifel gesetzt.

b) Chirurgen oder Aerzte? Zur Zergliederung ist unstreitig der geschickte Chirurg der geeignetste. Weil es aber auch auf die Beurtheilung der inneren Beschaffenheit des Leichnams ankommt, so ist es sehr zweckmäßig, wo es seyn kann, auch einen Arzt beyzuziehen.

ihr Geschäft auf die Natur dieser Verbrechen bezieht, so löset sich dasselbe nach der Anleitung des vorhergehenden Paragraphes auf: A. in die Besichtigung (in Rücksicht eines Getödteten Leichenschau genannt), welche in der genauen Untersuchung der äußern Beschaffenheit des Körpers (Leichnams) besteht. Hierher gehöret die Bestimmung a) der Zahl der Wunden; b) ihrer Beschaffenheit, d. i. ihrer Lage, Größe, Richtung und Gestalt; c) des Werkzeuges, auf welches nach der Beschaffenheit derselben zu schließen ist; d) anderer Merkmahle der Verletzung, die sich auf der Oberfläche des Körpers zeigen: z. B. Beulen; e) des Grades der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit sich derselbe durch die vorhandenen Merkmahle verräth. f) Auch bey Vergifteten ist die Oberfläche des Leichnams genau zu untersuchen, und sind die Merkmahle, welche das Gift vielleicht auf derselben hervorgebracht, wohl anzumerken. B. In die Section, d. h. die Untersuchung eines Leichnams in Rücksicht der innern Beschaffenheit der Verletzung, ihrer Wirkung und der Hauptheile des Körpers. Der Vorsicht wegen wird hiermit beym verletzten Theile angefangen, um die Tiefe und innere Richtung der Wunde zu entdecken, und zu erforschen, welche innere Theile, und auf welche Art sie verletzet sind. Soll die Section vollständig seyn, so müssen nicht allein die drey Haupthöhlen des Körpers: Kopf, Brust und Bauch, sondern auch die Rückmarkshöhle, der Schlund und Hodensack, ja, wenn man sehr vorsichtig seyn will, selbst andere solche Gliedmaßen, die mehrere wichtige Theile verbergen, zergliedert werden *a*). Selbst damahls, wenn bey der Eröffnung in einer der Haupthöhlen die Todesursache schon gefunden wurde, ist die Eröffnung aller übrigen noch räthlich, weil nach der gefundenen nächsten Todesursache auch noch eine entferntere vorbereitende in irgend einem dieser Theile entdeckt werden kann, welches nicht ohne allen Einfluß auf die Strafe ist *b*). Ist ein Leichnam in solchen Fällen ohne Zergliederung begraben worden, so soll er mit aller Vorsicht ausgegraben, und wenn er nicht schon in Verwesung übergegangen, daran die Section vorgenommen werden. Geschieht die Zergliederung an einem Vergifteten, so ist besonders Acht zu haben, den giftigen Stoff, der sich im Körper findet, zu erhalten, und genau von andern Materien abzusondern. Dann müssen die Veränderungen und Zerstörungen, welche dadurch im Körper hervorgebracht wurden, genau beobachtet werden. C. In chemische oder andere physikalische Versuche. Wenn man nähmlich den giftigen Stoff gefunden hat, so sind mittelst selber Proben über die Wirklichkeit und Beschaffenheit

a) Metzger a. a. O. §. 25.
b) Metzger a. a. O. §. 25, Anmerkung b).

des Giftes anzustellen. D. In das Gutachten. In diesem muß bestimmet werden, in wie weit jede Wunde oder Verletzung, oder eine gewisse Dosis bestimmter Art Giftes gefährlich, oder tödtlich sey; und wenn das letztere wäre, ob die gegebene Ursache nothwendig die Tödtung begründete, oder nur zufällig, d. i. aus Nebenursachen; ob die nothwendige Tödtlichkeit durch selbe in Rücksicht jedes Individuums hätte entstehen müssen, oder nur in Beziehung auf die Person des Entleibten. Es versteht sich von selbst, daß diese Behauptung mit Gründen unterstützt werden müsse, weil sonst eine bloß oberflächliche Meinung, oder ein boshaftes Vorgeben von dem wahren Gutachten nicht unterschieden werden könnte. Wenn man nun das erwäget, was das Gutachten der Kunstverständigen enthalten soll, so wird man von selbst auf die Folgerung geleitet, daß die oben angedeutete Zergliederung des Leichnams in der Regel wesentlich nothwendig ist, weil ohne dieselbe die Kunstverständigen über diejenigen Punkte, welche ihr Gutachten aufklären soll, ein gegründetes Urtheil insgemein nicht fällen können. Daß aber gar kein Fall sich denken lasse, in welchem der Beweis einer durch das Verbrechen nothwendig begründeten Tödtung ohne Zergliederung könne hergestellet werden, ist eine falsche Behauptung a).

Ueber dasjenige, was die Kunstverständigen gefunden haben, verfassen sie meistens einen Fundschein, auch Beschauzettel, Obductions-Attest, oder Visum repertum genannt. Was zur Vollständigkeit desselben erforderlich sey, kann aus dem Vorhergehenden leicht geschlossen werden. Es gehört nähmlich dazu: a) die Erzählung der Art und Weise, wie die Untersuchung geführt; b) was dadurch entdeckt worden, und c) was aus dem Entdeckten zur Aufklärung des Fragepunktes, und warum es zu schließen ist. Den Fragepunkt, wenn er zweifelhaft ist, zu bestimmen, ist die Sache des Richters. Dagegen hat er sich in die Meinung der Kunstverständigen, so weit sie in ihr Fach einschlägt, nicht einzumengen, so wie auch im Gegentheile das Urtheil derselben über Puncte, welche außer dem Gebiethe ihrer Wissenschaft liegen, ohne allen Gewicht und wie nicht vorhanden zu betrachten ist. Fände der Richter in einem einzelnen Falle das Gutachten der Kunstverständigen gar oberflächlich, oder wären sie in ihren Meinungen getheilt; so müßte er die Einsicht mehrerer, und, wo möglich, mehr erfahrner Männer zu Rath ziehen. Diesem Zwecke entspricht am meisten die Verwendung an ein Collegium der Aerzte, oder an eine medicinische Fakultät, weil es eine gegründete Vermuthung ist, daß durch die mehreren und gelehrteren Mitglieder dieser Collegien der gründlichste und sicherste Auf-

a) S. §. 238, Anmerkung a).

schluß zu erhalten seyn werde a). Sollte jedoch auch in diesem Falle der Zweifel nicht gehoben werden, so müßte die für den Beschuldigten günstigere Meinung angenommen werden, weil es nicht erlaubt ist, ein Uebel früher zu verhängen, als der rechtfertigende Grund desselben nachgewiesen ist.

§. 243.

b) bey Verletzung des Eigenthumes.

Ob zum Augenscheine bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, Kunstverständige beyzuziehen sind, ist aus den §. 240 und 253 zu entscheiden. Auf jeden Fall kommt es dabey vorzüglich auf die Erhebung folgender Punkte an: 1.) Welches ist die eigentliche Beschaffenheit a) der angewandten Gewalt? Ist diese durch Stoßen, Drucken, Sprengen, Heben ausgeübet worden? b) der angewandten List? War dagegen leicht oder schwer Vorsicht zu treffen? c) der zur Ausübung des Verbrechens angewandten Mittel? Sind dieses natürliche, die unmittelbar im Gebrauche der menschlichen Gliedmaßen liegen, oder künstliche? Auf welche Art der letztern läßt sich schließen? 2) Worin besteht der zugefügte Schaden und die dabey bewirkte Beschädigung a) der Größe, b) dem Gegenstande nach? 3.) Hat die That, nach dem Erhobenen zu urtheilen, durch Eine Person verübt werden können, oder mußten dazu mehrere mitwirken? Worin hat wahrscheinlich ihre Mithülfe bestanden?

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was a) von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, b) von den das Verbrechen darstellenden Stücken (z. B. nachgemachte Banco-Zettel), c) von gestohlenem oder geraubtem Gute, oder d) von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und, so weit es an sich und in Rücksicht des Besitzers thunlich ist, gegen Empfangschein an diesen in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Diese Vorsicht versichert sowohl die Mittel zum Beweise der Beschaffenheit der That, als auch die zur Entdeckung und Ueberweisung des Thäters. Es kann bey dieser Erhebung kaum ein Gegenstand so unbedeutend seyn, der nicht, unter freylich vielleicht noch unbekannten Beziehungen, die volle Aufmerksamkeit des Richters verdiente. Ueberhaupt hat sich dieser bey einem solchen Geschäfte den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß die Sachen ihre Wichtigkeit nicht nach dem inneren Werthe, sondern nach ihrer

a) Metzger a. a. O. §. 32.

möglichen oder wahrscheinlichen Beziehung auf Verbrechen oder Thäter erhalten.

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Wenn ein Verbrechen keine sinnlich erkennbaren Merkmahle zurückläßt, so gibt es nichts, was durch Augenschein zu erforschen wäre (§. 238). In diesem Falle muß der Thatbestand durch gehörige Vernehmung der in dem §. 248 angedeuteten Personen ausgemittelt werden. Dieß kann an dem gewöhnlichen Gerichtsorte geschehen, wiewohl natürlich dessen ungeachtet alle in den Thatbestand einschlagende Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben sind. Nur solche Aussagen derselben, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverläßigkeit erhalten müssen, werden zweckmäßig an dem Orte selbst aufgenommen *a*).

§. 246.

Protocollirung der Erhebung.

Dasjenige, was das Gericht durch genommenen Augenschein, oder auf eine andere Art von der That erforschet hat, muß, um volle Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit zu erhalten, durch dasselbe zu Papier gebracht werden. Man nennt dieses in der Kanzley-Sprache Protocolliren, und die auf diese Art verfaßte Schrift Protocoll. Den Eingang *b*) dazu macht als Rechtfertigung des gerichtlichen Schrittes die Ursache, welche die Erforschung veranlasset hat: z. B. eine Anzeige, ein entstandener Ruf. Die weitere Abfassung desselben richtet sich, so viel möglich, nach der historischen Ordnung, d. h. die erhobenen Umstände sind in der Ordnung, in welcher sie in der Wirklichkeit auf einander folgten, zu erzählen.

§. 247.

Das Verzeichniß über jene Gegenstände, die nach dem §. 244, so weit es thunlich war, in gerichtliche Verwahrung genommen worden, so wie der Fundschein (§. 242) der Kunstverständigen ist an dem Orte, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet, dem Protocolle beyzuschließen. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen, so ist diese Anzeige an dem nähmlichen Orte in eben das Protocoll wörtlich *c*) aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

---

a) Vergl. den II. Abschnitt des II. Theiles dieses Strafgesetzes, §. 307.

b) Bey allen Protocollen geht diesem voraus: 1.) die Aufschrift, welche in der Bezeichnung der Gerichtshandlung mit dem gewöhnlichen Nahmen besteht. 2.) Die Bemerkung des Orts, Tages und Jahres, wie des Zeitpunktes, wann die Gerichtshandlung anfing. 3.) Dann folgen mit etwas zur Rechten gelassenem Raume die Nahmen der dabey gegenwärtigen Gerichts-Personen und Beysitzer.

c) Sonst könnte der Richter, welcher nicht immer mit den technischen

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Personen, welche überhaupt, insbesondere aber nach der Vorschrift des §. 245 bey spurlosen Verbrechen vernommen werden müssen, sind die Zeugen. Zeuge heißt im allgemeinen jede Person, die etwas über das Daseyn oder die Eigenschaft einer, eine andere Person betreffende Thatsache, oder eines diese betreffenden Umstandes aus eigener Wahrnehmung gerichtlich aussagt. Es sind daher hier alle Personen abzuhören, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die That, oder die, zur Entdeckung des Thäters leitenden, Umstände erwarten läßt. Der Richter ist in Beziehung auf die Frage, wen er zu diesem Zwecke vernehmen dürfe, durch gar keine Rücksicht beschränkt, wenn er anderst dabey die Wahrscheinlichkeit, eine zweckdienliche Aufklärung zu erhalten, absehen kann. Deßwegen wird er selbst die Abhörung junger Personen damahls nicht unterlassen, wann durch dieselben nach ihrem Alter, dem Gegenstande ihrer Aussage, und nach ihren besondern Verhältnissen zur That, eine wahrscheinliche Auskunft zu erwarten ist. Insbesondere gehöret unter die zu vernehmenden Personen auch diejenige, welche durch das Verbrechen Schaden gelitten hat. Das Gesetz schreibt dieses ohne Unterschied vor. Der Beschädigte müßte daher selbst dann vernommen werden, wenn er schon vorläufig eine ausführliche Anzeige überreicht hätte. Dieß ist auch ganz zweckmäßig. Denn zu geschweigen, daß dergleichen Anzeigen oft nicht von dem Beschädigten selbst, sondern von einem Dritten verfasset werden, also ein Mißverständniß, welches zu einem wesentlichen Irrthume Anlaß geben kann, leicht wäre; so ist es, hätte auch wirklich der Beschädigte selbst die Anzeige aufgesetzet, doch ganz etwas anderes, wenn er vor Gericht, nach vorhergegangener feyerlicher Erinnerung, die reine Wahrheit auszusagen (§. 249), um die Umstände der That befragt wird, als wenn er zu Hause, größten Theils in jenem Zeitpunkte, wo er ganz wider den Thäter eingenommen ist, und durch seine Leidenschaft geblendet, so leicht das wahre Verhältniß der Dinge verrücken kann, die Anzeige niederschreibt. Diese Behauptung steht auch mit dem §. 375 im Einklange, dessen Anordnung die Regel begründet, daß jeder Zeuge seine Aussage mündlich vor Gericht ablege. Obwohl nun der Anzeiger damahls nicht als Zeuge kann aufgeführet werden, wann er die Geheimhaltung seines Nahmens verlangt (§. 230), so ist doch einleuchtend, daß diese Bedingung von Seite des Beschädigten in der Anzeige selten gemacht wird, und daß daher dieser öfters unter der Zahl

---

Ausdrücken des Kunstfaches bekannt ist, leicht den wahren Sinn des Gutachtens der Kunstverständigen verändern.

der Zeugen stehen kann, von welchen die obige Anordnung überhaupt ausgesagt ist *a*).

Durch welches Criminal-Gericht ist der Zeuge zu verhören? Durch dasjenige, in dessen Bezirke er sich befindet *b*). Es ist also auf den Ort seines Aufenthaltes, nicht seines Wohnsitzes zu sehen *c*), um das Geschäft der Vernehmung, so viel es möglich ist, zu befördern. Hält sich daher der Zeuge in dem Bezirke eines anderen Criminal-Gerichtes auf, so muß dieses durch Ersuchschreiben (§. 345) um die Abhörung desselben angegangen werden. Ersuchschreiben überhaupt sind gerichtliche Schriften, durch welche ein bestimmter Richter, in dessen Gerichtsbarkeit eine zum Verfahren gehörige Handlung einschlägt, um die Vornehmung derselben, und um die Beförderung des nächsten Zweckes, welchen man damit erreichen will, gebethen wird. Der nächste Zweck derselben kann seyn: a) Die Verhaftung und Auslieferung eines Verbrechers (§. 483); b) Die Abhörung der Zeugen und Mittheilung ihrer Aussagen. Das letztere ist hier der Zweck, woraus von selbst erhellet, welche die Bestandtheile eines solchen Schreibens in diesem Falle sind. Es muß enthalten im erzählenden Tone: 1.) den veranlassenden Vorfall *d*); 2.) die Darstellung der daraus entspringenden Nothwendigkeit, den im fremden Gerichtsbezirke befindlichen Zeugen zu vernehmen; 3.) das Ersuchen, die Abhörung desselben vorzunehmen, und dessen Aussage zu übersenden.

Wo immer die Zeugen vernommen werden, ist deren Aussage zu protocolliren; und, wenn die Abhörung derselben durch ein anderes Gericht geschehen ist, eine Abschrift des Verhörs-Protocolles zur Rechtfertigung zurückzubehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, welches das Ersuchen erlassen hat, ungesäumt mitzutheilen (§. 386).

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Wer immer in dieser Absicht vernommen wird, ist unmittelbar vorher zu erinnern: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, und nur die reine Wahrheit an-

a) D. A. Hannamann: Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen nach dem Gesetzbuche Franz des II. Des I. Theiles II. Abschnitt, Seite 284 u. 285.

b) Nur in Rücksicht der Militär-Personen ist sich das gegenwärtig zu halten, was davon in dem §. 214 bemerkt ist.

c) Vergl. den gegenwärtigen Paragraph mit §. 378 und 214. Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichts weiter als zwey Meilen entfernt ist, wird auch hier die Anordnung des §. 379 Platz greifen.

d) In Rücksicht dieses ist dem ersuchten Gerichte die Kenntniß so weit mitzutheilen, als sie ihm nöthig seyn mag, um, nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weitere angemessene Fragen aufzuklären (378).

gebe; folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. Die Eideserinnerung ist nicht beyzufügen, weil man noch nicht beurtheilen kann, ob der Zeuge nach seinem Verhältnisse zur That, zum Thäter, oder nach dem Inhalte seiner Aussage wird können beeidiget werden *a*). Auch scheint es nicht nothwendig, daß der Richter bey der Warnung in den Ausdrücken sich an den Buchstaben des Gesetzes binde; wenn er die wesentlichen Punkte derselben, durch welche der Unbesonnenheit, übel verstandener Menschenliebe und der Leidenschaftlichkeit soll vorgebauet werden, nicht übersieht, so kann er im übrigen immer seinen Vortrag den Verhältnissen der abzuhörenden Personen anpassen. Nur müssen dergleichen Vorstellungen bescheiden seyn, und nicht zu lange ausfallen, weil es für Menschen von nur einigem Ehrgefühle empfindlich wird, sie zur an sich von selbst verstandenen Pflicht der Wahrhaftigkeit mit einer Umständlichkeit zu ermahnen, die Mißtrauen verräth. Der Inhalt dieser Warnung ist in das Protokoll nicht aufzunehmen, wohl aber wird am Eingange desselben kurz angemerkt, daß sie gemacht worden ist.

§. 250.

Allgemeine Fragen.

Hierauf folgen die Fragen *b*), welche in allgemeine und besondere eingetheilet werden. Die allgemeinen umfassen dasjenige, was man von jedem Zeugen außer seinem Zeugnisse zu wissen braucht. Dahin gehört die Erkundigung um Vornahmen, Geschlechtsnahmen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von der Person desselben zu wissen nöthig ist: z. B. der Aufenthaltsort des Zeugen, wenn er unbekannt ist. Kann man aus den Umständen schließen, daß der Zeuge die Ursache seiner Vorladung vermuthe, so bildet die Frage, ob er wisse, warum er vor Gericht gerufen ist, den Uebergang zu den besonderen.

§. 251.

besondere;

Wo dieses nicht der Fall ist, wird unmittelbar zu den besondern Fragen, d. i. zu denjenigen übergegangen, durch

---

a) S. §. 256.

b) Um alle Unordnungen zu verhindern, erhält jede Frage eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft; und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu welcher sie gehört (§. 359).

welche die Wissenschaft des Abzuhörenden *als Zeugen* erforschet wird. Diese können im allgemeinen nicht aufgezählet werden, weil der Inhalt derselben sich nach den besondern Umständen richtet, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Nur sind sie überhaupt so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geleitet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, *selbst* zu erzählen, geöffnet werde *a*): z. B. durch die beyläufige Wendung: Zeuge erzähle umständlich, was ihm von dem Vorfalle bewußt ist. Doch versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch eigene Fragen zu ergänzen gesucht werden müsse. *Wesentlich* ist bey jedem Zeugenverhöre die Erforschung, *wie* die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie ausgesagt: ob nähmlich durch eigene Sinnenerkenntniß, oder bloß durch Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen. Denn wenn es an eigner Kenntniß gebricht, so kann die Aussage zu keinem rechtlichen Beweise dienen (§. 403), weil sie durch sich selbst gar keine Gewißheit verschaffet. So oft daher nicht aus der Erzählung des Zeugen selbst erhellet, wie er zur Kenntniß dessen, was er aussagt, gelanget sey, muß dieses insbesondere erforscht werden.

§. 252.

vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

Im allgemeinen muß auf die nähmlichen Grundsätze, welche bey der Abhörung der Zeugen überhaupt zu beobachten sind, auch bey der Vernehmung desjenigen, dem Schaden zugefüget worden, zurückgesehen werden. In so weit es jedoch die eigene Erzählung desselben nicht unnöthig macht, und es nach der Natur des Verbrechens Anwendung findet, ist er insbesondere über folgende Punkte zu vernehmen:

a) Welches der *besondere* Gegenstand des Schadens sey: z. B. was entwendet, veruntreuet oder beschädiget worden sey;

b) Worin der *wahre* Betrag des Schadens bestehe *b*);

---

a) Sonst wird die Aufmerksamkeit des Zeugen vom Ganzen abgelenket, und da der Richter vorhinein den Umfang der Wissenschaft desselben nicht kennt, so ist er nicht im Stande, dasjenige, was er selbst nicht weiß, und der Zeuge nicht erwähnte, weil er in der zusammenhängenden Erzählung gehindert wurde, durch besondere Fragen zu ergänzen. Auch kann unter den Zeugen der Schuldige selbst sich befinden, welcher, durch unvorsichtige Eröffnungen des Richters von dessen Kenntniß unterrichtet, in den Stand gesetzt wird, sich auf den Fall der Beschuldigung vorläufig einen sichern Plan zum Leugnen zu entwerfen.

b) Der Werth der besondern Vorliebe (pretium affectionis) ist also nicht in Anschlag zu bringen, außer in wie weit der Beschädigte in privat-rechtlicher Hinsicht den Ersatz desselben fordert. S. des neuen bürg. G. B. II. Thl. §. 335 u. 1331.

c) Auf welche Art der Schade zugefügt worden sey;
d) Was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe: z. B. ob das entwendete Gut versperrt gewesen, ob er sich gegen den Räuber vertheidiget habe;
e) Was er etwa zur weitern Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse: z. B. ob er den Thäter kenne; ob ihm bekannt sey, wo er sich befindet; oder ob er die Person desselben, oder die entwendete, geraubte Sache zu beschreiben wisse.

Es ist sehr zweckmäßig, über diese Punkte den Beeinträchtigten wohl zu vernehmen; denn nebstdem, daß sie vorzüglich nur das Privat-Recht desselben betreffen, nicht selten nur ihm allein bekannt sind, und auf die Strafbarkeit der That einfließen, schützen sie das Gericht, wenn der Thäter nicht entdeckt, oder die Entschädigung nicht erlanget wird, obwohl der Verletzte selbst aufgefordert ist, dazu alle zweckdienliche Mittel vorzuschlagen, vor jedem Vorwurfe in seiner Amtsverwaltung.

§. 253.

In der Regel überläßt daher das Gesetz die Bestimmung des Schadens demjenigen, an dessen Eigenthume derselbe zugefügt wurde. Dieß ist auch im allgemeinen der Natur der Sache und der Billigkeit angemessen. Nach der erstern müssen dem Eigenthümer die Vortheile, welche aus seiner Sache zu ziehen sind, mithin der Grad der Nützlichkeit und daher der Werth derselben am besten bekannt seyn. Ja es kann Fälle geben, wo die Sache, welche dem Eigenthümer entzogen worden, außer ihm Niemand kannte, und daher ihre Werthbestimmung durch eine andere Person, als denselben gar nicht möglich ist. Der letzteren würde es widersprechen, bey einer Sache, die dem Eigenthümer gegen seinen Willen entzogen wurde, ihm auch den Preis, um welchen er sich die Entziehung gefallen lassen müßte, zu bestimmen. Die Gründe dieser Anordnung, welche aus privat-rechtlichen Ansichten herstammen, weisen zugleich auf die natürlichen Schranken derselben hin. Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens wird zwar, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, durch das Zeugniß desjenigen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, ohne weiteres rechtlich bewiesen *a*). In so weit es sich aber hierbey um Bestimmungen handelt, die, weil von selben die Gattung der Uebertretung abhängt, in das öffentliche Recht gehören; gebiethet die Gerechtigkeit, auf den Schutz des Beschuldigten ebenmäßig bedacht zu seyn *b*). Wenn es sich

a) S. §. 404, *b*).
b) Kleinschrod im Archive des Crim. R. VI. Bd. I. St. Seite 31. §. 30.

daher um einen Diebstahl, Betrug oder eine Veruntreuung handelt, bey denen meistens der Unterschied des Schadens den Unterschied zwischen selben als Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen begründet; so ist der Schade, wenn vermuthet werden kann, daß der Beschädigte die Angabe desselben übertreibe, in Beziehung auf die Frage, ob durch denselben die Criminalität der Uebertretung begründet werde, auf andere Art zu bestimmen. Ist die Sache vorhanden, oder unpartheyischen Schätzleuten wohl bekannt, oder kann sie ihnen durch Andere, welche selbe kannten, genau und augenscheinlich beschrieben werden; so soll der eigentliche Werth derselben durch solche Schätzleute erhoben werden. Natürlich müssen die Gerichte zu diesem Geschäfte sachverständige Männer wählen, für welche im allgemeinen diejenigen zu halten sind, welche Sachen dieser Art entweder verfertigen, oder damit handeln, oder sonst nach ihrem Geschäfte oder ihrer Erfahrung genaue Kenntniß davon haben *a*). Sind zwey Sachverständige über den Werth uneinig, so ist das zweckmäßigste, einen dritten beyzunehmen, um den Zweifel durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Wären alle drey verschiedener Meinung, so ist der geringste Werth von denen, welche die Kunstverständigen angeben, anzunehmen *b*). Lassen es die Umstände nicht zu, den wahren Werth durch unpartheyische Schätzleute zu erheben, so ist derselbe durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, wovon der Schade geschehen, bekannt ist, zu bestimmen. Zu den eben gedachten Mitteln, den Werth der Sache zu bestimmen, muß der Richter auch damahls seine Zuflucht nehmen, wann derjenige, den der Schade betrifft, diesen durch seine Aussage zu bestimmen nicht im Stande wäre: z. B wegen Abwesenheit, Geistesschwäche *c*) oder eines andern Hindernisses.

---

a) Kleinschrod a. a. O. Seite 28 §. 28

b) Warum aber nicht der Mittlere, da in diesen auch derjenige, welcher den höchsten anbiet, im Grunde einstimmt? — Wenn man diese Uebereinstimmung für hinreichend erklärte, sich Gewißheit über den Werth zu verschaffen, so dürften aus eben demselben Grunde auch zwey Sachverständige in den nahmlichen Werth, um dieselbe zu verschaffen, nicht einstimmen, was doch ungereimt ist, weil dann nicht abzusehen wäre, warum nicht durchaus nur Einer beygezogen würde. S. Kleinschrod a. a. O. Seite 28, §. 28.

b) Sobald minderjährige (zu unterscheiden von Unmündigen, die noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt haben) über einen bestimmten Theil ihres Vermögens frey verfügen dürfen, sind sie auch den Werth desselben zu bestimmen, für fähig zu halten. Wann dieses sey, darüber vergl. das Joseph. allgem. buraerl. Gesetzb. V. Hauptst. § 59, das Französische burgerl. Gesetzb. I. Thl. §§. 151, 246 u. 247 mit den §§. 384, 403, und 404 dieser Criminal-Gerichtsordnung.

§. 254.

Bestätigung der Zeugenaussagen.

Durch die Zeugenaussagen, welche der Richter auf gehörige Art aufgenommen hat, wird er in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, welchen Grad der Glaubwürdigkeit ein Zeuge verdient. Es fallen daher jene Gründe gegen die Eideserinnerung, aus denen dieselbe vor der Aussage des Zeugen für verwerflich erkläret wurde (§. 249), nun weg, weil den Ungehörigkeiten, die damahls zu besorgen waren, jetzt kann ausgewichen werden. Auf der andern Seite nehmen die Gründe für dieselbe zu, weil der Zeuge dadurch nicht nur auf die Wichtigkeit seiner Aussage aufmerksam gemacht, sondern auch sein Gewissen nach abgelegtem Zeugnisse mehr in Bewegung gesetzt wird, da demselben nicht der geringste Deckmantel mehr übrig bleibt, eine vorgebrachte Unwahrheit bey der Gelegenheit, sie zu widerrufen, zu beschönigen, während der vorläufige Eid noch immer den innern Vorwand übrig läßt, man habe, bey dem besten Vorsatze, die Wahrheit zu sagen, die gebietherische Lage, welche durch ein derselben mächtig widerstrebendes Interesse herbeygeführet wurde, nicht vorausgesehen *a*). Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß in der Regel jedem Zeugen (auch demjenigen, der durch das Verbrechen Schaden gelitten) seine Aussage, nachdem sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werde *b*), mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse *c*). Dieses hat jedoch damahls zu unterbleiben, wann der Zeuge nichts zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, oder nach der Vorschrift dieses Gesetzes auf keinen Fall beeidiget werden darf *d*).

§. 255.

Bemerkungen, die von dem Zeugen bey dieser Vorlesung gemacht werden, sind, ohne an dem bereits in das Protokoll Eingetragenen etwas zu ändern, demselben nachzutragen. Die geschlossene Aussage ist durch den Abgehörten, wenn er des Schreibens kundig ist, zu unterfertigen; sonst soll von ihm sein Handzeichen (das in einem oder mehreren Kreuzzeichen besteht) darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen

---

a) Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Seite 153 Anmerkung.

b) Es wird sehr zweckmäßig seyn, wenn das Protokoll nicht durch den Actuar, sondern den Richter vorgelesen wird. Denn jener kann, wenn auch nicht aus Absicht, doch aus Versehen Worte lesen, die nicht im Protokolle stehen.

c) Dieß wird im Protokolle unmittelbar nach der Aussage beyläufig mit den Worten angemerkt: »Hierauf wurde dem Zeugen seine Aussage vorgelesen, und er weiter befragt, (nun folgt die fortlaufende Zahl der Frage): »Kann Zeuge die Wahrheit aller angebrachten Umstände beschwören?

d) Vergl. die §§. 256, 384, 403 und 410.

andern, des Schreibens kündigen Zeugen, mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 256.

durch Eid.

Hierauf ist dem Zeugen in der Regel sogleich der Eid abzunehmen mit dem Inhalte: »Ich schwöre — —, daß ich aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgesagt habe«. Nur damahls ist die Beeidigung bis zur weitern Aufklärung zu verschieben, wenn die Aussage des Zeugen etwas zur Sache Beytragendes enthält, und der sogleichen Beeidigung desselben ein solches, in diesen Gesetzen gegründetes Bedenken entgegensteht, welches vielleicht bey mehrerer Auskunft noch gehoben werden kann. Wäre dagegen das Bedenken von der Art, daß dadurch auf jeden Fall die Beeidigung des Zeugen ausgeschlossen wird, oder hat dieser gar nichts zur Sache Beytragendes angegeben; so ist dieselbe um so mehr zu unterlassen, da nicht einmahl die Einleitung dazu gemacht wird *a*).

Hat ein Zeuge seine Aussage unterfertiget, und den Eid abgelegt, so ist dieß unmittelbar darauf im Protokolle etwa mit den Worten: »Zeuge hat diese Aussage mit seiner Unterschrift (seinem Handzeichen) und einem Eide bestätiget«, anzumerken.

§. 257.

und Unterfertigung des Protokolles.

Da die Beysitzer der gepflogenen Thaterhebung die Verbindlichkeit haben, für die Aechtheit des Protokolles zu haften, d. h. dafür zu haften, das alles, was gerichtlich erhoben worden, in dasselbe gehörig eingetragen werde (§. 237 Anmerk. a); so ist die Vorschrift des Gesetzes sehr zweckmäßig, denselben das vollendete Protokoll nach seinem ganzen Inhalte nochmahls vorzulesen *b*). Finden sie nun dabey etwas zu bemerken, so ist es, ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beyzusetzen; das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, muß von allen unterschrieben werden. Die Ursache hiervon ist, um jede Art der Verfälschung auszuschließen.

---

a) Vergleiche hiermit das Ende des §. 254.
b) Durch wen soll die Vorlesung geschehen? S. §. 254 Anmerkung.

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund der Erforschung einer bestimmten Person.

Das verübte Verbrechen setzt einen Thäter voraus. Die Ueberzeugung von dem Daseyn des erstern fordert daher den Richter auf, dem letztern nachzuspüren, d. h. jene Gründe zu erforschen und zu beurtheilen, welche zu Folge der Erhebung der That und ihrer Beschaffenheit gegen eine bestimmte Person den Verdacht, das Verbrechen begangen zu haben, erwecken. Ohne solche Gründe, welche das Gesetz rechtliche Anzeigungen nennt, und deren Erforschung und Beurtheilung den zweyten Theil der Voruntersuchung ausmacht (§. 226), darf Niemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden. Von ihrem Daseyn hängt daher die rechtliche Möglichkeit der Untersuchung mit einem bestimmten Subjecte ab, und da der wichtige Einfluß der letztern auf die Ehre und Freyheit der Bürger nicht verkannt werden kann; so ist es ein ruhmvolles Bestreben der Gesetzgeber, bey einem so wichtigen Schritte des Verfahrens der richterlichen Willkühr angemessene Schranken zu setzen. Der Eifer für die Sache der Menschlichkeit und des Rechts hat hierin selbst das Unmögliche zu leisten versucht. Dahin gehört das Unternehmen, die Gründe, welche zur Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, buchstäblich durch das Gesetz zu bestimmen *a*). Da dieselben nur aus den besondern, jede That begleitenden, Umständen können hergeleitet werden, und ihr Gewicht durch die wechselnden Verhältnisse, unter denen sie erscheinen, sich bestimmt; so muß ihre Aufzählung stets unvollständig, und ihre Bestimmung, so weit sie das Gewicht derselben angeben soll, immer unzulänglich ausfallen. Diese Maßregel, welche auf den Schutz der öffentlichen und Privat-Sicherheit berechnet ist, führt daher gerade jene Gefahren herbey, durch welche beyde bedrohet werden *b*). Die gegenwärtige Gesetzgebung, welche mit vernünftigem Selbstvertrauen sich gleich entfernt von Aengstlichkeit und Schlaffheit hält, hat hier jenen Mittelweg eingeschlagen, der durch die Natur der Sache, durch die Klugheit und Gerechtigkeit angewiesen ist. Die erste macht es nothwendig, von diesen Gründen, da sie durch Aufzählung nicht zu

b) S. der Josephinischen Criminal-Gerichtsordnung IV. Hptst. §. 52. S. Edlen v. Zeiller: der jährl. Beyträge II. Bd. Seite 28.

erschöpfen sind, einen faßlichen Begriff zu geben, und deren Haupteintheilungen anzuzeigen (§. 259 — 262). Die zweyte macht es räthlich, den Begriff durch untergelegte Beyspiele zu erläutern (§. 262 — 271). Die dritte fordert: a) Gewißheit über das Daseyn dieser Gründe, wozu die unpartheyische und rechtsgemäße Untersuchung derselben leitet (§. 271 — 279); b) Schutz und Hülfe für denjenigen, welcher durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in Verdacht gefallen ist, und diesen entkräftet, oder sich sonst gegen den fälschlich erregten Argwohn, als habe er ein Verbrechen verübet, vertheidigen will (§. 279 u. 280).

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Jede Behauptung besteht in einem Satze, von dessen Subjecte etwas bejahet oder verneinet wird. Soll aber die Verbindung zwischen dem Subjecte und demjenigen, was davon ausgesagt wird, nicht als zufällig erscheinen; so muß dem Verstande die Einsicht in die Gründe derselben verschaffet werden. Stehen diese Gründe zu den Denkgesetzen des Menschen in einem solchen Verhältnisse, daß er sich das Gegentheil nicht vorstellen kann; so nennt man dieß eine apodictische Gewißheit, und wenn sie sich, wie in der Mathematik, in der Anschauung darstellen läßt, Evidenz. Stehen dieselben zu den Denkgesetzen in einem solchen Verhältnisse, daß zwar das Gegentheil nach diesen an sich, aber nicht anders, als durch einen Absprung von dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge gedacht werden kann (§. 412 II); so nennt man dieß empirische (moralische) Gewißheit *a*). Läßt sich das Gegentheil einer Behauptung begreifen, und steht es auch mit dem natürlichen, gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht im Widerspruche; so ist die Erkenntniß ungewiß. Die Grade der Ungewißheit sind möglicher Weise sehr mannigfaltig; für die Ausübung aber dient nur die Unterscheidung derselben in drey Grade. Wird bey einem Satze mehr ohne Grund angenommen, als bey dessen Gegentheile, so heißt er unwahrscheinlich. Ist bey einem Satze eben so viel ohne Grund, als bey dessen Gegentheile, anzunehmen, so heißt er zweifelhaft. Ist endlich bey einem Satze weniger ohne Grund angenommen, als bey dessen Gegentheile, so heißt er wahrscheinlich. Anzeigungen *b*) (Inzichten, indicia) sind Umstände, welche zwischen Thathandlung und Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen,

a) In Erfahrungsgegenständen kann insgemein nur diese erlanget werden.

b) Anzeigung ist wohl von Anzeige (denunciatio) zu unterscheiden. Vergl. §. 228.

daß daraus nach unpartheyischer Ueberlegung mit Wahrscheinlichkeit *a*) von dem einen auf das andere geschlossen werden kann. Die Umstände, welche eine solche Wahrscheinlichkeit begründen, heißen, weil sie in dem gesetzlich aufgestellten Begriffe enthalten, und daher durch diesen bestätiget sind, rechtliche Anzeigungen. Sie sind entweder Inzichten des Thäters, oder der That. Rechtliche Inzichten des Thäters sind daher Umstände, welche zwischen dem Verbrechen und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unpartheyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Rechtliche Anzeigungen der That dagegen sind solche Umstände einer Person, aus denen auf ein, von ihr begangenes noch unbekanntes Verbrechen geschlossen wird, weil sie so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen; z. B. ein Mensch, dessen bekannte Vermögensumstände es nicht gestatten, macht einen für dieselben und seinen Stand unmäßigen Aufwand in lauter Banknoten der nähmlichen Benennung, deren Echtheit wegen des Papieres oder anderer Merkmahle bezweifelt wird.

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die richtige Entscheidung, ob gewisse Umstände eine rechtliche Inzicht begründen, von der gehörigen Einsicht in die Merkmahle des Wahrscheinlichen abhangt. Wenn gleich eine Logik der Wahrscheinlichkeit, die man einst sehr gewünschet, ein Unding seyn mag *b*), so können doch einige Folgesätze, die aus dem Begriffe der Wahrscheinlichkeit hergeleitet sind, so wie die Anführung der Quellen, aus denen dieselbe erkannt wird, zur nützlichen Erörterung dienen. Folgerungen, die aus dem Begriffe des Wahrscheinlichen fließen, sind:

I. Unter zwey Sätzen, bey denen mehrere Möglichkeiten zusammen treffen müssen, ist derjenige für wahrscheinlich zu halten, bey welchem man die wenigsten Möglichkeiten, also am wenigsten ungegründet annehmen darf.

II. Wenn mehrere Erscheinungen sowohl aus einer einzigen Ursache, als aus mehreren besondern erkläret werden können; so ist die Vermuthung für die Identität der Ursache.

---

a) Von dem Wahrscheinlichen ist das Meinen zu unterscheiden, bey welchem eine Sache als möglich oder wahrscheinlich angenommen wird, ohne daß man sich der Gründe dafür bewußt ist.

b) Vergl. Moses Mendelson: Ueber die Wahrscheinlichkeit, II. Thl. seiner philosophischen Schriften, Seite 245 u. f., und Kant: Logik, Seite 128.

III. Je größer die Zahl der übereinstimmenden Erscheinungen, und je einfacher und unmittelbarer die Uebereinstimmung selbst ist; desto wahrscheinlicher wird eine gemeinschaftliche Ursache. Dagegen verschwindet

IV. die Wahrscheinlichkeit eines einzelnen Falles, welcher unter einer bestimmten Zahl möglicher soll angenommen werden, um so mehr, je größer die Zahl der möglichen Fälle ist *a*).

Die Quelle, aus welcher in allen Erfahrungssätzen das Wahrscheinliche fließt, entspringt aus dem bekannten Axiome: Von Ursachen (Mitteln, Bedingungen), die gleichartig scheinen, erwarten wir gleichartige Wirkungen. Wir schließen daher auch a) von gleichartigen Wirkungen auf gleichartige Ursachen, und b) von begleitenden Umständen, welche Eigenschaften einer Sache darstellen, auf das Daseyn dieser Sache selbst, wenn anders diese Eigenschaften nicht mit andern, uns bekannten Sachen eben so gut übereinstimmen, als mit dieser. Der Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher dem Schlusse in einzelnen Fällen zukommt, hängt ab: 1.) Von dem Grade der Aehnlichkeit, 2.) von der Menge, und 3.) von der genauen Gleichförmigkeit der angestellten Erfahrungen *b*). 4.) Von der Schnelligkeit des Erfolges der beyden Er-

---

a) Vergl. Moses Mendelson a. a. O. und Hans Ernst v. Globig: Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen u. gerichtlichen Beweises. Regensburg 1806, I. Thl., Seite 28, §. 6.

b) Daher kann im Reiche der äußern Natur sicherer, als im Reiche der Sitten auf die Erwartung ähnlicher Dinge gerechnet werden. Denn die unveränderlichen Gesetze der äußern Natur erzeugen einen gleichförmigen Gang, während im Reiche der Sitten nur darin eine Gleichförmigkeit beobachtet wird, daß der Mensch nicht ohne irgend ein sinnliches Interesse den Gesetzen entgegen handelt. Wo ihn aber dieses anzieht, verläßt er oft den Pfad, auf welchem Recht und Pflicht ihm zu wandeln gebiethen. Zwar kann wegen dieser Erfahrung der Einzelne, von dem bisher nichts rechtswidriges erwiesen worden, die Vermuthung der Rechtlichkeit nicht verlieren. Allein der unstäte Gang in den freyen Handlungen des Menschen gestattet auch keinen sichern Schluß auf die Wiederhohlung der rechtswidrigen Handlung eines Subjectes, wenn dasselbe bereits früher einer solchen wäre schuldig befunden worden. Soll in einem solchen Falle eine rechtliche Anzeigung entstehen, so müssen zu der schwachen Vermuthung, die sich auf den Satz: mutatio non praesumitur, stützet, noch andere Kennzeichen des Wahrscheinlichen hinzukommen, welche entweder aus dem Reiche der äußern Natur herstammen, oder die individuelle Handlungsweise der Person näher bezeichnen: z. B. der nun verübte Diebstahl ist gerade unter den nähmlichen Umständen, unter denen eine Person früher eines solchen erkannt wurde, verübet worden. Vergl. §. 262, Anmerkung a), Seite 77.

scheinungen, wovon in unserer Vorstellung die vorhergehende als Ursache der nachfolgenden betrachtet werden soll. 5.) Von der kleinern Zahl der Mittelbegriffe, deren man bedarf, um von dem anzeigenden Umstand auf der angezeigten zu folgern *a*). 6) Von der größern Zahl den an sich verschiedenen Umständen, die nach dem angeführten Axiom als Wirkungen auf die nähmliche Ursache, als Ursachen auf die nähmliche Wirkung, oder als begleitende Umstände auf die nähmliche Haupthandlung schließen lassen *b*). 7.) Von dem Grade der Uebereinstimmung dieser Umstände, der damahls der höchste ist, wenn sie nicht nur mit dem zu erweisenden Satze, sondern auch unter sich in Verbindung stehen, in so fern als Theile eines Ganzen erscheinen, und den Zweifel, welcher in dem einen liegt durch den andern heben *c*): z. B. es ist erhoben, daß A zur Zeit, als der Diebstahl geschah, von dem Orte der Verübung entwendete Sachen wegschleppte, und man fand solche hernach bey ihm. Diese Umstände stimmen nicht nur mit dem zu erweisenden Satze: daß A den Diebstahl begangen habe, überein, sondern unterstützen sich auch unter einander.

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Wenn man alle diese Gründe berücksichtiget, die auf die Erzeugung eines höheren oder niederern Grades der Wahrscheinlichkeit Einfluß haben, so ergibt sich daraus die Folgerung von selbst, daß der Abstufungen des Wahrscheinlichen nach Verschiedenheit der Falle unendlich viele ausfallen müssen. Wollte man dieselben durchgängig darstellen, so müßte man alle mögliche Fälle mit allen ihren Umständen im Gedanken durchschauen, und nach gemachter Vergleichung auf der Leiter des Wahrscheinlichen in die zusagenden Grade vertheilen. Dieß ist eine vergebliche Mühe. Man kann im allgemeinen nur so viel sagen, daß Anzeigungen, wenn jene Punkte, aus denen nach der obigen Entwickelung das Wahrscheinliche hervorgeht, sich in denselben, so weit sie darauf passen, vereinigen, unter die nahen (dringenden) gehören *d*). Je weniger dagegen die Momente des Wahrscheinlichen bey einer Inzicht zusammen wirken, desto entfernter ist sie.

---

a) V. Globig a. a. O. I. Thl., Seite 39 u. 46.

b) Filangieri: System der Gesetzgebung, III. Bd., XV. Hauptst. Regeln des Richteramtes für die Beweise durch Anzeigen. Anmerkung zur 4. Regel.

c) V. Globig a. a. O. I. Thl., Seite 65, §. 3. Vergl. auch §. 269 dieser Criminal-Gerichtsordnung, und Feuerbach a. a. O. §. 560.

d) Alle Erklärungen, durch die man diesen Begriff festzustellen sich bemüht hat, sind entweder (bezogen auf dieses Gesetz) falsch, oder sie gewähren keine Einsicht in die Natur der Sache. Durch den gegebenen Begriff ist der nicht geringen Schwierigkeit bey der Bestimmung desselben auf eine einfache Art abgeholfen.

§. 262.

Gemeinschaftliche, nähere Anzeigungen;

Die nahen Anzeigungen bestehen entweder in Umständen, die auf alle Verbrechen oder doch den größern Theil derselben, oder aber in solchen, die nur auf eine bestimmte Art oder Gattung Anwendung finden. Jene heißen gemeinschaftliche, diese besondere. Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuzählen (§. 258), muß es genügen, auf die nächste Quelle derselben im allgemeinen aufmerksam zu machen, und dann den oben (§. 259) aufgestellten Begriff durch untergelegte Beyspiele zu erläutern.

Die Umstände, aus welchen die Anzeigungen entstehen, können Beziehung haben auf die Person, den Ruf, die Handlungen und Aeußerungen des Beschuldigten; auf Zeit und Ort des begangenen Verbrechens; auf Sachen, die entweder zur Ausführung des Verbrechens gehören, oder von diesem herrühren *a*). Erläuternde Beyspiele von näheren Inzichten, die aus diesen Quellen hergeleitet sind, gibt das Gesetz selbst (§. 258). Sie folgen hier nach ihren Classen geordnet.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen, welche Beziehung haben:

I. Auf Aeußerungen,

a) entstehen gegen denjenigen, der sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt. Nur wird vorausgesetzt, daß nicht offenbare Merkmahle einer Sinnenverwirrung sich zeigen. Ob diese Angabe des Thäters vor dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit geschehe, gilt gleich viel *b*).

b) Der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und diesen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Drohung in der Hitze des Zorns, oder bey ruhigem Gemüthe ausgestoßen worden. Dessen ungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß im letztern Falle die Inzicht noch dringen er wird. Auch scheint es aus der Natur der Anzeigungen überhaupt zu fließen, daß, wenn dieser Umstand rechtlichen Verdacht begründen soll, der Zeitpunkt der Drohung von dem Zeitpunkte des wirklich erfolgten Verbrechens nicht zu weit entfernt seyn dürfe. Sonst gebricht es an dem wahrnehmbaren Causal-Zusammenhang *c*), ohne welchen diese Vermuthung nicht bestehen kann. Vortheile (wenn

---

a) Vergl. dieses Strafgesetzes II. Thl., II. Abschnitt, §. 316.
b) Vergl. §. 399, a).
c) S. §. 260, 4.).

sie gleich nur in der Einbildung bestehen sollten), die der Angeschuldigte durch Vollbringung der That zu erreichen wahrscheinlich gesucht hat, verstärken diese Anzeigung *a*).

c) Der vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket hat. Nur wird vorausgesetzt, daß nicht aus den Umständen erhelle, man habe bloß gescherzet. Auch hier fließt der Umstand auf das Gewicht der Anzeigung ein, ob die That zur vorgeblich bestimmten Zeit, oder doch nicht lang nach der gemachten Entdeckung verübt worden sey, oder nicht.

d) Der nach der That, sie ausgeübt zu haben, erzählet oder gestanden hat. Hier ist von einer Erzählung, oder einem Geständnisse außer Gericht die Rede, weil von der gerichtlichen Angabe durch den Thäter unter a) Meldung geschieht. Wenn nicht besondere Merkmahle einer Geistesschwäche sich zeigen, so begründet die unaufgefordert gemachte Erzählung einen stärkern Verdacht, als das, durch gestellte Fragen erzielte, Geständniß *b*). Enthalten die Fragen zum Voraus jene Umstände, welche durch die Antworten eingestanden werden, so wird besonders damahls der ganze rechtliche Verdacht verschwinden, wenn auch sonst Umstände vorkommen, nach denen an der Ernstlichkeit des Geständnisses gezweifelt werden muß *c*).

Diesem außergerichtlichen Bekenntnisse stellen die Criminalisten mit Recht es gleich, wenn Jemand wegen eines Verbrechens sich mit dem Beleidigten vergleicht *d*); denn ob es gleich nicht gewiß ist, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine solche Person das Verbrechen begangen habe.

e) Von dessen Hand Briefe oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe. Das Gesetz fordert, daß der Brief oder die Schriften eigenhändig seyen. Die bloße eigenhändige Unterschrift des einen oder der andern genüget nicht, weil die Gefahr eines Betruges zu groß, und daher der Verdacht zu schwankend wäre.

f) Der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen gesucht hat. Es ereignet sich nähmlich öfters, daß gegen eine bestimmte Person ein so entfernter Verdacht entsteht, welcher dem Richter zur rechtlichen Beschuldigung nicht zureichend scheint, ihn aber dazu bewegt, dieselbe unter den Zeugen abzuhören, und insbesondere über jene

---

a) Quistorp a. a. O. II. Thl., §. 625.
b) S. §. 260, I.
c) Vergl. §. 353, e).
d) Quistorp a. a. O. II. Thl., §. 616.

Punkte auf eine nicht anzügliche, unbefangene Art zu vernehmen, die den Verdacht begründen. Wenn nun die Person über dieselben dem Richter durch Vorspieglungen zu blenden, und sich so von dem Verdachte loszuwinden sucht, so entsteht diese rechtliche Anzeigung, weil sich mit dem schon bestehenden entfernten, und noch nicht gehobenen Verdachtsgrunde insbesondere der Umstand vereiniget, daß man solche Blendwerke von Seite der vernommenen Person bey einer ganz unverfänglichen Abhörung derselben nicht wohl aus etwas anderem erklären kann, als aus ihrem Bewußtseyn der Schuld, welches in den entferntesten Beziehungen einen Faden zum eigenen Verrathe besorget, und daher nur in der Unwahrheit noch Rettung zu finden glaubt. Dieser Verdachtsgrund kann auch durch außergerichtliche, absichtliche Verbreitung falscher Gerüchte, welche den Richter von der wahren Spur des wirklichen Thäters ablenken sollen, begründet werden.

g) Der durch falsche Vorspieglung den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesucht hat. Diese Inzicht stützet sich auf die Vermuthung, daß insgemein Niemand ohne wichtige Ursache und Absicht auf eigenen Vortheil das Unglück eines Andern beziele werde. Wenn nun, nachdem ein Verbrechen begangen worden, dem Thäter nachgeforschet wird, so erhält eine solche Verleumdung, so lange keine besondere Gründe anderer Art dieselbe begreiflich machen, ihre natürlichste Aufklärung durch die Vermuthung, daß der Schuldige dadurch den Verdacht von sich abwälzen wollte. Diese Anzeigung würde aber geschwächt, wenn der boshafte Beschuldiger mit dem rechtswidrig Beschuldigten in heftiger Feindschaft lebte. Daß diese Inzicht auf den redlichen Anzeiger, wenn der Angezeigte hernach schuldlos befunden wird, nicht passe, ist schon früher bemerket worden *a*).

II. Auf Handlungen.

a) Wenn sich Jemand um Mittel beworben, Werkzeuge bestellt oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben *b*). Diese unmittelbare Beziehung ist vorhanden, wenn gemäß den Merkmahlen, welche durch die Erforschung des Thatbestandes erhoben sind, das Mittel oder Werkzeug nach seinen Einzelnheiten denselben (den erhobenen Merkmahlen) zusagt: z. B. Jemand ist mittelst eines zweyschneidigen Dolches, dessen Endbreite, nach der Wunde zu schließen, gegen zwey Zoll betragen dürfte, getödtet worden. Nun ist

a) S. mein Criminal-Recht, II. Thl. §. 188. IV.
b) S. §. 200 den Grundsatz über die Quellen des Wahrscheinlichen.

erhoben, daß A einen ähnlichen Dolch sich angeschaffet hat. Daß das Mittel oder Werkzeug noch bey ihm gefunden werde, ist nicht nothwendig. Es verstärket diesen Verdachtsgrund, in so weit er sich auf Verbrechen durch Tödtung oder Verwundung bezieht, bedeutend, wenn der Verdächtige mit dem Getödteten oder Verletzten in Feindschaft lebte, oder sonst aus seiner That ein bestimmtes Interesse hoffen, oder an derselben haben konnte.

b) Wenn Jemand sogleich nach der That, oder so bald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt.

Da dieser Umstand nur in so fern als Anzeigung zu betrachten ist, als daraus auf das böse Gewissen des Flüchtigen geschlossen werden kann, so ergibt es sich von selbst, daß die Vermuthung um so dringender wird, je weniger Erklärungsgründe der Flucht außer demselben gedacht werden können. Daher beinzichtiget die Flucht gleich nach der That mehr, als wenn diese schon ruchbar geworden *a*); denn in diesem Falle kann auch ein Schuldloser die Flucht ergreifen, wenn er, von der That durch den Ruf unterrichtet, einem unglücklichen Zusammenflusse von Umständen sonst zu unterliegen befürchtet, während er gleich nach der That davon meistens keine Kenntniß hat, und daher auch zu einem solchen Schritte damahls noch nicht bewogen werden kann. Diese Anzeigung fällt weg, wenn für den Flüchtigen außer der Selbstverübung des Verbrechens ein Grund der Entfernung aufgefunden wird.

III. Auf die Person,

wenn auf Jemanden eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechens genau zutrifft. Nur muß sich in solchen Fällen mehr an die bleibenden, als an die veränderlichen Merkmahle gehalten werden. Daher ist vorzüglich auf Gesichtszüge, Augen, Nase, Wuchs, Haltung, Sprache, Ton u. dergl., und nur nebenher auf Waffen, Kleidung und andere veränderliche Dinge zu sehen. Nebstbey wird auch vorausgesetzt, daß die Person, auf welche die Beschreibung zutrifft, in einer solchen Lage sey, aus welcher die Möglichkeit, daß selbe die Beschriebene sey, wahrscheinlich wird.

IV. Auf den schlechten Ruf,

wenn Jemand schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besondern Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat. Der Grund dieser Anzeigung stützet sich auf die individuelle Handlungsweise, welche sich in dem neu vorkommenden Verbrechen, wenn man

a) Vergl. §. 260, 4.).

es mit dem früheren vergleichet, getreu abdruckt, und die sonst schwache Vermuthung: mutatio non praesumitur, verstärket a).

V. Auf Zeit und Ort,

wenn Jemand zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden. Anzeigung ist ein Umstand, aus dem auf das Verbrechen oder den Thater gefolgert wird. Daher wird hier zunächst nicht vorausgesetzt, daß die Handlung einen, das Uebel des Verbrechens selbst darstellenden Theil desselben ausmache, sondern daß sie sonst nach dem gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge mit der Ausübung desselben in Verbindung steht: z. B. es ist ein Diebstahl geschehen, und man hat den A zur Zeit der Verübung desselben an der Thüre zum Zimmer, aus welchem entwendet worden ist, hantiren gesehen. Dagegen verschwindet diese Anzeigung, wenn A zur Zeit und an dem Orte des verübten Verbrechens mit etwas beschäftiget war, was mit der Ausübung desselben in keiner Verbindung steht: z. B. er weisset zur nähmlichen Zeit, zu welcher aus einer Wohnung etwas gestohlen wird, dort die Zimmer, weil er dazu bestellet ist. Sollte hier eine rechtliche Inzicht entstehen, so müßten nähere Verdachtsgründe gegen ihn sich vereinigen.

VI. Auf Sachen, die A) zur Ausführung des Verbrechens gehören:

Wenn unter den Habseligkeiten irgend Jemandes Werkzeuge gefunden werden, die, seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten. Ob sie diese dringende Beziehung auf das Verbrechen haben, muß der Richter aus der aufmerksamen Vergleichung derselben mit den Merkmahlen des erhobenen Thatbestandes beurtheilen. Man setze, er habe nachgemachte Banco-Zettel entdeckt, und finde bey einem Gewerbsmanne die bey öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen, Stämpel, Matritzen, Pressen u. dergl. Oder es sey ein Mord geschehen, und man finde bey Jemanden, dessen Stand solche Waffen nicht mit sich bringt, einen Dolch mit solchen Einzelnheiten, welche die Beschaffenheit der Wunden in demselben voraussetzen lassen. Der Verdacht wächst, wenn die Werkzeuge verborgen gehalten, oder an denselben Zeichen der verübten That wahrgenommen werden.

Oder B) von dem Verbrechen herrühren:

a) Wenn unter Jemandes Habseligkeiten solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des

---

a) Vergl. §. 260, Anmerkung b), Seite 71.

Verbrechens sichtbar sind. So z. B. gehören blutige Kleidungsstücke bey einem verübten Morde, oder (weil in diesem Stücke die vorhergehende Inzicht mit der gegenwärtigen zusammenfließt) mit Blut bespritzte Mordwerkzeuge unter die Gegenstände, an denen Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; falsche Münzen, verfälschte Credits-Papiere und unechte Urkunden unter die Gegenstände, an denen die Merkmahle des Verbrechens sich darstellen.

b) Wenn sich unter Jemandes Habseligkeiten Gegenstände finden, welche von dem Verbrechen herkommen: z. B. gestohlenes, oder geraubtes Gut. Das Gewicht dieser Anzeigung nimmt zu, wenn solche Sachen an geheimen Orten verborgen gehalten werden, weil sich dadurch die Vermuthung, daß sie auf unerlaubte Art in die Hände des Besitzers gekommen seyen, vermehrt.

§. 263.

Besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

Unter die näheren Anzeigungen, die nur bey Verbrechen aus Gewinnsucht gedenkbar, und daher besondere sind *a*), der Quelle nach auf schlechten Ruf und Sachen, die vom Verbrechen herkommen, zugleich sich beziehen, gehören:

a) Wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht. Es kann jedoch nicht Jedermann, gegen den ein, die Ehre oder Achtung beleidigendes Gerede im Umlaufe ist, als übel berüchtigt angesehen werden, sondern nur derjenige, dessen Rechtlichkeit von der Mehrheit seines Publicums öffentlich in Zweifel gezogen wird. Es versteht sich von selbst, daß dieses üble Gerücht vor erhobener Untersuchung bereits im Schwange gewesen seyn müsse. Bey der Beurtheilung der Frage, ob der Aufwand für den Stand der Person unmäßig sey, muß der Richter vorzüglich auf das Verhältniß desselben (des Aufwandes) zu dem Aufwande, welchen die Mehrheit anderer Standesgenossen des Ortes zu machen pflegt, Rücksicht nehmen. Damit diese Inzicht eintreffe, ist nothwendig, daß vorläufig ein Verbrechen aus Gewinnsucht erhoben sey, woraus dann von selbst erhellet, daß dieselbe bey einem notorisch reichen Menschen verschwinde, und in Rücksicht eines andern nur damahls vorzüglich ihr Gewicht behalte, wann der unmäßige Aufwand nach geschehener That sich zu zeigen anfing.

b) Wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch viele Geld-Sorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt. Diesem ähnlich wäre der, im Gesetze aus-

---

a) S. den Eingang des vorhergehenden Paragraphes.

drücklich nicht enthaltene Fall, wenn das Gericht in die Kenntniß falscher Münzen oder Credits-Papiere gesetzt ist, und ein sonst übel berüchtigter Mensch viele falsche Münze oder Credits-Papiere dieser Art sehen läßt, oder ausgibt.

c) Wenn ein Landstreicher oder sonst verdächtige Leute solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbiethen.

Verdächtig heißen in dieser Beziehung überhaupt Leute, in deren bekannter Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse, weil die Kosten derselben ihr wahrscheinliches Vermögen oder Verdienst offenbar übersteigen, ein Grund liegt, ihnen, ohne besondere weitere Ursachen, Verbrechen, die aus Gewinnsucht entspringen, eher, als jedem anderen zuzumuthen. Unter diese Classe von Menschen gehören vorzüglich Landstreicher, d. h. Leute, die keinen bekannten Wohnsitz haben, und ohne bestimmte, rechtmäßige Absicht im Lande herumziehen. Sie sind meistens ohne gültige Pässe, oder Kundschaften, obwohl solche Urkunden von ihnen nicht selten erschlichen, gemißbraucht, verfälschet oder nachgemacht werden. Wo ähnliche Bedenken sich gegründet darstellen, nimmt der Verdacht, unter übrigens gleichen Umständen, zu. Ist nun ein Verbrechen aus Gewinnsucht verübet und zugleich erhoben worden, daß dadurch Geräthe entzogen wurden, von welchen ähnliche *a*) sich in dem Besitze solchen Gesindels befinden, die aber nach ihrer Eigenschaft entweder für dieses zu kostbar, oder demselben, nach dem, gemäß seinem Geschlechte möglichen, oder nach dem, gemäß seinem Stande gewöhnlichen Bedürfnissen, fremd sind; so entsteht diese rechtliche Anzeigung, weil dann dergleichen Geräthe mit dem rechtmäßigen Besitze ähnlicher Leute sich offenbar nicht vereinigen läßt *b*). Diese Inzicht wird noch dringender, wenn sie solche Geräthschaften offenbar unter ihrem Werthe zu veräußern suchen.

§. 264.

Beym Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung, welche auf die Person Beziehung hat, ist in Ansehung des Kindesmordes das Zusammentreffen folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket. Die Bedingungen zu dieser Anzeigung sind:

---

a) Setzte man diese Bedingung zur gegenwärtigen Inzicht nicht voraus, so würde dieselbe mit der unter a) enthaltenen in Eine und die nähmliche zusammenfließen.

b) Daher auch die Vorschriften des II. Theiles dieses Strafgesetzes für solche Fälle von dem §. 221—226.

1.) daß die Weibsperson während eines Zeitraumes, durch welchen gewöhnlich die Schwangerschaft dauert, am Leibe ungewöhnlich zugenommen habe; 2) daß an diesem eine auffallend gähe Veränderung durch Verkleinerung sich zeige. Wenn aber die Person, ohne besonders merkbare Verschiedenheit, schon durch längere Zeit dickleibig war, als dieses nach der allgemeinen Erfahrung oder nach der Aussage der Kunstverständigen sich als Wirkung der Schwangerschaft darstellen kann *a*); so gebricht es an einem wesentlichen Bestandtheile zur Begründung dieser Anzeigung. 3.) Daß das Kind nicht erscheine, und daß 4.) bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung *b*) sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecke *c*). Daß die Tödtung eines neu gebornen Kindes vorläufig erhoben sey, ist hierzu nicht nothwendig (§. 260), obwohl es wahr ist, daß diese Inzicht dadurch dringender wird *d*).

§. 265.

Wann die Anzeige eines Mitschuldigen;

Was eine Anzeige (denuntiatio) überhaupt sey, und wie Anzeigen in Beziehung auf ihren nächsten Grund eingetheilet werden, bestimmen die §§. 228 und 229, wo erinnert ist, daß sie, wenn man auf ihren Gegenstand Rücksicht nimmt, entweder eine Nachricht von dem begangenen Verbrechen, oder dessen Thäter, wenn sie nicht beydes in sich begreifen, enthalten können. Die Eigenschaften und Wirkungen der Anzeige über ein begangenes Verbrechen sind dort angegeben (§. 230 u. 231). Hier entsteht die Frage: welche rechtliche Wirkung erzeugt eine Anzeige, durch welche der Richter von dem Thäter des Verbrechens benachrichtiget wird? Es ist schon bey den Vorbegriffen über Denuntiation (§. 229), und in dem §. 230 bemerket worden, daß die Wirkung derselben vorzüglich von der Glaubwürdigkeit der Person, und der inneren Beschaffenheit der Nachricht abhange. Deßwegen unterscheidet auch hier das Gesetz vor allem zwischen dem Angeben eines Mitschuldigen, und der Anzeige einer andern Person. Jenes

---

a) S. Metzger a. a. O. §. 460.

b) Diese Besichtigung muß durch Kunstverständige geschehen (§. 240). Es wird zur Schonung der weiblichen Schamhaftigkeit dienen, dieselbe durch geprüfte Hebammen, so weit man ihnen die nothige Einsicht zutrauen kann, vorzunehmen.

c) Ueber die Merkmahle derselben s. Metzger a. a. O §. 466.

d) Wenn diese Anzeigung auch so weit entkräftet würde, daß es von der Criminal-Untersuchung abzukommen hätte, so würde dennoch zu erwägen seyn, ob die Person nicht wegen Verheimlichung der Geburt durch die politische Obrigkeit abzustrafen sey. S. II. Theil dieses Strafgesetzes §§. 94, 95 und 276.

hat nur dann die Wirkung einer näheren rechtlichen Anzeigung, wenn sich folgende Umstände vereinigen: 1.) Der Mitschuldige muß sein eigenes Verbrechen gestehen. Wenn er dieses leugnet, und seine Mitschuld durch Ueberweisung dargethan ist, so kann ihm, da man von seiner Lügenhaftigkeit bereits überzeuget ist, kein Glauben beygemessen werden, um so weniger, da es unter diesen Umständen sehr wahrscheinlich ist, daß er, um die Schuld von sich abzuwälzen, bemüht seyn werde, anderen solche anzudichten. 2.) Sein Angeben muß freywillig geschehen. Dieß ist es, wenn er, von aller Gewaltthätigkeit, Bedrohung oder Versprechung frey, dazu geschritten, wenn ihm seine Aussage nicht verdreht, und auf eine bestimmte Person weder nahmentlich, noch durch einzeln auf selbe zutreffende Merkmahle hingedeutet worden ist *a*). 3.) Das Angeben muß von Umständen begleitet seyn, die auf den Thäter Beziehung haben Wenn der Mitschuldige von diesen keine Wissenschaft hat, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sein Vorgeben Wahrheit enthalte, weil er, bey seinem Verhältnisse zur That und den Gehülfen, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der menschlichen Handlungen über die wahre Beschaffenheit der Umstände doch wohl unterrichtet seyn muß. Führt er dagegen solche Umstände an, so muß sich 4.) der Richter durch Erforschung derselben überzeugen, ob sie sich bewähren, oder nicht. In diesem Falle hat die Anzeige kein Gewicht; in jenem erhebt sie sich zu einer rechtlichen Inzicht.

§. 266.

einer andern bekannten;

Geschieht die Anzeige durch Jemanden, der nicht als Mitschuldiger erscheint, so kommt es darauf an, ob dem Richter: wer dieselbe gemacht habe, bekannt ist, oder nicht. Ist ihm dieses bekannt, wie, wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin der bekannte oder ausfindig zu machende Nahme des Anzeigers bemerket ist, gemacht wird; so entsteht nach dem Gesetze eine rechtliche Inzicht, wenn die Anzeige mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet ist *b*). Soll jedoch diese gesetzliche Bestimmung nicht mißverstanden werden, so muß man sich dasjenige gegenwärtig halten, was in dem §. 229 über die Vorsichtsmaßregeln, nach welchen die Glaubwürdigkeit der Angeber zu beurtheilen ist, im allgemeinen erinnert wurde. Man darf daher nicht glauben, daß, wenn die Anzeige in dem vorliegenden Falle Umstände enthält,

a) S. jedoch §. 369.

b) Daß jedoch diese Umstände selbst eine rechtliche Anzeigung begründen ist nicht erforderlich; denn sonst würde durch eine Anzeige (Denuntiation) niemahls eine Anzeigung (Inzicht) begründet, wovon doch das Gegentheil offenbar aus dem Gesetze erhellet. Vergl. die §§. 265, 266 und 267.

die auf den Thäter Beziehung haben, die rechtliche Inzicht ohne alle weitere Rücksicht und Untersuchung schon begründet sey. Hätte das Gesetz Rücksichten auf die Person des Denuntianten nicht auch für sehr wichtig gehalten, so wäre kein Grund abzusehen, warum es so auffallend verschiedene Wirkungen, wie sie aus der Vergleichung dieses Paragraphes mit dem folgenden erhellen, zwischen einer nahmenlosen und andern Anzeige festgesetzet habe. Es muß daher ohne Zweifel auch der Bewegungsgrund und der moralische Werth des Anzeigers untersucht werden. Ist nun die Anzeige eine nothwendige (§. 228), so ist so lange dafür, daß sie aus Pflicht gemacht worden, die Vermuthung, bis ein anderer, näherer Bewegungsgrund erwiesen ist (§. 229). Ist sie eine freywillige (§. 229), so ist vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht bloße Gewinnsucht, Rache, oder eine andere heftige feindselige Leidenschaft die Triebfeder ist. Wo der Richter sich von solchen unlautern Bewegungsgründen überzeuget, wird er sich nach der Anleitung des folgenden Paragraphes zu benehmen haben. Besonders ist auf den moralischen Werth des Anzeigers Bedacht zu nehmen. Steht er in üblem Rufe, oder kann sein Ruf, weil er eine, seiner Aufführung nach ganz unbekannte Person ist, nicht beurtheilet werden, so ist sich ebenfalls nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes zu benehmen *a*). Nur wenn ähnliche Bedenken von Seite der Person der Anzeige nicht entgegen stehen, und auch die Umstände, die in derselben vorkommen, und auf die Person Beziehung haben, nicht in wesentlichen Punkten sich selbst, oder einer andern, bereits ausgemittelten, Wahrheit widersprechen, kann dieselbe (die Anzeige) als rechtliche Inzicht betrachtet werden.

§. 267.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey.

Ist dagegen dem Richter nicht bekannt, wer die Anzeige gemacht habe, wie dieses bey einer schriftlichen, nahmenlosen (anonymen), oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichneten Anzeige der Fall ist; so entsteht daraus keine rechtliche Inzicht, und kann deßwegen gegen Niemanden verfahren werden. Dieses Mißtrauen der Gesetzgebung gegen solche Anzeigen ist gerecht, da man die persönliche Glaubwürdigkeit des Denuntianten auf keine Weise untersuchen kann, und es auch möglich ist, daß der Thäter oder ein Mitschuldiger selbst eine falsche Anzeige mache, um das Gericht in der Nachforschung irre zu leiten, und sich desto mehr sicher zu stellen; da das Gericht auch außer Stand gesetzt ist, im

---

a) Der Grund dieser beyden Behauptungen liegt in dem Begriffe einer rechtlichen Anzeigung überhaupt. S. §. 259. Vergl. hiermit §. 320, c) des II. Theiles dieses Strafgesetzes.

Falle einer Verleumdung sich hier an den listigen Angeber zu halten. Selbst wenn eine solche Anzeige Umstände enthielte, die auf den Thäter Beziehung haben, bliebe sie noch ohne Gewicht, es wäre denn, daß dieselben schon für sich, d. h. ohne der Unterstützung durch eine glaubwürdige Person zu bedürfen, eine rechtliche Anzeigung begründeten *a*). In diesem Falle muß der Richter diese Umstände erforschen, und, wenn sie sich bestätigen, kraft der, durch dieselben begründeten Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter die Untersuchung vornehmen. Einer Anzeige, deren Urheber unbekannt ist, wird daher niemahls getraut, und sie kann höchstens als ein Mittel betrachtet werden, eine Anzeigung (Inzicht) zu entdecken.

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

Wenn man die Anzeigungen nach ihrem Gewichte erwäget, so kann man sie auch eintheilen in selbstständige und abhängige. Selbstständige bestehen in Umständen, die für sich einen Verdacht begründen, weil sie auf die That selbst weisen. Abhängige dagegen bestehen in Umständen, die, weil sie auf die That selbst nicht zeigen, für sich keine sichere Ausdeutung gestatten; wenn sie aber mit einer selbstständigen zusammentreffen, diese, weil und wenn sie mit derselben übereinstimmen, verstärken *b*). Unter solchen Verhältnissen kann man dann die abhängigen auch nach der gesetzlichen Randbemerkung unterstützende nennen. Dahin gehören unter andern: a) Was immer für Zeichen geäußerter Furcht: z. B. verwirrte, unterbrochene Reden; Veränderung der Gesichtsfarbe; Zittern. Aus solchen Merkmahlen allein kann kein gründlicher Verdacht geschöpfet werden; denn es ist eine sehr bekannte Erfahrung, daß das Gefühl der natürlichen Unbehülflsamkeit, die gänzliche Unbekanntheit mit den Feyerlichkeiten des Gerichtes und ihren Zwecken, körperliche Schwäche, und Reizbarkeit des Temperamentes oft die nähmlichen Wirkungen erzeugen, welche man auch als Zeichen des bösen Gewissens bey nicht verhärteten und nicht verschmitzten Verbrechern zu beobachten pflegt. b) Rauhere Gemüthsart. Die Verwilderung, welche sich hierdurch verräth, macht zwar den Menschen im allgemeinen gefährlich, und zu Verbrechen mehr geeignet, weil sie die Einsicht in die abhaltenden Bewegungsgründe vermindert, ihre Wirksamkeit schwächt, und so den Damm allmählich untergräbt, welcher der alles verschlingenden Sinnlichkeit, die sich unter dem Drange und den Reizen der bürgerlichen Gesellschaft verstärket, entgegengesetzt werden kann.

---

a) Wann sie eine solche begründen, ist nach den §§. 259—263 zu beurtheilen.

b) S. §. 260, 7.).

Allein man kann hieraus keineswegs auf ein bestimmtes Verbrechen eine wahrscheinliche Folgerung ziehen. c) Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit Verbrechern. Das erstere dieser Verhältnisse ist ganz unwillkührlich, und kann für sich allein auch nicht zum entferntesten Verdachte berechtigen. Auch das letztere gestattet keine sichere Ausdeutung. Man muß auf den Grund einer solchen Bekanntschaft, auf die Art und Weise, wie sie unterhalten wird, und auf die Eigenschaften der Person, um die es sich handelt, sein Augenmerk richten. Daher kommt es darauf an, ob die Bekanntschaft vermöge seines Standes und Berufes, oder aus freyer Wahl oder aus Zufall gemacht wurde; ob man den Umgang oft, oder nur selten, heimlich und ungewöhnlich, oder öffentlich und unverstellt unterhalte; ob man sonst einen guten Ruf habe oder nicht; ob man sich noch in jugendlichen Jahren, oder schon in einem gesetzten Alter befinde; ob man sonst in der Wahl seiner Gesellschaft und seines Umganges behutsam, oder unbesonnen verfahre; ob man die Leute, mit denen man Bekanntschaft unterhielt, für verdächtig gehalten, oder gar als Verbrecher erkannt, oder, ob man, wenigstens aus scheinbaren Gründen, sie für ehrlich gehalten habe *a*). Wenn man nun auf die mancherley Rücksichten achtet, welche hier in Erwägung gezogen werden müssen, so kann auch bey diesem Umstande im allgemeinen das Schwankende des Verdachtes nicht erkannt werden.

In Beziehung auf solche abhängige Inzichten erklärt daher das Gesetz überhaupt, daß sie an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; aber wenn sie sich mit Umständen, die auf die That selbst zeigen, vereinigen, die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern *b*).

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

Da es nicht möglich ist, die sämmtlichen rechtlichen Anzeigungen aufzuzählen (§. 258), so muß das Gesetz die Beurtheilung der einzelnen Umstände, woraus dieselben entspringen, dem Richter überlassen. Nur ist dieser in seinem Ermessen an den gesetzlich aufgestellten Begriff (§. 259), und an die, demselben zum Grunde liegenden allgemeinen Kennzeichen des Wahrscheinlichen (§. 260) gebunden. Für rechtliche Inzichten gelten daher nicht nur diejenigen, welche das Gesetz in den §§. 262 — 267 insbesondere als nähere auszeichnet, sondern auch alle andere Umstände, welche demselben nach dem aufgestellten Begriffe und der Natur des Wahrscheinlichen an Gewicht des Verdachtes können gleich gestellet werden. Selbst jene Umstände, bey denen

---

a) Quistorp a. a. O. §. 622.

b) Die Begründung dieser gesetzlichen Anordnung findet sich in dem §. 260, 7.).

sich nicht alle Kennzeichen des Wahrscheinlichen, welche, nach der Erörterung des §. 260 und 261 eine nahe Anzeigung begründen, vereinigen, die daher nur eine entfernte Inzicht gewahren, können zur rechtlichen Beschuldigung dienen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zusammen treffen, daß eine die andere unterstützet, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegenstreitenden Umstand geschwächet wird. Sie unterstützen sich: a) wenn sie nicht nur mit dem zu erweisenden Satze, sondern auch unter sich in Verbindung stehen, dergestalt, daß sie als Theile einer und derselben Handlung zur Einleitung, zum Anfange, zur Fortsetzung oder zur Beendigung erscheinen. b) Wenn der Zweifel, welcher in dem einen liegt, durch den andern gehoben wird *a*).

§. 270.

Jede Anzeigung wird wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wann der Beschuldigte eine Person von üblem Rufe ist (§. 263, a)), von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann. Indessen kommt es in Rücksicht des Nachdruckes dieser im allgemeinen entfernten Inzicht sehr darauf an, von welcher Beschaffenheit die Ursache ist, die von Seite der berüchtigten Person den üblen Ruf begründet hat. Gründet sich dieser z. B. in einem, mit eben solchen besondern Umständen, wie sie in einem wirklichen Falle wieder zusammen treffen, schon ehedem begangenen, gleichen Verbrechen; so entsteht dadurch gegen den Verüchtigten eine nähere rechtliche Anzeigung, aus Gründen, die in dem §. 262 IV. dargestellet sind. In anderen Fällen ist das Gewicht dieser Inzicht vorzüglich aus dem näheren oder entfernteren Zusammenhange des sinnlichen Interesses, welches aus der, den üblen Ruf begründenden, Ursache abzunehmen ist, mit demjenigen, welches sich aus der, dem gegenwärtigen Verbrechen im allgemeinen zum Grunde liegenden, Triebfeder darstellt, zu beurtheilen *b*).

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen: a) durch Zeugenverhör;

Wenn nun Anzeigungen gegen einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen dieselben entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, d. h. aufgesucht und berichtiget werden, damit dasjenige, worauf sich die Beschuldigung gründet, außer Zweifel gesetzt werde (§. 258). Die Mittel hierzu sind, wie bey Erforschung des Verbrechens (§§. 238, 245 und 248): a) die Abhörung der Zeugen (nach dem gegenwärtigen u. §. 274); b) die Vornehmung

a) S. §. 260, 1.). Von dem Widerstreite der Anzeigungen s. §. 273.
b) S. §. 260, 1.)

des Augenscheins durch das Criminal-Gericht, oder die mitwirkende politische Obrigkeit (§. 272 und 275—278); c) die Vergleichung und unpartheyische Abwägung der Gegengründe (§. 273).

Es müssen daher 1.) diejenigen Personen, die von den Umständen, aus welchen die Inzichten entstehen, wahrscheinlich eine Wissenschaft haben, vernommen werden. Bey ihrer Vernehmung ist alles dasjenige zu beobachten, was im II. Hauptstücke in dieser Beziehung vorgeschrieben ist *a*).

§. 272.

b) durch häusliche Durchsuchung.

Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß der Beschuldigte an einem für ihn zugänglichen, oder ihm gehörigen Orte Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, aufbewahre oder verborgen halte, oder daß an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so muß das Gericht sich hiervon durch Augenschein als das zweyte Mittel, Anzeigungen zu erheben (§. 271), überzeugen. Ist dieser Ort ein Haus oder eine Wohnung, so wird die Hausdurchsuchung (Haussuchung) als eine Art des Augenscheins *b*) nothwendig. Die Hausuchung muß gerichtlich, auf die gehörige Art, aus zureichendem Grunde, so bald als möglich, und mit der erforderlichen Aufmerksamkeit vorgenommen werden. Weil die Hausuchung eine Art von Augenschein ist, so gelten in Rücksicht der Zuständigkeit des Gerichtes, durch welches sie, so wie in Rücksicht der Art, wie sie vorzunehmen ist, im allgemeinen die nähmlichen Vorschriften, welche über die Vornehmung des Augenscheines in den §§. 235, 236 *c*), 238, 240 *d*), 241, 246 und 257 enthalten sind. Nur ist hier das Besondere, daß, wenn die Untersuchung zu diesem Zwecke in der Wohnung des Beschuldig-

---

a) S. §. 240, 241, 248—253, 254—258.

b) S. §. 238. Anmerkung.

c) Vergl. hiermit §. 275—278.

d) Die Beyziehung der Kunstverständigen kann hier manchmahl entweder nützlich oder nothwendig seyn, um verborgene Gegenstände zu entdecken: z. B. die Beyziehung eines Schreiners, um verborgene Fächer zu entdecken. Oder, um sich vollkommen zu überzeugen, daß gewisse von dem Verbrechen vermeintlich herrührende Gegenstände wirklich die nähmlichen sind: z. B. dem durch Raubmord Getödteten ist auch eine Uhr genommen worden, die man unter den Habseligkeiten des Beschuldigten zu finden glaubt. Um sich jedoch zu überzeugen, daß es die nähmliche sey, gibt man sie dem Uhrmacher, der die Uhr des nun Getödteten ehevor zu repariren hatte, zur Besichtigung. Oder endlich, um zu erheben, ob aus gewissen Merkmahlen, die an der verdächtigen Person sich zeigen, auf ein Ereigniß, welches das Verbrechen vermuthen läßt, geschlossen werden kann, z. B. in dem Falle des §. 264.

ten geschieht, sie in der Gegenwart dieses oder des Hausvaters, und wenn sie in einer anderen Wohnung gemacht wird, weil man Ursache hat zu vermuthen, der Beschuldigte habe dort verdächtige Sachen aufbewahret, sie in der Gegenwart des Hausvaters oder Inwohners muß vorgenommen werden. Diese Vorsicht ist in jeder Beziehung sehr zweckmäßig, weil dadurch der mögliche Vorwurf eines ungegründeten Verdachts, wenn man Spuren des Verbrechens entdecket, gänzlich ausgeschlossen wird. Die Haussuchung darf nicht ohne zureichenden Grund vorgenommen werden. Das Gesetz bedrohet die Störung des Hausfriedens mit Strafe *a*). Nur kann das Recht auf diesen nicht so weit ausgedehnt werden, daß der gemeinschaftlichen Sicherheit Abbruch geschehe. Wenn daher ein gegründeter Verdacht vorhanden, und es nach unpartheyischer Ueberlegung wahrscheinlich ist, daß in der Wohnung eines Menschen Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, zu finden seyn *b*), so kann das Recht des Richters, die Haussuchung vorzunehmen, keinem Zweifel mehr unterliegen *c*). Jedoch darf die Wirkung nicht weiter ausgedehnet werden, als der Grund derselben. Es muß daher der Ruf des Untersuchten auf alle mögliche Weise geschonet, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werden, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf abzielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

Ist einmahl hinlänglicher Grund zur Hausdurchsuchung vorhanden, so muß sie, sobald als möglich, vorgenommen werden; denn es ist zu besorgen, daß die Spuren des Verbrechens sich verlieren, oder unterdrücket oder vertilget werden. Deßwegen ist es auch vorsichtig, die Untersuchung an jenem Orte anzufangen, wo man etwas zu entdecken, mehr Vermuthung hat. Aus demselben Grunde ist auch die tiefste Verschwiegenheit nothwendig, wenn die Haussuchung vorbereitet wird *d*). Die Untersuchung selbst fordert den aufmerksamsten Beobachtungsgeist. Ihre Gegenstände sind die Wohnung, Be-

---

a) S. mein Criminal-Recht. II. Theil §. 72

b) Man muß hier die Polizey-Gewalt mit der Criminal-Gewalt nicht verwechseln. Wenn die Polizey in einem oder mehreren Districten Haussuchungen (sogenannte Visitationen) anstellen will, um überhaupt müßigem, liederlichem oder verdächtigem Gesindel auf die Spur zu kommen; so braucht sie keineswegs zur Rechtfertigung ihres Schrittes einen besondern Verdacht nachzuweisen. S. Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. II. Bd. III. St. Seite 49. §. 3.

c) Wenn wider einen Angeschuldigten bereits die Special-Inquisition erhoben, und er schon verhaftet ist; so hat die genaue Durchsuchung seiner Wohnung zur Sammlung der nothigen Beweismittel, wenn auch ohne für jeden Fall besondere Verdachtsgründe, kein Bedenken. Quistorp a. a. O. II. Thl. §. 610.

d) Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. II. Bd. III. St. Seite 61, §. 9.

hältnisse, die Habseligkeiten, nöthigen Falls auch die Kleidung des Beschuldigten (oder desjenigen, bey dem man die Aufbewahrung seiner verdächtigen Sachen gründlich vermuthet), und, wenn es wahrscheinlich ist, an dem Beschuldigten Merkmahle des Verbrechens anzutreffen, auch seine Person selbst. Der Richter wird hierbey nicht nur die gewöhnlichen Aufbewahrungsplätze, und die gewöhnlichen Behältnisse nebst den ordentlichen, in die Sinne fallenden, Fächern untersuchen; sein obachtsames Auge wird auch verborgene Schränke, Fächer und dergl. auszuspüren suchen *a*); seiner Aufmerksamkeit werden auch ungewöhnliche Orte, an denen man Sachen der Art insgemein nicht aufzuheben pflegt, nicht entgehen. Finden sich nun verdächtige Sachen, so werden sie in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und, so weit es möglich ist, wenn sie im Besitze des Beschuldigten sich befinden, ohne weiters, sonst gegen Empfangschein an den Besitzer in gerichtliche Verwahrung genommen *b*).

§. 273.

c) Durch Erforschung der Gegengründe.

Der Zweck dieser verschiedenen Nachforschungen ist, die Wahrheit zu entdecken. Um diese unpartheyisch auszumitteln, muß der Richter auf die nähmliche Art und mit der nähmlichen Genauigkeit, mit welcher er die Anzeigungen zur Beschuldigung erhebet, auch die Gegengründe derselben erforschen. Diese, wenn er solche findet, mit den Anzeigungen zu vergleichen, und gegen dieselben abzuwägen, ist das dritte Mittel, das Gewicht der Verdachtsgründe zu prüfen (§. 271). Die Gegengründe sind im allgemeinen von zweyerley Art. Sie bestehen entweder in Vermuthungen der Schuldlosigkeit, die, abgesondert von den besonderen Umständen eines Verbrechens, theils aus dem angebornen Rechte und der sinnlichen Natur des Menschen überhaupt, theils aus den individuellen Verhältnissen, und dem guten Rufe einer Person insbesondere abgeleitet sind: oder sie beruhen auf einer solchen Erfahrung, die den Grund, auf welchen die Vermuthung erzeugende Kraft der Anzeigung sich stützet, schwächt oder gänzlich zerstöret. Man könnte diese, im Gegensatze von den erstern, Gegengründe im engern Sinne des Wortes nennen. Die erste Art der Gegengründe (die Vermuthungen der Schuldlosigkeit) läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

1. Für Jedermann streitet ursprünglich die Vermuthung der Unbescholtenheit.

---

a) Zu diesem Zwecke kann er Kunstverständige zu Hilfe nehmen. S. Anmerkung. d. S. 86.

b) Siehe §. 244.

II. Es ist nicht anzunehmen, daß Jemand ein Verbrechen ohne irgend ein sinnliches Interesse begangen habe.

III. Es ist unwahrscheinlich, daß Jemand ein Verbrechen, welches offenbar seinem sinnlichen Interesse widerstreitet, verübt habe.

IV. Es ist, bey vorhandenen selbst nahen Anzeigungen, nicht zu vermuthen, daß eine Person von gutem Rufe, ohne ein nach ihrer Lage erklärbares wichtiges sinnliches Interesse, ein Verbrechen begangen habe.

Die erste dieser Vermuthungen hat keine weitere Wirkung, als daß sie, wenn Anzeigungen und Gegengründe sich das Gleichgewicht halten, auf der Wagschale der letztern den Ausschlag für den Beschuldigten gibt. In so weit kommt die Vermuthung der Unbescholtenheit selbst einer Person von schlechtem Rufe zu Statten, weil durch eine ungünstige, laut gewordene Meinung des Publicums ein von derselben unabhängiges, natürliches Recht nicht verloren gehen kann.

Die zweyte dieser Vermuthungen ist von größerem Gewichte, und zerstöret selbst die Kraft einer rechtlichen Anzeigung, weil es wahrscheinlicher ist, daß der in dieser sich darstellende Zusammenhang der Umstände eines Verbrechens, welcher auf einen bestimmten Thäter folgern läßt, täusche, als daß ein Absprung von den gewöhnlichen Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens geschehe, dessen Wirksamkeit, ohne irgend ein Gefühl der Lust oder Unlust voraus zu setzen, sich gar nicht begreifen läßt a). Nur ist hier der Ausdruck: sinnliches Interesse, in der umfassendsten Bedeutung zu nehmen, in welcher auch die Traumgenüsse der Fanatiker jeder Art mitbegriffen sind.

Die dritte der angeführten Vermuthungen hat im Grunde mit der vorhergehenden die nahmliche Quelle, übertrifft aber dieselbe nach der Natur der Sache an Gewicht.

Das Gewicht der vierten ist in dem Satze, durch welchen sie dargestellet wird, ausgedrückt. Die dort aufgestellte Behauptung stützet sich auf die doppelte Betrachtung: daß dem guten Rufe ein größeres Gewicht müsse beygeleget werden, als der Vermuthung der Unbescholtenheit, die in jenem schon enthalten ist; daß nach dem gewöhnlichen Ueberschlage, gemäß welchem der menschliche Verstand die Bestimmungsgründe zum Handeln berechnet, nicht anzunehmen sey, daß ein Mensch seinen guten Ruf, den er sich durch einen viele Jahre fortgesetz-

a) Schon Grot hat diesen Satz anerkannt, indem er sagt: Vix quisquam gratis malus est, aut si quem malitia propter scipsam delectat, is ultra modum humanum processit.

ten tadellosen Lebenswandel erworben hat, und der ihm in jeder Beziehung vielfältige Vortheile verschafft, auf Kosten einer schlechten Handlung, bey der für ihn kein bedeutender Nutzen abzusehen ist, verschleudern werde.

Folgesätze, die sich auf alle diese Vermuthungen beziehen, sind: a) Wenn sich mehrere derselben, von denen nicht die eine die andere schon in sich schließt, vereinigen, so wächst ihre Kraft nach dem Maße des Gewichtes, welches aus der Summe der einzelnen, sich vereinigenden hervorgeht. b) Jeder Gegengrund (im engern Sinne) wider eine Anzeigung gewinnt durch Vereinigung mit einer oder mehrerer dieser Vermuthungen dasjenige an Gewicht, was an solchem diesem nach den vorausgehenden Grundsätzen zukommt. Die Gegengründe wider die Anzeigungen, d. h. jene Erfahrungen, die den Grund, auf welchen die Vermuthung erzeugende Kraft der Inzicht sich stützet, schwächen, oder gänzlich zerstören, lassen sich nicht aufzählen. Aber sie kommen sämmtlich darin überein, daß sie der Bündigkeit der Schlußfolgerung, auf welche sich die Anzeigung stützet, Abbruch thun. Nur zeiget sich dabey folgender Unterschied. Einige sind von der Art, daß daraus die Unmöglichkeit der Richtigkeit der Inzicht erhellet: z. B. es wird Jemand eines Verbrechens beschuldiget, weil er schon ehedem ein gleiches, und mit eben solchen besondern Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat. Er weiset sich aber in Beziehung auf Zeit und Ort so aus, daß daraus die Unmöglichkeit, dasselbe zu begehen, erhellet. Solche Gegengründe schließen in Rücksicht des nähmlichen Verbrechens die Untersuchung mit dieser Person für jeden Fall aus. Andere zerstören die nächste Ursache, wegen welcher man aus gewissen Umständen des Verbrechens, auf einen bestimmten Thäter schließt: z. B. man findet bey einer Person entwendete Sachen. Sie weiset sich aber aus, daß sie selbe erkaufet hat. Hier fällt ebenfalls der ganze Verdachtsgrund weg, obwohl es möglich ist, daß eine solche Person wegen des nähmlichen Verbrechens noch aus einer andern Ursache rechtmäßig angeschuldiget werde. Wieder andere Gegengründe machen die Ursache bedenklich, aus der man auf einen bestimmten Thäter folgert: z. B. Jemand gibt vor, die Flucht, nachdem er von der Verübung des Verbrechens gehöret, ergriffen zu haben, weil er bey dem unglücklichen Zusammenflusse der Umstände besorget habe, unschuldig für den Thäter gehalten zu werden. Diese Entschuldigung reicht im allgemeinen nicht zu, weil es sonst größten Theils in der Macht des Thäters stände, die dringendsten Inzichten durch Ergreifung der Flucht zu entkräften. Indessen kann man sie auch nicht unbeachtet fallen lassen. Bey ihrer näheren Untersuchung wird der Richter überhaupt vorzüglich darauf sehen, ob für das Vorgeben des Be-

schuldigten auch Eine *a*) oder mehrere der früher aufgestellten Vermuthungen sprechen, oder ob vielleicht vielmehr denselben entgegengesetzte Umstände gegen den Beschuldigten sich vereinigen. In jenem Falle werden die Gründe für die Schuldlosigkeit überwiegend; in diesem wird der Verdacht nicht nur nicht gehoben, sondern verstärket. Diese Entscheidung würde insbesondere in dem angeführten Beyspiele noch zuverläßiger werden, wenn die Flucht in dem ersten Falle unvorbereitet, oder im zweyten vorbereitet erschiene; denn dadurch würde sich in jenem Falle die Unbefangenheit, in diesem die Befangenheit des Entflohenen noch mehr verrathen.

Findet nun der Richter auf diesem Wege der Untersuchung und Vergleichung zwischen Inzichten und Gegengründen, daß der durch die erstern entstandene Verdacht durch die letztern entkräftet sey; so muß er das weitere Verfahren gegen die beschuldigte Person, in so weit selbes eine Wirkung dieses Verdachtes ist, sogleich einstellen.

§. 274.

Beweisesskraft der Zeugenaussage.

In den drey vorhergehenden Paragraphen hat das Gesetz die Mittel bestimmt, die Wahrheit der Anzeigungen zu erforschen. Nun entsteht die Frage: Wann ist durch die angedeuteten Mittel jener Grad der Gewißheit über eine Anzeigung hergestellt, bey welchem man diese für rechtlich bestätiget, mithin für rechtlich wirksam halten kann? Daß die gewöhnlichen Mittel des rechtlichen Beweises diese Wirkung hervorbringen, versteht sich von selbst. Daher wird die Rechtlichkeit einer Anzeigung bewiesen: 1.) durch den gehörig vorgenommenen gerichtlichen Augenschein (§. 405). 2.) Durch zwey unbedenkliche Zeugen (§. 403 u. 404 *b*). Wenn sich jedoch das Gesetz auf diese Beweisesmittel für den vorliegenden Fall hätte beschränken wollen, so würde es hier davon einer besonderen Erwähnung gar nicht bedurft haben, weil von denselben im X. Hauptstücke eigens die Rede ist. Allein es ist dem Systeme desselben: die Strenge der Forderungen zur Herstellung des Beweises nach der Größe des Nachtheiles der dadurch begründeten Rechtswirkung abzustufen, angemessen in Beziehung auf die Gründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht auf jenen Grad von Gewißheit zu dringen, welcher zur Verurtheilung mit Recht als unerläßliche Be-

a) Nur die erste dieser Vermuthungen (die Vermuthung der Unbescholtenheit) kann allein dem Vorgeben des Beschuldigten gegen die Anzeigung keinen Nachdruck geben, weil, wenn dieses wäre, sich gar keine Anzeigung denken ließe.

b) Die nähere Erörterung über die Zeugen und deren Eigenschaften bleibt dem VIII. und X. Hauptstücke vorbehalten.

dingung gefordert wird. Daher ist zur Bekräftigung einer Anzeigung 3.) auch Ein glaubwürdiger Zeuge a), sey es der Beschädigte selbst oder ein Dritter, hinlänglich; nur muß dieser aussagen, entweder a) von der Ausübung der That selbst: z. B. in Beziehung auf einen Diebstahl, er habe die beschuldigte Person das fremde Gut entwenden gesehen: oder b) von nothwendig damit verbundenen Handlungen, d. h. von solchen Handlungen, ohne welche das Verbrechen gar nicht verübt werden konnte: z. B. er habe durch die Person die Thür zu dem Zimmer, aus welchem das Gut entwendet worden, öffnen gesehen: oder c) von nothwendig damit verbundenen Umständen des Beschuldigten, d. h. von solchen Umständen, ohne deren Voraussetzung das Verbrechen durch denselben gar nicht verübt werden konnte: z. B. er habe den Beschuldigten um die Zeit der Verübung an dem Orte des begangenen Verbrechens gesehen. In allen andern Fällen dagegen reicht Ein Zeuge nicht zu. So z. B. werden, wenn es sich um die Bestätigung der, in dem §. 262 I. unter b. c. d. und II. unter a, oder der, in dem §. 263 enthaltenen Anzeigungen handelt, die gewöhnlichen Beweisesmittel erforderlich seyn. Der Grund der gesetzlichen Unterscheidung liegt vermuthlich in Folgendem. Die Anzeigungen, deren Daseyn nach dem Gesetze Ein Zeuge beweisen kann, kommen sämmtlich darin überein, daß sie auf Umständen beruhen, welche entweder die That selbst betreffen, oder doch mit der Verübung derselben in der engsten Verbindung stehen. Dieser Inhalt der Zeugenaussage macht nun die Mäßigung in der Strenge der gesetzlichen Beweisesforderung aus zweyfacher Rücksicht begreiflich: einmahl, weil aus den Umständen selbst ein dringender Verdacht hervorgeht, der auch die Pflicht des Richters, gegen den Beschuldigten einzuschreiten, aus dem Grunde dringender macht, weil ihm hier durch Verzögerung in dem Maße die Gelegenheit, sich des wahren Thäters zu versichern, wahrscheinlicher entgehen kann, als es mehr Wahrscheinlichkeit hat, daß man von zweyen, durch das Gesetz aufgezählten, nahen Anzeigungen, die beyde gleich gewiß sind, wovon aber eine zu diesen dringenden gehörte, von dieser eher mit Richtigkeit auf den wahren Thäter folgern könne, als von jener; dann, weil mehrere Zeugen über Umstände, die mit der That in so enger Verbindung stehen, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge, gemäß welchem das Verbrechen im Finstern schleicht, nicht wohl zu erwarten sind.

§. 275.

Mitwirkung der politischen

Auch die politischen Obrigkeiten, d. h. alle diejenigen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben,

---

d) Welche für solche gelten, bestimmen die §§. 384 u. 403.

sind verbunden, zur Entdeckung der Verbrechen mitzuwirken. Sie können hierzu bestimmt werden: 1) durch das Ansuchen des Criminal-Gerichtes. Wo nähmlich die Entlegenheit desselben den abzuhörenden Zeugen beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes, z. B. der Vornehmung des Augenscheines, hinderlich ist, hat es die politische Obrigkeit (Bezirksobrigkeit) um Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen durch Ersuchschreiben anzugehen *a*). Diese ist bey Vornehmung des Augenscheines und Abhörung der Zeugen an die nähmlichen Vorschriften, wie das Criminal-Gericht, gebunden. Von dem aufgenommenen Protokoll hat sie eine Abschrift zu ihrer Rechtfertigung zurückzubehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, welches das Ersuchen erlassen hat, ungesäumt mitzutheilen (§. 386). Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

§. 276.

2.) Von Amts wegen. Zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit ist an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen. Aus diesem Grunde wird jede politische Behörde gesetzlich verpflichtet, was ihr von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können (mittelbaren Inzichten), bekannt wird, unaufgefordert entweder sogleich dem Criminal-Gerichte, oder, wenn es den Ortsverhältnissen eines untergeordneten politischen Gerichtes oder Amtes, welches davon Kenntniß hat, angemessener ist, sogleich der (politischen) Bezirksobrigkeit mitzutheilen.

§. 277.

Die Bezirksobrigkeit hat sowohl in diesen Fällen, als überhaupt, so bald sie die Spur eines Verbrechens erhält, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes abzuwarten, den Anzeigungen auf die oben (§. 271—275) angedeutete Art nachzuforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern obliegen wird.

§. 278.

Bey allen diesen Erforschungen, mögen sie nun durch das Criminal-Gericht oder durch eine andere Obrigkeit geschehen, ist Gerechtigkeit die unerläßliche Bedingung. Wenn es daher auch weniger in die Begriffe fiele, daß es das Ansehen der Obrigkeit herabwürdiget, den Charakter der Einwohner verdirbt, Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

a) Wie ein solches Schreiben einzurichten sey, und was es zu enthalten habe, ist in dem §. 248 bestimmt.

und für die öffentliche und Privat-Sicherheit gleich gefährlich ist a), so würde es schon der unabweisliche Ausspruch des Rechtes verbiethen, daß eine Obrigkeit selbst, oder durch in geheim bestellte Leute, Mittel anwendete, einen Verdächtigen zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich auszuführen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederhohlen, um dringendere Anzeigungen oder Beweise gegen ihn aufzubringen. Sie würde dadurch, wenn nicht zum moralischen Urheber, doch zum moralischen Gehülfen des darüber erfolgten Verbrechens werden. Es hilft nichts, dagegen einzuwenden, daß der Endzweck löblich sey. Mancher Verbrecher mag einen löblichen Endzweck haben; allein der böse Vorsatz bestimmt sich durch den Zweck, weil Unrecht auf keinen Fall das Mittel seyn kann, Recht zu befördern. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschähe oder erfolgte, wäre daher das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

Es ist eine natürliche und nothwendige Folge der Untersuchung und Vergleichung zwischen Anzeigungen und Gegengründen, daß, so bald der wegen den erstern entstandene Verdacht durch die letzteren entkräftet ist, von dem weitern Verfahren gegen den Beschuldigten sogleich muß abgelassen werden (§. 273). Allein die Regierung erstrecket ihre gerechte Sorgfalt auch a) auf den Schutz des guten Rufes einer solchen Person (§. 258). Daher soll derselben auf ihr Verlangen, zu ihrer Beruhigung und Rechtfertigung, über die Nichtigkeit der gegen sie entstandenen Beschuldigung ein Amtszeugniß ausgefertiget werden. Dieses muß enthalten: 1.) den Vor- und Zunahmen der Person; 2.) die im allgemeinen gemachte Erinnerung, daß dieselbe durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen unschuldig in Verdacht gefallen; 3.) die ausdrückliche Bemerkung desjenigen Verbrechens, dessen sie verdächtig wurde b); 4.) die Bestätigung, daß die Verdachtsgründe ganz gehoben, und die Schuldlosigkeit dargethan sey. Nützlich würde ihm 5.) die gegen Jedermann gerichtete Drohung können beygefüget werden, daß demjenigen, welcher dieser Person, so lange sich diese mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, sie zu schmähen, einen Vorwurf macht, die, in dem §. 242 des II. Theiles dieses Gesetzes enthaltene, Strafe bevorstehe. Es unterliegt keinem gegründeten Zweifel, daß, wenn es der Beschuldigte zur Wiederherstellung seines guten Rufes nöthig findet, er auch fordern kann, daß die Obrigkeit den Inhalt dieses

a) v. Zeiller a. a. O. II. Bd. S. 29.

b) Sonst könnte von diesem Zeugnisse für einen andern Fall ein Mißbrauch gemacht werden.

Zeugnisses auf ihre Kosten in die öffentlichen Blätter einrücken lasse *a*).

Aus dem Inhalte und Zwecke eines solchen Amtszeugnisses erhellet von selbst, daß es von einem Urtheile wesentlich verschieden sey. Durch jenes wird erklärt, daß aus Mangel statthafter Anzeigungen der Fall zur Criminal-Untersuchung gar nicht geeignet sey *b*): durch dieses wird gemäß dem Resultate der Untersuchung die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes ausgesprochen (§. §. 415).

§. 280.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

b) Auf Hülfe für denjenigen, der sich gegen den fälschlich erregten Argwohn, als habe er ein Verbrechen verübet, vertheidigen will (§. 258). Wenn nähmlich wider Jemanden entweder ein Ruf entstanden, oder bey der Obrigkeit eine Anzeige gemacht, oder sonst bey derselben ein Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens erregt worden ist; so können die Anzeigungen manchmahl so beschaffen seyn, daß das Gericht sie nicht für hinlänglich hält, die Criminal-Untersuchung einzuleiten. Dennoch kann der Person, um deren Ruf es sich dabey handelt, wesentlich daran liegen, daß die Beschuldigung durch eine ordentliche Untersuchung in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihr nicht indessen die zu ihrer Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil sie keinen Verdacht auf sich liegen lassen will. Unter solchen Umständen steht ihr nun das Recht zu, auf die im allgemeinen vorgeschriebene Untersuchung zu dringen, und nach Beendigung derselben zu fordern, daß ihr darüber das ämtliche Zeugniß ertheilet werde. Dieses Zeugniß wird, in Beziehung auf den in diesem Paragraphe ausdrücklich berührten Fall, im Wesentlichen den nähmlichen Inhalt, wie das vorhergehende, haben; nur ist statt des zweyten dort bemerkten Punktes in diesem davon Meldung zu machen, daß die Untersuchung, obwohl nicht hinlängliche Anzeigungen dazu vorhanden gewesen, auf ausdrückliches Verlangen des Beschuldigten, um ihm die Gelegenheit zu seiner Vertheidigung nicht zu verweigern, sey vorgenommen worden.

Uebrigens erhellet aus der Anordnung dieses Paragraphes, in welcher Gestalt überhaupt Erledigungen über Fälle, wo die Criminal-Untersuchung nicht Statt findet, nach der Vorschrift des Gesetzes abzufassen sind. Sie

---

a) Vergl. v. Zeiller a. a. O. II. Bd. S. 88.

b) Ein solches Amtszeugniß schützet jedoch keineswegs vor einer neuen Untersuchung, wenn dazu vorhin unbekannte zureichende Gründe eintreffen. Vergl. mein Criminal-Recht II. Thl. §. 201.

haben nähmlich keineswegs durch Urtheile, sondern durch ämtliche, nach den Umständen einzurichtende, Zeugnisse zu geschehen. Solche Zeugnisse werden daher allzeit zu ertheilen seyn, wenn Jemand zur Verantwortung gezogen worden, und entweder der Fall, oder die Person nach dem Gesetze zur Criminal-Untersuchung gar nicht geeignet ist *a*).

---

a) v. Zeiller a. a. O. II. Bd. S. 69.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

---

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wenn das Daseyn rechtlicher Anzeigungen gegen ein bestimmtes Individuum auf gesetzmäßige Art bestätiget, oder dieses in dem Verbrechen betreten, d. h. entweder von der Obrigkeit selbst, oder sonst von einer glaubwürdigen Person (vergl. §. 282) bey Begehung der That angetroffen worden ist; so muß dasselbe deßwegen zur Verantwortung gezogen (§. 258), und zu diesem Zwecke (wodurch der dritte Theil der Voruntersuchung entspringet) zuvörderst summarisch abgehöret werden (§. 287). Diese gerichtliche Handlung setzet dessen persönliche Gegenwart vor Gericht voraus. Es entsteht daher die Frage: ob sich der Richter, um diese zu bewirken, auf den Befehl, in dem Gerichte zu erscheinen, beschränken, und daher die Person auf freiem Fuße untersuchen; oder ob er dieselbe während der Untersuchung in Criminal-Verhaft nehmen, d. h. in einem, nach den Vorschriften des V. Hauptstückes eingerichteten Gefängnisse, auf die dort angezeigte Art, anhalten müsse. Der philosophische Grundsatz hierüber ist: Der Richter hat nur in so weit ein Recht, eine solche Person in den Criminal-Verhaft zu nehmen, als dieses als ein nothwendiges Mittel zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit erscheint. Dieses wäre damahls der Fall, wann Gründe der Vermuthung vorhanden sind, daß sich dieselbe auf freyem Fuße der richterlichen Gewalt entziehen werde. Diese Beurtheilung für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des Richters zu überlassen, hat man nicht für rathsam gefunden, aus Gründen, welche theils wegen der Privat-Sicherheit, vorzüglich aber wegen der öffentlichen, Rücksicht verdienen. Daher spricht das Gesetz jenen allgemeinen Grundsatz für das practische Verfahren in folgender Richtschnur aus: Jede Person ist in Criminal-Verhaft zu nehmen (d. h. es sind in Rücksicht derselben nach der Ansicht des Gesetzgebers Gründe der Vermuthung da, daß sie auf freyem Fuße sich der richterlichen Gewalt entziehen werde), die in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget

worden ist, ohne die Umstände des §. 306 für sich zu haben *a*).

§. 282.

Wenn die Verhaftung zu stehe?

Die Pflicht zur Vornehmung der Verhaftung bestimmet sich nach der Unterscheidung, ob Jemand auf der That betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget ist. Der auf der That Betretene ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er durch andere Personen, die ihn betreten haben, gestellet wird, handfest zu machen. Das weitere Verfahren der Obrigkeit richtet sich nach ihrer Eigenschaft und den Ortsverhältnissen. Ist es die politische Obrigkeit, so hat sie den Angehaltenen, jedoch mit Beobachtung der Vorschrift des §. 301, dem Criminal-Gerichte unmittelbar zu überliefern. Ist es eine andere, so kann sie denselben entweder dem Criminal-Gerichte selbst, oder, wenn vielleicht dieses entfernter wäre, der eben gedachten politischen Ortsobrigkeit zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht übergeben.

§. 283.

Wird Jemand aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget, so hat die auf Verhaftung abzielenden Geschäfte die politische Obrigkeit jenes Ortes, wo die Anzeigung vorkommt, zu besorgen. Daher liegt ihr ob: a) wenn der Beschuldigte in ihrem Bezirke anzutreffen ist, selben in Verwahrung zu nehmen. b) Befindet er sich an einem andern Orte, so hat sie der dort befindlichen Obrigkeit zu erinnern, denselben anzuhalten, und ihr zu überliefern. c) Ist er entflohen, so hat sie ihm, wenn sichere Spur und Hoffnung, ihn einzuhohlen, vorhanden ist, durch ihre Diener nachsetzen zu lassen.

Sie mag nun den Beschuldigten wie immer eingebracht haben, so muß sie ihn mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder (etwa nach der Vorschrift des §. 301) verhandelt worden *b*), sogleich dem Criminal-Gerichte überliefern. Allein es dürfte in Beziehung auf beyde Paragraphe die Frage entstehen, ob die Verhaftung nicht damahls zu unterbleiben habe, wann der Beschuldigte nach Anordnung des §. 306 auf freyem

---

a) Die Erklärung des §. 306 wird seinem Orte vorbehalten.

b) Wenn Schriften, Protokolle oder andere Sachen übersendet werden, so ist ein Verzeichniß darüber zu verfassen, und unter obrigkeitlicher Fertigung beyzulegen, dann aber alles auf eine sichere Art zusammenzupacken, und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, daß weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken an den Schriften, Urkunden, oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern, oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröffnung und Untersuchung benommen werde.

Fuße zu untersuchen ist? Es scheint keinem gegründeten Zweifel zu unterliegen, daß sie auch in diesem Falle zu geschehen habe. Denn in dem §. 306 ist nur von dem Criminal-Verhafte die Rede (vergl. §. 281 mit §. 306), mit welchem, nach dem darüber aufgestellten gesetzlichen Begriffe (§. 281), die Anhaltung, von welcher in diesem und dem vorhergehenden Paragraphe Meldung geschieht, nicht darf verwechselt werden. Auch ist in dem nähmlichen Paragraphe die Freyheit von dem Verhafte durch die, dem Criminal-Gerichte zu machende Angelobung bedingt, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrag der Sache nicht wegzubegeben, noch verborgen zu halten. Hieraus leuchtet ein, daß das Gesetz überhaupt die Anwendung jenes Paragraphes der Beurtheilung des Criminal-Gerichtes vorbehalte. Dieß ist auch sehr natürlich; denn wie sollen andere Obrigkeiten, die ohnehin den Fall entweder gar nicht, oder doch nicht näher untersuchen dürfen, dieses gründlich beurtheilen können? Hierzu kommt noch der Inhalt des §. 301, welcher bestimmet, wann die politische Ortsobrigkeit mit dem Beschuldigten vor der Ablieferung an das Criminal-Gericht das summarische Verhör aufzunehmen habe. In diesem Paragraphe, wo vorausgesetzet wird, daß der Beschuldigte sich noch bey der politischen Obrigkeit befinde, nimmt das Gesetz dessen Verhaftung ohne Unterschied an, weßwegen auch statt des Ausdruckes: Beschuldigter, immer der Ausdruck: Verhafteter, angewendet ist

Was die Ablieferung des Verhafteten von einer Obrigkeit an die andere, oder an das Criminal-Gericht betrifft, so muß sie stets mit der größten Behutsamkeit und Vorsicht geschehen *a*). Die Strenge der Maßregeln ist im allgemeinen aus dem Grundsatze, welcher in dem folgenden Paragraphe aufgestellet ist, zu ermessen, insbesondere aber aus dem Betragen des Beschuldigten bey der Ueberlieferung selbst zu beurtheilen. Muß der Verhaftete, wie sich dieses in den Fällen des §. 221 ereignen kann, durch mehrere Landgerichtsbezirke an ein entferntes Criminal-Gericht überbracht werden, so hat die Ueberlieferung stets von Landgericht zu Landgericht zu geschehen *b*). In jedem Falle muß die Obrigkeit zu diesem Geschäfte einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann wählen, der die Pflicht, dasselbe zu leiten, und für die richtige Uebergabe des Beschul-

a) Für Galizien ist in dieser Rücksicht das Decret der vereinigten Hof-Kanzley v. 1. kundgemacht den 23. Mai 1806, zu bemerken.

b) Diese Vorschrift stützet sich auf das Schub-Normale, und ist seitdem durch viele nachträgliche Verordnungen eingeschärfet worden. Sie ist nothwendig, weil insgemein nur die Criminal-Gerichte mit den erforderlichen Gefängnissen und tüchtigen Gerichtsdienern versehen sind.

digten an den bestimmten Ort zu haften, auf sich zu nehmen hat *a*).

§. 284.

Vorsicht a) bey der Verhaftung;

Die Verhaftung desjenigen, welcher rechtlich beschuldiget ist, wird wegen der gemeinschaftlichen Sicherheit nothwendig. Weil man aber darüber keine Gewißheit besitzet, daß der rechtliche Verdacht nicht etwa einen Schuldlosen treffe, so muß bey einer so wichtigen Gerichtshandlung alle Vorsicht angewendet werden, das gebietherische Interesse der Gesellschaft mit der möglichsten Schonung eines Gliedes derselben zu vereinigen. Auf diesen Zweck zielen folgende gesetzliche Anordnungen ab, wovon einige bey der Verhaftung, andere gleich nach derselben zu beobachten sind.

Bey der Anhaltung und Verwahrung ist die Obrigkeit nur zu denjenigen Mitteln berechtiget, welche, damit der Beschuldigte nicht entkomme, nothwendig sind. Deßwegen darf Gewalt wider ihn nur dann, aber auch nur in so weit gebraucht werden, wann und in wie weit dieselbe gegen dessen Widersetzung, oder dessen versuchte Flucht als nothwendiges Mittel erscheint.

Zur näheren Beurtheilung der Art der Verwahrung können insbesondere die §§. 306 u. 310 dienen. Aus jenem ist zu schließen, daß Personen, welche nach dessen Inhalte auf freyem Fuße zu untersuchen sind, wenigstens in Eisen nicht können gehalten werden. In diesem sind die vorzüglichsten Punkte bestimmt, nach welchen man die Mittel der Verwahrung zu beurtheilen hat. Sollte die Obrigkeit in einer oder der andern Rücksicht in den Maßregeln, welche auf die Ehre oder die Person des Beschuldigten einen Einfluß haben, die Grenzen der Nothwendigkeit, wenn auch ohne bösen Vorsatz, überschreiten; so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder einer Ehrenkränkung (Injurie) *b*), oder der, in dem §. 86 des II. Theiles des Strafgesetzes enthaltenen schweren Polizey-Uebertretung schuldig werden.

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung;

Sobald der Beschuldigte entweder durch die politische Obrigkeit, da er durch dieselbe nach Anleitung des §. 301 summarisch abzuhören ist, verhaftet, oder außer diesem Falle durch dieselbe angehalten, und dem Criminal-Gerichte gestellet, oder

---

a) Was in Rücksicht der Ueberlieferungskosten Rechtens sey, ist im allgemeinen nach den Vorschriften des XVIII. Hauptstückes zu bestimmen. In Rücksicht des Unterhaltes des Beschuldigten sind sich jedoch dabey die §§. 312 u. 313 gegenwärtig zu halten.

b) Hof-Decret vom 21. Jänner 1805.

aber von diesem selbst in Verhaft genommen worden; hat im ersten Falle die politische Obrigkeit, in den beyden letztern das Criminal-Gericht sogleich zu Protokoll zu nehmen: a) Den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen. Dieses ist vorgeschrieben, damit das Obergericht in den Stand gesetzt werde, sich allzeit über die Ursache der Verhaftung Auskunft zu verschaffen, und dadurch die Criminal-Gerichte in dieser Rücksicht unter Aufsicht zu halten. Zu diesem Zwecke sind, wenn die Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen ist, aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich die rechtliche Anzeigung gegen den Beschuldigten gründet. Bey andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus stets die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden könnte. b) Eine genaue Beschreibung der Gestalt und Kleidung des Verhafteten. Hierher gehöret also, nebst der genauen Beschreibung der einzelnen Kleidungsstücke, vorzüglich die kurze und treffende Bezeichnung dessen, was auf Sprache, Mundart, Größe, Gesichtsfarbe, Augen, Haare, Nase oder auf andere, an dem Beschuldigten besonders auffallende, Merkmahle und Kennzeichen Beziehung hat. Diese Beschreibung hat vorzüglich den Zweck, das Gericht auf den Fall, daß der Beschuldigte entkäme, in den Stand zu setzen, einen treffenden Steckrief zu entwerfen (§§. 485, 486 u. 487). c) Die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er sonst noch bey sich getragen hat, sind genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleibe *a*). Diese Durchsuchung hat vorzüglich damahls mit besonderer Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu geschehen, wann man den Beschuldigten als einen verschmitzten Bösewicht bereits kennt, und er vielleicht schon öfters aus dem Verhafte entkommen ist. Unterbleiben darf sie selbst damahls nicht, wann der Beschuldigte nach Anordnung des §. 306 während des Verfahrens auf freyem Fuße gelassen werden muß, weil es möglich ist, daß dabey Gegenstände oder Merkmahle des Verbrechens gefunden werden.

§. 286.

Der Zweck dieser Durchsuchung ist, alles zu entdecken, was in den Händen des Beschuldigten dazu dienen könnte, die Un-

a) Diese Durchsuchung soll von dem Criminal-Gerichte in der Regel auch damahls nicht unterlassen werden, wenn sie schon früher durch die politische Obrigkeit geschehen wäre, weil es möglich seyn könnte, daß der Beschuldigte während der Ueberlieferung, etwas zu sich zu stecken, Gelegenheit gefunden hätte.

terſuchung auf irgend eine Art zu vereiteln, ihr Abbruch zu thun, oder Hinderniſſe zu legen. Was daher von Metall, Waffen oder Werkzeugen, womit der Verhaftete ſich losmachen, oder ſich ſelbſt Gewalt anthun; was von Geld, mittelſt deſſen er Beſtechungen verſuchen, oder Werkzeuge anſchaffen könnte; was entweder von Urkunden, oder von Gegenſtänden und Merkmahlen eines Verbrechens bey dieſer Gelegenheit gefunden wird, ſoll dem Verhafteten abgenommen, in ein Verzeichniß gebracht, beſchrieben (§. 244), und von dem Criminal-Gerichte, oder in dem Falle des §. 301, bis zur Ablieferung des Beſchuldigten an dieſes, von der politiſchen Obrigkeit aufbewahret werden. Dieſe Regel leidet jedoch die Beſchränkung, daß ſolchen Perſonen, welche von dem Criminal-Gerichte während des Verfahrens auf freyem Fuße zu laſſen ſind, wenn ſie bey dieſem durchſucht werden, mit Ausnahme jener Sachen, die mit dem Verbrechen als Mittel, Wirkungen oder davon herrührende Gegenſtände im Zuſammenhange ſtehen, alles zu laſſen, oder, wenn es ihnen durch die politiſche Obrigkeit abgenommen worden, zurückzuſtellen iſt.

§. 287.

Unmittelbar hierauf und ohne Aufſchub iſt der Angeſchuldigte ſummariſch abzuhören, d. h. im allgemeinen und ſo weit über das Verbrechen zu befragen, daß ihm zur eigenen, aus ſelbſtgefälliger Zuſammenſtellung hervorgehenden Erzählung der ihm bekannten, ſeine Uebertretung betreffenden, Umſtände Veranlaſſung gegeben wird *a*). Der Zweck hiervon iſt: 1.) zu erfahren, in welches Verhältniß zur That der Beſchuldigte ſich ſelbſt, ohne durch beſondere Fragen geleitet zu werden, ſtelle, wodurch theils möglichen Mißverſtändniſſen, theils einſeitigen Geſichtspunkten des Richters vorgebeugt wird. 2.) Den Beſchuldigten kennen zu lernen, ob er nähmlich offenherzig oder rückhältig, einfältig oder verſchlagen, aufrichtig oder lügenhaft, furchtſam oder verwegen, ob er geſtändig ſey, oder zum Leugnen ſeine Zuflucht nehme. Die Kenntniß dieſer Eigenſchaften iſt dem Richter höchſt nothwendig, weil er ohne dieſelbe den Beſchuldigten nie gehörig zu faſſen weiß. 3) Allenfalls auch Umſtände zu erfahren, die auf das Verbrechen oder den Beweis der Schuld Einfluß haben, und dem Richter bisher unbekannt ſind. Durch beſondere Fragen kann er dieſe nicht erheben; aber in dem ſummariſchen Verhöre, wo der Beſchuldigte über dasjenige, was dem Richter von ſeiner That bekannt iſt, aus dem Grunde, weil er darüber nur im allgemeinen befragt wird, in völliger Ungewißheit ſchwebet, kann dieſer ſolche Umſtände entdecken.

Soll jedoch das ſummariſche Verhör alle dieſe Vortheile ge-

a) Vergl. die §§. 290, 301.

währen, so muß es, wie dieß auch die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes ist, ohne Aufschub vorgenommen werden *a*). Denn nebst jenen Gründen, die überhaupt Beförderung der peinlichen Prozesse fordern, ist hier besondere Beschleunigung nothwendig, weil dadurch der Schuldige noch unvorbereitet überrascht, und daher gehindert wird, sich ein Gewebe von Lügen und Ausflüchten zu bilden. Läßt man ihm Zeit, so wird ihn die Furcht vor Strafe, welche nun nahe bevorsteht, bewegen, alles aufzubiethen, um seine Schuld zu bemänteln. Der Schuldlose geräth dadurch nicht in Verlegenheit, weil seine Vertheidigung nur von der Darstellung der wahren Beschaffenheit der Umstände abhängt, und die Erzählung des wirklich Geschehenen wenigstens im allgemeinen keine Bedenkzeit fordert, wo aber eine genauere Besinnung nothwendig ist, eine angemessene Zeit zum Nachdenken ohnehin gestattet werden muß. Wohl aber wird ihm die Gelegenheit, einen gegen ihn entstandenen Verdacht zu zerstören, hierdurch schneller verschaffet. Auch kann sich der Richter durch die unverzügliche Vernehmung des Beschuldigten von dessen Gemüthszustand besser, als durch Zeugen unterrichten. Diese Kenntniß ist für ihn von vorzüglichem Nutzen, weil er die Behandlung desselben zweckmäßig darnach einzurichten in Stand gesetzt wird *b*).

§. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhore.

Die Vorschriften, welche zu beobachten sind, um das summarische Verhör nach den Gesetzen aufzunehmen, beziehen sich auf die Besetzung des Gerichtes, auf das Verhalten desselben gegen den Beschuldigten, auf die Protocollirung der Fragen und Antworten, und auf die Unterschrift in dem Protocolle.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes gehören: 1.) Der Beamte, welcher zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellet ist. Für den Fall, daß dieser zur Zeit des vorzunehmenden Verhöres abwesend, oder sonst dasselbe selbst aufzunehmen gehindert wäre, muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann *c*). Wann das summarische Verhör durch die politische Obrigkeit aufzunehmen sey, bestimmet §. 301. 2.) Ein beeidigter

a) Nur mag es räthlich seyn, diejenigen, welche den Verdächtigen gefangen nahmen, und nun stellen, vorläufig kurz darüber zu vernehmen, wie sich derselbe bey der Verhaftung oder Ueberlieferung betragen hat, um ihn desto besser beurtheilen zu können.

b) Glaubte der Richter zur Vernehmung des Verdächtigen noch nicht rechtliche Inzichten zu besitzen, so muß er ihn wenigstens als Zeugen abhören.

c) Vergl. hiermit §. 235 u. 216.

Gerichtsschreiber. Der Eid ist, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflichten desselben, dahin abzulegen: Jede Frage sammt der darauf erfolgten Antwort in das Protocoll nach fortlaufenden Zahlen dergestalt einzutragen, daß, wenn der Verhörte sich des Befugnisses bedienet, seine Antworten in die Feder zu sagen, diese genau nach den Worten desselben, sonst aber genau nach den Worten des gerichtlichen Beamten niedergeschrieben werden; die dergestalt schon geschriebenen Worte oder Sätze nicht zu durchstreichen, zu radiren, oder in ihren Buchstaben oder Sylben zu verändern, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihm bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim zu halten *a*). 3.) Zwey vertraute, unpartheyische Männer als Beysitzer, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Aechtheit des Protocolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Aus dieser Bestimmung der Beysitzer geht hervor, daß sie Männer von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens kundig seyn, und mit der Person, die zu verhören ist, in einem solchen Verhältnisse stehen müssen, daß sie in bürgerlichen Angelegenheiten unbedenkliche Zeugen für oder wider dieselbe seyn könnten. Es ist dieses um so nothwendiger, da nach der Vorschrift des Gesetzes die Beysitzer bey der nähmlichen Untersuchung insgemein nicht gewechselt *b*), und zur Schöpfung des Urtheiles als mitstimmende Rathsglieder sollen beygezogen werden *c*), was, ohne diese Eigenschaften in denselben vorauszusetzen, doch nicht geschehen dürfte *d*). Daher sollen auch zu diesem wichtigen Dienste nicht zu junge Leute verwendet werden. Sie müssen wenigstens das vier und zwanzigste Jahr zurückgeleget haben, weil sie als Beysitzer des Criminal-Gerichtes auch richterliche Functionen ausüben *e*), zu diesem Richteramte aber vor diesem Alter Niemand zugelassen wird *f*).

---

a) Vergl. mit diesem Paragraphe die §§. 297 u. 298.
b) S. §. 354.
c) S. §. 418.
d) S. §. 420.
e) Hof-Dekret v. 25. Sept. 1809.
f) S. §. 216. — Für Böhmen und Galizien ist über die Beysitzer das Dekret der vereinten Hof-Kanzley vom 2. Jänner 1807 zu bemerken. Sein Wortlaut ist: (S. polit. Gesetzs. Bd. 28, p. 1, Nr 2). Jedes Criminal-Gericht hat die Zahl der Beysitzer, welche

§. 289.

Das Verhalten des Richters gegen den Beschuldigten ist sowohl bey Eröffnung des Verhöres; als bey dessen Aufnahme selbst an gewisse Vorschriften gebunden (§. 288).

---

zu den bey ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Untersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beysitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Classen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen, daß sie christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocolle genommen worden, abzugeben fähig seyn.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beysitzer aus der Gemeinde stets bedeckt sey, und damit dieser Beyzug zu den Inquisitionen nicht dem nähmlichen Individuum mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beysitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate mit Beylegung der criminalgerichtlichen Beystimmung oder sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Decreten zu bestellen. Dabey sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bey dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bey dem Criminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Criminal-Gerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, so weit nicht besondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für dieselben einschreiten, durch unbestimmten längern Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabey verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Abwechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzet werden sollen.

Werden solche Beysitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publicums auf ihre Unbefangenheit und natürliche gesunde Beurtheilung begleitet, und welche also die Zuversicht geben, das von den gepruften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Factum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisation des Criminal-Gerichtes nicht fünf gepruefte Räthe zur Urtheilschöpfung verschaffet, zur Ausfüllung der zwey abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beyzuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellations-Gericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Classe der im Orte befindlichen jüngern Advocaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden seyn sollen, sich wechselweise als Stimmführer bey den Aburtheilungen der Criminal-Gerichte, nebst den gepruften Räthen, zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder

Eröffnung des Verhöres.

Der erste Eintritt in das Verhörzimmer ist für den Beschuldigten ein schauervoller, feyerlicher, eingreifender Augenblick, von welchem der stärkste Eindruck, selbst auf das Gemüth des verstocktesten Böswichts, zu erwarten ist, und von dessen Benutzung oder Vernachläßigung meistens das Schicksal der ganzen Untersuchung abhängt *a*). Daher die Vorschrift des Gesetzes, das Verhör mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit aussage, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

Der Richter darf jedoch nicht glauben, daß er diese Worte auswendig lernen, und sich daran buchstäblich binden müsse. Das Gesetz gibt nur die Hauptpunkte an, welche dem Verhafteten vorzuhalten sind, um dadurch zu verhindern, daß unschickliche Vorstellungen in die Ermahnung an denselben eingeflochten werden. Im Uebrigen überläßt es die Wahl der Worte, und die Wendungen in der Ermahnung der Geschicklichkeit und Klugheit des Richters, welcher dieselben den Eigenheiten des Geschlechtes, Alters, Standes, des Temperamentes, Charakters, der Erziehung, und dem mehr oder weniger dringenden Verdachte anzupassen hat. Man darf auch nicht glauben, daß er es bey dieser einzigen Ermahnung bewenden lassen müsse; sie ist im Fortgange des Prozesses so oft zu wiederhohlen, als sich eine besondere Gelegenheit dazu darbiethet: z. B. wenn der Beschuldigte in Rührung geräth (§. 362). Nur muß man sich dabey jedesmahl vor Uebertreibungen hüthen, d. h. vor Vorspieglung falscher Inzichten oder erdichteter Beweisesmittel; vor Drohungen, die nach dem Gesetze nicht vollzogen, vor Verspre-

---

durch drey Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beyzuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine gleiche Aushilfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Classe derjenigen, welche zu einer Criminal-Richters- oder Beysitzers-Stelle, oder zu einer Civil-Rathsstelle zu gelangen wünschen, und zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, zu verschaffen, und sind dieselben zur Verwendung bey den Criminal-Aburtheilungen und bey den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, in so weit sie nach ihrem Alter und ihren Kräften noch billig anwendbar sind, sind hierzu zu verwenden, und wo alle diese Aushilfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Criminal-Acten zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Criminal-Gerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird.

a) S. Archiv des Crim. R. V. Bd., I. St., Seite 72 u. f.

chungen, die nach demselben nicht zugehalten werden können *a*). Solche, wenn gleich wohl gemeinte Kniffe unterwerfen den Richter der strengsten Verantwortung (§. 368), weil sie ungerecht sind, die Richtigkeit eines dadurch bewirkten Geständnisses begründen (§. 401), und das richterliche Ansehen selbst in den Augen der Verbrecher herabwürdigen.

Der Inhalt der Ermahnung wird in das Protocoll nicht eingetragen, wohl aber die Bemerkung, daß sie gemacht worden. Es dürfte nicht unzweckdienlich seyn, auch jenen zu protocolliren, weil das Obergericht dadurch in den Stand gesetzt würde, zu beurtheilen, ob nicht unschickliche, nach dem Gesetze nicht zulässliche Vorstellungen in diese Ermahnung eingemenget wurden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Das Verhör selbst ist gemäß dem Gesetze mit den Fragen nach jenen Gegenständen zu eroffnen, welche der Richter von dem Beschuldigten, **außer** der ihm zur Last gelegten Uebertretung, zu wissen braucht. Dahin gehören die **persönlichen Umstände**, und die nach Verhältnissen mehr oder weniger ausführliche Kenntniß des Lebenswandels des Verdächtigen. Diese Punkte muß der Richter erforschen, damit er denselben ganz kennen lerne, und dadurch in Stand gesetzt werde, sowohl die zweckmäßige Behandlung desselben, als auch das Gewicht mancher Verdachtsgründe zu beurtheilen. Daher sind in dieser Rücksicht mit mehr oder weniger Ausführlichkeit allen Beschuldigten die nähmlichen Fragen zu setzen, weßwegen sie **allgemeine** genannt werden. Durch diese sind zu erheben: Vor- und Geschlechtsnahmen, Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern des Beschuldigten; ob er verehlichet sey, und, wenn er es ist, dessen Ehgenosse und Kinder; Nahrungsstand und Vermögen desselben; sein letzter Aufenthaltsort; ob er schon einmahl im Verhafte gewesen, und, wenn dieß bejahet wird, wo, wann, warum und wie er davon wieder losgekommen sey; ob er wisse, aus welcher Ursache er nun angehalten werde. Es ist gut, wenn der Richter bey dieser Frage jede Wendung vermeidet, die klar verräth, daß er um etwas frage, was er ohnehin schon wissen muß; daß er also im Grunde andere Dinge, als nach denen er sich erkundiget, zu erforschen suche. So z. B. wäre die Frage nicht gut gesetzet: **Warum steht Inculpat** *b*) **vor Ge-**

---

a) Hier ist keine andere Drohung erlaubt, als die, **daß man jede Lüge bestrafen werde**; es ist keine andere Versprechung gestattet, als die, **daß man den Beschuldigten, soweit es mit der Untersuchung vereinbarlich ist, schonend behandeln werde**. S. **Kleinschrod** im Archive des Crim. R. I. Bd, I. St., Seite 5, §. 3.

b) Nach der Praxis wird der Beschuldigte insgemein im **summarischen** Verhöre **Inculpat, Comparent** oder **Constitut**,

richt? Der Beschuldigte würde es sonderbar finden, von demjenigen darum gefragt zu werden, der, wie er mit Recht glaubt, wohl wissen muß, warum er ihn hat anhalten lassen. Er vermuthet daher, daß man durch Umwege etwas anderes erfahren wolle, und wird dadurch auf die, dem Untersuchungsgeschäfte höchst nachtheilige, Idee geleitet, daß sein Richter ein listiger Mann sey, der ihm Fallstricke lege, und gegen welchen er, wie gegen seinen Feind, auf der Huth seyn müsse. Aus diesem Grunde ist die Frage-Formel: Weiß Inculpat die Ursache seiner Anhaltung? der obigen vorzuziehen a).

§. 291.

Fortschritte des Verhores a) bey verweigerter Antwort;

Das weitere Verhalten des Richters hängt von dem Umstande ab, ob der Beschuldigte entweder auf die ihm gestellten Fragen zu antworten sich weigert, oder die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen vorgibt, oder des Verbrechens geständig ist.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Der Richter kann hierbey den Constituten wiederhohlt an den, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam erinnern; er kann ihm zu Gemüthe führen, welche nachtheiligen Folgen er sich dadurch zuzieht, indem er, wenn er schuldlos ist, sich selbst die Untersuchung, und die damit nothwendig verbundenen Uebel verlängert: wenn er aber schuldig ist, sich die künftige Abstrafung vergrößert. Es wäre aber höchst unzeitig, dem Beschuldigten, um seiner Hartnäckigkeit zu begegnen, nun Inzichten vorzuhalten. Er muß vielmehr vor allem zum Gehorsame gegen die Obrigkeit gebracht werden. So lange er sich in diesen nicht füget, können Anzeigungen, die ihm vorgehalten werden, ihn zwar in den Stand setzen, über dasjenige zu urtheilen, was die Obrigkeit von ihm weiß, aber sie können ihn nicht in Verlegenheit bringen, weil er entweder gar keine Antwort gibt, oder doch von dem Gegenstand der Frage ganz ablenket. Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn

---

im articulirten aber Inquisit genannt. Das gemeine Vorurtheil hat vor Zeiten (und noch jetzt in manchen Orten Deutschlands) den Inquisiten als wirklichen Verbrecher angesehen, so daß das articulirte Verhör die Folgen der Infamie begründete (Koch: institut. jur. crim. §. 781). In Oesterreich fällt es Niemanden mehr bey, den Beschuldigten mit dem Verurtheilten zu verwechseln, so wie auch nach dem Gesetze während der ganzen Untersuchung dem Verdächtigen kein anderer Nahme, als der eines Beschuldigten oder Verhafteten beygeleget wird.

a) S. Archiv des Crim. R. V. Bd., I. St., Seite 79, 80 u. 81.

der Beschuldigte, der obrigkeitlichen Ermahnung ungeachtet, in seinem Ungehorsame verharret, er in das Gefängniß verschaffet werden soll. Es steht jedoch bey ihm, das Verhör zu verlangen, und der Richter hat die Pflicht, ihn hierauf summarisch zu vernehmen, wenn er nicht dieser Bitte desselben durch Einleitung des ordentlichen Verhöres, zu welchem in einem ähnlichen Falle geschritten werden muß (§. 350), zuvorgekommen ist *a*).

§. 292.

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. Man kann nähmlich nicht wissen, ob die angebliche Unwissenheit des Beschuldigten nicht Verstellung ist, deren er sich als Mittel bedient, den Richter auszuforschen. Deßwegen ist es gut, wenn ihn der Inquirent von der Anschuldigung nur im allgemeinen in Kenntniß setzt, ohne ihm einzelne Umstände vorhinein bekannt zu machen, oder ihm die einzelnen Verdachtsgründe anzuzeigen Zu diesem Zwecke kann er ihm die angeschuldete That anfänglich bloß nach ihrer gesetzlichen Benennung, wenn aber dieses nicht verfängt, mit einer, wiewohl nur allgemeinern Bezeichnung von Zeit und Ort vorhalten.

b) im Falle des Leugnens;

§. 293.

Leugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er im allgemeinen zu befragen, was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen könne. Sollte er hierdurch auf den wahren Weg seiner Vertheidigung nicht geleitet werden, so ist zwar dieß Mahl in besondere Fragen überhaupt nicht einzugehen; doch ist er, wenn er sich nicht vorläufig selbst darüber erkläret hat, insbesondere zu befragen, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen nicht möglich gewesen sey.

---

a) Der Grund, warum in dem Falle, wo das ordentliche Verhör noch nicht eingeleitet ist, der Beschuldigte auf sein Verlangen noch summarisch vernommen werden muß, beruht vorzüglich auf der Voraussetzung, daß der Richter zum ordentlichen Verhöre nicht vorbereitet sey, indem er es sonst unter solchen Umständen nicht verschieben dürfte (§. 350). Wenn er aber auch eben mit der Vorbereitung zu Ende wäre, jedoch das ordentliche Verhör noch nicht eingeleitet hätte, so würde die summarische Vernehmung des Beschuldigten, wenn dieser noch vorläufig um das Verhör anlangt, immer sehr räthlich seyn, weil dem Richter unbekannter Stoff zur besseren Vorbereitung geliefert werden kann.

Dieser Ausweis ist das einfachste und sicherste Mittel, wodurch der unschuldig Verdächtige meistens seine Schuldlosigkeit darzuthun, in Stand gesetzet wird. Der Richter kann jedoch hier in Rücksicht der Angabe der Zeit, zu welcher der Beschuldigte an diesem oder jenem Orte sich befunden, keine nähere Bestimmung fordern, als diejenige, deren man im gewöhnlichen Leben, wo man keineswegs jeden Schritt nach dem Stundenzeiger zu machen und zu messen pflegt, fähig ist. Er darf insbesondere auch nicht unbeachtet lassen, daß verschiedene Uhren in der nähmlichen Gegend den nähmlichen Zeitpunkt manchmahl sehr abweichend anzeigen.

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

Ist der Beschuldigte des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, vollständig aufgenommen werden. Sie muß daher die umständliche Erzählung von dem Anlasse, dem Entschlusse, der Unternehmung, der Vollbringung und selbst von dem Betragen nach vollbrachter That enthalten, dergestalt, daß der Richter mit dem Beschuldigten den ganzen Vorfall vom ersten Gedanken an die That bis zu dessen Verhalten nach derselben untersucht. Es ist höchst wichtig, in diesem Falle das Verhör nicht zu unterbrechen, weil, wenn damit ausgesetzet wird, zu besorgen ist, daß der Beschuldigte auf andere Gedanken komme, und zu gestehen aufhöre. Ueberhaupt muß der Richter alles vermeiden, was den Inculpaten von seiner freyen Erzählung abbringen könnte. Er soll daher diesen in seiner Rede nicht unterbrechen, außer in wie weit besondere Fragen nothwendig sind, dasjenige zu ergänzen, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, oder überhaupt einzulenken, wenn der Verhörte von dem Gegenstande ganz abgeirret hat. Denn diese Erzählung kommt ganz aus dem Geiste des Beschuldigten, und hat viele innere Beweisekraft für oder gegen denselben. Ihre Unterbrechung schwächt daher die darauf gegründeten Beweismittel in dem Maße, als sie die eigenthümliche Darstellung des Beschuldigten verhindert.

Auch das äußere Verhalten des Richters kann den Beschuldigten manchmahl in seinem Geständnisse unterbrechen. Wenn nähmlich derselbe in Mienen oder Reden eine Schadenfreude zeigt; wenn er es sich merken läßt, daß ihm an diesem Geständnisse viel gelegen sey, oder es dem Gestehenden sehr nachtheilig werden könne; so kann dieß für den Verhörten die nächste Veranlassung werden, den Weg des Leugnens einzuschlagen a).

Die Widersprüche, die sich allenfalls aus der Erzählung des

---

c) S. Kleinschrod im Archive des Crim. R. I. Bd., II. St., Seite 70, §. 17.

Beschuldigten darstellen, vermehren zwar gegen denselben den vorhandenen Verdacht, sind ihm aber in diesem Verhöre keineswegs vorzuhalten. Auch hat man die besonderen Data und Umstände, die hier vorkommen, keiner genauen Untersuchung zu unterziehen. Diese Prüfung, und alle Schlüsse, die man daraus ziehen kann, gehören in das ordentliche (articulirte) Verhör (§. 300) *a*).

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen. Jedoch soll die Frage nur im allgemeinen gestellt, und ihm durch dieselbe nicht auf eine bestimmte Person gedeutet werden *b*). Dieser Grundsatz ist im summarischen Verhöre selbst damahls zu beobachten, wann dem Richter wider Jemanden bereits rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld bekannt sind *c*). Denn in diesem Verhöre ist es vorzüglich auch darum zu thun, den Beschuldigten kennen zu lernen, zu welchem Ziele jene Fragen am sichersten leiten, die demselben für seine Antworten den ausgebreitetsten Spielraum eröffnen.

§. 297.

Protocollirung des Verhores.

Damit dasjenige, was durch das Verhör erhoben wird, die gesetzmäßige Zuverläßigkeit erlange, muß jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten nach fortlaufenden Zahlen in ein Protocoll eingetragen werden *d*).

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Thut er dieses, so müssen dieselben mit seinen eigenen Worten, ohne etwas davon oder dazu zu thun, zu Protocoll genommen werden. Bedient er sich die-

---

a) Dessen ungeachtet darf aber alles dasjenige nicht unterbleiben, was, außer dem Verhöre, zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig oder dienlich ist.

b) Welche Wirkung das hierüber erfolgte Angeben des Verhörten hervorbringe, bestimmet §. 265.

c) Anders verhält sich dieses im ordentlichen Verhöre (§. 369).

d) Frage und Antwort erhalten die nähmliche Zahl, um alle Ungewißheit über das, was zusammen gehört, zu vermeiden (§. 359).

ses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß die größere Zahl derjenigen Personen, mit welchen man es hier zu thun hat, Worte und Sätze von einer längeren Erzählung in einen verständlichen Zusammenhang zu bringen nicht im Stande ist; der Inquirent sich aber in der Lage befindet, solche Mängel auf der Stelle zu heben, weil er Zweifel sogleich kann aufklären lassen, während denselben in der Folge auf ordentlichem Wege nicht mehr abzuhelfen ist: so wird hierbey sein Grundsatz seyn, die Ausdrücke des Inculpaten, so wie die ihm eigene Verbindung der Worte und Sätze so lange genau beyzubehalten, als sie die Gedanken desselben in einem verständlichen Zusammenhange darstellen; wenn es aber an diesem gebricht, den wahren Sinn und die wahre Verbindung nach der Vorstellung des Beschuldigten auszuforschen, das Erhobene in einen oder mehrere deutliche Sätze, in welchen die Ausdrücke desselben beyzubehalten sind, einzukleiden, und ihm vor der Eintragung in das Protocoll mit der Frage vorzuhalten: ob dieses seine Meinung ausdrücke. Bejaht er es, so wird diese Antwort protocollirt, sonst aber die wahre auf die gedachte Art erhoben. Die Aussage ist nicht im erzählenden Style, als Rede anführend, sondern als selbstsprechend, in der ersten Person, zu Protocoll zu nehmen. Jede Antwort, so bald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen *a*), oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protocoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern, um dadurch sowohl die Möglichkeit, als allen Verdacht einer Verfälschung zu entfernen.

Aus allem diesen geht deutlich der Zweck des Gesetzes hervor: durch das summarische Verhör die Erzählung der That ganz aus dem Herzen, ganz im Geiste des Beschuldigten zu erhalten. Die höchste Pflicht des Inquirenten ist daher, die Aussage desselben getreu und verständlich aufzunehmen. Aesthetische Verschönerungen arten hier, weit entfernt, verdienstlich zu seyn, in wirkliche Verfälschungen aus, und der gemeinste Provincial-Ausdruck, der aus dem Munde des Inculpaten kommt, ist hier der Sprache der Wielande und Lessinge vorzuziehen.

---

a) S. §. 254, Anmerkung b).

§. 299.

Form des Protocolles.

Jeder Bogen des Protocolles soll von dem Verhörten unterschrieben a), oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kundig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protocolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den, dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden. Besteht das Protocoll aus mehreren Bogen, so wird auch hier b), damit keiner verloren oder untergeschoben werden könne, nothwendig seyn, dieselben sämmtlich mit einem Faden oder mit einer Schnur zusammen zu heften, beyde Ende des Fadens oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest zu machen, und das Petschaft der Anwesenden darauf zu drucken.

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre.

Die allgemeinen Vorschriften über das hierbey zu beobachtende Betragen des Richters bestimmen sich aus der Natur und dem Zwecke des summarischen Verhöres. Man will in diesem die eigene, aus der selbst beliebigen Zusammenstellung hervorgehende Erzählung des Beschuldigten von der That, und den, dieselbe begleitenden Umständen vernehmen (§. 287). Daher sind 1.) die Fragen so zu stellen, daß demjenigen, der von der That Kenntniß hat, und aufrichtig ist, die Gelegenheit geöffnet wird, alles, was ihm davon bewußt ist, durch eigene zusammenhängende Erzählung zu sagen. Aus diesem Grunde darf a) keine Frage zum voraus Umstände enthalten, welche man von der Aussage des Beschuldigten, wenn er aufrichtig ist, erwartet (Suggestiv-Fragen), weil das bloße Nachsagen oder Bejahen für keine eigene Erzählung kann angesehen werden. Und ist es b) um so weniger erlaubt, Fragen zu stellen, welche so eingerichtet sind, daß der Angeschuldigte durch seine Antwort ohne Wissen und Willen einen, ihn beschwerenden Umstand eingestehen kann (captiöse, verfängliche Fragen, §. 353). 2.) Ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, in der Regel nicht einzulassen. Nur wenn der Befragte seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenket, muß nach der Vorschrift des §. 291 vorgegangen werden. 3.) Die Erzählung des Angeschuldigten muß nicht nur frey von allem psychologischen und physischen Zwange, son-

---

a) Der Zweck hiervon ist, theils dadurch einen stärkeren Beweis der Aussage desselben sich zu verschaffen, theils die Unterschiebung eines falschen Bogens zu verhindern.

b) S. §. 370.

dern auch entfernt von jenem Einflusse des Inquirenten gemacht werden, wodurch er dieselbe nach seiner Ansicht leiten würde.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Die wichtigen Gründe, wegen welcher das summarische Verhör ohne Aufschub muß vorgenommen werden (§. 287), fordern eine Vorkehrung für den Fall, wenn der Ort der Verhaftung von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weit entfernt ist. Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen *a*), und das Protocoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten unter zweckmäßigen Vorsichten *b*) an das Criminal-Gericht übersenden soll *c*). Damit der Verhörte von dem Augenblicke dieser Vernehmung bis zum Verhöre vor dem Criminal-Gerichte desto weniger Zeit gewinne, seine Gesinnung und Aussage zu ändern, hat ihm in diesem Falle das letztere sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protocoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der, in den §§. 298 und 299 erwähnten, Förmlichkeit dem Protocolle hinzuzufügen.

---

a) Es läuft daher wider die Anordnung des Gesetzes, wenn politische Obrigkeiten außer diesem Falle mit dem Verhafteten das summarische Verhör aufnehmen. Die Gesetzgebung wollte ihnen dieses wichtige Geschäft, welches, um eine sichere Grundlage zur Untersuchung zu liefern, einer sehr delicaten Behandlung bedarf, nur in dringenden Fällen anvertrauen.

b) S. §. 383, Anmerkung a).

c) Es hat aber von der Einlieferung des Verhafteten an das Criminal-Gericht, und der gedachten Ueberssendung des Protocolles abzukommen, wenn Jemand zur Untersuchung gezogen worden, und entweder der Fall oder die Person nach dem Gesetze zur Criminal-Untersuchung ganz nicht geeignet ist (§. 280). Sind aber Fall und Person dazu geeignet, so kann die politische Obrigkeit denselben nur damahls durch ein Amtszeugniß erledigen, wenn das summarische Verhör noch nicht vorgenommen worden, sie nach Vorschrift der §§. 275 — 277 Anzeigungen zu erforschen hat, und sich diese nicht bestätigen. Ist einmahl wegen bestätigt gefundener Inzichten das summarische Verhör vorgenommen, so kann die Untersuchung, wenn der Beschuldigte auch in diesem seine Unschuld ausgewiesen hat (worüber aber die politische Obrigkeit nicht entscheiden kann), nur durch Urtheil erlediget werden. Diese Erledigung muß daher durch das Criminal-Gericht geschehen (vergl. die §§. 279, 280 mit §. 415, 211). Daher ist auch der Beschuldigte mit der gehörigen Schonung an dieses abzuliefern (§. 349).

§§. 302 u. 303.

Auch in den Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221, und (was der Wirkung nach das Nähmliche ist) nach dem §. 224 an ein anderes (inländisches) *a*) Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung allzeit (mithin ohne Unterschied der Entfernung des Gerichtes, wohin die Einlieferung geschieht) ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

Welchen Behörden die Verhaftung und das summarische Verhör anzuzeigen sey.

Die Verhaftung des Beschuldigten kann sowohl in Rücksicht der ihm etwa obliegenden Verpflichtungen, an deren Erfüllung ihn diese Lage hindert, als auch in Beziehung auf das ihm angeschuldete Verbrechen, wenn es nach seiner Gattung oder nach seinen Umständen große Gefahr begründet, schnelle Vorkehrungen nothwendig machen. Daher die Pflicht des Criminal-Gerichtes: 1.) Der Civil-Behörde des Beschuldigten, wenn dieser einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß sie von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist, hiervon Nachricht zu geben. Ob diese Behörde etwas, und was sie einzuleiten habe, wird sie aus den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen, und den bürgerlichen Gesetzen beurtheilen *b*). Hat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist aus demselben Grunde durch das Criminal-Gericht entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat (diese kann natürlich leicht eine andere, als die Personal-Instanz des Beschuldigten seyn), oder, wenn es ihm außergerichtlich übertragen worden, den Theilnehmern die Anzeige zu machen, damit für das Geschäft gesorget werde *c*).

§. 304.

2.) Dem Obergerichte, wenn die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter *d*), ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums ist, gleich nach dem summarischen Verhöre davon die Anzeige zu machen, damit von

---

a) Diese Vorschrift findet daher keine Anwendung auf die, in dem §. 221 unter 4. begriffenen Personen.

b) Vergl. mein Crim. R. I. Thl., §. 23.

c) Das Joseph. Gesetz (s. allgem. Crim. G. Ord. XX. Hptst.) hat umständlich von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten gehandelt; in der gegenwärtigen Crim. G. O. sind diese Vorschriften übergangen, weil sie zu der Civil-Gesetzgebung gehören. S. Edlen v. Zeiller: Commentar über das allgem. bürgerl. G. B. §. 279.

d) Von diesen müssen herrschaftliche Beamte unterschieden werden, von welchen hier keine Rede ist.

diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet *a*), dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceo die Nachricht gegeben werde.

§. 305.

3.) Sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Störung der innerlichen Ruhe des Staates (Hofentschließung v. 25. Juny 1808), der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, der Münzverfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände durch dasselbe auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde. Besteht das Verbrechen in Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, so hat das Criminal-Gericht, so bald ihm selbes zur Kenntniß kommt, auch dem Präsidio des Appellations-Gerichtes, so wie dem Präsidio der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, davon die schnelle Anzeige zu machen, damit durch dieses der Chef der Finanzen, durch jenes der Chef der obersten Justiz-Stelle ungesäumt davon in Kenntniß gesetzet werden (Hof-Dekret v. 27. Juny, kundgemacht den 8. July 1805). Auch wenn sich während des Laufes der Untersuchung wichtige Umstände hervorthun sollten, deren Kenntniß zur Entdeckung oder Verhinderung dieses Verbrechens beytragen dürfte, ist das Criminal-Gericht von Amtswegen verbunden, davon die Anzeige, ohne jedoch die Acten der Untersuchung beyzulegen, oder diese auszusetzen, an das Präsidium des Obergerichtes zu machen, welches nach Beschaffenheit der Umstände einverständlich mit dem Präsidio der Landesstelle das Nöthige zu verfügen, zugleich aber die Anzeige an das Präsidium des obersten Justiz-Hofes einzusenden hat (H. D. v. 16. Nov. 1810).

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Der §. 281 gibt die Regel: Jede Person ist in Criminal-Verhaft zu nehmen, die in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, ohne die Umstände des §. 306 für sich zu haben. In die-

a) Weil jedoch die Anzeige an diese Behörde durch den Umtrieb nothwendiger Weise etwas verspätet wird, so muß nun das Criminal-Gericht, wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter eingezogen worden, auch sogleich den Vorsteher der Behörde, bey welcher der Beamte das Amt bekleidet, ohne Verzug von dessen Verhaftung verständigen. Hof-Dekret v. 18., kundgemacht den 27. Juny 1808, vergl. mit dem Hof-Dekrete v. 26. Octob., kundg. den 5. Nov. 1810.

sem Paragraphe sind nun die Bedingungen bestimmet, unter denen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören ist. Dieß soll nähmlich geschehen, wenn er a) in einem Verbrechen betreten oder desselben beschuldiget ist, und solches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen kann. Der Ausdruck: höchstens, welcher in dieser Verbindung in dem Gesetze vorkommt, ist nicht auf die längste Strafdauer, die allenfalls für den schwersten in der Gattung des angeschuldeten Verbrechens enthaltenen Fall eintreffen kann, sondern auf die höchste (längste), diesem einzelnen Falle des Verbrechens gesetzlich angedrohte, Strafe zu beziehen, weil die Anschuldigung eines Verbrechens in abstracto ein Unding ist, und daher, wenn, wie hier, von Anschuldigung eines Verbrechens die Rede ist, immer ein concreter (einzelner) Fall vorausgesetzet wird. Die gesetzliche Bestimmung kann mithin nur von der höchsten, auf diesen einzelnen Fall gesetzlich gedrohten Strafe verstanden werden *a*). Wie wird man aber dieses gleich anfangs der Untersuchung, wo die Frage über Verhaftung oder Verhör auf freyem Fuße entschieden werden muß, bestimmen können? Durch die Erhebung des Thatbestandes, die ohnehin vorausgehen muß. Wäre die Frage hierdurch nicht entschieden, so müßte der sichrere Weg, die Verhaftung, gewählet werden, weil diese in der Regel zu geschehen hat (§. 281). Zugleich muß b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person *b*), von sonst unbescholtenem Rufe seyn, und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen stehn, daß die Untersuchung erschweret werde *c*). Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrag der Sache nicht weg zu begeben, noch sich verborgen zu halten.

Aus dem Vorhergehenden sieht man, daß von Cautionen durch Eid, Pfänder oder Bürgen kein Gebrauch zu machen ist.

---

a) Bey der entgegengesetzten Auslegung wäre ein Verhör auf freyem Fuße nur in den Fällen der §§ 84, 88 u. 114 möglich, aber auch in denselben, weil auf die übrigen dazu erforderlichen Bedingungen noch muß Rücksicht genommen werden, außer dem Falle des §. 88, schwerlich anwendbar.

b) Dieses ist vorzüglich aus der Zahl und dem Gewichte jener Vortheile, die den Beschuldigten an den Gerichtsort binden, und deren Verhältnisse zur Strafe; dann aus dem Eyrgeize oder Leichtsinne desselben zu beurtheilen.

c) Bey Beurtheilung dieser Bedingung ist vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht Gründe da seyen, welche besorgen lassen, daß der Beschuldigte, wenn er auf freyem Fuße verhöret wird, durch Verständniß mit Zeugen (z. B. mit den Mitschuldigen), durch Anstiftung, Bestechung, Belohnung derselben, oder durch listige Rathschläge guter Freunde dem Zwecke der Untersuchung: die Wahrheit zu erforschen, Abbruch thun dürfte.

Sie würden auch ihrem Zwecke nicht entsprechen. Streitet gegen den Beschuldigten der Verdacht, daß er sich der richterlichen Gewalt entziehen dürfte; wozu könnten sie da nützen? Die Caution durch Eid würde nie genügen, weil derjenige, welcher eines Verbrechens wegen der Flucht verdächtig ist, auch der Nichtachtung des Eides verdächtig wird. Cautionen durch Pfänder oder Bürgen aber sind, wenn der Verdacht sich vorzüglich auf die Größe des angeschuldeten Verbrechens gründet, offenbar unzureichend: wenn derselbe dagegen vorzüglich aus den Verhältnissen der beschuldigten Person, weil diese etwa durch die Flucht nichts zu verlieren hat, entspringet, in der Regel nicht anwendbar, da solche Leute insgemein nicht im Stande sind, ein hinlängliches Pfand, oder taugliche Bürgen zu stellen. Und wenn auch Pfänder oder Bürgen aufgebracht würden, wozu könnten sie wohl nützen, wenn am Ende der Fall einträfe, daß man sich an dieselben halten müßte? Die für diesen Fall verursachte Vereitelung der richterlichen Untersuchung und des Zweckes der Strafgerechtigkeit würde dadurch auf keine Weise abgewendet werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungsgefängnissen.

§. 307.

Für jene Beschuldigte, die während der Untersuchung nicht auf freyem Fuße zu lassen sind, müssen Oerter vorhanden seyn, in denen man sich der Person derselben versichern kann (Untersuchungsgefängnisse). Die Bestimmung dieser Gefängnisse ist keine andere, als dadurch alles zu entfernen, was dem Zwecke der Untersuchung mit dem Beschuldigten auf irgend eine Art könnte hinderlich seyn. Alle Hindernisse dieser Art beziehen sich entweder auf das örtliche Verhältniß der Person zum Gerichtssitze, oder auf das Verhältniß derselben zu anderen Menschen. Ihre Abwesenheit in der ersten, ihre Unterredung mit Andern in der zweyten Beziehung, können die Untersuchung entweder unmöglich machen, oder derselben sonst wesentlichen Abbruch thun. Die Untersuchungsgefängnisse müssen daher so eingerichtet seyn, daß die Untersuchung weder in der ersten Hinsicht unterbrochen oder aufgehoben, noch in der zweyten auf irgend eine Art beirret werde. Anstalten, welche der Staat zu diesem Zwecke macht, fließen aus seinem Rechte zur Untersuchung des Beschuldigten. Weil aber dieser nur verdächtig, nicht überwiesen und verurtheilet ist, so fällt es in die Augen, daß zwischen Untersuchungsgefängnissen und Kerkern (Strafgefängnissen) ein wesentlicher Unterschied bestehe. Jene dürfen kein weiteres Uebel enthalten, als welches die gezwungene Anhaltung der Person, und die unbeirrete Untersuchung mit derselben nothwendig macht: diese sollen in jeder Hinsicht ein Uebel der Empfindung — eine Strafe seyn.

Selbst die Aufseher und Vorsteher der Gefängnisse sollen nach der verschiedenen Bestimmung der letztern, von einem verschiedenen Geiste beseelt seyn. Jene der Untersuchungsgefängnisse sollen bedenken, daß Verdacht nicht selten auch Schuldlose treffe: diese dagegen sollen glauben, daß Verurtheilung die Folge moralischer Gewißheit sey. Jene sollen daher in ihrem Verhalten gegen den Gefangenen die mögliche Schuldlosigkeit auf der einen, und die wahrscheinliche Gefahr des Staates auf der andern Seite vor Augen haben: diese sollen zwar im Sträflinge den Menschen nicht vergessen; sie können ihm aber,

ohne unmenschlich gegen Andere zu werden, die Heiligkeit des Gesetzes, welches die genaue Vollziehung der Strafe befiehlt, nicht zum Opfer bringen.

In dem gegenwärtigen Hauptstücke folgen die Vorschriften über die Untersuchungsgefängnisse. Der allgemeine Grundsatz, welcher daraus für das Verhalten der Gerichte kann abgeleitet werden, ist: die Gerichte haben dem Verhafteten alles zu gestatten, was in dem Gesetze nicht verbothen, und sowohl mit der sichern Verwahrung der Person, als der unbeirrten Untersuchung mit derselben vereinbarlich ist.

Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich nach der Natur des Gegenstandes: a) auf die Gefangenen; b) auf die Gefängnisse; c) auf die Gefangenwärter, und d) auf die Vorsteher der Criminal-Gerichte.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Die Absonderung der Verhafteten ist als unerläßlich vorgeschrieben: 1.) Wenn sie verschiedenen Geschlechtes sind, damit der Aufenthalt im Gefängnisse nicht Gelegenheit zur Unzucht darbiethe. 2.) Wenn sie einer Mitschuld verdächtig sind, damit sie nicht durch Verabredung etwa die Untersuchung vereiteln, oder der Erreichung ihres Zweckes Hindernisse legen. Aber auch außer diesen Fällen soll die Absonderung derselben, so viel möglich ist, 3.) überhaupt bewerkstelliget werden, weil Mehrere leichter etwas der Untersuchung Nachtheiliges unternehmen, auch für einander die Gefahr der Verführung begründen. Besonders nothwendig ist es, Personen, welche des Diebstahles, Raubes, der Verhehlung solcher Verbrecher, oder des Betruges verdächtig sind, von Andern abzusondern, weil eine fast durchgängige Erfahrung lehret, daß solche Leute ein besonderes Vergnügen haben, ihre schlechten Streiche Andern zu erzählen, wodurch sie geübte Verbrecher vollkommen ausbilden, und Anfänger zu verstockten und abgefeimten Bösewichtern machen a). Diese Bemerkung passet zwar vorzüglich nur für Strafgefängnisse; aber man irret sich, wenn man glaubt, daß ähnliches Gesindel in den Untersuchungsgefängnissen, etwa weil es noch nicht überführet ist, für Andere in dieser Rücksicht unschädlich sey. Nach und nach wird es mit seinen Arrestes-Genossen vertraut; der gleiche Wunsch, die Freyheit zu erringen, macht sie zu Cameraden, und nun wird die Erzählung gelungener Schelmstreiche von der einen Parthey das Mittel, der noch minder kecken Muth einzuflößen.

Hieraus entsteht für jedes Criminal-Gericht die gesetzliche Nothwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß eine, seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene

---

a) S. Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. II. Thl. I. Abschn. S. 44 u. f. IV. Abschn. S. 114 u. f.

Anzahl Gefängnisse im gehörigen Zustande vorhanden sey.

§. 308.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringen.

§. 309.

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzet seyn, daß weder von außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder sogenannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen, müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand

oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung, und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

d) über die Art des Verhaftes;

Der Verhaft läßt in Rücksicht der Strenge mehrere Abstufungen zu. Die Grade, in der Ordnung von dem gelindesten zum schärfsten betrachtet, steigen, wie folgt: Verhaftung bey Tag und Nacht ohne Eisen; mit Anschließung an die Britsche zur Nachtzeit; stets mit Eisen an den Füßen; stets mit Eisen an Händen und Füßen; Ankettung an den im Gefängnisse befindlichen Stein oder Ring.

Die leitende Idee, von welcher das Criminal-Gericht bey der Bestimmung der Strenge desselben im allgemeinen auszugehen hat, ist: den Verhafteten eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumt werden darf, auch mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, zu behandeln. Die Größe der Gefahr, welche der Sicherheit drohet, ist überhaupt a) aus der Größe des angeschuldeten Verbrechens; b) aus den wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen; c) aus der Gemüths- und körperlichen Beschaffenheit des Beschuldigten *a*), und d) aus dessen Verhalten bey der Einlieferung zu ermessen. Je mehrere dieser Momente sich zur Begründung der Gefahr vereinigen, desto strengere Versicherungsmittel sind zu ergreifen. Insbesondere sind diejenigen wegen größerer Gefahr in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette zu halten, welche wegen eines mit Tod oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedrohten Verbrechens beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen sind, oder, die zu entweichen versucht haben.

§. 311.

e) über den Grund zur Veränderung desselben;

Das Criminal-Gericht ist auch berechtiget, seine schon ergriffenen Maßregeln während des Zuges der Untersuchung aus Gründen wieder zu ändern. Es kann daher das Gefängniß, oder die Vorsichtsmaßregeln von Zeit zu Zeit verändern, wenn es dieses aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umstän-

---

a) Natürlich fordern körperlich starke Personen von rauher Gemüthsart und keckem Benehmen strengere Maßregeln, als körperlich schwache und zaghafte Leute.

den (z. B. wenn sich der Verdacht eines neuen großen Verbrechens erhebt), oder aus dem bewährten Berichte a) des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten nothwendig findet. Insbesondere muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander, oder gar mit einander in dem nähmlichen Gefängnisse Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständniß stehen; oder wenn entdecket wird, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat. In dem letztern Falle hänget jedoch die Ortsveränderung von dem Umstande ab, ob ein festeres Gefängniß vorhanden ist. Wo dieses mangelt, werden in dem vorigen die Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln seyn.

§. 312.

f) über die Gestattung der mit Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hilfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Der Beschuldigte ist nähmlich kein Sträfling. In so weit er daher sich auf dem gedachten Wege die Kost verschaffet, kann man ihm die gewöhnlichen Genüsse nicht versagen. Nur darf er nichts fordern, was mit dem Zwecke der Untersuchung unvereinbarlich ist. Daher ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hilfe, seinem Verdienste, oder aus seinem Vermögen zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 313.

g) über den Unterhalt des Verhafteten;

Mangelt es dem Verhafteten an den, im vorigen Paragraphe gedachten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

Wenn man bedenket, daß diese Anordnung nur die ärmere Menschen-Classe trifft, deren gewöhnlicher Unterhalt ohnehin nicht viel besser seyn kann, und daß, wenn Jemand ohne sein eigenes Verschulden in Untersuchung gekommen ist, ihm entweder durch den verleumderischen Anzeiger, oder durch das Schuld

a) Dieser Bericht muß daher ehvor durch gehörige Untersuchung bestätiget seyn. Vergl. §. 333.

tragende Gericht Ersatz und Genugthuung geleistet werden muß *a*); so wird man diese Vorschrift in Beziehung auf den Verhafteten nicht unbillig finden. Für die Criminal-Gerichte aber ist dieß eine nothwendige Last, die jedoch theils in ihren Landgerichtsbezügen, theils in der Anordnung des §. 535 eine Milderung findet.

§. 314.

b) Kleidung; Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit oder durch fremde Hilfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, welches nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugesteckt werde.

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren oder verwechselt werde.

§. 316.

i) Lagerstätte; Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden.

§. 317.

k) Beschäftigung; Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

Hieraus erhellet von selbst, daß er insgemein zur Arbeit nicht darf angehalten werden. Der Beschuldigte ist nähmlich in seiner persönlichen Freyheit nicht mehr zu beschränken, als es der Zweck der Untersuchung unvermeidlich macht.

---

a) S. §. 467. Vergl. v. Zeiller jährl. Beyträge II. Bd. Seite 87 u. 88.

Nun kann man wohl schwerlich zeigen, daß ohne Beschäftigung desselben dieser nicht erreichbar sey, weßwegen man auch bey derjenigen Classe, die sich aus eigenem Vermögen oder durch fremde Unterstützung nähret, dieses nicht fordert. Verhaftete aber, welche diese Zuflüsse nicht genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich ohnehin in ihrem freyen Zustande auch gefallen lassen müßten *a*) (vergl. §. 312 und Hof-Dekret v. 30. April 1809).

§. 318.

Tabak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, ohne daß es jedoch einen gefährlichen Gebrauch zuläßt, soll ihm verschaffet werden.

§. 319.

1) Krankenpflege;

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hilfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Allein weil dessen ungeachtet die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht darf aus den Augen gelassen werden, so ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die eigens dazu bestellte Wehmutter zu rufen *b*).

§. 320.

m) bey Todesgefahr;

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hilfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen. Dieser ist dem Verhafteten auch zur österlichen Zeit, oder wenn er eigens darum ansucht, zu gestatten, und zwar, wie man hieraus abnehmen kann, in den ersten zwey Fällen ohne besonderes Ansuchen desselben. Sollte der bestimmte Seelsorger zu erscheinen verhindert seyn, oder der Verhaftete einen Anderen nahmentlich verlangen; so hätte das Gericht die Wahl eines Anderen mit aller Vorsicht zu treffen. Auch sollen bey dieser Gestattung die übrigen nöthigen Vorsichten gegen die Entweichung des Verhafteten, gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen,

---

a) S. Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. II. Thl. II. Abschn. Seite 89 u f. Es ist zu wünschen, daß die in diesem Werke enthaltenen Vorschläge über die Art der Beschäftigung der Gefangenen in Strafgefängnissen, so viel es möglich ist, ausgeführet werden.

b) Vergl. jedoch den folgenden Paragraph.

die ihm nicht frey zu lassen sind, und gegen alle, dem Zwecke der Untersuchung hinderliche, Unternehmungen zwar mit der sich geziemenden Bescheidenheit, aber doch auf das genaueste beobachtet werden *a*).

§. 321.

a) Unterredung mit Fremden;

Ueberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

Die Ursache dieser Anordnung: Verabredungen und Einverständnissen vorzubeugen, wird Jedermann leicht begreifen. Hier wird davon bloß Erwähnung gemacht, weil sie auf den wahren Gesichtspunkt aufmerksam macht, von welchem das Criminal-Gericht ausgehen muß, wenn der Verhaftete um eine Unterredung mit einem Auswärtigen bittet. Es hat dabey vorzüglich auf die Gründe des Bittenden, auf sein Verhältniß zu der zu besprechenden Person, und auf die Beschaffenheit der letztern Bedacht zu nehmen. Sind die Gründe wichtig, und ist das Verhältniß mit der zu besprechenden Person kein wegen besonderer Bande, oder Verbindungen bedenkliches, oder ist die Person nicht überhaupt verdächtig, wie z. B. eine ganz unbekannte; so soll die Erlaubniß zur Unterredung ohne Anstand ertheilet werden. Sind die Gründe wichtig, dabey aber die Verhältnisse bedenklich; so kann man im allgemeinen annehmen, daß natürliche Bande weniger Argwohn begründen, als sonst unterhaltene besondere Verbindungen, besonders wenn sich von diesen keine erlaubten Zwecke mit Wahrscheinlichkeit angeben lassen. Im erstern Falle wird die Unterredung unter den gewöhnlichen Vorsichten noch zu gestatten seyn, obwohl besondere Aufmerksamkeit auf Geberden, Mienen, Betonung und andere die Rede näher bezeichnende Umstände zu verwenden ist. Im letztern Falle, so wie auch damahls, wenn sich der Verhaftete mit einem ganz Unbekannten besprechen will, scheint es räthlicher zu seyn, wenn die nöthige Nachricht dem Criminal-Gerichte mündlich, und dann durch dieses, jedoch, so weit es möglich ist, nicht mit den nähmlichen Worten weiter gegeben wird. Hierdurch wird der sonst möglichen Täuschung durch einen verabredeten besonderen Schriftgebrauch, oder durch eigene Redensarten vorgebeuget.

Sollte der Verhaftete gar keine Gründe vorbringen, aus

a) Hof-Dekret v. 9. October 1804. Vergl. auch §. 450.

denen sein Wunsch der Unterredung mit einem Andern sich mit Wahrscheinlichkeit erklären ließe; wäre wohl gar nebstbey das Verhältniß mit der zu besprechenden Person sehr bedenklich, oder diese ganz unbekannt: so hat das Criminal-Gericht ihn mit seiner Bitte abzuweisen. Denn sein bloßer Zeitvertreib muß der Sicherheit im gemeinen Wesen untergeordnet werden, hat er aber wichtige, oder doch nicht ganz unbedeutende Gründe zur Besprechung, so muß er sie auf jeden Fall dem Criminal-Gerichte entdecken, welches dann beurtheilen wird, ob sie von der Art sind, daß sie dürfen berücksichtiget werden.

§. 322.

c) über das Amt des Gefangenwärters.

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu dem Gefängnisse nie aus den Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert, so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet. Diese Anordnung ist nothwendig, damit im Falle einer entdeckten Nachlässigkeit nicht zur scheinbaren Verminderung der Verantwortlichkeit die Schuld von Einem auf den Andern geschoben werden könne. Ueberhaupt sollen zu diesem Amte nur erprobt rechtschaffene Menschen aufgenommen werden. Deßwegen sagt eine ältere, zwar nur für Böhmen ergangene Verordnung, daß zu Kerkermeistern und Gefangenwärtern Niemand aufzunehmen sey, der nicht durch einen legalen Taufschein zu zeigen vermag, daß er ein Landeskind sey, und zugleich durch obrigkeitliche Zeugnisse wenigstens durch die letzten zehn Jahre einen rechtlichen Nahrungsstand und untadelhaften Lebenswandel ausweiset *a*).

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Nahmen bezeichnet, damit man sogleich wisse, an wen man sich im Falle eines daran entdeckten Gebrechens zu halten habe.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung ver-

a) Appellations-Verordnung in Böhmen v. 11. September 1787.

suchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens Einen Gehilfen zur Seite haben *a*). Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, oder unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen *b*). Auch soll er an dem Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von selben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen *c*); aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

---

a) Auf jeden Fall muß mit Vorsicht die Thür in den Kerker geöffnet, und in denselben eingetreten werden, damit der Verhaftete bey dieser Gelegenheit, die öfters zur Flucht benützet worden ist, nicht entkomme.

b) Beydes ist nothwendig, um, so viel möglich, jede Gelegenheit zu entfernen, bey welcher der Gefangenwärter von dem Verhafteten gewonnen werden könnte. Zu diesem Zwecke ist überhaupt zu wünschen, daß Aufseher sich mit Verhafteten in gar kein Gespräch, welches ihnen nicht ihres Amtes wegen nothwendig wird, einlassen, weil, wenn letztere schlau sind, sie leicht die Rede unvermerkt auf einen Gegenstand leiten, der mit ihrer That in einem unbekannten Zusammenhange steht.

c) Indessen darf er sich auch in diesem Falle keiner härteren Mittel bedienen, als derjenigen, welche nothwendig sind, sich zu vertheidigen, und den Widerspänstigen zu bändigen. Gewaltsame Handlungen, welche diese Grenze überschreiten, sind Beleidigungen, die, wenn

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

p) bey der Widerspänstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspänstig *a*) verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch Einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

Bey der Auswahl dieser angedrohten Strafmittel hat der Richter vorzüglich darauf zu achten, ob dem Verhafteten Unanständigkeit, oder aber Widerspänstigkeit zu Schulden kommt. Jenem Vergehen wird mehr durch Züchtigung mit Streichen, oder Fasten, diesem mehr durch Anlegung von Eisen, oder, wenn dieses schon geschah, durch Anlegung schwererer Eisen, Ankettung, und im schlimmsten Falle, durch engere Ankettung begegnet. Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß in dem Falle, daß der Gefangenwärter von dem Verhafteten angegriffen würde (§. 327), eigene Uebertretungen entstehen, die entweder nach dem §. 72 u. 73 des II. Theiles, oder nach dem §. 70 u. 71, oder, wenn mehrere Verhaftete sich dazu vereiniget hätten, nach Gestalt der Dinge nach den §§ 61—70 des I. Theiles dieses Strafgesetzes müßten beurtheilet und abgestrafet werden.

§. 330.

q) bey versuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versucht, oder wäre er entwichen, aber wieder eingebracht worden; so soll das Crimi-

---

sie nicht einen höhern Grad der Strafbarkeit erreichen (z. B. wegen des daraus nothwendig erfolgten Todes, wo die im I. Abschnitte, XVI. Hauptstücke, §. 117 und 123 aufgestellten Grundsätze sich gegenwärtig zu halten sind), die schwere Polizey-Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes begründen (s. des II. Theiles dieses Strafgesetzes VII. Hptst §. 86. Vergl. auch den II. Thl. meines Criminal-Rechts, §. 85).

a) Diese Begriffe sind in dem §. 364 u. 365 näher bestimmt.

nal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder die andere, im vorigen Paragraphe bemerkte Art, bestrafen. Die bloße Entweichung des Verhafteten ist daher kein Verbrechen *a*), obwohl dessen ungeachtet nach Umständen die Zahl der Streiche auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage kann ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverläßig vorgebeuget werde. Daß sowohl Verhaftete, welche einander, als auch Andere, die selben die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist durch den §. 196 bestimmet. Dagegen versteht es sich von selbst, daß jene Gerichtspersonen, welchen in Rücksicht der Entweichung zwar Nachläßigkeit, aber nicht böser Vorsatz kann zur Last geleget werden, nur politisch, und durch politische Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sind *b*).

---

a) Vergl. §. 196 des II. Thles. meines Crim. R. Deßwegen besteht auch für Inner-Oesterreich die besondere Anordnung, daß zwar in jenen Fällen, wo der landesfürstliche Bannrichter an ein Criminal-Gericht zur Untersuchung eines Verhafteten abgeordnet ist, und dieser während der Untersuchung zu entweichen versucht, derselbe diese Uebertretung nebst dem Verbrechen zu untersuchen, die Strafe gemäß dem, im §. 29 enthaltenen Grundsatze zu entwerfen, und dem Obergerichte, wie gewöhnlich, vorzulegen habe; daß aber die bloße Entweichung weder als ein Verbrechen zu betrachten, noch außer diesem Falle durch eine andere, als die politische Obrigkeit zu untersuchen und zu bestrafen sey (Hof-Dekret v. 3. März, currendirt den 9. May 1804, und den 27. September 1805).

b) Hof-Resolution v. 9. October 1804. S. §. 190, des II. Thles. meines Crim. R. Oeftere Fälle der Entweichung haben das Inner-Oesterreichische Gubernium bewogen, gegen nachläßige Gerichtspersonen durch eine besondere Currende (v. 4 Juny 1806) strengere Maßregeln festzusetzen. Das Wesentliche der Anordnung ist Folgendes:

1.) Jeder Fall der Entweichung eines Inquisiten oder Sträflings ist durch das Gericht, bey welchem er sich ereignete, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

2.) Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Strafe von hundert Gulden, und nach Umständen auch mit körperlicher Bestrafung des Beamten bedrohet.

3.) Die Anzeige wird als unterlassen angesehen, wenn ihr Aufschub den Zeitraum von zwölf Stunden nach der Entweichung überschreitet.

4.) Auch mindere Verzögerungen sind verhältnißmäßig zu bestrafen.

5.) Auf die erhaltene Anzeige hat das Kreisamt sogleich ein geeignetes Individuum an den Gerichtsort abzuordnen, welches den Fall genau nach seinem Thatbestande, den Schuldtragenden und dem Grade ihrer Schuld zu untersuchen hat.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

r) über das Protocoll der Gefangnisse;

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protocolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;
b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
c) der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten:
e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;
g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 333.

s) über die Untersuchung der Gefangnisse.

Die besten Vorschriften für Gefangenanstalten bleiben fruchtlos, so lange die Hauptwurzel des Uebels, von welcher alle einzelne Gebrechen derselben auslaufen, nicht ausgerottet wird. Diese besteht großten Theils in der gänzlichen

---

6.) Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Gerichtsherrschaft.

7.) Das Kreisamt gibt das Untersuchungs-Operat sogleich mit seinem Gutachten an das Gubernium zur Erledigung und versichert sich indessen, wenn einer zur Aufsicht verbundenen Gerichtsperson grobe Nachlässigkeit zu Schulden kommt, derselben selbst dann, wann dieses den Landesgerichtsverwalter beträfe.

8.) Die Strafe der Schuldtragenden ist nach dem Grade der Schuld, und der Größe des Verbrechens, dessen der Entwichene beschuldiget oder überwiesen ist, zu ermessen. Sie besteht in körperlicher Züchtigung gegen Gerichtsdiener und ihre Knechte; in Geldstrafen, und bey erschwerenden Umständen auch in verschärftem Arreste gegen die Beamten; in Geldstrafen gegen die Herrschaften.

Zu bemerken ist, daß auf jeden Fall die Untersuchung dem Criminal-Gerichte gebühre, wenn es sich um Hilfe zur Entweichung, und daher um ein Verbrechen handelt.

Anarchie, die bey der Direction, Verwaltung und Aufsicht derselben in manchen Ländern herrschet. Die Hauptabhülfe ist daher darin zu suchen, daß die Aufsicht über alle Straf- und Gefangenanstalten nur einer einzigen Behörde, die nicht bloß einzurathen, sondern auch zu verfügen hat, anvertrauet werde a). Dieser müssen aber die Criminal-Gerichte an die Hand arbeiten, die zur unmittelbaren Aufsicht über die Strafgefängnisse durch die Natur ihres Verhältnisses zu denselben, berufen sind. Zu diesem Zwecke ist nun vorgeschrieben, daß das Criminal-Gericht (der Verwalter desselben, oder, bey Magistraten, ein dazu geeigneter abgeordneter Commissär, wenn es dem Bürgermeister an der nöthigen Zeit gebricht) mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachsehe. Seine Pflicht hierbey ist, zu untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung, damit man ihnen alle Gelegenheit, ohne Rückhalt zu sprechen, eröffne, allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen wider ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefangnisse ist ein Protocoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichts-Acten aufzubewahren.

---

a) Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. II. Thl. III. Abschn. Seite 160 u. f.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

§. 334.

Das gerichtliche Verfahren mit dem Beschuldigten muß drey Eigenschaften haben: a) Vollständigkeit; b) möglichste Beförderung; c) Zuverläßigkeit.

a) Vollständigkeit. Vollständig ist es, wenn alle Zwecke desselben, so weit in jedem einzelnen Falle davon die Rede seyn kann, und es möglich ist, erreichet werden. Diese Zwecke sind nun entweder wesentliche, oder zufällige, je nachdem ein vollständiges Verfahren ohne dieselben gedacht werden kann, oder nicht. Von den zufälligen wird in dem §. 338 Meldung gemacht; von dem wesentlichen oder Haupt;wecke aber in dem gegenwärtigen, und den drey folgenden Paragraphen.

Der Hauptzweck des Verfahrens mit dem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne. Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

§. 335.

Das Criminal-Gericht muß daher mit gleicher Unpartheylichkeit und Sorgfalt zu erforschen und den vollständigen Beweis herbeyzuschaffen trachten: a) über jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat; b) über alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; c) über alle Umstände, die sein Verbrechen mildern, oder beschweren können; und zwar dieses alles sowohl d) in Beziehung auf die schon bey der Verhaftung angezeigten, als erst während des Verfahrens bekannt gewordenen Verbrechen. Rechtliche Mittel hierzu.

§ 336.

Wird der Hauptzweck des Verfahrens auf die angedeutete Art durch die Voruntersuchung erreicht, und steht auch von Seite der zufälligen (der Nebenzwecke) nichts im Wege; so ist dasselbe nach dem §. 349. abzuschließen, und sich weiter nach Vorschrift des §. 372 zu richten. Wenn dagegen das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die General-Inquisition zur Gewißheit gebracht ist; so muß zu

der ordentlichen Untersuchung (Special-Inquisition) geschritten werden, in welcher sich daher das Gericht zu bestreben hat, die Zwecke der Criminal-Untersuchung vollständig zu erreichen. Dazu dienen ihm zunächst die in der Voruntersuchung gesammelten Materialien, welche entweder den Stoff, oder die Veranlassung zu dem ordentlichen Verhöre: a) des Beschuldigten; b) der Zeugen, und c) ihrer wechselseitigen Gegenstellung (den drey Hauptheilen der Special-Inquisition) darbiethen (§. 226) *a*).

Vertheidigung des Untersuchten.

§. 337.

In jenen Ländern, wo die Vornehmung der Special-Inquisition nachtheilige Folgen mit sich führt, ist dem Beschuldigten vor der Einleitung derselben eine Vertheidigungsschrift einzureichen gestattet *b*), in welcher durch einen rechtsverständigen Advocaten (Defensor) die Rechtsgründe zur Abwendung dieser, dem Angeschuldigten nachtheiligen gerichtlichen Handlung, dargestellet werden. Da nach unseren Gesetzen durch die Einleitung der ordentlichen Untersuchung der Zustand des Beschuldigten nicht im mindesten geändert wird; so versteht es sich von selbst, daß diese Vertheidigung nach denselben als überflüßig wegfällt *c*). Dieß wird auch der größte Theil der Criminalisten schwerlich mißbilligen, da wohl nicht zu läugnen ist, daß diese Begünstigung des Beschuldigten nur scheinbar ist, weil sie in der Vertheidigung gegen ein selbst geschaffenes Gespenst

---

a) Es lassen sich zwar noch mehrere Mittel der Erforschung denken: z. B. gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung und Untersuchung der Urkunden. Allein Hauptheile der Untersuchung kann man sie nicht nennen, weil sie nur entweder als Wirkungen der Hauptheile erscheinen, oder in diesen schon begriffen sind. So erscheint die gerichtliche Besichtigung als Wirkung des Verhöres mit dem Beschuldigten, den Zeugen, oder ihrer Gegenstellung. Die Herbeyschaffung von Urkunden und ihre Untersuchung hat entweder den Zweck, an denselben das corpus delicti zu entdecken. Hier gilt von ihr das Nähmliche, was von der gerichtlichen Besichtigung. Oder ihr Zweck ist, in denselben das Bekenntniß des Beschuldigten, oder eine Zeugenaussage zu finden. Dann ist diese Gerichtshandlung in den angegebenen Hauptheilen der Untersuchung ohnehin begriffen. S. Edlen v. Zeiller: Jährl. Beyträge ꝛc. II. Bd. Seite 44. Anmerkung.

b) C. A. Tittmann: Grundl. der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 456 und Anmerkung a.

c) Jedoch ist dem Magistrate zu Grätz durch eine Weisung des Criminal-Obergerichtes (v. 5. Februar 1805.) vorgeschrieben, die Frage, ob die Anzeigungen zur Vornehmung der ordentlichen Untersuchung zureichen, im vollen Rathe zu entscheiden. Auch die nicht befreyten Landgerichte müssen in Steyermark durch Einsendung der Summarien an das Criminal-Obergericht die gedachte Entscheidung von diesem abwarten.

besteht a), und die Untersuchung durch eine unnütze Verzögerung drückender macht b).

Sehr getheilt dagegen ist die Meinung derselben, ob dem Beschuldigten die Vertretung durch einen rechtsverständigen Mann (Defensor) zur Abwendung oder Milderung der Strafe, gestattet werden soll. Unser Strafgesetz erkläret, daß der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen c) verlangen könne; weil die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen sey. Wie er aber dessen ungeachtet nach §. 292 bey der Verhaftung unverzüglich in die Kenntniß der Beschuldigung, wenn er diese nicht zu wissen vorgebe, gesetzt werden müsse: so habe er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er zu jener Vertheidigung für dienlich erachte.

Wenn man das Gewöhnliche vor den Augen hat, so nimmt die Oesterreichische Gesetzgebung hierdurch einen eigenthümlichen Gang; denn in dem alten Rom und Griechenlande waren, und in Frankreich, England, Preußen und in den meisten Reichslanden sind den Beschuldigten eigene Vertheidiger gestattet. Allein im Grunde bleibt sie dadurch nur ihrem wohl überdachten Systeme getreu. Eine Gesetzgebung, die den Inquisitions-Prozeß als die ausschließliche Verfahrungsart erläret (§. 215), würde durch Zulassung eines Vertheidigers bekennen, daß bey einer vorgefallenen Störung der Sicherheit, der Schutz des ersteren (des Einzelnen) sie mehr, als die Handhabung der letzteren (der Sicherheit aller Uebrigen) beschäftigen müsse, was ungereimt wäre, weil der vernünftige Zweck derselben nur auf die erreichbare allgemeine Sicherheit, welche Einen wie alle Uebrige einschließt, gerichtet seyn kann. Es müssen daher auch die Mittel für Beyde sich das Gleichgewicht halten. Mithin entweder Ankläger, Richter und Vertheidiger, oder wenn kein eigener Ankläger ist, weil die Untersuchung dem Richter von Amts wegen obliegt, auch aus dem nähmlichen Grunde kein eigener

---

a) Oder wie soll man jene Uebel nennen, welche das Vorurtheil an manchen Orten gegen den in die ordentliche Untersuchung Gezogenen verhänget: z. B. der Nahme: Inquisit, Ausschließung von Zünften u. dergl.!

b) Archiv des Crim. R. I. Bd. I. St. Seite 91, und III. St. Seite 25. u. f.

c) S. jedoch §. 464.

Vertheidiger. Lasset hier einen eigenen Vertheidiger auftreten, und die Untersuchung von Amts wegen ist in ihrem Geiste zerstöret! Diese will nähmlich dem Richter in seiner Untersuchung eine allseitige Richtung geben, will bloß, daß er untersuche, möge er Schuld oder Schuldlosigkeit entdecken. Setzet ihr ihm aber einen Vertheidiger des Beschuldigten gegenüber, so schaffet ihr ihn durch diesen einseitigen Widerstand zu einem öffentlichen Ankläger um, der sich zwar in dem Besitze der Rechte eines Richters von Amts wegen befindet, aber nicht von dem Standpunkte desselben ausgeht; mithin zwar durch jenen und die Hitze seines Gegners (des Defensors) die ihm eingeraumte Gewalt zu mißbrauchen Veranlassung hat, aber durch Verkennung des letzteren seiner Bestimmung zu entsprechen nicht im Stande ist. Wer daher über den Geist des Untersuchungs-Prozesses nachgedacht hat, und diesen Vorschlag macht, kann im Grunde nichts anders verlangen, als daß der Anklage-Prozeß demselben vorgezogen werde. Die Gründe aber, welche gegen diesen streiten, sind oben angegeben (§. 215) *a*).

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Zufällige Zwecke (§. 334) der Untersuchung sind:

a) Die Mitschuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Es erstrecken sich daher die in dem §. 336 bestimmten Pflichten des Criminal-Gerichtes auch auf diese Punkte.

§. 339.

b) Möglichste Beförderung (§. 334). Ohne diese geschieht der Privat-Sicherheit, wie der öffentlichen Abbruch. Vermöge des Rechtes auf die erstere darf selbst der Schuldige fordern, daß ihn nicht unverschuldete Uebel treffen. Unter diese gehören gerichtliche Verzögerungen in der Untersuchung, die daher für denjenigen um so kränkender sind, der wegen eines zufälligen Zusammenflusses von Umständen das Unglück hat, schuldlos verdächtig zu werden. Die letztere (die öffentliche Sicherheit) leidet, weil ohne möglichst beförderte Untersuchung die Schöpfung des Urtheiles, und daher im Falle dieses verdammend ausfallen soll, die Vollziehung der Strafe verzögert wird. Verzögerungen aber in Vollziehung der Strafe sind das Grab der Wirksamkeit der Gesetze.

---

a) S. auch Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge ꝛc. ꝛc. II. Bd. Seite 100 — 106. Ausführlich hat diesen Gegenstand behandelt (Professor) Maximilian Fuger in der Schrift: Soll man den eines Criminal-Verbrechens Beschuldigten in den Oesterr. Erblanden, eigene Vertheidiger gewähren? Wien, bey Mathias Andreas Schmidt. 1797.

So weit es daher die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht überhaupt verpflichtet, dieselbe zu befördern. Wenn aber mehrere Untersuchungen, die zugleich zu befördern nicht möglich wäre, zusammen treffen, so geht diejenige vor, die sich auf ein Verbrechen bezieht, welches bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget hat, sey es nun, daß das Aergerniß in dem darüber laut gewordenen Unwillen, oder in gefährlichen Symptomen, die Nachfolge besorgen lassen, wahrgenommen würde.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

§. 340.

Auch dann soll sich das Criminal-Gericht die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben (durch seine Länge) schwerer, als die verwirkte Strafe fallen würde.

b) bey kleineren Verbrechen;

§. 341.

Wenn wider den Beschuldigten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht gearqwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Man muß daher den rechtlichen Verdacht wohl von dem bloßen Argwohne unterscheiden. Jener stützet sich auf objective Gründe, und ist daher für alle Menschen erkennbar (§. 259 u. 260); dieser entspringt aus bloß subjectiven Ansichten des Urtheilenden, die zwar gegen Andere geäußert, aber ihnen überzeugend nicht können mitgetheilet werden, weil sie auf keinen allgemein erkennbaren Gründen beruhen. Wegen eines solchen feindseligen Wahnes nun den Abschluß der Untersuchung zu verzögern, wäre allerdings: a) ungerecht, weil Niemand ohne allgemein erkennbare Gründe in Untersuchung gezogen werden darf (§. 258); b) gefährlich, weil es dadurch von dem Belieben des Richters abhängig gemacht würde, die bürgerliche Freyheit nach Gelüsten zu kränken.

§. 342.

Selbst bey vorhandenem rechtlichen Verdachte (vergl. §. 341) soll das Untersuchungsgeschäft damahls, wenn der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf das Gesetz den Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe drohet, geständig ist, wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Be-

d) bey dem Zusammentreffen kleinerer mit schweren Verbrechen:

schaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt. Man darf nur den Grund dieser Anordnung kennen, um ihre Vernünftigkeit einzusehen. Wer Verbrechen eingesteht, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Strafe gesetzet ist, benimmt dadurch dem gegen ihn vorhandenen Verdachte kleinerer Verbrechen, die er nicht bekennet, viel von seiner Kraft, weil es im allgemeinen nicht wahrscheinlich ist, daß er größere Verbrechen eingestehe, kleinere hartnäckig leugne; daß daher die Furcht vor dem größeren Uebel auf seine Aufrichtigkeit keinen Einfluß habe, die Furcht vor dem geringeren aber dieselbe unterdrücke.

Aus dem Grunde dieser Anordnung kann man sich leicht die Bedingungen derselben erklären. Es muß daher 1.) das schwerere Verbrechen durch den Beschuldigten eingestanden seyn; 2.) die Nachforschung auf die kleineren, nicht eingestandenen muß weitläufig seyn, weil sonst die vorzuziehende moralische Gewißheit ohne besondere Mühe erlangt werden kann. 3.) Auch muß es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens (z. B. bey der boshaften Unterlassung der Verhinderung eines kleineren Verbrechens), oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommen. Denn wo es auf diese ankommt (z. B. bey einem Diebstahle), und der Verhaftete zahlungsfähig ist, verlieret die obige Vermuthung ihre Sicherheit, weil es eben so sehr von individuellen Verhältnissen, als Gesinnungen abhängt, ob derselbe die Leistung einer gewissen, vorherzusehenden Zahlung nicht in sehr hohen Anschlag bringe. Auch muß in solchen Fällen die Untersuchung schon aus dem Grunde durchgeführet werden, weil der Staat verpflichtet ist, dem Beschädigten auf alle mögliche Art zu seinem Ersatze zu verhelfen.

Nach den gegebenen Bestimmungen trifft die Anordnung dieses Paragraphes nicht ein: 1.) Wenn der Angeschuldigte des schwereren Verbrechens (der schwereren Verbrechen, wenn er mehrerer rechtlich angeschuldiget ist) nicht geständig, sondern überwiesen ist; 2.) Wenn die Nachforschung auf die geringeren Verbrechen nicht weitläufig ist; 3.) Wenn der Verhaftete des geringeren Verbrechens im allgemeinen schon überwiesen, jedoch die Kenntniß mehrerer Umstände noch einzuziehen ist; 4.) Wenn die geringeren Verbrechen solche sind, bey denen es auf eine Entschädigung ankommt, und der Verhaftete nicht mittellos ist.

§. 343.

c) bey Mitschuldigen;

Auf Entdeckung der Mitschuldigen soll zwar überhaupt, damahls aber insbesondere gedrungen werden, wann die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithilfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen. Allein das Verfahren mit dem

Verhafteten darf, der Mitschuldigen halber, in der Regel nur dann, wann a) Mitschuldige bereits eingebracht sind, und b) nur in so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte. Wenn daher der Beweis durch das Geständniß des Verhafteten hergestellet, oder durch Zeugen, die nicht Mitschuldige sind, geführet werden könnte; wenn keine Mitschuldigen eingebracht sind: so ist das Verfahren mit dem Verhafteten, der Mitschuldigen halber, auf keine Weise zu unterbrechen, weil dadurch der Verhaft desselben ohne sein Verschulden verlängert würde, wodurch ihm unrecht geschähe, und ein vernünftiger Zweck, da auf unbestimmte Zeit zuzuwarten wäre, nicht bezielt werden könnte.

§. 344.

Bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen kann, wenn zugleich dem Staate daran liegt, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, zur Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

Daß unter solchen Umständen mit dem Abschlusse der Untersuchung eingehalten werde, läßt sich nicht nur durch die Größe und Gefährlichkeit des Verbrechens, sondern auch durch den Umstand entschuldigen, daß für die bürgerliche Freyheit desjenigen ohnehin nichts mehr zu gewinnen ist, aus dessen Untersuchung erhellet, daß er eines Verbrechens schuldig sey, auf welches die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gedrohet ist.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Damit das Criminal-Gericht die Zwecke des Verfahrens erreiche, wird öfters das Mitwirken anderer Gerichte und Behörden erfordert. Um diese dazu zu bewegen, lassen sich überhaupt zwey Wege einschlagen, entweder sie unmittelbar darum zu ersuchen, oder sich an ihre vorgesetzte Stelle mit der Bitte zu wenden, damit von selber der untergeordneten das Mitwirken aufgetragen werde. Dieses verursachet Umweg, und verzögert daher das Geschäft. Jenes dagegen entspricht der Beförderung der Untersuchung, und muß deßwegen vorgezogen werden. Weil aber ein Ersuchschreiben an eine Behörde, die der ersuchenden nicht untergeordnet ist, jener keine Verbindlichkeit auflegt; so erkläret das Gesetz, 1.) daß das Criminal-Gericht in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget sey, mit jeder politischen, oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben a) zu

a) Ein solches Schreiben (insgemein Kompaß-Schreiben genannt)

pflegen. 2.) Daß jede Behörde verbunden sey, den Criminal-Gerichten hilfliche Hand zu biethen; was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen (ohne höheren Befehl) zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen *a*). Damit aber diese Vorschrift beobachtet werde, ist 3.) das Criminal-Gericht verpflichtet, jede Nachläßigkeit oder Verzögerung, die es von dieser Seite bemerket, dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde mittelst diesem durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen (§. 222)

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

c) Zuverläßigkeit (§. 334). Um diese herzustellen, befiehlt das Gesetz: 1.) über jeden Verhafteten unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332 in dem Gefangen-Protocolle einkommt, ein eigenes Tagebuch zu führen. In diesem hat das Criminal-Gericht von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen und vorgekehret worden ist. Es ist aber bloß die Hauptbenennung des Geschäftes, der Handlung oder des Vorfalles mit dem zukommenden Tag zu verzeichnen. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohlverwahrt aufzubehalten.

§. 347.

2.) Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

---

enthält im Wesentlichen stets folgende Theile: die Veranlassung, den Gegenstand des Ersuchens, das Ersuchen selbst, und nebst Tag mit Jahreszahl die gerichtliche Fertigung. Vergl. §. 248.

a) Dieses Antwortschreiben führt gewöhnlich den Nahmen: Remiß-Schreiben. Inhalt und Ordnung desselben bestimmen sich durch das Ersuchschreiben, worauf es zur Antwort dienen soll.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§ 348.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens (II. Hauptstück), und der Anzeigungen (III. Hauptstück) dieses ist angeordnet worden.

Diese Erhebung muß als ein Nachtrag zur Voruntersuchung angesehen werden, weil sie sich darauf beschränket, wesentliche Theile derselben — Thatbestandserhebung und Erforschung der Beschuldigungsgründe — zu ergänzen, oder zu berichtigen. Erst wenn dieses Geschäft vollendet ist, kann daher bestimmet werden, ob nebst dem summarischen Verhöre noch ein weiteres müsse vorgenommen werden, oder nicht. Die Entscheidung hängt von dem Umstande ab, ob die Zwecke des Criminal-Verfahrens (§. 334 und 338) durch das summarische Verhör vollständig erreichet sind, oder nicht.

§. 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse.

Ist das erstere der Fall, d. h. hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre entweder seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingehobenen Erkundigung so vollkommen überein, daß dort aller Verdacht gehoben, hier aber kein Zweifel über die That, über die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und die Entschädigung mehr übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im erstern Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet *a*); in dem letzteren aber der geständige Verbrecher auf die bey dem Abschlusse des ordentlichen Ver-

a) Vergl. §. 301, Anmerkung c).

höres vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden (§. 372).

§. 350.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Dieses kann dagegen nicht geschehen, wenn die Zwecke des Criminal-Verfahrens durch das summarische Verhöre nicht vollständig erreichet sind (§ 348), welches der Fall ist: a) Wenn der Beschuldigte dasselbe durch Verweigerung der Antwort, oder gänzliche Ablenkung derselben vom Gegenstande (§. 291) vereitelt; b) wenn die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, da man sie gegen die übrigen Umstände hält, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder wenn die nachgehohlte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; c) wenn aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehrere, noch unbekannte Verbrechen, oder mit mehrern Verbrechern verflochten sey. In solchen Fällen muß das Criminal-Gericht zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten schreiten (§. 336). Gegenstand und Begriff von diesem Verhöre bestimmen sich hiermit von selbst. Jener besteht in Erforschung der gedachten Punkte, wegen welcher dasselbe vorzunehmen ist. Auf diesen wird man durch die auffallende Bemerkung geleitet, daß bey dem summarischen Verhöre, in welchem man den Beschuldigten bloß im allgemeinen um das Verbrechen befragte, und ihn dann ganz seiner eigenthümlichen Zusammenstellung der Geschichte desselben überließ (§. 287), der Gegenstand unerschöpfet blieb, woraus die Nothwendigkeit hervorgeht, den Beschuldigten über diejenigen Umstände, die noch zu erörtern sind (§. 351), punktweise zu befragen. Das ordentliche Verhör besteht daher in den, durch den Criminal-Richter an den Beschuldigten gestellten, und von diesem beantworteten verschiedenen Fragen, wovon jede einzelne nur Einen Umstand einschließt, und zur Beantwortung vorschreibt, die aber zusammen alle Gegenstände erschöpfen, welche noch zu erörtern sind. Die wichtigeren Unterscheidungsmerkmahle zwischen diesem und dem summarischen Verhöre sind daher folgende: a) Im summarischen Verhöre fragt man nur im allgemeinen nach dem Verbrechen: im articulirten geht der Richter in das Detail, und fragt über die einzelnen Umstände desselben *a*). b) Dort wird der Beschuldigte, weil man ihn bloß im allgemeinen um das ihm angeschuldete Verbrechen befragt, seiner eigenthümlichen Zusammenstellung in der Erzählung desselben überlassen: in dem ordentlichen Verhöre zeichnet ihm der Richter von

a) Vergl. §. 287, 294 und 353.

Punkt zu Punkt den einzelnen Umstand, auf welchen jener antworten soll, durch eigene Fragen aus. c) Das summarische Verhör gibt daher dem Beschuldigten freyen Spielraum, sich zu rechtfertigen, offenherzig zu bekennen, oder in List und Verschlagenheit seine Rettung zu versuchen: das articulirte gibt dem Richter freyen Spielraum, durch kluge Benützung dessen, was ihm durch die Voruntersuchung gegeben ist, den Listigen in seinen eigenen Schlingen zu fangen. Zu diesem Ende untersucht der Richter in diesem die Uebereinstimmung, oder den Widerspruch der verschiedenen Aussagen des Beschuldigten unter einander, was im summarischen Verhöre zu unterbleiben hat *a*). d) Auch läßt er sich im summarischen Verhöre in eine nähere Untersuchung der mildernden und erschwerenden Umstände, die sich aus der Erzählung des Beschuldigten im allgemeinen darstellen, nicht ein: im ordentlichen Verhöre werden dieselben in Beziehung auf die Gründe, von denen ihr Einfluß abhängt, näher untersucht. e) Jenes ist sogleich vorzunehmen, als rechtliche Anzeigungen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und dieselbe eingebracht ist: dieses erst, nachdem durch die Voruntersuchung, so viel möglich, die Materialien zum Beweise gesammelt und berichtiget sind *b*). f) Das summarische Verhör ist allzeit nothwendig: das ordentliche nur damahls, wenn durch jenes nicht schon alle Zwecke der gerichtlichen Untersuchung erreichet sind *c*). g) Das summarische Verhör kann auch eine Ortsobrigkeit aufnehmen: das articulirte nur das Criminal-Gericht *d*).

Die gesetzlichen Vorschriften über das ordentliche Verhör beziehen sich: A. auf die Einrichtung der Fragen (§. 351—354); B. auf die Besetzung des Gerichtes (§. 354); C. auf die Beförderung des Verhöres (§. 355); D. auf Vorsichten bey der Aufnehmung (§. 356—370), und E. auf Vorsichten bey dem Abschlusse desselben (§. 370—374).

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

A. Einrichtung der Fragen (§. 350). Der Richter muß sich daher auf das Verhör hinlänglich vorbereiten. Zu diesem Ende hat er sich 1.) eine geläufige Uebersicht über alle Umstände zu verschaffen, die bisher bekannt wurden, und auf die Zwecke der Criminal-Untersuchung Beziehung haben, weil er nur dadurch in den

a) Vergl. §. 300 mit §. 353 f).
b) Vergl. §. 281, 287 u. 348.
c) Vergl. §. 287 mit §. 349.
d) Vergl. §. 301 mit §. 350. S. auch Archiv des Crim. R. I. Bd., I. St., Seite 16, §. 7. (Eine lehrreiche Abhandlung über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinl. Verhören, und der Erforschung der Wahrheit in peinl. Fällen. Von Kleinschrod.)

Stand gesetzet wird, im Ganzen nach einem Plane zu handeln, und das Einzelne demselben als Mittel anzupassen. Die Quelle, woraus er diese Kenntniß zu schöpfen hat, sind die Acten der Voruntersuchung. Er wird vorzüglich hieraus die Natur des Verbrechens, dessen begleitende Umstände, und die Materialien zum Beweise kennen lernen. 2.) Hat er sich die gesetzlichen Erfordernisse und Bestandtheile des Verbrechens, um das es sich handelt, wohl zu vergegenwärtigen, damit er vollständig und bestimmt wisse, was durch die Untersuchung eigentlich auszumitteln ist. 3.) Hat er wohl zu betrachten, was noch zu erörtern ist, um sich in den Stand zu setzen, zu verhindern, daß das Verhör weder durch Wiederhohlung von Fragen über bereits ausgemachte Punkte unnütz verlängert, noch wegen Uebergehung nothwendiger Erörterungen mangelhaft werde. 4.) Hat er zu erwägen, wie die Wahrheit von dem Beschuldigten auf die zweckmäßigste Art zu erfahren sey. In dieser Rücksicht ist es vorzüglich nothwendig, den Charakter des Beschuldigten zu studieren, ob er schlau, verstockt, verwegen, oder geradsinnig, offenherzig, furchtsam sey; ob er kriechend oder stolz, ob er ein gewöhnlicher Mensch oder ein Schwärmer sey. Den allgemeinen Aufschluß hierüber gibt a) die Voruntersuchung, besonders das Verhalten und die Aeußerungen des Beschuldigten in dem summarischen Verhöre. b) Die eingezogene Erfahrung, ob der Beschuldigte wahrscheinlich ein bereits eingealterter Bösewicht (der gewöhnlich schlau, verstockt und verwegen ist), oder ein Anfänger auf der Bahn der Verbrechen sey. c) Die Natur des Verbrechens, welches der Beschuldigte wahrscheinlich verübet hat. Man kann in dieser Beziehung dieselben untertheilen in die der niederträchtigen, und die der gewaltthätigen Gemüthsart. Zur erstern Art der Verbrechen gehören diejenigen, welche ihrer Natur nach zur Ausübung List erfordern, wodurch die letztere Art sich von selbst bestimmet. Verbrechen der erstern Art lassen insgemein Schlauheit und Hinterhältigkeit, die der letztern aber Verwegenheit und rauhes Betragen vermuthen.

Hat der Richter nun, so viel möglich, sich die nöthige Kenntniß von dem Charakter des Beschuldigten verschafft, so ist er wenigstens einiger Maßen in den Stand gesetzet, zu beurtheilen, worauf er die Wirksamkeit der zu stellenden Fragen zu berechnen, wie er sie daher einzurichten habe. Bey einem schlauen, lügenhaften und verstockten Menschen ist das Ganze darauf zu berechnen, in ihm nach und nach die Ueberzeugung zu erwecken, daß sein Leugnen vergebens sey *a*).

a) Wie dieses zu bewirken sey, wird in dem §. 353, f) und §. 365 näher bestimmet.

Bey dem Furchtsamen, Geradsinnigen und Schwärmer hat sich der Richter vorzüglich Mühe zu geben, durch eine, dem Gemüthe desselben zusagende Behandlung Zutrauen zu gewinnen *a*), übrigens aber die Fragen so zu stellen, daß der Beschuldigte zwar punktweise auf alles, was noch zu erörtern ist, geleitet, aber damahls, wann ihm ein ängstigendes Bewußtseyn auf einige Augenblicke die Sprache sperret, mehr durch an sein Gewissen gerichtete Vorstellungen, als durch solche Aeußerungen, die ihm glauben machen sollen, daß das Gericht schon alles wisse, zur aufrichtigen Antwort bewogen werden möge *b*). Gegen die verwegene Classe ist, je nachdem sie übrigens zu einer oder der andern der vorhin angeführten Arten gehöret, wie gegen diese zu verfahren; nur hat der Richter bey gegebener Veranlassung, ohne etwa durch Worte oder Handlung seine Würde zu vergessen, derselben wahrnehmen zu lassen, daß es ihm leicht ist, sie zu bändigen.

Nach dieser allgemeinen Vorbereitung ist der Richter im Stande, sich einen Plan zu machen, nach welchem die Untersuchung geleitet werden kann. Zu diesem Ende wird er sich alle einzelnen Gegenstände der Fragen, oder in wie weit dieß zweckmäßig seyn kann, die einzelnen Fragen selbst, und zwar in der Ordnung entwerfen, in welcher sich die Gegenstände und Umstände wirklich auf einander gefolget sind, oder wahrscheinlich folgen mußten *c*). Nur soll er sich an diese Ordnung nicht so

---

a) Das Zutrauen ist zwar überhaupt ein vorzügliches Mittel, die Untersuchung zu erleichtern. Deßwegen soll auch der Inquirent überhaupt kein schickliches und erlaubtes Mittel, dasselbe zu erwerben, unbenützt lassen. Allein bey gemüthlosen Menschen, unter die verhärtete Bösewichter gehören, wird es ihm damit selten gelingen. Man sehe hierüber Schaumann: Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halbe, I. Gebauer, 1792, Seite 23—35.

b) »Es gibt zwey Hauptursachen, sagt Herr Geheim-Rath Feuerbach, aus welchen schuldige Inquisiten leugnen; die eine ist Furcht vor der Strafe, die andere Scham über ihre That. Jene »Ursache findet sich bey verwilderten oder verhärteten Bösewichtern, »diese bey Verbrechern, deren That schandlicher ist, als sie selbst. »Um ein Geständniß zu erlangen, wirke der Inquirent bey jenen »vorzüglich auf den Verstand, bey diesen auf das Gewissen. »Jener bekennt, wenn er sieht, daß keine Lüge mehr möglich ist, um »das künstliche Netz der Ueberführungsmittel zu zerreißen; dieser, »wenn er fühlt, daß es noch peinigender ist, die anklagende That »lastend auf dem Gewissen zu tragen, als durch die Strafe seine »Schuld zu büßen.« (In seinen merkwürdigen Criminal-Rechtsfällen, II. Bd., S. 42, Anmerkung.)

c) Der Richter hat sich daher bey dem Entwurfe der Fragen auch die bloß möglichen und wahrscheinlichen Fälle zu denken. Nur muß er auf seiner Huth seyn, sich von dieser Hypothese, die ihm nur als Leiterinn zur vollständigen Erörterung einer Thatsache dienen soll, so einnehmen zu lassen, als wenn in ihr Wirklichkeit läge.

strenge binden, daß, wenn der Verhörte etwas, was in der Zeitfolge z. B. zu einer späteren Frage als Antwort dient, in eine frühere einflicht, er dieses, wegen seiner einmahl gewählten Ordnung, unbeachtet fallen lasse. Hier muß der Richter vielmehr den Faden der Erzählung ergreifen und fortführen.

Die Fragen, welche dem Beschuldigten gestellet werden können, beziehen sich entweder auf Punkte, die man von demselben außer dem ihm zur Last gelegten Verbrechen und dessen Umständen zu wissen braucht, oder auf Gegenstände, die das Verbrechen nebst den darauf sich beziehenden Erörterungen betreffen. Jene nennt man allgemeine, diese besondere Fragen (§. 290).

§. 352.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290 vorgeschrieben werden. Ihre Wiederhohlung kann in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als ihr Gegenstand bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet ist. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande *a*), und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn: so müssen die Fragen auf diese Punkte neuerdings gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverläßigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Leugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinen eigenen Angaben zur Ueberführung gebracht werden könnte. Diese nähere Auskunft ist daher besonders damahls von größtem Belange, wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführt werden soll, bey welchem auf dem allseitigen Ineinandergreifen der verschiedenen Umstände die ganze Beweiskraft beruht (§. 412).

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen (§. 351) sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Es ist daher nicht möglich, im allgemeinen ihren Inhalt, wohl aber: I. ihren Zweck zu bestimmen, welcher darauf zu richten ist, den Befragten dahin zu führen, daß er entweder die That mit ihren wahrhaften Umstän-

Denn dadurch würde er verleitet, anstatt des wirklichen Vorfalles sein eigenes Hirngespinnst zu erheben.

a) Diese Punkte sind vorzüglich wichtig bey Beschuldigten, die unbekannt sind, und ein Vagabunden-Leben geführet haben.

den eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung entkräfte. II. Die wesentlichsten Eigenschaften anzugeben, welche den besonderen Fragen, nebst ihrer Einrichtung nach dem allgemeinen Plane (§. 351), zukommen müssen. Diese bestehen darin:

a) daß jeder Fragepunkt an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, mithin nichts Unnützes, Unschickliches eingemenget werde. Man nennt dieses gewöhnlich die Pertinenz des Fragepunktes. Diese Eigenschaft ist wichtig, weil durch unnütze (nicht zur Sache gehörige) Fragen der Prozeß verwirret, dessen Kösten ohne Noth erhöhet, und der Verhörte, der bey jeder Frage einen Zusammenhang mit dem angeschuldeten Verbrechen voraussetzet, zu Mißtrauen gegen den Richter verleitet, und wenigstens auf den Gedanken gebracht wird, man wolle ihm Fallstricke legen; wenn es auch nicht wahr wäre, was doch nicht unmöglich ist, daß ein Unschuldiger dadurch irre geführt, und wegen Lügen, die er aus Argwohn vorgebracht, nicht nur für verdächtig, sondern am Ende gar für schuldig gehalten werden könne *a*). Es ist jedoch mit dieser Vorschrift nicht so gemeint, als wenn dem Richter dadurch etwa das Recht benommen seyn solle, auch durch Umwege auf seinen Zweck hinzuarbeiten, so bald er Ursache hat, zu glauben, daß dieses zur Ausmittlung der Wahrheit führe. In einem solchen Falle ist auch eine an sich unbedeutend scheinende Frage nicht unnütz, wenn sie, das Ganze berechnet, zur Sache gehört. Das Gesetz verwirft solche Fragen nur damahls, wann sie weder an sich zur Sache gehören, noch als Mittel, etwas, was zur Sache gehöret, zu erfahren, berechnet werden können. Wie aber, wenn während der Untersuchung neue Anzeigungen eines anderen Verbrechens gegen den Beschuldigten entstehen? In diesem Falle muß in der gedachten Beziehung vorläufig das summarische Verhör aufgenommen, und, wenn es nicht schon geschehen wäre, sogleich zur Erhebung des Thatbestandes geschritten werden. Zeigt es sich dann nach dem Ausweise der Voruntersuchung, daß auch in dieser Hinsicht das ordentliche Verhör muß vorgenommen werden, oder ist sonst gegen das nähmliche Subject wegen mehrerer angeschuldeter Verbrechen bereits dasselbe eingeleitet; so kann man fragen, ob es wider die Pertinenz der Fragepunkte gefehlet sey, wenn sie durcheinander auf die verschiedenen Verbre-

a) S. Kleinschrod im Archive I. Bd., I. St., Seite 27 und 28, §. 12, und Servan in seinen Gedanken über einige Punkte der Französ. Gesetze, Seite 98—102.

chen gerichtet werden. Es ist zu unterscheiden, ob diese verschiedenen Verbrechen als Theile einer und der nähmlichen Unternehmung erscheinen, oder nicht. In jenem Falle können die Fragen in dem nähmlichen Verhöre durcheinander auf die verschiedenen Verbrechen gerichtet werden. Nur versteht es sich von selbst, daß sie sich, um die Verwirrung vorzubeugen, im allgemeinen in der Ordnung auf einander folgen müssen, in welcher die verschiedenen einzelnen Begebenheiten, worauf sie sich beziehen, der Zeit nach zur Hauptunternehmung zusammenwirkten. In diesem Falle dagegen fordert die Ordnung, daß ein Verbrechen nach dem andern untersucht, und jedem ein eigener Prozeß, und eigener Acten-Fascikel gewidmet werde *a*).

b) Daß die Fragen vollständig seyn. Sie müssen daher alles enthalten, was zu diesem Verbrechen, und zur Begründung der Zurechnung desselben gehöret. Deßwegen sind sie zu richten 1.) in subjectiver Rücksicht: auf die (nächste) Absicht (den bösen Vorsatz); auf die Bewegungsursache dazu; auf den Zeitpunkt des gefaßten Entschlusses; auf den gleichzeitigen Zustand des Gemüthes und Geistes; auf den Zustand derselben zur Zeit der Thatverübung; auf die Endabsicht *b*). 2.) In objectiver Rücksicht: auf das äußere Verhalten, durch welches der böse Vorsatz in die äußerlich gesetzwidrige That zuerst überging, diese fortgesetzet und vollbracht wurde; auf die etwa hinzu gekommene Hülfleistung; auf die Umstände, unter denen die That geschah; auf Zeit und Ort des Ganzen und der einzelnen Theile derselben; den Erfolg der That; auf das Betragen gleich nach derselben *c*); endlich auf den Umstand, ob das Verbrechen öfters begangen worden.

Um keinen zur Vollständigkeit gehörigen Punkt zu übersehen, und das Verhör nach einem natürlichen Leitfaden durchzuführen, würde es an sich am besten seyn, wenn der Richter mit der Untersuchung der Absicht (des bösen Vorsatzes) anfinge, und diese dann in historischer Ordnung (wie schon oben im allgemeinen bemerket ist) [§. 35.] nach allen dahin einschlagenden Momenten verfolgte. Allein dieses ist aus dem Grunde öfters nicht thunlich, weil der böse Vorsatz nicht selten geleugnet wird, wo es dann nothwendig ist, die That nach allen ihren Bestandtheilen vorläufig

---

a) Vergl. hiermit Kleinschrod im Archive a. a. O.

b) Diese kann nähmlich das Verbrechen erschweren oder mildern.

c) Z. B. ob der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vertilgte? Welche? Warum?

in das Reine zu bringen, um dadurch jene Daten zu sammeln, aus denen man beurtheilen kann, mit wie vielem Grunde der böse Vorsatz geleugnet, oder was dem Leugnen desselben entgegengesetzet werden könne. Es ist daher aus den Umständen zu entnehmen, ob mit der Erörterung des bösen Vorsatzes in Rücksicht der besondern Fragen das Verhör zweckmäßig eröffnet werde, oder nicht *a*).

c) Daß jede Frage vollkommen bestimmt sey. Dieser Eigenschaft widersprechen verfängliche (captiose) Fragen, die dahin abzielen, den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten oder Verwicklung zu fangen, d. h. dahin zu verleiten, einen ihn beschwerenden Umstand, ohne daß er dieß selbst wahrnimmt, einzugestehen. Solche Fragen verfehlen ihren Zweck: durch die bezielte und erhaltene Antwort den Beweis zu vermehren, oder zu begründen. Denn was kann ein Geständniß beweisen, von welchem der Beschuldigte in dem Augenblicke, als er es machte, nichts wußte! Allerdings wird aber durch selbe der gute Wille des Richters verdächtig gemacht, die Untersuchung verwirret, ja, nach Beschaffenheit der Umstände die Richtigkeit derselben wenigstens in so ferne herbeygeführet, als man den Beweis auf ein solches Geständniß gründen wollte. Es ist daher höchst wichtig, diesen Fehler in den Fragen zu vermeiden, was erzielet wird, wenn man jede Frage deutlich, nur über Einen Umstand, und, so weit es dieser gestattet, kurz abfasset. Zur Deutlichkeit derselben ist erforderlich, daß sie nach der subjectiven Fassungskraft des Beschuldigten eingerichtet werde. Sollte ungeachtet dieses Bestrebens ein Zweifel obwalten, daß sie richtig aufgefasset werde; so ist es zweckmäßig, sich vorläufig über den Sinn der Frage mit dem Verdächtigen zu besprechen *b*). Dadurch, daß jede Frage nur über Einen Punkt gefasset wird, ist dem Hauptsitze der Verfänglichkeit vorgebeugt, weil dieser meistens darin liegt, daß man in die Frage nebst dem Hauptgegenstande einen scheinbaren Nebenpunkt einflicht, welchen der Befragte, weil er seine Aufmerksamkeit vielleicht bloß auf den hervorstechenden Hauptgegenstand richtet, übersehen, und in seiner Antwort, die er allgemein gibt, leicht auf eine ihm nachtheilige Art ohne Wissen und Willen beantworten kann *c*). Die Kürze der Fragen ist

---

a) Vergl. Kleinschrod im Archive. I. Bd., I. St., §. 13, Seite 29.
b) S. Kleinschrod im Archive, I. Bd., I. St., §. 11, Seite 25. Vergl. auch §. 361 dieses Strafgesetzes.
c) Servan a. a. O. Seite 93 u. f.

zum Theil eine Folge der eben gedachten Eigenschaften derselben. Aber sie zielet auf eine besondere Eigenschaft ab, in so weit dadurch angedeutet wird, daß alles dasjenige aus der Frage wegzulassen ist, was, wenn es gleich an sich deutlich ist, doch die Uebersicht erschweret, ohne dem Inhalte der Frage im Wesentlichen etwas zuzusetzen *a*).

d) Daß die Fragen unter einander in einem natürlichen Zusammenhange stehen, dergestalt, daß eine aus der andern fließe, wie sich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen. Diese Eigenschaft ist gewißer Maßen eine Folgerung aus der vorhergehenden; denn ein Richter, welcher die Fragen willkührlich durcheinander setzen würde, könnte den Beschuldigten am Ende verwirren, und zu besinnungslosen Antworten verleiten. Allein ein solch' ordnungsloses Fragen ist auch aus dem Grunde unzulässlich, weil es die ganze Untersuchung verwirret, und bey einiger Weitläufigkeit derselben jene Uebersicht ausschließt, durch die man allein von der Vollständigkeit des Verhöres sich zu überzeugen im Stande ist.

e) Daß die Frage so abgefasset sey, daß die Absicht, welchen Inhalt man in der darauf zu gebenden Antwort erwarte oder beziele, aus derselben auf keine Weise entnommen werden könne. Dagegen wird in jenen Fragen gefehlet, welche zum voraus Umstände enthalten, und bezeichnen, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten: z. B. Bist du im Hause des A gewesen? Bist du gestern dort gewesen? Bist du Mittags um zwölf Uhr dort gewesen? Hast du dort einen Diebstahl begangen? Hast du dabey die Thüre eingebrochen? Solche Fragen (Suggestiv-Fragen) sind im allgemeinen durch die Gesetze verbothen. Denn da der nächste Zweck des Verhöres ist, die That und ihre Umstände durch die Aussage des Beschuldigten zu bestimmen, indem, wenn man diese Absicht nicht hätte, dasselbe ja eine unnütze Verzögerung wäre, und daher unterbleiben müßte; so folget hieraus von selbst, daß jene Fragen zweckwidrig und verwerflich sind, welche der Befragte mit einem bloßen Ja oder Nein, oder mit einer trockenen Wiederhohlung des in denselben schon enthaltenen Punktes beantworten kann. Eine solche Aussage bestimmt offenbar nur das, was die Frage bestimmet, die aber von dem Richter herrührt. Soll dieselbe ja als Aussage des Beschuldigten etwas

a) Vergl. Kleinschrod im Archive. I. Bd. I. St. §. 15. Seite 33. u. f.

beweisen, so müßte es aus dem Grunde seyn, weil man vermuthet, derselbe werde niemahls Ja oder Nein sagen, oder den bloßen Frageinhalt als Antwort vorbringen, außer wenn er dieses genau mit seiner eigenen Wissenschaft von der That und ihren Umständen übereinstimmend findet. Wenn man auch diese Voraussetzung als richtig annähme, so wäre doch so viel unleugbar, daß man in Beziehung auf die Natur des Verhöres verkehrt gehandelt hätte, weil jenem Beschuldigten, dem es bloß um die Wahrheit seiner Aussage zu thun ist, ein weit freyeres Feld zur getreuen Darstellung derselben geöffnet ist, wenn er nicht durch die Natur der Frage verleitet wird, seine Aufmerksamkeit gerade nur auf das zu heften, was der Richter ihm eingibt. Allein die Voraussetzung selbst ist auf bloße Vermuthung gebaut, weßwegen denn auch das Resultat eines solchen Verhores nicht mehr, als Vermüthung begründen kann; während ein Geständniß, wenn es der Beschuldigte ohne fremde Eingebung, mithin ungezweifelt aus eigenem Wissen abgelegt hätte, rechtliche Gewißheit würde hergestellet haben. Suggestivische Fragen zerstören daher die beweisende Kraft, die sonst aus der Aussage des Befragten entsprungen wäre *a*). Aus dem Grunde, warum solche Fragen verwerflich sind, folget, daß es gleich fehlerhaft ist, mag nun dasjenige, was man von dem Beschuldigten zuerst erfahren soll, bereits wörtlich in der Frage liegen (materielle Suggestiv-Frage), oder durch eine solche Abfassung und Stellung derselben, welche die erwünschte Antwort nach der wahrscheinlich erweckten Ideen-Association erwarten läßt, bestimmet werden (formelle Suggestiv-Frage) *b*). Wenn z. B. in der Frage nach den Mitschuldigen zwar keine Person genannt, aber solche Merkmahle angegeben werden, die nur auf Eine, oder mehrere bestimmte Personen passen. Die Fehler der Suggestiv-Fragen werden noch bedeutender, wenn dasjenige, was in selben an die Hand gegeben wird, nicht aus den Acten, sondern aus bloßen Vermuthungen des Richters geschöpfet wird; oder von der Beschaffenheit ist, daß es stillschweigend noch einen andern Umstand voraussetzet (suggerirt), den

---

a) Vergl. §. 399. u. 401 dieses Gesetzes. Sind Suggestiv-Fragen schon überhaupt verwerflich, so sind sie es im höchsten Grade im Falle einer Züchtigung. S. Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. Seite 106. §. 20. I. Bd.

b) S. Ueber den Begriff der Suggestiv-Frage. Nebst einer literarischen Zugabe von C. W. Fr. Grattenauer. Berlin 1803, b. Joh. Wilhelm Schmidt. Seite 28, 29 u. 83. Vergl. Kleinschrod a. a. O. Seite 70. §. 3.

man nur mittelst eines Vernunftschlusses entdecket, oder endlich einen Umstand betrifft, dessen Wahrheit oder Unwahrheit nicht wohl von Jemand anderem, als dem Beschuldigten erfahren werden kann. Im ersten dieser Fälle kann man im eigentlichen Sinne sagen, daß der Richter sein eigenes Hirngespinnst dem Beschuldigten abfragt, mithin an sich (objectiv) gar nichts erforschet; im zweyten wird die suggestivische Frage zugleich verfänglich (c), und es treffen daher mehrere Gründe zusammen, sie für verwerflich zu erklären; im dritten, wo der ganze Beweis des Umstandes auf die Aussage des Befragten gebaut werden soll, ist durch die Zerstörung der Kräftigkeit dieser, die Möglichkeit eines Beweises darüber ausgeschlossen *a*). Aus dem ersten und letzten dieser Fälle erhellet zugleich, warum solche Fragen in der Voruntersuchung am verderblichsten sind *b*). Aus allen diesem ergibt sich, daß Suggestiv-Fragen wesentliche Nachtheile stiften. Der Richter ist daher verbunden, alle Mühe anzuwenden, zu verhüthen, daß auch von andern Seiten her nicht Suggestionen entstehen. Es ist daher auch aus diesem Grunde dafür Sorge zu tragen, daß Mitschuldige nicht in dem nähmlichen Gefängnisse aufbewahret werden (§. 307). Auch Aerzte und Chirurgen, die den Leibes- und Seelenzustand des Beschuldigten zu untersuchen haben, sind zu warnen, daß sie demselben keine ähnliche Fragen vorlegen: z. B. hast du nicht öftere Anfälle von Wahnsinn *c*)?

f) Daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, und zum Leugnen seine Zuflucht nimmt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Frage nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Leugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. In solchen Fällen ist von der vorhergehenden Regel eine Ausnahme zu machen, deren Zulässigkeit sich aus dem Grunde derselben von selbst erkläret. So wahr es nähmlich ist, daß dem Richter an dem Beweise durch das rechtliche Geständniß des Beschuldigten viel gelegen seyn müsse; eben so gewiß ist es auch, daß, wenn es ihm damit mißlinget, die übrigen rechtlichen Beweise gegen denselben ihre Gültigkeit nicht verlieren. In diesem Falle sind ihm daher auf die angedeutete Art nach und nach die gesammelten Beweismittel vorzulegen. »Sein »Ja ist hier, wie Grolman richtig bemerket *d*), immer

a) Kleinschrod a. a. O. Seite 84. §. 9.
b) Kleinschrod a. a. O. Seite 99. § 17.
c) Kleinschrod a. a. O. Seite 80. §. 8.
d) In seinen Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 655. Anmerkung 2.).

»zuverläßig, weil schon erwiesen ist; sein Nein ohne Wir»kung, weil vollständiger Beweis vorhanden ist, und die »Gesetze diesen nicht doppelt verlangen. Ja man muß be»haupten, daß hier diese Suggestion Pflicht des Richters »sey; denn vielleicht kann ja doch der Verbrecher noch feste »Gründe vorbringen, welche die Kraft des gegen ihn ge»sammelten Beweises schwächen, und auch dieses viel»leicht muß dem Richter wichtig seyn.« Nur ist bey diesem Vorgange die höchste Behutsamkeit nothwendig, damit, da es noch immer möglich ist, daß der Befragte zum Geständnisse schreitet, nicht durch voreilige Suggestio-Fragen die Kraft desselben zu sehr geschwächet werde. Daher ist zwischen den Anzeigungen, die nach und nach in die Fragen eingeflochten werden, in Rücksicht der Ordnung, in welcher dieß zu geschehen hat, ein Unterschied zu machen. Zuerst ist von solchen Gebrauch zu machen, die mehr auf die Person des Thäters, als auf die Umstände des Verbrechens Beziehung haben *a*): z. B. daß der Beschuldigte die Flucht ergriffen habe. Ist eine solche Anzeigung schon im summarischen Verhöre vorgehalten worden (§. 292), so kann dieß umständlich noch ein Mahl geschehen. Man kann daraus Schlüsse ziehen, und dem Beschuldigten das, seinem Leugnen widersprechende, Resultat derselben vorhalten. Fruchtet die Einflechtung und die gedachte Benützung solcher Inzichten nicht, so kann man damit anfangen, ihm einen oder den andern Umstand, der das Verbrechen betrifft, vorzulegen; und es ist zweckmäßig, dieselben, jedoch ohne im allgemeinen die chronologische Ordnung aufzugeben *b*), so zu reihen, daß mit dem Allgemeineren (mit der Gattung) begonnen, und immer dem Besonderen (der Art) näher gerücket; daß das mehr gleichgültig Scheinende voraus gesendet, und das Wichtigere in der Folge vorgebracht werde. So weit nach diesen Regeln über die Ordnung, in welcher die Anzeigungen vorzubringen sind, nicht besondere Gründe entgegen stehen, ist es auch gut, läugnenden Verdächtigen, die das, was das Gericht von ihnen weiß, genau zu berechnen glauben, einen oder den andern Umstand bekannt zu machen, von dem man vermuthen kann, daß sie der

a) Daß jede Frage nur über Eine Inzicht könne abgefasset werden, ist aus dem Vorausgehenden bekannt (c).

b) Sollte jedoch der Richter bemerken, daß der Beschuldigte seinen Plan entdeckt, und sich auf jedes Verhör vorbereitet habe; so kann er eine andere Ordnung wählen: z. B. aus den spätern Umständen einige herausheben. Nur darf er dessen ungeachtet seine Fragen nicht willkührlich durcheinander werfen. Kleinschrod im Archive. I. Bd. II. St., Seite 74., §. 20.

Meinung sind, er sey dem Gerichte unbekannt. So etwas kann sie überraschen, und auf den Gedanken bringen, daß das Leugnen nichts mehr helfe. Bey dieser Vorhaltung der Inzichten hat der Richter im allgemeinen sich keineswegs auf den darüber vorhandenen Beweis zu berufen. Nur dann erst, wenn der Befragte in seinen Antworten der Richtigkeit derselben widerspräche, wäre sich ausdrücklich darauf zu beziehen, und müßten ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden. Durch dieses Mittel, zu welchem, wie man sieht, erst im Nothfalle gegriffen werden muß, wird die kecke Zuversicht des Beschuldigten mit jenem Ernste und jener Kräftigkeit niedergeschlagen, welche das Gericht vor den Augen desselben behaupten muß *a*). Von dem weiteren Verhalten gegen leugnende Beschuldigte wird in dem §. 365 die Rede seyn.

g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauen Beschreibung dienlichen Fragepunkte ebenfalls vorkommen müssen, um denselben, im Falle sie noch unbekannt wären, leichter auf die Spur zu kommen *b*). Es versteht sich aber von selbst, daß der Richter auch die übrigen Punkte über selbe erheben müsse. Er soll daher, so weit dieses thunlich ist, die Verbindung, von ihrem Entstehen angefangen, erforschen, sie dann von Moment zu Moment verfolgen, besonders auch in Erfahrung zu bringen suchen, was verabredet wurde, wer den Plan gemacht, was jeder zur Ausführung beygetragen habe u. d. So kann der Richter erfahren, wer Urheber oder Gehilfe, wer Verführer oder Verführter gewesen *c*). Es leuchtet ein, daß man hier einen geständigen Beschuldigten voraussetzt. Wenn dieser leugnet, so sind die im vorhergehenden Absatze (f) angegebenen Regeln des Verhaltens auch in dieser Beziehung zu beobachten. Wann hier der Nahme eines bestimmten Gehilfen suggerirt werden könne, bestimmet §. 369. Sollte aber der Beschuldigte die Theilnehmer auch auf keinen Fall angeben, so darf dennoch gegen ihn aus diesem Grunde kein Zwang angewendet werden, es wäre denn, daß die Fälle des §. 364 oder 365 einträfen, in welchen aber die Züchtigung keineswegs wegen des Leugnens verhänget wird.

---

a) Man vergl. Kleinschrod im Archive I. Bd., II. St., Seite 72, §. 18. u. f. und in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. I. Bd., Seite 75, §. 5. Seite 88, §. 11, u. f.

b) S. §. 265.

c) Kleinschrod im Archive. I. Bd., II. St., Seite 101, §. 30.

Wenn der Richter mehrere Mitschuldige zu verhören hat, so ist es zweckmäßig, mit dem Schwächsten und Furchtsamsten anzufangen *a*). Dieser ist am leichtesten zum Geständnisse zu bringen, aus welchem dann immer Data gesammelt werden können, um die übrigen auf den Nothfall näher zu fassen. Auch erschüttert es diese stets mehr oder weniger, wenn sie auf den Fall des Leugnens bemerken, daß sie durch ihren Mitgesellen verrathen sind. Daher ist es in solchen Fällen, so weit dieß mit andern Anordnungen des Gesetzes vereinbarlich ist (§. 339), zweckmäßig, den Verschlagensten der Rotte zuletzt vorzunehmen, weil der Richter gegen diesen am meisten Waffen braucht, die er sich aus den vorausgehenden Verhören der Mitschuldigen sammeln kann *b*).

h) Die Fragen müssen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann (§. 335 und 336). Zu diesem Zwecke wird gewöhnlich am Ende des Verhöres die Frage gesetzet, was der Beschuldigte zu seiner Vertheidigung vorzubringen wisse. Man kann dieses auch nicht mißbilligen, weil es möglich ist, daß derselbe Gründe vorzubringen habe, die dem Richter bisher unbekannt waren. Es wäre aber ein grober Irrthum des Richters, wenn er glaubte, hiermit seine Pflicht, von Amtswegen für die Vertheidigung der Schuldlosigkeit Sorge zu tragen (§ 337), erfüllet zu haben. Er wird vielmehr schon überhaupt bey jedem einzelnen Umstande die Fragen so einrichten, daß der Beschuldigte, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, bey jeder Handlung auf die Vertheidigungsgründe, die damit in Verbindung stehen, geleitet wird. Zu diesem Ende braucht sich der Richter bey dem Entwurfe seiner Fragen nur die verschiedenen Entschuldigungs- und Milderungsgründe, welche mit dem Gegenstande der Frage zusammenhängen, wohl gegenwärtig zu halten, um die Erforschung darüber am gehörigen Orte einzuflechten. Hat er dieses zu thun nicht unterlassen, so wird es selten nöthig seyn, um den Beschuldigten zu vertheidigen, zu dem zweydeutigen Mittel der Suggestiv-Fragen seine Zuflucht zu nehmen. Dieses kann höchstens bey jener Classe der Beschuldigten mit Behuthsamkeit Statt finden, die durch besondere Einfalt und Furchtsamkeit sich auszeichnet. Wenn ein genaues Verhör mit solchen Menschen

a) Welcher dieser sey, muß man aus der Voruntersuchung beurtheilen.

b) Kleinschrod a. a. O. Als ein sehr lehrreiches Werk, ränkevollen Beschuldigten zweckmäßig zu begegnen, ist zu empfehlen: Abriß des Jauner- und Bettlerwesens in Schwaben. Stuttgart 1793.

wahrnehmen läßt, daß sie bereits erwiesene, ihnen offenbar vortheilhafte Umstände zu ihrer Vertheidigung nicht benützten; so wird der Richter nicht nur diese nach und nach suggeriren, und, wie es sich schon überhaupt von selbst versteht, auf selbe, wenn durch die Antwort nicht ein gegründetes Bedenken darüber entsteht, Rücksicht nehmen dürfen, sondern auch verpflichtet seyn, sie auf solche Umstände aufmerksam zu machen, aus denen entweder überhaupt, oder doch wahrscheinlich bey dieser That Vertheidigungsgründe des Beschuldigten entspringen können. In jenen Fällen, in welchen man an der Schuld des Untersuchten überhaupt zweifelt, ist es besonders zweckmäßig, ihn darauf zu leiten, daß er sich in Beziehung auf Zeit und Ort auszuweisen suche. Nur ist bey diesem allen die nöthige Behutsamkeit nicht auf die Seite zu setzen, vermöge welcher nicht jeder Angabe desselben Glauben beyzumessen, sondern nähere Beschreibung und Beweis zu fordern, und nur das Bewiesene anzunehmen ist; unstatthafte Aussagen aber verworfen werden müssen *a*).

i) Endlich ist auch dasjenige in die Fragen aufzunehmen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern (§. 338, b.). Wo daher nach der Natur des Verbrechens von einer Entschädigung oder Genugthuung die Rede seyn kann, sind die Fragen darauf zu richten, um von dem Beschuldigten auch zu erheben: a) die Beschaffenheit des Schadens, oder des entzogenen Gutes; b) wie groß jener sey, wo sich dieses befinde, oder, wenn erkläret würde, selbes weggegeben zu haben, wem, wo und wann es gegeben wurde; c) welche Vortheile man daraus gezogen, ob sie noch vorhanden sind, wo? d) Ob der Befragte Vermögen besitze, worin es bestehe, und wo es sich befinde u. dergl. Würden auf diese, oder eine andere ähnliche Art nicht hinlängliche Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung ausfindig gemacht, so könnte man auch am Ende den Beschuldigten überhaupt befragen, ob er dazu Rath zu schaffen wisse? Hierbey kann ihm der Richter die Pflicht zur Entschädigung überhaupt an das Herz legen; insbesondere wird es aber zweckmäßig seyn, wenn er ihm vorstellt, daß die Gesetze demjenigen seine verdiente Strafe mildern, welcher vollkommen Ersatz oder Genugthuung leistet (§. 40. c.).

---

a) Dieses Verhalten des Richters ist im Inquisitions-Prozesse mehr, als in jedem andern zu rechtfertigen (§. 337). S. übrigens Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. R. u. peinl. Prozesse. I. Bd., Seite 93, §. 14, u. f.

§. 354.

B. Besetzung des Gerichtes (350). Das ordentliche Verhör ist in Beysеyn eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Gründen können die Beysitzer verändert werden, in welchem Falle natürlich die neuen, wenn sie nicht schon im Eide stehen, auf die, in dem gedachten Paragraph angedeutete Art, in Eid zu nehmen sind. Die Beybehaltung der nähmlichen Beysitzer in den Fällen, wo es thunlich ist, trägt zu dem erwünschten Ziele bey, die Kenntniß des Verdächtigen und der Umstände des ihm angeschuldeten Verbrechens auf so wenige Menschen zu beschränken, als es bey der Nothwendigkeit einer ordentlichen Besetzung des Gerichtes nur möglich ist.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

§. 355.

C. Beförderung des Verhöres (§. 350.) Die Nothwendigkeit, das Verhör zu befördern, erhellet aus den, in den §§. 287 und 339 dargestellten Gründen. Das Criminal-Gericht soll daher dasselbe, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen. Hat es nun die nothwendige Wissenschaft bereits eingezogen, oder ist keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden, dieselbe zu vermehren, und steht keine dringendere Criminal-Untersuchung im Wege, was theils nach der Länge der Zeit, durch die der Beschuldigte schon zuwartet, theils nach den §§. 339 und 340 zu beurtheilen ist; so muß das bestimmte Verhör sogleich vorgenommen werden. Noch mehr, wo möglich, ist dafür Sorge zu tragen, daß das angefangene Verhör nicht ohne wichtiges Hinderniß durch längere Zeit unterbrochen werde, weil hier zu den allgemeinen Nachtheilen der Verzögerung noch die besonderen hinzukommen, daß der Richter, um nicht den Faden der Geschichte zu verlieren, bey einer jeden Fortsetzung desselben auf das Ganze sich neuerdings einstudieren muß, und der Beschuldigte, wenn er schlau ist, sich leicht auf jedes Verhör vorbereiten kann; wenn er aber einfältig und schwachsinnig ist, den genaueren Zusammenhang in den kleinsten Umständen seiner Uebertretung auch vergessen kann. Damit diese Vorschrift desto sicherer beobachtet werde, müssen die Ursachen, wegen welcher ein Verhör später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden ist, jedes Mahl in dem Protocolle, welches entweder durch den Zug der Untersuchung (§. 462), oder in dieser Beziehung auf eine andere Art (vergl. §. 550, 554 u 556) zur Kenntniß des Obergerichtes gelanget, getreu aufgeführet werden. Wenn das Gesetz hierdurch den Spielraum zu unerlaubten Verzögerungen zu benehmen sucht, so ertheilet es dagegen dem Richter das unbeschränkte Recht, das Geschäft zu befördern. Es steht ihm daher frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft und so lange es ihm zuträglich scheint,

Beförderung des Verhöres.

fortzusetzen. Insbesondere soll damit nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte begriffen ist a) im aufrichtigen Bekenntnisse des Verbrechens. Bey einer Unterbrechung des Verhöres wäre hier zu besorgen, daß derselbe auf andere Gedanken käme, und zu gestehen aufhörte. Sollte die Abbrechung desselben unumgänglich nothwendig seyn, so müßte es wenigstens, sobald möglich, wieder fortgesetzet, und dafür alle Sorge getragen werden, daß in der Zwischenzeit der Beschuldigte ja mit Niemanden sich besprechen konne, damit wenigstens äußerlich nichts zur Aenderung seiner Gesinnung beytrage. Vorzüglich ist es auch nöthig, daß der Inquirent, wenn der Befragte in der Ablegung des Geständnisses begriffen ist, seinen Gleichmuth nicht verliere, und weder in Mienen, und in Reden die mindeste Schadenfreude blicken, noch in seinen Anordnungen gegen den Beschuldigten, in so weit sie von diesem bemerket werden können, eine Aenderung wahrnehmen lasse. Solche Unvorsichtigkeiten könnten Veranlassung geben, daß der Befragte das Geständniß abbräche, und den Weg des Leugnens einschlüge *a*). b) In zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit. Die Unterbrechung des Verhores in diesem Falle würde für das erste den Beweis der Schuldlosigkeit erschweren. Denn wenn dieser, wie man hier voraussetzet, durch den Zusammenhang der Umstände soll hergestellet werden, so hängt dessen Kraft von dem bündigen Ineinandergreifen derselben ab, welches wieder die Folge einer Darstellung ist, die nur von einem Menschen ausgehen kann, der, man darf sagen, gerade in einem glücklichen Augenblicke, dergestalt das Mindeste bis zum Wichtigsten in einem getreuen Abdrucke der Wirklichkeit zusammenstellt, daß keine Lücke, ihm zuzukommen, mehr offen bleibt. Unterbricht man ihn in diesem tröstlichen Momente, so muß die lebendige Zusammenstellung der Umstände verlieren, und er gegen den guten Willen des Richters mißtrauisch werden. Hierdurch ist ihm ein Theil seiner Vertheidigungsmittel benommen. Auch ist es der Gerechtigkeit angemessen, daß die Mittel zum Angriffe denen zur Vertheidigung gleich seyn. Darf daher, da der Befragte in dem Geständnisse des Verbrechens begriffen ist, zur leichteren Entdeckung der Schuld das Verhör nicht unterbrochen werden, so soll dieses im Gegentheile auch dann nicht geschehen, wenn der Beschuldigte in der zusammenhängenden Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen ist, weil dieses zur Erleichterung des Beweises derselben beiträgt. c) Wenn wahrgenommen wird, daß der Beschuldigte durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können *b*). Würde

a) Kleinschrod in Archive. I. Bd., II. St., Seite 70, §. 17.

b) Mit diesem Falle ist der ganz verschiedene nicht zu verwechseln, wo der Richter den Beschuldigten so lange fragt, daß die Geisteskräfte

hier das Verhör unterbrochen, so gewänne er Zeit, auf Ausflüchte zu sinnen, welche, wenn sie den Erfolg des Verhöres nicht vereiteln, ihn doch um vieles verzögern. d) Wenn sich Gelegenheit anbiethet, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. Die Unterbrechung des Verhöres würde den Vortheil, welchen hier die Gelegenheit anbiethet, meistens vereiteln, weil der Faden, der in dem Labyrinthe der möglichen Ereignisse als Leiter zu den wirklichen aufgefunden wurde, wenn sich inzwischen die Gemüthsstimmung des Beschuldigten ändert, von diesem leicht wieder kann abgebrochen werden.

§. 356.

D. Vorsichten bey der Aufnehmung des Verhöres (§. 350). Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dollmetscher, der des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dollmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dollmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit daselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dollmetscher und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

Vorsicht bey dem Verhöre, a) wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

§. 357.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

b) wenn er stumm und taub ist.

Weil die Untersuchung in dem letzten Falle schwieriger wird, so findet das Gesetz nothwendig, die Vorsichten dabey zu ver-

---

des letzteren erschöpfet werden. Dieses geht nicht an, weil es gerade so viel wäre, als wollte man einen sinnlosen Menschen vernehmen. S. Kleinschrod a. a. O. I. Bd., II. St., Seite 78, §. 21.

mehren. Die Maßregeln, welche das Obergericht hier etwa treffen könnte, dürften im Wesentlichen folgende seyn. Ist der Beschuldigte ein Taubstummer, der im Lesen und Schreiben Unterricht genossen, so kann ihm die Frage schriftlich vorgelegt, und die schriftliche Beantwortung gefordert werden. Ist aber dieß nicht der Fall, oder handelt es sich um einen Stummen, der nicht schreiben, oder um einen Tauben, der nicht lesen kann, so wird das Obergericht die Einleitung treffen, daß man Personen ausfindig mache, die mit demselben durch Zeichen sprechen. Am sichersten wird dieser Zweck erreicht, wenn solche Menschen vorhanden sind, die insbesondere den Beschuldigten genau kennen, und dessen Zeichen verstehen, ohne daß ihnen übrigens ein Bedenken entgegen steht. Es wird aber nothwendig seyn, wenigstens zwey solcher Dollmetscher zu suchen, weil die Zeichensprache immer zweydeutiger bleibt, und sogar, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet, vorgeschrieben ist, nebst dem Dollmetscher wenigstens Einen der Sprache kündigen Beysitzer beyzuziehen. Und so wie die Dollmetscher einer fremden Sprache müssen beeidiget werden (§. 356), hat es auch mit diesen Dollmetschern der Zeichen zu geschehen. Um sich auf jeden Fall zu versichern, daß sich Dollmetscher und Beschuldigter wechselseitig verständigen, wäre damit die Einleitung zu treffen, daß sie sich in Gegenwart des Richters anfänglich durch Zeichen über einen Gegenstand besprechen, der gleichgültig ist, wobey aber derselbe sich aus dem sogleich anzustellenden Versuche überzeugen kann, ob sie sich wirklich verstanden haben. Zeigt es sich, daß sie sich verstehen, so schreitet der Richter zur Vernehmung, wobey sich, so weit es passend ist, in der Art, die Fragen und Antworten einzutragen, nach dem zu halten ist, was bey dem Verhöre eines Beschuldigten, der eine fremde Sprache redet, vorgeschrieben wird (§. 359) *a*). Manchmahl kann die Sache durch Zeichnungen deutlich gemacht, oder dem Zweifel dadurch abgeholfen werden, daß dem Beschuldigten die sinnlichen Merkmahle der That vor die Augen gebracht, und er dabey genau beobachtet werde. Bleiben dessen ungeachtet die Dollmetscher über die Bedeutung gewisser Zeichen uneinig, so müßte man, wenn es anderst thunlich wäre, und es die Wichtigkeit des Falles und der Umstände erforderte, etwa Anstalt treffen, daß der Zweifel durch eigene Kunstverständige untersucht, und, wo möglich, gehoben werde, welche auf jeden Fall auch damahls als Dollmetscher müßten beygezogen werden, wenn andere Menschen, die sich in die Zeichen des Beschuldigten wegen der genaueren Kenntniß desselben zu finden wüßten, nicht vorhanden sind *b*). Würde

a) Anstatt der fremden Sprache sind also hier die gebrauchten Zeichen, so viel möglich, zu beschreiben.

b) Ob in solchen Fälleu der Beschuldigte an den Ort, wo die Kunst-

auf keinen Fall eine richtige Auslegung der Zeichen bewirket, so könnte man natürlich durch solche Aeußerungen eines Beschuldigten keine Gewißheit erlangen. Die Folge davon wäre, daß, wenn sie Hauptpunkte betrafen, gegen den Beschuldigten nach Anordnung des §. 455 würde müssen vorgegangen werden *a*). Wäre nach der Aussage beeidigter Kunstverständiger es außer Zweifel, daß die Taubheit oder Stummheit des Beschuldigten nur Verstellung sey, so würde gegen denselben nach der Vorschrift des §. 363 vorzugehen seyn.

§. 358.

c) in Beziehung auf das Verhalten des Richters;

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden. Ohne die erste wird der Richter blind, der Beschuldigte aber entweder gereizet, oder muthlos gemacht; ohne die letzte verliert jener sein Ansehen, und dieser die Achtung gegen ihn. Beyde Eigenschaften vereiniget zeigen von einem edlen und starken Gemuthe; sie flößen selbst dem Niederträchtigsten unwillkührlich Hochachtung und Zutrauen ein. Durch sie verbreitet der Richter jene Gleichförmigkeit über sein ganzes Verhalten, welche bewirket, daß Absicht und Charakter desselben dem Beschuldigten ein Räthsel bleiben, wobey es diesem unmöglich wird, jenen zu ergründen, und die Schwächen desselben zu mißbrauchen. Die erforderliche Gelassenheit verbiethet jedoch dem Richter nicht, gegen den groben und polternden Beschuldigten den nöthigen Ernst zu zeigen; die Anständigkeit untersaget ihm nicht, zum Schutze des richterlichen Ansehens den Spott oder Trotz des ungestümen Beschuldigten durch die gesetzliche Züchtigung zu beugen (§. 364 u. 365). Aber der Richter larme und tobe nicht mit dem polternden Beschuldigten; er wähne nicht, sein Ansehen gegen den Ungestüm und die Beleidigungen desselben durch Grobheiten oder persönlich ausgeübte Mißhandlungen zu schützen. Abgesehen davon, daß er hierdurch selbst verantwortlich wird; daß er durch Eingehung eines solchen Kampfes mit dem Beschuldigten sein Ansehen selbst wegwirft, entfernt er sich auch ganz von dem Zwecke der Untersuchung. Denn

---

verständigen ihren Wohnsitz haben, überliefert werden soll, oder nicht, müssen die Umstände lehren.

a) Würde in Erfahrung gebracht, daß der Beschuldigte taubstumm geboren, und ohne allen Unterricht gewesen sey; so gebräche es an den allgemeinen Bedingungen der Zurechnung. Wenigstens würde es schwer zu erklären seyn, durch welches Medium ein solches Wesen sich ein Gesetz, einen (allgemeinen) Begriff denken könne. S. übrigens über diesen Gegenstand Kleinschrod im Archive I. Bd. II. St. Seite 97. §. 29. Gasser: De inquisitione contra surdum et mutum natura talem. Hallae 1729. Kreß: Vom Rechte der Taub u. Stummen, und was es mit denselben in der peinl. Bestrafung vor eine Bewandtniß habe. Helmst. 1730.

so wie der Beschuldigte nun glaubt, daß der Richter alles aufbiethen werde, ihn zu fangen; eben so kann der Richter auch versichert seyn, daß derselbe alles anwenden werde, ihn irre zu führen. Gelassenheit und Anständigkeit müssen daher jede Handlung des Richters begleiten; sie gehören zu den zahlreichen Belegen, welche beweisen, daß zu einem brauchbaren Criminal-Richter weit mehr gehöre, als die bloße Kenntniß der Gesetze (§. 216).

§. 359.

und d) die Protocollirung des Verhores;

Ueber das Verhör ist ein Protocoll zu führen. Dasselbe soll auf halbgebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, sollen Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, und am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden *a*). Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wortliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung führen, ist in das Protocoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie es bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298 vorgeschrieben ist.

Der Befragte muß also mündlich antworten. Ist aber hiervon keine Ausnahme zu machen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu verwickelt sind, als daß man sie mündlich abthun könnte? z. B. bey Rechnungsgegenständen. Das Gesetz macht für diese Fälle keine besondere Anordnung, und sie ist auch nicht nothwendig. Man kann hier dem Beschuldigten gestatten, daß er auf die darüber entstandenen Zweifel und Fragen seine zusammenhängende Antwort für sich schriftlich aufsetze (vergl. §. 361); er wird sie aber dann dem Gerichtsschreiber in

a) Die Ursache hiervon ist, damit sich das Obergericht von der Beförderung und der ordnungsmäßigen Führung des Verhöres überzeugen könne.

die Feder sagen. Seine bloß schriftliche Erklärung würde zu vielen Ränken und Verdrehungen unterliegen.

§. 361.

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen; denn theils werden dadurch viele Nachträge im Protocolle verursachet, die das Verhör verwirren (§. 298), theils verliert die Aussage an Zuverläßigkeit, weil am Ende der Beschuldigte sich mit Grund darauf berufen kann, daß diese oder jene Frage falsch beantwortet sey, indem er übereilet worden, und sich erst jetzt des Wahren besinne. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so muß der Richter sie ihm deutlich zu machen suchen, und sich dadurch die Ueberzeugung verschaffen, daß er verstanden werde. Dann wiederhohle er ihm dieselbe. Insonderheit hat dieses damahls zu geschehen, wann, weil die Antwort der Frage nicht anpasset, ein Mißverständniß mit Grund zu besorgen ist; und nur die auch hierauf wiederhohlte, obgleich nicht passende Antwort, soll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand im Protocolle anzumerken, sowohl um die Verzögerung des Verhöres aufzuklären, als auch um dadurch einen sicherern Schluß auf den Grad der Zuverläßigkeit der Aussage zu begründen.

c) wegen Gestattung der dem Untersuchten nothigen Besonnenheit;

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, so hängt das zweckmäßige Verhalten des Inquirenten von der richtigen Beurtheilung ab, ob diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld, oder aber aus natürlicher Schwäche und Verzagtheit herrühre. Ohne Beobachtungsgeist und Menschenkenntniß wird die Entscheidung hierüber immer sehr zufällig ausfallen. So weit es jedoch möglich ist, hierin im allgemeinen etwas zu bestimmen, würde bey dieser Beurtheilung auf folgende Puncte vorzügliche Rücksicht zu nehmen seyn: a) Auf das Geschlecht. Bey dem weiblichen Geschlechte ist insgemein mehr Verzagtheit vorauszusetzen, als bey dem männlichen. b) Auf körperliche Gebrechlichkeit oder Stärke. Körperlich gebrechliche sind im allgemeinen an sich mehr verzagt, als körperlich starke Menschen. c) Auf das vorhergehende Benehmen des Verhafteten. Ein Beschuldigter, der bisher keine Furchtsamkeit zeigte, oder wohl gar ein keckes Benehmen äußerte, und nun während des Verhöres, ohne wahrnehmbare Kennzeichen einer Krankheit, auf einmahl außer Fassung ge-

räth, erreget mehr den Verdacht des inneren Bewußtseyns der Schuld, als derjenige, dessen Benehmen, ohne sonst dringendere Inzichten, immer gleich verzagt ist. Insbesondere wächst gegen den erstern die Vermuthung, daß die Verlegenheit aus dem Bewußtseyn der Schuld herrühre, wenn sich dieselbe entweder bey Fragen äußert, die keine an sich wichtige, jedoch solche Puncte betreffen, welche mit dem Verbrechen in näherer Verbindung stehen, und wahrscheinlich nur dem Thäter bekannt sind; oder wenn sich dieselbe bey der Gelegenheit äußert, wo dem Beschuldigten Sachen vorgeleget werden, die an sich gleichgültig sind, aber den Thäter verwirren, weil er, was einem Dritten unbekannt ist, ihre relative Beziehung auf sich und die That genau kennt, und sich dadurch verrathen findet: z. B. es wird ein unbedeutendes Stück von den Habschaften vorgewiesen, welches der Thäter an dem Orte des Verbrechens zurückgelassen hat. Bey allen dem wird der Verdacht, daß diese Gemüthsbeklemmung Folge des Bewußtseyns der Schuld sey, noch dringender, wenn d) nach den schon vorhandenen Beweises-Materialien ohnehin schon ein höherer Grad der Wahrscheinlichkeit, daß der Befragte schuldig sey, vorhanden ist.

Findet nun das Gericht nach reifer Erwägung aller Umstände, daß der Zustand der Bangigkeit des Beschuldigten wahrscheinlich aus dessen Bewußtseyn der Schuld herrühre, so soll es mit anständigem Ernst in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken *a*). Kann es aber vermuthen, daß die Verlegenheit desselben eine Folge natürlicher Schwäche und Verzagtheit ist, so muß es den Beschuldigten aufzumuntern, und ihm den Wahn zu benehmen suchen, als ob dasselbe sein Feind sey. Es stelle ihm vor, daß es bloß die Wahrheit erforschen wolle, und nicht nur ihn nicht verhindern werde, alles zu seiner Vertheidigung Dienliche anzubringen, sondern es vielmehr selbst als seine Angelegenheit betrachte, auch alles zu erheben, was seine Schuldlosigkeit oder verminderte Schuld darstellen kann. Sowohl in den Fällen dieses Paragraphes, als überhaupt, wann an einem Befragten bey einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung darüber nach der wahren Beschaffenheit in das Protocoll einzurücken, damit man für immer, und jeden Ortes in den Stand gesetzet werde, ein vergleichendes Urtheil über die Bedeutung derselben zu fällen.

§. 363.

d) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafte-

a) Welche Grundsätze der Richter bey solchen Ermahnungen vor Augen zu halten habe, bestimmet §. 289.

ten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten *a*). Fällt das Gutachten einstimmig dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete vorläufig zu warnen: von derselben abzulassen, widrigen Falls man ihn bestrafen werde. Fruchtet dieses nicht, so ist er durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten. Hierauf ist die Warnung mit dem Beysatze zu wiederhohlen: daß man bey der hartnäckigen Fortsetzung der Verstellung zu härteren Strafen schreiten werde. Verfängt auch dieses nicht, so ist der Verhaftete mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmahl (d. i. allezeit nach Verlauf des dritten Tages) über die jeder Zeit wiederhohlte, aber fruchtlose Warnung mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Da dieß eine Steigerung der Strafe seyn soll, so versteht es sich von selbst, daß die Zahl der jedes Mahl zu gebenden Schläge um fünf zunehmen muß, dergestalt, daß das zweyte Mahl fünfzehn, das dritte Mahl zwanzig Streiche u. s. f. auf ein Mahl gegeben werden *b*). Läßt der Verhaftete dessen ungeachtet von der Verstellung nicht ab; so wird mit der körperlichen Züchtigung eingehalten, weil man eine so anhaltende Fortsetzung derselben, daß er ihr gänzlich unterliegen müßte, für eine zu schwere Strafe der Hartnäckigkeit hält; nachdem die Todesstrafe, außer den Fällen der schwersten Missethaten, nicht einmahl dem erwiesenen Verbrechen angemessen wäre. Allein weil die ferneren Maßregeln einer reifen Ueberlegung bedürfen, und doch keiner allgemeinen Vorschrift fähig sind; so ist es eine weise Anordnung des Gesetzge-

a) Nach der Meinung Kant's müßte ein solcher Fall der philosophischen Facultät zur Beurtheilung zugewiesen werden, weil bey der Verrücktheit keine körperliche Krankheit wahrzunehmen, und daher dieselbe vorzüglich nur in psychologischer Rücksicht zu untersuchen wäre. Allein diese Bemerkung scheint mehr neu, als treffend zu seyn. Oder soll es möglich seyn, daß die Seele als solche leide? — Und setzet die Psychologie (Erfahrungs-Seelenlehre) nicht Kenntnisse voraus, die man bey dem Arzte in vorzüglichem Grade annehmen muß: z. B. Anatomie, Physiologie? Vergl. Kant: Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Seite 142, §. 48 u. Metzger: in seinen gerichtlich-medicinischen Abhandlungen, als Supplement zu seinem Systeme der gerichtlichen Arzneywissenschaft. VI. Abhandlung: über Geistesverwirrungen. Seite 48 u. f. S. auch des neuen bürgerl. Gesetzb. II. Thl. §. 567.

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Züchtigung damahls nicht Statt finden könne, wann der körperliche Zustand der verhafteten Person dieß nicht gestattet (§. 20). In diesem Falle hat sich der Richter nach der gleich folgenden Vorschrift dieses Paragraphes zu benehmen.

bers, solche Fälle mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und von dort die Entscheidung hierüber abzuwarten. Das Obergericht ist in solchen Fällen an keine bestimmte Vorschrift gebunden. Es wird daher alle Umstände in genaue Erwägung ziehen, und daraus zu beurtheilen suchen, ob vielleicht die Gründlichkeit des auf Verstellung ausgefallenen Gutachtens noch Zweifel zulasse; oder ob zur Fortsetzung der Verstellung etwa das unangemessene Benehmen des Richters beytrage; oder endlich ob dieselbe bloß der Hartnäckigkeit des Verhafteten zuzuschreiben sey. Im ersten Falle wird es dafür Sorge tragen, daß der Gemüthszustand desselben durch die glaubwürdige Aussage bewährterer Kunstverständiger, oder näher davon unterrichteter Zeugen, oder aus andern Umständen, welche die vorliegende Untersuchung an die Hand gibt, zuverläßiger bestimmet werde. Im zweyten kann es die Einleitung treffen, daß etwa ein mehr erfahrner Untersuchungs-Commissär bestellet werde. Im dritten Falle muß vorzüglich der körperliche Zustand des Beschuldigten zu Rath gezogen werden, ob es thunlich sey, auf denselben noch durch wiederhohlte Züchtigung, oder aber durch angemessene medicinische Behandlung zu wirken. Schlagen alle Mittel fehl, so kann der Widerspänstige nach Beschaffenheit des Verbrechens, dessen er rechtlich beschuldiget ist, entweder durch eine bestimmte, der gesetzlichen Strafe des ihm angeschuldeten Verbrechens angemessene, Zeit, oder bey Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedrohet sind, auch auf lebenslang in einem mehr oder minder schweren Kerker angehalten werden; vorausgesetzt, daß in den Fällen, welche die Entscheidungsmacht des Obergerichtes überschreiten (§. 442 und 443), die Acten dem obersten Gerichtshofe, und von diesem im Falle des §. 444 dem Landesfürsten vorgeleget worden, auch die, von Zeit zu Zeit zu wiederhohlenden Warnungen fruchtlos geblieben sind *a*). Diese Maßregel ist in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit hinreichend, in Absicht auf die Privat-Sicherheit aber nicht widerrechtlich; denn ohne dieselbe könnte das Strafgesetz nicht realisiret werden, weil es nur von dem Schuldigen abhinge, durch seine Widerspänstigkeit die Anordnungen desselben zu vereiteln. Auch der Schuldlose kann sich hierüber nicht beklagen, da es in seiner Gewalt steht, von der Verstellung abzulassen, und sich gegen die ungegründete Beschuldigung zu verantworten. Thut er dieses nicht, so geschieht ihm nach seinem Willen *b*). Ist nach Meinung der

a) Es versteht sich von selbst, daß der Richter auch in solchen Fällen fortfahren müsse, die Zeugen vollständig abzuhören, und sonst alles zu erheben, was zur Herstellung des Beweises beytragen kann.

b) S. Edlen v. Zeiller: der jährlichen Beyträge II. Bd. Seite 33, u. f. Kleinschrod (im Archive des Crim. R. I. Bd. II. St. Seite 93) glaubet, ein solcher Beschuldigter sey in hartem Gefäng-

Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, oder dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind. Auch in diesem Falle sind die zu ergreifenden Maßregeln, ohne allgemeine Vorschrift, dem vernünftigen Ermessen des Obergerichtes überlassen, das nach reifer Erwägung aller Umstände bestimmen wird, welche Sicherheitsvorkehrungen gegen den Sinnenverwirrten bis zur Aenderung seines Zustandes einzuleiten, oder auf welche Art der Gemüthszustand desjenigen, dessen Verwirrung noch zweifelhaft ist, besser könne ausgemittelt werden.

Da es im Grunde mit der verstellten Sinnenverwirrung auf das nähmliche hinausläuft, wenn der Befragte eine Antwort gibt, in welcher gar kein Sinn liegt, oder wenn er in derselben von einem ganz andern Gegenstande redet, als worauf sich die Frage beziehet (§. 291), oder wenn er bey den gemein verständlichen Fragen des Richters, die ihm in seiner Sprache vorgelegt werden, vorgibt, den Richter nicht zu verstehen; so wird gegen einen solchen Verhafteten in Rücksicht der Maßregeln zur Beugung des Ungehorsams die nähmliche Behandlung Statt finden. Jedoch müssen vorläufig folgende Vorsichten angewendet werden. Weil es nähmlich möglich ist, daß an dergleichen Ereignissen im ersten Falle mangelnde Gewalt über die Sprache, im zweyten schwere Fassungsgabe des Beschuldigten oder Mißverstand, und im dritten Undeutlichkeit oder Unbestimmtheit der Frage Schuld ist; so soll der Inquirent vor allen Dingen diese möglichen Hindernisse zweckmäßig zu entfernen suchen. Wenn aber der Befragte, der wiederhohlten Erklärungen und Ermahnungen ungeachtet, bey dem einmahl Gewählten verharret, und es ungezweifelt ist, daß er weder von Wahnsinn, noch Blödsinn behaftet sey, sondern dieses Benehmen vielmehr aus Bosheit hervorgehe; auch die erforderliche Antwort von der Art

---

nisse so lange aufzubewahren, bis er antwortete. — Wenn dieß anginge, so dürfte man Jemanden lebenslänglich gefangen halten wegen einer Uebertretung, deren gesetzliche Strafe in Arrest von einigen Monathen bestande. Hier steht das Mittel mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse. Die Bayerische Gesetzgebung gestattet in einem solchen Falle manchmahl die ordentliche, manchmahl eine außerordentliche Strafe: diese, wenn auf dem angeschuldeten Verbrechen eine Lebensstrafe steht, oder die sonst aufgefundenen Beweise nicht zureichen, ein Straferkenntniß darauf zu bauen; jene in den entgegengesetzten Fällen (in der Verordnung von 1806 über die Abschaffung der peinlichen Frage. §. 5).

ist, daß sie auf die Untersuchung wesentlichen Einfluß hat: so scheint es keinem gegründeten Zweifel mehr zu unterliegen, daß gegen ihn, wie gegen den verstellten Wahnsinnigen verfahren werden dürfe.

§. 364.

g) oder Widerspänstigkeit;

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernst an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten *a*), erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird *b*). Wenn der Beschuldigte, um der Antwort auszuweichen, sich nur im allgemeinen darauf beruft, was er anderswo: z. B. in einem andern Verhöre, oder außergerichtlich ausgesagt habe; so kann der Richter natürlich sich damit nicht begnügen *c*). Er wird ihn daher an die Pflicht, gerade auf die vorgelegte Frage, und jetzt zu antworten, mit dem obigen Beysatze erinnern. Beharret der Befragte dessen ungeachtet auf seiner bloßen, allgemeinen Berufung; so ist dieses offenbar keine Antwort auf die vorgelegte Frage, und daher nach der Anordnung dieses Paragraphes zu ahnden.

Eine allgemeine Antwort, welche keine Aeußerung über das Einzelne der Thatsache, worauf sich die Frage bezieht, in sich enthält (z. B womit hast du den Mord verübet? Antw. Mit einem tödtlichen Werkzeuge), kann nicht als keine Antwort betrachtet werden. Der Richter kann hier durch weitere Fragen, die er anknüpfet, zu seinem Zwecke gelangen (z. B. was hat das tödtliche Werkzeug für einen Nahmen? — Ich weiß nicht. — Aus welchem Stoffe ist es verfertiget? — Wie sieht es aus?). Wenn aber der Befragte auch jetzt noch bey seiner vorigen allgemeinen Antwort, obwohl sie offenbar nicht mehr passet, beharrte, so würde der Fall nach den Grundsätzen zu beurtheilen seyn, die am Schlusse des vorhergehenden Paragraphes aufgestellet sind.

Sollte der Befragte so antworten, daß weder eine Bejahung, noch eine Verneinung, noch die gerade Erklärung des

---

a) Nicht aber, ein Geständniß abzulegen.

b) Nur versteht es sich, daß in diesem Falle nicht in allem so, wie in dem vorhergehenden Paragraphe verfahren werden könne. Es kann nähmlich hier von einer näheren Untersuchung des Gemüthszustandes, oder einer medicinischen Behandlung keine Rede seyn.

c) Dem Inquirenten kann wesentlich daran liegen, daß der Beschuldigte über den nähmlichen Gegenstand nach einiger Zeit noch einmahl antworte, um leichter zu erfahren, ob die erste Antwort nicht erdichtet war.

Nichtwissens dadurch ausgedrücket wird (z. B. wenn man es so haben wolle, oder so glaube, so sey es richtig), so hat der Richter den Befragten auf eine angemessene Art zu erinnern, daß er die Pflicht habe, die reine Wahrheit auszusagen; daß man nur diese erforschen wolle; daß er daher verbunden sey, auf die Fragen zu antworten, was er wisse, oder nicht wisse, nicht aber, was andere glauben, oder wissen mögen. Beharret er dessen ungeachtet auf dieser Redensweise, und betrifft die erforderliche Antwort einen Punkt, der auf die Untersuchung wesentlichen Einfluß hat; ist auch kein Zweifel vorhanden, daß an diesem Verhalten des Befragten nicht Unwissenheit oder Mißverständniß, sondern Bosheit desselben Schuld sey: so scheint es, daß auch in diesem Falle gegen ihn, nach vorausgegangener Warnung, das in dem vorhergehenden Paragraphe angeordnete Verfahren Statt finde. Denn es ist klar, daß eine solche Beantwortung der Frage in Rücksicht ihrer Wirkung für gar keine zu halten ist.

§. 365.

Eine angemessene Strafe mit Streichen und Fasten hat auch dann Statt: a) wann der Verhörte während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt. Da das Gesetz hier voraussetzet, daß dieses Betragen aus Bosheit entstehe, so erhellet daraus von selbst, daß ein rohes, unanständiges und bäurisches Betragen, welches bloß dem Mangel an Bildung zuzuschreiben ist, hiermit nicht darf verwechselt werden. Dagegen werden hierher gehörige Fälle seyn, wenn der Beschuldigte aus Bosheit lärmt und tobt; wenn er gegen den Richter oder andere Gerichtspersonen sich Schimpfwörter oder beschimpfende Handlungen erlaubt, oder wenn er denselben eine körperliche Beleidigung zuzufügen trachtet. b) Wann der Verhörte durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet bey dem Lügen beharret. Damit dieser Straffall eintreffe, wird daher erfordert: 1.) daß der Befragte einen Umstand angebe, dessen Falschheit offenbar bewiesen ist *a*); 2.) daß er dieß gethan, um die Untersuchung zu ver-

b) oder offenbar lügenhafter Antworten;

a) Es gehöret daher nicht unter diese Fälle, und ist derjenige nicht zu bestrafen, welcher das Verbrechen, dessen er, wiewohl in noch so hohem Grade, verdächtig ist, oder einzelne ihm nachtheilige Umstände, welche noch nicht vollkommen in den Acten erwiesen sind, ableugnet; oder der eine bloß romanhaft scheinende Erzählung, oder eine solche Behauptung oder Verneinung macht, deren Gegentheil bloß der Richter für gewiß hält.

zögern, oder das Gericht irre zu führen; 3.) daß ihm der klare Beweis der Falschheit desselben vorgehalten worden sey *a*), und er 4.) dennoch bey dem Lügen verharre. Die Strafe kann jedoch sowohl in diesem, als dem vorhergehenden Falle nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche bestehen *b*). Dabey ist aber zu bemerken, daß im Falle einer beharrlichen Lüge (d. h. damahls, wann der Befragte, nachdem ihm der klare Beweis der Falschheit des von ihm angegebenen Umstandes vorgehalten worden, noch bey dem Lügen verharret) keine Warnung vorauszugehen hat, weil sonst die gesetzliche Strafe, obwohl sie nur wegen der begangenen beharrlichen Lüge zuzufügen ist, als Erpressungsmittel eines über den Punkt, welchen es betrifft, ablegenden Geständnisses erscheinen würde, was, wenn es bey einer bereits erwiesenen Sache nicht schon an sich ungereimt wäre, doch mit den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht könnte vereinbaret werden (§. 401) *c*). Hieraus ist klar, daß sich derjenige Richter, welcher den Beschuldigten durch Wiederhohlung der Züchtigung zum Widerruf der Lüge, und zum daraus hervorgehenden Geständnisse anzuhalten versuchte, einer gesetzwidrigen Handlung (§. 368), und zwar einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig würde (II. Thl. dieses Strafg. §. 86) *d*).

Der menschliche, gerechte und brauchbare Richter wird sich dessen ungeachtet nicht beklagen, daß ihm die Mittel, die Wahrheit zu erforschen, benommen seyn. Die Erpressung eines Geständnisses gehöret bekanntlich nicht unter die Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sondern die Opfer der entstalteten Gerechtigkeit zu vermehren *e*). Die einzig zweckmäßigen und gerechten Wege, gegen verschlagene Beschuldigte vorzugehen, sind ihm nicht verschlossen. Dahin gehöret die Anleitung des §. 353, f), wie gegen selbe zu verfahren sey. Man kann den dort angege-

---

a) Es ist daher derjenige nicht zu bestrafen, welcher das von ihm schon abgelegte Bekenntniß oder einzelne ihn beschwerende, und vorhin eingeräumte Umstände widerruft, weil man das frühere Geständniß des Beschuldigten gegen ihn selbst nicht wohl als einen klaren Beweis der Falschheit des Widerrufes ansehen kann (§. 402).

b) Die nähere Bestimmung hiervon ist dem richterlichen Ermessen überlassen, welches dabey vorzüglich auf die körperliche Beschaffenheit, so wie auf den höhern oder mindern Grad der Unverschämtheit, der Beleidigung, oder der Lüge Rücksicht zu nehmen hat.

c) Man kann es aus eben diesem Grunde für eine allgemeine Regel ansehen, daß dem Beschuldigten, während er aus dieser, oder einer der voranstehenden Ursachen (§. 363 u. 364) Züchtigung leidet, keine besondere Fragen vorzulegen sind. Auch ist dasjenige, was er etwa unbefragt während der Schmerzen vorbringen dürfte, in so weit als Bekenntniß ganz ungültig (§. 401).

d) S. v. Zeiller: Jährliche Beyträge. II. Bd. Seite 36 u. 37.

e) S. mein Crim. R. I. Thl. §. 55—59 u. 72.

benen Maßregeln, wenn der Beschuldigte zum Lügen seine Zuflucht nimmt, insbesondere noch folgende beysetzen. Bemerket nähmlich der Inquirent, daß der Befragte lügt, so gebe er ja seine Beobachtung diesem nicht gleich zu erkennen, sondern fahre im Verhöre auch mit den kleinsten Umständen fort, dergestalt, daß derselbe Gelegenheit erhalte, seine Lüge recht umständlich vorzubringen, oder auf Punkte antworten zu müssen, auf welche er, weil er sie nicht vorsah, nicht vorbereitet ist. Hat nun der Verhörte ganz ausgelogen, so muß der Inquirent seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf richten, ob derselbe in seinen späteren Antworten den frühern widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen, so ist ihm die widersprechende Stelle vorzulesen, und dann die Frage zu stellen: Wie er sich darüber verantworten könne? Weiß er darüber keine befriedigende Aufklärung zu geben, so kann ihn der Richter aus dessen eigenen Reden der Unwahrheit überführen, und zur Eröffnung der Wahrheit ermahnen (§. 289). Finden sich keine solche widersprechende Antworten, so nimmt der Richter nach einiger Zeit über alle die Umstände, die der Befragte erdichtet hat, ein neues Verhör vor, in welchem er zwar der Wesenheit nach die nähmlichen, jedoch anderst eingekleideten und geordneten Fragen setzet. Vielleicht verliert nun der Beschuldigte den Faden seiner Lügen. In diesem Falle werden sich Widersprüche ergeben, in Rücksicht deren der Richter auf die vorhin gedachte Art vorzugehen hat. Wäre dieses aber nicht, so wird der Richter anfänglich nach der Anleitung des §. 353, f) gegen denselben verfahren, und ihn auf die selbst eigene Ueberzeugung zu führen suchen, daß sein Lügen vergeblich sey. Bemerket er, daß der Befragte der Wahrheit nicht mehr leicht ausweichen könne, so trachte er ihn in eine solche Gemüthsstimmung zu versetzen, die ihn zur Eröffnung des wahren Geständnisses geeigneter macht. Als erlaubte Mittel dazu können dienen: a) Zweckmäßige Ermahnungen im Geiste des §. 289, die in eine lichte Verbindung mit demjenigen zu bringen sind, was den Befragten vorzüglich in Verlegenheit setzte, damit er auf die Wissenschaft des Gerichtes aufmerksam werde. b) Unvermuthete Vorlegung einzelner, von der That herrührender Gegenstände; oder einer Sache, die er am Orte der Thatverübung vergaß, und ihm gehöret; eines Werkzeuges, womit die That verübet worden, besonders aber bey Mordthaten, so weit es die Umstände gestatten, die unvermuthete Ueberbringung des Beschuldigten an Ort und Stelle der Thatverübung, wo ihm der Leichnam zur Anerkennung vorzulegen, und, in so ferne es thunlich ist, in Gegenwart des Leichnams sogleich ein Verhör vorzunehmen ist *a*). c) Die Gegenstellung, von der

a) Der Herr Geheim-Rath und Staats-Ref.. ndär Feuerbach bemerket, daß die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel sich in Baiern

das Nöthige im XI. Hauptstücke vorkommt. Geräth der Verhörte bey solchen Anlässen in Rührung, so wird er gefragt, ob er die Wahrheit gestehen welle, und wenn er sich dazu anbiethet, so werden die angreifenden Gegenstände entfernt, und das Geständniß aufgenommen. In solchen Fällen wäre es nicht zweckmäßig, den Befragten in seiner Erzählung zu unterbrechen; sie muß daher gerade wie im summarischen Verhöre aufgenommen werden (§. 294). Das Detail wird hernach untersucht, wenn derselbe damit geendet, und seine gewöhnliche Geistesruhe wieder erlanget hat *a*).

Hieraus kann abgenommen werden, daß es nicht zweckmäßig wäre, gegen lügenhafte Beschuldigte gleich, ohne andere Wendungen im Verhöre zu versuchen, die trockene Anordnung dieses einzelnen Paragraphes in Ausübung zu bringen. Denn damit würde für das Resultat der Untersuchung selten etwas gewonnen, weil der Lügner ohne vorläufige Bearbeitung nicht leicht von seiner Lüge abweichen wird. Er muß erst sein Gebäude von Unwahrheiten durch die nach und nach entblößten Gebrechen desselben vor seinen Augen selbst einstürzen sehen, um durch diese Zerknirschung zum Bekenntnisse der Wahrheit vermocht zu werden.

§. 366.

Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphe vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protocolle genau angemerket werden. Hieraus erhellet, daß es nicht genug ist, die Veranlassung bloß in allgemeinen Ausdrücken anzuzeigen: z. B. wegen ungestümen Betragens; sondern, daß gefordert wird, dieselbe mit genauer Anführung der besonderen Umstände, aus denen dieses Betragen ersichtlich ist, anzugeben. Nur auf diese Art ist es möglich, die controlirende höhere Behörde in den Stand zu setzen, sich jene Einsicht in das Verfahren zu verschaffen, aus welcher sie über die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit desselben ein gründliches Urtheil fällen kann.

§. 367.

i) in Betreff der durch die Antworten veranlaßten Fragen;

Es kann sich im Verfolge des Verhöres ereignen, daß der Befragte eine Antwort gibt, welche auf Fragen leitet, die unter den zum voraus entworfenen nicht enthalten sind. In die-

in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt habe. (Ein Mörder, welcher drey Jahr lang mit seinem Bekenntnisse zurückgehalten, wäre bloß dadurch, daß man ihn auf den Mordplatz führte, zum Geständniß gebracht worden. Bey Kindesmörderinnen habe dieses Mittel nie verfagt. (In seinen merkwürdigen Criminal-Rechtsfällen, im II. Bd. S. 15.)

a) S. Kleinschrod im Archive I. Bd., II. St., S. 78, §. 21—24.

sem Falle würde es ungereimt seyn, wenn der Inquirent mit der Stellung seiner einmahl entworfenen Fragen fortfahren wollte; hier fordert die Natur der Sache, daß er, mit Rücksicht auf den ganzen Plan des Verhöres (§. 351) und diese besondere Veranlassung sogleich die schicklichen Fragen entwerfe, in die Reihe bringe, und sie an den Verhörten stelle. Wenn hierdurch nicht eine längere Unterbrechung herbeygeführt wird, welche in solchen Fällen, so viel als möglich, vermieden werden muß, so kann es dienlich seyn, daß der Richter zur Vorbereitung aus dem Verhörzimmer wegen einer gleichgültig scheinenden Ursache sich auf kurze Zeit entferne, und indessen in demselben unter den nöthigen Vorsichten den Beschuldigten warten lasse. Auf solche Art wird jenes Aufsehen vermieden, welches diesem auffallen müßte, wenn der Inquirent über eine erhaltene Antwort, die nach ihrer Natur auf mehrere Fragen leitet, auf einmahl das Verhör abbräche, oder vor den Augen des Verhörten in ein längeres, mit Schreiben und Lesen begleitetes Nachdenken verfiele. Freylich wird es noch besser seyn, wenn der Richter die neuen schicklichen Fragen ohne alle Unterbrechung sogleich anzuknüpfen weiß.

§. 368.

b) gegen widerrechtliche Mittel zur Erforschung;

Obwohl aus dem vorausgehenden erhellet, daß es erlaubt ist, den verschlagenen Beschuldigten in seinen eigenen Fallstricken zu fangen (§. 353 f. u. §. 365), so bleibt es dessen ungeachtet dem Inquirenten auf jeden Fall verbothen, sich zur Erreichung seines Zweckes zu bedienen: a) einer Lüge, mag diese nun in Vorspiegelung falscher Anzeigungen, erdichteter Beweismittel, in Verheißung gelinderer Strafe, oder in dem Versprechen der Begnadigung bestehen. Es streiten dagegen alle Gründe, die oben gegen die widerrechtlichen Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung angeführet sind (§. 278) *a*). — Ja, man muß alle Mittel anwenden, um verbrecherische Rotten zu entdecken! — Liegt dem Staate überhaupt daran, so kann er durch ein allgemeines Gesetz dem Mitschuldigen, der selbe entdeckt, und dadurch der Gesellschaft nützet, nach der Wichtigkeit des Falles Milderung der Strafe, oder Begnadigung versprechen *b*). b) Solcher Mittel, die, um ein Geständniß zu erpressen, körperliche Schmerzen erregen, oder Furcht vor denselben erwecken, oder sonst in einer Thätigkeit gegen den Beschuldigten bestehen. Denn sie vernichten die Kraft des Beweises, welche sonst im Geständnisse liegt, weil es eben sowohl möglich ist, daß bloße Verzagtheit, oder Unfähigkeit, Schmerzen zu ertragen, oder gewissen Einwirkungen zu widerstehen, dasselbe bewirkte, als

a) S. auch Klein im Archive des Crimin. R. I. B., II. St., Seite 54.
b) S. meines Crim. R. I. Thl., §. 39, c, u. II. Thl., §. 56.

das Bewußtseyn der Schuld a). Daher handelt der Richter in den Fällen einer, nach den §§. 363, 364 und 365 vorzunehmenden Bestrafung sehr vorsichtig, wenn er dem Beschuldigten deutlich und umständlich vorhält, aus welcher Ursache ihn diese Uebel treffen, und daß es nicht geschehe, um ihn durch Schmerzen zum Geständnisse der Schuld zu bewegen. Auch kann es nach diesem Gesetze nicht gebilliget werden, daß man sich der Beichtväter, Prediger oder anderer Personen, die auf den Verhafteten einen vorzüglichen Einfluß haben dürften, zu dem Ende bediene, um denselben zum Geständnisse zu bewegen, es sey denn, in wie ferne sie als Zeugen auftreten, und ihre Gegenstellung Statt findet. Außer diesem Falle wäre dieß ein Seitenweg, der nicht nur das Gericht herabwürdigte, sondern auch das darüber erfolgte Geständniß unzuverläßig machte, eben, weil es nur dem besonderen fremden Einflusse zuzuschreiben wäre.

Aus diesem Allen erhellet, daß nach unseren Gesetzen nicht nur das unter dem Nahmen: Tortur, vor Zeiten üblich gewesene Peinigungsmittel, sondern überhaupt jede Art der Erregung körperlicher Schmerzen, oder was sonst immer für einer Thätigkeit gegen den Beschuldigten, wodurch ein Geständniß erpresset werden sollte, verbannet sind. c) Irgend einer eigenmächtigen Deutung der Antworten, wodurch in dieselben bey der Protocollirung ein, mit dem Willen und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinstimmender, Sinn gelegt würde. Ueberhaupt ist sich in dieser Beziehung die Vorschrift des §. 298 genau gegenwärtig zu halten.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus der Nichtbeobachtung dieses Paragraphes entspringen, lassen sich im Wesentlichen auf folgende zurückführen: 1.) Ein auf diese Art erhaltenes Geständniß dient zu keinem rechtlichen Beweise (§. 401). 2.) Eine unter solchen Umständen erhaltene Aussage, die sonst zur Ueberweisung eines Mitschuldigen dienen könnte, verliert ihre Beweiskraft (§ 403, a. u. §. 410, c.). 3.) Der Inquirent, welcher sich solche Gesetzwidrigkeiten erlaubt, unterliegt strenger Verantwortung, und wird, in wie ferne er irgend eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebrauchte, einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig (II. Thl. des Strafg. §. 86).

§. 369.

Auch ist im allgemeinen nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen. Es streiten dagegen alle Gründe, welche sich überhaupt gegen Suggestionen erheben (§. 353, e), weßwegen auch die in der Antwort auf eine solche Frage liegende Anzeige

a) S. das natürliche öffentliche Recht, von Fr. Egger, Seite 197, §. 158.

eines Mitschuldigen für sich nicht die Kraft einer rechtlichen Inzicht hat (§. 265). Wenn es aber gewiß ist, daß der Verhörte Mitschuldige hat, er jedoch wegen seiner Verschlagenheit auf dem ordentlichen Wege nicht dahin zu bringen ist, sich über dieselben herauszulassen *a*); so muß der Richter, so erwünschlich auch an sich eine beweisende Anzeige des Befragten wäre, weil diese nicht mehr zu erwarten ist, die übrigen Beweismittel zu Hilfe nehmen (§. 353, f.). Sind nun gegen einen Mitschuldigen desselben schon rechtmäßige Anzeigungen vorhanden, so ist es unter den gehörigen Vorsichten gestattet, den Nahmen eines solchen zu suggeriren. Nur ist dabey die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, daß die Suggestion stufenweise geschehe, und daher nicht sogleich der Nahme angegeben, sondern anfangs eine der individuellen Bezeichnung immer näher rückende Beschreibung gemacht, und nur, wenn diese zur Anzeige nicht führet, geradezu der Nahme des Mitschuldigen vorgehalten werde. Ist der Richter mit dieser Vorsicht verfahren, so hat er wenigstens alle Mühe angewendet, die Momente der Schädlichkeit der Suggestion nicht ohne Noth zu vermehren. Dagegen ist er, ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, berechtiget, einem Verhörten, der sich bereits durch langere Zeit dem Verbrechen ergeben hat, im allgemeinen die Frage zu stellen: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind. Weil hierdurch auf Niemanden insbesondere hingedeutet wird, so verliert eine Anzeige, welche in der darauf erfolgten Antwort gemacht wird, die Kraft einer rechtlichen Inzicht nicht, wenn sie übrigens die Eigenschaften in sich vereiniget, die nach §. 265 dazu erforderlich sind.

§. 370.

E. Vorsichten bey dem Abschlusse des Verhöres. (§. 350.)

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protocoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protocoll aus mehreren Bogen; so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur

Form des Protocolles.

---

a) Es ereignet sich manchmahl der Fall, daß der Befragte mit der Angebung der Mitschuldigen aus der Ursache zurückhält, weil er die Rache derselben befürchtet. Hier muß ihm der Richter begreiflich machen, daß man ihn dagegen schützen, und dieselben außer Stand zu schaden setzen werde. Ueberhaupt muß der Inquirent zu erforschen suchen, aus welchem Grunde der Verhaftete etwa mit der Anzeige der Mitschuldigen zurückhalte. Ist er so glücklich, denselben ausfindig zu machen, so sind dann auch die schicklichen Mittel leichter zu bestimmen, ihn zu entfernen. Kleinschrod im Archive. I. Bd., II. St., Seite 103.

zusammengeheftet, beyde Ende des Fadens oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bey dem §. 299 vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann das Verhör abzuschließen?

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. 335 u. 336 zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhore.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch einmahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten, zu dem Verhörs-Protocolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

§. 373.

Aemtlicher Verfall über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Dem Verhörs-Protocolle hat das Criminal-Gericht 1.) alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben kann. In Rücksicht des körperlichen Zustandes erwartet man jedoch, wie es scheint, von dem Criminal-Gerichte nur jene Bemerkungen, welche den Kunstverständigen, die selben ohnehin eigens untersuchen müssen, aus dem Grunde entgehen dürften, weil sie etwa nur bey einer längeren Beobachtung wahrgenommen werden. Desto mehr muß es aber demselben angelegen seyn, dasjenige mit Pünktlichkeit beyzusetzen, was auf die sittliche Beschaffenheit des Verhorten Beziehung hat, und auf die Schöpfung oder Vollziehung des Urtheiles Einfluß haben kann. Gegenstand dieser Bemerkungen ist alles, was denselben wegen seines Betragens im Aufbewahrungsgefängnisse oder während des Verhöres als mehr oder weniger gefährlich, als mehr oder weniger strafbar darstellet. Solche Aufschlüsse dienen dazu, theils die nothwendigen Vorkenntnisse zur gerechten Ausmessung der

Strafe zu ergänzen, theils auf die etwa erforderlichen, besonderen Vorsichten gegen Entweichung, oder gegen mögliche Verführung Anderer aufmerksam zu machen. 2.) Hat dasselbe den Verhafteten durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme besichtigen zu lassen *a*). Von diesen ist dann die genaue Beschreibung der Leibesbeschaffenheit, der Kräfte, und der Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen, weil von der Kenntniß dieser Umstände sowohl der nähere Inhalt, als die Vollziehung des Urtheiles abhängen können (vergl. §. 20 und §. 445 dieses Strafg.).

a) Dazu sind die eigens gerichtlich bestellten Kunstverständigen, welche ohnehin schon beeidiget sind; wenn aber keine solche wären, oder selbe aus besondern Gründen für diesen Fall nicht verwendet werden könnten, andere (Kunstverständige) zu bestimmen, die jedoch die allgemeinen Eigenschaften tauglicher Zeugen haben müssen (vergl. §. 240, 241, 403 u. 407).

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Damit dasjenige, was der Beschuldigte in dem Verhöre ausgesagt oder eingestanden hat, die gehörige Zuverläßigkeit erhalte, muß es durch Zeugen theils berichtiget, theils bestätiget werden. Die Abhörung der Zeugen und die Gegenstellung derselben theils unter einander (§. 381), theils mit dem Beschuldigten (§. 387 — 396) gehören daher unter die weiteren Mittel, die Zwecke der Untersuchung zu erreichen (§. 336). Die Vorschriften, welche die Abhörung der Zeugen und ihre Gegenstellung unter einander betreffen, beziehen sich im Wesentlichen auf die Bestimmung: A. Welche Personen, und durch welche Mittel sie zur Zeugenschaft anzuhalten (§. 374 — 378); B. Durch welches Gericht selbe zu vernehmen (§. 378 — 381); C. Wann sie einander entgegen zu stellen (§. 381); D. Wie sie abzuhören (§. 382), und E. Welche zu beeidigen sind (§. 383 — 386).

A. Welche Personen, und durch welche Mittel sind sie zur Zeugenschaft anzuhalten?

Der Begriff von Zeugen leitet selbst darauf, welche Personen zur Zeugenschaft insgemein anzuhalten sind. Zeugen sind überhaupt solche Personen, die etwas über das Daseyn oder die Eigenschaft einer, eine andere Person betreffenden Thatsache, oder eines diese betreffenden Umstandes aus eigener Wahrnehmung gerichtlich aussagen (§. 248). Es sind daher diejenigen in der Regel zur Zeugenschaft anzuhalten, von denen sich erwarten läßt, daß sie zur Aufklärung des Haupt- oder Nebenzweckes der Untersuchung (§. 334 u. 338), in so fern sie einen Anderen betrifft, etwas beytragen werden. Dahin gehören alle, die im Stande sind: a) die inneren Bestimmungen des Verbrechens, d. h. die demselben zum Grunde liegende Willensrichtung und Beschaffenheit zu erläutern: z. B. die Aeußerung eines, darauf sich beziehenden, bösen Vorsatzes zu bezeugen; b) die äußeren Eigenschaften desselben zu bestimmen: z. B. Merkmahle des (objectiven) Thatbestandes (§. 232); c) die Aussage des Beschuldigten zu bekräftigen oder zu widerlegen, mithin seine Schuld oder Schuldlosigkeit, so wie seine mehrere oder mindere Strafbarkeit außer Zweifel zu setzen; d) etwas anzugeben, was,

wenn auch nur mittelbar *a*), zur Entdeckung dieser Punkte, oder zur Erforschung der Theilnehmer oder Mitschuldigen leiten kann; oder c) die Beschädigung zu bestimmen, wo solche durch den Verletzten gar nicht, oder nicht gehörig erheblich ist (§. 253); oder f) die Wege zum Ersatze oder zur Genugthuung an die Hand zu geben.

Die vorzüglichsten Mittel, die Zeugen ausfindig zu machen, werden seyn: schon früher aufgenommene Verhöre bekannter Zeugen oder des Beschuldigten, die auf bisher unbekannte Zeugen leiten; die Natur der Sache, nach welcher vermuthet werden kann, daß eine bestimmte Person wahrscheinlich von einem gewissen Vorfalle Kenntniß haben werde: z. B eine Person, die in der Nähe des Ortes, wo ein Verbrechen begangen worden, wohnhaft ist; während des Verfahrens hervorkommende Spuren, die auf eine bestimmte, bisher als Zeuge nicht bekannte Person, von der eine zweckdienliche Aussage zu erwarten ist, führen.

Auch bereits abgehörte Zeugen müssen, so fern ihre Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden würde, noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, oder das Mangelhafte nachzutragen *b*).

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Wer nun Zeugenschaft zu geben, oder die geleistete zu berichtigen hat, muß dieselbe mündlich vor Gericht, und in der Regel auch am Sitze desselben ablegen. Schriftliche Zeugnisse und außergerichtliche Aussagen gewähren keine Zuverläßigkeit; die gerichtliche Abhörung der Zeugen außer dem Gerichtssitze aber wäre im allgemeinen theils unthunlich, theils für das Gericht herabwürdigend, und eben deßwegen auch schädlich, weil der feyerliche, Ernst, Ueberlegung und Anstand gebiethende Eindruck, den der Ort des Gerichtes mit sich bringt, dadurch zum Theil verloren ginge.

Wenn daher der Zeuge nicht unaufgefordert zur Ablegung seiner Zeugenschaft vor Gericht erscheinet *c*), so muß er dazu vor-

---

a) Bey der Zulassung der Zeugen hat daher der Richter sein Augenmerk bloß darauf zu richten, daß sie geeignet seyn, ihm entweder unmittelbar Aufschlüsse über den Fall zu geben, oder doch mittelbar auf solche zu leiten. Deßwegen sind auch junge Personen zu verhören, wann nach ihrem Alter, dem Gegenstande der zu erwartenden Aussage und nach ihren besondern Verhältnissen zur That, eine zweckdienliche Auskunft zu erwarten ist (vergl. §. 376).

b) Wenn dagegen ihren Aussagen kein solches Gebrechen im Wege steht, so ist eine zweyte (ordentliche) Abhörung so wenig nothwendig, als das ordentliche Verhör es in jenem Falle ist, wo schon durch das summarische alle Zwecke der Untersuchung vollständig erreicht wurden (§. 349).

c) Ob dieses auf die Glaubwürdigkeit desselben einen Einfluß habe, wird in dem §. 403, c. bestimmet.

geladen werden *a*). Es ist aber weder nothwendig, noch räthlich, ihm vorläufig bekannt zu machen, daß er in dieser Sache Zeugenschaft leisten soll. Man würde dadurch die Möglichkeit vermehren, daß er sich darauf zum Nachtheile der Wahrheit vorbereite, oder mit andern Zeugen sich darüber bespreche. Es ist ihm daher, ohne beygesetzte Ursache, bloß anzuzeigen, daß er vor Gericht zu erscheinen habe. Erscheint er nicht, so hat der Richter die Ursache davon zu untersuchen. Liegt diese in keinem gesetzlichen Grunde (vergl. diesen Paragraph mit den §§. 376 u. 377), und ist sie ohne nachtheilige Verzögerung durch ein leichteres Mittel (z. B. etwa durch eine belehrende Ermahnung) nicht zu entfernen; so wird der Zeuge durch gerichtlichen Zwang gestellet, und, wenn er sich der Aussage noch insbesondere weigert, zu dieser nach Verschiedenheit des Standes, des Vermögens, der Beschaftigung und des Grades der Hartnäckigkeit entweder mit Geldes- oder mit Leibesstrafen angehalten *b*). Diese Strafen dürfen jedoch auf keinen Fall in eine Tortur ausarten, dergestalt, daß sie zur Erpressung einer bestimmten Aussage angewendet würden. Ihr rechtmäßiger Zweck kann kein anderer seyn, als dadurch den Ungehorsam des Zeugen zu brechen, und ihn zu bewegen, daß er, was er von dem Vorfalle weiß, oder nicht weiß, gerichtlich erkläre. Deßwegen muß auch bey der Anwendung derselben stufenweise zu Werk gegangen werden, um dem Zeugen nicht vielleicht zur Erreichung dieses Zweckes unnöthige Uebel zuzufügen. Insbesondere ist dabey zu bedenken, daß man nicht annehmen könne, das Gesetz wolle einen ungehorsamen Zeugen mit der nähmlichen Schärfe behandeln, wie einen hartnäckigen Beschuldigten, woraus dann die Grenze, wie weit der Richter gegen jenen in Anwendung von Leibesstrafen gehen dürfe, zu bestimmen ist (§§ 363, 364 u. 365) *c*).

Anders hat sich das Gericht zu benehmen, wenn eine gesetzliche Ursache der Weigerung des Zeugen, zu erscheinen, vorhanden ist, als: 1. Wann derselbe Krankheits halber, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen *d*) (z. B. wegen sehr

a) Obwohl das Gesetz die schriftliche Vorladung ausdrücklich nicht vorschreibt, so wird sie doch, der Zuverlässigkeit halber, der mündlichen (durch die Nachricht des Gerichtsdieners) vorzuziehen seyn, wo die letztere nicht wegen der Beschaffenheit des Zeugen (z. B. weil er nicht lesen kann) unumgänglich nothwendig ist. Es versteht sich ohnehin, daß die Vorladung den Ort, Tag und die Stunde der Erscheinung des Zeugen genau bestimmen muß.

b) Ob dieses auf die Beweiskraft des Zeugnisses einen Einfluß habe, bestimmet §. 403, a.

c) Eine Züchtigung durch Streiche wird daher hier nicht Statt finden.

d) Der höhere Stand einer Person kann daher im allgemeinen nicht unter diese Ursachen gezählet werden; denn wenn dieses wäre, so würde der Gesetzgeber in dieser Beziehung, so wie wegen Krankheit, eine

hohen mit Gebrechlichkeit verbundenen Alters) nicht zu Gericht kommen kann. Im ersten Falle ist er, wenn ihm anders durch die Krankheit das Vermögen, eine zuverläßige Aussage zu machen, nicht benommen ist (wo sich nach dem folgenden Paragraphe gehalten wird), in seiner Wohnung durch das Gericht (einen gerichtlichen Commissär mit Actuar) zu vernehmen, welches auch im zweyten zu geschehen hat, wenn die Ursache nicht in einem Umstande liegt, welcher die Verbindung mit dem Gerichte für den Augenblick entweder ganz unmöglich macht (z. B. eine Ueberschwemmung), oder das Erscheinen vor demselben mit Lebensgefahr verbindet (z. B. Feindesgefahr). In einem solchen Falle bliebe dem Gerichte kein anderes Mittel übrig, als die Abhörung des Zeugen auf einen günstigeren Augenblick zu verschieben.

Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen, ist sich an die Vorschriften der §§. 356 und 357 zu halten.

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?

II. Wenn die Person zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen soll, außer Stand ist, die Wahrheit anzugeben, weil sie durch ein Leibes- oder Geistesgebrechen daran gehindert wird: z. B. im Zustande einer heftigen Krankheit, die das Sprachvermögen, oder die Fähigkeit zu einer zuverläßigen Aussage benimmt, oder im Anfalle einer Sinnenverwirrung. In solchen Fällen muß der Richter den Ausgang dieses Zustandes abwarten, wenn nicht, weil das Hinderniß nicht mehr gehoben wird, die Hoffnung, eine Aussage zu erhalten, ganz verschwindet.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandten?

III. Wenn es sich um eine solche Person handelt, die mit dem Beschuldigten entweder 1.) verwandt ist *a*): a) in auf- und absteigender Linie, ohne Rücksicht auf Nähe des Grades; b) in der Seiten-Linie bis einschlüssig zum zweyten Grade, als: Brüder und Schwestern desselben; Kinder der Brüder und Schwestern desselben. Oder 2.) verschwägert ist im ersten Grade. Dahin gehören diejenigen, welche mit dem Ehetheile des Beschuldigten im ersten Grade verwandt sind, und zwar in der geraden Linie: a) die Aeltern des Ehetheiles des Beschuldigten; b) die Kinder dieses Ehetheiles, die er nicht mit

---

bestimmte Vorschrift gegeben haben. Ueberhaupt ist zu wünschen, daß die Gerichte Ausnahmen solcher Art nicht ohne einleuchtend wichtige Ursache machen, weil sie sonst ihrem eigenen Ansehen und der guten Sache pflichtwidrig vergeben.

a) Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Verwandtschaft einbändig oder zweybändig sey, und ob sich dieselbe auf eine ehliche oder außerehliche Zeugung gründe; nur muß sie im letzten Falle rechtlich gewiß seyn.

dem Beschuldigten erzeuget hat. In der Seiten-Linie: die Brüder und Schwestern des Ehetheiles des Beschuldigten. Oder 3.) sonst zunächst verbunden ist, wohin dessen Ehegenoß gehöret.

Diese Personen können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, welches oft zur Vertheidigung des Untersuchten dienlich ist, vorgefordert werden. Sie dürfen daher, wenn sie nicht erscheinen, da ihnen die Ursache der Vorladung unbekannt ist (§. 375), und sie dem Gerichte Gehorsam schuldig sind, auch durch gerichtlichen Zwang gestellet werden. Aber die Ablegung der Aussage steht ihnen in der Regel frey, weßwegen ihrer Abhörung in solchen Fällen die Erinnerung, daß sie sich der Aussage entschlagen können, vorhergehen und in dem Protocolle angemerket werden muß *a*). Nur damahls dürfen sie, das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, und können daher nach Vorschrift des §. 375 dazu angehalten werden *b*), wann es um das Verbrechen des Hochverrathes (§. 52—56) zu thun ist, und sich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

Es ist merkwürdig, daß das Gesetz als Gegenstand, worüber die Aussage der Angehörigen gefordert werden kann, nicht unmittelbar die That, durch welche der Beschuldigte das Verbrechen begangen haben soll, bezeichnet, sondern nur andere, zur Erforschung noch verborgener Umstände leitende, Aufschlüsse: z. B. mit wem der Untersuchte einen näheren Umgang oder Briefwechsel gepflogen; wo er seine Briefschaften aufbewahret, oder sich zu einer bestimmten Zeit aufgehalten habe. Hierdurch verliert diese Anordnung, die dem Gesetzgeber durch das gebietherische Interesse des Staates bey dem gefahrlichsten Verbrechen abgenothiget wird, einen Theil ihrer Harte, weil eine solche Aussage nach ihrem Gegenstande eben sowohl zur Rechtfertigung des Beschuldigten, als zur mehreren Begründung der Beschuldigung beytragen, dagegen auf die directe Bezeugung der Schuld nie gerichtet seyn kann *c*).

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

B. Durch welches Gericht sind die Zeugen zu vernehmen (§. 374)?

Es kommt darauf an, ob ihre Aussage über den Thäter, die That, deren Umstände, oder aber zur Hebung des Zwei-

a) Diese Ausnahme beruht auf den nähmlichen Gründen, die der Anordnung des §. 195 zum Grunde liegen. S. meines Crim. R. II. Thl.

b) Daß kein scharf eindringender Zwang hierzu Statt finde, ergibt sich aus den im §. 375 bestimmten Grenzen desselben.

c) S. des Edlen v. Zeiller jährliche Beyträge. II. Bd., Seite 106 u. f.

fels über die Person desjenigen, dessen rechtliche Beschuldigung vorliegt, nöthig ist. Im ersten Falle gilt die Regel: Zeugen sind durch dasjenige Criminal-Gericht abzuhören, in dessen Bezirke sie zur Zeit, als sie vernommen werden müssen, sich befinden *a*). Demnach ist hierbey nicht auf den Wohnsitz des Zeugen, sondern zunächst auf dessen Aufenthaltsort zu sehen, weil dieses dem Geschäfte am förderlichsten ist. Befindet sich daher selber im Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als welches die Untersuchung zu führen hat; so muß das erstere durch das letztere um die Abhörung ersuchet werden, wozu ihm die Fragen beyzuschließen sind, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitzutheilen ist, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen die Sache durch fernere angemessene Fragen aufzuklären. Das ersuchte Gericht muß daher vorzüglich über den Hauptpunkt, worauf es bey der Zeugenschaft ankommt, wohl belehret, und auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß man das Verhalten des Zeugen bey dem Verhöre bemerke, in wie weit es auf die Glaubwürdigkeit desselben einen Einfluß haben kann.

Geschieht die Zeugenabhörung durch ein anderes als das untersuchende Gericht unter solchen Vorsichten, so ist in den gewöhnlichen Fällen, in welchen viele Zeugen nur über wenige Umstände zu vernehmen sind, in Betreff der Aufnahme ihrer Aussage kein Nachtheil zu besorgen, während für diejenigen aus ihnen, die von dem Sitze des untersuchenden Gerichtes sehr entfernt sind, Aufwand an Zeit und Kosten, so wie der Entgang an den Vortheilen ihres Gewerbes erspart wird *b*).

§. 379.

Deßwegen besteht auch die Vorschrift, daß, wenn der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes, welchem nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphes die Abhörung desselben zukommt, weiter, als zwey Meilen entfernt ist; die Vernehmung durch das Ortsgericht, unter welchem er sich befindet, zu geschehen habe. Dasselbe ist daher, wenn es in dem Bezirke des untersuchenden Criminal-Gerichtes liegt, unmittelbar durch dieses, sonst aber von dem, durch dasselbe ersuchten, Criminal-Gerichte um die Abhörung, auf die im vorigen Paragraph erwähnte Art, anzugehen *c*).

---

a) Nur die zum Militär-Körper gehörigen Personen sind durch Militar-Gerichte zu vernehmen (§. 214 u. Erlaut. v. 5. Octob. 1804). In standrechtlichen Fällen ist sich sowohl in Betreff der Civilisten, als Militäristen an die Vorschrift des §. 507 zu halten.

b) v. Zeiller: jährl. Beyträge. II. Bd., Seite 125, 15).

c) So wird es gewöhnlich gehalten, obwohl das untersuchende Criminal-Gericht auch in diesem letzten Falle von dem, durch den §. 345

Sollte in einem außerordentlichen Falle wegen wichtiger Ursachen zur gründlichen und allseitigen Erforschung der Aussage des Zeugen dessen Gegenwart bey dem untersuchenden Gerichte nothwendig seyn; so hat dieses die Pflicht, dem Obergerichte es anzuzeigen, damit über die Nothwendigkeit der Ausnahme erkannt, und das Erforderliche angeordnet und eingeleitet werde (vergl. §§. 380, 224. u. 549).

§. 380.

Wird dagegen der Zeuge vernommen, um den Zweifel zu heben, der über die Person des Beschuldigten schwebet (§. 378), wozu es nothwendig ist, diese demselben (gerichtlich) sehen zu lassen (Recognition); so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind (ohne Unterschied, in welchem Bezirke sie sich befinden *a*), bey dem Criminal-Gerichte, welches den Untersuchten im Verhafte hat, zu erscheinen verbunden. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des vermeinten Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

Das Obergericht wird daher in solchen Fällen die Einleitung treffen, daß entweder der Beschuldigte unter den nöthigen Vorsichten an einen Ort überbracht werde, wo der Zeuge, weil selber von seinem Aufenthaltsorte nicht über sechs Meilen entfernt liegt, nach dem Gesetze zu erscheinen schuldig ist; oder daß, wenn die Ueberbringung des Beschuldigten nicht räthlich wäre, zwar der Zeuge bey dem untersuchenden Gerichte erscheine, aber schadlos gehalten werde (§. 389).

Damit man den Zweck der Recognition desto sicherer erreiche, wird es die Klugheit fordern, die Vorstellung des vermeinten Beschuldigten auf eine Art zu veranlassen, welche den Zeugen, so viel als möglich, nöthiget, seine Entscheidung über die Person des Vorgestellten auf bleibende Merkmale zu gründen. Der Beschuldigte ist daher a) in Gefangenkleidern vorzustellen. Sonst läuft man Gefahr, daß der Zeuge in seiner Entscheidung über die Person des Beschuldigten sich durch die oft zufällige und daher trügliche Aehnlichkeit in Kleidung irre führen lasse. b) Wo es thunlich ist, sind dem Zeugen mehrere Verhaftete zugleich, oder doch gleich nach einander vorzustellen, weil er dadurch genöthiget wird, mit Bedachtsamkeit die zu-

---

eingeräumten Rechte der unmittelbaren Correspondenz Gebrauch machen könnte, wodurch der Geschäftsgang verkürzet würde.

a) Nur ist es nothwendig, wenn sie sich in einem andern Criminal-Gerichtsbezirke befinden, dieses Criminal-Gericht zu ersuchen, daß es dem Zeugen vor dem untersuchenden Gerichte zu erscheinen befehle.

treffenden Merkmahle zu untersuchen, an denen er den Beschuldigten erkennt.

Es versteht sich von selbst, daß bey dieser Gelegenheit Zeuge und Beschuldigter gegen einander keineswegs zu vernehmen sind. Nur wenn der Zeuge dem Richter eröffnete, daß er den Beschuldigten insbesondere auch an der charakteristischen Sprache, seinem Tone und dergleichen erkenne, liegt dem Richter ob, durch gleichgültige Fragen dem vermeinten Beschuldigten zum Reden Anlaß zu geben. Solche Kennzeichen werden aber stets trüglich bleiben, weil es nichts seltenes ist, daß Sprache und Ton auch verstellet werden.

§. 381.

C. Wann sind Zeugen einander entgegen zu stellen (§. 374.)?

Gegenstellung der Zeugen.

Von der Recognition (§. 380) ist die Gegenstellung (Confrontation) zu unterscheiden, unter welcher man jene gerichtliche Handlung versteht, wodurch zwey *a*), in ihren Aussagen von einander abweichende Personen einander unter die Augen gebracht werden, damit man sie über den streitigen Satz gegenseitig abhöre, um dadurch die wahre Lage der Sache aufzuklären. Die Gegenstellung findet Statt: a) zwischen Zeugen und Zeugen *b*); b) zwischen Zeugen und dem Beschuldigten. Die Personen, welche einander entgegen gestellet werden, nennt man Confrontant und Confrontat. Confrontant heißt derjenige, welcher den Beschuldigten zum Geständnisse bringen soll, oder unter zwey Zeugen diejenige Aussage macht, die mit der Lage der Sache und den Umständen am meisten übereinstimmt. Hieraus ergibt sich von selbst, welcher der Confrontat sey *c*). Von der Confrontation zwischen Zeugen und dem Beschuldigten ist in dem folgenden Hauptstücke die Rede; hier wird von der Gegenstellung zwischen Zeugen und Zeugen gehandelt

Der nächste Zweck von dieser ist, einen Zweifel des Richters, welcher aus der nicht übereinstimmenden Aussage der Zeugen entsteht, dadurch aufzuheben, daß sich die dissentirenden bey

---

a) Die Confrontation kann zwar auch zwischen mehr, als zwey Personen nothwendig seyn; indessen können auf Ein Mahl doch nur zwey vorgenommen werden.

b) Da unter die Zeugen auch Mitschuldige gehören können (§§. 390, 410 u. 411), so findet dasjenige, was von der Gegenstellung der Zeugen gesagt wird, auch auf die Mitschuldigen Anwendung, so weit sie als Zeugen erscheinen.

c) Kleinschrod in den Abhandl. aus dem peinl. R. I. Thl. Seite 121.

der gegenseitigen Abhörung etwa verständigen. Soll jedoch aus diesem Grunde zur Gegenstellung geschritten werden, so muß die Nichtübereinstimmung derselben sich auf wichtige Umstände beziehen, d. h. auf solche, über welche vollständige Gewißheit soll hergestellet werden, um die Zwecke des Criminal-Verfahrens (§. 334—339) *a*) ganz zu erreichen; denn außer diesem Falle würde durch Confrontationen die Untersuchung nur verzögert, und kostspieliger gemacht, ohne dadurch irgend einen vernünftigen Zweck zu befördern. Ist nach der vorgedachten Bestimmung der Gegenstand, welcher durch die Zeugenaussage aufgeklärt werden soll, für wichtig zu halten; so kann dann der Grad der Erheblichkeit, welcher in der Nichtübereinstimmung sich zeiget, nach folgenden Momenten bestimmet werden. Die Zeugen sagen aus entweder über die nähmliche, nicht wiederhohlbare That, oder über eine solche, die sich wiederhohlen läßt, und stimmen in Beziehung auf Ort oder Zeit nicht überein: oder sie sagen aus verschiedene Umstände einer That, doch so, daß sich ihre Aussagen wechselseitig unterstützen: z. B. A sagt, er habe dem Beschuldigten um fünf Uhr Morgens am Orte des Verbrechens begegnet; B, er habe selben eine kurze Zeit vor fünf Uhr Morgens gegen jenen Ort zu gehen gesehen. Die ersten zwey Arten der Nichtübereinstimmung sind von der Beschaffenheit, daß sie die Gegenstellung erfordern, weil sie den gegründeten Zweifel erwecken, daß, wenn nicht ein Irrthum obwaltet, beyde Zeugen von verschiedenen Thathandlungen sprechen. Bey der letzten dagegen ist dieselbe unnothwendig, weil beyde Aussagen, der Verschiedenheit ungeachtet, als wahr neben einander bestehen können.

Wird nun aus zureichenden Gründen zur Gegenstellung der Zeugen geschritten, so ist in Rücksicht ihrer Form zu bemerken, daß a) der Ordnung und Verläßlichkeit wegen auf Ein Mahl nur zwey gegen einander abzuhören sind, (§. 395) *b*), und zwar b) nur über diejenigen Punkte, in Betreff welcher sie nicht mit einander übereinstimmen. c) Die Aussagen sind in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben. d) Der Richter

a) Wenn jedoch der Zweifel in Rücksicht des, in dem §. 338. d. enthaltenen, Nebenzweckes obwaltete, so müßte die Entschädigung, um die es sich in Betreff des Verletzten handelt, doch so beträchtlich seyn, daß sie nicht offenbar gegen den Zeit- und Kostenaufwand, welchen die Confrontation der Zeugen fordert, als unbedeutend erscheint. Stets aber bleibt diese Erörterung wichtig, wenn von der Größe des Schadensbetrages die Bestimmung abhängt, ob die That ein Verbrechen sey, oder nicht.

b) Daß der beeidete Zeuge vorläufig an den abgelegten Eid zu erinnern sey, meldet zwar das Gesetz bey der Confrontation zwischen Zeugen und Beschuldigten (§. 393), aber nicht an diesem Orte. In so weit scheint es der Bescheidenheit des Richters überlassen zu seyn, was hier von Fall zu Fall zu thun ist, zu bestimmen.

scheint nicht verpflichtet zu seyn, bey der Confrontation die Zeugen sclavisch an Antwort und Replik zu binden, wo es ihm nach Umständen zweckdienlich scheint, ihnen zu gestatten, daß sie sich frey nach ihrer Art, jedoch punktweise erklären. Dieß kann zur Veranlassung dienen, daß sie nähere Umstände angeben, wodurch der bisherige Zweifel vielleicht gehoben wird. »Hierbey »ist, wie Kleinschrod richtig bemerket a), keine Suggestion »oder Collusion zu besorgen. Denn die Zeugen sind schon beei»diget und vernommen, ehe sie confrontirt werden. Und sind »sie in ihren Angaben nicht beständig, so müssen sie einen Grund »ihrer Aenderung angeben; sonst wird ihre Glaubwürdigkeit ge»schwächt. Dieß Gespräch zwischen den Zeugen kann auch dem »Richter Stoff geben, um weitere Fragstücke zu entwerfen, und »nähere Umstände zu erfahren, wenn er sieht, daß die Zeugen »noch mehr wissen, als sie bisher ausgesagten.«

Die Wirkung der Confrontation zwischen Zeugen, wenn anders ein Zweck erreicht wird, besteht daher darin, daß entweder ein bloß anscheinender Widerspruch entfernt, oder von einem Zeugen seine erste Aussage verlassen, oder durch Geberden und andere Zeichen ein boses Gewissen verrathen, oder auch, daß dem Richter ein neuer Stoff gegeben wird, weitere Fragen zu entwerfen b). Im ersten Falle erhält die Aussage der Zeugen ihre eigenthümliche, nach der Anleitung der §§. 403—412 zu beurtheilende Kraft. Im zweyten ist der Grund, aus welchem die Aussage geändert wurde, zu erforschen; dessen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit, so wie im dritten Falle, nach dem §. 403 ermessen werden muß.

Um das Gericht zu bestimmen, vor welchem die Gegenstellung der Zeugen unter einander zu geschehen hat, muß man auf den Ort sehen, wo sich diese zur Zeit befinden. Halten sich die zu confrontirenden Zeugen sammtlich in dem Bezirke des untersuchenden, oder sammtlich in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes auf, und sind sie insgesammt vom Gerichtssitze nicht über zwey Meilen entfernt; so hat die Confrontation in jedem Falle vor dem Criminal-Gerichte des Bezirkes zu geschehen (§. 378 u. 379). Sind sie aber von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter entfernt, und sammtlich unter demselben Ortsgerichte, so ist die Gegenstellung vor diesem vorzunehmen (§. 379). In allen hier nicht ausgedrückten Fällen ist sich zur Bestimmung des Gerichtes, vor welchem dieselbe zu geschehen hat, weil gesetzlich darüber nichts vorgeschrieben ist c),

a) In seinen Abhandl. aus dem peinl. R. I Bd., Seite 130, §. 8.

b) In diesem letzten Falle kann es sich auch ereignen, daß der Richter die Confrontation zu wiederhohlen veranlasset wird, was durch das Gesetz, wenn die gewöhnlichen Gründe dazu vorhanden sind, nicht verbothen ist

c) Man wird leicht einsehen, warum die Vorschriften über den Ort der

an das Obergericht zu wenden, das in seinen Anordnungen sich zum Zwecke nehmen wird, die Gegenstellung der Zeugen auf eine Art zu bewirken, wie sie diesen so wenig, als möglich, beschwerlich, und dem Untersuchungsgeschäfte zugleich unnachtheilig ist.

§. 382.

D. Wie sind die Zeugen abzuhören (§. 374)?

Art des Zeugenverhöres.

Die Einleitung zur Zeugenaussage wird durch die, in dem §. 249 enthaltene, Warnung gemacht. Darauf folgen die allgemeinen Fragen, deren Gegenstand sich überhaupt durch den §. 250 bestimmet. Da aber in der ordentlichen Untersuchung ein rechtlich Beschuldigter vorausgesetzet, und daher für den Richter das Verhältniß zwischen den Zeugen und der Person, die rechtlich beschuldiget ist, beurtheilbar wird; da auch der Vorfall, welcher die Untersuchung begründet, meistens schon mehr bekannt ist: so wird der Richter durch die allgemeinen Fragen nun theils jene Verhältnisse zwischen Zeugen und Beschuldigten, die auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses einen Einfluß haben, dort, wo sie zweifelhaft sind, näher erforschen: z. B. Verwandtschaft, Vortheil oder Nachtheil des Zeugen aus dem Zeugnisse; theils auch zu erheben suchen, ob der Zeuge wegen des Zeugnisses mit Jemanden gesprochen habe. Wird dieses bejahet, so kann der Richter durch die natürlich sich daran reihende weitere Frage vielleicht auf die Spur einer Bestechung oder Verabredung geleitet werden. Ueberhaupt sind hier die allgemeinen Fragen wichtiger, als man insgemein glaubt. Denn in Rücksicht der mannigfaltigen Gründe, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen wegen seines besonderen Verhältnisses zu dem Beschuldigten oder einer dritten Person schwächen, sind sie eines der vorzüglichsten Mittel der Erforschung.

An die allgemeinen Fragen schließen sich die besonderen an. Kann man aus den Umständen abnehmen, daß der Zeuge die Ursache seiner Vorladung vermuthe, so macht den Uebergang zu diesen die Frage, ob er wisse, warum er vor Gericht geladen sey *a*). Hierdurch wird er wahrscheinlich bewogen, des Vorfalles zu erwähnen, über welchen er vernommen wird; worüber ihm dann die Fragen so zu stellen sind, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, dasjenige, was er davon weiß, frey nach seiner Art zu erzählen. Ueberhaupt ist sich hierin an das zu halten,

---

Gegenstellung zwischen Zeugen und Beschuldigten (§. 389 u. 390) hier nicht angewendet werden. Was auf den Beschuldigten, dem Zeugen gegenüber, Anwendung findet, kann auf Zeugen unter einander nicht angewendet werden.

a) Sonst ist ihm natürlich die Ursache seiner Vorladung kurz anzudeuten.

was in dem §. 251 darüber angeordnet wird. Hieraus fließt dann von selbst, daß die articulirte Vernehmung der Zeugen nur in so ferne nothwendig ist, als durch besondere Fragen dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, ergänzet, oder das Undeutliche in ihrer Aussage näher bestimmt werden muß (§. 251 u. 374). In solchen Fällen sollen auch die besonderen Fragen an die Zeugen alle jene Eigenschaften haben, welche für die Fragen an den Beschuldigten durch den §. 353. a, b, c, d, e, g, h, i vorgeschrieben sind, in so fern sie auf die Zeugen nach ihrem Verhältnisse zur That und zu dem Gegenstande ihrer Aussage passen.

Bey den Antworten ist der Grund des Wissens, wenn ihn der Zeuge nicht selbst angibt, stets von Amts wegen zu erforschen, weil es sonst nicht möglich ist, den Werth seiner Aussage zu bestimmen, der nur darauf beruht, daß er von eigener Sinnenerkenntniß dasjenige wisse, was er aussagt (§. 251 u. 403, c). Es wäre daher ein Mißgriff des Richters, von den Zeugen Vernunftschlüsse, Vermuthungen, oder eine aus wissenschaftlichen Kenntnissen abgeleitete Aussage zu fordern. Von dem bloßen Zeugen kann nicht mehr verlanget werden, als daß er erzähle, was er durch seine Sinne erfahren hat, und erfahren konnte. Aus Thatsachen Schlüsse zu ziehen, ist die Sache des Richters, oder so weit dieses Kunstkenntnisse fordert, und Kunstverständige beygezogen werden, die Sache der letztern.

Wenn der Zeuge während des Verhöres eine besondere Gemüthserschütterung wahrnehmen ließe, so muß der Richter auf eine anständige und bescheidene Art den Grund davon zu erforschen suchen, um beurtheilen zu können, ob dieses seine Glaubwürdigkeit schwäche. Auch ist es zweckmäßig, eine solche auffallende Aeußerung in dem Protocolle anzumerken (vergl. §. 362).

Daß Zeugen in Abwesenheit des Beschuldigten und einzeln vernommen werden müssen, versteht sich nach diesem Gesetze von selbst. Nur kann es in Betreff des zweyten Punktes dem Richter zu einer nützlichen Erinnerung dienen, solche Zeugen, die mit einander bekannt sind, oder an dem nähmlichen Orte wohnen, so bald als möglich nach einander zu verhören, um dadurch zu verhindern, daß sie sich vorläufig über das Zeugniß besprechen a).

Uebrigens ist sich bey der Zeugenabhörung an die Vorschriften der §§. 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359 und 370 zu halten.

---

a) Kleinschrod im Archive des Crim. R. VII. Bd., II. St., Seite 196, III.

§. 383.

E. Welche Personen sind zu beeidigen (§. 374)?

Den während des Untersuchungs-Prozesses abgehörten Zeugen soll in der Regel der Eid über ihre Aussagen, und zwar auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. 254 und 256 vorgeschrieben ist *a*).

§. 384.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

So wichtige Gründe im allgemeinen vorhanden sind, Zeugen zu beeidigen, so unvernünftig würde es seyn, diese Regel ohne Ausnahme zu befolgen. Wo entweder der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses gegründete Bedenken entgegen stehen, oder dieselbe insgemein über jede Einwendung erhaben, oder der Aussteller des Zeugnisses schon überhaupt vorläufig darauf beeidiget ist, hat die Beeidigung als gefährlich oder doch unnöthig zu unterbleiben. Aus dem ersten Grunde sind daher diejenigen Personen nicht zu beeidigen:

I. Gegen welche sich eine Bedenklichkeit erhebet A. aus ihrem Verhältnisse zum Strafgesetze. Dahin gehören: a) solche, die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden; b) die der Mitschuld oder der Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind; c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden. B. Aus ihrem Verhältnisse zu dem Beschuldigten, wenn sie nähmlich mit diesem in Feindschaft leben und gegen ihn aussagen. C. Aus ihrem jugendlichen Alter, wenn der Zeuge das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat *b*). D. Aus der Beschaffenheit ihrer Aussage selbst, wenn sie in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können: z. B. der Zeuge gab an, daß die Mordthat, von der nun erwiesen ist, daß sie im Posthause begangen wurde, im Wirthshause verübet worden sey; er besteht auch bey der Ortsbesichtigung darauf. Man sehe aber, es kläre sich bey dieser Gelegenheit auf, daß er den wah-

---

a) Es versteht sich daher von selbst, daß derjenige Zeuge, der über einen bestimmten Gegenstand schon vernommen und beeidiget ist, wenn man ihn, weil es nothwendig gefunden wird (§ 374), darüber das zweyte Mahl vernimmt, über diese zweyte Aussage auch neuerdings beeidiget werden muß, wenn er anders etwas Neues, zur Sache Beytragendes, anzugeben wußte (§. 254).

b) Vor diesem Alter ist insgemein noch die Einsicht nicht vorhanden, durch die es möglich ist, das Wichtige und Heilige des Eides zu begreifen.

ren Ort gemeint, und sich als Fremdling nur in der Benennung geirret habe. Nun dürfte er beeidiget werden, weil der Irrthum ein unverfänglicher wäre, d. h. ein solcher, in Beziehung auf dessen Grund nichts zu erkennen ist, was den Willen oder das Vermögen des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, zweifelhaft machte.

II. Die nichts zur Sache Beytragendes aussagen *a*) (§. 254), sey es nun, daß der Gegenstand ihrer ganzen Aussage in keiner Beziehung zur Sache gehöret, oder daß die Form derselben von der Art ist, daß daraus nichts Bestimmtes kann abgenommen werden (§. 403, b)

III. Denen sonst ein in diesen Gesetzen gegründetes Bedenken entgegen steht (§. 256), wohin diejenigen gehören, von welchen in dem §. 403, a, c, e, f die Rede ist.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Aus dem zweyten Grunde (§. 384) bedarf es keiner Beeidigung über Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder welche von öffentlichen Aemtern ausgestellet werden. Aus dem dritten Grunde (§. 384) sind Zeugnisse nicht zu beschwören, welche, wiewohl von einem einzigen, jedoch zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid, ausgestellet werden. Damit dieser Fall eintreffe, ist es daher nicht genug, daß das Zeugniß von einem zur Ausstellung derselben berechtigten Beamten ausgestellet sey; dieser muß sich darin auch ausdrücklich auf sein Amt und seinen Diensteid berufen, wodurch dann natürlich eine besondere Beeidigung als unnöthig wegfällt. Außer diesem Falle aber sind einzelne Beamte in Rücksicht ihrer Zeugnisse, selbst über Amtsverrichtungen, andern Zeugen gleich zu halten.

In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241 verordnet ist.

Nach den nun vorgetragenen Grundsätzen ergibt sich die Eintheilung der Zeugen in solche, die müssen, und in solche, die nicht dürfen beeidiget werden *b*). Wenn ein Zeuge, der vereidet werden soll, den Eid abzulegen sich weigert, so muß der Richter vor allem sich Mühe geben, zu erfor-

---

a) Um so weniger kann daher von der Beeidigung jener die Rede seyn, die, weil sie außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben, nach Vorschrift des §. 376 nicht einmahl abzuhören sind; oder die zur Zeit, als sie beeidiget werden sollen, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit außer Stand sind, die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides einzusehen.

b) Welcher Unterschied zwischen einem geschwornen und ungeschwornen Zeugen bestehe, wird die Lehre vom Beweise bestimmen (X. Hauptst.).

schen, worin die Ursache der Weigerung liege. Entdeckt er einen Grund, aus dem gegen den Zeugen oder dessen Aussage nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphs ein Bedenken entsteht; so hat die Beeidigung zu unterbleiben (§. 256). Zeigt sich ein anderer Grund, oder bloßer Eigensinn, so hat der Richter denselben über seine Pflicht gegen den Staat auf eine angemessene Art zu belehren; wenn aber dieses nicht fruchtet, ihn wahrscheinlich so zu behandeln, wie einen Zeugen, der sich weigert, sein Zeugniß abzulegen (§. 375). Denn bey dem vollen Rechte, seine Aussage zu ändern, und zu derselben das Nöthige nachzutragen (§. 254 u. 255), ist kein statthafter Grund zu denken, sich hier von einer dringenden Bürgerpflicht zu entschuldigen.

§. 386.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protocolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Die Gegenstellung (Confrontation) findet auch Statt b) zwischen Zeugen und dem Beschuldigten (§. 381). Der nächste Zweck dieser Art derselben ist: den läugnenden Beschuldigten dadurch, daß ihm der Zeuge die beschwerende Aussage unter die Augen sagt, entweder zu überraschen, in ihm das lebhafte Gefühl der Schuld zu erwecken, und ihn dadurch zum Geständnisse zu bringen; oder ihm Gelegenheit zu geben, die Irrthümer der Zeugen aufzuklären; oder endlich diese zum Widerrufe ihrer falschen Aussage zu bewegen. Weil aber die Confrontation einer Seits der Ehre des Verdächtigen nachtheilig ist, da ihn der Zeuge durch den gerichtlichen Vorwurf der Uebelthat im Grunde schon mehr als Verbrecher behandelt; anderer Seits auch mit Zeit- und Kostenaufwand nebst mancherley andern Beschwerlichkeiten für die Zeugen verbunden ist, so muß dieselbe damahls unterlassen werden, wann die gedachten Gründe zu ihrer Vornehmung wegfallen. Es ist daher zu unterscheiden, ob die, dem Beschuldigten vorgehaltenen, Aussagen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, oder nicht. In dem letzten Falle gehöret die Gegenstellung unter die vorgeschriebenen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, wenn ein Zeuge wesentliche Umstände *a*) wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser, ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353, f) vorgehalten worden, beharrlich läugnet, ohne dennoch gegen den Zeugen, und dessen Aussagen etwas Gründliches vorzubringen.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Aus dieser letzten Bedingung zur Gegenstellung erhellet, daß das Gesetz die Ehre des Beschuldigten so lange schonet, bis es wahrscheinlich wird, daß dem Zeugen und dessen Aussagen kein gegründetes Bedenken mehr entgegen steht. Ist dieses der Fall, so kann eine solche Maßregel nicht wohl der Vorwurf der

a) d. h. solche Umstände, aus denen (mittelbar oder unmittelbar) entweder die Schuld des Verdächtigen, oder ein so bedeutend höherer Strafbarkeitsgrad derselben hervorgeht, welcher auf die Ausmessung der Strafe einen, eine merkbare Abstufung begründenden Einfluß hervorbringen kann.

Härte treffen; vielmehr erscheint sie, wenn man dazu noch die übrigen Bedingungen der Gegenstellung erwäget, in solchen Fällen nicht nur als zweckmäßig, sondern selbst als nothwendig, weil sonst die, in dem §. 353, f. enthaltene, Anordnung nicht ohne Nachtheil befolget werden könnte *a*).

§. 388.

Im ersten Fall dagegen (§. 387), wo die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, erscheinet die Gegenstellung im allgemeinen als überflüssig, und daher, wegen der Gründe gegen dieselbe, als verwerflich. Deßwegen hat sie auch zu unterbleiben, wenn ihre Vornehmung nicht aus besonderen Gründen nothwendig wird, welches der Fall ist: a) wenn der Beschuldigte die Gegenstellung der Zeugen ausdrücklich verlanget; b) wenn selbe dem Richter zweckmäßig scheint. Dem Verlangen des Beschuldigten kann sie billiger Weise nicht versaget werden, weil es doch möglich ist, daß die Gegenstellung zu seiner Vertheidigung etwas beyträgt (§. 337). Dem Richter aber muß jedes erlaubte Mittel, welches er zur vollkommensten Aufklärung der Wahrheit für schicklich hält, gestattet werden.

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Confrontation hat bey dem untersuchenden Criminal-Gerichte zu geschehen, wenn das Gesetz nicht aus besonderer Rücksicht davon eine Ausnahme macht. Dieß ist der Fall, wenn für den Zeugen, der sich selbst in keiner Criminal-Untersuchung befindet, das Erscheinen bey dem untersuchenden Criminal-Gerichte wegen seiner Entfernung mit zu vieler Beschwerlichkeit verbunden wäre. Hier ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen, allenfalls dritten Ort geliefert werde.

§. 390.

Befindet sich aber der Zeuge selbst entweder wegen desselben, oder wegen sonst eines Verbrechens bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhafte; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit er wohl verwahrt gestellet werde.

---

a) Auf die Einwendung, es sey zu besorgen, daß, wenn der Beschuldigte nun zum Geständnisse schritte, dieses zweifelhaft werde, weil es sich auf die Suggestion des Zeugen gründe; ist in dem §. 393 geantwortet.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Damit nicht etwa unnütze Anstalten und Auslagen gemacht werden, muß, bevor die Gegenstellung eines Mitschuldigen eingeleitet wird, sich durch ausdrückliches Befragen versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne.

Wenn man diese Anordnung mit dem Inhalte der §§. 387 und 388 vergleichet, so wird man auf die Bemerkung geleitet, daß der Richter bey der Bestimmung, welche Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen seyn, eben sowohl auf ihre Glaubwürdigkeit, als auf den Inhalt ihrer Aussage Rücksicht nehmen müsse. In Beziehung auf den letztern Punkt ist nichts mehr zu erinnern; in Betreff des erstern aber will man die Ausdrücke des Gesetzes zusammengestellt vor die Augen rücken, nach welchen nur solche Zeugen zu confrontiren sind, gegen die nichts Gründliches vorgebracht wird (§. 387), oder die für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen (§. 388), worunter unter gewissen Bedingungen auch Mitschuldige gehören (§. 410). Solche Zeugen aber, gegen die dem Richter selbst Bedenken aufsteigen, oder gegen welche der Beschuldigte gegründete Einwendungen vorbringt, sind zur Gegenstellung auf keinen Fall geeignet. Denn ist der Beschuldigte schuldlos, so wird dadurch seiner Ehre zu nahe getreten (§. 387); ist er schuldig, so können ihm bey einer solchen Gegenstellung Blößen gegeben werden, die gerade seine Ausflüchte begünstigen.

§. 392.

Vor jeder Gegenstellung ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

Diese letzte Erinnerung wird noch gemacht, theils weil die gelindere Maßregel stets vor der härteren zu versuchen, theils weil es besser ist, das Geständniß ohne Gegenstellung zu erhalten, als dasselbe durch diese zu bewirken (§. 353, c).

§. 393.

Art der Gegenstellung.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, so fern er ein beeideter ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. In Rücksicht der Vernehmung selbst, die bey der Gegenstellung zu geschehen hat, ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen: 1.) Es ist nicht nöthig, den Zeugen seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punkt für Punkt zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Im Falle des §. 388 ist dieß bloß ein Rath des Gesetzes, weil dort ohnehin ein rechtskräftiger Beweis schon vorhanden,

und eine umständlichere gegenseitige Abhörung durchaus unnothwendig ist. In dem Falle des §. 387 aber kann diese Erinnerung des Gesetzes als eigentliche Vorschrift dienen, weil noch kein rechtlicher Beweis vorhanden ist, mithin es die Vorsicht fordert, so zu Werke zu gehen, daß das Geständniß, wenn der Beschuldigte durch die Gegenstellung dazu gebracht wird, rechtskräftig erhalten werde, wozu erforderlich ist, daß es nicht auf bloßer Bejahung, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe (vergl. §. 353, c. u. 399, d.). Wenn nun der Zeuge dem Beschuldigten nur die beschwerenden Hauptumstände vorhält, und dabey punktweise fortgeschritten wird; so kann das Geständniß, wenn der letztere dazu gebracht wird, noch immer rechtskräftig seyn, weil für den Geständigen viele andere Umstände, die er nothwendig aus eigener Wissenschaft angeben muß, zu bestimmen übrig bleiben, und man aus der Uebereinstimmung dieser mit den Aussagen der Zeugen sich über die Wahrheit desselben rechtliche Gewißheit verschaffen kann *a*). Schreitet in einem solchen Falle der Beschuldigte zum Geständnisse, so wird mit der weiteren Vernehmung des Zeugen (den man einstweilen abtreten läßt) abgebrochen, weil der Zweck der Gegenstellung schon erreichet ist (§. 387); nur muß der Geständige, wenn er seine Aussage nicht selbst darauf richtet, durch eingeflochtene Fragen auf alles geleitet werden, wegen dessen die Confrontation vorgekehret wurde. 2.) Ueber den ersten von dem Zeugen bestätigten Punkt ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Punkte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe *b*). 3.) Bringt der Beschuldigte gegen die Person des Zeugen eine gegründete Einwendung vor, so ist die wechselseitige Vernehmung nicht mehr weiter fortzusetzen, weil der Zweck der Gegenstellung schon erreichet ist (§. 387). 4.) Betreffen solche Einwendungen die Aussage des Zeugen, so ist zu unterscheiden, ob sie sich auf wesent-

---

a) Geschieht die Gegenstellung unter solchen Vorsichten, so sind von ihr in Rücksicht der Suggestion wenigstens keine größeren Nachtheile zu besorgen, als von dem durch Kleinschrod vorgeschlagenen Surrogate: einige Stellen der Zeugenaussagen vorzulesen. Da man aber mit diesem ohnehin den Versuch macht (§. 353, f.), so würde man, wenn dieses nicht fruchtet, ohne Confrontation die Vortheile, die derselben eigenthümlich sind, auf jeden Fall verlieren. S. dessen Abhandlungen aus dem peinlichen R. I. Thl., Seite 131, §. 9, und Seite 157, §. 21.

b) Da die Person des Zeugen die nähmliche bleibt, so wäre es überflüssig, bey jedem Punkte zu fragen, ob der Beschuldigte gegen dieselbe nichts einzuwenden habe. Dessen ungeachtet steht natürlich diesem es immer noch frey, gegen dieselbe sein Bedenken vorzubringen.

liche Punkte derselben beziehen, oder nicht. Gegründete Einwendungen gegen wesentliche Punkte der Aussage des Zeugen, worüber dieser nicht gleich einen unverfänglichen Irrthum (§. 384, f.) ausweisen kann, machen der Gegenstellung ein Ende, weil ihr Zweck schon erreichet ist (§. 387). Kann aber 5.) der Zeuge darüber sogleich einen unverfänglichen Irrthum ausweisen, oder sind die Einwendungen nicht auf wesentliche Punkte gerichtet (vergl. §. 403, f. mit §. 384, f.), oder sind sie nicht gegründet, oder werden gar keine vorgebracht; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 394.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protocoll des Beschuldigten als eine Fortsetzung davon aufzunehmen. Was der Zeuge im Beysein des Beschuldigten aussagt, und letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben. Auch ist bey jedem Punkte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken. Protocollirung.

Es ist zwar wahr, daß aus der Art des Verhaltens, welches sich an dem Redenden bey seiner Aussage zeiget, oder durch diese in dem andern hervorgebracht wird: z. B. Veränderung der Farbe, Stottern in der Rede, kein sicherer Schluß auf den Werth der Aussage zu machen ist. Indessen kann diese Beobachtung, wenn man den Grund einer solchen auffallenden Aeußerung erforschet, doch auch zu wichtigen Aufschlüssen führen. Besonders ist dem Richter in dieser Beziehung damahls Aufmerksamkeit zu empfehlen, wann dem Beschuldigten Mitschuldige entgegen gestellet werden, damit nicht durch Winke, oder irgend ein Zeichen eine Collusion entstehe, und der Confrontant vielleicht selbst zum Widerrufe verleitet werde *a*).

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

Wie, wenn der Zeuge wider die Gegenstellung protestiret? In solchen Fällen muß sich der Richter vor allem Mühe geben, den wahren Grund zur Weigerung zu erforschen. Entdecket er einen solchen, welcher gegründete Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder seiner Aussage erreget; so ist er nicht zu confrontiren (§. 391). Findet er aber einen andern Grund der Weigerung: z. B. übel verstandene Gewissenhaftigkeit, Schüchternheit u. dergl., so muß er den Zeugen über seine Pflicht gegen die Gesellschaft auf eine angemessene Art zu belehren suchen.

a) Kleinschrod a. a. O. S. 150, §. 17.

Fruchtet dieses nicht, so ist sich in Rücksicht jener Zeugen, die Mitschuldige sind, nach Vorschrift des §. 391 zu benehmen, weil man auf jeden Fall Ursache hat, ihnen weniger zu trauen. Gegen andere aber scheint, da sie sich einer Bürgerpflicht ohne statthaften Grund entschlagen wollen, nach der Anordnung des §. 375 vorgegangen werden zu müssen. Jedoch kann auch hier zur Gegenstellung selbst nicht eher geschritten werden, als man Ursache hat, bey dem Zeugen den Willen zu Erfüllung seiner Pflicht anzunehmen, weil sonst Gefahr vorhanden wäre, daß die Gegenstellung nicht nur nichts nützte, sondern der Erreichung des dadurch beabsichtigten Zweckes geradezu hinderlich würde.

Das

Oesterreichische Criminal-Recht

nach

seinen Gründen und seinem Geiste

dargestellt

von

Sebastian Jenull,

k. k. wirklichem Regierungsrathe, Beysitzer der Hof-Commission zur Revision des Strafgesetzbuches, dann Doctor der Rechte, und öffentlichem Professor des Natur- und Oesterreichischen Criminal-Rechts an der Universität zu Wien.

Vierter Theil.

Zweyte unveränderte Auflage.

Wien.

Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.

1837.

Leges scire non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

L. 17. ff. de legib.

Vorrede.

Der Verfasser schließt diesen vierten und letzten Theil seines Criminal-Rechts mit dem sehnlichsten Wunsche, daß es ihm gelungen haben möge, zur Begründung, Aufklärung und Ausbildung dieses Zweiges der vaterländischen Gesetzkunde etwas beyzutragen. Er ist zwar ganz überzeugt, daß unter den neueren Europäischen Strafgesetzgebungen die Oesterreichische an edler Einfalt in der Darstellung alle andere übertreffe; in Betreff der Bündigkeit aber, der Vollständigkeit, der Anordnung des Ganzen, und treffenden Auffassung der, diesem Gesetzgebungszweige eigenthümlichen, Natur nur mit der neuesten Bayrischen um den Vorrang streiten könne. Indessen läßt doch jede menschliche Gesetzgebung sowohl der Schule, als der Ausübung manches zu ergänzen, zu berichtigen und aufzuklären übrig. Derjenige Ausleger der Gesetze geht freylich den sichersten Weg, welcher bey dem sonnenklaren Sinne derselben stehen bleibt, und das Gebieth der Zweifel als eine Klippe vermeidet, an der seine Unfehlbarkeit scheitern könnte. Allein

eine solche Durchwässerung der Gesetze ist auf jeden Fall ekelhafter, als die Erinnerung an die menschliche Fehlbarkeit Jedermann geläufig und erträglich ist. Der Verfasser hat sich daher allerdings erlaubt, auch in solchen Fällen, wo ihn der klare Buchstab des Gesetzes verläßt, seine Meinung zu sagen, und selbe, so gut es seine Kräfte gestattet haben, durch die Vergleichung der Gesetzesstellen, und Aufsuchung ihrer Gründe zu unterstützen. Er kann es aber nicht verhehlen, daß er über manche dieser Behauptungen weit leichter eine Critik zu verfassen, als etwas Besseres an deren Stelle zu setzen wüßte. Dennoch glaubt er, daß, wenn der Commentator ein Rathgeber seyn soll, er ganz vorzüglich solche zweifelhafte Fälle zu beleuchten suchen müsse, damit er nicht nach Art schlechter Freunde den lehrbegierigen Leser gerade in solchen Stücken, wo er des Rathes am meisten bedarf, ohne Beystand lasse.

Am Ende dieses Bandes ist eine Sammlung nachträglicher Verordnungen angehängt, von welcher der Verfasser versichern zu können glaubt, daß sie alles enthalte, was von einiger Wichtigkeit, und in den verschiedenen Theilen seines Crim. R. nicht ohnehin schon am zukommlichen Orte eingerücket ist. Damit über selbe die Uebersicht erleichtert werde, sind die verschiedenen Verordnungen unter jene Paragraphe gereihet worden, in welche sie einschlagen. Man ersuchet daher den Leser, sich diese Beziehung zu den Paragraphen der verschiedenen Bände vorläufig anzumerken.

Einige dieser Verordnungen sind selbst zu diesem vierten und letzten Bande nachgetragen, weil dem Verfasser die interessante Zeitschrift, der er dieselben verdanket, erst während des Druckes dieses Theiles zu Gesicht gekommen ist *a*).

Noch findet der Verfasser, um einem leicht möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, nothwendig zu bemerken, daß er im §. 477 das Wort: Gattung, in doppelter Bedeutung, und zwar einmahl in engerer, und dann in weiterer, genommen habe. Auf die engere Bedeutung hat er es nur in dem dort unter Nr. 2 (S. 183 u. 184) bemerkten Falle aus besonderen Gründen beschränket. Dagegen will er es in dem dort vorkommenden ersten Falle (S. 183) im weiteren Sinne verstanden haben, dergestalt, daß dort (wo von Verbrechen anderer Gattung die Rede ist) auch Verbrechen anderer Art darunter mitbegriffen werden: z. B. Jemand ist wegen unbefugter Einschränkung der persönlichen Freyheit eines Anderen zu Kerker von Einem Jahre verurtheilet worden. Nun zeiget es sich, daß er auch des Menschenraubes (eines Verbrechens, welches im engeren Sinne zwar mit dem vorigen der nähmlichen Gattung, aber nicht der nähmlichen Art ist) schuldig sey, weßwegen der Thäter wenigstens zu schwerem

a) Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten. Wien 1814, bey Geistinger. Bd. I. Von D. Carl Joseph Pratobevera, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, und Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetzsachen.

Kerker von fünf Jahren zu verurtheilen wäre. Dieser Fall der Wiederaufnehmung der Untersuchung (so wie ähnliche andere Fälle) wäre daher allerdings nach dem §. 477 zu beurtheilen, weil er sonst nirgends, aber bey dieser Auslegung hierher ganz wohl subsumirt werden kann.

Grätz, im August 1814.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

Seite

Natur der Gewißheit überhaupt und Arten derselben §. 396 . 3
Begriff von Beweis, und Beweisführung überhaupt §. 396 . 4
Allgemeine Grundsätze über den Beweis §. 396 . . . 5
Rechtlicher Beweis in peinlichen Sachen §. 396 . . . 5
Von der Eintheilung des Beweises in den vollkommnen und unvollkommnen §. 396 5
Wem die Beweisführung obliege §. 397 . . . . 5— 7
Von dem rechtlichen Beweise der Schuldlosigkeit §. 397 . 7
Von den verschiedenen Arten des Beweises der Schuld §. 398 7— 9
Welche sind:
I. Das Geständniß §. 398 9
Dessen Eintheilung §. 398 10
und
rechtliche Erfordernisse sowohl überhaupt §. 399 . 10—16
als insbesondere bey Spur lassenden Verbrechen §. 400 . . . . . 16—18
Von den Folgen eines durch Nothigung erzielten Geständnisses, und den möglichen Mitteln, dieselben zu heilen §. 401 18
Von dem Widerrufe des Geständnisses §. 402 . . 19—20
wovon zu unterscheiden ist
das eingeschränkte Geständniß §. 402 . . 20
II. Die Zeugenaussage §. 403 . . . . . 20—21
Gesetzliche Vorschrift darüber §. 403 . . . 21
Erfordernisse derselben überhaupt §. 403 . . 21
Insbesondere
a) von Seite der Fähigkeit der Zeugen §. 403 22—23
Was man unter dieser verstehe §. 403 . . 23—24
b) Von Seite des Willens §. 403 . . . 24

Seite

dessen Beschaffenheit zu beurtheilen ist:
aus der Bekanntheit des Zeugen §. 403 . . 25
dem Lebenswandel desselben §. 403 . . . 25—26
aus dessen Verhältnisse zur Person:
des Beschuldigten §. 403 . . . . . 26—27
des Beschädigten §. 403 27
des Mitzeugen §. 403 27
und aus dem Sach-Interesse des Zeugen §. 403 . 28
Vorläufige Vermuthung in Rücksicht des Willens der Zeugen §. 403 28
Verdächtige Zeugen §. 403 . . . . . 33—35
c) Von Seite des Inhaltes der Aussage §. 403 35—41
Was ein tadelloser (classischer) Zeuge sey §. 403 . 38
Ob ein verdächtiger Zeuge durch Einwilligung des Beschuldigten den Werth eines tadellosen erhalte §. 403 39
Ob Verdacht ein bleibendes Hinderniß der Glaubwürdigkeit eines Zeugen sey §. 403 . . . . 39—40
Wie viele Zeugen zur Herstellung des rechtlichen Beweises in der Regel erfordert werden §. 404 . . 41—43
Worüber sie rechtlichen Beweis herstellen können §. 404 42—43
Ob auch mehrere verdächtige Zeugen einen Beweis herstellen können §. 404 . . . . . 43—45
Von der Wirkung der Verschiedenheit in den Zeugenaussagen §. 404 . . . . . 45—47
In welchen Fällen Ein Zeuge zur Herstellung des rechtlichen Beweises zureichend sey §. 404 . . . 47—51
und
§. 407 . . . . . 54—56
Von den Urkunden, und ihrer Beweiseskraft §. 405 und 406 . . . . . 51—54
Von Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten §. 408 . 56—57
a) durch die Aussage von Zeugen, die entweder tadellos §. 409. . . . . 57—58
oder
mitschuldig sind §. 410 u. 411 . . . . 58—61
b) durch das Zusammentreffen der Umstände, als die
III. Art, rechtlichen Beweis der Schuld herzustellen §. 412. 61—62
Vorschrift des Gesetzes hierüber §. 412 . . . 62—65
Daraus hervorgehende allgemeine Charakterisirung dieser Beweisesart §. 412 . . . . . 65—71

Seite

Bestimmung der Anzeigungen, deren Zusammentreffen zur Herstellung des rechtlichen Beweises erforderlich ist:
a) Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung, oder eine andere körperliche Verletzung; §. 412. . . . . 71— 80
b) Bei Verbrechen, die sich auf einen andern Gegenstand beziehen § 412 . . . . . 80— 86
Kurzer Ueberblick über die Erfordernisse zu dieser Beweisesart §. 412 . . . . . 86— 87
Von dem Werthe dieser Beweisesart §. 412 . . 87— 89
Von dem Beweise des geläugneten bösen Vorsatzes §. 413 . 89— 93
Von der Prüfung der Beweisesarten, und der Gegenbeweisführung §. 414 . . . . . 93— 98

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

Was richterliche Verfügungen seyn §. 415 99
Was man unter Criminal-Urtheil verstehe §. 415 . . 99—100
Wann die Untersuchung durch dieses zu erledigen sey, oder nicht §. 415 . . . . . 100—102
Welches Criminal-Gericht das Urtheil zu fällen habe §. 416 102
Wie dasselbe hierzu besetzet werden müsse §. 417 bis 421 . 102—104
Wann und wie die Berathschlagung vorzunehmen §. 421 und 422 . . . . . 104—105
und
welche Ordnung im Vortrage zu beobachten sey (vergl. auch §. 425) §. 423 . . . . . 105—107
Was zu geschehen habe, wann sich bey der Berathschlagung zeiget, daß die Untersuchung mangelhaft sey, oder daß die Vorschriften des Gesetzes dabey sonst außer Acht gelassen worden §. 423 . . . . . 107—111
Richtschnur zur gerechten Stimmführung §. 424 . . . 112
Vorschriften über die Abstimmung §. 425
und zwar
a) wie das Referat einzurichten sey §. 425 . . 112—113
b) Was bey der Umfrage zu bemerken, und welche Stimmenzahl entscheidend sey §. 425 . . . 114—115
Was zu geschehen habe, wenn die in der Regel entscheidende gesetzliche Stimmenzahl durch die Umfrage nicht erlangt wird §. 425 . . . . . 115—116

Seite

Prüfung der Behauptung des Herrn von Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bey Criminal-Urtheilen §. 425 116–118
Inhalt des Criminal-Urtheiles überhaupt §. 426 . 118—119
Bedingung und Inhalt desselben insbesondere
1.) bey der Lossprechung §. 427 . . . 119
2.) bey der Aufhebung der Untersuchung §. 428 . 120—121
3.) bey der Verurtheilung überhaupt §. 429 121—122
4.) bey der Verurtheilung zur Todesstrafe insbesondere §. 430 u. 431 . . . . 122—125
Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles §. 432 . 125
Vorlegung des Criminal-Urtheiles von Amts wegen:
I. An das Obergericht
a) wegen Wichtigkeit des Verbrechens §. 433 u. 434. 125—128
b) wegen der Beweisesart, und
c) der Wichtigkeit der Strafe §. 435 . . . 128
Form dieser Vorlegung §. 436 128
Zeitpunkt und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte §. 437 . . . . . 128—129
Art der Behandlung bey beobachteten Gebrechen §. 438 und 439 . . . . . 129—130
Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles:
a) durch Verschärfung §. 440 . . . . . 130—131
b) durch (außerordentliche) Milderung §. 441 132
II. An die oberste Justiz-Stelle:
a) wegen Wichtigkeit des Verbrechens §. 442 . . 133
b) wegen Wichtigkeit der Strafe §. 443 . . . 133
c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile §. 443 . 134
d) wegen sehr wichtiger Milderungsgründe §. 443 . 134—136
III. An den Landesfürsten bey Todesstrafen §. 444 136—137

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

Regelmäßiger Zeitpunkt der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles §. 445 138
Ausnahme hiervon:
a) wegen Gemüthes oder körperlichen Zustandes §. 445 . . . . . 138—139
b) wegen des Standes §. 446. . . . . 140—141
Vorsicht bey Fällung des Urtheiles über einen öffentlichen Beamten §. 477 . . . . . 141—143

Seite

Art der Kundmachung und Vollstreckung:
1.) der Lossprechung §. 448 . . . . . 142—143
2.) der Aufhebung der Untersuchung §. 449 . . . 143
3.) der Verurtheilung:
a) bey der Todesstrafe §. 450 . . . . . 143—144
b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre §. 451 . 144—145
c) bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe §. 452 . 145
d) bey Verschärfung durch Landesverweisung §. 453 . 145—146
Besondere Nebenvorsichten bey Kundmachung des Urtheiles:
a) durch Mittheilung desselben an gewisse Behörden und Personen §. 454 . . . . . 146—147
b) durch Vorkehrungen gegen solche Gefahr drohende Individuen, welche entweder aus Mangel an rechtlichem Beweise aus der Untersuchung zu entlassen sind, oder ihre Strafe überstanden haben §. 455 . 147—158
Zeitpunkt der Vollstreckung der Verschärfungen §. 456 . 158
Strafort:
a) bey kürzerer Dauer des Kerkers §. 457 . . 159
b) bey längerer Dauer desselben §. 458 . . . 159
Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort §. 459 . . . 159—160
Pflicht des Kreisamtes §. 460 . . . . . 160—161
Vorsicht vor und bey der Ablieferung an das Kreisamt §. 461 161

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

Rekurs? §. 462 162
Wider welche Urtheile er Statt finde §. 462 . . . 162—163
Aus welchen Gründen §. 462 . . . . . 163—165
Wer rekurriren dürfe §. 463 . . . . . 165—166
Rechtliche Mittel und Zeit der Ausführung des Rekurses §. 464 bis 467 . . . . . 166—171
Erledigung desselben durch die höhere Behörde §. 470 . 171—175

Seite

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

Begriff und Grund davon §. 471 . . . . . 176—177
Fälle der Wiederaufnehmung:
I. Nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise §. 471 . . . . . 177—178
Bedingungen dazu §. 472 u. 473 . . . . 178—179
II. Nach gänzlicher Lossprechung §. 474. . . . 179—180
III. Wegen neu hervorgekommener Erschwerungsumstände derselben That §. 475 180
IV. Wegen eines, zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen, Verbrechens eben derselben Gattung §. 476 . . . . . 180—182
V. Wegen eines, zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen, Verbrechens einer andern Gattung §. 477 u. 478 . . . . . 182—186
VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten §. 479 . . . . . 186—187
Gerichtsstand und Form des Verfahrens bey Wiederaufnehmung der Untersuchung §. 480 u. 481 . . . 187—188

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

Begriff von dem außerordentlichen Verfahren §. 482 . 189
Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (Contumacial-Verfahren) §. 482 . . . . . 189—190
Nothwendige Erforschungen, ungeachtet der Unbekanntheit des Thäters §. 482 190
Die verschiedenen gerichtlichen Mittel gegen abwesende und flüchtige Beschuldigte beziehen sich:
a) auf, im Stillen eingezogene, Erkundigungen und Erfuchschreiben §. 483 . . . . . 190—194
b) auf die Nachteile §. 484 194
c) auf Steckbriefe, wobey zu bemerken ist:
1.) der Begriff §. 485 195
2.) die Veranlassung zu ihrer Ausfertigung §. 485 und 486 . . . . . 195—196
3.) Inhalt und Beförderung derselben §. 487 u. 488 . . . . . 196—200

Seite

4.) Unterschied derselben von verwandten Schreiben §. 488 . . . . . 199—201
d) Auf Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens §. 489 . . . . 201—203
Bedingungen des eigentlichen Contumacial-Verfahrens §. 490 und 491 . . . . . 203—206
Vorladung durch Edict §. 491, 492 und 493 . . . 204—207
Verfahren im Falle der unbedingten Stellung §. 494 207—208
Verfahren im Falle der Stellung gegen Ertheilung
e) des Sichergeleites. Begriff hiervon §. 495 . 208
Wer dasselbe zu ertheilen habe §. 495 . . . 209
Unter welchen Bedingungen §. 495 . . . 209—211
Von welcher Wirkung und Dauer §. 495 . . 211—212
Ob Straflosigkeit zugesichert werden könne §. 496 . . 213
Verfahren bey fortdauernder Abwesenheit §. 497 . . 213—216
Art der Kundmachung des Urtheiles §. 498 . . . 416
Wirkung und Natur dieser Urtheile §. 499 . . . 277—220

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

Begriff des Standrechtes und dessen Charakter §. 500 . 221—222
Zum standrechtlichen Verfahren können sich eignen:
I. Aufruhr §. 501 . . . . . 222—223
Einleitung zum Standrechte §. 502 . . . . 223—225
Pflicht der dazu Berufenen §. 503 225
Kundmachung und Wirkung des Standrechtes §. 504 225—227
II. Raub, Mord und Brandlegung §. 505. . 227—229
Art des Verfahrens beym Standrechte §. 506 und 507 . . . . . 229—234
Art der Bestrafung §. 508 235
Verfahren bey unvollständigem Beweise §. 509 . . 235—236
Vollstreckung der Strafe §. 510, 511 und 512 . . 236—238
Protokollirung des Verfahrens §. 513 . . . 238—239

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

In wie weit nach philosophischer Ansicht dem Criminal-Richter obliege, dem Verletzten Entschädigung und Genugthuung zu verschaffen §. 514 . . . . . 240—242
Begriff von Entschädigung und Genugthuung §. 514 . . 242—243

Seite

I. Gesetzliche Vorschriften über die Entschädigung:
A. Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes bey vorfindigem entzogenen Gute:
a) durch Zurückstellung §. 514 . . . . . 243—244
b) durch gütliche Verwendung §. 515 . . . 245
Der Zurückstellung vorhergehender Beweis des Eigenthumes §. 516 . . . . . 245—246
Vorkehrung: 1.) zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers §. 517 und 518 246
2) zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages §. 519 und 520 . . . . . 247—249
Verjährung dieses Betrages §. 519 . . . . 248—249
Vorsichten bey Veräußerung des aufbewahrten Gutes §. 521 . . . . . 249—250
B. Wirksamkeit des Crim. Gerichtes, wenn das entzogene Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann,
1.) durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages §. 522 . . . . . 250—251
Wirkung dieses Erkenntnisses §. 523 . . 251—252
2.) Durch Anweisung auf den Rechtsweg §. 524 252—253
II. Gesetzliche Vorschriften über die Genugthuung §. 525. . . . . 253—254

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

Was man unter Criminal-Kosten verstehe §. 526 . . 255
Eintheilung derselben §. 526 255
Taxfreye Verrichtungen §. 526 256
Diäten der Beamten in Criminal-Angelegenheiten §. 526 . 256
Anmerk. b.
Bestimmung der Verpflichtungen und Forderungen in Rücksicht
a) der Fuhren zur Ablieferung der Verhafteten §. 527 257
b) der Gutachten der Kunstverständigen §. 528 . . 257—258
c) der Zeugen §. 529 258
d) der Wachen zur Ueberlieferung §. 530 . . . 259
e) der Dolmetscher §. 531 259
f) der Bothengänge §. 532 259
g) der Vollstreckung einer Leibesstrafe §. 533 . . 259
Wer die Criminal-Kosten vorzuschießen habe §. 534 . . 260

Seite
Taxe für die Verpflegung und das Urtheil §. 535 . . 261
Ersatz der Criminal-Kosten §. 536, 537 und 538 . . 262—266
Ausweis über die Kosten §. 539 266

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

I. Von der wechselseitigen Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte 267
a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder seiner Mitschuldigen §. 540 . . . . . 267—268
b) zur Bekanntmachung der, zur Verhehlung der Verbrecher, oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten Oerter §. 541 . . . . . 268—269
c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen §. 542 269
d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher §. 543 und 544 . 269—271
Mittel zur Erhaltung der Uebersicht und Ordnung bey den Criminal-Gerichten sind die Führung:
1.) der besonderen Tagebücher §. 545 . . . 271
2.) des Einreichungs-Protokolles §. 545 . . . 272
3.) des Nachschlagungs-Protokolles §. 546 . . 272
4.) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur §. 547 . . . . . 273—275
5.) genaue Register hierüber §. 548 . . . . 275—276
II. Von der Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit desselben:
A. Durch Belehrung der unteren Gerichte §. 549 . 276—277
B. durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen:
1.) Ueber die Untersuchten §. 550 . . . . 277—278
2.) Ueber die noch unentdeckten Thäter §. 551 und 552 . . . . . 278—279
3.) Ueber die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen §. 553 279
C. Durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte §. 554 279
D. Durch Einsendung genauer Jahres-Tabellen an die oberste Justiz-Stelle §. 555 . . . . 279—280

Seite

E. Durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte §. 556 280

F. Durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen §. 557 281

Anhang.

Nachträgliche Verordnungen . . . . . 282—292

Fortsetzung des zweyten Abschnittes.

Von

dem rechtlichen Verfahren

über

Verbrechen.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Der Hauptzweck der Untersuchung ist, den Richter in den Stand zu setzen, mit möglichster Zuverlässigkeit über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Verdächtigen zu entscheiden (§. 334). Ist dieser Zweck vollkommen erreicht oder kein Mittel übrig, das Mangelnde zu ergänzen, so muß zu dem Urtheile geschritten werden. Da durch dieses erkläret werden soll, daß das Strafgesetz auf den Beschuldigten mit Nothwendigkeit entweder anzuwenden sey oder nicht (§. 415); die Verbindung aber zwischen dem Beschuldigten und dieser Erklärung, durch die von ihm etwas bejahet oder verneinet wird, an sich als ganz zufällig erscheint: so muß dem Verstande des Richters vorläufig die Einsicht in die Gründe derselben verschafft, es muß die Kraft der Beweise untersuchet werden *a*). Stehen diese Gründe zu den Denkgesetzen des Menschen in einem solchen Verhältnisse, daß er sich das Gegentheil einer bestimmten Behauptung nicht denken kann, so nennt man dieses apodictische Gewißheit, und wenn sie sich, wie in der Mathematik, in der Anschauung darstellen läßt, Evidenz. Stehen dieselben zu den menschlichen Denkgesetzen in einem solchen Verhältnisse, daß zwar das Gegentheil nach denselben an sich denkbar, aber nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge doch nicht erklärbar ist; so ist empirische (historische oder moralische) Gewißheit vorhanden *b*). In Erfahrungsgegenständen ist nur von dieser die Rede *c*). Die Gewißheit überhaupt ist ein Resultat von dem Einflusse, welchen das gedachte Verhältniß zwischen den Gründen und den Denkgesetzen des Menschen in dem Gemüthe des letztern hervor bringet. Sie ist daher und kann nur

Grund des rechtlichen Urtheils.

---

a) Daher wird diese Untersuchungs-Periode manchmahl auch die der Beweissammlung genannt. (S. Mittermaier: Handbuch des peinl. Prozesses. Heidelberg bey Mohr und Zimmer. I. Bd., 1810. II. Bd., 1812. S. 242 u. f.)

b) Davon ist Wahrscheinlichkeit unterschieden (§. 259). Unter moralischer Gewißheit verstehen einige auch diejenige, welche auf Schlüssen aus dem Sittengesetze und auf (subjectivem) Glauben beruht: z. B. die Gewißheit, die wir für die Unsterblichkeit haben. In dieser Bedeutung ist moralische Gewißheit der empirischen entgegen gesetzet. (S. Mittermaier a. a. O. Bd. II., S. 253 u. f.)

c) S. v. Zeiller in den jährlichen Beyträgen, Bd. II., S. 46.

seyn im Gemüthe des Menschen *a*). Die Gründe aber, deren Erkenntniß Gewißheit über einen Gegenstand erzeuget, sind von zweyerley Art. Es gibt solche, die, wenn sie auch mitgetheilet werden, dennoch, weil sie auf rein individueller Ansicht beruhen, Andern nicht als Gründe erscheinen; die darauf gestützte, vorgebliche Gewißheit ist eigentlich nur ein Meinen (Glauben) zu nennen. Es gibt ferner solche, welche, so bald sie mitgetheilet und ihrer Bedeutung nach begriffen werden, allgemein und jedem als Gründe einleuchten. Nur die auf diese sich stützende Ueberzeugung verdient eigentlich den Nahmen der Gewißheit. Sind nun zu dieser die Bedingungen gegeben, so ist Beweis vorhanden, worunter man sich daher (in Erfahrungssachen) jenen Inbegriff von allgemein einleuchtenden Gründen für eine Thatsache vorstellt, bey deren Daseyn zwar das Gegentheil der letzteren (der Thatsache) an sich (objectiv) denkbar, aber nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge nicht erklärbar ist *b*). Beweisen heißt daher, jene Gründe vorlegen, welche die gedachte Gewißheit hervor bringen.

Hierdurch bestimmen sich die Grundsätze, von welchen die Gesetzgebung in der Materie über Beweis ausgehen muß. Da die Kraft des Beweises nicht in dem Gemüthe, sondern in jenem Verhältnisse der Gründe zu diesem liegt, durch welches nach der gemeinen Beobachtung in allen Menschen von gewöhnlicher und gesunder Beschaffenheit des Geistes und der Sinne die gleichartige Gewißheit hervorgebracht wird; so hat die Gesetzgebung 1.) diese Gründe in dem gedachten Verhältnisse aus der, durch die Fackel der Philosophie beleuchteten, Erfahrung zu sammeln, in bestimmte, allgemeine Sätze einzukleiden, und zur Versicherung, daß der Richter unter dem Vorwande der Gewißheit nicht seiner Leidenschaft, seinem Vorurtheile oder doch seiner bloßen Meinung huldige, für die Kennzeichen (Criterien) des rechtlichen (zur Entscheidung im Staate zureichenden) Beweises zu erklären *c*). Jedoch kann nach der Natur der moralischen Gewißheit 2.) ihr Bemühen in Aufsuchung der Beweises-Criterien nur darauf gerichtet seyn, den Punkt zu treffen, welcher dem Schuldlosen die möglichst größte Sicherheit, nicht verurtheilet zu wer-

---

a) Filangieri: System der Gesetzgebung. Bd. III., Capitel XIII.

b) Wenn in der Folge von Gewißheit die Rede ist, so wird nur diese darunter verstanden.

c) Welche diese Criterien sind, zeigen die folgenden Paragraphe (Vergl. übrigens Filangieri a. a. O., 14. u. 15. Cap.). Nur ist zu bemerken, daß die gesetzlichen Beweises-Criterien im Straf-Prozesse die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die moralische Gewißheit in so fern keineswegs ausschließen, als durch die letzteren gegen die ersteren in einem gegebenen Falle gegründete Bedenken erhoben werden können (§. 414).

den, und dem Staate die möglichst größte Hoffnung, daß kein Verbrecher ungestraft bleibe, gewähret. Weil aber diese Gewißheit die Unmöglichkeit des Gegentheiles nicht ausschließet, so muß 3.) die Entkraftung der Beweisesmittel (der Gegenbeweis) sowohl während, als nach geschlossener Untersuchung, und selbst nach gefälltem Urtheile Statt finden. Und sollen aus eben diesem Grunde 4.) die Forderungen zur Herstellung des rechtlichen Beweises desto strenger seyn, je größer und unersetzlicher der Nachtheil aus der Bestrafung ist (vergl. §. 430) *a*).

Grund des rechtlichen Urtheiles.

Es wird sich in dem Verfolge der gesetzlichen Anordnungen zeigen, daß auf diese Grundsätze stets zurück gesehen ist. Aus ihnen fließt auch die Vorschrift dieses Paragraphes: **Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich** (d. h. hier nach gesetzlichen Beweises-Criterien) **bewiesen ist.**

Der **Beweis im peinlichen Prozesse** ist daher der **Inbegriff derjenigen Gründe, deren Daseyn über einen Umstand oder eine Thatsache, welche Gegenstand der peinlichen Untersuchung ist, gemäß den gesetzlichen Beweises-Criterien Gewißheit begründet.** Hierdurch bestimmet sich der Begriff von Beweisführung, welche in der Aufsuchung und dem rechtlichen Gebrauche der vom Gesetze gebilligten Mittel besteht, um zur Gewißheit in peinlichen Sachen zu gelangen. Die Beweisführung kann daher entweder **vollkommen** oder **unvollkommen** seyn, je nachdem man diesen Zweck erreicht hat oder nicht: aber es ist ungereimt, von einem **vollständigen** und **unvollständigen** Beweise, d. i., von einer **vollständigen** und **unvollständigen Gewißheit zu sprechen** *b*).

§. 397.

Da wenigstens zu jeder Verurtheilung ein **Verbrechen**, ein **Thäter**, und in diesem **böser Vorsatz** in Rücksicht der That voraus gesetzet wird, so ist der rechtliche Beweis in seiner Anlage auf drey Hauptgegenstände zu richten: a) auf **die That mit ihren Umständen**; b) auf den Untersuchten, **ob er die That begangen**, und c) **ob er sie mit bösem Vorsatze begangen habe.** Wie die Thatbestandserhebung, wo dieselbe getrennt von der Untersuchung mit dem Beschuldigten möglich ist, zu geschehen habe, bestimmet das zweyte Hauptstück. Der rechtliche Beweis, welcher in Betreff des Beschuldigten zu sammeln ist, kann sich auf dessen Schuld oder Schuldlosigkeit beziehen. Die Vorfrage: **wem es obliege,**

a) v. **Zeiller**: jährliche Beyträge. II. Bd., Seite 48.
b) **C. Mittermaier**: Handbuch des peinlichen Rechts. II. Bd., S. 276 u. f.

denselben zu führen, beantwortet sich durch folgende Unterscheidungen. Da dem Menschen als solchem das Recht auf Unbescholtenheit zusteht, gemäß welchem, daß er gehandelt und dadurch einen Andern verletzet habe, nicht zu vermuthen ist *a*), so hat den Beweis des Gegentheiles der Staat, dem an der Entdeckung des Schuldigen liegt, und in seinem Nahmen der Richter zu führen. Hierdurch kann nun jene, allen Menschen zustehende, Vermuthung geschwächt, sie kann aufgehoben werden.

1. Sie wird geschwächt, wenn gegen Jemanden eine oder mehrere rechtliche Anzeigungen zusammen treffen, die jedoch keinen rechtlichen Beweis ausmachen. Das Recht auf Unbescholtenheit geht zwar dadurch nicht verloren; allein da der Staat berechtiget ist, die Spuren zu verfolgen, welche ihn zur Entdeckung des Schuldigen leiten können, so darf er von dem Verdächtigen die nothige Aufklärung fordern, um beurtheilen zu können, ob der, auf die Inzicht gegründete, Verdacht nur scheinbar sey oder nicht, und daher daraus bestimmen zu können, ob er in der Nachforschung auf rechtem Wege sich befinde oder nicht. Kann nun der Beschuldigte dem Richter hierüber keine beruhigende, d. h. keine solche Aufklärung geben, durch welche die Gründe des rechtlichen Verdachtes zerstöret werden, so dauert das Recht des Staates, ihn zu untersuchen, fort, und wenn auch die Untersuchung selbst, weil etwa für die Gegenwart kein rechtlicher Beweis abzusehen ist, nicht fortgesetzet wird, so ist dieses doch nur eine Einstellung derselben, die so lange dauert, bis sich neue Beweismittel hervorthun (§. 472). Ein gänzlich lossprechendes Urtheil könnte daher der Beschuldigte in diesem Falle aus der Ursache nicht verlangen, weil durch dasselbe auch erkläret wird, daß der rechtliche Grund, welcher die Untersuchung veranlaßte, zerstöret worden, was hier wider die Voraussetzung streitet. Es genüget aber zur Vernichtung des rechtlichen Verdachtes, daß der Grund, auf welchen selber sich stützet, zweifelhaft gemacht werde. Die Waffe des Angriffes ist ein erwiesener Grund, aus dem Verdacht entspringet. Die Waffe der Vertheidigung, der ersteren gleich, ist ein erwiesener Grund, aus welchem gegründeter Zweifel gegen den (vorhin rechtlichen) Verdacht erwecket wird. Gleiche Kräfte, die einander entgegen gesetzet sind, heben sich auf. Weil jedoch die Wahrscheinlichkeit, auf welcher die rechtliche Anzeigung beruht, sehr verschiedene Grade haben kann, so versteht es sich von selbst, daß aus dem nahmlichen Grunde bald ein größeres, bald ein kleineres Gewicht der Gegengründe zureichend ist, dieselbe zu zerstören. Deßwegen kann hierüber auch nur die allgemeine Bestimmung gegeben werden, daß die Gründe der

a) v. Zeiller: Das natürliche Privat-Recht. §. 43.

Vertheidigung den Gründen des Angriffes das Gleichgewicht halten sollen *a*). Darum erklärt das Gesetz überhaupt:

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

II. Die für die Unbescholtenheit streitende Vermuthung wird aufgehoben, wenn rechtlich bewiesen ist, daß der Untersuchte das Verbrechen begangen habe. Hier liegt diesem, wenn er für schuldlos erkläret werden will, der rechtliche Gegenbeweis ob, welcher, das Geständniß abgerechnet, durch die nähmlichen Mittel und Arten, wie der Beweis der Schuld, hergestellet wird (§. 414).

§. 398.

Die Mittel, den Beweis der Schuld herzustellen, sind durch die möglichen Wege bestimmt, zur moralischen Gewißheit zu gelangen. Diese verschaffet sich der Richter zunächst entweder durch eigene, oder durch fremde sinnliche Wahrnehmung (ursprüngliche — abgeleitete empirische Gewißheit). Die fremde sinnliche Wahrnehmung wird ihm mitgetheilet entweder durch diejenige Person, deren Verhaltniß zum Strafgesetze man untersucht, oder durch eine andere. Die Aussage der erstern gegen sich selbst nennt man überhaupt Geständniß; die Aussage anderer über dieselbe oder ihre That, überhaupt Zeugenschaft. So weit daher der Beweis der Schuld unmittelbar auf sinnliche Wahrnehmung sich gründet, sind die möglichen Arten desselben: a) Eigene Erfahrung des Richters; b) Geständniß und c) Zeugenschaft *b*). Weil aber durch diese Beweismittel die rechtliche Gewißheit über solche Thatsachen kann hergestellet werden, aus welchen andere nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge mit (relativer) Nothwendigkeit gefolgert werden müssen; so bieten in Rücksicht dieser Folgerungen die gedachten Beweisesarten als unmittelbare Quelle noch d) den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände dar *c*).

Diese Arten des Beweises stellen unter den gesetzlichen Bestimmungen jenen Grad von Gewißheit her, welcher im Staate

---

a) v. Zeiller: jährliche Beyträge. II. Bd., Seite 49.

b) Man nennt diese Arten des Beweises insgemein die nichtkünstlichen, weil die Gründe, auf welche sie gebauet sind, die Wahrheit unmittelbar angeben.

c) Man nennt diesen Beweis insgemein den künstlichen, weil die Wahrheit mittelbar (durch Schlüsse) aus gewissen Gründen erkannt wird.

zur Begründung rechtlicher Entscheidungen für erforderlich erkläret ist. Daher werden sie die rechtlichen genannt.

Der Stoff für dieselben findet sich in der bisherigen Untersuchung und ist durch diese bestimmt. Es liegen daher die Beweises-Materialien bis auf diesen Augenblick, wo sie gesammelt werden, noch in den Acten zerstreut; Gründe und Gegengründe durchkreuzen sich noch, und es kommt nun darauf an, dieses mannigfaltige Ganze zu sichten, dann das zerstreute Gleichartige zu sammeln, die Gründe gegenseitig abzuwägen, um so zu einem Resultate zu gelangen. Die factische Untersuchung ist vollendet; die vergleichende, abwägende und beurtheilende tritt hiermit an ihre Stelle. Hieraus wird begreiflich, warum diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche die factische Erhebung der Beweises-Materialien betreffen: z. B. Vornehmung des Augenscheines, ihren Platz in den vorausgehenden Hauptstücken finden. In dem gegenwärtigen aber handelt es sich darum, die Momente zu bestimmen, auf denen die rechtliche Kraft der verschiedenen Beweisarten beruht — nach denen sie abgewogen, beurtheilet werden muß. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß diese Vorschriften über einige Arten der Beweise von größerem Umfange, als über andere ausfallen müssen. So z. B. braucht sich das Gesetz über die Lehre vom Augenscheine hier nicht umständlich zu verbreiten. Es genüget die Erklärung, daß dasjenige, was von dem Criminal-Gerichte oder einer andern Obrigkeit über eine, mit der Untersuchung verbundene, Amtshandlung in den Protocollen angemerket ist, für rechtlich bewiesen zu halten sey. Denn wie der Augenschein, und von wem er vorzunehmen sey, muß nach der natürlichen Ordnung ohnehin schon früher bestimmt seyn, weil, bevor man über ein Verbrechen weiter Untersuchungen anstellen darf, der (äußere) Thatbestand desselben auszumitteln ist, wozu eben der Augenschein in vielen Fällen als das beste Mittel erscheint. Anders verhält sich die Sache beym Beweise durch Geständniß, Zeugenschaft und aus dem Zusammentreffen der Umstände. Wenn der Beschuldigte auch vor dem competenten und gehörig besetzten Gerichte ein Bekenntniß des Verbrechens ablegte, so lassen sich doch noch manche Gründe denken, welche die Wahrheit desselben zweifelhaft machen: z. B. Lebensüberdruß, eingeflößte Furcht u. dgl. Wenn der Zeuge auch unter Beobachtung aller Formalitäten gegen den Beschuldigten aussagt, so kann es doch noch verschiedene Gründe geben, die seine Aussage verdächtig machen: z. B. Feindschaft gegen den Beschuldigten, Mangel an Wissenschaft aus eigener Sinnenerkenntniß. Wenn ferner auch mehrere einzelne Umstände, welche den Beschuldigten verdächtig machen, bewiesen sind, so würde hierdurch allein doch noch nicht jene rechtliche Gewißheit hergestellet seyn, welche zur Verurtheilung

desselben erfordert wird. Denn diese Umstände können ja auch einzeln, ohne wahre Verbindung, da stehen, wo offenbar kein Beweis vorhanden ist. Diese Betrachtungen zeigen nun die Nothwendigkeit, daß bey solchen Beweisesarten die Gesetzgebung ausführlicher die Erfordernisse bestimmen müsse, die zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit nothwendig sind *a*).

Rechtliche Beweisarten der Schuld: 1. Das Geständniß.

Unter diese gehört daher erstens das Geständniß, d. i. die eigene Erklärung des Angeschuldigten, daß er das Verbrechen begangen oder auf eine verbrecherische Art daran Theil genommen habe *b*). Menschen mit den gewöhnlichen und natürlichen Eigenschaften voraus gesetzt, läuft es wider die Natur des Begehrungsvermögens, daß sich Jemand, ohne schuldig zu seyn, selbst anklage. Dagegen lassen sich mancherley Ursachen angeben, warum ein Schuldiger, besonders wenn er schon entdeckt und ergriffen ist, zu einem wahren Geständnisse schreite. Er kann dazu aus Reue über die begangene That, aus Ueberzeugung, daß sein Läugnen gegen die klaren vorliegenden Beweise nichts nütze, oder wohl gar schändlich wäre, weil dadurch ihm bekannte Milderungsgründe unentdeckt blieben, er kann auch aus Aufrichtigkeit dazu bewogen werden. Es ist daher sehr übereilt, aus einem solchen Geständnisse mit Filangieri *c*) gleich auf Verrücktheit, Schwärmerey und dergleichen zu schließen. Die Unmöglichkeit eines Irrthumes ist zwar, wie bey keinem Beweise, ausgeschlossen; es ist gedenkbar, daß ein Mensch aus Sinnentäuschung (Beyspiele liefern die Heren-Prozesse), aus einem Mißgriffe der Urtheilskraft, oder daß er, um Strafe zu leiden, oder aus einer andern außerordentlichen Ursache wissentlich sich selbst, ohne schuldig zu seyn, anklage. Ein solches Geständniß könnte nichts beweisen *d*). Allein die Frage ist, ob diese Zustände insgemein zu vermuthen sind, und ob es nicht auf jeden Fall

---

a) Vergl. auch v. Zeiller a. a. O. S. 45.

b) Davon ist eine Aussage desselben zu unterscheiden, wodurch er sich über einen andern Umstand erkläret. Diese hat an sich keine juridische Glaubwürdigkeit, so fern sie eine ihm vortheilhafte Thatsache zum Inhalte hat, weil es nach den Beobachtungen über die Natur des menschlichen Willens wahrscheinlich ist, daß er eine solche fälschlich bloß zu seiner Beschönigung vorbringe.

c) In seinem Systeme der Gesetzgebung. III. Bd., X. Cap., Seite 179. Man sagt auch, der Geständige sey Zeuge in eigener Sache, und verdiene daher keinen Glauben. Allein der Grund, warum man dem Zeugen in eigener Sache nicht trauet, liegt darin, weil man besorget, er werde nur das ihm Vortheilhafte, nicht aber auch das ihm Nachtheilige, wenn es wahr ist, aussagen. Der Geständige spricht aber gerade gegen seinen Vortheil.

d) Der Verzicht, welcher in Civil-Sachen als Princip der rechtlichen Beurtheilung gilt, kann als solches bey einem Bekenntnisse in Criminal-Sachen nicht gelten (§. 215 u. §. 337).

Mittel gebe, falschen Bekenntnissen, die aus solchen Gründen gemacht werden, auf die Spur zu kommen? Das erste wird Niemand behaupten, und daß das zweyte möglich ist, werden die Vorschriften der folgenden Paragraphe zeigen *a*).

Das Geständniß ist entweder a) ein ausdrückliches, oder stillschweigendes, je nachdem es vermittelst willkührlicher, an sich schon bedeutender, Zeichen: z. B. mündlich oder durch Handlungen, die als natürliche Zeichen, in Vergleichung mit den Umständen, den Willen ausdrücken, gemacht worden ist: z. B. eine Urkunde enthält das Geständniß eines Verbrechens. Es kommen darin auch mildernde Umstände vor. Der Beschuldigte erkennt sie (die Urkunde) nicht ausdrücklich an; er gebraucht sie aber zu seiner Vertheidigung *b*). b) Ein auf eigener Erzählung, oder aber ein auf Suggestion beruhendes, wovon das letztere in bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen besteht. c) Ein freyes, oder erzwungenes. d) Ein bloßes, oder durch Umstände unterstütztes. e) Ein reines (unumwundenes), oder ein qualificirtes. Das letztere ist vorhanden, wenn es durch einen Umstand beschränket wird, welcher die Strafbarkeit der That entweder aufhebt, oder vermindert: z. B. A bekennet, den B getödtet zu haben, aber aus gerechter Nothwehr. f) Ein öffentliches, oder privates, je nachdem es vor einer zur Aufnehmung des Verhöres gesetzlich berechtigten Obrigkeit als solcher abgelegt wurde, oder nicht. Das öffentliche ist entweder g) ein criminalgerichtliches, oder nicht, je nachdem es vor einem inländischen Criminal-Gerichte abgelegt wurde, oder nicht (vergl. die §§. 262, a, c, 301 u. 399).

§. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses.

Damit das Geständniß einen rechtlichen Beweis begründe, muß es außer dem, daß es nicht in sich selbst oder den Kräften der äußern Natur widersprechend seyn darf, folgende Eigenschaften haben:

---

a) Wenn man den Vorzug des Geständnisses vor andern Beweisesarten dadurch darthun will, weil der Thäter selbst am besten wisse was er gethan habe, so beruht die Argumentation offenbar auf einer petitio principii, weil erst gezeigt werden muß, daß auf ihn keine solchen Gründe wirken, welche ihn verleiten konnen, die wahre Lage der Sache zu entstellen.

b) Hiervon ist noch das vermuthete Geständniß zu unterscheiden, welches entweder auf einer bloßen Rechtserdichtung, oder doch auf einer Thatsache beruht, welche nur Wahrscheinlichkeit, nicht Wirklichkeit, desselben begründet: z. B. Jemand hat mit dem Verletzten einen Vergleich über ein bestimmtes Verbrechen geschlossen, und nun folgert man daraus ein Geständniß desselben. Nach unserem Straf-Prozesse ist das stillschweigende Geständniß dem vermutheten in rechtlicher Beziehung gleich gestellet (§. 399, c).

a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey einem inländischen Criminal-Gerichte, außer dem Falle des §. 225, abgelegt oder doch bestätiget a) habe (Hof-Dekr. v. 3. Dec. 1808). Die Wirkung eines Geständnisses, das vor nicht gehörig besetztem Gerichte (§. 288 und 354) abgeleget worden, ist an einem andern Orte beurtheilet (§. 423, Nr. 3). Das Geständniß außer dem Verhöre begründet nur eine Anzeigung (§. mein Crim. R. Bd. III. §. 262. I. d). Selbst wenn das Geständniß in dem Verhöre, welches aber von der politischen Obrigkeit aufgenommen worden (§. 301), abgelegt, aber bey dem Criminal-Gerichte beharrlich widerrufen wird, macht es keinen rechtlichen Beweis (Erläut. v. 2. Sept. 1804).

Diese Anordnung gründet sich auf die Betrachtung, daß die allbekannte Wichtigkeit der Folgen eines vor dem Criminal-Gerichte abgelegten Geständnisses Jedermann jenen Ernst, jene Besonnenheit und Ueberlegung einflößen werde, welche mit Grund erwarten lassen, daß nicht übereilte und leichtsinnige Geständnisse sich ergeben.

b) Daß der Beschuldigte das Geständniß in einem Zustande gemacht habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war. Man kann daher in Verbindung mit dem, was durch den §. 401 näher bestimmet wird, sagen: 1.) Derjenige ist nicht fähig, ein rechtliches Geständniß zu machen, welcher sich zur Zeit der Ablegung desselben in einem Zustande befindet, in welchem ihm eine Handlung zur Strafe nicht könnte zugerechnet werden. Aber auch 2.) derjenige nicht, der zur Zeit, als er das Geständniß ablegt, seiner Sinne nicht vollkommen mächtig ist. Wer also in dem Zustande einer auch nicht vollen Berauschung, in dem Zustande einer Krankheit, oder Gemüthsbewegung, welcher die Besinnung störet, eingesteht, legt kein rechtskräftiges Geständniß ab. Das Nahmliche gilt von dem Falle, wenn der Richter wahrnimmt, daß der Untersuchte aus bloßem Lebensüberdrusse, und um sich den Tod da-

a) In diesem Falle muß aber das Criminal-Gericht die Vorschrift des §. 301 beobachten, und dem Beschuldigten das vor der politischen Obrigkeit abgelegte Geständniß vorlesen, mit dem Befragen, ob er daran etwas zu ändern oder zuzusetzen habe. Wäre dieses unterblieben, so könnte eine bloß überhaupt gemachte Bestätigung nichts nützen, weil sie nur den Worten, nicht aber der Sache nach vor dem Criminal-Gerichte geschehen wäre. Das Criminal-Gericht hätte im Grunde keine Ueberzeugung, daß der Bestätigende in allem dasjenige in seiner Vorstellung habe, was es in den übersendeten Acten findet. Wurde der Beschuldigte später einzelne Punkte widerrufen, und man wollte sich an seine Bestätigung halten, so könnte er sich darauf ausreden, bey seiner Bestätigung nicht gewußt zu haben, daß dieses in dem, vor der politischen Obrigkeit gemachten, Bekenntnisse enthalten sey.

durch zuzuziehen, unter Umständen ein Geständniß ablege, wo sonst keine Spuren des Verbrechens da sind, und demselben die freywillige Selbstanzeige vorausging. Daß der Richter 3.) bey der Würdigung des Geständnisses auch den Zustand berücksichtigen müsse, in welchem sich der Beschuldigte zur Zeit der Thatverübung befand, versteht sich von selbst. Denn war dieser damahls außer Stand, seine Handlungen mit Bewußtseyn vorzunehmen, wie könnte er nun aus eigenem Wissen ein wahres Geständniß ablegen? War aber sein damahliger Zustand von der Art, daß er das Bewußtseyn nicht ausschloß, aber seine Besinnung und Ueberlegung verminderte: z. B. eine nicht volle Berauschung; so wird der Richter dem, durch andere erhobene Umstände nicht gehörig unterstützten, Geständnisse weniger trauen dürfen. Es kann jedoch nur aus den besonderen Umständen beurtheilet werden, ob das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises verliere, oder nicht.

c) Daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke und Geberden eingestanden habe. Ein stillschweigendes, oder vermuthetes Geständniß (§. 398) hat daher nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises, ja nicht einmahl das ausdrückliche, wenn es nicht ein öffentliches ist, mithin nicht wenigstens vor der politischen Obrigkeit durch unmittelbar eigene Erklärung *a*) ist abgelegt worden. Das vermuthete Geständniß ist kein wirkliches, kann daher nicht beweisen. Das stillschweigende gewähret dem Richter die nöthige Ueberzeugung nicht, ob der Beschuldigte jene Verbindung einsehe, zu Folge welcher der Richter von einer, durch diesen anerkannten, Thatsache auf dessen Anerkennung der damit verbundenen anderen schließet. Mangelt dem Beschuldigten diese Einsicht, so ist sein so genanntes stillschweigendes Geständniß im Grunde nur ein vermuthetes, und kann daher, wie dieses, nichts beweisen. Daher bleibt seine Beweiseskraft immer zweifelhaft. Ueberdieß kann aus dem stillschweigenden Geständnisse auf keinen Fall der Gesichtspunkt erkannt werden, in welches Verhältniß der Beschuldigte sich zur That stellet, was zu erfahren höchst wichtig ist (§. 287). Und welche Gefahren würden für die Privat-Sicherheit entstehen, wenn die Verurtheilung von einem so leicht zu mißbrauchenden Beweisesmittel abhinge! Das stillschweigende und vermuthete Geständniß können daher zwar nach Umständen nähere oder entferntere Anzeigungen, aber keinen rechtlichen Beweis begründen (§. 261).

d) Daß das Geständniß nicht auf einer bloßen

---

a) Diese Behauptung wird sich aus der gleich folgenden Bedingung unter d) näher aufklären.

Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe.

Die Gründe dieser Anordnung sind bereits in dem §. 353, c) angegeben. Nur entsteht die Frage, ob ein Geständniß dadurch immer nichtig werde, daß es auf Suggestiv-Fragen beruhet? Hier müssen die Fälle unterschieden werden. Wenn das ganze Geständniß, oder doch das Bekenntniß wesentlicher Punkte auf Suggestion beruht, so macht dasselbe im ersten Falle überhaupt, im zweyten in der Regel keinen rechtlichen Beweis, weil durch dasselbe als solches in der Hauptsache keine Gewißheit erlanget wird (§. 353, c). Hierdurch wird zwar nicht behauptet, daß die Gewißheit nicht doch durch eine andere Beweisesart: z. B. durch Zeugen, hergestellt seyn könne. Nur wird hierdurch dem Geständnisse, in wie weit es für sich, und als selbstständige Beweisesart zu denken ist, die ihm eigenthümliche Gewißheit nicht verschaffet, wovon man sich um so leichter überzeugen kann, wenn man sich daran erinnert, daß das Gesetz an dasselbe auch Folgen knüpfet, die nicht bey jeder andern Beweisesart eintreffen (§. 430). Daß dagegen auch nicht jede Suggestion das Geständniß nichtig mache, erhellet schon aus der gesetzlichen Erklärung: das Geständniß dürfe nicht auf einer bloßen Bejahung vorgehaltener Fragen beruhen. Manchmahl erlaubet nähmlich das Gesetz selbst, Suggestiv-Fragen zu stellen (§. 292 und 353, f). Betreffen nun diese nur einzelne, in den eigentlichen Thatverlauf nicht bedeutend eingreifende, Punkte, wo daher der eigenen Erzählung des Beschuldigten noch das Bekenntniß der wesentlichen, und bedeutend in einander greifenden Umstände überlassen bleibt; so kann man schon nicht mehr sagen, daß sein Geständniß auf bloßer Bejahung vorgehaltener Fragen beruhe. Und wenn diese eigene Erzählung, welche die Hauptsache betrifft, innere Wahrheit enthält, warum soll sie wegen einiger Suggestiv-Fragen der gedachten Art, die der Befragte bejahet, gleich für bedenklich gehalten werden, da, wenn einmahl in der Hauptsache ein wahrscheinliches Geständniß abgeleget ist, ohnehin die Gründe der Gefährlichkeit der Suggestion verschwinden? Selbst damahls scheint das Geständniß seine Beweisesskraft nicht zu verlieren, wenn die Suggestion zwar wesentliche Punkte betrifft, die aber auch sonst erwiesen sind, und von dem Befragten nicht durch eine bloße Bejahung, sondern durch eine so umständliche eigene Erzählung beantwortet werden, daß nicht nur das Suggerirte bestätiget, sondern zugleich solche Umstände der That angeführet werden, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre (§. 401).

Was hier von dem Einflusse der Suggestiv-Fragen auf

das Geständniß gesagt worden ist, findet auch seine Anwendung auf verfängliche Fragen, jedoch mit der Vorsicht, daß diese, in einfache (unverfängliche) aufgelöset, wiederhohlt gestellet werden, wo man sich dann, wenn der Befragte nun das Nähmliche antwortet, überzeuget, daß er das erste Mahl das Geständniß nicht wider Wissen und Willen gemacht habe.

Hier kann noch der Zweifel entstehen, ob, um dem gedachten Erfordernisse des Geständnisses zu entsprechen, der Beschuldigte vor dem Criminal-Gerichte die Erzählung durch unmittelbar eigene, persönliche Erklärung machen müsse, oder ob es genüge, wenn er in einer Urkunde das Verbrechen gesteht, und hernach vor demselben diese als die seinige, und als dem Inhalte nach für wahr überhaupt anerkennt? Enthält die Urkunde, ohne die begleitenden Umstände, ein nacktes Geständniß: z B. Ich habe einen Diebstahl begangen, so beweiset dieses nichts. Ein solches Geständniß könnte, wenn es auch mündlich vor dem Criminal-Gerichte abgelegt würde, keinen rechtlichen Beweis herstellen, weil das Gesetz hierzu von dem Beschuldigten die eigene Erzählung des Verbrechens fordert, welche ohne Bemerkung der Umstände, unter denen dasselbe geschehen ist, nicht gedacht werden kann. Wozu könnte auch ein Geständniß ohne alle Umstände nützen, da es, um alles Uebrige mit Stillschweigen zu übergehen, dem Richter jene Aufklärungen nicht gewähret, die er nothwendig besitzen muß, um den Geständigen nach dem Grade seiner Strafbarkeit zu verurtheilen! Eine rechtliche Entscheidung kann daher darauf offenbar nicht gegründet werden, obwohl es nach Umständen zu einer näheren, oder entfernteren Anzeigung dienen kann (§. 262).

Wenn aber die Urkunde das Geständniß des Verbrechens bestimmt und umständlich im erzählenden Tone enthält, so dürfte es scheinen, daß dadurch ein rechtliches Geständniß begründet werde, weil, nach der Voraussetzung, das (schriftliche) Privat-Geständniß durch Bestätigung vor dem Criminal-Gerichte in ein gerichtliches verwandelt werde (a). Allein bey einer aufmerksamen Vergleichung der Gesetzesstellen muß man dieses verneinen. Denn im Grunde beruhte ein solches Geständniß von dem Augenblicke an, als es ein öffentliches werden sollte, auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen, weßwegen es auch nichts beweisen kann. Daraus erhellet, daß es als öffentliches nur auf dem Wege der unmittelbar eigenen Erzählung des Angeschuldigten vor der politischen Obrigkeit, oder dem Criminal-Gerichte entstehen kann a). Die gesetzliche Erklärung unter a) läuft dieser Behauptung nicht entgegen; vielmehr ist sie

---

a) Vergl. auch §. 359 u. §. 263, litt. c). Es wird aber hierdurch nicht behauptet, daß das Geständniß vor der Obrigkeit gerade mündlich erklärt werden müsse. Vergl. §. 357.

durch die gegenwärtige beschränket, woraus folget, daß die dort erwähnte Bestätigung eines Geständnisses vor dem Criminal-Gerichte nur von dem Falle zu verstehen sey, wann der Beschuldigte das Geständniß durch unmittelbar eigene Erzählung öffentlich (vor der politischen Obrigkeit) schon einmahl abgelegt hat. In diesem Falle kann auch die spätere Suggestion keinen Schaden mehr stiften.

e) Daß das Geständniß mit den, über die Umstände des Verbrechens eingehohlten, Erfahrungen übereinstimme. Diese Uebereinstimmung ist vorhanden, wenn die nähmlichen Umstände, welche man aus dem Geständnisse erfahren hat, auch aus anderen Beweisesquellen bekannt sind *a*). Sie ist das vorzüglichste Mittel, den Richter zu überzeugen, daß der Geständige die Wahrheit sagen könne und wolle. Denn wenn diese Uebereinstimmung nicht auf die Wahrheit des Geständnisses selbst sich gründete, so müßte man annehmen, daß sie entweder bloß zufällig wäre, oder durch täuschendes Einverständniß derjenigen, aus deren Aussage die übereinstimmenden Umstände bekannt werden, oder durch eine Lüge des, über die Thatumstände genau unterrichteten, aber schuldlosen Geständigen selbst hervor gebracht würde. Nun sind an sich zwar solche Fälle gedenkbar; sollen sie aber die moralische Gewißheit des Entgegengesetzten vermindern, so muß, da sie außer dem gewöhnlichen Laufe der Natur liegen, auch für ihre Wirklichkeit ein Erklärungsgrund gegeben seyn, welcher in den gedachten Fällen selten zu finden ist. Würde aber ein solcher entdecket, so unterliegt es keinem Zweifel, daß für diesen Fall das Geständniß seine Beweiseskraft verlöre (§. 414).

Verliert aber das Geständniß allzeit seine Kraft, wenn es mit den, über die Umstände des Verbrechens eingehohlten, Erfahrungen nicht übereinstimmt? Die richtige Beantwortung dieser Frage fordert die Unterscheidung mehrerer Fälle. Bezieht sich diese Abweichung der Aussage von dem Erhobenen auf wesentliche Punkte, die der Beschuldigte, wenn er anders mit Bewußtseyn handelte, wissen muß, so kann das Geständniß, wenn nicht ein unverfänglicher Irrthum nachgewiesen wird,

---

a) Man dürfte vielleicht glauben, daß es die Zuverlässigkeit des Geständnisses auch vermehre, wenn jene Umstände, die man durch dieses erfahren hat, auch durch andere, aus den übrigen Beweismitteln bekannt gewordene, unterstützet werden. Allein sind solche Umstände von Belang, so müßte der Beschuldigte darüber vernommen werden. Gesteht er sie nun gehörig ein, so beweisen sie als mit seinem Geständnisse übereinstimmende: gesteht er sie nicht, so können sie unmöglich das Geständniß verstärken, da entweder Mangel an Willen, die Wahrheit zu sagen, oder Unwissenheit des Geständigen über sein eigenes Factum, oder Falschheit des abweichenden Umstandes vorausgesetzet werden müßte.

nicht beweisen (§. 384 u. 403): z. B. der Befragte gibt vor, den A mit einem Dolche erstochen zu haben, und an dem Leichname finden sich nur Schußwunden. Oder er behauptet, die Mordthat am Orte B verübet zu haben, während sie gemäß der sonstigen Erhebung am Orte C verübet wurde, und es läßt sich die Verschiedenheit nicht durch einen unverfänglichen Irrthum aufklären. Betrifft diese Abweichung zwar nicht wesentliche Punkte, aber gerade die einzigen, wodurch das geschehene Verbrechen außer dem Geständnisse Bestätigung erhalten, und wobey daher eine Abweichung sich zeigen kann; so wird das Geständniß auch nicht beweisen (§. 400). Betrifft dagegen diese Abweichung außerwesentliche Punkte in Fällen, wo noch andere Umstände, durch deren Uebereinstimmung mit dem Geständnisse dieses bestätiget wird, vorhanden sind; so wird das Geständniß seine Beweiseskraft darum nicht verlieren (§. 403, f), besonders damahls, wann die falsche Angabe gar nicht das Wesen der That betrifft: z. B. unrichtige Angabe der geraubten Summe; der Farbe des Kleides des Ermordeten, besonders, wenn die That in der Dämmerungs- oder Nachtszeit verübet wurde; unrichtige Angabe der Daten, welche Mitschuldige betreffen. Verschiedenheiten in der Zeit haben wenig zu bedeuten, wenn sie nicht einen größeren Zeitraum betreffen, besonders, wenn nach Gestalt der Dinge die genaue Orientirung über die Zeit nicht kann voraus gesetzet werden. Bedeutende Abweichungen über die Zeit dagegen machen das Geständniß bey nicht wiederhohlbaren Thatsachen: z. B. bey der Ermordung einer bestimmten Person, verdächtig, wenn nicht ein unverfänglicher Irrthum sich zeiget; bey wiederhohlbaren Thatsachen aber: z. B. bey einem Gelddiebstahle, ist vorzüglich zu erforschen, ob der Beschuldigte nicht von einer andern Thatsache spreche. Ist dieses nicht der Fall, so muß das Geständniß abermahl verdächtig werden, wenn sich anders über die Zeit nicht ein unverfänglicher Irrthum aufdecket *a*).

§. 400.

Da Uebereinstimmung der Aussage mit den, über die Umstände des Verbrechens eingehohlten, Erfahrungen das vorzüglichste Mittel ist, den Richter zu überzeugen, daß der Geständige die Wahrheit sagen könne und wolle, ohne diese Ueberzeugung aber die Grundlage des Beweises schwanket; so fließt daraus von selbst die gesetzliche Anordnung, daß das Geständniß keinen rechtlichen Beweis mache, wenn es durchaus unmöglich ist, außer demselben eine Spur von dem Verbrechen zu erhalten *b*). Von dieser Regel

a) Vergl. Mittermaier a. a. Orte. II. Bd. S. 321 u. f.
b) Anders ist dieses im Gesetze über schwere Polizey-Uebertretungen.

macht der Umstand keine Ausnahme, daß die Vertilgung der Spuren des Verbrechens dem Untersuchten selbst zugeschrieben wird. Denn entweder weiß man dieses nur aus seinem Geständnisse, oder von glaubwürdigen Zeugen. Im ersten Falle kann diese Erfahrung nichts nützen, weil der letzte Prüfstein der Glaubwürdigkeit des Geständigen, wenigstens in den wichtigsten Angelegenheiten, und wo keinem Verzichte Statt gegeben wird (§. 398, Anmerk. e), nicht dessen eigene Versicherung seyn kann. Im zweyten Falle sind diese Spuren des Verbrechens durch die Zeugen erwiesen (§. 404, c), weßwegen man auch nicht sagen kann, daß außer dem Geständnisse keine Spur des Verbrechens mehr zu entdecken sey *a*).

Dagegen ist aus dem nähmlichen Grunde klar, daß die Beweisesskraft eines, mit den Eigenschaften des vorhergehenden Paragraphes versehenen, Geständnisses nichts verliere, wenn es nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; denn um sich die ge-

---

Da hier die Strafe viel geringer, als in Criminal-Fällen ist, so legt das Gesetz dem Geständnisse die Kraft eines rechtlichen Beweises bey, obgleich die That nicht mehr kann bestätiget werden (II. Thl. §. 352). Das Gewicht der Gründe, welche einen Schuldigen überhaupt zum Geständnisse bewegen können (§. 398), ist hier größten Theils das nähmliche, wie bey Verbrechen; dagegen ist die widerstrebende Kraft (die Größe des Strafübels) hier sehr viel geringer. Das Gewicht der Gründe, welche den Schuldlosen zu einem falschen Geständnisse bewegen können (§. 398), bleibt das nähmliche, wie bey Verbrechen; aber wer Bestrafung wünschet, findet hier keine Rechnung weniger. Auf jeden Fall wird auch durch Irrthum hier kein bedeutender, oder in jeder Rücksicht unersetzlicher Schaden gestiftet. Wenn daher ein Geständniß sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, so unterliegt die Glaubwürdigkeit desselben in solchen Fällen (bey schweren Polizey- und minderen Uebertretungen) keinem gegründeten Bedenken.

a) Vergl. Mittermaier: Handbuch des peinl. Proz. II. Band. S. 336 u. f. Soll diese Regel aber auch bey spurlosen Verbrechen: z. B. bey absichtlicher Nichthinderung eines leicht zu verhindernden Verbrechens gelten? Auf solche Verbrechen findet sie keine Anwendung. Denn das Gesetz sagt: »Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That nach allen ihren Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände — — — — erhoben sind, u. s. w.« Die gesetzliche Anordnung setzt daher eine That voraus, welche Spuren hinterläßt. Daß ist auch höchst natürlich; denn sonst fände ja ein Beweis bey nicht Spur lassenden Verbrechen, außer durch Zeugenschaft, gar nie Statt, weil die nähmliche Vorsicht, die das Gesetz hier für den Beweis durch Geständniß vorschreibt, mit noch mehr Ausdehnung ihre Anwendung auf den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände findet (§. 412, I.). Dadurch würde aber die Straflosigkeit solcher Verbrechen offenbar begünstiget. (Vergl. v. Zeiller: II. Bd. der jüurl. Beytrage ꝛc. S. 137 u. f., und Mittermaier in seinem Handbuche des peinl. Proz. I. Bd. S. 491 u. f.)

dachte Ueberzeugung zu verschaffen, ist es genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind *a*), und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Nur können diejenigen Merkmahle des Verbrechens durch das bloße Geständniß des Schuldigen nie erwiesen werden, die eigentlich nicht die Handlung bezeichnen, sondern die, nur vermittelst Kunst zu erkennenden, Folgen derselben, von deren Eintreffen oder Nichteintreffen aber die Natur, oder Strafbarkeit des Verbrechens abhängt: z. B. ob die beygebrachte Stichwunde nothwendig tödtlich war, oder nicht (§. 240) *b*).

§. 401.

Es ist den Gesetzen zuwider, ein Geständniß durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder durch andere, der Natur einer freyen, unverfälschten Aussage widersprechende Mittel zu bewirken (§. 278 u. 368). Ist dieses dennoch geschehen, so kann dasselbe nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Es ist aber dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das nähmliche Subject dasselbe Geständniß nach der Hand rechtskräftig ablege, wiewohl dieses erschwert, und nur bey dem Zusammentreffen folgender Umstände möglich ist: a) daß dieses Geständniß in einem Zustande abgeleget werde, in welchem das Gemüth des Geständigen nicht nur von jedem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, sondern auch von aller Besorgniß oder Hoffnung der in demselben liegenden Uebel oder Güter entfernet sey; b) daß es dabey solche Umstände der That enthalte, die mit den Erfahrungen über die Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und c) dem Verhafteten nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre. Unter diesen Bedingungen erhält das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, weil nicht nur alle Gründe, welche dieselbe ehvor zerstörten, entfernt sind, sondern auch solche Umstände zusammentreffen, welche die Falschheit desselben nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unerklärbar machen. Da aber der Richter nicht immer so glücklich ist, das Geständniß durch solche, aus anderen Beweisesmitteln erhobene, Umstände bewähren zu können, so erhellet hieraus, wie leicht es sich ereignen kann, daß durch die Nullität des ersten Geständnisses dieses Beweisesmittel gänzlich vereitelt werde.

---

a) Zu dieser Erhebung ist aber, da schon das bloße Geständniß unter den übrigen Eigenschaften des §. 399 einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit erreichet, nicht die gewöhnliche Strenge des Beweises nothwendig (§. 404, c); insbesondere ist dazu bey Tödtungen nicht allzeit die Legal-Section erforderlich (§. 238, Anmerk. *a*).

b) Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 637.

§. 402.

Die Glaubwürdigkeit des rechtlichen Geständnisses wird nicht auf bloßes Zutrauen in die Aufrichtigkeit des Geständigen, sondern nebenher auf die Bestätigung seiner Aussage durch andere, über das Verbrechen eingeholte, Erfahrungen gestützet (§. 400). Es kann daher der Beweis aus dem Geständnisse durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet werden *a*); es sey denn, daß derselbe die moralische Gewißheit dadurch zerstöre, daß er eine glaubwürdige Ursache, warum er ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche, nach der darüber eingeholten Erfahrung, die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen. Der Widerrufende muß daher entweder zeigen, daß er die Wahrheit nicht gesagt habe, weil er zur Zeit des Vorfalles, welchen sein Geständniß betrifft, oder zur Zeit der Ablegung desselben den Gebrauch des Verstandes und der Willkühr nicht gehabt, oder sich von der falschen Aussage einen besondern (mit dem Uebel der Strafe verhältnißmäßigen) Vortheil versprochen habe, oder daß die Worte seiner frühern Aussage anders gedeutet werden müssen, und kein Geständniß enthalten, u. s. w. Oder er muß solche Umstände erweisen, welche die Uebereinstimmung der als wahr befundenen Thatsachen mit dem Geständnisse als bloß scheinbar darstellen: z. B. er thut dar, daß alle wahr befundenen Thatsachen vorhanden seyn können, ohne daß deßwegen sein Geständniß wahr zu seyn brauche; daß andere wahr befundene Thatsachen sein Geständniß widerlegen. Auf jeden Fall wird der Widerruf mehr verdächtig, wenn er mit Unentschlossenheit, Verlegenheit, oder wenn er erst zu einer Zeit erfolget, vor welcher der Widerrufende schon mehrmahls die Gelegenheit zu widerrufen gehabt hatte, ohne davon Gebrauch zu machen; wenn es wahrscheinlich ist, daß der Widerrufende durch besondere Umstände zu der Hoffnung veranlasset worden sey, sich durch Widerruf loszulügen (z. B. die Mitschuldigen, durch die er überführt zu werden fürchten mußte, sind entflohen); oder daß er von Andern Eingebungen erhalten habe; oder durch unvorsichtige Bekanntmachung der Freysprechung hartnäckiger Mitschuldiger auf den Gedanken gerathen sey, ebenfalls zu läugnen, und dergl. *b*).

---

a) Hiermit ist aber die Weigerung der Bestätigung, oder die Widerrufung eines vor der politischen Obrigkeit abgelegten Geständnisses nicht zu verwechseln (S. §. 399, a und Hof-Dekret vom 3. Dec. 1808). Manchmahl hat das Geständniß schon vor dem Widerrufe nicht alle Eigenschaften eines glaubwürdigen gehabt. In solchen Fällen ist der bloße Widerruf von bedeutender Wirkung.

b) S. Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft. IV. Thl. §. 804.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch den Widerruf einzelner Thatsachen die Gewißheit in der Hauptsache, und daher das Wesentliche des Geständnisses noch nicht vernichtet werde, außer es bestände zwischen beyden eine so nothwendige Verbindung, daß durch den Widerruf der einzelnen Thatsache die Hauptsache unerklärbar würde. Wenn aber der Beschuldigte in Beziehung auf das nähmliche Verbrechen sein erstes Bekenntniß widerruft, und ein zweytes, davon verschiedenes, ablegt, so ist die Wirkung des Widerrufes nach den vorhin überhaupt angegebenen Rücksichten zu entscheiden; die Kraft des neuen Geständnisses aber nach den §§. 399—402 zu beurtheilen.

Vom Widerrufe ist noch das umwundene (qualificirte, eingeschränkte) Geständniß unterschieden (§. 398). Da durch dieses die That mit einer Einschränkung bekennet wird, welche die Strafbarkeit derselben entweder aufhebt, oder doch vermindert; die bloße Aussage des Beschuldigten zu seinen Gunsten aber keinen Beweis macht (§. 398 Anmerk. d.): so kann eine solche, dem Geständnisse beygefügte, Einrede demselben an seiner, das Verbrechen beweisenden, Kraft nur in so weit etwas benehmen, als ihr Inhalt nach Gestalt der Dinge entweder dargethan, oder nach Vergleichung der vorgebrachten Umstände wahrscheinlich befunden wird. Es kommt daher vorzüglich darauf an, ob dem Geständnisse eine solche Thatsache beygefüget wird, die der Beschuldigte zur Ergänzung des äußeren Thatbestandes vorbringt, oder aber eine solche, die seine Absicht (den inneren Thatbestand) berichtigen soll. Im ersten Falle, wenn z. B. die Tödtung eingestanden wird, aber mit Berufung auf gerechte Nothwehr, hat der Beschuldigte, da die Materie der gesetzwidrigen Handlung vorliegt, die besonderen Umstände, durch welche sie gerechtfertiget wird, entweder zu erweisen, oder sonst aus den Verhältnissen der Person, der Zeit und des Ortes, des Geschlechtes, Alters, Zustandes, und der unvorbereiteten Lage, befriedigend darzuthun. Im zweyten Falle ist die Wirksamkeit der Einrede nach den, an andern Orten vorkommenden, Grundsätzen zu beurtheilen (vergl. meines Crim. R. I. Bd. §. 1 mit §. 413 dieses Bandes) *a*).

§. 403.

II. Die Zeugenaussage.

Eine Art, sowohl rechtlichen Beweis der Schuld, als Schuldlosigkeit herzustellen, ist die Zeugenaussage (§. 397 und 398). Was man unter Zeugen verstehe, welche, wie, und durch was-

a) Vergl. Aloysii Cremani: De jure criminali. Volumen III. Cap. XXVII. §. V. Kleinschrod im Archive: IV. Bd. IV. St. §. 16. Klein in seinen Grundsätzen des peinl. Rechts. §. 104, Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft. IV. Bd. §. 802. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 293—346.

für Behörden sie zu vernehmen, im zukommlichen Falle zu beeidigen und zu confrontiren sind, ist an seinem Orte bestimmt (§§. 248 — 257, 298, 299, 356, 357, 359, 370, 374 — 896). In dem gegenwärtigen Paragraphe werden die Erfordernisse zusammen gestellet a), mit welchen eine Zeugenaussage versehen seyn muß, um zum rechtlichen Beweise zu dienen. Um die Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand genauer an das Gesetz anschließen zu können, soll der Wortlaut desselben den Eingang machen.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;

b) Sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten, und

c) auf des Zeugen eigener, sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

d) Sie muß beschworen seyn;

e) Es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;

f) Die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

So weit das Gesetz, dessen Kürze und Umfang eine nähere Erörterung und Begründung nicht überflüssig macht.

Man will durch die Aussage des Zeugen die wahre Beschaffenheit der That, die Person des Thäters, und andere Umstände kennen lernen, welche die Zurechnung der That begründen. Um zu diesem Zwecke zu dienen, muß weder der Person, noch dem Inhalte der Aussage des Zeugen ein gegründe-

a) Wenn sie gleich nicht sämmtlich in diesem Paragraphe bestimmt werden, so ist doch hier der vorzügliche Sitz dieser Lehre, und die Zusammenstellung ihrer Sätze unter gewisse Hauptgesichtspunkte am schicklichsten Orte.

tes Bedenken entgegen stehen. Man fordert aber von einer Person, deren Aussage man Glauben beymessen soll, daß sie die Wahrheit sowohl überhaupt, als insbesondere nach der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes sagen könne, und daß sie dieselbe sagen wolle. Die sämmtlichen Erfordernisse zu einer beweisdienlichen Zeugenaussage beziehen sich daher auf die Fähigkeit, den Willen, und auf den Inhalt der Aussage des Zeugen.

Erfordernisse von Seite der Fähigkeit.

Um die Wahrheit sagen zu können, muß der Zeuge versehen seyn I. zur Zeit der Beobachtung mit gesunden Sinnenwerkzeugen überhaupt, oder doch denjenigen, ohne welche der Erfahrungsgegenstand, worüber Zeugniß abgeleget wird, nicht kann beobachtet werden. Daher können Blinde über Gegenstände, deren Erkenntniß das Gesicht erfordert, so wie Taube über mündlich geschehene Aeußerungen kein Zeugniß ablegen (§. 376). II. Mit den erforderlichen intellectuellen Kräften, wohin gehöret: 1.) Das Vermögen, andern seine Wahrnehmungen mitzutheilen. Daher können Kinder, deren Sprachvermögen noch ganz unentwickelt ist, nicht Zeugenschaft leisten, sey es nun, daß sie nur zur Zeit, als die in Frage stehende Thatsache vorfiel, oder auch noch zur Zeit der Zeugnißablegung in diesem Zustande sich befanden. Wie es in Rücksicht jener Personen zu halten sey, die entweder eine fremde Sprache reden, oder taub, oder stumm, oder beydes zugleich sind, ist aus demjenigen zu beurtheilen, was (§. 356 und 357 Thl. III.) in Rücksicht eines Beschuldigten für diese Fälle bestimmet ist. 2.) Die gemeine, auf gesunden Menschenverstand gegründete, Beobachtungsgabe. Aus diesem Grunde sind unbrauchbare Zeugen, nebst den ganz unentwickelten Kindern, gegen welche auch dieser Grund streitet, *a*) Blödsinnige und Wahnsinnige, außer in Betreff der letztern für den Zeitpunkt eines heiteren Zwischenraumes, wo aber zu beweisen ist *a*, daß sie sich zur Zeit der Wahrnehmung des zu bezeugenden Gegenstandes sowohl, als auch zur Zeit der Ablegung des Zeugnisses selbst, in einem solchen Zustande befunden haben (§. 367). b) Personen, die kein Gedächtniß haben, und daher dasjenige, was sie wahrgenommen haben, entweder nur sehr unvollkommen, oder gar nicht zu reproduciren vermögen. c) Unmündige. Unser Gesetz rechnet hierher Personen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, weßwegen solche auch nicht beeidiget werden (§. 384) *b*). Hieraus fließt jedoch nicht, daß

a) Vergl. bürgerl. G. B. §. 283 u. 567.
b) Vergl. jedoch hiermit §. 366 des II. Theils dieses Strafgesetzbuches.

der Richter dieselben etwa gar nicht vernehmen soll, wovon schon früher das Gegentheil bemerkt worden ist (§. 248), sondern nur, daß das gegründete Besorgniß, welches man gegen ihre Leichtfertigkeit heget, nicht gestattet, sie als vollgültige Zeugen in Anschlag zu bringen. d) Personen, welche vor Altersschwäche die zur gehörigen Beobachtung und getreuen Beybehaltung des Geschehenen erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzen. Es ist dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, das Daseyn dieses Umstandes bey alten Personen von Fall zu Fall zu beurtheilen. Im Zweifel wird er durch eingezogene nähere Erfahrungen über das Individuum, um welches es sich handelt, und nach Gestalt der Dinge selbst durch angestellte Proben mit demselben sich zu belehren suchen. So kann er auch am sichersten die oft täuschende Bemerkung von der Vortrefflichkeit des Gedächtnisses solcher Leute berichtigen, die bekanntlich ihre Jugendgeschichten mit sehr vieler Genauigkeit anzugeben wissen, während sie in den Tagesbegebenheiten, die vor ihren Augen sich zutragen, oft Fremdlinge sind (§. 376). e) Personen, die entweder zur Zeit der Wahrnehmung des zu bezeugenden Gegenstandes, oder zur Zeit der Aussage sich in einem Zustande befinden, wo sie ihrer Sinne nicht vollkommen mächtig sind: z. B. Berauschte (§. 376). 3.) In Sachen, wo Kunstkenntnisse erforderlich sind, diejenigen Kenntnisse, welche in dieser Beziehung die nöthige Einsicht gewähren (§. 240). III. Mit dem Gegenstande, über welchen die Aussage gemacht werden soll, mußte der Zeuge in einem solchen Verhältnisse stehen, daß mit Grund kann angenommen werden, er habe ihn durch seine Sinnenwerkzeuge deutlich beobachten oder wahrnehmen können (s. litt. c. dieses Paragraphes). Zeugen von Hörensagen, d. h solche, welche, was Andere von dem zu bezeugenden Gegenstand wissen, in Erfahrung gebracht haben, beweisen daher wohl allenfalls ein Gerücht, und daß sie dieses gehört haben, nicht aber (worauf alles ankommt), daß sie eigene Kenntniß von dem Vorfalle oder Umstande besitzen. Sie können daher allerdings auf die Quellen zur Erforschung der That, des Thaters, oder anderer Umstände leiten, verschaffen aber selbst keine Auskunft über diese Gegenstände, weil alles von der Beschaffenheit und dem Werthe der Kenntniß ihres Vormannes abhangt (non enim ipsi sunt testes, sed injuratorum afferunt voces. Quintilian. de institut. orator. libr. V. cap. VII.). Den Zeugen von Horensagen sind diejenigen gleich zu stellen, deren Aussage auf Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen gebauet ist. Denn von dem bloßen Zeugen nützet nichts anderes zu wissen, als was er durch seine Sinneswerkzeuge bestimmt und deutlich wahrgenommen. Was

daraus gefolgert werden könne, mag der Richter in Erwägung ziehen, oder diejenigen, die, wo Kunstkenntnisse erforderlich sind, eigens beygezogen werden, ihr Gutachten zu geben (§. 382). Zweifelhaft kann der Werth der Zeugenschaft werden, wenn der Gegenstand der Wahrnehmung sich in einiger Entfernung vom Standpunkte der Beobachtung befunden hat. Der Richter wird hier das Maß der Entfernung, die Zeit der Beobachtung (ob Tag oder Nacht gewesen), ihre Dauer, das Object derselben (ob es in Worten, Handlungen oder in andern Gegenständen bestehe), den Standpunkt des Zeugen, die Beschaffenheit seiner Sinneswerkzeuge, so weit dieß durch Proben geschehen kann, und andere, nach Gestalt der Dinge auf die richtige Beurtheilung einfließende, Umstände in Erwägung ziehen, und darnach den Werth der Zeugenschaft in Anschlag bringen müssen.

Zeugen, welche mit den nun erörterten wesentlichen Erfordernissen: die Wahrheit sagen, d. h. die Thatsache, worauf dieselbe beruht, gehörig beobachten, und Andern mittheilen zu können, versehen sind, nennt man fähige (testes habiles). Diese Eigenschaft derselben wird bey jedem vermuthet *a*), bey welchem nicht offenbare Thatsachen das Gegentheil anzunehmen nöthigen, welches letztere vorzüglich der Fall wäre, wenn dem Zeugen das Mittel fehlte, welches zur Bemerkung und Beurtheilung der Sache, über die das Zeugniß abgelegt werden soll, unumgänglich nöthig ist. Untüchtige oder unfähige Zeugen (inhabiles testes) sind daher solche, die wegen irgend eines der gedachten Gebrechen die Thatsache, worauf die Wahrheit beruht, nicht richtig beobachten, oder Andern schlechterdings nicht richtig mittheilen können. Solche können zwar auf keinen Fall zum rechtlichen Beweise dienen; indessen kann der Richter unter ihnen doch jene vernehmen, von welchem irgend eine Aufklärung zu erwarten ist.

Erfordernisse von Seite des Willens.

Um die Wahrheit sagen zu wollen, müssen Zeugen unbescholten überhaupt, und insbesondere sowohl in Rücksicht auf Person, als Sache, unbefangen seyn. Von Seite des Willens hängt daher der Werth derselben ab: I. Von der Möglichkeit, so viel Kunde von ihnen einzuziehen, daß sie nicht ein solcher Grad von Unbekanntheit drücke, durch welchen sie bloß nach den Ansichten einer vernünftigen Polizey schon verdächtig werden (§. 230 und 267). Durch

a) Nur die besondern Kunstkenntnisse, welche machmahl zur Berichtigung und Erhebung der Thatsache erforderlich sind, werden nicht bey Jedermann, sondern nur bey demjenigen vermuthet, der als Kunstverständiger vom Staate nach dessen Gesetzen, oder durch eine öffentliche Anstellung in dem Kunstfache anerkannt ist (§. 240).

die genügende Beantwortung der, ihnen im Allgemeinen zu stellenden, Fragen (§. 250) wird dieser Verdacht hinlänglich entfernet. Eine weitere Bekanntschaft des Zeugen ist, wenn gleich nützlich, doch keineswegs wesentlich, weil seine Glaubwürdigkeit nicht auf dem Daseyn bestimmter positiver Merkmahle, sondern, außer der eben gedachten allgemeinen Kenntniß von ihm, auf dem Nichtdaseyn der gesetzlich ausgezeichneten Merkmahle der Unglaubwürdigkeit beruht. II. Von der Beschaffenheit ihres Lebenswandels. Hat sich nähmlich der Zeuge durch erwiesene schlechte Handlungen, oder wegen gegründeten Verdachtes derselben (daß damit bloße Niedrigkeit des Standes nicht zu verwechseln sey, versteht sich von selbst) Mißtrauen gegen seine Redlichkeit zugezogen, so wird nothwendig auch seine Glaubwürdigkeit geschwächt. Das Gesetz mißt daher nicht Beweisesskraft bey: 1.) Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens sich in Strafe befinden, oder doch dazu schon verurtheilet sind (§. 384, c.) *a*). Ob sie auch nach ausgestandener Strafe noch für verdächtig zu halten seyn, wird nicht bestimmt. Aus der Anordnung des §. 204 dieses Gesetzes scheint in der Regel das Gegentheil zu erhellen, obwohl die bürgerliche G. O. wenigstens Zeugen, die wegen verbrecherischen Betruges, oder sonst eines Verbrechens aus Gewinnsucht schuldig erkannt worden sind, von diesem Augenblicke an für ganz verwerflich erklärt *b*). Die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit solcher Personen scheint im Strafrechte nicht an ganz bestimmte Vorschriften gebunden werden zu können. So gewiß es nähmlich ist, daß solche Personen im Allgemeinen kein Zutrauen verdienen, so kann es doch Verhältnisse und Umstände geben, unter denen ihre Aussage so glaubwürdig wird, daß sich die Gesetzgebung selbst unnöthiger Weise um ein Beweisesmittel bringen würde, wenn sie solche Zeugnisse für schlechterdings verwerflich erklärte. Indessen wird der Richter bey der Prüfung der Kraft einer solchen Zeugenschaft besondere Behuthsamkeit anwenden müssen, und Verdachtsgründe gegen die Echtheit der Aussage, welche man sonst für unbedeutend hätte halten können, werden hier oft die Glaubwürdigkeit ganz vernichten. 2.) Denjenigen, die sich eines Verbrechens wegen in Untersuchung befinden (§. 384, c.). Denn da ohne rechtliche Anzeigung Niemand in Criminal-Untersuchung gezogen werden

---

a) Sind sie wegen einer schweren Polizey-Uebertretung verurtheilt, so kommt es auf die Art derselben an. Besteht sie in Veruntreuung, Diebstahl oder Betrug, mithin in Uebertretungen, welche überhaupt auf niederträchtige Gemüthsart schließen lassen, so wird schon aus allgemeinen Gründen Verdacht gegen die Aussage des Zeugen entstehen (S. §. 414. I. Thl. dieses Strafgesetz.).

b) S. §. 140 der bürgerl. G. O.

darf (§. 258), so müssen dieses verdächtige Personen seyn, deren Aussage daher vor einer beruhigenden Aufklärung keinen Glauben verdient. Aus dem nähmlichen Grunde finden keinen Glauben 3.) Personen, die selbst im Verdachte stehen, das Verbrechen, über welches sie abgehört werden, begangen zu haben (§. 384, a.). Solche haben, die Wahrheit zu entstellen, auch deßwegen ein besonderes Interesse, um dadurch den Verdacht auf einen andern zu wälzen. Diesen sind gleich zu stellen 4.) jene, gegen die aus den Acten der Untersuchung zwar kein rechtlicher Beweis des begangenen Verbrechens sich zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen, wenn gleich aus Mangel rechtlicher Beweise die Untersuchung aufgehoben wird. Denn hierdurch wird der Verdacht gegen sie nicht vernichtet (§. 412, IV.). Nicht minderes Bedenken erwecken in der Regel 5.) Diejenigen, welche der Mitschuld oder Theilnehmung an dem Verbrechen verdächtig, oder gar überwiesen sind (§. 384 b.). Wann jedoch wegen ganz besonderer Gründe die Aussage mehrerer solcher Zeugen einen rechtskräftigen Beweis herstellen könne, wird im §. 410 bestimmet. Andere gesetzwidrige, oder sonst unsittliche Handlungen, die Sinnlichkeit, aber nicht Schlechtheit verrathen, machen den Zeugen, wenn nicht sonst ein Bedenken dagegen streitet, nicht verdächtig: z. B. Verschwendung, so weit sie kein Verbrechen begründet, Ausschweifung, u. dergl.

III. Von ihrem Verhältnisse zur Person A. des Beschuldigten; B. des Beschädigten, und C. des bekannten Mitzeugen.

A. Bey dem Verhältnisse des Zeugen zur Person des Beschuldigten ist in Anschlag zu bringen:

1.) Abhängigkeit desselben von diesem: z. B. Zeuge ist Unterthan des Beschuldigten (s. litt. a. dieses Paragraphes). Im Allgemeinen laßt sich bey solchen Verhältnissen weder die Verwerflichkeit, noch die Glaubwürdigkeit der Aussage behaupten. Vielmehr kommt dabey alles an: a) auf den Ursprung des, die Abhängigkeit begründenden, Bandes. In dieser Hinsicht flicht das innigste Band die Natur zwischen Aeltern und Kindern, dann die Willkühr der Personen, so weit der Grund ihrer Verbindung in der wechselseitigen Anneigung der Herzen besteht, wie zwischen Gatten, Wahlaltern und Wahlkindern. Auf diese folgen andere, durch Willkühr eingegangene und erhaltene, Verhältnisse, wohin gehören das Verhältniß des Dieners zum Herrn, des Clienten zum Sachwalter, des Brotlings zum Brotvater, des Beichtkindes zum gewählten Beichtvater und Gewissensrathe

u. dergl. Am wenigsten wirket die gesetzliche Verbindung, bloß nach ihrem Grunde, in seiner gewöhnlichen Wirkung auf die menschlichen Gemüther, erwogen: z. B. zwischen Unterthan und Herrschaft, dem Vorgesetzten und Untergebenen, dem Lehnherrn und Vasallen, zwischen dem gerichtlichen Vormund oder Curator, und Mündel oder Curanden. b) Auf die Dauer desselben. Die längere, besonders unwillführliche Dauer der Abhängigkeit macht, das übrige gleich gerechnet, das Band derselben wirksamer; daher z. B. in dieser Rücksicht von dem Dienstbothen, welcher ohne wesentliches Hinderniß den Dienst wechseln kann, im Verhältnisse zum Dienstherrn mehr Freymüthigkeit zu erwarten ist, als vom ansässigen Unterthane im Verhältnisse zu seiner Herrschaft. c.) Auf den Grad der Abhängigkeit, und die damit verbundenen Rechte Je umfangsreicher die Rechte desjenigen sind, von dem man abhängt, oder je wichtiger der einzige Grund, um dessen willen man von ihm abhängt, nach Umständen ist, desto mehr Ursachen wirken zusammen, die Freymüthigkeit des Zeugen zu beschränken. Am meisten wird daher in dieser Beziehung die Glaubwürdigkeit der Aussage zwischen Kindern und ihren wirklichen oder Wahlältern, dann zwischen Gatten, verlieren. Auf diese folgen stufenweise: Brötlinge gegen ihren Brotvater, und fromme Beichtkinder gegen ihren Beichtvater und Gewissensrath; Mündel gegen ihre Vormünder; Untergebene und Curanden gegen ihre Vorgesetzte und Curatoren; Unterthanen gegen ihre Herrschaft; Dienstbothen gegen ihre zeitlichen Dienstherren; Vasallen gegen ihre Lehnherren nach unseren gegenwärtigen Verhältnissen. d) Auf die insgemein anerkannte juridische und religiöse Heiligkeit des Verbandes in dem Verhältnisse zwischen Zeugen und dem Beschuldigten. Für die heiligste Verbindung wird anerkannt die zwischen Gatten, Aeltern und Kindern bestehende. Auf diese folgen in nachbezeichneten Abstufungen: Beichtkinder gegen den gewählten Beichtvater und Gewissensrath; Wahlkinder gegen Wahlältern; Vasallen gegen ihre Lehnherren; Brötlinge gegen ihre Brotväter; Mündel gegen Vormund; Unterthanen und Untergebene gegen Herrschaften und Vorgesetzte; Dienstbothen gegen ihre Dienstherrschaft; Curanden gegen ihre Curatoren *a*). e) Auf den Grad, in welchem dem Abhängigen seine Abhängigkeit fühlbar ist. Je mehr er nähmlich hierdurch entweder das Bedürfniß nach der-

a) Es ist mit diesen und den vorhin gedachten Abstufungen nicht so gemeint, als wären sie die einzigen, und in ihrer Classification unverbesserlich. Sie sollen nur eine, auf gewöhnlichere Verhältnisse bezogene, Anleitung des Richters seyn, welche Haupt- und Nebenrücksichten bey dem oben angedeuteten Haupt-Momente zu erwägen sind.

selben, oder aber das Lästige davon wahrnehmen muß, desto mehr ist zu besorgen, daß dort Anhänglichkeit, hier Abneigung der Freymüthigkeit der Aussage schade. f) Auf den Charakter des Zeugen überhaupt. Je redlicher der Zeuge, und je mehr sein Charakter ausgebildet ist, desto weniger Gefahr ist von den vorhin bemerkten Hindernissen für seine Freymüthigkeit zu besorgen. Der Richter hat sich aber in dieser Beziehung auf jeden Fall gegenwärtig zu halten, daß außerordentliche Aufopferungen zu Steuer der Wahrheit von gewöhnlichen Menschen nicht zu erwarten sind, bey Menschen von ungewöhnlicher Gemüthsstärke aber aus dem Grunde, weil diese meistens auch von starken Leidenschaften beseelet werden, nicht selten gegründeten Verdacht erwecken.

Daß, wenn der Beschuldigte zum Zeugen sich im Verhältnisse der Abhängigkeit befindet, bloß darum allein gegen diesen nicht ähnliche Bedenken entstehen, versteht sich aus dem Grunde der Behauptung von selbst. Etwas anderes ist es freylich, wenn die Echtheit der Zeugenaussage bey diesem Verhältnisse wegen vorhandener Liebe, Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten, oder wegen eines anderen Interesses in Betreff desselben bedenklich würde. Allein der Einfluß dieser Gründe auf die Freymüthigkeit der Zeugen wird, weil sie für sich allein bestehen können, insbesondere in Erwägung gezogen werden.

2.) Andere fremdartige Einflüsse auf den Zeugen, durch welche die Freymüthigkeit desselben vorübergehend gemindert, oder aufgehoben wird (s. litt. a. dieses Paragraphes). Dahin gehören a) Verständnisse zwischen Zeugen und andern Personen, durch die sie sich vorläufig zum Nachtheile der Wahrheit verabredeten Solche sind am meisten zwischen Mitschuldigen zu besorgen. b) Anstiftung, wenn nähmlich der Zeuge durch einen Dritten beredet wird, in seiner Aussage die wahre Lage der Sache zu verstellen. c) Bedrohung, oder wirkliche Gewaltthätigkeit, durch die der Zeuge wider Willen der Wahrheit Abbruch zu thun, bewogen wird *a*). d) Verdrehung, wodurch der Aussage des Zeugen eine Bedeutung untergeschoben wird, die nicht in ihrem natürlichen Sinne liegt. Etwas ähnliches kann auch

---

a) Hiermit sind Strafen der Hartnäckigkeit des Zeugen nicht zu verwechseln, durch welche dessen Ungehorsam gegen das Gericht gebeugt werden soll (§. 373). Durch solche Strafen wird auf keine bestimmte Aussage, sondern nur auf die Erfüllung der Pflicht gedrungen, dem Gerichte Rede und Antwort zu geben. Da selbe auf diese Art die Freymüthigkeit des Zeugen in Betreff seiner Aussage nicht im mindesten beschränken, so entsteht gegen diese aus der gedachten Ursache allein kein gegründetes Bedenken.

erzielet werden mittelst verfänglicher Fragen *a*), durch welche der Zeuge, ohne es zu wissen, etwas wider, oder für den Beschuldigten aussagt. Zu bemerken ist bey dieser letzten Art Gebrechen der Zeugenaussage, daß zwar die Aussage, so weit ihr dieß Gebrechen im Wege steht, nicht zum Beweise dienen kann. Da aber dadurch nur der Wille des Verdrehers, nicht des Zeugen verdächtig wird, so kann dieser im übrigen allerdings tauglich bleiben.

3.) Feindschaft des Zeugen gegen den Beschuldigten, wenn er gegen ihn aussagt (§. 384, c.). Nicht jeder Verdruß, oder jede Uneinigkeit zwischen Zeugen und Beschuldigten kann für so wichtig gehalten werden, daß daraus gegen die, vor Gericht und unter den Feyerlichkeiten des Eides gemachte, Aussage eines sonst rechtschaffenen Zeugen ein gegründetes Bedenken könnte abgeleitet werden. Nur eine solche noch bestehende Leidenschaft gegen den Beschuldigten, welche durch planmäßige Verfolgung desselben *b*), durch die Länge ih-

---

a) Vergl. §. 353 c.

b) Dieses kann von dem Angeber (Denuncianten) im Allgemeinen nicht behauptet werden. Denn hat er die Anzeige von Amts wegen gemacht (§. 278), oder weil die Gesetze dieselbe überhaupt vorschreiben (§. 55), so hat er nicht mehr gethan, als was er, um Verantwortlichkeit und Strafe von sich abzuwenden, thun mußte. Aus dieser Handlung, die den Gesetzen und dem gewöhnlichen Verhalten der Menschen ganz angemessen ist, entsteht daher nicht das mindeste Bedenken. Selbst wenn mit dieser pflichtmäßigen Handlung eine Belohnung verbunden wäre, ist im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum man als Beweggründe zur Unternehmung derselben gerade unerlaubte Absichten voraussetzen soll, wiewohl nicht geläugnet wird, daß in einem solchen Falle der moralische Charakter des Anzeigers, seine Vermögensverhältnisse und der Grund seiner Handlung eine nähere Erwägung verdienen. Wird die Anzeige freiwillig gemacht, und geschieht dieses durch den Beschädigten, so muß zwar zugestanden werden, daß dieser ein gegründetes Interesse habe, den Beschädiger ausfindig zu machen, um dadurch Entschädigung zu erhalten. Daß er aber um der Erreichung dieses Zweckes willen, oder bloß um seine Angabe zu bescheinigen, gegen eine bestimmte Person ohne weiteren Grund ein falsches Zeugniß ablegen werde, ist bey dem Umstande, daß er seine Entschädigung in jenem Falle auch noch auf erlaubtem Wege hoffen, seine Rechtfertigung in diesem Falle auch ohne Deckmantel bewirken kann, so sehr wider die Natur, daß es insgemein nicht vermuthet werden kann. Um so mehr ist dem Beschädiger, der nicht zugleich Anzeiger ist, wenn keine andere Bedenken gegen ihn streiten, Glauben beyzumessen. Wird die freywillige Anzeige durch Jemanden außer dem Beschädigten gemacht, so erwecket zwar das Ungewöhnliche der Handlung einigen Verdacht, besonders, wenn der Anzeiger eine Belohnung zu erwarten hat (§. 229 u. 266). Allein es gibt doch auch Fälle, wo Menschen durch einen löblichen Gemeinsinn zu solchen Schritten bewogen werden. Der Richter wird daher auch hier vorzüglich über den Beweggrund

rer Dauer, durch die Heftigkeit ihrer Ausbrüche, oder durch die Unnatürlichkeit ihres Gegenstandes *a*) besondere Stärke verräth, erwecket gegründeten Verdacht, daß der Zeuge die Wahrheit zum Nachtheile des Beschuldigten entstellen werde *b*). Wenn er dagegen für den Beschuldigten aussagt, so fällt natürlich, mit dem Grunde des Bedenkens, dieses selbst weg; nur wird der Richter mit noch mehr Aufmerksamkeit die Thatsache des Daseyns, und den Grund der Feindschaft prüfen, weil, da er das Ungewöhnliche nirgends vermuthet, einiger Argwohn entsteht, es dürfte die Feindschaft verstellt seyn, und bloß zum Deckmantel eines Verständnisses dienen.

4.) Freundschafts- oder Liebesverhältnisse des Zeugen mit dem Beschuldigten, wenn er für diesen aussagt (s. litt. c. dieses Paragraphes). Umgang oder

---

grund zur Anzeige sich nähere Aufklärung verschaffen, dann mit dem moralischen Charakter, und nach Umständen mit dem Vermögenszustande des Anzeigers sich näher bekannt machen müssen. Zeigt sich nicht Gewinnsucht, oder eine andere niedrige Leidenschaft, ist die Person von sonst unbescholtenem Rufe, und stimmt der Inhalt ihrer Aussage im Wesentlichen mit andern Erhebungen überein; so ist nicht abzusehen, warum ein solcher Angeber kein gültiger Zeuge seyn sollte (Kleinschrod über die Fähigkeit eines Angebers zu einem Zeugnisse in peinl. Fällen. In seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte I. Thl. IV. St.).

Um so weniger kann ein Zeuge, der sich selbst zum Zeugnisse angebothen, bloß darum verworfen werden. Zwar muß der Richter untersuchen, ob ihn nicht ein unerlaubter Grund dazu bewogen hat. Entdeckt er aber hiervon keine Spur, so beweiset dieses vielmehr Wahrheitsliebe, und einen löblichen Gemeinsinn des Zeugen.

a) Aus diesem Grunde sind Feindschaften, wenn sie einmahl unter näher angehörigen Personen ausbrechen: z. B. Gatten, zwischen Aeltern und Kindern u. dgl., unter die unversöhnlichsten und heftigsten zu rechnen.

b) S. Cremani tom. III. Cap. XXIV. §. XII. Dieser Schriftsteller verbreitet sich insbesondere über die Thatsachen, aus welchen die fortwährende Neigung und Absicht des Zeugen, dem Angeschuldeten zu schaden, sich darstellet. Daß dieselben bey der Beurtheilung des Daseyns und Grades der Feindschaft müssen zu Rath gezogen werden, unterliegt keinem Zweifel; nur ist es nicht möglich, sie im Allgemeinen zu bestimmen. Zu bemerken ist jedoch, daß die Feindschaft, wenn sie unter Personen erhoben ist, zwischen welchen ein gemeines National- oder Religionsvorurtheil ohnehin Zwiespalt unterhält, z. B. zwischen Franzosen und Engländern, zwischen Juden und Christen, durch diese Verhältnisse meistens den höchsten Grad der Heftigkeit erreiche. Daß aber diese Verhältnisse für sich allein die Zeugenaussage bedenklich machten, kann im Allgemeinen heut zu Tage nicht mehr behauptet werden. In solchen Fällen muß der Richter vielmehr die besonderen Verhältnisse der Personen, des Ortes, der Stände, der Beschäftigungen und der Bildung in Erwägung ziehen, um die Abweichung von der Regel mit Gründlichkeit beurtheilen zu können.

bloße Bekanntschaft mit Jemanden darf aber mit diesen innigeren Verhältnissen nicht verwechselt werden. Die Vermuthung für das innigste Verhältniß der Liebe und Freundschaft streitet zwischen Gatten, Aeltern (nicht Stiefältern) und Kindern, welchen stufenweise folget die Verbindung zwischen entfernteren Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern, dann Geschwisterkindern, und im ersten Grade verschwägerten Personen *a*). Daher will das Gesetz in der Regel solche Personen zur Ablegung der Zeugenschaft nicht verhalten, weil ihre Aussage für den Beschuldigten durch die Innigkeit des Verhältnisses verdächtig, gegen denselben durch den Contrast mit den Pflichten des nähmlichen Verhältnisses unnatürlich wird (§. 380). Wo aber der Staat, weil ihn gebietherische Umstände über diese letzte Rücksicht hinaus zu gehen bewegen, solche Zeugen zur Aussage verhält, kann diese dennoch Glauben verdienen, wenn sie nicht eine bloße Schutzrede für den Beschuldigten, sondern solche Thatsachen enthält, die sich auch sonst bestätigen. Das Unnatürliche der Aussage, wenn diese Thatsachen wider den Beschuldigten lauten, verliert sich dadurch, daß der Zeuge dieselbe, ohne daß ihm der Inhalt davon kann vorgeschrieben werden, ablegen muß: der Verdacht gegen das Günstige der Aussage, wenn diese für den Beschuldigten lautet, wird theils dadurch gehoben, daß der Zeuge sich zur Zeugenschaft nicht freywillig dargebothen hat, sondern dazu verhalten werden mußte; theils dadurch, daß die Aussage auch sonst bestätigte Thatsachen enthält, und durch den gerichtlichen Eid bekräftiget werden muß. Das Daseyn anderer naher Freundschafts- und Liebesverhältnisse setzet, da es nicht durch die Natur gegeben ist, eine Kenntniß von Thatsachen voraus, aus denen es gefolgert wird. Gegründeten Verdacht kann jedoch nur diejenige Verbindung begründen, welche entweder die Vorläuferinn einer Verwandtschaft ist, oder auf gemeinschaftlicher Beförderung unerlaubter Zwecke beruht (z. B. bey Personen, die mit einander im Concubinate leben), oder in der sehr seltenen Erscheinung einer enthusiastischen Freundschaft *b*) oder in der Theilnehmung an einer

---

a) Wenn der Richter den Einfluß solcher Verhältnisse auf die Zeugenschaft prüfet, so muß er dabey besonders auf das Beysammenseyn durch Einheit der Erziehung, oder doch durch Einheit der Haushaltung, wodurch das wechselseitige Interesse vorzüglich unterhalten wird, Rücksicht nehmen. Wo diese Verbindung gar nicht Statt gefunden, oder durch Heyrath und Trennung der Haushaltung aufgehört hat, wirkt dieses persönliche Verhältniß insgemein viel weniger (s. v. Globig: Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. II. Theil. S. 170 Anmerk.).

b) Daß Personen, welche eigentlich den Nahmen: Freunde, verdienen, weil unter ihnen (so weit dieß unter Menschen wahr seyn kann) eine Vereinigung durch gleiche wechselseitige

geheimen Gesellschaft besteht, deren Zweck und Einrichtung unbekannt ist, wenn in diesem Falle ein Mitglied für das andere Zeugniß geben will.

B. Von dem Verhältnisse des Zeugen zur Person des Beschädigten.

Was von der Verdächtigkeit der Zeugen wegen eines zwischen ihnen und dem Angeschuldigten vorhandenen Verhältnisses gesagt worden ist, gilt, mit wenigen Modificationen, auch von dem Verhältnisse derselben zu dem Beschädigten oder Verletzten. Auch hier läßt die Abhängigkeit des Zeugen von diesem, wenn er für dessen Interesse *a*) aussagt, nach ihren verschiedenen Graden mehr oder weniger Beschränkung in der Freymüthigkeit der Aussage besorgen. Nur damahls wird sich dieses Besorgniß sehr vermindern, wenn derjenige, von welchem der Zeuge abhängt, selbst in dieser Sache als ein unbedenklicher Zeuge erscheinen würde *b*), weil dann dieses Verhältniß auf keinen Fall als ein vinculum injustitiae sich darstellt, und der Zeuge nur noch aus einer, durch nichts Aeußeres veranlaßten, ganz blinden Selbstbefangenheit wider die Wahrheit etwas zu Gunsten des Beschädigten oder Verletzten aussagen könnte.

Daß der Zeuge seine Glaubwürdigkeit auch dann verliere, wenn der Beschädigte auf ihn einen unerlaubten Einfluß genommen, wodurch dessen Freymüthigkeit vorübergehend entweder vermindert oder aufgehoben wird, versteht sich von selbst. Wenn daher dem Zeugen seine Aussage durch Verständniß, Anstiftung, Bedrohung oder wirkliche Gewaltthätigkeit u. dergl. in den Mund

---

Liebe und Achtung besteht, für einander nicht taugliche Zeugen seyn können, ist falsch. Denn diese Freundschaft kann ohne Achtung nicht bestehen. Es ist daher nicht zu vermuthen, daß ein Freund fälschlich für den andern zeugen, und auf diese Art, nachdem er die Achtung vor diesem wegen dessen Schandthat verlieren mußte, die Achtung seiner selbst durch ein falsches Zeugniß auch aufgeben werde. Aus einer ähnlichen Ansicht fließt der Satz des Quintilian: »Nec tamen protinus cesserit orator, quo minus et amicus pro amico, et inimicus contra inimicum possit verum (si integra sit ei fides) dicere.« (De institutione oratoria lib. V., cap. VII.)

a) Es ist wohl zu bemerken, daß der, wegen Abhängigkeit von dem Verletzten, oder wegen Freundschaft mit diesem befangene, Zeuge nur im Conflicte der Interessen verdächtig wird. Wenn daher z. B. nicht ein besonderes Interesse von Seite des Verletzten gegen eine bestimmte beschuldigte Person wirket, so kann der gedachte Zeuge gegen diese, wenn kein anderes Bedenken vorhanden ist, eine glaubwürdige Aussage machen (vergl. Anmerkung *b*), Seite 29 in diesem Paragraphe.)

b) Vergl. Anmerkung *b*), Seite 29 in diesem Paragraphe.

gelegt worden wäre, so könnte sie zu keinem rechtlichen Beweise dienen.

Eben so machen Freundschafts- und Liebesverhältnisse des Zeugen mit dem Beschädigten, wenn er zu dessen Gunsten aussagt, seine Aussage bedenklich a), besonders, wenn der Zeuge noch dazu ein Feind des Beschuldigten ist. Dagegen mindert es einiger Maßen den Verdacht aus dem oben gedachten Grunde, wenn der Beschädigte selbst in dieser Sache ein von Seite seines Willens unverdächtiger Zeuge seyn würde.

Feindschaft des Zeugen gegen den Beschädigten, wenn jener gegen diesen aussagt, macht die Aussage des Zeugen damahls verwerflich, wenn er zugleich Freund des Beschuldigten ist. Wo dieses nicht der Fall ist, kann die Aussage desselben nach Umständen Glauben verdienen, weil der Feindschaft gegen den Beschädigten als Beweggrund, die Wahrheit zu entstellen, der natürliche Abscheu vor dem Laster und die eigene Furcht vor den Uebeln desselben, manchmahl das Gegengewicht halten. Bey der Abwägung dieser Gegengründe hat der Richter vorzüglich den Grad der Heftigkeit der Feindschaft, der in die Augen fallenden Gemein-Gefährlichkeit des Verbrechens, und den Grad der Nähe in Erwägung zu ziehen, in welchem die Aussage des Zeugen das unmittelbare Interesse des Verletzten berühret.

C. Von dem Verhältnisse des Zeugen zur Person des Mitzeugen.

Feindschaft der Zeugen unter einander schadet der Freymüthigkeit derselben in Rücksicht des Verletzers oder des Verletzten überhaupt nicht. Nur bey der Confrontation kann sie den Eigensinn nähren, und der gegenseitigen Verständigung der Zeugen hinderlich seyn, wo dann der Richter auch gehörigen Bedacht darauf nehmen wird.

In den übrigen Fällen, in welchen der Zeuge dem Verletzer oder dem Verletzten gegenüber verdächtig werden kann, wird der Verdacht wider ihn auch jenen seiner Mitzeugen mitgetheilt, welche durch nahe Freundschafts- oder Liebesverhältnisse, oder sonst von ihm abhängig sind, so bald es sich zeiget, daß jener auf die Aussage dieser einen unerlaubten Einfluß genommen habe. Wo die Verhältnisse dem Richter eine ähnliche Gefahr besorgen lassen, wird er darauf Bedacht nehmen, daß der abhängige Zeuge vor dem andern, und auf jeden Fall, so bald als möglich, verhöret werde, um dadurch jedem fremdartigen Einflusse, der die Aussage des Zeugen ganz verhindern, oder doch entstellen könnte, zuvorzukommen. Wird diese Vorsicht versäumt, so kann dem Richter ein sonst tüchtiger Zeuge verloren gehen.

a) Vergl. jedoch Anmerkung a), Seite 32 in diesem Paragraphe.

Ein wichtiger Grund des Verdachtes gegen den Zeugen entsteht

IV. aus dem Sach-Interesse desselben, wenn die Beschaffenheit seiner Aussage darauf Einfluß hat (s. litt. e. dieses Paragraphes). Aus diesem Grunde verdienen diejenigen keinen Glauben, deren Aussage sich als Erwerbungsmittel darstellet. In diesem Falle befinden sich bestochene Zeugen, denen um einer bestimmten Aussage willen mit ihrer Beystimmung ein Vortheil zugewendet, oder versprochen worden ist. Mit solchen muß aber der Beschädigte nicht verwechselt werden, da, wenn nicht andere Gründe vorhanden sind, bloß aus der Ursache, weil er z. B. hundert Gulden verloren hat, sich kein Verdacht erklären läßt, er werde seinen Verlust über hundert Gulden angeben, oder einen schuldlosen Menschen durch falsches Zeugniß als Urheber desselben erklären. Der Umstand, daß Jemand ein erlaubtes Interesse verfolget, kann die Vermuthung, daß er deßwegen geneigt seyn werde, auch nach einem unerlaubten zu streben, unmöglich begründen. Soll daher das letztere angenommen werden, so müssen besondere Verdachtsgründe vorhanden seyn (s. §§. 252, 253, 404). Eben so ungegründet ist der Verdacht gegen Zeugen wegen bloßer Armuth derselben *a*), wiewohl der Richter, weil ein solcher Zustand mehr Veranlassung zur Bestechung darbiethet, diese Aufforderung zur genauern Prüfung der Unbefangenheit des Zeugen nicht unbeachtet fallen lassen wird.

In wie ferne Verbindlichkeiten, die dem Zeugen gegen den Beschuldigten obliegen, denselben in seiner Aussage für diesen verdächtig machen, muß aus dem Grade und der Beschaffenheit der Abhängigkeit, welche dadurch begründet wird, beurtheilet werden.

In Rücksicht der verschiedenen Verhältnisse, die den Willen des Zeugen, die Wahrheit auszusagen, verdächtig machen, gilt für den Gesichtspunkt, von welchem der Richter vorläufig auszugehen hat, folgende Regel: Der gute Wille für wahrhafte Aeußerungen wird vermuthet, so lange nicht Verhältnisse des Zeugen oder eine Beschaffenheit seiner Aussage bekannt sind, welche das Gegentheil glaublich machen *b*).

Fähige Zeugen, bey welchen wir aus einem der nun entwickelten Gründe Mißtrauen in ihren Willen setzen, die Wahrheit zu sagen, heißen verdächtige. Sie werden (im Gegen-

---

a) Sehr richtig sagt hier Cremani: — — — unumquemque mores suspectum faciunt, vel commendant; paupertas vero, humilitas, nobilitas, opes, ut cuique ingenium est, homines in diversum trahunt. Tom. III. XXIV. §. VIII.

b) Tittmann a. a. O. IV. Bd. §. 818.

satze von den Unfähigen) so genannt, weil, obwohl wir Gründe haben, von ihnen eine Lüge zu besorgen, dieses doch nur ein Verdacht ist, der, so bald jene Gründe zerstöret sind, seine Kraft verlieret. Das Gesetz hat von diesen verdächtigen Zeugen nur einige für solche erklärt, deren Aussage auf keinen Fall beweisend ist. Dahin gehören 1.) diejenigen, deren Aussage sich auf Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder auf Gewaltthätigkeit gründet. Wo solche Quellen des Zeugnisses erhoben sind, zerfallt sein Werth, ohne daß der Richter in Rücksicht desselben weiter noch etwas zu erwägen hat (§. 403, a.). Würde aber ein solcher Zeuge Thatsachen aussagen, die wider den Zweck der gedachten Motive sprechen: z. B. der bestochene Zeuge sagt wider denjenigen aus, zu dessen Gunsten man ihn gewonnen glaubt (wo er dann eigentlich nicht mehr als bestochen erscheint), oder die Bedrohung, die Gewaltthätigkeit, nebst allem Besorgnisse davor, wäre entfernt, und er schritte dann frey zu einer Aussage: so könnte auch ein solcher Zeuge Glauben verdienen, da die Gründe des Verdachtes wegfallen. 2.) Diejenigen, welche in Feindschaft mit dem Beschuldigten leben, und wider ihn aussagen (§. 384, c.). 3.) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilet sind, oder sich in Strafe befinden. Wenn sie jedoch Mitschuldige haben, und gegen diese aussagen, so können sie ebenfalls unter gewissen Umständen durch ihre Aussage einen rechtlichen Beweis herstellen (vergl. §. 384 u. 410). Noch weniger kann die entschiedene Wirkung, der Zeugenaussage ihre Beweiskraft zu entziehen, anderen Verdachtsgründen gegen den rechtlichen Willen des Zeugen zugeschrieben werden, wo vielmehr der Richter immer nach der Natur der Sache beurtheilen muß, ob der ursprüngliche Verdacht nicht später durch eine beruhigende Aufklärung verschwand: z. B. ob derjenige, welcher der Mitschuld verdächtig war, sich nicht vollkommen reinigte; und ob der aus andern Verhaltnissen herrührende Verdacht nicht durch erhobene Gegengründe gänzlich zerstöret wurde (§. 403, c.).

Erfordernisse von Seite des Inhaltes der Aussage.

Der Inhalt der Aussage erhält seinen Werth: 1.) Von dem Grade der Bestimmtheit, mit welchem dieselbe gemacht wird. Sie muß daher, wenn sie beweisen soll, die That oder den Umstand, welchen sie betrifft, unmittelbar, deutlich mit allen Punkten, die in wesentlicher Verbindung stehen, bezeichnen (s. litt. b. dieses Paragraphes). Vorzüglich gilt dieß von Aussagen über Verbrechen, welche durch Worte begangen werden,

wo, wie schon an einem andern Orte bemerket worden ist *a*), durch den Zeugen nebst den Worten auch die Betonung, der körperliche Ausdruck und die Geberden, dann Zeit, Ort und andere einfließende Nebenverhältnisse genau bestimmet werden müssen *b*). Man kann jedoch einen Zeugen nicht wegen Mangels an Bestimmtheit der Aussage verwerfen, wenn es ihm nur an dem Ausdrucke, nicht aber an Wissenschaft gebricht. Er würde zwar nichts nützen, wenn er außer Stand wäre, sich verständlich zu machen. Wo aber nur Unvollkommenheit der Sprachkenntniß und der Erziehung entgegen stehen, wird der Richter den Schwierigkeiten in der Erhebung der Aussage auf ähnliche Art abzuhelfen suchen, wie dieses im §. 298 in Rücksicht des Verhöres gezeiget worden ist. 2.) Von dem Grade der Standhaftigkeit, mit welcher auf derselben Aussage beharret wird. Wenn daher der Zeuge im Verfolge des Verhöres oder bey der Confrontation in wesentlichen Punkten seine Aussage entweder aus Mangel an richtiger Kenntniß von der zu bezeugenden Thatsache zurücknimmt *c*), oder, ohne einen unverfänglichen Irrthum auszuweisen, umändert; so verdient er keinen Glauben *d*) (vergl. litt. b. u c. dieses Paragraphes mit §. 409). Das nähmliche ist der Fall, wenn er in wesentlichen Punkten seiner Aussage wankt und zweifelt (testis de credulitate). Wie könnte der Richter von demjenigen rechtliche Gewißheit erlangen, dessen Aussage so beschaffen ist, daß sie auf die Ungewißheit des Aussagenden selbst nothwendig zurückschließen macht! 3.) Von dem Grade der Aufklärung, welchen sie verschaffet. Je umständlicher die Zeugenaussage ist, und je näher sie den zu bezeugenden Gegenstand

---

a) S. mein Criminal-Recht. II. Thl. §. 57.

b) »Cujus rei, sagt bey dieser Gelegenheit Cremani, memores judices esse cupio, quorum est in primis illud decernere, quam fidem mereantur, qui in judicio deponunt, ab hoc vel illo homine multa audivisse in Dei, principis, magistratus privatique civis contumeliam directa, socialibusve virtutibus contraria; quique praeterea isthaec aestimare juxta dicentis animum debent, ut nec impunitum relinquatur, quod mente mala prolatum fuerit, nec ob lubricum linguae quis facile nimium ad supplicium rapiatur (tom. III. cap. XXVI. XII.).

c) Wenn aber der Richter Gründe hätte, zu vermuthen, daß der Zeuge aus einer andern Ursache widerrufe, so hätte er mit ihm nach Anleitung des §. 395 zu verfahren. Erlanget er darüber Gewißheit, so kann der bloße Widerruf die Beweiskraft der Aussage nicht aufheben, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz die wiederhohlte Bekräftigung der Aussage bey der Confrontation zur ausdrücklichen Bedingung des Beweises macht.

d) Vergl. Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontationen in peinlichen Prozessen einzuschränken. III. Abhandl. S. 126, §. 5 u. f.

nach seinem ganzen Wesen, nach der Zeit und dem Orte, wann und wo er sich ereignete, bestimmet, desto mehr Befriedigung unter übrigens gleichen Umständen gewährt sie (siehe litt. b. und c. dieses Paragraphes) 4.) Von der innern Beschaffenheit des Inhaltes der Aussage selbst, welche von der Art seyn muß, daß sie nichts, den Criterien der Wahrheit Widersprechendes enthalte. Die Aussage muß daher a) mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen mit denselben ein verfänglicher Widerspruch sich ergebe, und sie daher als unwahr oder lügenhaft erscheine (s. litt. f. dieses Paragraphes). Deßwegen ist es aber nicht, wie bey dem Geständnisse (§. 400), zur Gültigkeit der Zeugenschaft wesentlich nothwendig, daß sie durch erhobene Umstände bestätiget werden könne *a*). Das Gegentheil hiervon ist in Rücksicht derjenigen Zeugen zu behaupten, deren Glaubwürdigkeit wegen besonderer Verhältnisse verdächtig ist (§. 410, b. und c.). Soll aus ihrer Aussage die erforderliche Gewißheit entstehen, so müssen vorläufig jene Gründe zerstöret werden, welche den Verdacht erwecket haben. Der Richter muß daher die verschiedenen Mittel zu Hülfe nehmen, ihre Aussage zu controliren. Unter diese gehöret nun auch die Bestätigung derselben durch andere, über die nähmliche Thatsache eingeholte, Erfahrungen, womit es jedoch nicht so gemeint ist, als wenn die ganze Aussage des Zeugen auch sonst erwiesen seyn müßte (denn dann würde durch einen solchen Zeugen nichts gewonnen); sondern nur gefordert wird, daß einige oder mehrere Punkte der Aussage (je nachdem ein Grad des Verdachtes gegen den Zeugen streitet) auch durch andere bereits eingeholte Erfahrungen ihre Bestätigung erhalten. b) Sie darf nicht Behauptungen enthalten, die entweder, weil sie den nothwendigen Denkgesetzen widersprechen, undenkbar, oder, weil sie mit der äußeren Natur, oder mit den gewöhnlichen Erfahrungen über die Natur des menschlichen Willens im Widerstreite stehen, unerklärbar sind (s. litt. c. dieses Paragraphes). Wer daher Thatsachen erzählt, die dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Dinge widersprechen, ohne darüber den besonderen befriedigenden Aufklärungsgrund angeben zu können; wer von Jemanden ein Verbrechen aussagt, wobey demselben kein Interesse, sondern nur Nachtheil erscheinen konnte *b*), findet da-

---

a) Wenigstens erhellet dieses aus dem Gesetze nicht (vergl. §. 403, f. 408 mit §. 399, c. u. §. 400). Auch nach der Natur der Sache ist die Zeugenschaft eine für sich bestehende Beweisart; s. Mittermaier a. a. O. II. Bd., S. 303 u. f. Tittmann in seinem Handb. d. Strafrechtsw. IV. Thl, §. 322, V. Cremani a. a. O. tom. III., cap. XXVI., §. 2. Vergl. v. Zeiller: Zähtl. Beyträge ꝛc. II. Bd., S. 137 u. f.).

b) Es ist hier noch allenfalls möglich, daß der Beschuldigte das Ma-

her, weil er Unnatürliches behauptet, keinen Glauben. Das Zutrauen in die Zeugenschaft muß den Gesetzen der Natur und des menschlichen Verstandes untergeordnet bleiben. Aus dem nähmlichen Grunde bedarf eine Zeugenschaft, durch welche sehr unwahrscheinliche Thatsachen ausgesagt werden, stets einer näheren Untersuchung, und da das Unwahrscheinliche nur durch natürliche Aufklärung gehoben werden kann, so versteht es sich von selbst, daß der Grund der Wissenschaft des Zeugen wohl erforschet werden müsse (s. litt. c. dieses Paragraphes). c) Sie muß auf eigener Wahrnehmung der Thatsache, nicht auf bloßem Hörensagen, Schlüssen, oder Folgerungen beruhen (s. litt. c. dieses Paragraphes), weil man durch die Aussage Gewißheit, und zwar, in Rücksicht der Thatsache selbst, erhalten soll. Auch hieraus erhellet, wie nothwendig es ist, bey dem Zeugen stets den Grund seines Wissens zu erforschen.

Sobald die Zeugenaussage unbestimmt, oder schwankend ist; in unaufgeklärtem Widerspruche mit bereits erhobenen wesentlichen Thatbestandspunkten, oder mit den Gesetzen der äußern Natur steht; sobald sie den gewöhnlichen Erfahrungen über die Natur des menschlichen Willens, ohne nähere beruhigende Aufklärung widerspricht, oder nicht auf eigener sicherer Wahrnehmung der Thatsache beruht: so zerfällt der Werth ihres Inhaltes durch sich selbst, ohne weitere Rücksicht auf die Beschaffenheit der Person; die Aussage verdient ihrer eigenen Richtigkeit wegen keinen Glauben. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß, wenn wir auf den Grund zurücksehen, aus welchem sich diese Mangelhaftigkeit erkläret, derselbe entweder in der Unfähigkeit, oder in der Verdächtigkeit des Zeugen liegen müsse. Allein der Unterschied zwischen diesem, und den oben gedachten Mitteln, den Zeugenwerth zu erforschen, liegt darin, daß dort von der Beschaffenheit des Zeugen auf die Beschaffenheit der Aussage, hier von der Beschaffenheit der Aussage auf die Beschaffenheit des Zeugen gefolgert wird.

Tadellos, classisch (testis omni exceptione major, sive classicus) wird daher derjenige Zeuge genannt werden müssen, gegen dessen Wahrheit der Aussage weder von Seite seiner Fähigkeit und seines Willens, noch von Seite seiner Aussage selbst ein gegründetes Bedenken entsteht. Ein solcher Zeuge hat nun alle für uns erkennbaren Eigenschaften, durch seine Aussage zum rechtlichen Beweise

---

terielle der That begründet habe, nicht aber, daß er mit bösem Vorsatze gehandelt, und daher Verbrecher sey.

zu dienen (beyzutragen). Um aber in der wichtigsten Angelegenheit auch den vielleicht tief verborgenen Beweggründen zur Unwahrheit zu begegnen, muß vermöge des Gesetzes die Aussage des classischen Zeugen, um zum rechtlichen Beweise zu dienen, beschworen werden (§. 403, d.), damit sowohl das dadurch aufgeregte Pflichtgefühl, als auch die Furcht vor den Strafen des Meineides, selbst die entferntesten Besorgnisse einer lügenhaften Aussage beseitigen mögen. Daß ein verdächtiger Zeuge, so lange er als solcher erscheint, nicht beeidiget werden dürfe, ist aus der Anordnung des §. 384 bekannt.

Die Aussage Eines tadellosen Zeugen begründet in der Regel zwar keinen rechtlichen Beweis (§. 404). Da sie aber doch zur Herstellung desselben immer dienlich ist, was von der Aussage eines verdächtigen, so lange er als solcher erscheint, nicht behauptet werden kann, so entsteht die Frage, ob durch die Einwilligung des Beschuldigten der verdächtige Zeuge den Werth eines tadellosen erhalten könne? Nach allgemeinen Grundsätzen beweiset die Aussage des Beschuldigten zu seinem Besten nichts (§. 398, Anmerk. *b*), S. 9), so wie dessen Verzicht im Strafrechte ohne Wirkung ist (§. 215 und 337). Durch Einwilligung des Beschuldigten kann daher weder der bey seiner Aussage für, noch der bey seiner Aussage gegen denselben verdächtige Zeuge im Allgemeinen in einen glaubwürdigen umgeschaffet werden. Nur wird nach den Beobachtungen über die Natur des menschlichen Willens in dem Falle, wo der Umstand, wegen dessen der Zeuge in seiner Aussage gegen den Beschuldigten Verdacht erwecket, diesem bekannt ist, die Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit des letztern bedenklich. Entdecket aber der Richter bey näherer Untersuchung in dieser Hinsicht an dem Beschuldigten kein Gebrechen, so wird durch ein solches Betragen desselben die Wahrscheinlichkeit begründet, daß er den Zeugen wegen der Wahrheit seiner Aussage gebilliget habe, wenn anders nicht Mängel, die aus dem Inhalte der Aussage selbst hervorgehen, das Gegentheil beweisen *a*).

Obgleich durch die Einwilligung des Beschuldigten, selbst wenn sie durch besondere Umstände unterstützet ist, der verdächtige Zeuge nicht die Glaubwürdigkeit eines tadellosen erhält, so ist es doch gewiß, daß Verdacht nicht, wie Unfähigkeit, als ein bleibendes Hinderniß der Glaubwürdigkeit des Zeugen entgegen steht, die wenigen Fälle ausgenommen, welche bereits insbesondere sind ausgezeichnet worden.

Wenn man den Zeugen seiner persönlichen, oder sächlichen Verhältnisse wegen für verdächtig hält, so geschieht dieses, weil man Beweggründe kennt, die ihn leicht dazu verleiten konnten, die Unwahrheit zu sagen. Da aber doch immer auch Gründe

a) Vergl. Cremani tom. III. cap. XXIV. § XIX.

vorhanden sind, die Wahrheit zu sagen: z. B. die allgemeine Bürgerpflicht, das Interesse an der allgemeinen Wohlfahrt, die üblen Folgen der bekannt gewordenen Unwahrheit u. dergl., so ist es immer noch möglich, daß ein solcher Zeuge auch die Wahrheit zu sagen bestimmet werde. Es wird daher bey der Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit darauf ankommen, im einzelnen Falle die Zeichen zu beobachten, aus denen darauf geschlossen werden kann, daß der Zeuge in seiner Aussage sich durch rechtliche Motive habe bestimmen lassen. Deßwegen ist es nothwendig: 1.) darauf zu sehen, ob im vorliegenden Falle der Verdachtsgrund wohl überhaupt wirken konnte. Denn wo dieses nicht ist, wie bey allen Thatsachen, bey denen sich zwischen der rechtswidrigen Triebfeder des Zeugen und ihren Zwecken kein wahrnehmbarer Zusammenhang zeiget, ist kein Grund vorhanden, den Zeugen nicht für glaubwürdig zu halten. Wenn z. B. Feindschaft gegen A bey einer Aussage gegen ihn Verdacht begründet, so wird doch von diesem Verdachte und seinem nachtheiligen Einflusse auf die Aussage damahls keine Rede seyn können, wenn diese über eine Thatsache, deren Zusammenhang mit dem Verbrechen erst später sichtbar wird, zu einer Zeit gemacht wurde, wo A noch nicht wegen der That verdächtig war (§. 384, litt. c.). Eben so wenig kann 2.) damahls von Verdacht die Rede seyn, wenn gezeiget wird, daß die Verhältnisse, durch welche er begründet wurde, bereits ganz aufgehöret haben: z. B. die Feinde haben sich wahrhaft versöhnt. Aber selbst bey der Fortdauer ähnlicher Verhältnisse verschwindet 3.) aller Verdacht, sobald die Aussage solche Thatsachen enthält, die dem Verdachtsgrunde widerstreiten, mithin die Falschheit der Vermuthung beweisen, daß die Aussage dadurch auf eine, dem Verdachtsgrunde entsprechende, Art werde entstellet werden: z. B. der Feind sagt für den Beschuldigten (s. §. 384, litt. c.), der Verliebte wider den Gegenstand seiner Liebe aus. Auch wird in jedem Falle 4.) auf den bereits bekannten moralischen Charakter des Zeugen Rücksicht zu nehmen seyn. Hat sich dieser als streng rechtlicher durchaus erprobet, und enthält seine an sich wahrscheinliche Aussage mehrere solche Umstände, die auch auf anderen Wegen erwiesen sind, oder stimmt sie mit der Aussage classischer Zeugen überein: so wird der Verdacht verschwinden, und der Zeuge sich zum tadellosen erheben (§. 410, b. und c. und 411). In solchen Fällen wird dann auch vom Werthe seiner Aussage das Nähmliche gelten, was vom Werthe der Aussage tadelloser Zeugen überhaupt gilt. Nur können mitschuldige Zeugen auf keinen Fall beeidiget werden (§§. 384, 403 u. 410).

§. 404.

In wie fern die Zeugenschaft eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache?

Die Kenntniß von den Eigenschaften und dem Werthe der Zeugen bereitet die Untersuchung über die Wirkung der Zeugenschaft vor. Der Zweck einer jeden Beweisesart ist: zur rechtlichen Gewißheit zu gelangen. Da nun jene Eigenschaften der Zeugen, die sie dazu tüchtig machen, bestimmet sind, so sind hier noch die Fragen zu beantworten: wie viele Zeugen erfordert werden, um rechtliche Gewißheit zu begründen, und was die Wirkung der Verschiedenheit in ihren Aussagen sey.

Wie viele Zeugen fordert das Gesetz zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit?

Die Regel ist: Nur durch die übereinstimmende Aussage zweyer classischer Zeugen wird ein rechtlicher Beweis gegründet. Wir setzen zwar weder in die Fähigkeit, noch in den Willen Eines classischen Zeugen, die Wahrheit zu sagen, einen Zweifel; auch der Inhalt seiner Aussage erwecket uns an sich kein Bedenken. Allein es beunruhiget uns dennoch, wenigstens in den wichtigsten Angelegenheiten, der Gedanke, der Zeuge könne sich irren; er könne ein vielleicht verborgenes Interesse an der Entstellung der Wahrheit haben. Hierzu gesellet sich noch die Bemerkung, daß, da ein Mensch dem andern gegenüber den nähmlichen angebornen moralischen und rechtlichen Werth behauptet, die Stimme des Publicums, welches in die nähere Kenntniß der bey einer Untersuchung vernommenen Individuen nicht eingeweihet ist, sich zum Theil dawider erheben würde, den widersprechenden Beschuldigten, als Eine Person, durch den behauptenden Zeugen, als Eine Person, für überwiesen zu erklären a).

Diese verschiedenen Gebrechen, die dem Zeugenbeweise bey Einem Zeugen ankleben würden, verschwinden, so bald ein zweyter beygezogen wird. Denn wenn zwey tadellose Zeugen, bey denen daher kein Besorgniß der Verabredung ist, in ihrer Aussage über alle Punkte einer Thatsache übereinstimmen, so muß man dieses für Wahrheit halten, weil man sonst ihre Uebereinstimmung entweder für einen bloßen Zufall oder für ein Wunder erklären müßte, wovon jenes bey einer umständlichen Erzählung alle Wahrscheinlichkeit, dieses aber die Gesetze

---

a) Hiermit ist der Grund von Montesquieu, welcher sagt: »Ein Zeuge, der bejahet, und Ein Beschuldigter, der verneinet, heben sich gegen einander auf,« keineswegs gut geheißen. Denn der Satz ist an sich nicht richtig, weil der Beschuldigte, welcher läugnet, davon einen Vortheil hat; der Zeuge aber, welcher bejahet, insgemein nicht (vergl. Montesquieu: des loix. l. 12. c. 3. u. Filangieri Bd. III., S. 291, Anmerk.).

der Natur übersteiget. Durch die übereinstimmende Aussage zweyer tadelloser Zeugen wird daher rechtlicher Beweis hergestellt: 1.) über den Thatbestand der Handlung (über den äußern Thatbestand). Bey Verbrechen, die keine Spur zurücklassen, unterliegt dieß ohnehin keinem Zweifel (§. 245). Aber auch bey andern ist diese Beweisesart des Thatbestandes nicht ausgeschlossen. Zwar befiehlt hier das Gesetz, den Augenschein vorzunehmen (§. 238). Wenn dieser aber unterblieben, oder die Spur des Verbrechens vertilget worden ist, warum soll der Zeugenbeweis, nachdem er überhaupt für ein Mittel, zur rechtlichen Gewißheit zu gelangen, anerkannt ist, gerade hier unzulänglich seyn? Das Gesetz hat diese Schranke desselben nicht ausgezeichnet; wir haben daher auch keinen Grund, sie anzunehmen. 2.) Ueber einzelne, zum äußeren Thatbestande gehörige, Punkte. 3) Ueber die Person des Thäters. Nur fordert das Gesetz, wenn dieser läugnet, von Seite des Zeugen noch besondere Eigenschaften und Vorsichten, von welchen in dem §. 409 die Rede ist. 4.) Ueber die äußeren Thatumstände und die Person des Thäters zugleich. Nur hat der Richter hier bey der Prüfung des Zeugenwerthes und ihrer Aussage mit größerer Vorsicht zu Werk zu gehen. Wenn daher in einem solchen Falle der Beschuldigte läugnete, und die Zeugen einen rechtlichen Beweis herstellen sollen, so müssen sie nicht nur a) überhaupt tadellos, sondern auch insbesondere b) mit den Eigenschaften versehen seyn, welche §. 409 vorschreibt. c) Die Aussage der Zeugen muß an sich nichts Unnatürliches oder Unwahrscheinliches enthalten, und d) die von ihnen angegebenen Nebenumstände müssen so vollkommen mit den übrigen eingehohlten Erfahrungen übereinstimmen, daß daraus deutlich das absichtliche Läugnen des Beschuldigten erhellet. Auch muß e) der Grund nachgewiesen werden, warum sonst keine Spuren der That mehr entdeckt werden können: z. B. weil der getödtete Leichnam vom Thäter verbrannt wurde. Vereinigen sich aber diese Vorsichten, und werden sie befriediget, so ist überhaupt kein vernünftiger Grund vorhanden, an der rechtlichen Gewißheit zu zweifeln; das Gesetz aber hat insbesondere nirgends vorgeschrieben, daß die Beweisesskraft durch Zeugen ohne Geständniß des Beschuldigten nicht vollständig sey (§. 408 u. 409), oder daß der Thatbestand nicht durch die nähmlichen Zeugen bewiesen werden könne, deren Aussage den Thäter bestimmet *a*). 5.) Dagegen kann über das Subjective des Verbrechens: z. B. über den bösen Vorsatz, durch Zeugen im eigentlichen

a) S. Mittermaier a. a. O. Bd. II., S. 392 u. f. Kleinschrod im Archive Bd. VII., St. II., §. 35. Tittmann a. a. O. Bd. IV., §. 823.

Sinne kein Beweis geliefert werden. Sie können zwar bestätigen, von dem Thäter diese oder jene Willensäußerung gehört zu haben, wodurch nach Umständen auch die Vermuthung dafür begründet wird. Allein die Absicht bleibt an und für sich ein innerer Act, kann daher äußerlich nicht wahrgenommen, mithin auch durch Zeugen nicht bewiesen werden (vergl. §. 413).

Kann auch durch die übereinstimmende Aussage mehrerer verdächtiger Zeugen ein rechtlicher Beweis begründet werden? In wie weit unter diese die Mitschuldigen gehören, wird davon später (§. 410) insbesondere die Rede seyn. In Rücksicht der übrigen scheint die Entscheidung von den besonderen Umständen abzuhängen. Daß, so lange Verdacht gegen sie besteht, ihre Aussage keinen Beweis machen könne, fließt aus der Natur der Sache, und aus dem Gesetze (§. 403). Ist es aber der Natur der Sache und dem Gesetze weniger angemessen, zu behaupten, daß ihre Aussage beweise, wenn es sich bey näherer Aufklärung zeiget, daß der Verdacht nicht bestehe, weil er entweder in Rücksicht seines Grundes irrig vorausgesetzet wurde (z. B. die Feindschaft zwischen Zeugen und Beschuldigten ist wahrhaft ausgesöhnt), oder weil der Grund nun entfernet ist (z. B. man hat über den ganz unbekannten Zeugen die nöthige, beruhigende Auskunft erhalten), oder endlich weil es keinem vernünftigen Zweifel mehr unterliegt, daß der Verdachtsgrund in diesem Falle auf die Aussage gar keinen Einfluß gehabt habe? Das Letzte kann aber auf zweyfache Art ausgemittelt werden: 1.) durch den Inhalt der Aussage selbst, wenn dieser in Thatsachen besteht, welche der Tendenz des Interesses widersprechen, aus dem der Verdacht entspringt: z. B. der Feind sagt für den Beschuldigten, der Verwandte gegen den Verwandten aus, ohne daß etwa in diesem Falle eine Gehässigkeit wahrzunehmen wäre (§. 384, c.). Es ist nicht abzusehen, warum ein solcher Zeuge nun nicht den classischen sollte beygezählet werden, da der einzige Grund des Verdachtes: daß die Feindschaft zu unwahren Aussagen wider den Beschuldigten, die Verwandtschaft zu unwahren Aussagen für denselben verleiten dürfe, hier ganz verschwindet. 2.) Durch die vollkommen übereinstimmende umständliche Aussage einer größeren Zahl von einzeln genommen verdächtigen Zeugen unter Verhältnissen, wo jedes gegründete Besorgniß einer Bestechung, Anstiftung oder Verabredung derselben gänzlich entfernet ist: z. B. sechs, oder sieben, einzeln genommen, verdächtig erscheinende Zeugen legen eine solche Aussage wider Jemanden ab. Dürfte man nun dieselbe nicht für wahr halten, so müßte man die Uebereinstimmung in ihren umständlichen Aussagen einem unerhörten Zufalle, oder einem Wunder zuschreiben. Wenn man bey anderen

Beweisesarten keinen Anstand nimmt, eine Thatsache für erwiesen zu halten, sobald ihr Gegentheil nur durch einen unerhörten Zufall, oder durch ein Wunder gedacht werden kann (§ 412), ja, wenn sogar bey keiner Beweisesart dieses Gegentheil ausgeschlossen bleibt; so wird wohl auch in diesem Falle das Daseyn der empirischen (in Erfahrungssachen möglichen) Gewißheit müssen anerkannt werden. Man dürfte nur noch daran zweifeln, ob diese Gewißheit auch das Gesetz anerkenne, und ob sie daher eine rechtliche sey. Daß nun einige verdächtige Zeugen nach dem Gesetze auf keinen Fall zum rechtlichen Beweise dienen können, ist bereits, als von denselben die Rede war, gezeiget worden (§. 403). Daß aber andere unter den oben angegebenen Vorsichten zum rechtlichen Beweise dienen können, scheint eben so ausgemacht zu seyn, wenn man anders die Sache nicht auf eine leere Wortklauberey hinausspielen will. Es ist nähmlich schon früher bemerket worden, daß Verdacht nicht, wie Unfähigkeit, ein bleibendes Gebrechen von Zeugen sey, daß er daher auch ganz verschwinden könne. Sobald nun dieses der Fall ist, so entsteht eigentlich nicht mehr die Frage, ob dieser verdächtige Zeuge zum rechtlichen Beweise dienen könne (denn der Verdacht ist bereits weggefallen), sondern, ob ein Zeuge, oder Zeugen, die nun verdachtlos sind, darum zum rechtlichen Beweise für die Gegenwart nicht dienen können, weil sie verdächtig gewesen sind, oder geschienen haben. Diese Frage beantwortet sich von selbst; nur verdächtige Zeugen machen durch ihre Aussage keinen Beweis, nicht aber solche, welche kein Verdacht drückt, weil er bereits weggefallen ist. Wenn man daher sagt, daß eine größere Zahl einzeln genommen verdächtiger Zeugen nach Umständen einen rechtlichen Beweis herstellen könne, so ist es damit nicht so gemeint, daß etwa die Addition mehrerer verdächtiger Aussagen eine unverdächtige verschaffe; denn hier wäre die Ungereimtheit nicht zu verkennen *a*). Dadurch will man nur bemerken, daß die Uebereinstimmung in ihren Aussagen unter andern ein Mittel sey, den Umstand in Erfahrung zu bringen, daß bey Zeugen, gegen die man Verdachtsgründe kennt, in diesem Falle die letztern ohne Wirkung blieben, daß mithin diese Zeugenaussage für unverdächtig anzusehen sey *b*)

---

a) Auf diese Ansicht würde freylich dasjenige ganz passen, was Brissot gegen Farinacius vorbringt: »Farinacius prétend, que deux témoins suspects équivalent à un témoin digne de foi: c'est à dire, que deux sources impures équivalent à une source pure, deux malades à un homme en santé, c'est dire une absurdité.« Tom. II., p. 122.

b) Daher kann gegen diese Behauptung die Entscheidung des Josephinischen Gesetzbuches nicht eingewendet werden (s. §. 127 der Joseph. Crim. Ger. Ordnung). Uebrigens vergl. hierüber Mittermaier

Der Beweis durch die Aussage zweyer Zeugen ist nur durch ihre übereinstimmende Erklärung über den nähmlichen Punkt, oder über die nähmliche Thatsache denkbar. Welche Wirkung wird nun die Verschiedenheit in ihren Aussagen erzeugen? Vor allem müssen hier bloße Verschiedenheiten von eigentlichen Widersprüchen unterschieden werden. Im ersten Falle ist von Kräften die Rede, die an sich einander bloß nicht unterstützen; im zweyten dagegen von solchen, die sich gegenseitig bekämpfen. Wenn daher I) Aussagen vorkommen, welche, bey verschiedenem Ausdrucke, sich doch auf das Nähmliche zurückführen lassen, so kann darunter die Gültigkeit des Zeugnisses nicht leiden: z. B. der eine Zeuge behauptet, die That sey um Mittag, der andere, sie sey um zwölf Uhr vorgefallen (singularitas testium diversificativa *a*). II.) Enthält die Aussage des einen Zeugen mehr, als die des andern, und stellt sie sich als Ergänzung derselben dar (singularitas testium adminiculativa), so wird der Glaubwürdigkeit auch nicht geschadet, obwohl rechtlicher Beweis nur in Rücksicht desjenigen hergestellet ist, worin die Aussage beyder Zeugen übereinstimmt: z. B. A erkläret, gesehen zu haben, daß dem Kajus mittelst eines Knüttels mehrere Streiche versetzet worden seyn: B sagt aus, gesehen zu haben, daß Kajus mehrere Streiche erhalten habe, ohne das Werkzeug zu bestimmen. Wenn dagegen III.) die Aussagen sich wirklich widersprechen (singularitas testium obstativa), so kommt es darauf an, ob der Widerspruch sich auf Handlungen bezieht, deren Wiederhohlung möglich ist, oder nicht. Betrifft er wiederhohlbare Handlungen, und wird zugleich erhoben, daß die Zeugen nicht von der nähmlichen sprechen, so benimmt eine Aussage der andern nichts an ihrer Kraft: z. B. ein Zeuge sagt, Titius habe am Orte A dem Kajus gestern um drey Uhr Nachmittags aufgepasset; der andere sagt, Titius habe am nähmlichen Orte dem Kajus vorgestern um drey Uhr Nachmittags aufgepasset; man hat auch sonst Ursache zu vermuthen, daß Titius dem Kajus öfters aufgepasset habe, oder man hat wenigstens keinen Grund, das Gegentheil ausschließlich anzunehmen.

Hat man aber Grund anzunehmen, daß die Zeugen von der nähmlichen individuellen Thatsache sprechen, oder von einer solchen, die sich nicht wiederhohlen läßt; so gilt im Allgemeinen die Regel: Das Widerstreitende hebt sich

---

a. a. O. Bd. II., S. 398 u. f. Tittmann a. a. O. Bd. IV., § 823. Kleinschrod im Archive, Bd. VII., St. II., S. 213, §. 38. Cremani, tom III., cap. XXVI., §. 14 und f.

a) Die in ihren Aussagen übereinstimmenden Zeugen werden Mitzeugen (contestes) genannt. Daher heißen einzelne Zeugen (testes singulares), deren Aussage einzeln dasteht.

auf, so weit es von gleicher Kraft ist. Der Einfluß desselben auf die Aussage wird sich daher nach Folgendem bestimmen: a) Der Widerspruch in solchen Nebensachen, aus welchen nicht ein wirklicher Mangel der Wahrnehmung eines Theiles in der Hauptsache erhellet, benimmt der in der Hauptsache gleichförmigen Aussage nichts an ihrer Kraft, zerstöret sich aber in den widerstreitenden Nebenpunkten. b) Ein Widerspruch in der Hauptsache, welcher sich durch Gegenstellung nicht heben läßt, benimmt beyden Aussagen ihre Kraft. Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Gültigkeit dieser beyden Regeln nur unter der Voraussetzung behauptet wird, wenn die widersprechenden Aussagen von gleicher Kraft und Glaubwürdigkeit sind. Diese bestimmet sich aber im Wesentlichen nach folgenden Momenten: 1.) Classische Zeugen sind von gleichem Gewichte, wenn nicht die Aussage des einen durch sonst eingehohlte Erfahrungen, oder durch den gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge eine Bestätigung erhält, an der es der anderen gebricht. Das Nähmliche gilt von verdächtigen Zeugen unter einander. 2.) Ein verdächtiger Zeuge kann einem classischen von seinem Werthe nichts entziehen, wenn nicht die Aussage des erstern in den sonst eingehohlten Erfahrungen, oder in dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge eine Bestätigung findet, an welcher es der letzteren gebricht. Ist aber dieses der Fall, so muß dann aus den besondern Umständen beurtheilet werden, ob sich die Aussagen als solche nur wechselseitig zerstören, oder ob vielleicht gar die des sonst classischen Zeugen verdächtig, und durch die entgegengesetzte, vielleicht verdachtlos gewordene überwogen werde. 3.) Zeugen, die über einen Umstand schweigen, oder behaupten, davon nichts zu wissen, heben die Beweiseskraft derjenigen Zeugen nicht auf, welche über diesen Umstand sich bestimmt äußern, sobald sich das Nichtwissen der erstern als ein Mangel an Beobachtung, oder Erinnerung begreifen läßt. Aus eben diesem Grunde verdient 4.) gegen den bejahenden derjenige verneinende Zeuge Glauben, der ein Factum, welches für ihn ganz gleichgültig ist, nicht gethan zu haben behauptet, dessen Unternehmung jener ihm zuschreibt. 5.) Wenn ein Zeuge etwas bejahet, was der andere auf eine Art verneinet, durch welche indirect auch eine Bejahung gesetzet wird: z. B. A sagt aus, Titius sey gestern Nachmittags um drey Uhr in der Kirche gewesen; B behauptet, Titius sey zur selben Zeit nicht in der Kirche, sondern zu Hause gewesen; so kommt es darauf an, welcher Zeuge seine Behauptung besser zu begründen weiß, oder wessen Behauptung überhaupt wahrscheinlicher ist. So müßte in dem angeführten Falle A für seine Behauptung mehr Gründe anführen, als B, weil jener eine Bewegung, dieser eine Ruhe behauptet. 6.) Wenn zwey oder mehrere Zeugen übereinstimmend aussagen, so kön-

nen mehrere, in ihren Aussagen nicht übereinstimmende Zeugen, selben gegenüber, nicht als Eine mehrfache Kraft, sondern nur als einzelne Zeugen in Anschlag gebracht werden, weil testes singulares ihrer Natur nach keine vereinigte Kraft, mithin auch nicht eine vereinigt widerstreitende Kraft begründen *a*).

Obwohl in der Regel zur Herstellung des rechtlichen Beweises die übereinstimmende Aussage zweyer tadelloser Zeugen erforderlich ist, so kann doch auch durch Einen solchen Zeugen in folgenden Fällen rechtliche Gewißheit begründet werden:

a) Wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich ist, wird die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend angesehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Damit allen Mißdeutungen dieser zweckmäßigen und nothwendigen Anordnung des Gesetzes vorgebeuget werde, bemerke man Folgendes. 1.) Der Beschädigte kann nach diesem durch seine Aussage nicht die Gattung der Uebelthat bestimmen, sondern nur die Umstände, welche sie begleiten — die Beschaffenheit, welche ihr anklebet: z. B. er kann bestimmen, ob das gestohlene Gut versperrt war, oder nicht *b*). Wenn es aber z. B. zweifelhaft wäre, ob dem Beschädigten das Gut mittelst Gewalt an seiner Person entzogen wurde oder nicht, so kann, bey dem Widerspruche des Beschuldigten, durch die Aussage des erstern allein der rechtliche Beweis: daß es mit Gewalt an seiner Person sey genommen worden, nicht hergestellet werden. Denn hier handelt es sich nicht um die Bestimmung der Beschaffenheit einer gewissen Uebelthat, sondern um die Gattung der Uebelthat selbst, ob sie nähmlich unter Raub, oder Diebstahl gehöre. Daß dieses der wahre Sinn des Gesetzes sey, erhellet auch daraus, weil das Gesetz §. 409 zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten fordert, daß wenigstens zwey beeidigte Zeugen unmittelbar von dem, durch den Beschuldigten verübten, Verbrechen einstimmig aussagen. Würde man nun die Anordnung des gegenwärtigen Paragraphes von der Gattung des Verbrechens verstehen, so würde man ihn dadurch unnöthiger Weise mit §. 409 in Widerspruch versetzen. 2.) Aber selbst die Beschaffenheit der Uebelthat zu erweisen, ist die allei-

---

a) v. Globig in seinem Versuche einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. Bd. I., S. 180, d.) S. auch Tittmann a. a. O. Bd. IV., §. 824. Mittermaier a. a. O. Bd. II., S. 386 u. f.

b) Da der Diebstahl an versperrtem Gute, wenn er fünf Gulden übersteigt, zum Verbrechen wird, so kann die Aussage, welche diese Eigenschaft desselben bestimmet, allerdings auf die Bestimmung der Criminalität des Diebstahls Einfluß haben; allein die Gattung der Uebelthat kann durch selbe nie bestimmet werden.

nige Aussage des Beschädigten nicht immer zureichend. Denn der Richter ist durch das Gesetz angewiesen, sich alle Mühe zu geben, den Beweis derselben auf dem ordentlichen Wege herzustellen, sich daher nicht sogleich mit der Aussage des Beschädigten zu begnügen, sondern vielmehr nach Möglichkeit auf andere Art den Spuren der That nachzuforschen. Wenn sich aber diese Spuren nicht weiter verfolgen lassen, wem soll nun mehr Glauben beygemessen werden, dem Beschuldigten, oder dem Verletzten? Oder, um das Verhältniß richtiger zu bezeichnen: Wer verdient mehr Glauben, der Verbrecher oder der Beschädigte? (denn es ist nicht zu vergessen, daß die Gattung der Uebelthat ohnehin von dem Untersuchten entweder eingestanden, oder daß er derselben überwiesen seyn muß). Der Verbrecher hat die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt; er hat ein wichtiges Interesse, einen erschwerenden Umstand abzuläugnen. Er kann daher in solchen Stücken auf Glaubwürdigkeit nicht Anspruch machen. Der Beschädigte erscheint in der gedachten Beziehung als unbescholtener Zeuge, der auch vielfältig kein besonderes Interesse dabey hat, daß der erschwerende Umstand (z. B. daß das Gut versperrt gewesen) für wahr gehalten werde. Wo dagegen dieses nachgewiesen würde: z. B. wenn geneiget würde, daß er mit dem Beschuldigten in Feindschaft lebe; dort würde seine Aussage ohnehin die Glaubwürdigkeit verlieren (§. 38$_1$, e.). Verbindet man mit diesem allen noch die Betrachtung, daß, nach den gemachten Erfahrungen, die Einwohner der Oesterreichischen Monarchie sich im Allgemeinen weit mehr geneigt zeigen, durch ihre Aussagen das Loos der Beschuldigten zu mildern, als zu erschweren; daß zu Folge des §. 41$_4$ kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin, wenn entweder die Unpartheylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sey; daß endlich dem Verurtheilten der Rekurs, und sowohl den unteren, als oberen Gerichtshöfen das Recht, nach Gestalt der Dinge die strenge gesetzliche Strafe zu mildern, zukomme: so ist ein Mißbrauch dieser gesetzlichen Anordnung wohl nicht mit Grund zu besorgen. Der Gesetzgeber hat daher auch 3.) diese Ausnahme in dem Capitel: vom Beweise überhaupt, aufgestellet, weßwegen sie nicht bloß auf den Fall einzuschränken ist, wo sie dazu dienen soll, dem Geständnisse des Beschuldigten *a*), oder seiner anderweitigen Ueberweisung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen, sondern auch dann anzuwenden ist, wann der, eines

a) Diese Anordnung enthält ohnehin der gegenwärtige Paragraph unter c) insbesondere.

Verbrechens (einer Uebertretung) bereits geständige oder überwiesene, Thäter einen, von dem Beschädigten ausgesagten, erschwerenden Umstand (z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war) in Abrede stellet, folglich es sich um die Entscheidung handelt, ob eine gelindere, oder schärfere Strafe auszumessen sey (Hof-Dekr. v. 20. July 1810).

b) Der Betrag des, aus dem Verbrechen entstandenen, Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schaden geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget. Vor allem ist hier zu bemerken, daß vorausgesetzet wird, es sey aus der Untersuchung bekannt, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Beschädigter meldet, verübet worden. Auch ist hier nicht von dem Beweise die Rede, durch welchen der Verletzte das Eigenthum desjenigen Gutes, das ihm entzogen worden, und dessen Zurückstellung er bewirken will, darzuthun hat *a*). Hier handelt es sich nur um den Beweis über das Quantum des Schadens in Fällen, wo nicht von Zurückstellung, sondern bloß vom Ersatze die Rede seyn kann: z. B. der Verbrecher hat meine Sackuhr zerstöret, oder er hat mir Geld entwendet, und es entsteht dort die Frage um den Werth der Uhr, hier um die Summe des Geldes. In solchen Fällen erklärt nun das Gesetz, daß durch die Aussage desjenigen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um den Privat-Ersatz handelt, selbst dann rechtlich erwiesen werde, wenn Entschädigung oder Genugthuung erfolget, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursachet worden sey (H. D. v. 20. July 1812). Dieser Grundsatz ist im Oesterr. Privat-Rechte überhaupt im Wesentlichen anerkannt (vergl. die bürgerl. Ger. Ordn. §§. 214, 217 und 218 mit dem bürgerl. G. B. §. 1331); er stützet sich auch auf die Natur der Sache und die Billigkeit. In so weit es sich um die Schatzung des angestifteten Schadens handelt, muß man doch bekennen, daß der Eigenthümer die Vortheile, welche aus seiner Sache gezogen werden können, mithin den Grad der Nützlichkeit und also den Werth der Sache in der Regel am besten bestimmen könne. Und wäre es nicht auf jeden Fall wenigstens

a) Die gesetzliche Vorschrift hierüber ist im §. 516 enthalten.

sehr unbillig, bey einer Sache, die ihm auf eine sträfliche Art entzogen wurde, ihm auch den Preis, um den er sich die Entziehung gefallen lassen müßte, zu bestimmen? Im Gegentheile: die Gesetze erklären, daß hier der Preis der Vorliebe in Anschlag gebracht werden dürfe (bürgerl. G. B. §. 1331). Handelt es sich aber um den Ersatz eines baren Betrages, so entsteht, wenn hier der Beschädigte eine höhere Summe angibt, als der Verletzer, wieder die Frage, ob der Verletzer, oder der Beschädigte mehr Glauben verdiene. Die Gründe, welche in dieser Collision zwischen beyden schon früher (litt. a. dieses Paragraphes) zu Gunsten des Beschädigten entschieden, werden auch hier den Ausschlag geben *a*). Nur bleibt diese Anordnung an folgende Schranken gebunden: 1.) In wie fern es sich um eine Bestimmung des Schadenbetrages handelt, welche auf das Strafurtheil Einfluß haben soll, begründet sie keine Ausnahme von den ordentlichen Erfordernissen des rechtlichen Beweises; denn der Text des Gesetzes spricht nur von der Bestimmung des Betrages, in so weit es sich um Ersatz desselben handelt. Sobald es daher um Feststellung des Betrages zur Bestimmung der Criminalität und Strafbarkeit der That zu thun ist, hat man sich die Vorschrift des §. 253 gegenwärtig zu halten, gemäß welchem, wenn die Angabe des Beschädigten übertrieben erscheint, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen zu erheben ist, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unpartheyische Schätzleute ausgemittelt wird. Ist der Schade durch Entziehung von Barschaft geschehen, um deren Betrag außer dem Verletzten Niemand wissen konnte, so darf die einseitige, nach Umständen übertrieben erscheinende, Angabe dem Strafurtheile ebenfalls nicht zum Grunde geleget werden, weil dieses Verfahren der Gerechtigkeit widerspräche, und in den Gesetzen keinen Anhaltspunkt fände (§. 414). 2.) Selbst in wie fern es sich um den bloßen Ersatz an den Beschädigten handelt, wird die Aussage des Beschädigten oder des gewesenen Inhabers nicht unbeschränkt rechtlichen Beweis herstellen. Denn wenn dem Criminal-Richter nach reifer Erwägung aller Umstände die Angabe übertrieben erscheint, so hat er nach §. 414 über den Betrag des zu ersetzenden Schadens keine rechtliche Gewißheit. Er kann daher nach Anleitung der §§. 522 u. 524 den Beschädigten mit seiner Forderung bloß auf den ordentlichen Rechtsweg an den Civil-Richter verweisen, welcher sich nach den Vorschriften der allgemeinen bürgerl. G. O. (§. 215—219) zu benehmen hat.

---

a) Vergl. hiermit auch dasjenige, was §. 403 im Allgemeinen über die Tauglichkeit des Beschädigten zur Zeugenschaft bemerket worden ist.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug. Diese Bestimmung steht mit der Anordnung des §. 400 im Zusammenhange, in welchem erkläret wird, daß, damit das Geständniß (bey spurlassenden Verbrechen) einen rechtlichen Beweis mache, wenigstens einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben seyn müssen, und daß nichts hervorkommen dürfe, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft machte. Nun diese Umstände zu erweisen, wird die Aussage Eines tüchtigen Zeugen für zureichend erklärt, weil sich dieselbe mit dem, ohnehin auch sonst nach seinem inneren Gehalte geprüften, Geständnisse vereiniget. Diese Betrachtung leitet aber von selbst auf die Schranken der gegenwärtigen Anordnung, zu Folge welcher nur die, das Geständniß bestätigende, Aussage von diesem Gewichte seyn kann.

§. 405.

Unter die besonderen, eigenthümlichen Beweismittel im Strafrechte hat man öfters auch die Urkunden (documenta s. instrumenta) gezählet. Im weiteren Sinne begreift man unter Urkunden jede Sache, aus deren Anschauung das Daseyn einer Thatsache erkannt wird. In dieser Bedeutung werden darunter auch Gegenstände begriffen, die zu den Inzichten gehören: z. B. blutige Kleider, Brecheisen, Diebsschlüssel u. dgl. Allein dieser Sinn des Wortes ist jetzt sehr ungewöhnlich, und hier auch von keinem Gebrauche. Im gewöhnlichen und eigentlichen Sinne versteht man unter Urkunde ein schriftliches Werk einer Person, in so fern daraus eine Thatsache (mittelbar oder unmittelbar) erkannt wird: z. B. Protokolle, Briefe, Schuldverschreibungen und dergl. Urkunden sind im Strafrechte keine eigene Beweisesart. Denn der, im Civil-Prozesse zulässige, außerordentliche Beweis durch Handlungsbücher findet hier nicht Statt; in allen andern Fällen aber löset sich der vorgebliche Beweis durch Urkunden in eine von den übrigen bekannten Beweisesarten auf. Denn die Urkunde stellt entweder das (materielle) Verbrechen selbst dar, oder sie enthält das Geständniß des Verbrechens, oder die Bestätigung eines Andern, daß der Beschuldigte dasselbe begangen habe, oder endlich, sie enthält die Erklärung des Beschuldigten oder eines andern über einen Umstand, welcher den ersteren verdächtig macht. Im ersten dieser Fälle (z. B. es liegen nachgemachte Staatspapiere vor) ist die Urkunde selbst der

(äußere) Thatbestand, von dessen Daseyn sich der Richter durch Augenschein zu überzeugen hat. Im zweyten ist sie nichts anderes, als ein schriftlich ausgedrücktes Geständniß, so wie im dritten nichts anderes, als ein schriftlich ausgedrücktes Zeugniß. Im vierten Falle endlich entsteht, wenn die Inzichten rechtliche Gewißheit herbeyführen, der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände *a*). Urkunden sind daher öfters eine besondere Art, zur Kenntniß der gewöhnlichen Beweisesmittel zu gelangen; aber sie sind keinesweges eine besondere, eigenthümliche Beweisesart selbst *b*). Dieses ist auch die Ursache, warum im peinlichen Prozesse davon nirgends insbesondere, oder ausführlicher gehandelt wird. Zu bemerken ist jedoch die Eintheilung in öffentliche, und in Privat-Urkunden. Jene werden unter der Autorität des Staates errichtet; diese nicht. Unter jene gehören: 1. Protokolle, d. h. hier Urkunden, die von dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine, mit der Untersuchung verbundene, Amtshandlung abgefasset werden. Was nun in diesen angemerket ist, wird für rechtlich erwiesen gehalten: z. B. das Geständniß, welches vor dem Crim. Gerichte oder vor der politischen Obrigkeit bey gehöriger Gerichtsbesetzung (§. 288) abgelegt, und ordentlich protokollirt worden ist (§. 297—300), wird für rechtlich erwiesen gehalten. Nur würde es dennoch, im Falle es nur vor der politischen Obrigkeit abgelegt, und vor dem Crim. Gerichte nicht bestätiget würde, nicht zum Beweise der Schuld dienen können (§. 399, a). Der Beweis durch das Amts-Protokoll ist dagegen nicht vorhanden: a) Wenn es nicht unter Mitwirkung derjenigen Personen abgefasset wurde, welche das Gesetz dazu fordert; b) Wenn die Abfassung nicht auf diejenige Art und unter denjenigen Formalitäten geschah, welche die Gesetze zum Beweise der Echtheit des Protokolles vorschreiben: z. B. die Bögen des Verhörs-Protokolles sind gegen die Vor-

a) Zunächst ist auch hier der Fall, daß der Beschuldigte etwas schriftlich einbekennt, nähmlich einen Umstand, der ihn verdächtig macht; daß ein anderer etwas schriftlich bezeuget, nähmlich einen Umstand, der gegen den Beschuldigten oder gegen sonst eine bestimmte Person Verdacht erwecket. Allein weil doch jener nicht das Verbrechen selbst eingesteht, dieser nicht von der Uebelthat selbst aussagt; so kann dort das Geständniß, und hier das Zeugniß nur dazu dienen, die Umstände auszumitteln, aus deren Zusammentreffen auf die Verübung des Verbrechens durch eine bestimmte Person verläßlich geschlossen werden kann.

b) S. v. Zeiller: Jahrb. Beyträge. Bd II. S. 44. Mittermaier a. a. O, Bd. II. S. 403—406 und 418—420. Vergl. Cremani a. a. O. libr. XXIII. cap. III. §. 3 et seq. Kleinschrod im Archive. Bd. V., St. II., Seite 78, §. 7. Tittmann a. a. O. Bd. IV., §. 815.

schrift des §. 299 von dem Verhörten nicht unterschrieben. Jedoch würde in solchen Fällen das Obergericht mit reifer Erwägung aller Umstände zu beurtheilen haben, ob dem Gebrechen durch nachträgliche Erfüllung der gesetzlichen Formalität, ohne die erforderliche Authenticität zu gefährden, könne abgeholfen werden, oder nicht (vergl. §§. 225, 438, 439, 549. H. D. v. 23. Sept. 1805, insbesondere aber §. 423). c) Wenn ein einzelner criminal-gerichtlicher Beamter über Umstände, die während der Untersuchung vorkommen, ein Zeugniß gibt; denn dieses ist in der Regel anderen Zeugnissen gleich zu achten: z. B der Actuar bezeuget, der Beschuldigte habe während der Untersuchung den Criminal-Richter beschimpfet. Hier hat seine Aussage nicht mehr Gewicht, als die eines anderen Zeugen. Was dagegen ein zur Ausstellung bestimmter Amtszeugnisse berechtigter, wenn auch einzelner Beamter in denselben mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid bezeuget, verdient vollen Glauben (vergl. §. 385).

§. 406.

II. Jene öffentliche Urkunden, von denen im §. 385 Erwähnung geschieht, nähmlich Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern (durch den gehörigen Staatsdiener) ausgezogen, oder welche von öffentlichen Aemtern ausgestellet sind. Auch diese Urkunden sind allgemein als rechtliche Beweise anzusehen, es wäre denn, daß in diesem oder dem unmittelbar vorhergehenden Falle der Aussteller derselben aus seinem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

Urkunden, so weit sie als Beweismittel betrachtet werden können, lösen sich immer in ein Geständniß oder eine Zeugenschaft auf. Da nun bey Privat-Urkunden der Zweifel entsteht, ob sie nicht verfälschet, oder ganz erdichtet seyn, und ob sie wohl auch derjenige abgefasset habe, dem sie zugeschrieben werden: so erhellet hieraus von selbst, daß ihnen die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden nicht zukomme, und daß der Crim. Richter ihren Werth mit besonderer Vorsicht zu prüfen habe. Das Strafgesetz über Verbrechen schweigt darüber gänzlich, woraus sich die Folgerung ergibt, daß eine solche Urkunde keinen rechtlichen Beweis begründe, außer in wie weit in Rücksicht derselben die Erfordernisse des rechtlichen Geständnisses (§. 399—403), oder des gültigen Beweises durch Zeugen eintreffen a). Hier-

a) Daß sich hieraus auch der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände bilden könne, ist ohnehin bekannt (§. 398).

durch ist ganz entschieden, daß Privat-Urkunden nach diesem Gesetze zunächst mehr die Natur der Inzichten, als der Beweismittel haben. Denn enthalten sie ein Geständniß, so kann dieses nicht beweisen, wenn es nicht vor dem Criminal-Gerichte durch den Beschuldigten abgelegt, oder doch, und zwar explicite bestätiget wurde (§. 399, a). Man traut also nur dieser Aussage des Geständigen, nicht seiner Schrift. Enthalten sie ein Zeugniß, so macht dieß abermahl keinen Beweis, wenn der Zeuge nicht vor Gericht, oder doch vor den abgeordneten Gerichtspersonen seine Aussage mündlich ablegt (§. 375). Nach unserem Gesetze ist daher das Rescript Hadrians ganz eigentlich bestätiget (l. 3. §. 3. ff. de test.), worin dieser Kaiser sagt: se testibus, non testimoniis crediturum. Man glaubt der mündlichen Eröffnung des Zeugen, nicht aber seinem schriftlichen Zeugnisse.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Privat-Urkunden als Verdachtsgründe gute Dienste leisten können. Das Verfahren des Richters in vorkommenden Fällen wird daher darauf gerichtet seyn müssen, diese Spur vorsichtig zu prüfen, wenn sie gegründet befunden wird, zweckmäßig zu verfolgen, und die Umstände so zu benützen, daß das schriftliche und außergerichtliche Geständniß oder Zeugniß in ein mündliches und gerichtliches verwandelt werde *a*).

§. 407.

Unter die Fälle, in denen das Zeugniß Einer Person rechtliche Gewißheit herstellt, kann auch noch der Beweis durch Kunstverständige gehören. Zwar besteht die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn Kunstverständige erforderlich sind, wo es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, stets deren zwey sollen beygezogen werden (§. 240). Allein es kann manchmahl der Fall so dringend seyn, daß nach Umständen es nicht möglich ist, einen zweyten Kunstverständigen beyzuziehen, ohne die gehörige Zeit der Untersuchung zu versäumen. So ist z. B. bey einer sehr schweren körperlichen Verletzung schnelle Untersuchung erforderlich, um verläßlich zu erfahren, ob dieselbe unmittelbar tödtlich sey, weil, wenn später vielleicht nur durch Zufall oder fremdes Verschulden die Tödtlichkeit herbeygeführet wird, dieses schwer zu bestimmen ist. Wäre nun in einem abgelegenen Orte der zweyte Kunstverständige nicht zur Hand, so würde es in diesem Falle gefährlich seyn, die Herbeyhohlung

a) Andere Vorschriften enthält hierüber das Gesetz über schwere Pol. Uebertretungen, nach welchem unter gewissen Vorsichten die unmittelbare Ueberweisung durch Privat-Urkunden Statt findet (§. 356 u. 357 des II. Thl. dieses Strafg.).

desselben abzuwarten. Unter solchen Umständen wird nach dem Gesetze dasjenige, was Ein Kunstverständiger befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget (§. 240 — 244), für rechtlich bewiesen gehalten.

Diese Vorschrift ist daher 1.) ihrer Natur nach auf außerordentliche und seltnere Fälle beschränket. 2.) Ist insbesondere nicht außer Acht zu lassen, daß das Zeugniß des Kunstverständigen auch in solchen Fällen nur über diejenigen Punkte, die eigentlicher Gegenstand der wissenschaftlichen oder der Kunstbeurtheilung sind, rechtlichen Beweis herstelle (vergl. §. 240 — 244). In dieser Hinsicht verdient es aber auch wegen der größeren Einsicht des Zeugen einen höhern Grad der Glaubwürdigkeit. Indessen erhellet eben hieraus, 3.) daß, wenn das Urtheil des Kunstverständigen ganz grundlos, oder offenbar ungereimt, oder unbestimmt und schwankend wäre, der Richter ein zweytes Gutachten von andern mehr verständigen Personen einhohlen müßte, so weit dieses nach Beschaffenheit des untergelaufenen Gebrechens noch thunlich wäre *a*). 4.) Bey einem Widerstreite des Obductions-Protokolles und des Obductions-Berichtes hat das erste den Vorzug, weil die Quelle der Erläuterung vorzuziehen ist.

Außer den bisher angeführten Fällen (§§. 253, 274, 404 bis 408) kann durch die Aussage eines einzigen Zeugen kein rechtlicher Beweis begründet werden. Wenn jedoch durch §. 274 erläret wird, daß auch Ein unbedenklicher Zeuge das Daseyn einer Inzicht beweisen könne, sobald er von Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen oder Umständen des Beschuldigten aussagt; so ist a) zu bemerken, daß diese Vorschrift den gedachten Beweis dieser Inzichten nur in Beziehung auf die Anschuldigung, nicht in Beziehung auf die Beurtheilung für zureichend anerkennt (vergl. §. 274 meines Criminal-Rechtes mit §. 412 A. II. Anmerk. *b*), Seite 74); b) daß, wenn der Beschuldigte die That oder den Umstand läugnet: z. B. er widerspricht, um drey Uhr am Orte des Verbrechens, und behauptet, damahls zu Hause gewesen zu seyn; er mit dieser Rechtfertigung gehöret werden müsse, wenn auch nur Ein tadelloser Zeuge seine Behauptung bestätiget. Denn dem Beweise für den Verdachtsgrund widerstreitet ein an sich gleich starker Gegenbeweis, mit welchem letztern sich noch die Vermuthung der Unbescholtenheit für den Beschuldigten vereiniget. Man darf sich durch die Betrachtung nicht irre machen lassen, daß das

a) S. mein Criminal-Recht. III. Bd., §. 242. Vergl. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 117 u. f

Gesetz zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit über das Daseyn einer Injicht Einen Zeugen für zureichend erkläret, dagegen in Betreff der Widerlegung derselben nicht das Nähmliche anordnet. Denn vom Beweise der Schuldlosigkeit wird überhaupt insbesondere nichts bestimmet, woraus von selbst folgt, daß er, das Geständniß ausgenommen, auf die nähmliche Art, wie der Beweis der Schuld, geführet werden kann (§. 397).

Was man insgemein von einem halben Beweis der Schuld vorbringt, welcher durch Einen tadellosen Zeugen hergestellet seyn soll, ist, streng genommen, widersprechend, weil sich keine halbe Gewißheit denken läßt (§. 396). Daß aber Ein unbedenklicher Zeuge, und zwar selbst der Beschuldigte, nach Umständen einen rechtlichen Verdacht begründen könne, und daß dieser, wenn er weder widerleget, noch zur rechtlichen Gewißheit erhoben worden ist, auf die Schöpfung des Urtheiles Einfluß habe, unterliegt keinem Zweifel (vergl. §. 274 und 428).

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Wenn wir auf die Art der Erklärung Rücksicht nehmen, welche der Beschuldigte im Verhöre gemacht hat, so stellt sich in derselben entweder ein Geständniß, oder ein trockenes Läugnen, oder eine umständliche Schutzrede dar. Obwohl in der Regel nicht zu besorgen ist, daß sich Jemand, ohne schuldig zu seyn, selbst anklagen werde, so gebiethet doch die Vorsicht der Gesetze, dem Geständnisse nicht unbedingten Glauben beyzumessen, sondern es genau zu prüfen (§. 39) — 403). Um so nothwendiger ist eine solche Prüfung in den beyden letztern Fällen, wo einerseits die Erklärung des Beschuldigten mit seinem Interesse in der engsten Verbindung steht, und daher gegründetes Bedenken gegen ihre Wahrheit erwecket; andererseits der beharrliche Widerspruch desselben gegen die Anschuldigung einen beunruhigenden Verdacht wider die Wahrheit der Beschuldigungsgründe erzeuget. Dennoch kann hier nicht immer auf das Geständniß zugewartet werden. Der Richter wird zwar kein schickliches und erlaubtes Mittel unversucht lassen, den Beschuldigten dazu zu bewegen; es sind auch die verschiedenen Wege hierzu bereits angezeigt worden (§§. 289, 351, 353, f, 355, 362, 363, 364 und 365). Allein wenn der Beschuldigte dessen ungeachtet beym Läugnen beharret, ohne den Verdacht von sich abwälzen zu können, so würde das fernere Zuwarten auf das Geständniß ungereimt seyn, weil bey diesem Verfahren derselbe nur zu widersprechen brauchte, um sich auf jeden Fall unzugänglich zu machen. Auch sucht der Richter überhaupt nur rechtliche Gewißheit, zu der er aber nicht allein durch das Geständniß, sondern auch mittelst des Beweises durch Zeugen, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände gelanget (§. 398). Wenn daher der Beschuldigte läugnet, und durch die gesetzlich zulässlichen Mittel zu einem rechtlichen Geständnisse

nicht zu bringen ist, so kann, ungeachtet seines Läugnens, der rechtliche Beweis der Schuld auch durch Zeugnisse (§. 409—412), oder aus dem Zusammentreffen der Umstände (§. 412) hergestellet, d. h. er kann überwiesen werden.

§. 409.

Erforderniße der Ueberweisung durch Zeugenaussage.

Bey Bestimmung der Erforderniße eines Zeugnisses, welches zur Ueberweisung dienen soll, ist zwischen mitschuldigen, und andern Zeugen ein Unterschied zu machen. Zur Ueberweisung durch letztere wird erfordert: a) die Aussage zweyer Zeugen, die b) tadellos und beeidiget sind, und c) zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Was zu einem tadellosen (classischen) Zeugen gehöre, ist in dem §. 403 bestimmet. Hier könnte aber die Frage entstehen, warum man einen Zeugen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre zur Beeidigung zuläßt (§. 384, d), da er doch zur Ueberweisung vor zurückgelegtem achtzehnten nicht dienen kann. Die Ursache, warum er zur Ueberweisung nicht zugelassen wird, kann nicht in seiner Unfähigkeit oder Verdächtigkeit gesuchet werden; denn dann dürfte er auf keinen Fall beeidiget, und auch in anderer Rücksicht nicht für einen tüchtigen Zeugen gehalten werden, woran doch kein Zweifel ist. Sie liegt vielmehr in der Beobachtung, daß bey so jungen Leuten jene unerschütterliche Festigkeit insgemein nicht zu finden ist, welche der zur Ueberweisung taugliche Zeuge darum besitzen muß, weil die Gegenstellung mit dem Beschuldigten, bey der es meistens zu heftigen Aeußerungen kommt, oft wesentlich erforderlich ist (§. 387 u. 388). d) Die Aussage muß unmittelbar von dem, durch den Beschuldigten verübten, Verbrechen geschehen: z. B. der Zeuge erkläret, gesehen zu haben, wie der des Diebstahles Beschuldigte das fremde Gut ergriffen und mit sich genommen habe. Etwas anderes ist es, wenn der Zeuge nur von Handlungen oder Umständen des Beschuldigten spricht, die mit der Verübung des Verbrechens in Verbindung stehen: z. B. er bestätiget, den Beschuldigten um die Zeit der Verübung des Verbrechens an dem Orte desselben versteckt gefunden zu haben, u. dgl. Durch die Vereinigung mehrerer solcher Inzichten kann zwar der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände entstehen (§. 412); aber über die Verübung der That selbst durch den Beschuldigten ist hier unmittelbar durch das Zeugniß nichts erwiesen. e) Sie muß einstimmig seyn, d. h. die beyden Zeugen müssen in dem Wesentlichen, nähmlich in demjenigen, was die Verübung des Verbrechens selbst betrifft, die nähmliche Aussage machen *a*), und zwar f) aus eigener, und

a) Vergl. §. 404 über die Wirkungen der Verschiedenheit in der Aussage.

g) **vollkommener** Gewißheit, was ohnehin unter die wesentlichen Erfordernisse eines tadellosen Zeugen gehört (§. 403). Wenn daher ein Zeuge seine Aussage auf Hörensagen, oder auf Schlüsse und Folgerungen stützte; wenn er in wesentlichen Punkten wankte, oder selbst Zweifel an der Richtigkeit derselben äußerte: so könnte er, da ihm schon überhaupt die Eigenschaften eines tüchtigen Zeugen mangelten, um so weniger zur Ueberweisung dienen, wo noch größere Vorsicht erforderlich ist. h) Noch muß der, zur Ueberweisung geeignete, Zeuge auf den Fall der **angeordneten** Gegenstellung (§§. 387 u. 388) **seine Aussage dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen**, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt. Hieraus wird ersichtlich, daß ein Anzeiger, welcher verlangt hat, daß sein Nahme geheim gehalten werde, als Zeuge zur Ueberweisung nicht verwendet werden könne (§. 230, s. auch §. 353, f.). Ob er aber außer diesem Falle dazu geeignet sey, muß nach jenen Rücksichten beurtheilet werden, die im §. 403 hierüber angedeutet sind.

§. 410.

In wie fern ist die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich?

Auch durch **Mitschuldige** kann die Ueberweisung rechtlich hergestellet werden. Dazu ist aber nothwendig 1.), daß die, im vorhergehenden Paragraphe aufgestellten, Erfordernisse auch in Rücksicht ihrer Aussage eintreffen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie **nicht beeidiget** werden dürfen (§. 384, b.), obwohl sie sonst, außer der Makel der Mitschuld, alle Eigenschaften tadelloser Zeugen haben müssen (§. 403, litt. a, b, c, e, f.). Hiermit müssen sich aber noch 2) folgende **besondere** Vorsichten vereinigen: a) Sie müssen **nach** der ihnen geschehenen Ankündigung des sie betreffenden Strafurtheiles, um ihre Aussagen, durch welche sie gegen ihren Mitschuldigen zeugen, noch einmahl ausdrücklich befragt werden, und dieselben nun wiederhohlt bekräftigen. b) In der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene, Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, müssen sie unter sich ganz übereinstimmen. c) Ihre Aussagen über diejenigen Umstände, die ihnen (den mitschuldigen Zeugen) selbst zur Last fallen, müssen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn, woraus d) von selbst folget, daß das Gesetz solche mitschuldige Zeugen voraussetzt, welche in Rücksicht des ihnen selbst zur Last liegenden Theiles der That **geständig** sind.

Wenn man nun alle diese Erfordernisse zur Ueberweisung durch Mitschuldige in Erwägung zieht, so kann es wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß, wo sie in einem gegebenen Falle sich sämmtlich vereinigen, die rechtliche Gewißheit da-

durch so gut erhalten werde, als durch andere Zeugnisse. Denn die sämmtlichen Verdachtsgründe gegen Mitschuldige, als Zeugen, lassen sich auf drey zurückführen: Sie haben die Unbescholtenheit verwirkt; sie haben ein Interesse, die Schuld auf Andere zu wälzen; sie können mancherley Gründe haben, alles aufzubiethen, ihrem Mitschuldigen durchzuhelfen. Der letzte dieser Gründe ist hier von keinem Gewichte, weil der Fall vorausgesetzet wird, daß der Mitschuldige gegen seinen Mitgesellen zeuge. Wenigstens könnte er nur diese Bedeutung haben, daß er dessen Schuld zu gering angeben werde, woraus aber für den letztern keine Gefahr entsteht. Dagegen muß der Staat über die ersten zwey Gründe, die hier zur Entstellung der Wahrheit verleiten könnten, sich vollkommene Beruhigung verschaffen. Soll dieses geschehen, so muß er aus der Natur des menschlichen Willens, und aus dem Zusammenhange des ganzen Untersuchungsgeschäftes hergehohlte, sichere Kennzeichen haben, sich im einzelnen Falle zu überzeugen, daß in demselben die Gründe des Verdachtes nicht gewirket haben, mithin die Aussage Glauben verdiene. Daß er sich diese Ueberzeugung verschaffen könne, lehret folgende Betrachtung. Der Verdachtsgrund gegen die Wahrhaftigkeit desjenigen, der durch verbrecherische Theilnahme das Recht der Unbescholtenheit verwirket hat, liegt in der Vermuthung, daß, wenn auch nicht immer die That selbst auf einen betrügerischen Charakter hinweiset, doch die überwiegende Wirksamkeit rechtswidriger Triebfedern offenbar, und daher die Bedenklichkeit der Aussage entschieden sey. Was hat man aber für einen vernünftigen Grund die Wahrhaftigkeit eines solchen Menschen damahls zu bezweifeln, wenn die Aufrichtigkeit desselben in allem dem, was ihm selbst zur Last liegt, durch andere eingehohlte Erfahrungen bereits deutlich bestätiget ist? Wenn wir die Gesetze des menschlichen Willens vor Augen haben, was werden wir wohl insgemein bey dem Kampfe zwischen Wahrheit und Lüge in der Brust des Befragten wahrscheinlicher finden: daß er lüge, um sich vor Uebeln zu bewahren, oder aber, um Andern Uebel zuzufügen? Mit andern Worten: Ist es wahrscheinlicher, daß der Mensch die Unwahrheit zu seiner Vertheidigung, oder aber zur Verfolgung derjenigen vorbringe, deren Feind er nicht ist *a*)? Sind wir nun überzeugt, daß der Mitschuldige in der erstern Rücksicht die Wahrheit getreu angegeben hat, obwohl er viele Gründe hatte, sie zu entstellen, warum sollen wir in der letzteren Rücksicht, wo wir keine solche

a) Wenn erhoben wäre, daß der mitschuldige Zeuge Feind desjenigen wäre, gegen den er aussagt, so könnte er überhaupt nicht zum rechtlichen Beweise dienen, weil, wie schon bemerket wurde, seine Aussage mit Ausnahme der Beeidigung alle Eigenschaften eines tadellosen Zeugnisses haben muß.

kennen, eine Lüge vermuthen? — Ja, er wird die Schuld auf andere über zu wälzen suchen, um die seinige zu vermindern! — Man will hier nicht erwiedern, daß dieses der Voraussetzung widerspreche, da wir bey der Ueberweisung durch Mitschuldige nur solche als Zeugen gelten lassen, die ihre Schuld eingestanden haben. Die Gesetze haben dieser Gefahr auch auf andere Art begegnet. Soll nähmlich die Aussage des Mitschuldigen beweisen, so muß er um dieselbe, nach der ihm geschehenen Ankündigung seines Strafurtheils, noch einmahl ausdrücklich befragt werden, und sie wiederhohlt bestätigen. Da nun zu dieser Zeit, wo über ihn das Urtheil schon ergangen ist, seine Schuld sich weder vermehren, noch vermindern kann, so ist, wenn er jetzt die Aussage bekräftiget, wohl kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, an ihrer Wahrheit zu zweifeln, da ihn weder Furcht, noch Hoffnung in derselben bestimmen konnten. Mit diesem allen vereiniget sich aber noch die weitere Bemerkung, daß zur Ueberweisung die einhellige Aussage zweyer Mitschuldiger selbst über solche besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene, Umstände erforderlich ist, welche sie vor dem Verhafte nicht voraussehen, worüber sie sich daher nicht abreden konnten. Eine solche Uebereinstimmung kann aber nur die Folge der Wahrheit seyn, weil man sonst unerhörte Zufälle, oder Allwissenheit der Zeugen voraussetzen müßte *a*).

§. 411.

Unter gleichen Vorsichten kann die Ueberweisung auch dann Statt finden, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen des §. 409 versehenen Aussage Eines (classischen) Zeugen, die nach dem §. 410 mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

Es ist natürlich, daß hier ein jeder Zeuge mit den, für seine Classe vorgeschriebenen, Eigenschaften versehen seyn müsse. Wenn aber im Gesetze davon Meldung geschieht, daß die Ueberweisung durch diese, der Classe nach verschiedenen, Zeugen unter gleichen Vorsichten Statt finde, wie im Falle, wenn dieselbe durch zwey Mitschuldige bewirket wird; so kann dieses nur auf ihre vollkommene Uebereinstimmung in der Aussage über die That selbst, und ihre Umstände Beziehung haben, weil im übrigen die Vorsichten, die sich nach dem vorhergehenden Paragraphe auf die Mitschuldigen insbesondere beziehen, auf einen tadellosen Zeugen weder anwendbar, noch in Rücksicht des Falles, in welchem durch einen solchen Mitzeugenschaft gegeben wird, nothwendig sind.

Uebrigens kann der Beweis durch Zeugenschaft der Mitschuldigen auf Verbrechen, die noch zur Zeit der bestandenen

a) S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II., S. 57 u. f.

Joseph. Crim. G. O. begangen worden sind, nicht angewendet werden, weil vermöge des Kundmachungs-Patentes zum gegenwärtigen Strafgesetze die Wirkung dieses Gesetzes sich auf die vorher gegangenen Falle nur dann erstrecken soll, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach dem vormahligen Gesetze zu erkennen wäre (S. auch H. D. v. 1. December 1806).

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Wenn ein Beschuldigter, der das Verbrechen läugnet, in Folge der allseitig rechtlich erhobenen, und in einander greifenden Umstände in einem solchen Verhältnisse zu der That erscheint, daß, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der menschlichen Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur derselbe, das Verbrechen begangen habe; so ist er, wenn dieser Zusammenhang nicht durch eine besondere Aufklärung bedenklich wird, aus dem Zusammentreffen der Umstände des Verbrechens für überwiesen zu halten (vergl. §. 408 u. 414 mit dem gegenwärtigen).

Wenn man das Verfahren der Gesetzgebung in Rücksicht der Umstände, aus deren Vereinigung diese Ueberzeugung hervorgeht, in Erwägung zieht, so kann es ein doppeltes seyn: entweder sie bestimmet dieselben insbesondere und ausdrücklich, oder sie überläßt dieses der Beurtheilung des Richters. Denkt man hierbey auf den Zweck der Vollständigkeit, so leuchtet ein, daß dieser durch Aufzählung der gedachten Umstände unmöglich zu erreichen ist, da sie größten Theils aus den besonderen, jede That begleitenden, Umständen bestehen, oder doch daraus hergeleitet werden (§. 258). Daher hat auch dieses Gesetz in der Lehre von den, zur ordentlichen Untersuchung zureichenden, Verdachtsgründen bloß allgemeine Vorschriften über die Natur der rechtlichen Anzeigungen ertheilet, und dieselben durch untergelegte Beyspiele erläutert (§. 259—271). Der Vortheil der dadurch möglich gemachten allseitigen Verfolgung des Verdachtes ist hier unverkennbar, und auf den Hauptzweck des Straf-Prozesses von dem entschiedensten Einflusse: der Nachtheil eines dadurch möglichen Mißbrauches dagegen ist auf keinen Fall so bedeutend, weil dadurch eine Person höchstens ohne zureichenden Grund in Untersuchung gezogen wird, wofür ihr hinreichende Entschädigung und Genugthuung geleistet werden muß (§. 462 u. 467).

Anders verhält sich die Sache bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. Hier soll der Beschuldigte, ungeachtet er das Verbrechen läugnet, verurtheilet werden. Hier findet der Grundsatz, welcher in der Lehre vom Beweise aufgestellet ist, seine Anwendung, daß die Forderungen zur Herstellung des Beweises desto stren-

ger seyn müssen, je größer die Nachtheile sind, welche dadurch begründet werden (§. 396, Nr. 4). Der Mißbrauch einer, dem Richter hierin eingeräumten, willkührlichen Macht wäre für die Unschuld zu gefährlich, als daß man dagegen die Vortheile, welche daraus für die allseitige Bestrafung der Missethäter sich erwarten ließen, als Ersatz in Anschlag bringen könnte. Es kommt hier auf den, eines gerechten Fürsten würdigen, Ausspruch Trajans zurück: Satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare (D. l. 5. de poen.). Daher hat das Gesetz in Betreff der Ueberweisung aus Zusammentreffen der Umstände sowohl die Zahl, als die Arten der Anzeigungen, ohne deren Vereinigung rechtliche Gewißheit nicht eintreffen kann, ausdrücklich bestimmt. Um so zweckmäßiger wird es seyn, den Eingang zu den Erörterungen über diese schwierige Beweisesart mit dem Wortlaute des Gesetzes zu eröffnen:

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse mit einander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen, nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getodteten oder Verletzten geheget; daß

er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung gedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen;

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe;

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe;

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden;

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete oder Verletzte gewohnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden;

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes, an seiner Person oder Kleidung entdecket worden;

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von

demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen Einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

Bey dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Umstände wird die Gewißheit: daß ein gewisses Verbrechen durch eine bestimmte Person begangen worden, nie durch unmittelbare Wahrnehmung, sondern nur durch Schlüsse und Folgerungen erzeuget. Wenn der Richter über das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Strafgesetze entweder durch dessen Geständniß, oder durch Zeugen, die aus unmittelbarer Wahrnehmung sprechen, Aufklärung erhält, wird er zu dieser Beweisesart nicht seine Zuflucht nehmen. Warum soll er durch mühsame Schlüsse, und oft trügliche Folgerungen eine Wahrheit auszumitteln suchen, die ihm von Personen bestätiget wird, deren Kenntniß auf eigener, sicherer Erfahrung beruht, und gegen deren Willen, die Wahrheit zu sagen, kein vernünftiger Zweifel obwaltet? Anders ist es aber, wenn ihn dieser einfache und leichtere Weg, die Wahrheit zu erfahren, verläßt, und doch das verletzte Gesetz um Aufrechterhaltung, der verletzte Bürger oder Staat um Beystand ruft. Hier beginnt das schwere Geschäft, aus bekannten Verhältnissen unbekannte zu suchen *a*), d. h. hier, aus der verübten That und allen ihren Umständen den Thäter auszumitteln. Die erste Bedingung zu diesem Beweise ist daher: daß rechtlich bewiesen sey, die That habe sich wirklich ereignet, und sey mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen. Denn was könnten wir von Schlüssen und Folgerungen für eine Gewißheit erwarten, die selbst auf Voraussetzungen beruhen, von denen wir nicht überzeuget sind! Man setze, es werde auf Titius der Verdacht, den Kajus gemordet zu haben, geworfen, weil bei dem für todt gehaltenen Kajus ein Messer gefunden wird, welches dem Titius gehören soll. Würde nicht die ganze Folgerung willkührlich seyn, wenn man noch nicht überzeuget wäre, ob Kajus wirklich todt, und ob er erschossen, erstochen oder vergif-

a) Deßwegen wird diese Beweisesart, im Gegensatze von der durch Geständniß oder Zeugenschaft, die künstliche genannt.

tet worden sey; wenn man ferner nicht wüßte, ob das Messer dem Titius gehöre, oder nicht? Wenn daher die That mit allen erheblichen Umständen nicht vollkommen erwiesen ist, so gebricht es dieser Beweisesart an ihrer Grundlage, und es ist nicht möglich, davon einen rechtlichen Gebrauch zu machen. Was aber zum rechtlichen Beweise der That erforderlich sey, muß aus den bisher darüber vorgetragenen Grundsätzen beurtheilet werden, wobey insbesondere auch die Anordnung des §. 404 litt. a. ihre Anwendung findet.

Wenn gleich die rechtliche Ausmittelung der That nach allen ihren erheblichen Umständen die conditio sine qua non zu diesem Beweise ist, so führt sie doch nicht immer zur wirklichen Herstellung desselben. Sie liefert zwar die möglichen Beweises-Materialien; in wie fern sie aber zu wirklichen taugen mögen, müssen die Umstände lehren. Denn da der Beschuldigte läugnet, und auch keine solche Zeugen vorhanden sind, die von der That-verübung durch denselben aus unmittelbarer und sicherer Erkenntniß aussagten; da ferner ein Beweis ohne dadurch bewirkte Gewißheit sich nicht denken läßt: so ist zweytens die Ueberweisung aus Umständen nur damahls zu erwarten, wenn aus der Verbindung der, durch die Untersuchung aufgeklärten, Verhältnisse sich eine so unverkennbare Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person aufdringt, daß man einen unnatürlichen und ungewöhnlichen Lauf menschlicher Handlungen, ohne besondere Erklärungsgründe dafür zu kennen, voraussetzen müßte, um begreiflich zu machen, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse und in dieser Bestimmung sich befunden habe. Wenn aber die rechtlich erhobenen Umstände so ineinander greifen, daß man die daraus entspringende Folgerung: der Beschuldigte habe das Verbrechen begangen, entweder für wahr halten, oder unbegreifliche und unnatürliche Ereignisse annehmen müßte; so ist man auf diesem Wege so gut zur rechtlichen Gewißheit gelanget, als dieses durch Geständniß oder Zeugenschaft geschehen könnte. Denn sollte sich der Richter in seiner Ueberzeugung bloß dadurch irre machen lassen, daß das Gegentheil von dem, was er für wahr hält, obwohl es unnatürlich ist, doch auch möglich wäre, so gewährte auch Geständniß und Zeugenschaft keine Gewißheit. Die Möglichkeit des Gegentheiles ist im Beweise über Erfahrungssachen nie ausgeschlossen; genug, daß der Richter für dasselbe keinen Erklärungsgrund hat, und daß der menschliche Verstand so eingerichtet ist, nichts ohne Grund für wahr halten zu können. Etwas anderes ist es freylich, wenn der Beschuldigte durch seine Verantwortung die Bündigkeit der wi-

der ihn ſtreitenden Umſtände verdächtig macht. Hier verſchwindet die Kraft des rechtlichen Beweiſes (§. 413).

Unter Nr. II. dieſes Paragraphes hat das Geſetz die allgemeine Charakteriſirung dieſer Beweiſesart geliefert. Ohne dieſe überzeugende Verbindung zwiſchen That und Thäter iſt der Beweis nie für hergeſtellt zu halten; ſie ſchließt auch im Grunde alles in ſich, was zur Herſtellung desſelben gehört. Weil man es jedoch, wie ſchon im Eingange dieſes Paragraphes bemerket iſt, zu gefährlich gefunden hat, die Beſtimmung des gedachten Verhältniſſes ganz dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen; ſo hat das Geſetz den weiſen Mittelweg eingeſchlagen, mit der Ueberzeugung des Richters die Vorſichtsmaßregeln für die Unſchuld zu vereinigen. So lange daher dieſem aus der Verbindung der, durch die Unterſuchung aufgeklärten, Verhältniſſe nicht eine ſo unverkennbare Beziehung zwiſchen der That und dem Beſchuldigten ſich aufdringt, daß er letztern für den Thäter halten muß, wenn er nicht Unnatürliches und Ungewöhnliches ohne allen Grund vorausſetzen ſoll; ſo lange kann von der Ueberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände keine Rede ſeyn (§. 414). Wenn aber gleich dieſe Ueberzeugung für den Richter hier ſtets nothwendig iſt, ſo iſt ſie doch zur Vollendung dieſes Beweiſes drittens erſt dann hinreichend, wenn unter den Umſtänden, worauf die Concludenz der richterlichen Folgerung gebauet iſt, auch die von dem Geſetze in dieſem Paragraph eigens ausgezeichneten, der Zahl und Art nach, mitbegriffen ſind. Obgleich die allgemeinen Grundſätze über die Natur, die Quellen und Kraft der Anzeigungen an einem andern Orte aufgeſtellet ſind (ſ. III. Hptſt.), ſo fordert doch die Wichtigkeit der in dieſem Paragraphe vorkommenden Inzichten eine nähere Betrachtung derſelben. Um aber über den Gegenſtand das gehörige Licht zu verbreiten, wird es zweckmäßig ſeyn, noch einmahl einen Rückblick auf die Quellen und die Natur der Inzichten (Anzeigungen) zu machen.

Alle Wahrheiten, zu denen man auf dieſem Wege gelanget, werden durch einen offenen, oder verſteckten Syllogismus gefunden. Den Oberſatz bildet eine Regel, deren Wahrheit oder doch Wahrſcheinlichkeit außer Zweifel geſetzet iſt. Der Unterſatz ſagt eine beſondere Thatſache aus, die ſich zugetragen hat, und im Oberſatze begriffen iſt, weßwegen dann im Schlußſatze darauf das Pradikat des Oberſatzes angewendet wird: z. B.

Oberſatz. Wer zur Zeit der Verübung einer That am Orte derſelben ſich befunden hat, muß, wenn er ſie nicht ſelbſt begangen, doch darüber, oder wenigſtens über ſeine unverfängliche Anweſenheit etwas aufklären können.

Unterſatz. Cajus hat ſich zur Zeit der Ermordung des Titius am Orte der That befunden.

Schlußsatz. Er muß daher, wenn er das Verbrechen nicht selbst begangen hat, doch darüber, oder wenigstens über seine unverfängliche Anwesenheit etwas aufklären können. Er ist daher auf jeden Fall zu vernehmen, wenn sich auch der Verdacht nicht bestätigen sollte *a*).

Der Grad der Wahrscheinlichkeit einer solchen, durch die Schlußfolgerung gefundenen, Behauptung hängt von drey Bedingungen ab: a) Von dem Grade der Wahrscheinlichkeit des Obersatzes selbst, welcher nach den Momenten des §. 260 ermessen werden muß. b) Von der Gewißheit der Thatsache, welche den Untersatz bildet; denn wozu konnte die Anwendung der Regel des Obersatzes auf den Untersatz dienen, wenn man sich von dem Daseyn der, diesem zum Grunde liegenden, Thatsache noch nicht überzeuget hätte? Endlich versteht es sich c) von selbst, daß die ganze Folgerung nur unter der Voraussetzung ihre Richtigkeit habe, wenn dabey kein Fehler in der Subsumtion untergelaufen ist.

Der Vereinigungspunkt für alle diese Anzeigungen findet sich in der exspectatio casuum similium. Ihre Grundquelle aber läßt sich auf die Gesetze des menschlichen Willens, und des möglichen physischen Wirkens zurückführen *b*).

Man vermuthet nach der Natur des menschlichen Willens, daß Jedermann dasjenige, was ihm als angenehm erscheint, begehren, und das Gegentheil von sich zu entfernen suchen werde. In dieser Beziehung erforschet man daher die Leidenschaften, Neigungen, die besonderen Wünsche, den Lebenswandel und Umgang des beschuldigten Individuums, um daraus zu beurtheilen, ob nicht die, dem bestimmten Verbrechen eigenthümliche Folge unter dessen Begehrungen gehöre, und daher die Begehung desselben ihm zugemuthet werden könne.

Die zweyte Quelle liegt in den Bedingungen des möglichen physischen Wirkens. In dieser Beziehung wird von der Vermuthung ausgegangen, daß im Zweifel anzunehmen sey, die That habe derjenige begangen, von dem entweder unmittelbar erwiesen, oder aus einem erwiesenen Grunde zu vermuthen ist, daß er mit derselben zur Zeit ihrer Verübung in der engsten Verbindung gestanden sey; oder daß er diejenigen Mittel und Werkzeuge, ohne eine wahrscheinliche schuldlose Bestimmung derselben, besessen, oder sich verschaffet habe, durch welche die That verübet worden ist.

---

a) S. mein Crim. R. Bd. III. §. 260.
b) S. mein Crim. R. Bd. III. §. 260.

Man sieht aus diesen Quellen der Anzeigungen, daß sie sich in allgemeine, und besondere eintheilen lassen a). Allgemeine heißen diejenigen, welche, unabhängig von der Verübung des Verbrechens, vorhanden sind, und bloß der bekannten Gemüthsbeschaffenheit oder Aufführung nach, gegen eine bestimmte Person zum Schlusse berechtigen, daß dieselbe zur Verübung eines gewissen Verbrechens mehr, als andere Menschen Hang oder Neigung verrathe, daß ihr daher die Begehung desselben eher, als anderen könne zugemuthet werden. So z. B. läßt sich eine körperliche Verletzung, das Uebrige gleich vorausgesetzt, dem Feinde des Verletzten eher, als jedem Anderen zumuthen, wiewohl es dessen ungeachtet leicht möglich ist, daß derselbe nicht nur die That nicht begangen habe, sondern nicht einmahl davon etwas wisse. Besondere Anzeigungen dagegen heißen jene, deren Daseyn durch die Verübung eines Verbrechens bedingt ist, und die zwischen dem Beschuldigten und der That einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß man Grund hat, anzunehmen, er habe entweder selbst die That begangen, oder er müsse über den Verlauf derselben, oder doch wenigstens über die Unverfänglichkeit seines Verhältnisses zur That einen Aufschluß geben können: z. B. Es findet sich unter den Habseligkeiten des Cajus der Dolch, mit welchem A ermordet wurde. Dieser Gegenstand hangt mit dem verübten Verbrechen zusammen; er weiset zugleich auf eine solche Verbindung zwischen der That und dem Cajus hin, aus der abzunehmen ist, daß dieser entweder selbst das Verbrechen begangen habe, oder doch über den Verlauf desselben, oder wenigstens über die unverdachtige Art, wie er zum Besitze des Dolches gekommen, müsse Aufschluß geben können b).

Nimmt man auf die verschiedene Kraft der eben gedachten zwey Arten von Anzeigungen Rücksicht, so bemerket man, daß

---

a) Hiermit darf die Eintheilung in gemeinschaftliche und eigenthumliche (besondere) nicht verwechselt werden (vergl. meines Crim. R. III. Bd. §. 262).

b) Mittermaier nennt diese eigentliche Anzeigen (Anzeigungen) im Gegensatze von den allgemeinen, die ihm Vermuthungen heißen. Wenn man bedenkt, daß die Thatsachen, auf welchen die allgemeinen Anzeigungen beruhen, unabhängig vom Daseyn eines Verbrechens existiren; so scheint der Ausdruck: Anzeigungen, wenigstens für den Fall unschicklich, wo dadurch nichts angezeiget wird (über das Verhältniß eines Thaters zur That), wie, wenn kein begangenes Verbrechen vorausgesetzet ist (s. dessen Handbuch. Bd. II. S. 438 u. f.)

die allgemeinen Anzeigungen für sich allein keine Versicherung gewähren, von demjenigen, auf den sie hinweisen, wenn er nicht der Schuldige ist, auch nur eine Aufklärung über die That zu erhalten: dagegen kann man bey den besonderen, auf irgend eine mit allen Grunde rechnen. Wir nehmen ferner wahr, daß auch die besondere Anzeigung nicht bestimmt nur auf Eine Art des Zusammenhanges hindeute; wird finden darin sowohl die Möglichkeit einer Anklage, als auch, wenn gleich nicht eben so wahrscheinlich, die Möglichkeit einer andern Verbindung. Sobald wir aber mit der besonderen die allgemeine Anzeigung verbinden, werden wir gleich mehr geneigt, die anklagende Bedeutung für die wahre zu halten: z. B. Titius ist ermordet worden. Cajus wurde zur Zeit der Verübung der That an dem nähmlichen Orte gesehen (eine besondere Anzeigung). Er muß daher darüber, wenn er auch nicht der Schuldige seyn sollte, doch irgend eine Aufklärung geben können; jedoch sehen wir für jetzt die Möglichkeit einer für ihn unverfänglichen Aufklärung noch leicht ein. Nun komme aber noch der Umstand dazu, daß Cajus ein Feind des Titius gewesen (eine allgemeine Anzeigung). Jetzt erhält die Thatsache schon die Natur eines weit bestimmteren Verdachtes, und wir werden sehr geneigt, die Feindschaft als Quelle der Rache, die Tödtung als Befriedigung derselben, und daher die Anwesenheit am Orte der Thatverübung zur Zeit derselben, als die benützte physische Bedingung zur möglichen Ausführung des Verbrechens, in Anschlag zu bringen. Indessen ist dieser Verdacht nur das Resultat jener Gründe, die aus dem objectiv vorliegenden Verhältnisse der Umstände erkennbar sind.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, was der Beschuldigte diesen Erscheinungen für eine Erklärung zum Grunde lege. Weiß er keine andere Beschäftigung oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit anzugeben, warum er zur Zeit der Thatverübung am Orte derselben sich eingefunden habe; so vereiniget sich dann die allgemeine Inzicht mit der besondern in ihrer vollen Kraft zur wechselseitigen Unterstützung (§ 260, Nr. 7): so wie dagegen selbst bey dem Mangel einer an sich beruhigenden Aufklärung über die besondere Anzeigung, wenn sich die allgemeine damit nicht vereiniget, der Verdacht sehr schwankend bleibt, und zum Beweise nicht dienen kann: z. B. wenn sich nicht erheben ließe, daß Cajus im gedachten Falle irgend eine feindselige Leidenschaft gegen den Titius, oder irgend ein sinnliches Interesse an der Tödtung desselben haben konnte (S. mein Crim. R. Bd. III. §. 2-3).

Immer muß daher bey diesem Beweise die allgemeine Anzeigung mit der besonderen in Verbindung treten, weil, wenn der Beschuldigte der, aus der letzteren entspringenden, Anschuldigung widerspricht, ohne doch im Stande zu seyn, ihre Unverfänglichkeit in Beziehung auf sich darzuthun, durch dieselbe

erst gegen das Recht der Unbescholtenheit das Uebergewicht in die Wagschale des Verdachtes geleget wird a). Ueberhaupt kann dieser Beweis (aus Zusammentreffen der Umstände) ohne das rechtlich erhobene Daseyn mehrerer Anzeigungen, die in einander greifen, nicht gedacht werden, wobey nur noch, ihrer besonderen Wichtigkeit wegen, die Bemerkung wiederhohlet wird, daß für mehrere nur solche gelten können, die auf an sich verschiedenen Umständen beruhen. So z. B. können folgende zwey Inzichten nicht für mehrere gelten: daß die Entleibung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen; daß der Beschuldigte mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er sich sonst nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden. Denn diese Sätze laufen offenbar auf das Nähmliche hinaus, und können daher einander nicht unterstützen. (S. mein Crim. R. Bd. III., §. 260, Nr. 6).

Diese Vorbegriffe bahnen uns den Weg zur richtigen Auffassung der Anordnung des Gesetzes. Nach diesem werden die Verbrechen zur Bestimmung der zukommlichen Anzeigungen eingetheilet A. in solche, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung, und B. in solche, die sich auf einen andern Gegenstand beziehen.

A. Von gesetzlichen Anzeigungen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen.

Das Gesetz fordert hier I. Eine der folgenden allgemeinen Anzeigungen: a) daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget habe. Das Gesetz bedinget daher die gegenwärtige Inzicht auf jeden Fall durch eine heftige feindselige Leidenschaft des Beschuldigten, wobey aber, sobald dieselbe außer Zweifel gesetzet ist, zu bemerken ist, daß ihr an Kraft nichts entzogen wird, wenn dem Richter dazu keine hinreichenden Gründe vorhanden zu seyn scheinen; denn der Einfluß der mannigfaltigen Gründe auf die Erweckung und Steigerung der Leidenschaften ist nach dem Unterschiede des

a) Daher die Behauptung Mittermaier's, daß die Anzeigung im strengen Sinne von dem rechtlichen Verdachtsgrunde zu unterscheiden sey, weil der letztere erst durch die Vereinigung mit der allgemeinen Inzicht (nach seinem Ausdrucke: Besondere Vermuthung genannt) entstehe (S. dessen Handbuch Bd. II., Seite 460 u. f.).

Temperamentes und der subjectiven Ansichten der Menschen so verschieden, daß sich darüber im Allgemeinen kein sicheres Urtheil fällen läßt. b) Daß der Beschuldigte den Getödteten oder Verletzten mit dem Tode oder der körperlichen Verletzung bedrohet habe. Um diese Anzeigung zu begründen, kommt es daher darauf an, daß die Drohung auf das erfolgte Verbrechen bezogen werden könne. Dieß ist aber allzeit der Fall, wenn die erfolgte Verletzung die Gattungsmerkmahle der vorläufig geäußerten an sich trägt *a*), wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß die Anzeigung desto stärker ist, je genauer das erfolgte Verbrechen die Merkmahle der vorläufigen Aeußerung an sich trägt (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260 Nr. 1 und 3). Auch macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Drohung in der Hitze des Zorns, oder bey kaltem Blute geschah (nur würde die Inzicht im letztern Falle noch dringender seyn); ob dieselbe durch Worte ausgedrückt *b*), oder durch bereits, zu einer andern Zeit gemachte, Attentate an den Tag gelegt wurde. Auch der Umstand darf bey dieser Anzeigung nicht unbeachtet bleiben, in welcher Zeitentfernung von der vorläufigen Drohung die That erfolget ist *c*). Denn die Drohung erwecket Verdacht, weil man sie als den Ausbruch einer heftigen Leidenschaft betrachtet. Da aber während eines langen Zeitraumes diese abnehmen oder gar erlöschen kann, so muß man, wenn die Anzeigung dessen ungeachtet ihre Kraft behalten soll, Ursache haben, an die Fortdauer dieser Leidenschaft zu glauben, und das spätere Eintreffen der That nur dem Umstande zuzuschreiben, weil wahrscheinlich eine bessere Gelegenheit zur Ausführung derselben sich früher nicht dargebothen hat *d*). c) Daß der Beschuldigte den Tod oder die Verletzung desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden ist, aus Habsucht,

---

a) Es können daher ganz allgemeine Drohungen diesen nicht gleich gestellet werden: z. B. ich werde es die schon entgelten lassen, vorausgesetzt, daß das Entgelten nicht durch das bedingende Uebel bestimmet werde; oder dieses sollst du noch bereuen, u. dergl. Jedoch wird der Richter durch ähnliche Erfahrungen aufgefordert werden, zu erforschen, ob solchen Aeußerungen des Beschuldigten nicht eine heftige feindselige Leidenschaft gegen den Getödteten oder den Verletzten zu Grund liege.

b) Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß falsche Drohungen nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit allen übrigen Umständen der Untersuchung zu beurtheilen sind, woraus man denn auch wird bestimmen müssen, ob sie vielleicht in seltenen Fällen nicht eine bloße pöbelhafte Prahlerey ausdrücken, und weiter nichts zu bedeuten haben (S. Cremani a. a. O. tom. III., cap. XXII., §. 19).

c) S. mein Crim. R. Bd. III., §. 260, Nr. 4.

d) S. Tittmann a. a. O. Bd. IV., §. 336, Anmerkung *o*).

zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe. Es wird also diese Anzeigung dadurch allein nicht begründet, daß der Beschuldigte den Wunsch des Todes oder der Verletzung desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, vorläufig geäußert habe; es muß auch die unerlaubte Triebfeder dieses Wunsches erhoben seyn: z. B. der Beschuldigte hat den Tod des Cajus gewünschet, mit dem Beysatze, um früher zu seiner Erbschaft zu gelangen, oder um dann die zurückgelassene Wittwe heirathen zu können. Die Kenntniß der rechtswidrigen Triebfeder ist hier wesentlich, weil sonst nicht auf die Unerlaubtheit des Wunsches, und mithin auch nicht auf die Verdachtigkeit desjenigen, der ihn geäußert hat, geschlossen werden kann.

Soll aber eine oder die andere der gedachten allgemeinen Anzeigungen dem Richter zur Grundlage seiner Vermuthungen dienen, so muß das Daseyn derselben durch die Untersuchung ganz außer Zweifel gesetzet seyn. Hierzu ist erforderlich, daß entweder der Beschuldigte selbst die Thatsachen, worauf die Anzeigung beruht, auf die gehörige Art gerichtlich bestätiget (§. 399—403), oder daß zwey tadellose Zeugen durch ihre übereinstimmende Aussage die Gewißheit über dieselben herstellen, oder daß so viele einzelne Umstände durch rechtlichen Beweis erhoben werden, daß aus ihrer Verbindung, ungeachtet des Widerspruches von Seite des Beschuldigten, oder des Mangels an directem Zeugenbeweise, daraus das zu Erweisende deutlich erhelle: z. B. der Richter hat vollen Beweis über so viele, und solche einzelne Thatsachen des Zwistes zwischen dem Beschuldigten und dem Getödteten, daß er daraus nothwendig auf eine Feindschaft zwischen beyden schließen muß.

Noch kann hier der Zweifel entstehen, ob aus dem Wortlaute des gesetzlichen Textes nicht die Nothwendigkeit hervorgehe, daß jederzeit zwey der gedachten allgemeinen Anzeigungen sich gegen den Beschuldigten vereinigen. Es scheint, daß diese Nothwendigkeit sich nicht vertheidigen lasse. Denn gemäß der Verbindung, in welche durch den gesetzlichen Text die zweyte und dritte Anzeigung unter einander gestellet sind, würde dann auf jeden Fall, je nachdem es die Umstände mit sich brächten, die erste Anzeigung entweder mit der zweyten, oder mit der dritten verknüpfet werden können. Der Billigung dieser Behauptung würde aber entgegen stehen, daß, wenn die erste Anzeigung immer mit einer der beyden andern in Verbindung gebracht werden müßte, aus den, die letzte Anzeigung an die vorigen knüpfenden, Bindungsworten des Gesetzes: »oder doch desselben Tod — — — gewünschet habe,« geschlossen werden müßte, man habe, die erste Anzeigung mit der letzten verbunden, für minder dringend erklärt, als die erste in Verbin-

dung mit der zweyten. Nun ist aber dieß gerade umgekehrt. Denn Feindschaft mit dem Getödteten stellt in Verbindung mit Habsucht, oder einer andern eigennützigen Triebfeder, um deren willen man den Tod desselben gewünschet hat, eine verdoppelte Kraft zur Hervorbringung der Rechtsverletzung dar: dagegen Feindschaft mit dem Getödteten und vorläufige Drohung mit dem erfolgten Uebel können nicht als zwey rechtswidrig wirkende Kräfte betrachtet werden, weil die Drohung selbst Wirkung der Feindschaft ist. Dieses führt auf die weitere Betrachtung, daß gar nicht abzusehen wäre, warum, wenn einmahl die heftige feindselige Leidenschaft des Beschuldigten gegen den Verletzten oder Getödteten erwiesen ist, noch insbesondere (wie es nach der gedachten Behauptung der Fall seyn könnte) die vorläufige Drohung des erfolgten Uebels darzuthun nothwendig seyn sollte. Die Drohung erwecket nur darum Verdacht, weil daraus auf die heftige feindselige Leidenschaft geschlossen werden kann. Ist aber diese ohnehin schon erwiesen, warum soll sie auch noch durch Folgerungen und Schlüsse ausgemittelt werden?

Hierzu kommt noch, daß ein, über einen einzelnen Gegenstand nicht ganz bestimmt sprechendes, Gesetz die beste Aufklärung durch die Quelle erhält, aus der es geschöpfet ist. Als diese ist über die gegenwärtige Beweisesart die Joseph. allgem. Crim. G. O. vorzugsweise zu betrachten, da man an derselben in diesen Stücken nichts zu ändern gesonnen war (s. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 64). Das Joseph. Gesetz erklärt aber im §. 145 die gedachten allgemeinen Anzeigungen bestimmt nur als disjunctiv erforderliche Bestandtheile des Beweises. Ueberhaupt darf man um so weniger Anstand nehmen, in diese Auslegung des Gesetzes einzustimmen, da, wenn dem Richter ein gegründetes Bedenken gegen das concludente Ineinandergreifen der Umstände auffällt, ohnehin der Beweis nie für rechtlich vorhanden zu achten wäre *a*).

II. Nebstdem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände (besondere Anzeigungen) auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn *b*):

---

a) Vergl. den Text des Gesetzes Nr. II. im gegenwärtigen Paragraph mit §. 414.

b) Da der rechtliche Beweis der Schuld nur nach diesem Hauptstücke zu beurtheilen ist (s. §. 398 u. 408), so kann ein solcher Umstand rechtlich erwiesen werden: a) Durch das gehörige gerichtliche Eingeständniß desselben von Seite des Beschuldigten (§. 398 — 403); b) durch den gerichtlichen Augenschein: z. B. man hat in der Wohnung des Beschuldigten bey Durchsuchung derselben das Werkzeug gefunden, womit die Entleibung geschehen ist, (vergl. die §§. 238, 272 u. 405); c) durch Zeugenbeweis unter den, in diesem Hauptstücke bestimmten, Erfordernissen. Die Anordnung des §. 271 findet daher, in wie weit sie von Ei-

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen. Bey dieser Anzeigung müssen daher zwey Punkte erwiesen werden: 1.) daß aus der erhobenen Beschaffenheit der Wunde oder Verletzung sich ungezweifelt auf ein bestimmtes Werkzeug schließen lasse *a*); 2.) daß zur Zeit der Thatverübung nur der Beschuldigte sich in dessen Besitze befunden habe. War das Werkzeug verborgen gehalten, oder sind an demselben noch Zeichen der verübten That ersichtlich, so wird der Verdacht erhöhet. Die bloße Denkbarkeit: daß doch ein Anderer auch ein solches Werkzeug gehabt, und die That verübt haben könne, benimmt der Inzicht nichts von ihrer Kraft.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey, und keine andere Beschäftigung oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe. Zum Daseyn dieses Indiciums ist also keineswegs erforderlich, daß der Thäter zugleich in einer mit der Thatverübung zusammenhängenden Handlung bemerket worden sey, wiewohl dieses den Verdacht noch mehr verstärket. Ein indirecter Beweis über diese Anzeigung durch die Vermuthung, daß der Beschuldigte, weil er sich nicht auszuweisen vermag, wo er zur Zeit der Thatverübung gewesen, sich daher am Orte der Thatverübung befunden haben müsse, findet nicht Statt, außer man könnte direct beweisen, daß er sich zur nähmlichen Zeit an bestimmten unverdächtigen Orten nicht befunden habe, und es wären dabey die Umstände so beschaffen, daß er nun unmöglich an einem andern, als an dem Orte der Thatverübung gewesen seyn konnte.

Die statthaften Gegengründe wider diese Anzeigung von Seite des Beschuldigten müssen entweder darthun, daß er zur nähmlichen Zeit an einem andern Orte gewesen, oder wahrscheinlich machen, daß er zur nähmlichen Zeit am Orte der Thatverübung wegen einer andern Beschäftigung oder Veranlassung sich eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe. In Rück-

---

nem Zeugen spricht, hier keine Anwendung, was um so mehr bemerkt zu werden verdient, als sonst der ganze Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände auf bloßen Vermuthungen beruhen, und sich im Cirkel herum drehen würde (S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II., S. 122, Nr. 12.).

a) Dieses kann ohne Kunstverständige selten, oder vielleicht niemahls ausgemittelt werden.

sicht beyder dieser Inzichten läßt sich bemerken, daß sie auch dann vorhanden sind, wenn die Flucht oder die Verbergung gleich nach verübter That eingetroffen ist, weil die Billigung der minder starken, auf die nähmliche Thatsache gegründeten, Inzicht von selbst die Billigung der stärkeren einschließt (s. mein Crim. R. Bd. III., §. 262, S. 78 u. f.). Dagegen die Flucht oder Verbergung, nach bereits begonnener Untersuchung mit der Person kann zwar nach Umständen den Verdacht gegen diese vermehren, darf aber nicht mit den gedachten gesetzlichen Anzeigungen für einerley und für gleich wirksam gehalten werden. Denn obwohl dieß auch einer der folgenden Zeitpunkte nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ist, so wird doch diesen Zeitpunkt von Flucht insgemein Niemand durch den Ausdruck bestimmen: der Beschuldigte hat nach ruchtbar gewordenem Verbrechen die Flucht ergriffen, oder sich verborgen gehalten. Er ist daher auch im gesetzlichen Ausdrucke, der immer nach dem gewöhnlichen und natürlichen Sprachgebrauche zu nehmen ist, nicht begriffen (vergl. auch §. 330 dieses Gesetzes).

Uebrigens wird zur Ausmittelung dieser gesetzlichen Inzichten in jedem Falle erfordert, daß man erhoben habe, die Person sey zur bestimmten Zeit im Falle der Flucht abwesend gewesen, und im Falle der Verborgenheit vermisset worden. Allein dieß genüget nicht, weil weder jenes eine Flucht, noch dieses eine Verbergung beweiset. Flucht bedeutet jene Entfernung vom Orte des Aufenthaltes, und Verbergung jenes unbemerkte Seyn auf dem Orte desselben, welches auf eine Art, oder unter Umständen geschieht, die auf die Absicht schließen lassen, sich der Macht des Gerichtes, und im letztern Falle überhaupt der Beobachtung der Menschen zu entziehen. Dahin gehöret die plötzliche und verstohlene Entfernung aus dem Aufenthaltsorte, oder eine solche Entfernung mit zurückgelassenem Auftrage, bey einer Nachfrage einen falschen Weg und Zeitpunkt der Entfernung anzugeben; die Entfernung in fremden Kleidern, und auf verdächtigen Wegen: z. B. zum Fenster hinaus, oder durch verborgene und insgemein nicht geöffnete Thüren, u. dergl. Auf jeden Fall wird aber vorausgesetzet, daß der Beschuldigte über diese Ereignisse nicht eine Aufklarung zu geben wisse, welche den Grund des Verdachtes wanken macht: z. B. er zeiget, daß er sich Schulden halber geflüchtet habe; oder er kehrt von freyen Stücken gleich wieder zurück, und erkläret im Verhore (was sich hernach auch bestätiget), daß er schon einmahl unter ähnlichen Umständen schuldlos in Untersuchung gezogen worden, und nun durch die Erinnerung an die dabey ausgestandenen Kränkungen im ersten Augenblicke zu diesem übereilten Schritte bewogen worden sey. Freylich müßte bey Beurtheilung dieser

Entschuldigung auf die Einsicht der Person überhaupt, und nach ihrem Geschlechte besondere Rücksicht genommen werden.

Noch ist hier zu bemerken, daß Flucht und Verbergung in Rücksicht des nähmlichen Falles und der nähmlichen Person nicht als zwey besondere Anzeigungen in Anschlag gebracht werden können, weil sie offenbar in Einen und den nähmlichen Verdachtsgrund sich auflosen (s. mein Crim. R. Bd. III., §. 260, Nr. 6.).

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden. Z. B. A ist erschossen und ausgeraubet worden. Der Verdacht fällt auf seinen Feind Titius, welcher mit einer Flinte, obwohl er sonst keine besaß, betreten wird. Jedoch wird vorausgesetzt, daß dieses unter solchen Zeit- und Ortsverhältnissen geschah, welche mit diesem Verdachtsgrunde vereiniget bestehen können. Wenn daher Titius auf die gedachte Art an einem Orte angetroffen würde, wo er, wenn er die That verübet haben soll, nicht seyn könnte, oder wahrscheinlich nicht seyn würde; oder wenn er auf die gedachte Art am Orte der Thatverübung zu einer Zeit angetroffen würde, zwischen welcher und jener der Thatverübung ein solcher Zwischenraum liegt, daß nach demselben, gemäß dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, diese Thatsache darauf als damit zusammenhängende Handlung nicht mehr bezogen werden kann: so fällt diese Anzeigung weg *a*).

Uebrigens erhellet aus der Natur dieser Anzeigung, wenn man sie mit der, unter a) bemerkten vergleichet, daß sie sich auf den nähmlichen Verdachtsgrund stützet, mithin in Vereinigung mit derselben keine Mehrheit der Inzichten begründet (s. mein Crim. R. Bd. III., §. 260, Nr. 6.).

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt oder lauernd gesehen worden. Zum Daseyn dieser Anzeigung ist es daher nicht genug, daß die Anwesenheit des Beschuldigten am Orte des Verbrechens vor Verübung desselben außer Zweifel gesetzet sey, denn dieses könnte nur einen sehr entfernten Verdacht begründen; sondern daß auch erwiesen sey, er habe sich an einem solchen Platze befunden, oder ein solches Verhalten wahrneh-

a) Gift gehört zwar unter die Mittel, aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu reden, nicht unter die Werkzeuge zur Tödtung. Wenn daher der Beschuldigte unter den Umständen der vorgedachten Anzeigung, da eine Vergiftung geschah, mit Gift angetroffen wurde, und keinen unverdächtigen Gebrauch ausweisen könnte, so würde dieses zwar eine Anzeigung gegen ihn begründen, aber die Stelle einer der hier aufgezählten gesetzlichen nicht vertreten können.

men lassen, aus welchem, wenn man es mit den zugleich untergelaufenen Umständen zusammenhält, deutlich die Absicht hervor blickt, daß er sich verborgen halten, oder Jemanden auflassen wollte. Hieraus erhellet von selbst, daß der gedachte Zeitpunkt von der wirklichen Ausführung der That durch keinen größeren Vorsprung geschieden seyn darf, als bey welchem gemäß der Verbindung aller Umstände das absichtliche Zuwarten auf den günstigen Augenblick der Thatverübung noch als wahrscheinlich kann angenommen werden.

Noch ist zu bemerken, daß die Vereinigung dieser Anzeigung mit der unter b) enthaltenen keine Mehrheit derselben begründet. Denn die gegenwärtige Inzicht erzeuget nur darum einen Verdacht gegen den Beschuldigten, weil daraus auch auf die Anwesenheit desselben zur Zeit und an dem Orte der Thatverübung geschlossen, und hieraus weiter auf die Verübung des Verbrechens durch ihn gefolgert wird. Da aber jede Anzeigung für sich schon rechtlich bewiesen seyn muß, so kann die unter b) enthaltene Inzicht an Kraft nichts gewinnen, wenn die gegenwärtige sich damit vereiniget, weil durch diese bloß ein indirecter Beweis für eine schon direct rechtlich bewiesene Thatsache geliefert, aber dem Verdachtsgrunde selbst nichts beygesetzet wird.

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden. Hier muß also rechtlich erwiesen seyn, entweder daß an der Person oder Kleidung, wie das Gesetz sich ausdrückt, Merkmahle des Verbrechens entdecket worden. Dieß ist jedoch nicht so zu verstehen, als wenn sich an denselben ein Theil oder das ganze corpus delicti (Merkmahle des Verbrechens) vorfinden müßten; denn dieses wäre ungereimt, und in Beziehung auf den Thäter, von welchem hier die Rede ist, nicht begreiflich. Es soll nur so viel heißen: daß an der Person oder den Kleidern des Beschuldigten Merkmahle der Verübung des Verbrechens entdecket worden: z. B. bey einem verübten Morde Blut an seiner Person oder Kleidung, woraus auf die Verübung der That geschlossen wird. Daß dieses der wahre Sinn des Gesetzes sey, erhellet aus dem §. 145 der Joseph. Crim. G. O., wo buchstäblich der nähmliche Text des Gesetzes vorkommt, und durch die gedachten Beyspiele erläutert wird. Oder es müssen rechtlich erhobene Merkmahle des bey Verübung des Verbrechen erlittenen Widerstandes an der Person des Beschuldigten oder an seiner Kleidung sich hervorthun: z. B. Beulen im Gesichte oder sonst am Körper, in wie fern solche als Folgen zugefügter Gewaltthätigkeit erscheinen; Kleider, die dergestalt zerrissen sind, daß dieses nicht als Folge der gewöhnli-

chen Abnützung, sondern besonderer angewendeter Gewalt betrachtet werden muß.

Wenn jedoch der Beschuldigte im Stande ist, solchen Verdacht erweckenden Erscheinungen eine wahrscheinliche, den Verdacht zerstörende, Aufklärung zu geben; so hören sie auf, Inzichten zu seyn, und zum Beweise der Schuld zu dienen: z. B. der mit Blut Befleckte kann aus den Umständen wahrscheinlich machen, daß er dem tödtlich Verwundeten in den letzten Augenblicken Beystand geleistet, und daher mit Blut besudelt worden sey.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte. Hier ist zu beweisen: 1.) Daß der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens eine bestimmte Sache bey sich hatte, gleich viel, ob sie dessen Eigenthum war, oder nicht. 2.) Daß die nähmliche Sache bey dem Beschuldigten gefunden, oder während der Verfolgung weggeworfen worden sey, und daß 3.) keine unverdächtige Rechtfertigung über den Besitz derselben von ihm könne angegeben werden. Bey den gewöhnlichen Behauptungen, die Sache gefunden, aber von unbekannten Personen gekaufet zu haben, müssen die unterlaufenden Umstände wohl erwogen, und der Zeitpunkt sowohl, als der Ort, wo das Finden oder Kaufen geschehen seyn soll, mit jenem Orte und jener Zeit, wo der Getödtete die Sache noch besessen hatte, zusammen gehalten werden. In jedem Falle wird dieser Rechtfertigungsweg verdächtiger, wenn beym Finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes über die Zurückstellung des Gefundenen (§. 388 u. f. des bürgerl. Gesetzb.), oder beym Kaufe von unbekannten Personen, die Vorschriften des Strafgesetzes über die Anhaltung des verdächtigen Verkäufers (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 221 — 226) außer Acht gelassen wurden.

Die zum Beweise dienliche Kraft der verschiedenen Anzeigungen ist auf die Voraussetzung gebauet, daß der nähmliche Verdachtsgrund, dessen Daseyn vermöge der, durch die Mehrheit der Fälle bestätigten, Erfahrung an einer gewissen Thatsache im Allgemeinen erkannt wird, auch bey der einzelnen, nun vorkommenden gleichartigen Thatsache wirklich könne angenommen werden. Da aber doch hierin leicht ein irriger Schluß unterlaufen könnte, so ist es natürlich, daß man, um diesem vorzubeugen, den Beschuldigten jederzeit auch um seine Verantwortung vernehme. Die verschiedenen Rechtfertigungsmittel, welche er hierbey ergreifen kann, sind zum Theil bey den einzelnen Inzichten angedeutet, lassen sich aber sämmtlich auf zwey Hauptarten zurückführen, nähmlich auf Vermuthun-

gen der Schuldlosigkeit, und solche Aufklärungen des Beschuldigten, die den Grund, auf welchem die Vermuthung erzeugende Kraft der Anzeigung sich stützet, schwächen, oder gänzlich zerstören *a*). Wenn nun der Beschuldigte über eine, gegen ihn streitende, Anzeigung eine Verantwortung vorbringt, welche offenbar falsch ist, weil sie auf Thatsachen beruht, deren Widerspiel rechtlich bewiesen ist; so kann auch Eine der gedachten (besonderen) Anzeigungen zur Ueberweisung hinreichen, oder vielmehr, die lügenhafte Verantwortung wird selbst als ein zweyter rechtlicher Verdachtsgrund in Anschlag gebracht: z. B. der gestern Getödtete hatte zur Zeit, als die That an ihm verübet wurde, eine Sackuhr bey sich, welche bey dem Beschuldigten gefunden wird. Dieser erkläret, dieselbe vor drey Tagen von einem unbekannten Menschen gekaufet zu haben. Wenn, wie vorausgesetzet wird, rechtlich bewiesen ist, daß der Getödtete diese Uhr zur Zeit der Thatverübung bey sich hatte, so muß diese Verantwortung offenbar falsch seyn. Diese lügenhafte Verantwortung, aus der man auf ein böses Gewissen schließt, und die beinzichtigende Thatsache, über welche sie vorgebracht wird, bilden zusammen im Grunde zwey besondere Anzeigungen, und können daher, wenn sie durch eine allgemeine unterstützet werden, zur Ueberweisung dienen.

B. Von gesetzlichen Anzeigungen, die sich (nicht auf Tödtung oder körperliche Verletzung, sondern) auf andere Verbrechen beziehen.

Das Gesetz fordert hier 1. die allgemeine Anzeigung, daß der Beschuldigte ein Mensch sey, dessen man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann. Nach Anleitung desselben ist dieses in folgenden Fällen anzunehmen: 1.) Wenn er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist. Dieses ist aber sowohl der Fall, wenn der Beschuldigte verurtheilet, als wenn die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden; denn in dem letztern Falle bestehen doch Gründe der Wahrscheinlichkeit der Schuld, wenn gleich keine rechtliche Gewißheit darüber vorhanden ist (vergl. §. 428 und 449). Und weil die eigentliche Begnadigung vorausgesetzet, daß Jemand vorläufig für schuldig erkannt sey (s. mein Crim. R. Bd. II. §. 205), so versteht es sich von selbst, daß diese Anzeigung auch

a) Die weitere Ausführung hierüber ist an seinem Orte nachzusehen (S. mein Crim. R. Bd. III., §. 273).

wider einen Begnadigten von Wirksamkeit bleibe *a*). 2.) Wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist. Das gewöhnliche Vorgeben, von den Gaben mildthätiger Menschen sich genährt zu haben, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Denn obwohl Betteley an Orten, wo es keine hinreichende Versorgungsanstalten gibt, nicht schlechterdings verbothen seyn kann (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 261), so wird sie doch in Rücksicht jener Individuen zur verdächtigen Nahrungsquelle, die rüstig und wohlgenährt sind, ohne zureichenden Grund sich ohne Arbeit befinden, auf große Geschenke von unbekannten Personen sich berufen, insgeheim für sich, oder in verdächtigen Wirthshäusern gut leben, vielleicht auch ohne bestimmten Wohnsitz im Lande herumstreichen, oder oft zu ungewöhnlicher Zeit ihren Wohnort aus unbekannten Absichten verlassen, und dergl. Eben so verdächtig ist die Erklärung, große Summen gefunden zu haben, wenn dieselbe nicht durch das Zusammentreffen der Umstände eine Bestätigung erhält (s. §. 388 u. f. des bürgerl. Gesetzb.). 3.) Wenn er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat. Bey der Beurtheilung dieser Inzicht ist im Allgemeinen auf dasjenige zurückzuweisen, was an einem andern Orte darüber bemerket worden (s. mein Crim. R. Bd. III., §. 263); nur kann hier die Entschuldigung insgemein nicht Statt finden, die Verdächtigkeit der Person nicht gekannt zu haben, da ein berüchtigter Verbrecher vorausgesetzet wird. Auch müssen auf jeden Fall wichtige Gründe eintreffen, wenn sie die Unverfänglichkeit einer Gesellschaft darthun sollen, die auf einem vertrauten, und daher durch längere Zeit fortgesetzten Umgange mit solchen Leuten beruhte *b*).

Uebrigens findet in Beziehung auf den rechtlichen Beweis der gedachten Anzeigungen dasjenige seine Anwendung, was über denselben unter A. I. bestimmet ist.

II. Nebstdem müssen wenigstens zwey der nachfolgen-

---

a) Daß die Begnadigung entweder überhaupt durch das Gesetz angekündiget (z. B. §. 56 u. §. 167), oder für die bestimmte Person eines Beschuldigten ausgesprochen werden könne, ist ohnehin bekannt.

b) Bey denjenigen Verbrechen, von welchen hier die Rede ist, kann daher auch damahls Haß oder Feindschaft gegen den Beschädigten nicht die Stelle eines allgemeinen, hier aufgezählten Inzichtsgrundes vertreten, wenn dem Verbrechen, als wie bey der Brandlegung und boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes, ähnliche heftige Leidenschaften zum Grunde liegen sollten. Dagegen bey Verbrechen, die aus Tödtung oder einer körperlichen Verletzung und einem anderen Verbrechen zusammengesetzet sind: z. B. Raubmord, kann auch die Ueberweisung sowohl aus dem Zusammentreffen der Umstände unter A. Nr. I. und II., als auch der Umstände unter B. Nr. I. und II. geführet werden.

den Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn *a*):

a) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem anderen, für ihn zugänglichen, Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind: z. B. Jemand wird beschuldiget, Staatspapiere nachgemacht zu haben, und man findet in seiner Wohnung die bey öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen, Stämpel, Matrizen u. dergl., oder Jemand wird eines Diebstahles mit Einbruch beschuldiget, und man findet bey ihm Dietriche und Brecheisen, die ihm in seinem Stande ganz überflüssig sind. Die wesentlichen Punkte, auf welche es bey der Erhebung dieser Anzeigung ankommt, sind folgende: 1.) Das Werkzeug muß entweder bey dem Beschuldigten selbst, oder an einem der gedachten Orte gefunden werden, weil sonst kein Verdacht erweckender Besitz erhellte; es ist aber keineswegs nothwendig zu wissen, ob der Beschuldigte davon Eigenthumer sey, indem der Verdacht auf jeden Fall sich nur aus dem möglichen unerlaubten Gebrauche erkläret. Auch kann die nicht erklärte Möglichkeit, daß eine unbekannte Person das Werkzeug an einen der gedachten Orte gebracht, oder gelegt haben dürfte, diese Anzeigung nicht schwächen. 2.) Es müssen zur Ausübung des Verbrechens dienliche Werkzeuge seyn. Diese Eigenschaft derselben ist entweder nur überhaupt vorhanden, oder sie trifft insbesondere auch für den gegenwärtigen Fall zu. Zum Daseyn der vorliegenden Anzeigung nun wird gefordert, daß die Werkzeuge zur Verübung jenes Verbrechens, um dessen Erforschung es sich eben handelt, als geeignet erscheinen. Denn sonst würde durch selbe nur eine allgemeine Inzicht gegen den Beschuldigten erzeuget, während hier offenbar von den besonderen die Rede ist, deren zwey sich mit einer allgemeinen vereinigen sollen, um zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände zu dienen.

b) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden. So z. B. gehören entwendete oder geraubte Sachen unter die Gegenstände des Diebstahles oder Raubes; verfälschte oder nachgemachte Urkunden unter die zurückgelassenen Merkmahle

a) Was über den rechtlichen Beweis in diesen Stücken in der Anmerkung *b*), Seite 74 dieses Paragraphes gesagt ist, findet in der Regel auch hier seine Anwendung.

(das corpus delicti) des Betruges, oder vielmehr unter die Gegenstände, an denen sich diese Merkmahle darstellen. Es scheint jedoch, daß dieser Text des Gesetzes nach dem oben gegebenen Beyspiele (s. A. II f. dieses Paragraphes) nicht bloß von den zurückgelassenen Merkmahlen des Verbrechens selbst zu verstehen sey, sondern auch auf die zurückgelassenen Merkmahle der Verübung desselben durch eine bestimmte Person ausgedehnt werden könne (vergl. auch litt. f der hier aufgezählten Umstände). So z. B. würde diese Anzeigung dann eintreffen, wenn zur Winterszeit ein Diebstahl begangen worden wäre, und man in der Wohnung des Beschuldigten solche ihm angemessene, und gebrauchte Schuhe fände, deren Form und Größe, so wie die Form, Größe und Zahl der darin eingeschlagenen Nägel genau in die Fußstapfen passen, welche zum Orte des verübten Diebstahles hin und zurück, oder davon weg führen.

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe. Diese Anzeigung setzt daher voraus, daß rechtlich bewiesen sey entweder 1.) daß der Beschuldigte an dem Orte des begangenen Verbrechens sich vor der That eingeschlichen habe. Hierzu genüget nicht, daß man ihn nach diesem Orte habe gehen gesehen; der Gang muß zugleich mit einem Verhalten begleitet, oder so beschaffen seyn, daß daraus die Absicht, unbemerkt zu bleiben, hervorleuchtet: z. B. der Beschuldigte hat ängstlich herum gesehen, das Gesicht ungewöhnlich unter dem Hute verborgen, und sich so zu ungewöhnlicher Zeit durch abseitige oder geheime Wege an den Ort begeben. Oder 2.) daß der Beschuldigte während der That am Orte derselben sich verborgen gehalten. Dieses kann auf zweyfache Art gedacht werden. Es ist entweder erhoben, daß er unbemerkt an diesem Orte gewesen, weil er vor der That hin, nach derselben davon weggegangen ist, und nach den unterlaufenden Umständen in der Zwischenzeit auf keinem andern Orte seyn konnte. Oder es ist geradezu erhoben, daß der Beschuldigte am Orte des Verbrechens um die Zeit der Thatverübung unter solchen Umständen gesehen worden, aus denen die Absicht erhellet, sich unbemerkt aufzuhalten: z. B. er suchte sich dem Blicke des Vorübergehenden durch Verbergen hinter der Thüre zu entziehen. Oder 3.) daß der Beschuldigte nach der That vom Orte derselben sich fortgeschlichen habe. Auch hier ist nicht genug, ihn zu dieser Zeit sich entfernen gesehen zu haben; die Entfernung muß zugleich mit einem solchen Verhalten begleitet, oder unter solchen Umständen geschehen, oder überhaupt so beschaffen seyn, daß daraus auf die Absicht des Beschuldigten, unbemerkt zu bleiben, geschlossen werden kann.

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten habe (s. hierüber A. II. litt. c. dieses Paragraphes).

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem, ihm angeschuldeten, Verbrechen dienen konnte: z. B. der, des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere Beschuldigte hat einen Kupferstecher angegangen, ihm gerade solche Wappen zu stechen, wie sie auf diesen Papieren angebracht sind. Es ist aber zur Wesenheit dieser Anzeigung nicht erforderlich, daß der Künstler oder Handwerksmann das Werkzeug auch verfertiget, und dem Besteller übergeben habe. Denn die Bestellung selbst begründet schon den Verdacht. Das Bedenken, daß die That doch ohne die dazu nothwendigen Werkzeuge nicht habe verübet werden können, hebet sich durch die Betrachtung, daß man dessen ungeachtet dieselbe versucht, oder zur Ausführung die Werkzeuge auf einem andern Wege erhalten haben könne. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anzeigung durch den Empfang des bestellten Werkzeuges verstärket werde. Sie verliert aber auf jeden Fall ihr Gewicht, wenn der Beschuldigte eine erlaubte, unschuldige Bestimmung des bestellten Werkzeuges darzuthun vermöchte, wozu eben kein strenger Beweis erforderlich ist, sondern es genüget, sein Vorgeben wahrscheinlich zu machen.

Durch diese Anzeigung in Vereinigung mit der unter a) wird keine Mehrheit derselben begründet, weil sie beyde aus dem nähmlichen Verdachtsgrunde entspringen (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 6).

f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen: z. B. Versuche in Nachmachung von Einlösungsscheinen bey dem Verbrechen der Credits-Papierverfälschung, Uebungen in Nachmachung fremder Schrift bey Verfälschung oder Nachmachung einer Privat-Urkunde.

g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird. Das Daseyn dieser Inzicht setzet voraus, 1.) daß von demjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, oder von andern Personen der Thäter desselben im Acte der Verübung gesehen worden sey; denn sonst würde dieselbe mit der, unter c) vorkommenden, Anzeigung in eine und die nähmliche zusammen fallen. Wenn jedoch mehrere glaubwürdige Zeugen aus eige-

ner und sicherer Sinneserkenntniß übereinstimmend aussagen, so entsteht die Ueberweisung des Beschuldigten nicht aus dem Zusammentreffen der Umstände, sondern durch Zeugenschaft. Von diesem Falle kann daher hier nicht die Rede seyn. Es ist mithin 2.) die Aussage mehrerer Anwesender nur damahls als diese Anzeigung zu betrachten, wenn sie Waffen, Gestalt und Kleidung genau so beschreiben, wie sie an dem Beschuldigten erscheinen, ohne direct zu behaupten, daß sie durch diesen die That verüben gesehen. Hieraus erhellet zugleich, daß 3.) auch die Aussage Eines Zeugen, sey es der Beschädigte oder ein anderer, nach der Natur dieser Anzeigung nur zu bestätigen habe, daß Gestalt, Waffen und Kleidung des Beschuldigten genau so beschaffen seyn, wie er (Zeuge) sie an demjenigen wahrgenommen, den er das Verbrechen verüben gesehen hat. Wenn aber diese Wahrnehmung Eines glaubwürdigen Zeugen in Vereinigung mit andern gesetzlichen Anzeigungen zur Ueberweisung des Beschuldigten hinreicht, so wird zu dieser, unter übrigens gleichen Umständen, um so mehr die bestimmte Erklärung eines solchen Zeugen dienen, durch den ausdrücklich und mit Gewißheit behauptet wird, die bey der Thatverübung gesehene, und nun beschuldigte Person sey eine und dieselbe. Die Ueberweisung wird dann zwar Theils durch Zeugenaussage, Theils aus dem Zusammentreffen der Umstände geführt; aber, wie man sieht, mit Gestattung des Gesetzes; ja, man kann sagen, daß der Hauptcharakter sich noch immer nach der Natur des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände bestimmt, weil der Zeuge eigentlich bloß jenes Moment zu der letztern Beweisesart: daß ihm der Beschuldigte genau wie der Thäter erscheine, auf eine Art bestätiget, die ihm einen Zweifel über die mögliche Verschiedenheit beyder gar nicht mehr übrig läßt *a*).

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen Einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches ehvor bey den Verbrechen, welche sich auf Todtung, oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, gemeldet worden.

Auch in Rücksicht der Gegen-Indicien wird auf das Nähmliche zurück gewiesen, was dort bemerket ist.

Fasset man nun die gesetzlichen Erfordernisse dieser Bewei-

---

a) In wie fern die Aussage Eines Zeugen zum rechtlichen Beweise des Daseyns dieser Anzeigung genüget, macht dieß eine Ausnahme von der in diesem Paragraphe oben aufgestellten Regel [s. A. II. Anmerkung *b*), Seite 74 dieses Paragraphes].

sesart kürzlich zusammen, so sind es im Wesentlichen folgende: 1.) Der Thatbestand muß nach allen Umständen vollkommen erhoben seyn. 2.) Dem Schlusse: daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, müssen wenigstens Eine allgemeine, und zwey besondere *a*), in diesem Paragraphe enthaltene, und rechtlich bewiesene Anzeigungen zum Grunde liegen. Ueberdieß muß sich 3.) aus der Verbindung der, durch die Untersuchung aufgeklärten, Verhältnisse eine so nahe und so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse und in dieser Bestimmung sich befunden habe *b*). Und da diese und die unmittelbar vorhergehende Eigenschaft des Beweises sonst wegfallen würden, so wird auch 4.) vorausgesetzet, daß der Beschuldigte gegen die Anzeigungen, oder gegen diesen Nexus der Dinge nicht eine Verantwortung vorbringe, die jene, oder diesen, oder beyde zugleich für ihn unverfänglich aufklärt.

Am Schlusse dieses Gegenstandes mögen noch folgende, auf das Ganze sich beziehende, Bemerkungen stehen. Es kommt bey dieser Beweisesart, wie man sieht, a) nicht allein auf die Zahl und die Wichtigkeit der einzelnen Anzeigungen an; die Kraft derselben beruht vielmehr auch vorzüglich auf der Uebereinstimmung der letzteren, welche damahls die vollkommenste ist, wenn nicht nur jede für sich auf den Beschuldigten als Thäter hinweiset, sondern auch mit den übrigen in solcher Verbindung steht, daß der mögliche Zweifel, welcher gegen die eine als einzelne Statt fände, durch die Umstände der andern widerlegt wird: z. B. Cajus ist ermordet und ausgeraubet worden. Titius ergreift gleich nach der That die Flucht, und wird mit allen Habseligkeiten betreten, die dem Cajus geraubet worden. Jede dieser Anzeigungen weiset für sich auf den Titius als Thäter hin; aber sie stehen zugleich in einer solchen Verbindung, daß der Zweifel, ob er dieselben nicht vielleicht redlich an sich gebracht habe, durch die Bemerkung zerstöret wird, daß er sich gleich

a) Wie dieses gemeint sey, ist aus dem, am zukommlichen Orte Bestimmten zu entnehmen.

b) Dieser Grundsatz kann bey der gegenwärtigen Beweisesart als die Schutzwehr der Unschuld betrachtet werden. Es wäre daher eine eben so irrige, als gefährliche Behauptung, die Erfordernisse dieses Beweises, unter alleiniger Voraussetzung des rechtlich erhobenen Thatbestandes, auf das Zusammentreffen der gesetzlichen Zahl und Art von Anzeigungen zu beschränken. Denn es können diese gegen den Beschuldigten zusammentreffen, und dennoch zwischen ihm und der Thatverübung jener augenscheinliche Nexus nicht vorhanden seyn, den das Gesetz zum Daseyn dieses Beweises unter Nr. II. voraussetzet (vergl. auch §. 414).

nach der That geflüchtet habe; und der Zweifel, ob er die Flucht nicht aus einem unverfänglichen Grunde ergriffen habe, dadurch widerlegt wird, weil er die Habseligkeiten des Beraubten bey sich hat (s. mein Crim. R. Bd III. §. 260. Nr. 7). Man sagt von solchen Anzeigungen, daß sie in einander greifen. Von diesem allseitigen Ineinandergreifen der Umstände hängt die Vollkommenheit dieser Beweisesart ab. Dagegen besteht b) die große Unvollkommenheit derselben darin, wenn nicht einmahl rechtlicher Beweis über jene Thatsachen vorhanden ist, auf welche die Verdachtsgründe gebauet sind. Was können diese beweisen, wenn die Thatsache, aus welcher sie entspringen, selbst ungewiß ist! Wenn aber auch über diese rechtlicher Beweis hergestellet ist, so erzeuget c) die Inzicht doch nur eine, aus dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Thatsache gefolgerte, Wahrscheinlichkeit. Man vermuthet, daß der Beschuldigte der Thäter sey, weil man die erwiesene Thatsache nach der bisherigen Erfahrung nur unter dieser Voraussetzung sich erklären kann. Aber diese Wahrscheinlichkeit erhebt sich d) zur Gewißheit, sobald so viele und solche übereinstimmende Thatsachen gegen den Beschuldigten zusammen treffen, daß, so wie dieselben liegen, alles zur Verübung der That Erforderliche: Wille, Kraft und äußeres Verhältniß zur That, sich gerade nur in dem Beschuldigten vereiniget darstellet, ohne daß er darüber eine befriedigende Aufklärung geben kann. Denn es ist wohl begreiflich, daß ein oder der andere Verdachtsgrund zufälliger Weise einen Schuldlosen treffe, und auch in Rücksicht der Verantwortung in Verlegenheit setze; daß aber der Zufall ein ganzes Bollwerk derselben verkettet haben, und der Beschuldigte, obgleich er schuldlos ist, doch durchaus nichts Scheinbares dagegen vorzubringen im Stande seyn sollte, dieß ist ein Ereigniß, das zwar nicht unter die schlechterdings unmöglichen gehört, dem es aber an allem Erklärungsgrunde mangelt, ohne dessen Voraussetzung dasselbe nach der Natur des menschlichen Verstandes nicht kann angenommen werden. Man setze den Fall: Cajus sey ermordet worden. Der Verdacht falle auf seinen Feind, Titius, der ihn schon öfters mit dem Tode bedrohet hat. Titius läugnet. Allein es ist erhoben, daß er zur Zeit der Thatverübung sich am Orte derselben befunden habe; von der Anwesenheit anderer Personen ist nichts bekannt. Ja, man betritt ihn, noch kurz nach der That, neben dem Leichname mit einem Dolche, den er erwiesener Maßen schon früher von einem Gewerbsmanne erkaufte, der mit Blut beflecket, und gerade von der Länge und Breite ist, daß er genau in die Wunde passet. Seine Kleider sind mit Blut bespritzet; auffallende Risse an denselben, rothe Flecken im Gesichte, die allmählich sich in Beulen verwandeln, lassen auf einen, vor Kurzem erlittenen, Widerstand schließen. Er ist erschrocken, will entfliehen, und versucht,

da ihm dieses nicht gelingt, Gewalt an sich selbst zu legen. Alles dieses geht um Mitternacht vor, in einem Hause, das von seiner Wohnung weit entfernt ist, wo der Beschuldigte sich dieß Mahl unbemerkt einsperren ließ, jedoch gewöhnlich nicht hinzukommen pflegt, insbesondere aber zu einer Zeit nichts Erlaubtes vorhaben konnte, zu welcher schon alles zu Bette ist. Seine Verantwortung besteht in bloßem Läugnen, oder in offenbar nichtigen Ausflüchten. Er ist überdieß ein Mensch von offenkündiger Verruchtheit des Charakters, dem daher eine solche That auch überhaupt kann zugemuthet werden. Wollen wir noch daran zweifeln, daß Titius der Thäter ist? — So muß die juridische Gewißheit etwas anderes, als eine, aus allgemein einleuchtenden Gründen hervorgehende, Ueberzeugung seyn. Oder soll wirklich die übereinstimmende Aussage zweyer glaubwürdiger Zeugen die Schuld des Titius evidenter darthun, als dieses auf dem vorigen Wege geschehen ist? Wer bürget uns dafür, daß sie nicht das erste Mahl die Unwahrheit sagen, oder falsch beobachtet haben? — Doch man hat keinen Grund dafür! — Dieß ist es eben, warum wir auch dem gedachten Zusammenflusse der Umstände glauben, für dessen Gegentheil es an allem Grunde gebricht. Oder kann man etwa sicherer auf die Fortdauer des rechtlichen Willens, und das stäte Daseyn der erforderlichen Aufmerksamkeit, als auf das gleichförmige Fortwirken der Gesetze der psychologischen und äußeren Natur vertrauen? Oder um die Sache ganz so zu stellen, wie sie ist: Kann man sich mehr überzeugen, daß Titius den Mord verübet habe, wenn dieses zwey glaubwürdige Zeugen bestätigen, als wenn aus dem ganzen Thatverlaufe die Unbegreiflichkeit des Gegentheiles erhellet? Soll es für den Verstand möglicher seyn, einen Umstand, der keinen Grund für sich hat, dem aber der ganze, unbezweifelt richtige Thatverlauf widerspricht, für wahr zu halten, als von einer glaubwürdigen Behauptung der Zeugen ohne Grund das Gegentheil für richtig anzunehmen? — Doch, ist es bey allen andern Beweisesarten anerkannt, daß auf grundlose Zweifel (d. h. hier, solche, die in der bloßen objectiven Möglichkeit des Gegentheiles bestehen) keine Rücksicht zu nehmen ist, so wird man wohl auch bey dieser sich dadurch nicht dürfen irre machen lassen. Zur rechtlichen Gewißheit wird man daher auch durch das Zusammentreffen der Umstände gelangen; aber wahr ist es, daß die Herstellung derselben auf diesem Wege vielen Schwierigkeiten unterworfen bleibt, daß nur eine ungewöhnliche Vereinigung rechtlich zu erweisender Umstände dieselbe möglich macht; daß eine seltene Prüfungsgabe des Richters erforderlich ist, um bey den verschiedenen Beweisesarten, die hier gewöhnlich eingreifen, nichts zu übersehen; daß ein noch seltneres Talent der Beobachtung und Combination vorausgesetzt wird, um alle Umstände, ich möchte sagen, mit jenem Tacte

zu erheben und in Verbindung zu bringen, durch welchen sie gleichsam Leben und Bedeutung erhalten, und doch nichts in dieselben hinein geleget wird, was nicht von dem Beschuldigten, als dem Mittelpunkte, ausgehend, das getreue Gesetz der psychologischen und äußeren Natur durch seinen gleichförmigen Gang selbst hineingeleget hat. Aus diesen Betrachtungen fließen daher auch die Vorsichten, welche dieses Gesetz durch die Anordnungen der §§. 414, 430 und 435 getroffen hat a).

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Drey Gegenstände sollen bey jeder Criminal-Untersuchung ausgemittelt werden: a) die That mit ihren Umständen; b) der Thäter, und c) der böse Vorsatz (§. 397). Den Vorschriften über die beyden erstern Punkte muß daher noch die Anweisung folgen, auf welche Art, wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, oder wenn er überhaupt läugnet, jedoch der That überführet ist, insbesondere der böse Vorsatz erhoben werden könne.

Der böse Vorsatz selbst, als ein bloßer Act des Willens, der sich in das Gedankenreich verschließt, kann äußerlich unmittelbar nicht wahrgenommen werden. Er gehört auch auf jeden Fall nur der Moral an, in so fern er nicht durch eine äußere Handlung auf das Rechtsgebieth eingreift (§. 7 und 8). Aber von diesem Augenblicke an ist seine juridische Natur in Rücksicht aller Projecte entschieden, welche die Willensthätigkeit in Beziehung auf diesen Eingriff bezeichnen. Allein auch an der, in das Rechtsgebieth eintretenden, Handlung stellt sich der Wille nicht unmittelbar dar. Indem wir aber die Aeußerung der Thatigkeit einer Person wahrnehmen, setzen wir bey ihr den natürlichen und gesunden Zustand als den gewöhnlichen voraus, und finden uns dann, bey der Reflexion auf ihre gleiche Natur, durch unser Selbstbewußtseyn genöthiget, dieser Thätigkeit einen Entschluß als moralischen Hebel zum Grunde zu legen, und daher daran eine Willensäußerung zu erkennen. Indem wir den Menschen so oder anders handeln sehen, glauben wir insgemein, er

---

a) Vergl. über diese Beweisesart: Cremani: tom. III. cap. XX. bis XXIII. Hans E. v. Globig u. Joh. G. Huster in ihrer Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. VI. Abschn. S. 314 u. f. Hans Ernst v. Globig: Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. I. Bd. Abschnitt II — VI. u. Bd. II. Abschn. IV.

Tittmann in seinem Handbuche. Bd. IV. §. 829 — 853. Mittermaier (a. a. O. Bd. II. S. 431 — 498), nach dessen Ansicht das Zusammentreffen der Umstände nie rechtliche Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit verschaffen kann (S. 484 u. f.). Da er aber doch wieder behauptet, daß der Gesetzgeber hier die höchste Wahrscheinlichkeit der Gewißheit gleich stellen dürfe (S. 491), so ist die Unterscheidung ohne practische Folgen.

wolle so oder anders handeln. Es ist uns zwar nicht unmöglich, davon das Gegentheil zu denken: z. B. wir können es uns als objectiv möglich vorstellen, daß A auf den B schieße, ohne es zu wollen. Allein wir haben dafür noch keinen Erklärungsgrund; wir können daher, bis sich dieser darbiethet, nur das Gegentheil glauben.

Derjenige, der den bösen Vorsatz läugnet, kann nun 1.) behaupten, daß die That selbst, unabhängig von seiner Willkühr, nur physisch von ihm verübet worden sey, daß ihm daher das daraus entstandene Uebel nicht könne zugerechnet werden. Hier ist bey der Untersuchung das vorzügliche Augenmerk auf die Prüfung jener Gründe zu richten, die nach dem Vorgeben des Beschuldigten die Willkührlichkeit in seinem Handeln aufgehoben haben. Beweiset er einen dieser Umstände, welche nach §. 2 die gedachte Wirkung hervorbringen: z. B. Sinnenverrückung, unwiderstehlichen Zwang, Zufall u. dergl., so findet die Entschuldigung Statt.

Der Beschuldigte kann 2.) behaupten, daß die That zwar von seiner Willkühr abgehangen, aber das Uebel, welches daraus entstanden, ohne seine Absicht, oder ganz unwillkührlich eingetroffen, daß er daher von bösem Vorsatze entschuldiget sey. Sieht man auf die allgemeinen Gesetze der Wirksamkeit der menschlichen Natur, so wird hier die vorläufige, d. h. die vor näherer Kenntniß der Umstände, gültige Vermuthung entstehen: daß die für willkührlich anerkannte Thätigkeit im Allgemeinen nicht als ein zweckloses Thun betrachtet, sondern mit ihrer Wirkung als ein auf diese berechnetes Mittel in Verbindung gedacht werden müsse *a*). Diese vorläufige Vermuthung muß aber in der Anwendung auf die Wirklichkeit (in concreto) durch die erhobenen näheren Umstände berichtiget werden. Es kann nähmlich besondere Gründe geben, die uns belehren, daß Jemand eine gewisse Handlung beschlossen habe, um etwas zu bewirken, das von demjenigen, was eingetroffen ist, ganz verschieden ist. Wenn sich daher der Beschuldigte darauf beruft, zwar die That, aber nicht die daraus entstandene Wirkung gewollt zu haben, so wird man zur Prüfung dieses Vorgebens die Gründe untersuchen müssen, welche für diese Trennung der in der Erscheinung wie Ursache und Wirkung in Verbindung stehenden Begebenheiten Statt finden können. Solcher Gründe gibt es überhaupt zwey: A. Die Beschaffenheit der Handlung (objective); B. Die mögliche Erwägung derselben von Seite des Beschuldigten (subjective).

A. Die Beschaffenheit der Handlung. Die Handlung kann a) so beschaffen seyn, daß das Eintreffen jenes

a) S. mein Crim. R. Bd. I., §. 1.

Uebels, welches daraus entstanden ist, zwar möglich, aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unwahrscheinlich ist: z. B. Titius wirft den Cajus zu Boden, und dieser fällt sich todt. Obwohl hier der Tod als Folge des Niederwerfens erscheint, so wird man doch die Behauptung des Titius, daß er die Absicht zu tödten nicht gehabt, sehr glaubwürdig finden. Es wäre unnatürlich, aus dem Wollen einer Handlung, welche in der Regel eine gewisse Wirkung hervorzubringen gar nicht geeignet ist, ungeachtet des Widerspruches von Seite des Beschuldigten die Vermuthung auf Realisirung dieser Wirkung abzuleiten. b) Die Handlung kann von der Beschaffenheit seyn, daß das Eintreffen des Uebels, welches aus ihr entstanden ist, mit dem Ausbleiben desselben als gleich möglich erscheint. Die bloße Beschaffenheit der Handlung gibt hier kein Merkmahl an die Hand, durch welches man in Stand gesetzet wäre, das Vorgeben des Beschuldigten über seine Absicht näher zu prüfen. c) Die Handlung kann so beschaffen seyn, daß das Eintreffen desjenigen Uebels, welches daraus erfolget ist, als gewöhnliche, oder doch leicht erfolgende Wirkung sich darstellt: z. B. A schießt auf den hundert Schritt entfernten Titius, und tödtet ihn dadurch. Es war zwar möglich, ihn zu fehlen, oder nicht tödtlich zu verwunden; es war aber doch nach der Tendenz seiner Handlung der natürliche, d. h. eben der wahrscheinliche Lauf derselben, zu treffen, und auf diesen Fall auch tödtlich zu verwunden (vulnera non dantur ad mensuram). Wir vermuthen, daß A den Titius tödten wollte; will er uns das Gegentheil glauben machen, so muß er aus scheinbaren Gründen zeigen, daß die Tendenz seiner Handlung dieses Mahl nicht auf das Gewöhnliche schließen lasse. d) Die Handlung kann so beschaffen seyn, daß das Uebel, welches daraus entsprungen ist, nach der natürlichen Ordnung der Dinge aus selber nothwendig entstehen muß: z. B. A hauet dem B den Kopf ab. Wenn A laugnen wollte, die Absicht zu tödten gehabt zu haben, so müßte er seine Besinnung läugnen, weil, wenn diese vorausgesetzet wird, seine Handlung ohne die gedachte Absicht nicht begriffen werden könnte. Wenn er daher, wie hier angenommen wird, die Willkührlichkeit seiner Handlung zugibt, so kann er diese Absicht aus statthaften Gründen nicht mehr läugnen.

B. Die mögliche Erwägung der Handlung von Seite des Beschuldigten. Je mehr der Beschuldigte die Handlung erwogen hat, desto weniger ist es, unter übrigens gleichen Umständen, glaubwürdig, daß er auf ihre Folgen nicht gedacht, und dieselben nicht gewollt habe: je weniger er aber selbe überlegte, desto mehr ist es, unter übrigens gleichen Umständen, glaubwürdig, daß er auch ihre Folgen nicht bedacht, und dieselben nicht gewollt habe. Nun kann man zwar unmittelbar nicht in Erfahrung bringen, ob und wie lange der Be-

schuldigte über die That und ihre Folgen reflectirt haben möge, weil dieses eine Thätigkeit ist, die im Inneren desselben vorgeht. Indessen kann uns einen Aufschluß darüber der aus der Untersuchung sich zeigende Umstand geben, ob die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe.

Hat sich die That plötzlich ereignet, so findet die Entschuldigung Statt, außer die That wäre von einer solchen Beschaffenheit, daß die daraus erfolgte Wirkung nach der natürlichen Ordnung der Dinge sich nothwendig ergeben mußte. Ist das letzte der Fall: z. B. A setzt dem B die Pistole an die Brust, und schießt ihn todt, so kann das Läugnen des bösen Vorsatzes (hier, der Absicht zu tödten) nichts fruchten, da der Beschuldigte die That entweder für unwillkührlich, oder sich für besinnungslos erklären müßte, wovon nach der Voraussetzung weder das eine, noch das andere behauptet, oder dargethan wird. In allen übrigen Fällen dagegen begründet die Beschaffenheit der That höchstens Wahrscheinlichkeit des bösen Vorsatzes. Allein dieser steht, außer dem Widerspruche des Beschuldigten, hier insbesondere der Umstand entgegen, daß, da die That sich plötzlich ereignet hat, es leicht möglich ist, daß der Beschuldigte dieselbe und ihre Folgen nicht bedacht habe, weßwegen denn über den bösen Vorsatz keine rechtliche Gewißheit vorhanden ist, und daher die Entschuldigung Statt finden muß *a*).

Hat aber der Beschuldigte zur Vorbereitung der That Mittel angewendet, oder Hindernisse zu entfernen gesucht, so ist er des bösen Vorsatzes auch damahls für überwiesen zu halten, wenn die Handlung von der Beschaffenheit ist, daß jenes Uebel, welches dadurch entstanden ist, daraus gemeiniglich erfolget, oder leicht erfolgen kann, oder eben so leicht erfolgen, als ausbleiben kann. Im ersten und zweyten dieser Fälle ist die Vermuthung des bösen Vorsatzes schon durch die Natur der Handlung begründet. Verbindet man aber damit noch den Umstand, daß der Beschuldigte sich auf die Thatverübung vorbereitet, mithin dieselbe wohl überlegt habe, so kann die Einrede: die Folgen nicht bedacht und gewollt zu haben, vollends nur für eine leere Ausflucht gehalten werden. Zweifelhafter kann der dritte Fall seyn, wo zwar die Vorbereitung gleichen Verdacht erwecket, aber die Handlung weniger sprechend ist: z. B. Titius passet dem Cajus mit einem starken Knotenstocke auf, und versetzet ihm, ohne Rücksicht auf die Körpertheile, wohin nur immer Gelegenheit den Schlag führet, so viele und heftige Streiche, daß die-

a) Daher ist in dem §. 1 die Behauptung aufgestellet, daß der vermuthete böse Vorsatz, von welchem dort die Rede ist, einen Gegenbeweis zulasse (S. mein Crim. R. Bd. I., §. 1).

ser endlich zusammenstürzet, und todt bleibt. Titius läugnet die Absicht, zu tödten. Dennoch vereiniget sich auch hier das Uebergewicht der Gründe für diese Absicht. Denn die Vorbereitung läßt vermuthen, daß er die Handlung mit ihren Folgen überdacht, mithin auch eingesehen habe, daß die nun eingetroffene Folge sich eben so leicht ergeben, als ausbleiben konnte. Hieraus erhellet aber, daß er die Handlung mit Rücksicht auf ihre Folgen beschlossen, gleichviel, welche dieselben seyn mögen, und daß er daher auch das eingetroffene Uebel gebilliget habe *a*).

Uebrigens können sowohl in diesem, als den vorhergehenden Fällen besondere Umstände den Beweis des bösen Vorsatzes zerstören. Wenn z. B. Titius dem Cajus aufpasset, diesen im Vorübergehen durch einen Schuß tödtet, und dann die Absicht zu tödten läugnet; so wird er zwar im Allgemeinen, ungeachtet seines Läugnens, die Vermuthung wider sich haben. Setze man aber den Fall, daß erhoben werde, er habe bloß Pulver geladen, um den Cajus mittelst des Knalles zu erschrecken; es habe aber ein Dritter ohne sein Wissen diese Ladung ausgeschossen, und die Flinte mit einer Kugel geladen. Hier wird man keinen Anstand nehmen, den Titius von der Absicht, zu tödten, loszusprechen, weil ein Irrthum ausgewiesen wird, welcher in seiner That das Verbrechen nicht erkennen ließ (§. 2, f).

Auf keinen Fall ist der Thäter, wenn er sich auch auf die That vorbereitet hat, damahls des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, wenn nach ihrer Beschaffenheit das Eintreffen des Uebels, welches daraus entstanden ist, zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Denn obwohl die Vorbereitung sonst Verdacht erwecket, so muß doch hier gerade wegen derselben angenommen werden, der Beschuldigte habe das erfolgte Uebel nicht bezielet, weil er sonst ein schicklicheres Mittel ergriffen haben würde.

Noch kann der Fall gedacht werden, daß der Beschuldigte die That eingesteht, aber nicht nur den bösen Vorsatz läugnet, sondern sie in jeder Beziehung für rechtmäßig erkläret: z. B. er gesteht die Tödtung ein, beruft sich aber auf gerechte Nothwehr. Hier ist die Entschuldigung nach jenen Rücksichten zu beurtheilen, die bey dem qualificirten Geständnisse über diesen Fall angedeutet sind *b*).

§. 414.

Prüfung der Beweisesarten.

Der Zweck der Beweisführung ist: über die, das Verbrechen begründenden, Thatsachen, und den Thäter Gewißheit herzustellen, d. h. dafür so viele und solche Beweisgründe zu

a) S. mein Crim. R. Bd. I., §. 2, u. Bd. II., §. 117.

b) S. §. 102. Vergl. §. 127 meines Crim. R. Bd. II. Vergl. auch Mittermaier a. a. O. Bd. II., S. 510, über den Beweis des bösen Vorsatzes.

sammeln, daß, wenn gleich das Gegentheil an sich (objectiv) möglich bleibt, man doch für dieses keinen Erklärungsgrund kennt (§. 396). Man geht daher hier nicht jenen sichern Weg, wie z. B. bey mathematischen Wahrheiten, die durch ihre Denkbarkeit selbst gegeben sind. Wir haben zwar zureichende Gründe, uns das Daseyn einer Thatsache zu erklären; wir kennen keine, oder doch keine statthaften Gründe für ihr Gegentheil. Ob aber an sich keine solche vorhanden sind, ist doch noch eine andere Frage. Sollen wir uns über diese ganz hinaussetzen, oder sollen wir uns durch sie immer beängstigen lassen? Im ersten Falle könnte nie ein Zweifel beginnen, im letzten nie desselben ein Ende werden. Die Natur der Sache hat für die Wahrheit die Mittelstraße angewiesen. Der Richter muß auch die möglichen Gegengründe zu erforschen suchen, in so weit gegründeter Zweifel obwaltet, ob sie nicht wirklich bestehen, welches so lange der Fall ist, als er nicht von allen Untersuchungsmitteln, die ihm durch die Gesetze eingeräumet sind, und auf die, mit der vorliegenden That in einer erkennbaren Verbindung stehenden, Umstände Anwendung finden, Gebrauch gemacht hat: z. B. Titius ergreift nach einem ruchbar gewordenen Verbrechen die Flucht, und wird, obwohl man von ihm noch weiter nichts weiß, verdächtig. Wir begreifen jedoch schon vorläufig die Möglichkeit, daß seine Flucht auch aus Gründen geschehen seyn könne, die mit der Verübung des Verbrechens keinen Zusammenhang haben. Sollen wir diesen möglichen Gegengründen nachforschen, oder nicht? Allerdings muß jenes geschehen; denn es ist ja leicht möglich, daß er die Flucht Schulden halber, oder aus einem anderen, unverfänglichen Grunde ergriffen habe, welcher Umstand dann als ergänzender Theil der Thatsache erscheint. Würde man diese Erhebung unterlassen, so wäre die Thatsache selbst nur halb erforschet. Der Richter hätte jene Untersuchungsmittel nicht angewendet, die ihm zu Gebothe stehen, und in dem gegenwärtigen Falle ihrer Natur nach Anwendung finden. Er hätte daher seine Pflicht nicht gethan. Setzen wir dagegen den Fall: Es werden die verschiedenen Erforschungsmittel durch eigene Erfahrung des Richters, durch Zeugenaussagen, und durch die Vernehmung des Titius selbst, zur Ausmittelung der wahren Ursache der Flucht angewendet; man erfährt keine scheinbar unverfängliche Aufklärung. Soll hier der Verdacht unbeachtet bleiben, weil es möglich ist, daß der Flucht doch vielleicht eine, mit diesem Verbrechen in keiner Verbindung stehende, oder doch eine unverfängliche Ursache zum Grunde liege? Keineswegs; denn die bloße Möglichkeit, für welche der Richter keinen Erklärungsgrund entdeckt, obwohl er alle ihm zu Gebothe stehende Untersuchungsmittel, welche die Umstände eines vorlie-

genden Falles erforderlich und zuläßlich machen, angewendet hat, ist ein reines Gedankending, welches der gegenüber stehenden Wirklichkeit keinen Abbruch thun kann.

Hiernach ist der, die Beweisführung begränzende, Grundsatz folgender: Der Richter hat in jedem einzelnen Falle von allen Untersuchungsmitteln, welche ihm durch die Gesetze eingeräumt sind, und auf die, mit der vorliegenden That in einer erkennbaren Verbindung stehenden, Umstände Anwendung finden, Gebrauch zu machen: dagegen über diesen Gesichtskreis hinaus liegt das Reich unnützer Zweifel und Scrupel (die bloße objective Möglichkeit).

Hieraus fließet der weitere, durch das Gesetz ausgesprochene Satz: Ein Beweis ist nie für sich allein zu beurtheilen, sondern immer in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten. Nachdem also entweder die Unpartheylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden a). Diese Vorschrift des Gesetzes fließt ganz aus der Natur der Sache. Denn erst das ganze Untersuchungsgeschäft schließt alles dasjenige in sich, was zur Beweisführung gehört. Würde man daher einen Beweis ohne diese Umsicht beurtheilen, so würde man auf diejenigen Gegengründe nicht Bedacht nehmen, auf welche Bedacht zu nehmen ist, wenn nach dem obgedachten Grundsatze die Untersuchung nicht unvollständig bleiben, und daher ihr Resultat nicht einseitig ausfallen soll. Von dieser allseitigen, nur auf die Erforschung der Wahrheit gerichteten, Ansicht muß daher auch bey der Gegenbeweisführung ausgegangen werden, unter der man die Sammlung jener Gründe versteht, welche für die Schuldlosigkeit, oder doch mindere Schuld des Beschuldigten sprechen. Deßwegen hat dieses Gesetz hier insbesondere nur auf die strenge Prüfung des Beweises der Schuld näher hingewiesen; der eigentliche Beweis der Schuldlosigkeit selbst wird übrigens ohnehin, das Geständniß ausgenommen, durch die nähmlichen Mittel, wie der Beweis der Schuld, ge-

a) Dieser Grundsatz über den rechtlichen Beweis im peinlichen Prozesse ist wohl zu bemerken, daraus erhellet, daß ungeachtet des Eintreffens der gesetzlichen Beweises-Criterien die rechtliche Gewißheit in demselben doch nicht vorhanden seyn kann, sobald nähmlich dieselben durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht werden.

führet (§. 397). Da nun im Beweise stets rechtliche Gewißheit für die Wahrheit einer Behauptung gesuchet wird, so müssen für jeden Fall die nähmlichen Grundsätze im Allgemeinen gelten. Indessen mögen doch folgende besondere Bemerkungen hierüber zur näheren Erörterung dienen.

Die Gegenbeweisführung bildet im Allgemeinen in der Untersuchung kein besonderes Moment; sie ist vielmehr mit derselben durchgehends verbunden, weil der Richter von Amts wegen verpflichtet ist, nicht nur alles zu erheben, was den Beschuldigten beschweret, sondern auch, was auf dessen Vertheidigung abzielet. Eben so steht auch dem Beschuldigten frey, während der ganzen Untersuchung alles, was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, anzubringen (§§. 335, 337, 353, h.). Jede rechtfertigende Antwort, jede taugliche, ihm günstige Zeugenaussage, und ämtliche Erhebung macht einen Theil derselben aus. So wie nun die Beweisgründe gesammelt werden, sind auch diese Gegengründe zu sammeln, und erst die Abwägung beyder gegen einander in der Verbindung, wie sie der erhobene Thatverlauf verknüpfet darstellt, kann zu einem richtigen Resultate leiten, auf welche Seite sich Beweis, oder Wahrscheinlichkeit neige. Das Herausreißen eines Bruchstückes pro oder contra thut hier die nähmliche Wirkung, wie das Absondern von Gliedern eines organischen Ganzen; das Abgesonderte verliert Leben und wahre Bedeutung. Der vorhergehende Paragraph liefert ein Beyspiel in Rücksicht des bösen Vorsatzes, wie nach den mannigfaltigen Arten der Umstände bald Beweis, bald Gegenbeweis entstehen kann. Hier soll nun dieser Conflict auch bey Ausmittelung jener Umstände kürzlich angedeutet werden, die als äußere Thatsache ein Gegenstand sinnlicher Beobachtung sind.

Der Gegenbeweis überhaupt kann entweder in der Bemängelung des Beweises der Schuld, oder in einem eigentlichen Gegenbeweise bestehen, der wieder entweder ein directer, oder indirecter ist.

Im ersten Falle ist zu zeigen, daß die Erfordernisse des rechtlichen Beweises nicht vorhanden sind: z. B. daß das Geständniß in einem Zustande ohne Bewußtseyn, oder aus Furcht vor angedrohter Züchtigung abgeleget worden; daß die Zeugen in ihren Aussagen wanken, oder in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen, oder bestochen, oder nicht in dem zur Ueberweisung erforderlichen Alter sind; daß die Umstände nicht in der gesetzlichen Zahl oder Art zusammentreffen, oder daß dieselben in dem vorliegenden Falle nicht in einander greifen, oder sich in einen und denselben auflosen, oder daß der Thatbestand nach seinen wesentlichen Umständen nicht vollkommen erhoben sey, u. dergl. Diese Bemängelung des Beweises setzet, in so weit die Gebrechen nicht allgemein einleuchtend sind, die Kenntniß der gesetzlichen Erfordernisse voraus. Man dürfte daher besor-

gen, daß eine entsprechende Prüfung desselben nicht zu erwarten sey, indem es dem Beschuldigten oft an Einsicht, und dem Richter manchmahl an gutem Willen, manchmahl aber, wenn er nähmlich durch voreingenommene Meinung verblendet ist, auch an Einsicht gebrechen könne. Allein die Gesetze haben auch hier jeder wahrscheinlichen Gefahr vorgebeuget. Man kann nähmlich den Fall der Ueberweisung von dem des Beweises durch rechtliches Geständniß unterscheiden. Die gesetzlichen Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses liegen dem gemeinen, gesunden Menschenverstande überhaupt so nahe, daß es wenige Beschuldigte geben wird, welche dieselben nicht einsehen. Ueberdieß steht in den Fällen, wo das Urtheil nicht ohnehin der höheren Prüfung muß vorgelegt werden, dem Verurtheilten frey, den Recurs zu ergreifen, wo ihm dann auf sein Begehren immer ein verständiger, rechtlicher Mann muß beygegeben werden (§. 465). Dagegen im Falle der Ueberweisung durch Zeugenaussage, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, wo die Beurtheilung des Beweises überhaupt schwieriger ist, hat ohnehin die Vorlegung des Urtheiles an die obere Behörde zu dem Ende zu geschehen, damit der Beweis mit aller Strenge geprüfet werde (§. 435, a.).

Die eigentliche und directe Gegenbeweisführung besteht in der Sammlung jener Gründe, die geradezu dem Inhalte des Beweises der Schuld widerstreiten, und wider diesen ein verhältnißmäßiges Gegengewicht erzeugen. Diese Art von Gegenbeweisführung kann daher nur durch Zeugen geschehen, welche von den Aussagen derjenigen, die den Beschuldigten als Thäter angeben, das Gegentheil behaupten. Nach was für Grundsätzen diese Widersprüche in der Zeugenaussage zu beurtheilen sind, ist an einem andern Orte bestimmt (§. 404).

Die indirecte Gegenbeweisführung besteht in der Sammlung solcher Gründe, welche dem Inhalte des Beweises der Schuld geradezu nicht widerstreiten, aber Thatsachen oder Umstände enthalten, aus denen auf die Falschheit desselben geschlossen werden muß: z. B. zwey im Allgemeinen tadellose Zeugen sagen aus, Titius habe den Cajus ermordet. Titius weiß gegen die Zeugen an sich nichts einzuwenden; er beweiset aber, zur Zeit der Thatverübung an einem andern Orte gewesen zu seyn. Die indirecten Widersprüche der Zeugen müssen wieder nach jenen Grundsätzen gewürdiget werden, welche oben darüber aufgestellet sind (§. 404). Was die übrigen indirecten Gegengründe betrifft, so muß auf die allgemeine Lehre darüber verwiesen werden *a*). Nur kann hier noch bemerket werden: 1.) daß, wenn man behauptet, die Gegenbeweisführung könne sich auch auf das

a) S. §. 273 meines Crim. R. Bd. III. Vergl. auch §. 412 über die besondern Anzeigungen.

Zusammentreffen der Umstände stützen, es damit nicht so gemeint sey, als müßten die, im §. 412 aufgezählten Umstände zusammentreffen; denn in diesem Paragraphe sind nur die Erfordernisse des Beweises der Schuld angegeben. Die Umstände, aus denen die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erhellet, können unmöglich auf gleiche Art, und insbesondere bestimmt werden. Denn sie entstehen aus den unendlich mannigfaltigen Verhältnissen, welche zwischen einem Schuldlosen und der Verübung eines Verbrechens obwalten, und von der Beschaffenheit sind, daß sie den Umstand der Schuldlosigkeit des erstern aufklären; sie bestehen auch vorzüglich eben in solchen Umständen und Thatsachen, aus denen erhellet, daß die besonderen Umstände, welche eine That begleiten, auf eine gewisse Person keine Beziehung gestatten. Sie müssen daher theils aus gewissen allgemeinen Principien (s. meines Crim. R. Bd. III., §. 273), theils von Fall zu Fall aus der Natur der Anschuldigungsgründe entnommen werden, welche letztere erst die Kenntniß verschaffet, was für eine irrige Vermuthung bestehe, und wie sie daher aufzuklären sey. 2.) Der Erfüllungs- und Reinigungseid gehören nicht unter die zulässlichen Vertheidigungsmittel, da sie sich von selbst nicht verstehen, das Gesetz aber davon keine Meldung macht *a*). Erfüllungseid (juramentum suppletorium) heißt hier derjenige, durch welchen der Angeschuldigte die Wahrheit angegebener Entschuldigungsumstände versichert; Reinigungseid (juramentum purgatorium, tortura spiritualis) derjenige, durch welchen der Angeschuldigte versichert, daß die gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründe unwahr seyn. Sie sind theils unnöthige, theils unschickliche Mittel, hier die Wahrheit zu erforschen. Ersteres; denn ist Beweis der Schuld vorhanden, so kann von selben ohnehin kein Gebrauch gemacht werden. Ist dieses nicht der Fall, so muß immer ein lossprechendes Urtheil erfolgen, wenn es auch nur in der Aufhebung der gegenwärtigen Untersuchung bestände. Letzteres; denn die nachtheiligen Folgen des Eides sind entfernt, und erscheinen zugleich vermeidlich, die nachtheiligen Folgen der Nichtablegung aber, wo diese Eide eingeführet sind, stehen gegenwärtig bevor, und sind bey Criminal-Strafen auch so groß, daß nach den Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens falsche Eide mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen wären *b*).

---

a) In der Joseph. Criminal-Gerichtsordnung wird von der Abschaffung dieser Vertheidigungsmittel besondere Meldung gemacht (s. §. 149 derselben).

b) S. Franz Egger des öffentl. Rechts I. Bd., §. 161.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wann der Fall eines Criminal-Urtheils eintrete.

Das Criminal-Verfahren im Ganzen betrachtet, ist, wie es v. Sonnenfels einfach und richtig ausdrückt (Ueber die Stimmenmehrheit bei Crim. Urtheilen. S. 9, §. 7), ein Zurechnungsschluß. Das Strafgesetz ist der Obersatz; den Mittelsatz soll die Untersuchung geben; das Urtheil ist dann der aus beyden Vordersätzen gezogene Schlußsatz. Ein Beyspiel mag dieß erläutern: Gesetz (Obersatz): Mord soll mit dem Tode bestrafet werden. Untersuchung (Mittelsatz): Gegen den Beschuldigten liegen diese Beweise vor, daß er gemordet habe. Urtheil (Schlußsatz): Es ist also rechtlich gewiß, daß er gemordet, und daher den Tod verdient habe. Der Obersatz (das Gesetz) ist bestimmt gegeben; den Mittelsatz zu finden, ist das schwere und oft verwickelte Geschäft der Untersuchung, bey deren Einleitung und Fortsetzung die ununterbrochene Aufmerksamkeit des Inquirenten darauf zu richten ist, von Zeit zu Zeit zu beurtheilen, was anzuordnen, einzuleiten, vorzunehmen, kurz überhaupt zu thun ist, um die Ausmittelung der That, des Thäters und des bösen Vorsatzes unter den Schranken des Rechts auf das sicherste und schnellste zu bewirken. Den Inbegriff dieser Aeußerungen der richterlichen Thätigkeit nennt man überhaupt richterliche Verfügungen (decreta): z. B. Die Befehle, den Beschuldigten zu verhaften, Zeugen vorzurufen, die Beschlüsse, einen Augenschein oder eine Haussuchung vorzunehmen, u. dergl. Diese richterlichen Verfügungen, und alles, was in Folge derselben geschieht, sollen nun das Criminal-Urtheil (den Schlußsatz) vorbereiten, worunter man jenen Ausspruch des verfassungsmäßigen Richters versteht, durch den erkläret wird, ob das Strafgesetz, und in welchem Umfange es auf den Beschuldigten wegen eines objectiv wirklich vorhandenen *a*), und ihm angeschuldeten Verbrechens müsse angewendet werden, oder nicht *b*).

a) So weit nähmlich ein Verbrechen objectiv (seinem Inhalte nach) vorhanden seyn kann. Die Gründe, dieses Merkmahl in den Begriff aufzunehmen, zeigen sich aus der gleich folgenden Erörterung.

b) Weil hierdurch in der Hauptsache entschieden wird, und die Unter-

Da vor den Gerichtsstand des Criminal-Richters als solchen nur Verbrechen, Verbrecher und eines Verbrechens Beschuldigte gehören (§. 211 u. 281), so können folgende Untersuchungen nicht durch Urtheil erlediget werden: 1.) Wenn der Fall zur Criminal-Untersuchung und Aburtheilung gar nicht geeignet ist, entweder weil die That wenigstens kein Verbrechen ist: z. B. Beraubung eines Grabes, oder gar keine Uebertretung ist, oder weil sie vermöge einer Rechtsverdichtung aufgehört hat, ein Verbrechen zu seyn: z. B es ist die Verjährung abgelaufen, oder weil sie wegen Begnadigung straflos erscheint: z. B. wenn bey Diebstahl und Veruntreuung vor gerichtlicher Entdeckung vollkommene Erstattung geleistet, oder endlich weil der Prozeß eingestellet worden ist. In solchen Fällen ist die Untersuchung durch einen Schluß zu erledigen, durch welchen der Gegenstand im ersten Falle als zur Criminal-Untersuchung nicht geeignet erkannt, und der zuständigen politischen Behörde zugewiesen *a*), in den übrigen aber als zur Strafuntersuchung gänzlich nicht *b*), oder doch nicht mehr geeignet erkläret wird. Man kann sich von der Richtigkeit dieser Behauptung noch mehr überzeugen, wenn man auf die möglichen Arten der Criminal-Urtheile, und die dazu wesentlich erforderlichen Bedingungen Rücksicht nimmt. In den hier angeführten Fällen könnte nur das lossprechende Urtheil (wodurch Jemand schuldlos erklärt wird) Anwendung finden. Zu diesem fordert aber das Gesetz in dem §. 427, daß der Beschuldigte sich von den Anzeigungen ganz gereiniget habe. Nun passet diese Bedingung auf keinen der vorgedachten Fälle, da, wo keine Uebertretung besteht, die Ursache der Schuldlosigkeit nicht in der Reinigung von den Anzeigungen liegt, in den übrigen Fällen aber nicht gesagt werden kann, der Beschuldigte habe sich von Anzeigungen gereiniget. 2.) Wenn die zur Verantwortung ge-

---

suchung wenigstens für die Gegenwart ihr Ende erreichet, so wird dieses auch ein Haupturtheil, oder Ende-Urtheil (sententia definitiva) im Gegensatze von jenen Entscheidungen genannt, die unter dem Nahmen der Beyurtheile, oder Zwischenurtheile (sententiae interlocutoriae) vorkommen, und nur einen streitigen Nebenpunkt entscheiden. Hier wird unter Urtheil immer ein Ende-Urtheil verstanden.

b) Nur damahls darf das Criminal-Gericht über eine schwere Polizey-Uebertretung ein Urtheil fällen, wenn der Beschuldigte auch ein Verbrechen beging, auf jene eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist, und beyde zugleich zur Untersuchung kommen. Mit welchen Rücksichten in solchen Fällen die Strafe auszumessen sey, bestimmet §. 29 dieses Gesetzes. (Vergl. meines Crim. R. I. Bd., §. 29, und III. Bd., §. 330, Anmerkung *a*).

b) In diesem Falle: z. B. wenn gar keine Uebertretung vorhanden ist, wird die Erledigung nach Anleitung des §. 280 durch ein Amtszeugniß geschehen.

zogene Person zur Criminal-Untersuchung und Aburtheilung an sich nicht geeignet erscheint: z. B. eine Person, die das zur Begehung eines Verbrechens gesetzlich erforderliche Alter nicht hat. Die Erledigung geschieht wieder durch einen Schluß, durch welchen die That als zur Criminal-Behandlung nicht geeignet erkläret, und der gehörigen politischen Obrigkeit zugewiesen wird. 3.) Wenn auf eine Person der Verdacht des begangenen Verbrechens fällt, und die Thatsachen, worauf derselbe beruht, bey der Untersuchung nicht wahr befunden werden, mögen sich dieselben durch Vernehmung des Verdächtigen, oder durch andere Erhebung aufklären: z. B. man glaubt einen Brief von der Hand des Titius zu haben, worin er das Verbrechen eingesteht. Es wird aber erhoben, daß Titius des Schreibens gar nicht kundig, und daß dieses die Hand eines Nahmensgenossen desselben sey. Hier kann die Criminal-Untersuchung gegen den Titius aus Mangel eines rechtlichen Grundes dazu gar nicht eingeleitet werden; mithin kann auch von Schöpfung eines Urtheiles darüber keine Rede seyn. Ein solcher Fall ist nach Anleitung des §. 280 durch ein Amtszeugniß zu erledigen. Etwas anderes ist es, wenn gegen Jemanden eine rechtliche, zur Criminal-Untersuchung zureichende, Anzeigung wirklich besteht, der Beschuldigte darüber in Untersuchung gezogen wird, aber den Verdacht durch eine natürliche Aufklärung von sich entfernet: z. B. es wird bey ihm gestohlenes Gut gefunden. Er kann aber darthun, daß er es von einem Trödler erkaufet hat. Hier müßte der Fall nach der Strenge des Gesetzes durch Urtheil erlediget werden; denn wenn auch der Verdacht schon im summarischen Verhöre gehoben wird, so muß man doch bedenken, a) daß, wenn, wie hier vorausgesetzet wird, das wirkliche Daseyn der, die Anzeigung begründenden, Thatsache erhoben ist, gegen den Beschuldigten der Criminal-Verhaft zu verhängen, und daher das summarische Verhör, das in Folge desselben vorgenommen wird, nach diesem Gesetze als ein Theil der Criminal-Untersuchung zu betrachten sey (vergl. die §§. 258, 281 u. 287). b) Auch ist für den Fall, daß der Beschuldigte im summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit vollkommen ausgewiesen hat, durch §. 349 die Erledigung der Untersuchung durch Urtheil ausdrücklich vorgeschrieben. Indessen hat die Praxis *a*) sich hier eine unschädliche Abkürzung des Geschäftsganges gestattet, indem sie solche Untersuchungen, wenn der Beschuldigte sich schon im summarischen Verhöre von allem Verdachte gereiniget hat, nach Anleitung des §. 280 durch Amtszeugnisse erlediget *b*).

---

a) Ein nicht ganz genügender gesetzlicher Anhaltspunkt zu dieser Ausübung findet sich in dem §. 337. Anmerkung *c*) meines Crim. Rechtes. Bd. III. S. 134.

b) Für solche Fälle, die bereits vor dem 1. Jänner 1804 zur Criminal-

Der Inbegriff dieser Betrachtungen führet auf das Resultat, daß durch Urtheil nur jene Untersuchungen zu erledigen sind, in welchen Jemand, der nicht an sich zur Begehung eines Verbrechens ungeeignet ist, um einer, ihrem Inhalte nach verbrecherischen, im Rechtssinne noch bestehenden, Handlung willen aus dem Grunde zur Verantwortung gezogen wird, weil er entweder im Verbrechen betreten, oder aus bereits rechtlich erhobenen, rechtmäßigen Anzeigungen desselben beschuldiget worden ist. Nur kann diesem noch die Erinnerung an die vorgedachte, zweckmäßige Abkürzung der Praxis beygefüget werden, welche jene Fälle, in denen der Beschuldigte noch während des summarischen Verhöres sich von allem Verdachte vollkommen reiniget, durch ein, nach Anleitung des §. 280 abzufassendes, Amtszeugniß erlediget.

§. 416.

Wenn ein Criminal-Urtheil Statt findet, so ist es I. zu fällen: a) durch das competente, b) ordentlich besetzte Gericht (§. 417—421); c) mit gehöriger Berathschlagung (§ 421—425) und d) Abstimmung (§. 425). II. Abzufassen: a) vollständig, deutlich, und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten nach seinen verschiedenen Arten (§. 426—430), und b) unter den gesetzlichen Einschränkungen (§. 430—433). III. Zu überprüfen (revidiren) durch die höheren Behörden, in wie fern es an dieselben von Amts wegen vorzulegen ist (§. 433—445).

Das Urtheil ist I. zu fällen: a) durch das competente,

Das nähmliche Criminal-Gericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht (§. 219—222), hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen. Wird das Verfahren mit der Person des Beschuldigten durch die Macht des Obergerichtes einem andern Criminal-Gerichte aufgetragen, als welchem dasselbe in der Regel zusteht (§. 224), so kann daher auch nur dieses das Urtheil fällen.

§. 417 u. 418.

b) ordentlich besetzte Gericht;

Soll aber selbst das zuständige Gericht ein gültiges Urtheil sprechen, so muß es gehörig besetzet, und die Berathschlagung ordentlich vor sich gegangen seyn.

Untersuchung gekommen sind, und nach dem Joseph. Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen aber als schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln sind, wurde (durch Hof-Dekret vom 24. März 1804) die Weisung gegeben, sie, wenn auch die Untersuchung durch das Criminal-Gericht schon eingeleitet, oder gar vollendet worden wäre, nach Anleitung des II. Theiles dieses Strafgesetzes den politischen Behörden zur Amtshandlung zu übergeben.

Zur gehörigen Besetzung des Gerichtes überhaupt wird die Versammlung von sechs, mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen, Männern erfordert. Da aber unter diese ein Gerichtsschreiber, welchem kein Stimmrecht gebühret *a*), zur Führung des Gerichts-Protokolles gehöret, so besteht die eigentliche (juridische) Person des Richters aus fünf, entscheidende Stimme führenden *b*), Männern. Eine geringere Zahl ist daher auf keinen Fall zureichend (H. D. v. 25. Sept. 1807); auch ist stets zu trachten, dieses Collegium nur aus rechtsverständigen, von dem Obergerichte im Criminal-Fache für fähig erklärten, Beysitzern zusammenzusetzen, weßwegen die, in Nieder-Oesterreich üblich gewesene Art, über die von Landgerichten geführten Untersuchungen durch ein, aus Rechtsfreunden (Advocaten) zusammengesetztes, Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen gemäß ist *c*). Weil es jedoch manchmahl nicht thunlich seyn dürfte, das Gericht mit so vielen, im Criminal-Fache bewährten, Männern zu besetzen, so gestattet das Gesetz in solchen Fällen: 1.) das Gericht aus wenigstens drey Männern (mit Inbegriff des Vorsitzenden), die von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und aus zwey ungeprüften, aber vertrauten und beeidigten Beysitzern zusammenzusetzen (H. D. v. 24. März 1804 u. v. 25. Sept. 1807), wo es sich dann von selbst versteht, daß auch den letztern entscheidendes Stimmrecht gebühre (H. D. v. 6. July 1804). Man konnte dieses um so viel mehr gestatten, als die Versammlung der gelehrten Beysitzer noch die überwiegende Zahl ausmacht, und eine richtige Beurtheilung der Thatfrage: Ob schuldig, oder nicht schuldig, bey den einfachen gesetzlichen Beweisesarten und einem ordentlichen Vortrage auch für den schlichten Menschenverstand wohl möglich ist: die Anwendung des Falles auf das Gesetz aber, wo dieses bestimmt, deutlich und vollständig abgefasset ist, ohnehin nicht schwierig seyn kann. Hierzu kommt noch, daß, wo das Urtheil nicht von Amts wegen

---

a) Criminal-Gerichts-Actuare können zwar, sobald das Obergericht sie nach den, durch §. 216 vorgeschriebenen Erfordernissen für fähig erkläret, und in Eidespflicht genommen hat, das Richteramt in der Untersuchung sowohl, als in der Entscheidung ausüben (Hof-Dekr. v. 25. May 1809). Allein in den Fällen, in welchen sie bey Rathssitzungen die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers auf sich haben, ist damit die Vereinigung der Richteramtspflicht nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht gestattet, was auch höchst natürlich ist, da ein jedes dieser Geschäfte für sich volle Aufmerksamkeit verlanget.

b) In welchem Sinne jedoch dieses zu nehmen sey, zeiget insbesondere der §. 425.

c) H. D. v. 13. Jänner 1805. Nur darf in Folge eben dieses H. D. in solchen Fällen dem Untersuchten keine größere Urtheils-Taxe, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden.

an das Obergericht vorgeleget wird, ohnehin der Recurs an dasselbe vorbehalten bleibt *a*).

§. 419.

Wenn aber auch die gedachte Besetzung des Gerichtes nicht möglich seyn sollte, so steht 2) der Criminal-Gerichtsbehörde noch frey, die Untersuchungs-Acten in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, oder sonst an ein, nach dem vorigen Paragraph zusammengesetztes, Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Nahmen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde.

§. 420.

Auf jeden Fall muß derjenige, welcher zur Besetzung des Criminal-Gerichtes soll zugelassen werden, christlicher Religion, vier und zwanzig Jahr alt, von gutem Leumunde *b*), des Lesens und Schreibens kundig (§. 432), und in der Sache ganz unbefangen seyn. Aus dem letzten Grunde kann daher insbesondere derjenige, welcher mit der Person, über die zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden. Aus welchen Verhältnissen diese Befangenheit des Zeugen entstehe, ist aus den §§. 140—144 der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 421.

c) mit gehöriger Berathschlagung, wo den Bedacht zu nehmen ist:

Jede Verzögerung im Straf-Prozesse wirket der Erreichung des Zweckes der Strafgesetze entgegen. Ist daher eine Untersuchung zum Urtheile reif und geeignet, so muß mit möglichster Beschleunigung zur Berathschlagung und Schöpfung desselben geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von der Zeit der geendigten Untersuchung an zu rechnen, binnen

---

a) S. v. Zeiler a. a. O. Bd. II., S. 69 u. f.

b) Vergl. mein Crim. R. Bd. III., §. 288 mit §. 216. Wer wegen eines begangenen Verbrechens seine Strafe ausgestanden hatte, konnte sich ehmals zwar bey Vacaturen von Staatsämtern um eine neue Bedienstung bewerben, aber zum Criminal-Richteramte wäre er nie zugelassen worden, da die Verordnung bestand, daß eine solche Person nie zur Justiz, oder solchen politischen Geschäften verwendet werden dürfe, wo sie eine entscheidende Stimme, oder die Geschäftsführung zu leiten, oder sich in politische Angelegenheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu mengen hätte. Gegenwärtig aber darf überhaupt kein Individuum, das wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassen worden ist, mehr angestellet werden (H. Dekr. v. 4. October 1812).

acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine, von einem Abwesenden etwa schriftlich eingesendete, Stimme hat keine Gültigkeit *a*). Es könnte aber auch für den Fall, daß der Abwesende zu der nach dem §. 418 gehörigen Besetzung des Gerichtes erforderlich wäre, hier der Grundsatz keine Anwendung finden: vota absentium accrescunt praesentibus. Vielmehr wäre unter dieser Voraussetzung die ganze Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles für nichtig zu halten, weil sie durch eine Person geschähe, welche im Rechtssinne nicht für den Richter kann anerkannt werden (§. 418).

§. 423.

Die Berathschlagung setzet die gehörige Kenntniß des Falles voraus. Da nun die Person des Richters eine juridische (moralische), und daher aus mehreren physischen Individuen zusammengesetzet ist (§. 418), so muß dafür geforget werden, daß alle einzelnen Beysitzer davon einen verläßlichen und hinlänglichen Unterricht erhalten. Hierzu biethen sich zwey Wege dar: a) Es kann jeder einzelne Beysitzer alle in die Untersuchung einschlagende Protokolle und Schriften für sich unmittelbar und insbesondere durchgehen, worüber er dann in der Rathsversammlung bloß seine Stimme mit den beygefügten Gründen eröffnet. Allein bey einer solchen Berathschlagung wäre keine Ordnung, Vollständigkeit, und kein wahrer Zusammenhang zu erwarten; sie ist daher nicht zu empfehlen. b) Es kann einer der für das Richteramt geprüften und beeidigten Beysitzer (insgemein der Inquirent) an die übrigen über die Untersuchung einen Vortrag (eine Relation) machen, d. h. er kann Gang, Inhalt und Resultat der Untersuchung in Folge und mit Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Schriften (actenmäßig) denselben zu dem Ende erzählen, damit er ihre Meinung vorbereite. Diese Methode ist sehr zweckmäßig. Es kann dabey viele Zeit erspart werden, und sie ist für die Ordnung, Gründlichkeit, Umsicht und den Zusammenhang im Vortrage sehr dienlich, weßwegen sie auch durch das Gesetz vorgeschrieben wird. Die, bey dem Vortrage und der Berathschlagung zu beobachtenden, Grund-

1.) auf die Ordnung des Vortrages;

a) Eine solche Stimme könnte leicht verfälschet werden, und verdient auch aus dem Grunde nicht das Zutrauen einer in der Rathsversammlung persönlich vorgetragenen, weil sie auf keinen Fall, wie eine solche, mit Rücksicht auf die verschiedenen Berathschlagungsgründe abgegeben wird.

sätze sind nun folgende: I. Das Tagebuch, von welchem in dem §. 346 erwähnet worden, dient zum Leitfaden der Berathschlagung, und des, diese leitenden, Vortrages. Die hier zu beobachtende Ordnung ist daher die historische, d. h. gerade in der Ordnung, in welcher die im Tagebuche angezeigten Protokolle und Schriften nach einander erwachsen sind, ist der Gang, Inhalt und der Erfolg der Untersuchung den Rathsmitgliedern vorzutragen, weil es hier um Darstellung verflossener Begebenheiten zu thun ist *a*). Damit aber diese die Echtheit des Vortrages controlliren können, müssen II. alle Protokolle und Schriften nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Man hat in den wichtigsten Angelegenheiten nicht räthlich gefunden, es von der Einsicht, Aufmerksamkeit und dem guten Willen eines Einzigen abhängig zu machen, ob in seinem Auszuge nicht wesentliche Punkte mit Stillschweigen übergangen, oder in einem ganz verkehrten Lichte dargestellet werden *b*). Sollte sich aus dem Vortrage zeigen, daß die zuverlässige Schöpfung des Urtheiles wegen eines Mangels in der Untersuchung gehindert werde, so ist die Berathschlagung mit dem Schlusse zu erledigen, daß die Verbesserung unverzüglich eingeleitet werde. Diese Anordnung gilt daher nicht von dem Falle, wo alle erlaubten und zweckmäßigen Mittel angewendet worden, jedoch ohne entsprechenden Erfolg geblieben sind; denn unter solchen Umständen ist die Untersuchung allerdings durch Urtheil, und zwar nach Anleitung des §. 424 zu erledigen, weil ohnehin von Nachhohlung der Verbesserung derselben für die Gegenwart keine Rede seyn kann. Sie findet nur in jenen Fällen Statt, wo der Inquirent entweder nicht von allen Untersuchungsmitteln, welche ihm durch die Gesetze eingeräumet sind, und auf die Umstände des vorliegenden Falles Anwendung finden, Gebrauch gemacht hat; oder zwar von allen Gebrauch gemacht hat, aber einen solchen, welchen die Gesetze nicht billigen; oder endlich, wo die Untersuchung nicht in der gesetzlichen Form abgeführet worden, wenn in allen diesen Fällen deßwegen zugleich die zur Schöpfung des Urtheiles nöthige Zuverlässigkeit verloren geht. Man nennt solche Gebrechen wesentliche im Gegensatze von denjenigen, welche auf die Schö-

---

a) S. v. Sonnenfels: Ueber den Geschäftsstyl (dritte verbesserte Auflage). S. 19 u. f.

b) Die Praxis klagt über die großen Schwierigkeiten in der genauen Ausführung dieser Vorschrift. Ob die Bestellung eines Correferenten bey allen Criminal-Relationen nicht vielleicht ein Abfindungsmittel darböthe, von der gedachten strengen Vorschrift des Gesetzes ablassen zu können, ohne der gerechten und menschenfreundlichen Vorsorge des Gesetzgebers für die Sicherheit etwas zu vergeben? (Vergl. Justiz-Instruction v. 9. Sept. 1785. Abtheil. I. Abschn. II. §. 24).

pfung des Urtheiles selbst keinen Einfluß haben, und daher zufällige heißen (§. 438 u. 439). Eine nähere Bestimmung des Gesetzes, was für Gebrechen unter die wesentlichen, oder aber unter die zufälligen gehören, ist hier nicht gegeben. Sie ist daher theils aus den, an andern Orten vorkommenden, Anordnungen zu entnehmen, theils der Beurtheilung des Richters überlassen. Zur Erleichterung der Anwendung sollen hier die Hauptfälle nach der vorhin angedeuteten Ordnung zusammen gestellet, und kürzlich in Erwägung gezogen werden.

1. Fall. Es ist nicht von allen anwendbaren Untersuchungsmitteln Gebrauch gemacht worden. Geschah dieses in einem Falle, wo der rechtliche Beweis noch nicht hergestellet ist, so versteht es sich von selbst, daß dieser Mangel unter die wesentlichen gehöre, und daher vor der Schöpfung des Urtheiles, so weit es thunlich ist, durch die einzuleitende Verbesserung gehoben werden müsse: z. B. es sind wesentliche Umstände noch nicht ausgemittelt, über die der anwendbare, aber unterbliebene Augenschein, oder bekannte, aber nicht vernommene Zeugen vielleicht einen Aufschluß geben könnten. Ist dagegen dieser Mangel untergelaufen in einem Falle, wo ohnehin schon rechtlicher Beweis vorhanden ist, so wird der vorsichtige Richter noch zwischen den Arten desselben einen Unterschied machen. Gründet sich dieser (der rechtliche Beweis) auf das Geständniß, und ist dieses mit allen, zur Rechtskräftigkeit erforderlichen, Eigenschaften versehen; so wird die Anwendung vorhandener, aber noch nicht benützter Beweisesmittel, wenigstens wenn ihre Erhebung nicht mit vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden ist, sehr zu empfehlen seyn, und daher der Richter vor der Schöpfung des Urtheiles darauf antragen müssen. Handelt es sich aber um sehr wichtige Fälle, oder gründet sich der rechtliche Beweis auf Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten, so wird der Richter, so lange noch ein rechtlich erlaubtes, und auf die vorliegenden Umstände anwendbares Erforschungsmittel vorhanden ist, vor Schöpfung des Urtheiles auf dessen Anwendung antragen müssen, wenn gleich der rechtliche Beweis an sich schon hergestellt, und die Erhebung mit Umtrieb verbunden ist *a*); denn im ersten Falle liegt dem Staate viel daran, alle Umstände auf das genaueste kennen zu lernen; im zweyten fordert die Sicherheit des Privaten die größte Vorsicht, wegen der es durchaus zu empfehlen ist, kein bekanntes, erlaubtes und anwendbares Erforschungsmittel unversucht zu lassen (vergl. §. 340—345).

a) Natürlich wird hier vorausgesetzet, daß die nachträgliche Erhebung des Beweisesmittels noch möglich sey. Wo dieses nicht mehr thunlich ist, wird darum der schon vorhandene rechtliche Beweis nicht mangelhaft. Die Beobachtung der angeführten Grundsätze ist nur räthlich, nicht wesentlich.

Sind ähnliche Gebrechen in Sachen, welche die Entschädigung und Genugthuung betreffen, untergelaufen, so kann man insbesondere folgende Fälle unterscheiden: a) Ist der Beschädigte nicht vernommen worden, aber bekannt, oder doch Hoffnung vorhanden, ihn auszuforschen, so muß, wenn der Beschuldigte den Schaden auch eingesteht, doch immer vor Schöpfung des Urtheiles darauf angetragen werden, jenen über den erlittenen Schaden zu vernehmen, oder die vorhandenen Mittel zu seiner Erforschung und Vernehmung anzuwenden (§§. 252, 253 u. 400). b) Sind Umstände unerhoben geblieben, welche, wenn sie später erhoben werden, ein neues Strafurtheil nothwendig machen, so muß vor Schöpfung des Urtheiles die Erhebung derselben eingeleitet werden; denn sonst würde man eher zum Urtheile über eine Strafuntersuchung schreiten, als man dieselbe, selbst nur für die Gegenwart, als geendiget betrachten kann. c) Sind aber jene Punkte welche die Grundlage des Strafurtheiles ausmachen können, erhoben, und beruht das unerhoben Gebliebene nur in andern, damit in Verbindung stehenden Umständen: z. B. welchem von Mehreren eigentlich die Entschädigung zuzusprechen sey, in welchem Maße sie einem jeden gebühre, oder worin sie eigentlich zu leisten sey; so hindern diese Gebrechen nicht, in der Hauptsache mit dem Urtheile unter den Vorsichten des §. 524 vorzugehen. Nur hat der Inquirent, so weit noch unversuchte Erforschungsmittel vorhanden sind, auch später mittelst dieser über jene Umstände noch die nöthigen Aufklärungen einzuziehen, von welchen dann die Beschädigten nach Anleitung des §. 524 Gebrauch machen können. d) Sind Umstände unerhoben geblieben, von deren Erkenntniß die Beurtheilung der Art und Größe der Genugthuung abhängt, so soll ihre Erhebung vor Schöpfung des Urtheiles besonders damahls nicht unterbleiben, wenn sie die Beschaffenheit einer persönlichen Beleidigung betreffen, weil dieselben dann auf die Strafbarkeit der That selbst, mithin auf die Urtheilsschöpfung Einfluß haben. Dagegen hat der Criminal-Richter in die unmittelbare Bestimmung der Genugthuung nach ihrer Art und Größe sich nicht einzulassen (§. 522—526).

2. Fall. Es ist von allen Untersuchungsmitteln Gebrauch gemacht worden, aber nicht immer in Conformität mit dem Gesetze: z. B. das Geständniß gründet sich auf bloße Suggestiv-Fragen, oder ist durch Furcht erpresset worden. Solche Gebrechen gehören, wenn sie anders bey einem bedeutenden Umstande untergelaufen sind, stets unter die wesentlichen, die der Schöpfung eines sicheren Urtheiles hinderlich sind, mithin es nothwendig machen, deren Verbesserung vor demselben einzuleiten.

3. Fall. Es können Gebrechen in der Form der Untersuchung unterlaufen. Wenn der Gesetzgeber bey der Führung der Untersuchung eine gewisse Form vorschreibt, so muß man

zwar immer voraussetzen, daß er dazu hinreichende Gründe habe. In so fern ist daher auch, wo nicht im Gesetze selbst etwas anderes erkläret wird, die Vernachlässigung derselben im weiten Sinne immer für ein wesentliches Gebrechen zu halten. Allein wenn gleich die Gesetzgebung im Allgemeinen zur Einführung gewisser Formen gute Gründe haben mag, so kann man doch nicht behaupten, daß dieselben auf gleich wichtigen Gründen, und insbesondere sämmtlich auf solchen beruhen, aus denen abzunehmen wäre, daß dem Staate im Straf-Prozesse ohne Unterschied an ihrer Aufrechterhaltung mehr, als an der Aufrechterhaltung einer unförmlich vorgenommenen Handlung gelegen wäre. Man muß sich hier nicht etwa durch eine vermeinte Analogie mit dem Civil-Prozesse täuschen lassen, in welchem Nullitäten als Strafe der Nachlässigkeit mit Sparsamkeit mögen angebracht werden. Im Straf-Prozesse ist der Staat am Ausgange der Untersuchung selbst und unmittelbar interessirt; hier wären daher Nullitäts-Erklärungen, wenn die Richtigkeit der unternommenen Handlung nicht in der Natur der Sache gegründet ist (z. B. bey einem erpreßten Geständnisse), oder durch die Gesetze sonst insbesondere ausgesprochen wird, Strafen, welche den Staat selbst treffen würden. Der Richter kann es daher unmöglich für gleich wichtig und gleich nachtheilig achten, ob z. B. das Criminal-Gericht zur Aufnehmung des Verhörs die erforderlichen Personen nicht beygezogen, oder ob es die demselben beywohnenden Beysitzer nur nicht vorläufig beeidiget habe (§. 288 und 354); ob ein Verhörsbogen von dem Verhörten nicht unterschrieben, mit seinem Handzeichen nicht versehen, oder ob die Unterschrift desselben, die Beyrückung seines Handzeichens von den unterzeichneten Gerichtsbeamten und Beysitzern nur nicht bestätiget sey (§. 299); ob die Heftung des aus mehreren Bogen bestehenden Protokolles unterblieben sey, oder ob gerade Einer der dabey Anwesenden vergessen habe, zur Befestigung der Schnur nebst den übrigen auch sein Petschaft darauf zu drücken (§. 370); ob der Zeuge nicht beeidiget, oder aber vor der Gegenstellung mit dem Beschuldigten nur an seinen abgelegten Eid nicht erinnert worden sey (§. 383 u. 393). Einige von diesen Förmlichkeiten sind von der Art, daß die Gesetze ohne dieselben die Authenticität der Protokolle, oder die Rechtlichkeit eines Beweises nicht anerkennen. So mangelt es aus jenem Grunde an der erforderlichen rechtlichen Gewißheit über die Echtheit der Protokolle a), wenn nicht wenigstens Ein Beysitzer dem Verhöre beygezogen worden, welcher in Vereinigung mit dem Inquirenten dieselbe an sich

a) Ein solches Protokoll müßte daher bey gehöriger Besetzung des Gerichtes neu aufgenommen werden.

erweisen kann (vergl. §. 288, 405 und 404) *a*); eben so wird aus diesem Grunde der rechtliche Beweis so lange für nicht hergestellet geachtet, bis die Aussage eidesfähiger Zeugen beschworen ist (§. 403, d). Die Aussage ist darum nicht ungültig; aber Beweis-machend wird sie erst durch den Eid. Eben so müßte daher auch, wenn das Gericht zwar gehörig besetzet ist, aber die Beysitzer nicht vorläufig beeidiget sind, ihre Beeidigung vor Schöpfung des Urtheiles nachgeholet werden.

Andere Förmlichkeiten sind von der Art, daß ihre Vernachlässigung nach Verschiedenheit der Beweisesart mehr oder weniger bedeutend wird. Nehmen wir einmahl den Fall des Geständnisses an. Wenn hier das Protokoll selbst durch die gehörige Besetzung, Beeidigung und Unterschrift der, dem Gerichte beyzuziehenden, Personen als echt bestätiget ist, so wird es zwar noch immer gefehlt seyn, eine der übrigen Förmlichkeiten zu vernachlässigen, welche sich auf Unterschrift oder Handzeichen von Seite des Beschuldigten, auf Bestätigung dieser durch das Gericht, auf Heftung der Bogen und Siegelung der Schnüre beziehen. Ein solcher Fehler wird daher an dem Inquirenten immer durch eine besondere Ausfertigung (durch ein Dekret) gerüget werden. Aber soll eines oder das andere dieser Gebrechen, deren Vermeidung vorzüglich nur die Waffen gegen den läugnenden Beschuldigten vermehret, in einem Falle, wo dieser geständig ist, und nicht mehr widerrufen hat, die bereits sonst erwiesene Echtheit des Protokolles zerstören? Wenn nicht ganz besondere Umstände gegen diese einen Verdacht erwecken, wird dieses nicht behauptet, und daher zur Schöpfung des Urtheiles geschritten werden können.

Setzen wir aber den Fall, daß es sich um Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handle. Hier werden selbst solche minder wichtige Gebrechen bedeutender, besonders damahls, wenn er dasjenige, was in dem Protokolle als dessen Erklärung eingetragen ist, später gänzlich oder zum Theil in Abrede stellt, erkläret zu haben. Zwar kann man auch hier darum nicht gleich von Nichtigkeit der unförmlich vorgenommenen Handlung sprechen; es muß die Art des Gebrechens, es müssen alle Umstände genau zu Rath gezogen werden. Man setze den Fall, es habe Einer der dem Verhöre beygezogenen Beysitzer vergessen, zur Befestigung der Schnüre auch sein Petschaft aufzudrücken; oder das Verhörs-Protokoll bestehe aus sechs Bogen, die nicht zusammengeheftet, und mit dem Handzeichen des Beschuldigten, der des Schreibens unkündig ist, nicht versehen sind. Ein jeder Bogen enthalte aber eine geendigte Verhörssitzung, und sey von

a) Der Gerichtsschreiber in Vereinigung mit dem Inquirenten kann diesen Beweis nicht herstellen, weil jener seine eigene Handlung, daß er nähmlich richtig protokolliret habe, bestätigen würde.

allen anwesenden Gerichtspersonen unterschrieben, daß dergestalt ein falscher Bogen nicht unterschoben werden konnte. Was sollte hier für ein Zweifel über die Authenticität des Verhörs-Protokolles Statt finden! Der Richter wird ohne weiters in der Hauptsache vorgehen dürfen; nur wird das Gebrechen dem Inquirenten insbesondere (durch Decret) auszustellen seyn.

Nehmen wir aber den Fall an: das Verhörs-Protokoll bestehe aus mehreren Bogen, denen die vorgedachten Mängel ankleben, ohne daß ihre Echtheit auf dieselbe Art sonst außer Zweifel gesetzt ist; so werden die Umstände offenbar bedenklich. Zwar bleiben jene Bogen, welche die unbedenklichen Gerichtsunterschriften enthalten, noch immer authentisch (utile per inutile vitiari non debet). Wenn Schrift, Tinte und Inhalt der übrigen mit denselben übereinstimmen, und im Zusammenhange stehen, so kann auch mit Wahrscheinlichkeit auf ihre Echtheit gefolgert werden. Allein wenn schon überhaupt bey der Ueberweisung noch mit mehr Vorsicht zu Werk zu gehen ist, so wird diese hier um so mehr an ihrem Orte angewendet werden, als eine an sich unbedeutende Abänderung, der Aussage des Beschuldigten eine ganz andere Wendung geben, und daher ein Betrug sehr leicht gespielt werden kann. In einem solchen Falle müßte daher vor Schöpfung des Urtheiles die Verbesserung der Untersuchung eingeleitet werden *a*).

Ob bey Einleitung ähnlicher Verbesserungen das Geschäft dem vorigen Inquirenten, oder einem andern aufzutragen sey, müssen die Umstände lehren. Wenn nach der Natur des untergelaufenen Gebrechens erhellet, daß von einem andern Inquirenten die Heilung desselben mit mehr Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, so würde der Zweck der Untersuchung die Aenderung gebiethen. Eben so kann die schickliche Art der Verbesserung nur nach Umständen bestimmet werden, so wie überhaupt das Heilmittel nur nach der Natur der Krankheit zu ermessen ist. Aber es erhellet aus den schon vorgetragenen Gründen, daß darum, weil zur Verbesserung der Untersuchung zu schreiten ist, keineswegs unbedingt die Nullität des zu verbessernden Geschäftes auszusprechen sey, welche immer nur damahls, und nur in so weit eintrifft, als sie entweder nach der Natur der Sache, oder nach dem Gesetze unvermeidlich ist.

---

a) Aus diesen Betrachtungen erhellet, daß bey der Bestimmung der Wichtigkeit der, in der Untersuchung untergelaufenen, Gebrechen sehr vieles von den begleitenden Umständen abhänge. Dieses scheint auch die natürliche Ursache zu seyn, warum die Gesetzgebung hierüber insbesondere keine nähere Bestimmungen ertheilet hat (S. dagegen Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 221). Die Folgen der Berathschlagung und Urtheilsschöpfung durch ein nicht gehörig besetztes Gericht zeigen sich aus den Paragraphen 422 und 418.

§. 424.

a) auf die Richtschnur zur gerechten Stimmführung

III. Jeder Stimmführende hat zu bedenken, daß er darauf beeidiget ist, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen zu handhaben (§. 216). Sein Geschäft besteht daher darin, das Gesetz auf die That, die Person, und auf die vorliegenden Beweise anzuwenden (§. 415). Deßwegen verletzet er seine Pflicht: a) Wenn er Handlungen für Verbrechen, Personen für Verbrecher erklärt, die das eine und das andere nach den Gesetzen nicht sind (S. mein Crim. R. Bd. I., §. 33 u. 34). b) Wenn er Umstände für Erschwerungsgründe anerkennt, welche nach dem Gesetze dafür nicht anzusehen sind (S. mein Crim. R. Bd. I., §§ 36, 37 u. 38). c) Wenn er an die Stelle des mangelnden gesetzlichen Beweises der Schuld seine Privat-Wissenschaft setzet *a*) d) Wenn er Handlungen und Thäter, die das Gesetz für Verbrechen und Verbrecher erklärt, dafür nicht anerkennt. e) Wenn er Umstände, welche nach dem Gesetze die That nicht mildern, als die Strafe mildernde in Anschlag bringet (S. mein Crim. R. Bd. I., §. 39). Wenn er bey Widerlegung des vorhandenen Beweises der Schuld seine Privat-Wissenschaft in Anschlag bringt *b*).

Richter, welche die drey ersten dieser Vorwürfe treffen, vergessen in ihrem mißverstandenen Eifer für das gemeine Wohl dessen wesentliche Grundlage — die gemeinschaftliche, alle Einzelne in sich schließende, Sicherheit: Richter, welchen die übrigen zu Schulden fallen, sind aus übel verstandener Nächstenliebe großmüthig auf Kosten der gemeinen Sicherheit.

§. 425.

b) mit gehöriger Abstimmung;

Die Berathschlagung selbst, und die Entscheidung der Sache macht die Umstimmung nothwendig, d. h. jene Handlung des Gerichtes, durch welche in bestimmter Ordnung die Meinung eines jeden Mitgliedes desselben über die Untersuchung an die Versammlung eröffnet wird. Die eröffnete Meinung eines Jeden heißt seine Stimme. Die Stimmen werden in Beziehung auf ihre rechtliche Kraft in bloß einrathende (vota consultativa), und in entscheidende (vota decisiva) eingetheilet, je nachdem sie bey der, die Entscheidung begründenden, Zahl mitgerechnet werden müssen, oder nicht. Alle zur moralischen Person

---

a) Der Richter kann in dem Falle, wo er von Verübung der That durch eine gewisse Person Privat-Wissenschaft hat, bey dem Obergerichte die Enthebung von dem Richteramte ansuchen (§. 224), und dann bey dem delegirten Richter als Zeuge auftreten (S. Franz Egger: Das natürliche öffentliche Recht. Bd. I. §. 317).

b) Der Richter kann in einem solchen Falle bey dem Oberrichter die Enthebung von dem Richteramte ansuchen (§. 224), und dann bey dem delegirten Richter als Zeuge auftreten (S. Egger a. a. O. §. 318).

des eigentlichen Richters gehörigen Glieder besitzen nach diesem Gesetze entscheidendes Stimmrecht (§. 418) a).

Ueber die Stimmgebung und ihre Wirkung bestehen folgende Grundsätze: 1.) Zuerst hat der Referent, welcher seine Meinung schriftlich vorbereiten muß b), diese abzulesen. Die beste Abfassung derselben ist Gegenstand eines besonderen Studii (der Referir- und Dekretir-Kunst), welches vorzüglich durch gute practische Anleitung vervollkommnet wird c). Im Allgemeinen bestimmt sich die tauglichste Form durch den Zweck: die übrigen Mitglieder des Gerichtes von der ganzen Sache so genau zu unterrichten, als wenn sie die Acten selbst studieret hätten. Hierzu ist aber erforderlich, sie mit der Veranlassung, dem Verlaufe, und mit dem Resultate der Untersuchung im Wesentlichen genau bekannt zu machen. Den Eingang zur Meinung wird daher die Erwähnung der Umstände machen, welche die Untersuchung veranlasset haben.

Hierauf folget die kurze und getreue Geschichte des Prozesses, mit steter Belegung durch die zukommlichen Acten, und nach dem Leitfaden des im §. 316 angedeuteten Tagebuches.

Dieses führet auf die Resultate der Untersuchung, wobey zuerst die Beurtheilung der Formalien, dann die Prüfung der Beweise geliefert wird. Bey der letzteren werden zuerst die Beweise für und gegen den Thatbestand (corpus delicti) aus den Acten angeführet, und sogleich, ob und in wie fern derselbe erwiesen sey, beurtheilet. Alsdann werden die Beweise gegen den Thäter nebst den Gegengründen dargelegt; und die Beurtheilung beygefüget, ob und in wie fern Schuld erwiesen sey, oder nicht; ob in dem letztern Falle Schuldlosigkeit dargethan,

---

a) Wie dieses zu verstehen sey, lehret die Folge dieses Paragraphes (Vergl. Nr. 4 desselben, und die Begründung des dort aufgestellten Satzes am Schlusse).

b) Schriftliche Relationen nöthigen den Referenten zu weit größerer Aufmerksamkeit, als mündliche, und da die Relation bey den Acten bleibt, so können Unrichtigkeiten auch stets controllirt werden, wenn dieses ja bey einem Gesetze, das die unmittelbare Ablesung aller Arten befiehlt, je nothwendig werden soll.

c) Theoretische Anleitung dazu findet man in den Werken über den Geschäftsstyl von Jos. v. Sonnenfels und Georg Scheidlein; in dem Justiz-Referate von Joh. Andreas Prohaska. Prag, bey Kaspar Widtmann, 1806. Practische Anleitung findet sich in den Werken über das Criminal-Verfahren, von Jos. Luzac u. H. A. Hannamann. Aeltere (ausländische) Werke über die Wissenschaft, aus Acten einen Vortrag zu machen, und darüber ein Erkenntniß zu schöpfen, sind von Pütter, Böhmer, Claproth, Walch u. a. m. Eines der neuesten ist von Christ. Martin: Anleitung zum Referiren über Rechtssachen. Göttingen, 1809.

oder nur die vollständige Beweisführung der Schuld für die Gegenwart nicht abzusehen ist. Hierauf folgt der Vorschlag, wie nach dem Gesetze erkannt werden müsse, und wenn derselbe auf Strafe ausfällt, so müssen noch insbesondere die mildernden und erschwerenden Umstände mit ihren Beweisen getreu aufgeführet, und ihr Einfluß auf die Ausmessung der Strafe bestimmet werden. Diesem wird noch die erforderliche Bestimmung über die Entschädigung und Gerichtskösten beygefüget. Den Beschluß von dem Ganzen macht der Entwurf zu dem Urtheile, wie es nun in Folge dieser Erörterungen abzufassen wäre. 2.) Hierauf hat der Vorsitzende die Umfrage zu halten, und die Stimmen in der Ordnung zu sammeln, daß bey ungleichem Amtsrange der höhere vor dem minderen *a*), und bey gleichem Amtsrange der im Richteramte ältere vor dem jüngeren Rathe vernommen werde. 3.) Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen im erzählenden Style von dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden *b*). 4.) Das Urtheil ist nach der, in Beziehung auf die ganze Zahl der Rathsmitglieder berechneten, Mehrheit der Stimmen abzufassen. 5.) Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar, um selbst jedes scheinbare Hinderniß der freyesten Abstimmung zu entfernen, die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, und er einem Theile mit der seinigen beytritt, den Ausschlag gibt. 6.) Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung, so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kommt, weil sich im Grunde auf dieser Seite die Mehrheit der Stimmen bildet. Beyspiele für die Anwendung dieser Regel sind: a) Wenn die Verschiedenheit in der abweichenden Subsumtion unter die mehreren Arten der nähmlichen Haupt-Classe von Verbrechen besteht: z. B. zwey Räthe erklären die That für Todtschlag, zwey andere für gerechte Nothwehr, der Vorsitzende für Mord. Hier müßte durch Urtheil auf Todtschlag erkannt werden. Oder b) wenn die Verschiedenheit nicht in der Wesenheit, sondern nur in den Modificationen der nähmlichen Behauptung liegt: z. B. zwey Räthe erkennen für schuldig, zwey andere für schuldlos, der Vorsitzende stimmt auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise. Das Urtheil wird hier auf Erklärung der Schuldlosig-

---

a) Eine Ausnahme hiervon macht das standrechtliche Verfahren (S. §. 507).

b) Ueber die Grundsätze, die bey Abfassung der Berathschlagungs-Protokolle zu beobachten sind, s. Jos. v. Sonnenfels: Ueber den Geschäftsstyl. S. 263, Abschn. XXI. Beyspiele finden sich auch bey Hannamann und Luzac (vergl. auch die Justiz-Instruction vom 9. Sept. 1785. Abth. I. Abschn. VI. §. 64 u. f.).

keit ausfallen müssen; denn der, auf dieselbe antragenden, Meinung der Beysitzer kommt die des Vorsitzenden sehr nahe, indem er den Beschuldigten ebenfalls wenigstens gegenwärtig für nicht-schuldig erkläret. Oder c) wenn die Verschiedenheit der Meinungen nur Quantitäten betrifft: z. B. zwey Räthe verurtheilen den Beschuldigten auf acht Jahr, zwey andere auf sieben, und der Vorsitzende auf sechs Jahr. Hier nähert sich die Meinung des Vorsitzenden am meisten der Meinung derjenigen, welche auf sieben Jahr erkennen, wohin daher auch das Urtheil ausfallen muß. Oder d) wenn die Verschiedenheit der Meinungen zwar nicht Quantitäten, jedoch solche Punkte betrifft, die eine ähnliche Bemessung gestatten: z. B. zwey Beysitzer erkennen auf Verschärfung der Strafe durch Fasten, zwey andere tragen auf keine Strafverschärfung an, der Vorsitzende stimmet auf Verschärfung der Strafe durch Züchtigung. Hier wird im Urtheile auf Verschärfung der Strafe durch Fasten zu erkennen seyn, weil der Vorsitzende, welcher die härtere Verschärfung durch Züchtigung billiget, um so mehr die gelindere durch Fasten gutheißen wird. 7.) Ist bey gleich getheilten Meinungen der Vorsitzende einer dritten Meinung, die, ohne von jenen ganz verschieden zu seyn, sich weder der einen, noch der andern mehr nähert; so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, welche implicite die Mehrheit der Stimmen für sich hat: z. B. zwey Räthe verurtheilen den Beschuldigten auf acht Jahr, zwey andere auf sechs, und der Vorsitzende auf sieben Jahr. Hier nähert sich die Meinung des letzten nicht mehr der einen, als der andern von den gleich getheilten Meinungen der Beysitzer; sie ist auch davon nicht ganz verschieden, d. h. sie sagt nichts Ungleichartiges aus. Das Urtheil wird daher auf sieben Jahr ausfallen müssen, weil diejenigen, welche auf acht Jahr erkennen, implicite auch die Strafe von sieben Jahren billigen, wodurch die Mehrheit der Stimmen, nach welcher zu entscheiden ist, hergestellet wird. Aehnlich ist der obgedachte Fall (und die ihnen gleich kommenden) zu beurtheilen, wenn z. B. zwey Räthe die That für Mord erklären, zwey andere für gerechte Nothwehr, und der Vorsitzende für Todtschlag. Hier muß durch Urtheil auf Todtschlag erkannt werden, weil die Mehrheit der Stimmen wenigstens implicite dafür ist, indem diejenigen, welche die That für Mord erklären, hierdurch auch die Bedingungen des Todtschlages im Wesentlichen anerkennen. 8.) Ist dagegen die Meinung des Vorsitzenden von den übrigen gleich getheilten ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht erzielet wird, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist, weil für diese in so weit immer die Mehrheit der Stimmen streitet, als diejenigen, welche auf etwas Härteres antragen, das Gelindere ohnehin nicht für ungerecht halten: z. B. zwey Räthe

erklären die That für Theilnehmung an Diebstahl, zwey andere für Theilnehmung an Raub, der Vorsitzende für Vorschubleistung durch Verhehlung. Die Meinung des Vorsitzenden ist hier von der Meinung der Beysitzer ganz verschieden, weßwegen von einer Annäherung gar keine Rede seyn kann. Wenn daher bey wiederhohlter Umfrage eine Mehrheit der Stimmen nicht erzielet wird, so ist durch Urtheil auf Theilnehmung an Diebstahl, als die gelindere von den gleich getheilten Meinungen der Beysitzer, zu erkennen. Wie aber, wenn eine noch größere Verschiedenheit der Meinungen, ungeachtet der wiederhohlten Umfrage, vorkäme? — Das Urtheil würde nach der gelindesten abzufassen seyn, weil über die Zulässigkeit dieser sich alle vereinigen. Diese Berathschlagung und Umstimmung setzet ein ordentlich bestelltes Criminal-Gericht voraus. Wo sich dieses nicht findet, erstattet der Inquirent an das gehörige Gericht seine schriftliche Relation nebst dem beygefügten Entwurfe des Urtheiles (vergl. meines Crim. R. Bd. III §. 211 und § 419 dieses Bandes), worüber dann die Berathschlagung und Umstimmung nach den schon vorgetragenen Grundsätzen gepflogen wird.

Das herrschende System fast aller Gesetzgebungen (mit Ausnahme der englischen), das Criminal-Urtheil überhaupt nach Mehrheit der Stimmen abzufassen, hat Joseph v Sonnenfels mit starken Gründen bestritten *a*). Er schließt auf folgende Art: Wenn Gefahr, ein Pflichtgesetz zu verletzen, und keine Zwanglage, handeln zu müssen, vorhanden ist, so darf weder eine physische, noch eine moralische Person ehvor zum Handeln schreiten, als sie in der Sache (subjective) Gewißheit besitzet. Durch die Entscheidung bey den Thatfragen über Schuld, oder Schuldlosigkeit, und über die begleitenden Umstände kann ein Pflichtgesetz verletzet werden, und es ist dabey keine Zwanglage des Richters, handeln zu müssen, erweislich, indem er im Zweifel einen dritten Satz, das: non liquet, aussprechen kann.

---

a) S. Jos. v. Sonnenfels: Ueber die Stimmenmehrheit bey Criminal-Urtheilen. Wien 1801 (ate durch zahlreiche Erörterungen vermehrte Ausflage 1808). Griesinger: Berichtigung der Zweifel des H. R. Hannamann gegen die Abhandlung des H. Hofr v. Sonnenfels. Wien 1802. Dagegen schrieben: Le C de W. (Graf Windischgrätz): De la peine de mort, et de la torture. Strikua, le 10. Août. 1810. Hannamann: Sendschreiben an H. v. Sonnenfels, veranlaßt durch dessen Abhandlung über Stimmenmehrh. b. Crim. Urthl. Wien 1801. J. C Ganster: Vertheidigung der Abfassung der Criminal-Urtheile nach der Stimmenmehrheit. Wien 1806. Baurittel: Bemerkungen über de Berufung in Straffachen, u. Stimmeneinigkeit bey Strafurtheilen. Mannheim 1806. Klein: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. Bd. XXIV. S. 94. u. f. Jenaer allgemeine Literatur-Zeitung. Monath May 1808.

Soll er daher über die gedachten Punkte entscheiden (das Schuldig, oder Schuldlos aussprechen, mithin in dieser Hinsicht handeln), so muß er ehvor darüber Gewißheit haben. Da aber der Richter (die Gerichtsstelle) eine moralische Person — ein Gesammtwesen ist, dessen Bestandtheile die einzelnen Beysitzer, dessen Beweggründe ihre, im rechtlichen Sinne, gleich gewichtigen Meinungen sind; so erhellet von selbst, daß, so lange die Stimmen der Beysitzer nicht einig sind, die Person des Richters nicht Gewißheit besitze, weil noch Beweggründe für das Gegentheil bestehen. Der Richter kann daher zur (subjectiven) Gewißheit, und mithin zum sicheren Urtheile über jene Punkte nur durch Einhelligkeit, nicht durch Mehrheit der Stimmen gelangen. Aus diesem Grunde muß die Gesetzgebung zur Entscheidung solcher Punkte einhellige Stimmen verlangen, und darf sich nicht mit der Mehrheit derselben begnügen.

Schule und Ausübung hat sich dieser Behauptung widersetzet; aber man hat ihr mehr durch Beyspiele, Gleichnisse, Folgerungen, und fremdartige, von dem wahren Gesichtspunkte ablenkende, Wendungen, als durch schulgerechte, die Folgerichtigkeit selbst angreifende, Bestreitung zu begegnen gesucht; kurz, sie ist sehr angefochten, aber, wie es scheint, nicht widerleget worden. Vielleicht ist folgende Bemerkung so glücklich, etwas dazu beyzutragen, diese Theorie mit der Praxis zu versöhnen. Die Gesetzgebung kann aus leicht begreiflichen politischen Gründen bey der Organisation der Gerichtsstellen von dem Grundsatze ausgehen: die erwägenden (berathschlagenden) Kräfte bey denselben in größerem Maße, als die entscheidenden anzubringen, indem eine größere Zahl derselben bey der Berathschlagung, wo alle Zweifel, alle Gründe und Gegengründe sollen angeregt werden, stets nützlich ist; bey der Entscheidung aber, wo die Vereinigung derselben auf Einen Punct erforderlich ist, leicht hinderlich werden kann. Die Gerichtsstelle, bey welcher nach der Erklärung des Gesetzgebers die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ist daher allerdings ein, auf alle in der Versammlung begriffene, Glieder ausgedehntes Gesammtwesen, in wie weit man auf die erwägenden Kräfte des Richters sieht. Sieht man aber auf die entscheidenden Kräfte desselben, so erstrecket sich das Collegium nur auf jene Zahl, welche in der, relativ auf alle erwägenden Kräfte des Richters gegebenen, Mehrheit der Stimmen sich darstellet *a*). Diese Zahl der Räthe bildet da-

a) Ja, sagt man, das Gesetz erklärt doch selbst, daß jedes der fünf Mitglieder des richterlichen Collegii entscheidende Stimme habe (§. 418). — Allerdings wird dieses in dem §. 418 im Allgemeinen erklärt. Da aber in dem gegenwärtigen Paragraphe die bestimmte Vor-

her, bezogen auf Entscheidung, die richterliche Gesammtperson, und wird nur darum Mehrheit genannt, weil sie bloß relativ auf die, aus mehreren Individuen bestehende, erwägende Gesammtperson des Richters zunächst bestimmet ist. Ist aber diese relativ so genannte Mehrheit bezogen auf die richterliche Function der Entscheidung die eigentliche Gesammtheit *a*), so kann nach der eigenen Behauptung des Herrn v. Sonnenfels die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung nicht mehr angefochten werden.

§. 426.

Das Crim. Urtheil ist II. abzufassen (§. 416): a) vollständig und deutlich;

Das Urtheil kann entweder die Nothwendigkeit der Anwendung des Strafgesetzes erklären, oder nicht (§. 415). In jenem Falle heißt es ein verdammendes Urtheil (sententia condemnatoria). In diesem wird dadurch entweder die Nothwendigkeit der Nichtanwendung des Strafgesetzes, oder die Nothwendigkeit der Auflassung der Untersuchung wegen der nicht abzusehenden Auflösung des Zweifels über die Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes erkläret. Dort wird es ein Schuldlosigkeits-Urtheil (sententia absolutoria a tota causa), hier ein bloß die (gegenwärtige) Untersuchung aufhebendes (sententia absol. ab instantia) genannt.

Da ein Criminal-Urtheil stets wenigstens die gegenwärtige Beendigung einer Untersuchung erklärt, so muß es, um vollständig zu seyn, nothwendig bestimmen, in Beziehung auf welche Person, auf welche That, auf was für eine Art, unter welchen Bedingungen und wann dieselbe beendiget sey. In jedem Urtheile müssen daher folgende Stücke ausgedrücket werden.

I. Der Vernahme und Zunahme des Beschuldigten und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist;

---

schrift des Gesetzes enthalten ist, daß das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen abzufassen sey; so kann jene Erklärung nur so verstanden werden, daß nähmlich die Stimme von was immer für einem Mitgliede entscheidend sey, wenn sie ein ergänzendes Moment zur Mehrheit liefert.

a) Die Frage, warum nach bereits erhaltener Mehrheit der Stimmen noch die übrigen Beysitzer vorgenommen werden müssen, ist bey dieser Ansicht der Sache leicht zu beantworten. Die erwägenden Kräfte haben in der Person des Richters die Bestimmung, den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten. Diese Beysitzer sind daher zu vernehmen, weil ehvor nicht ausgemittelt werden kann, für welche der möglichen, durch alle erwägenden Kräfte des Richters vorgelegten Meinungen sich die entscheidende Richterperson (die, relativ auf alle erwägende Kräfte des Richters so genannte, Mehrheit) vereinigen werde. Würden diese Beysitzer nicht vernommen, so hätten nicht alle erwägenden Kräfte ihre Verrichtung gemacht.

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung: ob sie nur versucht worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn a). Die Benennung ist nach dem, in dem Gesetze angenommenen, Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, jedoch in so weit anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen (Arten), in so fern sie durch das Gesetz selbst von einander abgesondert werden, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden: z. B. daß in dem Falle, wo die Merkmahle eines Meuchelmordes eintreffen, die That nicht durch den allgemeinen Ausdruck: Mord, sondern durch den, die Art bezeichnenden, Nahmen Meuchelmord, benannt werde, da das Gesetz selbst diese Art des Mordes insbesondere auszeichnet, und mit einem eigenthümlichen Nahmen beleget;

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles;

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, welche der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet oder vorbehalten;

c) Der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferleget, vorbehalten b), oder erlassen wird.

§. 427.

Der Richter kann nun entweder auf Schuldlosigkeit, oder auf Aufhebung der Untersuchung, oder auf Schuld erkennen. Soll auf Schuldlosigkeit erkannt werden, so muß der Beschuldigte von allen Anzeigungen ganz gereiniget, und daher nach der vorliegenden Verhandlung c) seine Schuldlosigkeit offenbar seyn. Das Urtheil hat dahin zu lauten, daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

b) mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten nach seinen verschiedenen Arten; wobey Bedacht zu nehmen ist: 1.) auf Bedingung u. Inhalt der Lossprechung.

---

a) Ist Concurrenz eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung vorhanden (§. 29), so muß natürlich im Urtheile auch von der letzteren Meldung gemacht werden.

b) Wenn nähmlich der Untersuchte mittellos, und die Gerichtskosten gemäß den Bestimmungen des XVIII. Hauptst. zu bezahlen schuldig ist, so ist der Ersatz derselben auf den Fall, daß er zu Vermögen kommt, vorzubehalten (S. §. 537).

c) Ein solches Urtheil gehöret daher nicht unter die Erlöschungsarten der Verbrechen, wie dieses schon an seinem Orte gezeiget worden ist (S. mein Crim. R. Bd. II. §. 201. Vergl. § 474).

§. 428.

a.) der Aufhebung der Untersuchung;

Auf Aufhebung der Untersuchung ist damahls zu erkennen, wann aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber allgemein einleuchtende Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben bestehen. Das Urtheil hat dahin zu lauten: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret. Hieraus erhellet von selbst, daß diese Urtheils-Form damahls keine Anwendung leidet, wann der Richter incompetent, oder den Beschuldigten an einen andern (den competenten) Richter zu überliefern schuldig, oder eine Nichtigkeit im Verfahren untergelaufen ist. In solchen Fällen ist nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche darüber insbesondere sind vorgetragen worden *a*).

Ist diese Urtheils-Form nicht für ganz entbehrlich zu halten? Nach unserem Gesetze kann nähmlich selbst derjenige, welcher schuldlos erkläret worden ist, wegen des nähmlichen Verbrechens, von dem er losgesprochen worden, wieder in Untersuchung gezogen werden (§. 201 u. 474). In dieser Beziehung erscheint daher die absolutio ab instantia (durch die ebenfalls die Untersuchung nur so lange, bis neue zureichende Verdachtsgründe erhoben sind, eingestellet wird) *b*) als besondere Urtheils-Form unnothwendig. Hiermit verbindet sich die Betrachtung, daß der Verdächtige, aber rechtlich nicht Ueberwiesene unter die Schuldlosen gehört; denn dieses folget aus dem Erkenntnisse, daß man ihn für Jetzt weder schuldig, noch schuldlos erklären könne, von selbst, indem ohne verdammendes Urtheil Niemand für juridisch schuldig gehalten werden darf, das Gegentheil von: Schuldig, aber nur: Schuldlos seyn kann. Andere Wirkungen der absolutio ab instantia: z. B. daß der dergestalt Entlassene manchmahl unter besondere Polizey-Aufsicht gestellet wird (§. 455), oder daß die Wiederaufnehmung der Untersuchung weniger Vorsichtsmaßregeln erfordert, als bey einem schuldlos Erklärten (vergl. §§. 471, 472, 473 mit 474), oder daß er die Criminal-Gerichtskosten bezahlen muß, von denen der schuldlos Erklärte frey zu sprechen ist (§. 536 u. 537), beziehen sich entweder auf Punkte (wie das erste dieser Beyspiele), welche vor das Forum der Staats-Polizey gehören, oder sie sind nicht so bedeutend, daß daraus die Nothwendigkeit hervorginge, eine sententiam hy-

a) Vergleiche §. 225 u. §. 219 mit §. 415 und 423. Siehe dagegen Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte. Bd. I., Nr. VI., §. 8 u. f. Die Wirkungen eines solchen Urtheiles nach diesem Gesetze sind vorzüglich aus den §§. 384, 412, IV., 449, 454, 471 und 537 zu entnehmen.

b) S. §. 471 u. 472.

bridam in das Gesetzgebungs-System aufzunehmen. — Gegen diese Gründe ist kürzlich zu erinnern, daß eine delicate Gesetzgebung nicht gestatten kann, den wahrscheinlich Schuldigen für zuverlässig schuldlos zu erklären. Da man aber einen solchen aus Mangel an rechtlicher Gewißheit auch nicht verurtheilen kann (satius enim est, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari), so bleibt dem Richter nur der einzige Mittelweg übrig, das: non liquet, auszusprechen *a*). — Man hat in der neueren Zeit (bey Gelegenheit der v. Sonnenfelsischen Behauptung über die Nothwendigkeit einhelliger Stimmen zur Abfassung eines Strafurtheiles) darüber gestritten, ob dieser Ausspruch des Richters für ein Handeln desselben zu halten sey. Nach dem Begriffe von Thätigkeit überhaupt hat der Richter dadurch ungezweifelt gehandelt; denn in so weit erscheint jeder Entschluß, wenn er auch, wie hier, darin bestände, etwas nicht zu thun, für sich als ein Handeln. Aber nach dem Begriffe von richterlicher Thätigkeit erscheint die Sache anders. Diese kann nur im Richten bestehen, d. h. im rechtsgültigen Urtheilen nach dem Gesetze. Ein Urtheil nun, welches in einem gegebenen Falle über die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes nichts entscheidet (das: non liquet, ausspricht), wäre eine Thätigkeit des Richters, wo er als solcher nichts thut, weßwegen von einem richterlichen Handeln hier keine Rede seyn kann *b*).

§. 429.

3.) der Verurtheilung.

Soll auf Schuld des Untersuchten erkannt werden, so muß rechtlicher Beweis, eines, oder mehrerer, von ihm begangener, Verbrechen vorhanden seyn, in Folge dessen dann die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände auszumessen ist. In solchen Fällen muß das Urtheil die hiernach bestimmte Strafart genau bezeichnen, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa beygesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung, u. dergl. so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne. Hierdurch wird der Eigenmächtigkeit bey Ausführung der Strafen der nöthige Damm, und der Verurtheilte in den Stand gesetzet, aus der deutlichen Einsicht in die Beschaffenheit und Größe seines Verbrechens (§. 426, II.), und der zuerkannten Strafe auf die Gerechtigkeit, oder Unge-

a) Man vergl. hierüber Kleinschrod a. a. O. u. Mittermaier in seinem Handbuche Bd. II., S. 521 u. f.

b) S. v. Sonnenfels in seiner Schrift über die Stimmenmehrheit. S. 194 u. f.

rechtigkeit der letzteren zu schließen, um in diesem Falle die gesetzlichen Vertheidigungsmittel zu ergreifen.

§. 430.

und c) unter den gesetzlichen Einschränkungen, insbesondere bey der Todesstrafe.

Von der eben aufgestellten Regel: daß das Urtheil genau auf die, durch das Gesetz angedrohte, Strafe zu erkennen habe, macht bey Todesstrafen die Beschaffenheit des Beweises, der Ablauf der Zeit, und das jugendliche Alter des Thäters eine Ausnahme.

1.) Die Beschaffenheit des Beweises. Obwohl rechtlicher Beweis ohne Gewißheit nicht denkbar ist, mithin diese durch jede Art desselben gegeben seyn muß (§. 396), so läßt sich doch darin ein Stufengang von Vorsichten begreifen, der zwar nicht die Begründung der Gewißheit (denn diese muß bey jedem rechtlichen Beweise in gleichem Maße vorhanden seyn), wohl aber die Festigkeit desselben betreffen kann. Nirgends, wo ein rechtlicher Beweis vorhanden seyn soll, darf ein gegründeter Zweifel bestehen; allein, wo kein solcher obwaltet, und daher der Richter abschließen darf (§. 414), lassen sich doch mehrere, oder wenigere Möglichkeiten vorstellen, den bestehenden Beweis zu erschüttern. So kann unter jenen Vorsichten, unter denen das Gesetz die Ueberweisung durch Mitschuldige zuläßt, nicht behauptet werden, daß noch ein gegründeter Zweifel bestehe, und es daher an rechtlicher Gewißheit gebreche. Wenn man aber bloß vom Standpunkte allgemeiner Ansichten die Ueberweisung durch unbescholtene (beschworene) Zeugen mit der Ueberweisung durch Mitschuldige vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit einer falschen Aussage bey letztern begreiflicher, als bey ersteren, oder es lassen sich bey letzteren mehrere Möglichkeiten, als bey ersteren denken, daß der vorhandene Beweis entkräftet werde. So kann ferner bey dem wirklich hergestellten, gesetzlichen Beweise aus Zusammentreffen der Umstände nicht behauptet werden, es bestehe noch ein gegründeter Zweifel, und sey die rechtliche Gewißheit nicht vorhanden; denn wenn dieses wäre, so könnte der Beweis gar nicht für hergestellet gehalten werden (§. 412 u. 414). Wenn man aber bloß vom Standpunkte allgemeiner Ansichten den rechtlichen Beweis durch Geständniß, oder die Ueberweisung durch beschworne Zeugnisse mit der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit eines Irrthumes im letzteren Falle begreiflicher, als in den beyden ersteren, oder es lassen sich im letzten Falle mehrere Möglichkeiten, als in den beyden ersteren denken, den bestehenden Beweis zu zerstören. So kann endlich in jenen Fällen, in welchen der rechtliche Beweis, ohne daß alle erheblichen Thatumstände vollkommen ausgemittelt sind, dennoch wirklich hergestellet ist (wie die-

ses z. B. bey dem rechtlichen Geständnisse der Fall seyn kann), nicht behauptet werden, daß ein gegründeter Zweifel bestehe, und es daher an der rechtlichen Gewißheit gebreche; denn, wo dieses seine Richtigkeit hätte, wäre gar kein rechtlicher Beweis vorhanden (§. 414). Wenn man aber nur vom Standpunkte allgemeiner Betrachtungen den rechtlichen Beweis, wobey alle bedeutenden Umstände erhoben sind, mit jenem, wo sie nicht vollkommen erhoben sind, vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit eines Irrthumes bey letzterem begreiflicher, als bey ersterem, oder es lassen sich bey letzterem mehrere Möglichkeiten, als bey ersterem denken, den vorhandenen Beweis zu zerstören. Nun sind zwar bloße Möglichkeiten, es mögen ihrer mehrere oder wenigere denkbar seyn, keine wirklich bestehende Zweifelsgründe, und sie können daher die vorhandene Gewißheit nicht schwächen (§§. 396, 413 u. 414), weßwegen auch das Strafurtheil durch selbe nicht aufgehalten wird. Wenn aber dessen ungeachtet eine Gesetzgebung die Anordnung trifft, bey dem größten Strafübel (der Todesstrafe), wodurch ein unersetzliches Gut entzogen wird, selbst auf diesen Unterschied Bedacht zu nehmen, und daher auf selbes bey jenen Beweisesarten, die im Allgemeinen für die Denkbarkeit des Gegentheiles ein größeres Feld offen lassen, nicht zu erkennen; so ist dieses das schönste Belege der zartesten Vorsicht derselben, da sie sich in solchen Fällen mit den gewöhnlichen Bedingungen des Daseyns der rechtlichen Gewißheit nicht begnüget, sondern, weil es sich um die Entziehung eines unersetzlichen Gutes handelt, selbst den im Beweise über Erfahrungssachen möglichen mindesten Grad der bloßen Denkbarkeit des Gegentheiles verlanget *a*).

Aus diesen Betrachtungen entspringet die Anordnung unseres Gesetzes, daß auf Todesstrafe das Urtheil nur dann ergehen könne, wenn a) der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben *b*), und b) das, von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte, Verbrechen wider den Beschuldigten entweder durch dessen rechtliches

a) Vergl. hiermit v. Zeiller in seinen jährl. Beyträgen. Bd. II., S. 73 u. f.

b) Erhebliche Umstände heißen diejenigen, welche nach der gesetzlichen Bestimmung des Umfanges einer Untersuchung auf Schöpfung des Urtheiles einen Einfluß haben können. Ihre rechtliche Erhebung geschieht: a) durch gerichtlichen Augenschein (§. 238), wobey, wenn es Todtung betrift, die Section nicht unterlassen werden soll (§. 242), wiewohl ihre Verabsäumung die vollkommne Thatbestanderhebung durch andere Mittel nicht immer ausschließt (§. 238, vergl. Mittermaier a. a. O. Bd. I., S. 491 u. f.); b) durch Zeugen (§. 245 u. f.); c) durch das Geständniß des Beschuldigten, wenn damit die Aussage wenigstens Eines tauglichen Zeugen übereinstimmt (§. 404, *c*).

Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse bewiesen ist. Kann der Thatbestand auf die gedachte Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige (die nicht beeidiget werden dürfen), oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren, als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden *a*). Da dieses in solchen Fällen die höchste, selbst die, an die Stelle des Todes tretende, Strafe seyn soll; so scheint es, daß unter den nähmlichen Umständen auch die von dem Gesetze angedrohte lebenslängliche Kerkerstrafe in eine zeitliche von zwanzig Jahren abzuändern sey (vergl. §. 431).

§. 431.

Auch dann ist anstatt der Todesstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen, wenn entweder 2.) von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die, im §. 208 enthaltenen, Bedingungen eintreffen (mithin aus Gründen der Verjährung) *b*), oder 3.) wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgeleget hat. Diese mildernde Rücksicht auf das jugendliche Alter geht aus den allgemeinen Grundsätzen der Imputations-Lehre hervor *c*), und verdient um so mehr beachtet zu werden, da die gewöhnliche Erfahrung lehret, daß der Anblick eines kaum mündigen Verbrechers auf dem Richtplatze die Gemüther der Zuschauer größten Theils gegen die Strenge des Gesetzes empöret *d*).

Die beyden hier angeführten Ausnahmen von der Todesstrafe erklären sich aus wichtigen Milderungsgründen. Dieses ist die Ursache, warum einer Abstufung der Bestrafung in den Fällen des gegenwärtigen Paragraphes Raum gegeben wird, während sie in jenen des vorhergehenden auf dem ordentlichen Wege nicht Platz finden kann.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie ein Verbrecher von einem Alter unter zwanzig Jahren zu bestrafen sey, wenn das

---

a) Da diese Aenderung der Strafe nur wegen Beschaffenheit des Beweises, nicht wegen mildernder Umstände geschieht, so hat das Gesetz einer Abstufung in der Bestrafung auf ordentlichem Wege hier nicht Platz gegeben (vergl. §. 431). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zwanzigjähriger Kerker, dem Grade nach, schwerer seyn müsse. Denn das Gesetz kennt keinen Kerker von so langer Dauer ohne Beysatz; es kennt ferner keinen schwersten Kerker ohne lebenslängliche Dauer.

b) S. mein Crim. R. Bd. II., §. 210.

c) S. mein Crim. R. §. 39, a.

d) S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II., S. 75. Vergl. Feuerbach: Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle. Bd. I., S. 81, Anmerkung.

begangene Verbrechen zwar nicht mit dem Tode, aber mit lebenslänglichem Kerker bedrohet wird. Es wurde entschieden, daß auch die vom Gesetze angedrohte lebenslängliche Kerkerstrafe hier in eine zeitliche von schwerem Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren abzuändern sey, weil bey einem Verbrecher unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste, selbst an die Stelle des Todes tretende Strafe sey (Hof-Dekr. v. 7. Aug. 1804 u. 12. April 1806). Diese authentische und motivirte Auslegung des Gesetzes ist es, welche der Vermuthung zum Grunde liegt, die am Ende des vorhergehenden Paragraphes geäußert wird.

§. 432.

Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

§. 433.

Das Criminal-Urtheil ist III. manchmahl vorläufig durch höhere Behörden zu überprüfen (§. 406).

Hat Eine Gerichtsstelle das Urtheil gefällt, so entsteht die Frage, ob dasselbe nun vollzogen, oder ob der Fall noch einem höheren Richter zur Untersuchung und Entscheidung vorgeleget werden soll. Da die Richterstühle mit Menschen besetzet sind, und bey der vorsichtigsten Wahl sich darunter auch solche befinden können, die aus Fehlern des Verstandes oder Herzens ihre Gewalt mißbrauchen; so erhellet aus dem Zwecke ihrer Organisation, der in der möglichst sicheren Zutheilung des Rechtes besteht, die Nothwendigkeit, einen solchen weiteren Rechtszug zu gestatten a). Man hat daher in Civil-Angelegenheiten von jeher in der Regel den Grundsatz anerkannt, daß jede Partey, welche erst den Spruch Eines Richters gegen sich hat, und damit nicht zufrieden ist, berechtiget seyn soll, zu appelliren, d. h. das Urtheil einem höheren Richter vorzulegen, um eine Abänderung zu ihrem Vortheile zu bewirken. In wie weit diese Mehrheit der Richterstühle (der Instanzen), welche die nähmliche Sache zu prüfen haben, zur

a) S. Gager: Das natürl. öffentl. R. Bd. I., §. 320. Des neuerlich angeratenen Grundes für diese Behauptung, daß der Regent als das Centrum anzusehen sey, von dem die Justiz-Verwaltung ausgehe, von dem entfernet immer mehrere Richter stehen, in dessen Nähe aber die höchste Wahrheit vermuthet werden müsse; daß daher der Grund derselben in der Annäherung an den Regenten liege, wird sich deßhalb nicht bedienet, weil er das zu Erweisende: daß mehrere Richter (Gerichtsstellen) seyn sollen, schon voraussetzet, und in so weit den eigentlichen Fragepunkt ganz umgeht (s. dagegen Mittermaier a. a. O. Bd. II., S. 539).

möglichſt ſicheren Ausmittelung des Rechtes (der Wahrheit) beyträgt, hat der Geſetzgeber in peinlichen Sachen wegen der Wichtigkeit der Güter, um die es ſich handelt, noch mehr Urſache, als in Civil-Angelegenheiten, darauf Bedacht zu nehmen. Es zeiget ſich aber in dem Verhältniſſe der Perſonen zum Intereſſe des Richterſtuhles zwiſchen Civil- und Criminal-Angelegenheiten ein wichtiger Unterſchied. In Civil-Sachen handelt es ſich bloß um diſponible Rechte der Parteyen, denen es daher frey ſtehen muß, dieſelben zu verfolgen, oder nicht. Der ſtreitende Theil kann daher, ohne daß ſich der Staat einzumengen hat, füglich auf die Appellation Verzicht leiſten, d. h. er kann ſein Recht verſchenken. Dagegen iſt es dem Staate (dem Richter) nicht gleichgültig, ob der Unſchuldige beſtrafet, der Schuldige losgeſprochen werde. Wo das eine oder das andere aus gegründeten Urſachen zu beſorgen wäre, müßte der Richter, wenn es auch der Beſchuldigte nicht verlangte, oder ganz dawider wäre, in jedem Falle von Amts wegen alle Mittel der Erforſchung verſuchen, um der Sache auf den Grund zu kommen, und die Wahrheit zu entdecken. Hier kann daher dem Verzichte nicht Statt gegeben werden. Hieraus fließet aber von ſelbſt, daß, während in Civil-Angelegenheiten die vom Willen der Parteyen abhängende Appellation am rechten Orte iſt, in Criminal-Angelegenheiten die Vorlegung des Urtheiles an höhere Behörden von Amts wegen zu geſchehen habe. Wenn in minder wichtigen Fällen, um das Mittel mit dem Zwecke in ein Verhältniß zu bringen, von dieſer Regel eine Ausnahme gemacht wird, ſo kann doch der zur Unterſuchung und Entſcheidung berufene Richter von der Pflicht, alles von Amts wegen zu erforſchen, nie entbunden, es kann, dem Unterſuchten ſelbſt, die Nachſuchung um Hülfe bey der höhern Behörde (der Rekurs) nicht verweigert werden. In keinem Falle endlich wird der Staat den Weg verſchließen, dem gemeinen Weſen, oder dem Privaten zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, und daher eine Unterſuchung wieder aufzunehmen, bey welcher ein von der Beendigung der vorigen weſentlich verſchiedenes Reſultat zu erwarten iſt *a*).

Dieſes ſind im Weſentlichen die Grundſätze, von welchen die Oeſterreichiſche Criminal-Gerichtsordnung in der Lehre von den Rechtsmitteln ausgeht, d. i. in den Vorſchriften über jene Mittel, durch welche das von Einer Gerichtsſtelle geſchöpfte Urtheil dem Geſetze gemäß noch kann abgeändert werden. Denn in allen wichtigen Fällen muß das Urtheil an die höhere Behörde von Amts wegen vorgelegt

a) Ausführlich wird dieſer Gegenſtand beleuchtet in den Bruchſtücken über Verbrechen und Strafen (Bd. I. Seite 155 u. f.).

werden; in mindere wichtigen steht das Hülfsmittel des Rekurses zu Gebothe; in jedem Falle endlich, wo hinreichende Gründe vorhanden sind, und nicht rechtliche oder physische Hindernisse entgegen stehen, findet die Wiederaufnehmung der Untersuchung Statt. In dem gegenwärtigen, und den folgenden Paragraphen (§. 433—445) sind die Fälle bestimmt, in welchen das Urtheil von Amts wegen an höhere Behörden muß vorgeleget werden. Nach der Wichtigkeit der Gründe, die überhaupt entweder in dem Verbrechen, oder in der Beweisesart, oder in der Strafe, oder in der Verschiedenheit der Urtheile zweyer Instanzen, oder in sehr wichtigen Milderungsumständen liegen können, hat nun die Vorlegung A. von dem Criminal-Gerichte (der ersten Instanz) entweder an das Obergericht (§. 433—442), oder B. von diesem weiter an den obersten Justiz-Hof (§. 442—444), oder C. von diesem an den Landesfürsten selbst zu geschehen (§. 444).

Die Vorlegung des Urtheiles A. von dem Criminal-Gerichte an das Obergericht ist angeordnet

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wegen Wichtigkeit des Verbrechens:

a) Bey allen an sich öffentlichen Verbrechen mit Ausnahme der Rückkehr eines Verwiesenen, mithin bey Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates (Hof-Dekret vom 25. Juny 1808), Aufstand und Aufruhr, öffentlicher Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, und bey Verbrechern geleistetem Vorschube *a*). b) Bey den größten Privat-Verbrechen, als bey Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung und Raub.

Bey allen diesen Verbrechen muß die Vorlegung geschehen, es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines derselben handeln; das Urtheil mag auf Schuld, oder Schuldlosigkeit, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang des rechtlichen Beweises ausfallen. Nur, wo gar kein Criminal-Urtheil Statt findet (§. 415), hat die Vorlegung an das Obergericht zu unterbleiben (Hof-Dekr. v. 12. October 1805).

§. 434.

Auch bey den Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, jedoch nur, wenn auf Strafe

---

a) Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Benennung einer Classe von Verbrechen vorkommt, alle nach dem Gesetze unter der Classe begriffenen mitverstanden werden. So z. B. begreifet öffentliche Gewaltthätigkeit alle vom Gesetze in den §§. 70—82 bezeichneten Verbrechen.

erkannt wird, und der Betrug entweder unter den, in a. b. und d. des §. 178 enthaltenen, Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteiget.

§. 435.

Wegen der Beweisesart:

b) Wegen der Beweisesart, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

a) Wenn die Verurtheilung auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten, d. i. auf den Beweis durch Zeugen, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände sich gründet, weil in solchen Fällen die Beurtheilung des Beweises besondere Behuthsamkeit fordert.

Wegen Wichtigkeit der Strafe:

b) Wenn diese auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt *a*); c) wenn auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird. Die Vorlegung im letzten Falle hat daher nicht zu geschehen, wenn nach der Anleitung des §. 49 auf Züchtigung durch Streiche zur Abkürzung der Kerkerstrafe erkannt wird (Hof-Dekr. v. 27. July 1805).

§. 436.

Form der Vorlegung.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden *b*). Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren *c*).

§. 437.

Zeitpunkt und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Wann das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermaßen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, welche in dem §. 421 bestimmt worden, erfolge, d. i. in der Regel, von der Zeit der übersendeten Acten, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und

---

a) Vergl. 443, Anmerkung *a*).

b) Ohne diese Einsendung aller Acten wäre das Obergericht nicht in Stand gesetzet, das Resultat der Untersuchung (das Urtheil) gründlich zu prüfen, so wie es auch die, im Gange der Verhandlung selbst unterlaufenden, Gebrechen sonst nicht bemerken, und verbessern, oder der Verbesserung zuweisen könnte.

c) Diese Vorsicht hat mit vielen anderen, in diesem Gesetze am zukommlichen Orte bemerkten, zum Zwecke, nachtheiligen Verzögerungen vorzubeugen.

weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen. Uebrigens hat es sich in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung und Ausfertigung an die den Justiz-Stellen vorgeschriebene Behandlungsart (an das Patent vom 9. September 1785) zu halten. Nach dieser kann zwar bey Gerichtsstellen, wo es die Anzahl der Beysitzer zuläßt, und die Beförderung des Dienstes fordert, die Rathsversammlung insgemein in mehrere Sitzungen (Senate) getheilet werden, von denen bey dem Obergerichte jede aus Einem Vorsitzenden, vier Räthen, Einem Sekretär und Einem Raths-Protokollisten zu bestehen hat a), so, daß dergestalt immer die gehörige Besetzung des Criminal-Gerichtes vorhanden ist (§. 418). Wenn aber Fälle vorkommen, in denen es sich um die Todesstrafe handelt, so hat der Vortrag immer vor der ganzen Rathsversammlung zu geschehen (Hof-Dekr. vom 4. July 1804).

Was die Art des Vortrages nach dem gedachten Patente betrifft, so findet zwar in einigen Fällen auch der mündliche Statt, nähmlich a) über diejenigen Stücke, die nach den klaren Worten der (bürgerlichen) Gerichtsordnung zu erledigen sind; b) über diejenigen, welche bloß eine Einleitung betreffen, oder c) über Schriften, die so kurz und deutlich sind, daß sie ganz abgelesen werden können (Abth. I. Abschn. IV. §. 35). Hieraus erhellet aber von selbst, daß in Criminal-Angelegenheiten auch bey dem Obergerichte die Meinung des Referenten stets schriftlich muß vorbereitet werden (vergl. §. 425).

Was endlich nach dem nähmlichen Patente die Umstimmung und Entscheidung betrifft, so kann die dort ertheilte, für Civil-Fälle anwendbare, Vorschrift: daß es bey gleich getheilten Stimmen von dem Vorsitzenden abhänge, welcher Meinung er beytreten wolle, und daß, wenn sich selber zu keiner derselben entschließen könnte, der Versuch eines gütlichen Vergleiches unter den Parteyen einzuleiten sey, u. s. w. b) in Criminal-Angelegenheiten keine Anwendung finden. In solchen Fällen wird sich daher auch das Obergericht die Anleitung des §. 425 dieser Criminal-Gerichtsordnung zur Richtschnur nehmen.

§. 438.

Art der Behandlung bey beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat nun zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben c); so sind die Ac-

a) Pat. v. 9. Sept. 1785, Abtheil. I., Abschn. V., §. 45.
b) S. des gedachten Patentes Abthl. I., Abschn. V., §. 50.
c) Welche Gebrechen von dieser Beschaffenheit seyn, ist in dem §. 423 umständlicher bestimmet.

ten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrage, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern nöthig finde. Im letzteren Falle hat dann das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu machen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern *a*); so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung (ein Dekret) zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Soll die Vorlegung dem Zwecke ganz entsprechen, um dessen willen sie eingeführet ist (§. 433), so muß der höheren Behörde auch eine angemessene Gewalt in Abänderung des Urtheiles der unteren eingeräumet werden. Da nun die Vorlegung an die höheren Behörden mit allen Acten zu geschehen hat (§. 436), so vereinigen sich bey selber die Einsichten der eigenen Rathsglieder mit jenen der vorlegenden Stelle. Auch vermindert sich die Möglichkeit einer einseitigen Tendenz des richterlichen Willens zum Vortheile oder Nachtheile des Beschuldigten in eben dem Maße, in welchem die Mehrheit der, die nähmliche Sache untersuchenden, Collegien zunimmt. Hieraus entspringt daher der Grundsatz: Je höher die Behörde ist, desto mehr kann ihre Gewalt ohne Gefahr ausgedehnt werden.

Dennoch soll die Ausdehnung derselben in keine Begünstigung der Willkühr ausarten. Die größte Macht einer Behörde darf daher nicht so weit gehen, daß dadurch die Function des Richters (des rechtsgültigen Bestimmens des Verhältnisses einer Handlung zum gegebenen Gesetze) in die Function des Regierens (des Selbstgesetzgebens) verwandelt würde. Daher kann nach echten Grundsätzen der Gerichts-Organisation das Recht der Begnadigung den Gerichten, selbst den höchsten, nie ertheilet werden, sondern muß stets dem Landesfürsten vorbehalten bleiben *b*).

Da endlich der Hauptgrund der Vorlegung die möglichst

---

a) Vergl. §. 423.

b) S. Anti-Leviathan. Göttingen 1807. S. 174. Vergl. mein Crim. R. Bd. II., §. 205.

vollständige Erzielung der Rechtssicherheit ist, und diese vorzüglich aus der Uebereinstimmung der mehreren urtheilenden Collegien hervorgeht, so ergibt sich der weitere Grundsatz: Es kann der höheren Behörde ein ausgedehnteres Recht zu mildern, als zu schärfen eingeräumet werden. Denn wenn sie auf Schärfung erkennt, so steht in so weit ihre Meinung als einzelne da; trägt sie aber auf Milderung an, so erscheint ihre Meinung in so fern mit jener der ersten Instanz vereiniget, als derjenige Richter, dessen Urtheil auf eine härtere Strafe ausfiel, eben hierdurch die geringere nicht für unzulässig erkläret.

Diese allgemeinen Grundsätze über die Bestimmung der criminal-richterlichen Macht der Obergerichte scheinen auch dem gegenwärtigen Gesetze zum Grunde zu liegen. Den Obergerichten ist daher eingeräumet a): 1.) ein Schärfungsrecht von sehr eingeschränkter Art. In jenen Fällen nähmlich, wo die Einsendung der Acten wegen der, in den §§. 433 und 434 enthaltenen, Verbrechen (wegen Wichtigkeit der Verbrechen) geschieht, haben sie die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern. Dieses Schärfungsrecht ist daher beschränket a) dem Objecte nach, indem es nur Statt finden kann, wenn die Vorlegung wegen Wichtigkeit und Größe des Verbrechens, nicht aber, wenn sie aus den, im §. 435 bestimmten, Gründen geschieht. b) Der Wirkung nach, indem in jenen Fällen, in welchen das Gesetz eine Schärfung gestattet, diese niemahls in einer Aenderung der gesetzlich bestimmten Strafart, sondern nur in der Ausmessung der Strafe nach der längeren oder längsten vom Gesetze angedrohten Dauer, oder in der mit der Hauptstrafe verbundenen Verhängung von dem im §. 17 bestimmten Nebenstrafen bestehen darf (§. 42 bis 46). Selbst dieser beschränkte Gebrauch des oberrichterlichen Schärfungsrechtes ist einer höheren Controlle unterzogen (§. 443 b. und §. 462 b.).

a) Die Anwendbarkeit der hier folgenden Grundsätze über die Macht des Obergerichtes setzet, strenge genommen, ein wirkliches Urtheil, das ihm vorgeleget wird, voraus (§§. 440, 441). Wo ihm nur die Meinung (der Urtheilsentwurf) des Bann- oder eines Patrimonial-Gerichtes vorliegt, urtheilet das Obergericht als erste Instanz (§§. 411, 419, 425). Daß ihm nun als solcher in Beziehung auf alle Verbrechen das Recht zustehe, den Einfluß der Erschwerungsumstände, dem Gesetze gemäß, zu bestimmen, versteht sich von selbst (§. 42—46). Allein auch das, den Obergerichten in dem §. 441 eingeräumte, Milderungsrecht scheint ihnen für die Fälle, wo sie die Stelle der ersten Instanz vertreten, zu gebühren, da das Gesetz hierüber keine besondere Bestimmungen ertheilet, und man annehmen muß, daß jenes Recht, welches dem Obergerichte bey vorliegenden wirklichen Urtheilen eingeräumet ist, demselben um so mehr in Beziehung auf bloße Urtheilsentwürfe zusteht.

§. 441.

2.) Ein Milderungsrecht von größerem Umfange, als es der ersten Instanz gebühret. Das Criminal-Gericht (die erste Instanz) hat bey eintretenden Milderungsgründen insgemein nur das Recht, bey zeitlicher Kerkerstrafe die Strafzeit innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen (§. 47). Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit durch das Gesetz nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann es (wenn es nicht durch die §§. 433, 434 u. 435 zur Vorlegung an die höhere Behörde von Amts wegen verbunden ist) sowohl den Kerker in einen gelinderen Grad verändern, als die Dauer desselben unter den kürzesten gesetzlichen Termin herabsetzen, wenn mehrere und zwar solche Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen (§. 48). Dagegen gebühret dem Obergerichte in allen Fällen, wo ihm das Urtheil von Amts wegen vorzulegen ist (§. 433 bis 436), das Recht, wegen besonderer Milderungsgründe *a*) die Strafe, wo sie nach der gesetzmäßigen Regel zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, bis einschließlich auf fünf Jahre, und wo sie nach selber zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, bis einschließlich auf zwey Jahre abzukürzen. Dieses leitet von selbst auf folgende Schranken des gedachten Milderungsrechtes: a) Das Obergericht ist nicht befugt, die Strafdauer mehr abzukürzen, als das nun gesetzlich bestimmte Minimum erlaubet. b) Es darf die Strafart nicht verändern. Nur in den von den gegenwärtigen ganz verschiedenen Fällen, die nach dem §. 48. zu beurtheilen, und dem Obergerichte nach Umständen von Amts wegen vorzulegen sind, gebührt überhaupt, also auch diesem das Recht, die Strafart zu ändern. c) Es ist ihm kein Recht eingeräumt, die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe, oder lebenslängliche Kerkerstrafe in eine gelindere abzuändern.

---

a) Das Obergericht kann daher nur wegen rechtlicher Milderungsursachen von diesem Rechte Gebrauch machen. Dem bloßen Mitleiden oder großmüthigen Erbarmen auf Kosten der gemeinen Sicherheit darf nicht Gehör gegeben werden. »Der Staat, »der seine eigenen Gesetze nicht achtet, entsagt still»schweigend dem Rechte, Achtung und Gehorsam die»ser Gesetze von seinen Unterthanen zu fordern« (Feuerbach: Merkwürd. Criminal-Rechtsfälle. Bd. II. S. 71). Der Staat kann aber die eigene Achtung vor dem Gesetze nur dadurch aussprechen, daß diejenigen, welche er zu ihren Wächtern aufgestellt (die Gerichtsstellen), getreu und fest darüber halten.

§. 442.

B. Vorlegung des Urtheiles von dem Obergerichte an die oberste Justiz-Stelle (§. 433).

Die Gründe dieser Vorlegung entspringen entweder aus der Wichtigkeit des Verbrechens, oder aus der Wichtigkeit der Strafe, oder aus Verschiedenheit der ersten Urtheile, oder aus sehr wichtigen Milderungsgründen.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justiz-Behörde vorzulegen ist: a) Wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wegen Wichtigkeit des Verbrechens

hat diese Vorlegung zu geschehen: bey Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates (Hof-Dekr. v. 25. Juny 1808), Mißbrauch der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere. In solchen Fällen hat das Obergericht vor Ausfertigung des Urtheiles den gefaßten Schluß mit den sämmtlichen Acten der obersten Justiz-Stelle vorzulegen, es mag sich um den Versuch, oder um die wirkliche Ausführung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag auf Schuld, Schuldlosigkeit, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise ausfallen (vergl. §. 433).

§. 443.

b) wegen Wichtigkeit der Strafe.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil sammt allen Acten an die oberste Justiz-Stelle vorzulegen:

Wegen Wichtigkeit der Strafe:

a) Wenn auf Strang oder lebenslangen Kerker erkannt wird. Wenn dagegen nur die erste Instanz auf Todesstrafe, oder lebenslängliche Kerkerstrafe erkennt, oder wenn dem Obergerichte gar nur der, darauf ausfallende, Urtheils-Entwurf eines Bann- oder Patrimonial-Gerichtes vorgeleget ist, das Obergericht selbst aber im Rechtswege nicht auf Todesstrafe oder lebenslangen Kerker erkennet; so hat aus dem vorgedachten Grunde diese Vorlegung nicht zu geschehen: z. B. die erste Instanz hält die That für vollbrachten Mord, und erkennt nach §. 119 auf Todesstrafe; das Obergericht hält dieselbe für einen versuchten Mord, und erkennt nach §. 121 auf schweren Kerker von acht Jahren. Man dürfte gegen diese Auslegung einwenden, dem Obergerichte stehe nach dem §. 441 das Recht nicht zu, die Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe in eine gelindere abzuändern. Allein dieser Paragraph erkläret nur, daß es eine solche vom Gesetze verhängte Strafe nicht in eine gelindere abändern dürfe. Wenn es aber, wie hier vorausgesetzet wird, nach dem von ihm für anwendbar gefundenen Gesetze selbst auf eine gelindere erkennet, so ist es hierzu nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet (vergl. §. 424, 549, und Hof-Dekr. v. 21. Juny und 23. Sept. 1805).

Wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile:

c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;

b) Wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt.

c) Wenn das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet. Um den Umfang dieser Regel ganz einzusehen, muß man sie mit dem §. 462, b. vergleichen. Dort heißt es, daß gegen jene Urtheile des Obergerichtes der Rekurs Statt finde, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde; es erhellet zugleich aus dem Schweigen des Gesetzes, daß bey anderen Verschiedenheiten der Sprüche in den drey möglichen Hauptarten der Urtheilsaussage: schuldig, schuldlos, non liquet, der Rekurs nicht Statt finde. Obwohl nun an dieser Stelle des gegenwärtigen §. 443 die ämtliche Vorlegung an die oberste Justiz-Behörde mit den Worten angeordnet ist: »Wenn das Criminal-Gericht auf Entlassung, das Obergericht aber auf Strafe erkennt,« und obwohl im engeren Sinne unter Entlassung nur die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise verstanden wird: so wird man doch aus der angestellten Vergleichung überzeuget, daß hier das Wort: Entlassung, in der weitern Bedeutung angewendet ist, wo darunter nicht nur die Aufhebung der Untersuchung (absolutio ab instantia), sondern auch die gänzliche Lossprechung (absolutio a tota causa) begriffen wird; daß daher die Vorlegung an die oberste Justiz-Stelle geschehen müsse, sobald das Obergericht auf Strafe erkennt, da das Criminal-Gericht auf gänzliche Lossprechung, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise erkannt hat. Die entgegengesetzte Auslegung würde auf die Ungereimtheit führen, daß, wenn das Criminal-Gericht das: non liquet, in einem Falle ausspricht, wo das Obergericht auf Strafe erkennt, man die Differenz der Urtheile für so bedeutend halte, daß man die ämtliche Vorlegung an den höchsten Justiz-Hof nothwendig finde; wenn aber das Criminal-Gericht Jemanden für gänzlich schuldlos erklärte, welchen das Obergericht verurtheilet, man weder den Rekurs, noch die Vorlegung von Amts wegen nothwendig finde.

Wegen sehr wichtiger Milderungsgründe:

d) zur Milderung.

d) Wenn das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet. — Hier wird nähmlich ein Fall vorausgesetzet, der sonst zur Vorlegung an den obersten Justiz-Hof nicht geeignet wäre, und auch auf

einem andern Wege (durch Rekurs) dahin nicht kommen könnte. Da nun das Milderungsrecht des Obergerichtes seine bestimmten Schranken hat (§. 48 u. 441), und es doch sich überzeugen kann, daß der Verbrecher wegen eines ungewöhnlichen Zusammenflusses außerordentlicher Umstände einer, die oberrichterliche Macht übersteigenden, Milderung würdig sey; so mußte das Gesetz um der Gerechtigkeit willen diese Vorlegung gestatten a). Sie wird daher eintreffen: 1.) Wenn das Obergericht, außer den, an dasselbe gelangenden Fällen des §. 48, auf Milderung der Art der Strafe anträgt: z. B. des schweren Kerkers in Kerker. 2) Wenn es, wo es die Strafe nach dem §. 441 auf fünf Jahre, oder wo es dieselbe auf zwey Jahre herabsetzen darf, noch auf eine kürzere Dauer derselben anträgt. 3.) Wenn nach dem Gesetze die Todesstrafe, oder lebenslänglicher Kerker verhänget ist; denn das Obergericht muß in solchen Fällen immer auf die gesetzliche Strafe erkennen (§. 441). Da aber wegen solcher Strafen die Vorlegung an den obersten Justiz-Hof allzeit zu geschehen hat, so versteht es sich von selbst, daß sie auch, wenn auf Milderung angetragen wird, nicht zu unterbleiben habe.

Ueber das Milderungsrecht der obersten Justiz-Stelle sind keine besonderen Vorschriften gegeben. Nur an folgende Schranken ist dasselbe bestimmt gebunden: 1.) Es erstrecket sich nicht auf Nachsicht der Todesstrafe (§. 444): 2.) die Milderung anderer Strafen darf nicht in eine gänzliche Nachsicht derselben, d. i. in eine Begnadigung, ausarten (§. 444).

Wenn wir jene Vorschriften, durch welche der Einfluß der Milderungsumstände auf die Ausmessung der Strafe bestimmt wird, mit einander vergleichen, so bemerken wir, daß ein Theil derselben den Richter bloß anweiset, innerhalb des, durch die gesetzlich angedrohte, Strafe offen gelassenen Spielraumes auf die kürzere oder kürzeste Dauer derselben zu erkennen (§. 47). Dieses Milderungsrecht steht den Richtern aller Instanzen gleich

---

a) In den seltenen und minder wichtigen Fällen, wo die erste Instanz das Urtheil nach dem Gesetze nicht von Amts wegen an das Obergericht vorzulegen hat, und aus ähnlichen Betrachtungen sich überzeuget, daß der Verbrecher eine, ihre Macht übersteigende, Milderung verdiene, ist es nicht in der Ordnung, dennoch von Amts wegen die Vorlegung an dasselbe zu machen. Denn für solche Fälle ist nach §. 462 a. der Rekurs zugelassen. Wäre dieses Rechtsmittel dem Verurtheilten unbekannt, so wird das Gericht ihn davon in Kenntniß setzen. Macht er dessen ungeachtet davon keinen Gebrauch, und hat man keine besondere Gründe, diese Geschehnung einer Gemüthskrankheit zuzuschreiben, so ist dieses ein Beweis, daß er selbst die angekündigte gesetzliche Strafe für wohl verdient halte, und es wäre wirklich unnatürlich, hier noch um Milderung derselben einzuschreiten. Ist aber der Gemüthszustand bedenklich, so müßte dieser vor Allem besser untersucht (§. 363 u. 373), und dann dem Gesetze gemäß verfahren werden (§. 445 u. f.)

zu; es ist das gemeine (gemeinschaftliche) Milderungsrecht derselben, welches, in wie fern es sich auf das ordentliche, aus den gewöhnlichen Umständen hervorgehende, Ausmaß der gesetzlichen Strafe beschränket, auch das ordentliche genannt werden kann. Dagegen sind darunter Vorschriften enthalten, welche den Richtern der verschiedenen Instanzen erlauben, die Strafzeit mehr abzukürzen, als es die kürzeste Dauer der gesetzmäßigen Regel gestattet, und nach Umständen auch die Strafart zu ändern (§§. 48, 441, 443). Dieses Milderungsrecht steht nicht den Richtern aller Instanzen in gleichem Maße zu; es ist daher ein besonderes, welches, da es nur durch einen ungewöhnlichen Zusammenfluß außerordentlicher, in der gesetzlich ausgemessenen Strafregel nicht berücksichtigter, Umstände erzeuget wird, auch das außerordentliche Milderungsrecht genannt werden kann *a*).

Sowohl die ordentliche, als außerordentliche Milderung entspringet, wenn auch nicht immer aus Gründen der rein strafrechtlichen Zurechnung, doch entweder aus privatrechtlichen Rücksichten (z. B. §. 40, c.), oder solchen öffentlichen, die auf bloße Handhabung der Straf-Justiz berechnet sind (z. B. §. 39, i.). In keinem Falle darf sie daher mit der eigentlichen Strafnachsicht (der Begnadigung) verwechselt werden; denn diese stützet sich 1.) nicht auf juridische, sondern nur auf politische Gründe, die vom Standpunkte des Richters in der Regel gar nicht beurtheilbar sind *b*); sie gehört daher nicht vor die richterliche Gewalt. 2.) Sie beruht im Grunde auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt (§. 440), welcher von dem der richterlichen wesentlich verschieden ist. 3.) Sie besteht immer in eigentlicher, d. i. ohne rechtlichen Grund eintretender, auch gänzlicher Nachsicht der Strafe.

§. 444.

C. Vorlegung des Urtheiles von der obersten Justiz-Stelle an den Landesfürsten.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

Das Recht der Begnadigung ist daher dem Landesfürsten vorbehalten, welchem aus dem nähmlichen Grunde in jenen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, die oberste Justiz-Stelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, vorzulegen hat *c*).

---

a) S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 79 u. f.

b) S. mein Crim. R. Bd. II. §. 205. Vergl. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 81 u. f.

c) In der Joseph. Criminal-Gerichtsordnung handelt von der Begnadigung ein eigenes Hauptstück (Hptst. XV.). Dieses Recht

Es kann zwar selbst in solchen Fällen, wenn der Landesfürst das ihm vorgelegte Urtheil mildert, dieser Act eine rechtliche Milderung, und keine Begnadigung seyn, wenn man voraussetzet, daß der Landesfürst dazu bloß durch rechtliche Gründe bewogen worden sey. Aber man kann diesen Fall doch auch unter dem allgemeinen Ausdruck: Begnadigung, begreifen, weil man wenigstens nicht zu bestimmen vermag, ob auf die gedachte Entscheidung nicht auch politische Gründe Einfluß gehabt haben.

---

war nach jenem Gesetze in der Regel den Gerichtsbehörden eingeräumt (§. 202), und dessen Ausübung auch aus Gründen gestattet, welche der besseren Strafrechts-Theorie fremd sind (§. 203). Dessen ungeachtet versteht es sich von selbst, daß über die Gnadengesuche solcher Verbrecher, welche nach diesem (dem Josephinischen) Strafgesetze abgeurtheilet worden sind, nach eben demselben zu entscheiden sey (Hof-Dekret vom 17. August 1804).

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Zeitpunkt der Kundmachung u. Vollziehung des Urtheiles. Ausnahmen: a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten;

Wenn das Urtheil von Amts wegen nicht vorzulegen, oder bereits in Folge dieser Vorlegung erlediget ist, so hängt das weitere Verfahren von dem Umstande ab, ob dem Untersuchten, welchen das Urtheil betrifft, ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen frey stehe (§. §. 462 u. f.), oder nicht. In jenem Falle ist ihm das Urtheil sogleich zu eröffnen, d. h. es ist ihm die Kenntniß desselben durch gerichtliche Ablesung mitzutheilen, damit er sich erkläre, ob er von dem ihm zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, oder nicht. Steht ihm aber kein Rechtsmittel mehr zu Gebothe, oder erkläret er, davon keinen Gebrauch zu machen, oder erklärt er sich darüber gar nicht (§. 465); so ist das Urtheil ungesäumt kund zu machen *a*), und zu vollziehen. Denn dieses fließt überhaupt aus der Natur und dem Zwecke des Verfahrens, und muß daher so lange beobachtet werden, bis aus besonderen Gründen die Nothwendigkeit einer davon zu machenden Ausnahme erhellet. Solche besondere Gründe können manchmahl eintreten, wenn das Urtheil auf Strafe ergeht, und von Seite des Gemüthes, oder körperlichen Zustandes, oder von Seite des Standes des Verurtheilten der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles ein Hinderniß im Wege steht *b*). Es lassen sich nähmlich 1.) sol-

---

a) Die (eigentliche) Kundmachung des Urtheiles unterscheidet sich von der bloßen Eröffnung desselben a) dadurch, daß jene zunächst in der Absicht geschieht, den Untersuchten mit dem Inhalte des Urtheiles bekannt zu machen, damit er wisse, was in Folge desselben in Vollziehung zu setzen ist: die Eröffnung dagegen geschieht, um zu erfahren, ob er gegen das Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen wolle. b) Die Eröffnung des Urtheiles geschieht an den Untersuchten immer nur bey Gericht: die Kundmachung dagegen manchmahl auch vor dem Publico. c) Die Kundmachung des Urtheiles ist öfters auch mit Feyerlichkeiten begleitet, welche bey der Eröffnung desselben immer wegzubleiben haben.

b) Außer den bereits erwähnten Gründen, die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles aufzuschieben kennt, dieses Gesetz keine. Es darf daher außer diesen Fällen auch wegen eines vorgeblichen Mangels an Rechtskraft des Urtheiles die Kundmachung und Vollziehung desselben nicht aufgeschoben werden. Die ganze Lehre von Rechtskräftigkeit der Urtheile gehöret eigentlich nur dem Civil-Pro-

che Zustände des Verurtheilten denken, unter deren Voraussetzung die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles entweder ungereimt und zwecklos, oder der Existenz dritter schuldloser Personen gefährlich, oder mit den Forderungen der Menschlichkeit unverträglich wären. Daher sollen diese gerichtlichen Handlungen, wenn die zur Strafe verurtheilte Person zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder schwanger wäre, so lange unterbleiben, bis die Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, die Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist a). Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe (quod in alicujus introductum est emolumentum, in ejusdem detrimentum non est detorquendum).

---

zesse an, wo dem Verzichte der Parteyen Statt gegeben werden kann. In dem Criminal-Verfahren ist sie nicht anwendbar, weil, wenn der Staat, oder derjenige, über welchen das Urtheil ergeht, dadurch verkürzet erscheint, die Reformirung desselben nach Umständen entweder durch Rekurs, oder durch Wiederaufnehmung der Untersuchung verlanget werden kann (§§. 470, 471 u. f.). Der Ausdruck: Rechtskräftigkeit des Urtheiles, verliert daher hier seine ganze Bedeutung, weil die Reformirung des Urtheiles, wo dazu hinlängliche Gründe vorhanden, und nicht besondere Hindernisse dawider sind, nie im Wege stehen kann, indem man der Verbindlichkeit, zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, nicht gültig entsagen kann (s. dagegen Kleinschrod im Archive. Bd. II. St. III. S. 25 u. f.).

a) Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen dehnt diesen Aufschub der Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles damahls auch auf säugende Weibspersonen aus, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling ein Nachtheil zu besorgen wäre (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 439). Von diesem Falle macht das Strafgesetz über Verbrechen keine Meldung. Indessen wo in Criminal-Fällen die Mutter in der Lage einer schwer kranken Person sich befindet, wie z. B. eine kurze Zeit nach der Entbindung, ist schon aus diesem Grunde auch hier die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles aufzuschieben. Sonst kommt es auf Umstände an. Ist es, wie bey dem niedersten Grade des Kerkers von kurzer Zeit, mit dem Grade und der Dauer der Strafe, mit dem Orte, wo sie abzubüßen ist, und mit der Gesundheit des Säuglinges vereinbarlich; so wird dieses der Mutter gelassen. Wo die Umstände dieses nicht gestatten, muß das Kind der Mutter abgenommen, und die Verpflegung desselben (da hier ohnehin nur von Kindern die Rede ist, deren Versorgung den gesetzlich verpflichteten Personen nicht möglich ist) nach den allgemeinen Grundsätzen über die Armenversorgung: a) von den Armen-Fonden, und in wie fern diese entweder überhaupt, oder mit Rücksicht auf andere nähere Verpflichtungen nicht hinreichen, b) von der Gemeinde, welcher die Mutter angehöret, bestritten werden (s. hierüber Kropatschek: Oesterr. Staatsverfassung. Bd. IV. Hauptst. V.)

§. 446.

b) wegen des Standes.

a.) Wegen des Standes ist die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles damahls zu verschieben, wann dieses auf schweren Kerker, oder eine noch härtere Strafe ausfällt, und der Verurtheilte ein Adelicher, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasselbe ergehen muß, vorläufig sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile ohne Anschließung der Akten (Erläut. v. 14. April 1806) bey Adelichen der Landesstelle, bey Geistlichen dem Bischofe oder dem geistlichen Oberhaupte der Provinz, bey einem Landstande der Landschaft, und bey immatrikulirten Mitgliedern einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums der Universität, oder dem Lycäo zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von der Würde oder dem Stande (nach Anleitung des §. 23) die angemessene Verfügung getroffen werde, woraus von selbst der Grund einleuchtend wird, warum diese Vorlegung bey dem untersten Grade der Kerkerstrafe nicht zu geschehen hat (Erläut. v. 14. April 1805). Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

Wenn man diese gesetzliche Vorschrift mit dem §. 23 vergleichet, so leitet sie auf folgende Bemerkungen: 1.) In dem §. 23 ist davon keine Erwähnung gemacht, daß ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion in den schweren, dort bemerkten Straffällen seines Standes entsetzet (degradirt) werden soll: hier aber ist auch für solche Fälle angeordnet, die Anzeige des Strafurtheiles an das geistliche Oberhaupt zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von der Würde die angemessene Verfügung getroffen werde. Die Entsetzung selbst als ein Act, der in das kirchliche Machtgebieth übertritt, ist der Kirche zugewiesen, nach deren Systeme auf schwere Verbrechen ohnehin Degradation gedrohet ist *a*), woraus daher von selbst erhellet, daß in jenen Fällen, in welchen nach §. §. 23 der Verlust des Standes, oder der Würde als gesetzliche Folge der Strafe erkläret ist, diese Folge ohne Mitwirkung einer anderen Macht eintreffe, während

a) Pohem: praelectionum in jus eccles. univers. P. II. §. 1238 et sep. Hof-Dekret v. 20. August 1787.

sie hier durch die kirchliche Macht gesetzet wird *a*). 2.) Nach dem §. 23 verlieren diejenigen den militärischen Ehrenrang, welche mit Beybehaltung desselben in Civil-Dienste übergetreten sind [was aber seit dem 20. Juny 1802 nicht mehr geschehen kann *b*)], wenn sie ein Verbrechen begehen, welches schweren Kerker, oder eine noch härtere Strafe nach sich zieht. Dennoch ist für solche Fälle hier keine Anzeige angeordnet. Dessen ungeachtet scheint es dem sonst bekannten Systeme des Gesetzgebers ganz angemessen zu seyn, in denselben die Anzeige des Strafurtheiles an das General-Commando zu machen, und sich auch im Uebrigen nach der Vorschrift dieses Paragraphes zu verhalten. 3.) Wenn über einen Landwehr-Officier, der nicht überhaupt vor das Militär-Gericht gehört, wegen eines begangenen Verbrechens ein Strafurtheil gefällt wird, so ist dieses vor der Kundmachung dem Obergerichte, wenn es nicht ohnehin durch selbes ergehen muß, sammt den Acten einzusenden, von dem Obergerichte aber sammt allen Acten dem Landes-Chef mitzutheilen, welcher einverständlich mit dem General-Commando die, dem gegenwärtigen Paragraphe angemessene, Verfügung zu treffen hat (Instruction für die Landwehr vom Jahre 1813, §. 70).

§. 447.

Vorsicht bey Fällung des Urtheiles über einen öffentlichen Beamten.

Es kann auch besondere Gründe geben, welche, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu hemmen, doch die Anzeige desselben an gewisse Behörden, oder Personen entweder ohne Unterschied der Art des Urtheiles, oder nur mit Rücksicht auf dieselbe nothwendig machen. Die Bestimmung der letzteren Fälle folget in dem §. 454. Dagegen muß nach Anleitung des gegenwärtigen Paragraphes das Urtheil, welches über einen öffentlichen Beamten ergeht, mag es wie immer ausfallen, d. h. auf schuldlos, schuldig, oder auf: non liquet, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden, damit man aus den Umständen, und den besonderen Amtsvorschriften beurtheilen könne, ob demselben die Fortsetzung des Amtes noch ferner könne anvertrauet werden. Bey dieser Entscheidung wird nun im Wesentlichen von folgenden Ansichten ausgegangen. Ist der Beschuldigte schuldlos erkannt, so kann er, wenn nicht andere Gründe es rechtfertigen, vom Amte

---

a) Wenn sich daher der außerordentliche Fall ereignete, daß binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige die Degradation durch das geistliche Oberhaupt nicht erfolgte; so würde vor der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles doch noch eine Betreibung geschehen müssen, um grobes Aergerniß, dem sonst nicht auszuweichen wäre, zu vermeiden. Wenigstens scheint diese Vermuthung bey der Todesstrafe nicht ungegründet.

b) Hofkanzley-Dekret v. 22. December 1805.

nicht entfernet werden. Wird er wegen eines begangenen Verbrechens verurtheilet, und darum des Dienstes entlassen, so kann er nach dem gegenwärtigen Staatsverwaltungs-Principe überhaupt nicht mehr angestellet werden (Hof-Dekr. v. 4. Octob. 1812) *a*). Wird er nur aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen, so hängt die Entscheidung der Frage, ob er wieder in sein voriges, oder in ein anderes öffentliches Amt eintreten könne, von den Umständen ab. Daher bleibt die Zulassung, oder Entlassung desselben in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der ihm vorgesetzten Behörden mit Berücksichtigung der Gattung des angeschuldeten Verbrechens, und der anderen Umstände und Verhältnisse überlassen. Aus diesem Grunde hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde ihr Gutachten im ordentlichen Wege der ihr vorgesetzten Hofstelle zur Schlußfassung vorzulegen (Hof-Dekr. v. 16. August 1806).

§. 448.

Art der Kundmachung und Vollstreckung:

Wenn kein gegründetes Hinderniß vorhanden ist, so muß sogleich zur Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles geschritten werden (§. 445). Da aber in diesen Stücken die verschiedenen Urtheilsarten auch verschiedene Modificationen nothwendig machen, so ertheilet das Gesetz seine Vorschriften hierüber I. für den Fall der Lossprechung (in dem gegenwärtigen Paragraphe); II. für den Fall der Aufhebung der Untersuchung (§. 449); III. für den Fall der Verurtheilung (§. 450 u. f.).

I. der Lossprechung;

I. Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind, als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306 sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden *b*). In solchen Fällen jedoch, welche dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freyen Fuß gesetzet werden, weil nach dem gegenwärtigen Paragraphe die Freylassung erst nach kundgemachtem Urtheile geschehen kann; in den gedachten Criminal-Fällen

a) Vergl. §. 420, Anmerkung *b*.

b) Findet der schuldlos Erklärte es zur Wiederherstellung seines guten Rufes nothwendig, so kann er fordern, daß die Obrigkeit die öffentliche Kundmachung seiner Schuldlosigkeit auf angemessene Art veranlasse. Die Kosten davon hat entweder er selbst, oder der verleumderische Anzeiger, oder das schuldtragende Gericht, oder der Staat zu tragen, je nachdem die Untersuchung entweder durch seine Schuld, oder durch den verleumderischen Anzeiger, oder durch Schuld des Gerichtes, oder durch bloßen widrigen Zufall veranlasset worden ist.

aber muß das Urtheil des untern Richters nach dem §. 433 noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgeleget, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden (Hof-Dekr. v. 14. März 1808).

§. 449.

II. Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Criminal-Gericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird *a*). II. der Aufhebung der Untersuchung;

§. 450.

III. Ist das Urtheil auf Strafe ausgefallen, so kommt es bey der Kundmachung und Vollziehung darauf an, ob in demselben auf Todesstrafe, oder auf Kerkerstrafe erkannt wird. Das Todesurtheil muß am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann *b*), Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündiget werden. Hierzu ist auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst zu errichten, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorzuführen, und aus den Untersuchungs-Acten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, in Beysеyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlicher Beamten laut und deutlich abzulesen *c*), sodann dem Verurtheilten zu bedeuten, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen III. der Verurtheilung, insbesondere a) bey der Todesstrafe;

---

a) Die Gründe der Verschiedenheit bey der Kundmachung und Vollziehung solcher Urtheile in Vergleichung mit den vorhergehenden (§. 448) fallen von selbst auf. Die Schuldlosigkeitserklärung setzet gänzliche Reinigung des Beschuldigten von allem Verdachte voraus (§. 427). Der Staat ist daher verpflichtet, gegen einen solchen Untersuchten mit aller möglichen Schonung zu Werk zu gehen. Dagegen bey dem bloß von der Untersuchung Entlassenen bestehen noch Verdachtsgründe, daß er das Verbrechen begangen habe, obwohl nicht rechtlicher Beweis vorhanden ist (§. 428). Einen Solchen kann nun zwar der Staat nicht bestrafen; er kann aber auch nicht verpflichtet seyn, ihm seinen gegründeten Verdacht zu verhehlen.

b) Wenn es ohne Verzögerung möglich ist, vorzüglich an Tagen, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist.

c) Wo kein eigener Criminal-Richter angestellet ist, wird die Ankündigung des Todesurtheiles und die Vollziehung desselben dem landesfürstlichen Bannrichter mit seinem Actuare aufgetragen (Hof-Dekr. v. 13. Juny 1806).

kann, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten *a*). Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerspänstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann *b*). Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem, bey der Ankündigung abgelesenen, Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. In Gallizien sind sie überdieß in dem ganzen Bezirke des Criminal-Gerichtes von der Kanzel dem Volke kund zu machen, weßwegen das exequirende Criminal-Gericht dort jedes Mahl den Inhalt des Todesurtheiles, und den Tag der Vollziehung den Kreisämtern seines Bezirkes mitzutheilen hat (Hof-Dekr. vom 30 Jänner 1807). Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden (vergl. §. 217).

§. 451.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre;

Wenn das Urtheil auf Kerkerstrafe ausfällt, so kommt es darauf an, ob die Dauer derselben fünf Jahre übersteiget, oder nicht. In jenem Falle muß die Ankündigung ebenfalls öffentlich geschehen, d. h. das Urtheil ist an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, durch den Gerichtsschreiber wohl vernehmlich abzulesen. Dessen ungeachtet hat aber die vorläufige Ankündigung des Urtheiles an den Verbrecher in dem Gerichtshause (bey Magistraten vor dem versammelten Rathe durch den Sekretär, sonst vor dem Criminal-Gerichtsverwalter durch den Gerichtsschreiber) nicht zu unterbleiben; denn es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, den Verurtheilten in genaue Kenntniß seiner Strafe zu setzen, was bey der öffentlichen Ankündigung insgemein nicht erzielet werden kann, indem das dadurch veranlaßte ungewöhnliche Schauspiel: bey der Ankündigung seiner Schande und Strafe den Augen, Ohren und der Verachtung des Publicums Preis gegeben zu

a) Es ist zu wünschen, daß diese Untersagung des allgemeinen Zulaufes mehr beachtet werde, als es zu geschehen scheint. Er ist besonders gefährlich, wenn es noch unentdeckte Mitschuldige gibt. Aber auch sonst lehret die Erfahrung nicht nur, daß bey dieser Gelegenheit oft unzeitiges Mitleid verbreitet, sondern manchmahl auch grobes Aergerniß gegeben werde.

b) Wenn jedoch der Verurtheilte dem Criminal-Richter vor der Execution solche Umstände angäbe, die gegründetes Bedenken gegen dessen Schuld, wegen welcher die Todesstrafe verhänget werden soll, erweckten; so müßte die Execution verschoben, und die Untersuchung wieder aufgenommen werden (§. 470 und 479, vergl. §. 445, Anmerk. *b*).

seyn, dem Verurtheilten selten jene ruhige Gemüthsverfassung gestatten wird, in der er allein mit der nöthigen Aufmerksamkeit die ihm angekündigte Strafe aufzufassen im Stande ist.

§. 452.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmt wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause (bey Magistraten vor dem versammelten Rathe durch den Sekretär, sonst vor dem Criminal-Gerichtsverwalter durch den Gerichtsschreiber) anzukündigen, d. h. wohl vernehmlich abzulesen. Die Ursache, warum hier nicht, wie bey den größeren Strafen in den vorhergehenden Paragraphen, die öffentliche Kundmachung Statt findet, liegt in der Bemerkung, daß in minderen Straffällen von dieser Publicität für die allgemeine Abschreckung weniger zu erwarten, als für die Abstumpfung des Ehrgefühles, und die erwünschte Besserung des Verurtheilten, der in solchen Fällen bald wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktritt, zu besorgen wäre.

§. 453.

d) bey Verschärfung durch die Landesverweisung.

Was von der Kundmachung der Hauptstrafe gilt, ist auch von der Kundmachung der Nebenstrafe gültig, welche als in dem nähmlichen Urtheile ausgesprochen, von derselben nicht getrennt werden kann. Nur ist dem Verurtheilten in jenen Fällen, wo der Hauptstrafe die Landesverweisung beygefüget ist, bey Ankündigung des Urtheiles auch ausdrücklich zu erklären, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder, auf welche sich das gegenwärtige Strafgesetz erstrecket, eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey *a*).

Damit über die Entfernthaltung von dergleichen, aus diesen Landen abgewiesenen, Personen auch gehörig gewacht werden könne, wurde, unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Ducaten für den Säumigen, durch Verordnung der obersten Justiz-Stelle v. 9. September 1808 vorgeschrieben, daß alle Criminal-Gerichte, vom 1. October des nähmlichen Jahres angefangen, vierteljährig an die Polizey-Hofstelle entweder a) eine Tabelle über die, wegen Verbrechen abgeschafften, Fremden mit folgenden Rubriken überreichen sollen: 1.) Vor- und Zunahmen; 2.) Geburtsort und Vaterland derselben; 3.) Alter; 4.) Kurze, verläßliche Personsbeschreibung, und 5.) Ursache der Abschaffung. Oder b) Bericht erstatten sollen, daß kein solcher Fall

a) S. meines Crim. R. II. Bd., §. 83, wo der Grund der besonderen Zweckmäßigkeit dieser Anordnung angegeben ist. Uebrigens erhellet sowohl aus der Natur der Sache, als aus den früheren Anordnungen dieses Gesetzes, daß die Landesverweisung erst nach überstandener Strafe eintreffen könne (§. 34).

sich ergeben habe. Um diesen Ausweisen die nöthige Vollständigkeit und Gleichförmigkeit zu verschaffen, ist nun durch Hof-Dekret vom 20. Jänner 1809 (currendirt durch das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht unter dem 6. Februar des nähmlichen Jahres) das am Ende angeschlossene Formular Nr. I. als allgemein verbindliche Richtschnur zur Abfassung der gedachten Tabellen vorgeschrieben. Noch ist hier zu bemerken, daß (in Inner-Oesterreich) jene Sträflinge, die wegen Verbrechen (oder schwerer Polizey-Uebertretung) als Ausländer zur Verschiebung außer Landes, oder zur Abweisung aus allen k. k. Erbstaaten verurtheilet werden, in dem Falle, wenn sie die Strafe im Provincial-Strafhause ausgestanden haben, durch die Polizey-Direction, in dem Falle aber, wenn sie bey einem Landgerichte, oder bey einem Bezirks-Commissariate abgestrafet worden, durch dieses Gericht nicht nur dem Gränzamte, welches der zu Verschiebende, oder Abzuweisende zu passiren hat, und seiner ausländischen Obrigkeit, an die er gewiesen wird, sondern auch dem Länder-Gubernio (Präsidio?) mittelst der vorgeschriebenen Tabelle durch das vorgesetzte Kreisamt anzuzeigen sind (Dekret des Inner-Oesterr. Gubernii vom 20. Octob. 1813, Nr. 22,556).

§. 454.

Ueber den Act der Kundmachung eines Strafurtheiles muß ein Protokoll aufgenommen werden, worin in jenen Fällen, wo die Strafe zu Anfang der Strafzeit mit Züchtigung verschärfet ist, der Vollzug dieser Züchtigung, oder die Ursache, warum selbe noch nicht vollzogen werden konnte, angemerket wird. Dieses Protokoll ist den Acten beyzulegen (Verordn. der Inner-Oesterr. Appell. vom 6. May 1805).

Besondere Nebenvorsichten.

Nebst der Kundmachung des Urtheiles kann nach den verschiedenen Arten desselben manchmahl nothwendig seyn, davon gewissen Behörden, und Personen insbesondere Kenntniß zu verschaffen. So muß 1.) in jenen Fällen, wo die Sträflinge von dem Landgericht an einem bestimmten Strafort abgeliefert werden müssen, dasselbe jeder Zeit eine beglaubigte Abschrift des Strafurtheiles, und des, über die Kundmachung desselben aufgenommenen, Protokolles der Verwaltung des Strafortes zu ihrer ferneren Richtschnur mittheilen, welche dann die Strafzeit, wenn im Urtheile nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes bestimmet ist, von dem Zeitpunkte des kundgemachten (keinem höheren Zuge mehr unterliegenden) Urtheiles zu berechnen hat (Verordn. der Inner-Oesterr. Apell. vom 6. May 1805 u. §. 445). Auch hat das Criminal-Gericht bey dieser Gelegenheit der Strafhausverwaltung in jenen Fällen, wo der Sträfling nicht zu lebenslänglichem Kerker verurtheilet ist, anzuzeigen, was mit dem letzteren bey seiner Entlassung aus der Strafe zu geschehen habe. In Nieder-Oesterreich wird diese Anzeige der

Strafhausverwaltung in der Gestalt eines Rathschlages gemacht *a*). 2.) Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung sammt der Beschreibung der Person, über welche es ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte, und beurtheilen könne, ob, oder welche Vorkehrungen es etwa zu machen habe. Die Vorkehrungen können sich theils auf die Anstalten zur Ablieferung des Verurtheilten an seinen Strafort beziehen (§. 459), theils auf jene Individuen, die von der Untersuchung bloß entlassen, mithin noch verdächtig sind, und daher eine strengere Aufsicht, als die allgemeine ist, nothwendig machen. 3.) Ein Criminal-Urtheil, wodurch Jemand der zweyfachen Ehe schuldig erkläret wird, ist von dem Criminal-Gerichte *a*) der Personal-Instanz sowohl des ersten rechtmäßigen, als des zweyten unrechtmäßig angetrauten Gatten *b*) des Verbrechers mitzutheilen, damit es ihnen durch dieselbe zum Schutze ihrer Rechte, und zur Erfüllung ihrer Pflichten bekannt gemacht werde. b) Auch jener politischen Obrigkeit, in deren Bezirke die unrechtmäßige Trauung geschah, ist dieses Urtheil zu dem Ende anzuzeigen, damit die Ungültigkeitserklärung in dem Trauungsbuche angemerket werde (Hof-Dekr. v. 18. July 1808). 4.) Endlich muß jedes Strafurtheil, wodurch ein Vater minderjähriger Kinder auf eine längere Zeit, als Ein Jahr verurtheilet wird, oder Vormünder und Curatoren eines Verbrechens schuldig erkannt werden, von dem Criminal-Gerichte im ersten Falle der Personal-Instanz des Vaters, in den übrigen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilet werden, damit man die Einleitung derjenigen Vorkehrungen nicht verabsäume, welche erforderlich sind, um die Rechte anderer schuldloser Personen vor Schaden zu bewahren *c*).

§. 455.

Das Geschäft des Criminal-Richters besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren (§. 213). Nun können

---

a) Der Grund dieser Verpflichtung erhellet theils aus der Natur der Sache, theils aus der unten vorkommenden Vorschrift in Betreff der Evidenz-Haltung über die aus den Strafhäusern zu entlassenden Subjecte (§. 455).

b) Wenn der zweyte unrechtmäßig angetraute Gatte selbst des Verbrechens der zweyfachen Ehe schuldig erkannt wird, so wird ihm ohnehin sein Strafurtheil kund gemacht. Für diesen Fall bedarf es daher in Rücksicht desselben keiner andern Mittheilung eines Strafurtheiles.

c) Vergl. die §§. 176, 191, 254, 281 des bürgerl. Gesetzbuches.

aber Umstände eintreffen, welche Vorkehrungen erfordern, die diese Macht des Richters überschreiten. Dieß ist der Fall, wenn er sich aus der Untersuchung überzeuget, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde. Hier muß er im ersten dieser Fälle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justiz-Stelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden. Nur ist in Rücksicht der gesetzlichen Gränze dieser Vorkehrungen zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Strafe ausgestanden hat, seiner Freyheit nicht weiter beraubet werden dürfe *a*). Dagegen soll während der Strafzeit durch alle zweckmäßige Mittel auf Besserung hingewirket *b*), und fest darüber gehalten werden, daß die Polizey- und andere politische Behörden die aus der Strafe Entlassenen in strenge Aufsicht nehmen, und möglichst dafür Sorge tragen, daß sie der bürgerlichen Gesellschaft nicht durch Müßiggang wieder schädlich werden (Hof-Dekret vom 30. Decemb. 1808).

Weil es in dieser letzteren Beziehung vorzüglich darauf ankommt, über solche gefährliche Personen nach ihrer Entlassung eine in einander greifende, dieselben nie aus den Augen verlierende Aufsicht (eine genaue Evidenz-Haltung) zu bewirken; so ist nun für Inner-Oesterreich [für Nieder-Oesterreich hat im Wesentlichen das Nähmliche schon länger Statt gefunden (Hofkanzley-Dekr. vom 17. October 1811)] Folgendes angeordnet: 1.) Die Polizey-Direction muß genaue Kenntniß von allen jenen Personen erhalten, welche in der Provinz, über die sie

---

a) Die Ursache dieser Anordnung scheint zu seyn, weil gefährliche Drohung bey criminellen Objecten nach diesem Strafgesetze ohnehin großten Theils sich als verbrecherischer Versuch darstellet, und daher zu bestrafen ist (§. 7). Indessen lassen sich doch Arten gefährlicher Drohungen denken, welche nicht in diese Classe gehören, gegen die daher wenigstens andere Sicherheitsvorkehrungen Statt finden, wie sich in der Folge zeigen wird.

b) Ueber die verschiedenen Mittel zu diesem Zwecke s. Joseph Hopfauer: Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den teutschen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten. Linz 1814, bey Cajetan Haslinger (S. 85 bis 130, 143 u. f., dann 151 — 159). Ferner Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen (von Freyh. v. Arnim. Bd. II., S. 7 u. f.).

zu wachen hat, aus der Strafe entlassen werden. Zu diesem Ende muß ihr von jedem, aus der Strafe zu entlassenden, Subjecte wenigstens vierzehn Tage vor dessen Austritt aus der Strafe mittelst der, von der Polizey-Ober-Direction in Vorschlag gebrachten, am Ende angeschlossenen Tabelle Nr. II., die Anzeige gemacht werden. Diese Tabelle ist unter den Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 von demjenigen, welcher die Untersuchung geführet hat, auszufüllen, und, bey der Ueberlieferung des Abgeurtheilten in den Strafort, der Strafhausverwaltung zu übergeben, die zur Zeit, wo sie der Polizey-Direction die gedachte Anzeige machen muß, auch die achte Rubrik über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit auszufüllen hat. Muß der Sträfling die Strafe (außer der Hauptstadt) bey dem Landgerichte, oder (wegen schwerer Polizey-Uebertretung) bey der Bezirksobrigkeit ausstehen, so wird die Rubrik über das Verhalten desselben während der Strafzeit durch den Gerichtsverwalter, als Vorsteher des Strafortes (s. §. 556 dieses Strafg. über Verbrechen), welcher die Gefangenwärter darüber einzuvernehmen hat, ausgefüllet. 2.) Die weitere Wirksamkeit der Polizey-Direction hängt davon ab, ob der angezeigte zu entlassende Sträfling aus den Strafhäusern der Hauptstadt zu entlassen ist, oder aus andern Strafforten. Im ersten Falle kommt es noch darauf an, ob der zu Entlassende verschoben werden muß, oder nicht. Hat er im Orte zu verbleiben, so muß die Polizey-Direction für dessen Unterkunft Sorge tragen. Die hierzu dienlichen Wege müssen die Umstände lehren. Manchmahl kann der Entlassene an seine Aeltern, Vormünder oder Erzieher zur näheren Aufsicht und Versorgung abgegeben werden. Wo die Umstände nicht so günstig sind, ist er an Arbeit anzuweisen, und, wenn er binnen vier und zwanzig Stunden selbst keine findet, ist die Polizey-Direction befugt, ihn zur Arbeit selbst unter dem gewöhnlichen Arbeitslohne zu verhalten. Auch ist der Abgestrafte verpflichtet, aus dem Bezirke, welcher ihm zu seinem Aufenthaltsorte angewiesen ist, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey-Direction sich nicht zu entfernen. Geschieht dieses dennoch, so muß die Uebertretung angemessen geahndet werden. Ist der Abgestrafte zu verschieben, so muß er an die Polizey-Direction abgegeben werden, welche den Schub-Paß ausfertiget, und den zu Verschiebenden bis an die nächste Landgerichtsobrigkeit, d. h. hier, an den Magistrat gegen Uebernahmsbescheinigung (erga recognitionem) zu befördern hat. Die weitere Ueberlieferung des Abgestraften an den gehörigen Ort hat dann durch die Landgerichte zu geschehen.

Ist der angezeigte, zu entlassende Sträfling (außer der Hauptstadt) aus andern Strafforten zu entlassen, so gilt 3) im Allgemeinen die Regel: Die nähmlichen Pflichten, welche der Polizey-Direction in der Hauptstadt

in Beziehung auf Unterbringung des Abgestraften, und Aufmerksamkeit auf denselben obliegen, liegen außer der Hauptstadt (auf dem flachen Lande) jenen (politischen) Ortsobrigkeiten ob, in deren Bezirke der Abgestrafte sich nach seiner Entlassung aufzuhalten hat. Zur leichteren allgemeinen Uebersicht über die Abgestraften wird den Bezirksobrigkeiten auch aufgetragen, nebst den gewöhnlichen monathlichen Polizey-Rapporten einen besondern Rapport über alle, in ihrem Bezirke befindliche, entlassene Sträflinge, mit Anführung ihres Betragens, dem Kreisamte vorzulegen, von dem selbe an das Länder-Präsidium abgegeben werden, welches letztere der Polizey-Direction davon die Einsicht mittheilet. Damit aber die Bezirksobrigkeiten, sowohl diese Pflicht zu erfüllen, als selbst die erforderliche Aufsicht zu führen, vollkommen in Stand gesetzet werden, liegt 4.) den Landgerichten ob, über jene Sträflinge, die (außer der Hauptstadt) bey ihnen die Strafe ausgestanden haben, und entlassen sind, mittelst obgedachter Tabelle zur bestimmten Zeit die Anzeige, so wie sie diese an die Polizey-Direction zu machen haben (Nr. 1.), auch an jene politischen Obrigkeiten zu machen, in deren Bezirke sich die zu entlassenden Sträflinge nach erlangter Freyheit aufzuhalten haben. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Abgestrafte entweder an dem gedachten Orte keinen bestimmten Unterstand fände, oder aber zu verschieben wäre, damit die Bezirksobrigkeit in Stand gesetzet werde, im ersten Falle, wo der zu Entlassende in ihrem Bezirke zu bleiben hat, für dessen Beschäftigung und über dessen Aufführung (wie in der Hauptstadt die Polizey-Direction) Obsorge zu tragen, im zweyten Falle aber über dessen Entfernthaltung zu wachen.

5.) Auch von jenen Individuen, in Beziehung auf welche die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wird, soll damahls, wenn aus der Untersuchung dringende Vermuthungen hervorgehen, daß sie die angeschuldete That begangen haben dürften, mittelst der gedachten Tabelle an die Polizey-Direction, und, in den, nach den vorausgehenden Bestimmungen zukommlichen, Fällen, auch an die Bezirksobrigkeiten die Anzeige gemacht werden, damit die erforderliche Wachsamkeit über selbe eingeleitet werde (Hof-Dekr. vom 15. Octob. 1813). Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß solche Verdächtige, nach Erforderniß der Umstände, der öffentlichen Sicherheit wegen in Verwahrung gehalten werden dürfen, wo dann die Verpflegungskosten für selbe nicht von den Obrigkeiten, oder Gemeinden, sondern von dem Fonde jener öffentlichen Anstalt zu tragen sind, in welche sie gebracht worden sind (Hofkanzley-Verordn. v. 7. December 1813).

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es entschuldigen,

wenn an die Anordnungen unsers Gesetzes, welche auf den nun aufgestellten Grundsätzen beruhen, noch die Untersuchungen der Theorie angereihet werden, welche theils unsere gesetzlichen Vorschriften begründen, theils die Abweichungen derselben bestimmen.

Das öffentliche Verhalten gegen diejenigen, welche die öffentliche, oder die Privat-Sicherheit auf eine gefährliche Art bedrohen, ist lange Zeit mehr durch Convenienz, als durch Rechts-Principien bestimmet worden. Hieraus ist es zu erklären, wie man darauf verfallen konnte, theils gegen den Verdächtigen, obwohl er mit dem schuldig Befundenen nicht verwechselt werden soll, die Rechtmäßigkeit einer außerordentlichen Strafe, und zwar bald von Seite des Richters, bald von Seite des Gesetzgebers (per modum privilegii odiosi) zu vertheidigen *a*); theils Mittel vorzuschlagen, wodurch der Knoten zerhauen, aber nicht gelöset wird, wohin man den Antrag zur Einführung eines Geschwornengerichtes (einer sogenannten Jury) zählen kann *b*), wobey man für solche Fälle vorzugsweise darauf rechnete, dasselbe werde, da es bey der Beurtheilung des Beweises an keine bestimmte Regel gebunden sey, auch auf: schuldig, erkennen, obgleich nur starker Verdacht gegen ein Subject vorhanden seyn sollte *c*).

Um aber in einem solchen Felde, wo das Verhalten wegen Gefahr der Verletzung auf keinen Fall beliebig ist, die wahren Grundsätze aufzustellen, ist es nothwendig, einen Blick auf jene Rechte zu werfen, welche dem Menschen schon im außerbürgerlichen Zustande zu seinem Schutze durch die rechtliche Vernunft ertheilet sind. Dahin gehöret: a) das Sicherheitsrecht (jus securitatis), d. i. das Befugniß zu solchen Anstalten, wodurch der möglichen künftigen Verletzung der Rechte, unbeschadet der äußeren Freyheit der Mitmenschen, vorgebeuget wird (gehört zu den zwangslosen Schutzmitteln). b) Das Recht des Zuvorkommens (jus praeventionis), d. i. das Befugniß, die aus objectiven (allgemein einleuchtenden) Gründen erkennbare Bedrohung der Rechts-Sphäre bey der Unzulänglichkeit gelinderer Mittel durch Zwang hintan zu halten *d*). Durch den Eintritt in den Staat gehen diese Schutzmittel nicht

a) Die erste dieser Behauptungen gehört den ältern Criminalisten in der Regel an; die zweyte ist aufgestellet von J. H. Boehmer: Consult. et decis. T. II., p. II., decis 1067, Nr. 36, und von Weismantel: Dissert. de condemnatione facinerosorum ex indiciis. Erfurt 1791, §. 24.

b) In Frankreich und in England bestehen noch die Geschwornengerichte (S. hierüber: Betrachtungen über das Geschwornengericht. Von Paul Johann Anselm Feuerbach, königl. Baierischen wirkl. frequentirendem geheimen Rathe. Landshut b. Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler, 1813, VI. u. 242. S. in gr. 8).

c) S. Archiv des Crim. R. Bd. III., St. II., S. 15 u. f.

d) S. v. Zeiller: Natürl. Privat-Recht. §. 47 u. 176.

verloren. Das Sicherheitsrecht als ein Befugniß zu zwangslosen Schutzmitteln ist jedem Bürger, in so fern seine Freyheit nicht um des allgemeinen Besten willen gewissen Schranken unterzogen ist, auch im Staate noch geblieben. So hat jeder Bürger das Recht, sein Haus vor Einbruch durch Gitter, Schloß, Riegel und andere schickliche Mittel zu sichern, sich auf die Reise zu bewaffnen, zur Beschützung seines Eigenthumes Wächter auszustellen, u. dergl. Nur liegt dem Staate die Verbindlichkeit ob, wo die Sicherheitsmittel des Einzelnen nicht mehr zulangen, ihm zu Hülfe zu kommen, was durch Zuordnung einer Bedeckung durch Wachen, durch Ertheilung einer Sauvegarde u. dergl. geschehen kann *a*).

Die Ausübung des Zuvorkommungsrechtes als eines Schutzmittels zwingender Art ist zwar dem einzelnen Bürger im Staate, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht überlassen, weil die Idee der Realisirung des Rechtes es fordert, daß der Zwang wenigstens mittelbar von dem allgemeinen Willen ausgehe. Aber eben darum wird der Präventions-Zwang des Einzelnen nicht verloren, sondern nur in der obersten Staatsmacht niedergelegt. Daß daher dem Staate dieses Recht des Zuvorkommens so gewiß, als das Strafrecht, zukomme, unterliegt keinem Zweifel. Diese Rechte unterscheiden sich aber wesentlich von einander a) in dem Subjecte, auf welches sie Anwendung finden. Strafzwang (Strafe) findet nur gegen den rechtlich einer Uebertretung schuldig Erkannten, Präventions-Zwang aber gegen denjenigen Statt, der auf eine gefährliche Art (aus allgemein einleuchtenden Gründen) mit einer Uebertretung droht. b) In dem Grunde. Der Grund der Strafzufügung ist die begangene Uebertretung: der Grund des Präventions-Zwanges ist die Gefahr der Uebertretung. c) In dem Zwecke. Der Zweck der Strafzufügung an dem Uebertreter ist, die möglichen Verletzer abzuschrecken: der Zweck des Präventions-Zwanges ist, demjenigen, gegen welchen er gerichtet wird, die Ausübung der Verletzung zu erschweren, oder unmöglich zu machen. Die Strafe zielet daher auf ein Leiden des Sträflings ab: nicht so das Sicherheitsmittel, welches nur die Verletzung verhindern soll, und außer dem zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Uebel kein weiteres setzen darf. d) In dem Maßstabe. Der Maßstab der Strafe ist aus der durch die Uebertretung begründeten Gefahr zu entnehmen: der Maßstab des Präventions-Zwanges bestimmt sich aus der, durch die Drohung der Uebertretung (in so fern dieses nicht selbst schon ein sträflicher Versuch ist) begründeten, Gefahr. e) In der Dauer. Die Dauer

a) S. Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft. Bd. I. §. 161.

der Strafe ist durch die begangene Uebertretung, und das darauf gedrohte Strafübel unabänderlich bestimmt: die Dauer der Präventions-Mittel hängt von der Dauer der Gefahr ab, deren Grund früher oder später wegfallen kann. f) In der Wirkung. Die überstandene Strafe befreyt von der ferneren Strafe der nähmlichen Uebertretung: nicht so das angewandte Sicherheitsmittel.

Wenn nun Straf- und Präventions-Zwang wesentlich verschiedene Dinge sind, so erhellet daraus von selbst, daß durch die Einräumung der Strafgerichtsbarkeit die letztere Art des Zwanges nicht eingeräumt ist. Da aber in der obersten Macht alle Arten der Zwangsmittel vereiniget sind, so entsteht die Vorfrage, ob es nicht zweckmäßig sey, dem Strafrichter auch das Recht einzuräumen, nach dem Bedürfnisse der Umstände auf diesen Präventions-Zwang zu erkennen. Hierüber muß das echte Princip der Staatsverwaltungs-Organisation den Aufschluß geben, welches die einzelnen Gewalten so zu vertheilen befiehlt, daß sie übereinstimmend und kräftig auf ihren gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, den Souverän, zusammenwirken. Dieses Prinzip erlaubet daher nicht, ganz heterogene Verwaltungs-Acte, deren jeder seinen eigenen Grundsatz hat, in der nähmlichen Behörde zu vereinigen; es gestattet aber auch nicht, die Gewalten in der Vertheilung zu zersplittern, d. h. durch Theilung der, nach dem nähmlichen Principe zu regulirenden, Acte unter verschiedene Behörden, zu schwächen. Weil aber die Fälle sich oft ereignen, daß ein Geschäft aus der, auf die gedachte Art begränzten, Verwaltungs-Sphäre in die der andern übertritt, und das Gesetz der Stätigkeit auch hier zu beobachten ist; so fordert es die Natur der Sache, daß in selben jene Behörde, aus deren Sphäre das Geschäft sich ausscheidet, das Informativum an diejenige ausübe, in deren Gebieth es übertragen wird.

Nach diesen Grundsätzen wird daher dem Criminal-Richter das Recht, die Sicherheitsmaßregeln zu bestimmen, nicht einzuräumen seyn; denn der Umfang der Acte seines Amtes ist durch das Princip der Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit begränzet: die Bestimmung der Sicherheitsmaßregeln aber steht unter dem Principe der Klugheit. Die Bestimmung dieser Maßregeln ist daher Sache der politischen Behörden, wiewohl aus dem bisher Gesagten erhellet, daß dem Criminal-Richter nach der Natur der Sache an diese das Informativum gebühre.

Wenn es aber gleich Sache der Klugheit, und daher Gegenstand der politischen Behörden ist, diese Präventions-Mittel zu bestimmen, so bleiben sie dabey dessen ungeachtet an die Schranken der Gerechtigkeit gebunden, die von Seite des Subjectes, der anzuwendenden Mittel, ihrer Dauer, und von Seite

der Gründe, welche das Aufhören der Sicherheitsmittel verursachen, gesetzet sind.

Damit zur Anwendung ähnlicher Maßregeln geschritten werden dürfe, ist erforderlich von Seite des Subjectes, daß die Drohung desselben mit einer Uebertretung rechtlich gewiß, ernstlich, und von Umständen begleitet sey, welche die Ausführung wahrscheinlich besorgen lassen, jedoch nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie als Versuch bestrafet werden können. Erscheint die Drohung selbst als Uebertretung (als sträflicher Versuch), so ist sie als solche zu bestrafen, aber ohne besondere weitere Drohung von dem Präventions-Zwange kein Gebrauch zu machen, es wäre denn, daß aus den Umständen der zu bestrafenden That selbst die rechtliche Gewißheit der Bedrohung mit einer neuen Uebertretung hervorginge. Eben so ist damahls und darum allein noch kein hinlänglicher Grund zum Präventions-Zwange vorhanden, wann und weil Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß eine gewisse Person ein bestimmtes Verbrechen begangen habe; denn bloß hierdurch allein ist keine bestimmte Bedrohung mit einer neuen Uebertretung gesetzet, es sey denn, daß solche Umstände erhoben werden, aus welchen sich eine solche Bedrohung als rechtlich gewiß darstellet. Auch der Umstand, daß man ein Subject eines sehr gefährlichen Verbrechens, wegen dessen es dann abgestrafet worden, schuldig befunden hat, ist für sich allein kein Grund, gegen dasselbe nun (nach überstandener Strafe) zu Präventions-Zwang zu schreiten. Denn die bloße Verübung einer, wenn auch sehr gefährlichen, Uebelthat ist kein sicheres Kennzeichen, daß man dieselbe wiederhohlen, oder eine andere begehen werde, besonders, wenn, wie hier vorausgesetzet ist, das dem Reitze der Sinnlichkeit entgegen wirkende Strafübel ausgestanden wurde. Zu Präventions-Zwang könnte gegen ein solches Subject nur dann geschritten werden, wenn die begangene Uebelthat mit solchen Umständen begleitet, und das Verhalten während der Strafe so beschaffen gewesen wäre, daß daraus die Bedrohung mit neuen Uebertretungen entschieden erhellte. Auf welche Art übrigens die Bedrohung ausgedrücket werde, gilt gleich viel; nur muß sie gefährlich und gewiß seyn.

Ist eine solche Bedrohung erhoben, und durch gelindere Mittel nicht abzuwenden, so darf nach der Theorie zu Präventions-Zwang geschritten werden. Bey seiner Bestimmung ist sich aber stets gegenwärtig zu halten, daß die Wirkung mit ihrem zureichenden Grunde in nothwendigem Verhältnisse stehe, und daher nicht weiter gehen dürfe, als es erforderlich ist, um die Ausführung der Uebelthat zu verhindern. Unter die möglichen Zwangsmittel dieser Art gehören: 1.) Wegnahme der Werkzeuge, mit denen die That verübet wer-

den kann: z. B. der Stämpel, der Matrizen zur Nachmachung der Staatspapiere. Diejenigen von diesen Werkzeugen, von denen nur ein unerlaubter Gebrauch gemacht werden kann, oder die eigens verbothen sind, müssen schon durch den Strafrichter (Criminal-Richter), sobald er sie bey seiner Untersuchung entdecket, abgenommen werden. 2.) Sicherheitsleistung durch Bürgen und Pfänder. Diese findet jedoch vorzüglich nur damahls Anwendung, wann der Drohende Vermögen besitzet, oder zahlungsfähige Bürgen findet, und die Gefahr dem Eigenthume drohet. Für solche Fälle aber gewährt sie einen unmittelbaren Gegenstand zum Schadenersatze, widerstrebet, so weit die Sicherstellung durch den Drohenden geschieht, der zur That einladenden Triebfeder, und befördert, wenn sie durch Bürgen geleistet wird, durch diese aus ihrem eigenen Interesse eine nähere Aufsicht über den Drohenden. Bey Drohungen persönlicher Verletzungen findet sie weniger Anwendung *a*). 3.) Unterwerfung des Drohenden unter eine besondere Polizey-Aufsicht, durch die von Zeit zu Zeit von dessen Unterhaltswegen und Aufführung genaue Erkundigung einzuziehen ist. Allein wenn der Drohende nicht ein besonderes Interesse hat, an einem bestimmten Orte zu bleiben: z. B. weil er etwa dort ansässig ist, oder ein Gewerb betreibet; so wird diese Sicherheitsmaßregel allein wenig nützen, weil dadurch der Verübung der That beynahe gar kein Hinderniß gesetzet ist. Daher bringen auch die Gesetze, welche davon Meldung machen, immer andere Mittel damit in Verbindung. So z. B. fordert das Französische Gesetz für diesen Fall entweder eine angemessene Cautions-Summe, oder der Drohende muß sich die Abschaffung aus einem bestimmten Orte, oder die Einschränkung auf einen bestimmten Ort (die Confination) gefallen lassen *b*). 4.) Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, oder aus dem ganzen Lande. Die Landesverweisung findet nach unseren Gesetzen nur gegen Ausländer Statt. Bloße Abweisungen aus einem Orte oder Districte könnten höchstens damahls von Nutzen seyn, wann die Drohung gegen einen bestimmten Ort, oder gegen eine Person, die sich an einem bestimmten Orte aufhält, gerichtet ist. Allein wie leicht ist gewöhnlich heimliche Rückkehr zur Ausführung des Verbrechens! Dieses Mittel kann daher nur damahls seinem Zwecke entsprechen, wenn entweder wegen der Entfernung und Unwegsamkeit die Rückkehr nicht zu besorgen, oder es nach der Natur der Verhältnisse thunlich ist, über den Drohenden eine solche Aufsicht zu führen, daß ihm die Entfernung aus dem angewiesenen Orte nicht wohl möglich ist. Die Ausführbarkeit

a) S. jedoch Tittmann. Bd. I. a. a. O. §. 160.
b) Code pénal livr. prem. chap. III.

einer solchen Aufsicht wird vorzüglich bey der Confination an einem Orte begreiflich, der, wie z. B. Festungen, umschlossen, und bey den Ausgängen immer bewachet ist. Natürlich dürfte der auf einen bestimmten Ort Beschränkte sonst an seiner persönlichen Freyheit nicht beschränket werden. Wo keines dieser gelinderen Mittel zureicht, oder anwendbar ist, erübrigen noch zwey, die theils in Beziehung auf ihre Schicklichkeit, theils in Beziehung auf ihre Rechtlichkeit nicht unwichtigen Bedenken unterliegen. Dahin gehöret: a) der Zwangsdienst bey dem Militär. Er gewähret zwar den Vortheil einer strengen Aufsicht über den Drohenden; allein der Grund, um dessen willen dieser dem Ehrenstande einverleibt wird (nähmlich, um einer Verletzung zuvorzukommen), scheint dem Begriffe von dem letzteren zu widersprechen, wiewohl man die Richtigkeit dieser sehr gewöhnlichen Behauptung bezweifeln und fragen dürfte, ob es denn nicht für einen jeden Stand sehr ehrenvoll sey, gefährliche Individuen, ohne ihnen die der Gesellschaft förderlichen Kräfte zu benehmen, doch für diese unschädlich zu machen, und selbe vielleicht durch anhaltende Zucht und Ordnung in bürgerlich gute und brauchbare Menschen umzuschaffen. b) Die wirkliche Gefangenhaltung des Drohenden. Sie dürfte natürlich für diesen kein weiteres Uebel begründen, als welches schlechterdings unvermeidlich ist, um die Realisirung seiner Drohung zu verhindern. Hieraus folgt, daß ein solcher Aufbewahrungsort eine von den gewöhnlichen Strafhäusern ganz verschiedene Einrichtung fordere, und daß der Gefangene, wenn er den Unterhalt aus Eigenem bestreitet, oder ihm derselbe durch andere Menschen gereichet wird, zu keiner Arbeit angehalten werden dürfe. Muß er sich aber den Unterhalt überhaupt durch Arbeit verdienen, so wird er sich dieses auch in einer solchen Lage gefallen lassen müssen, wiewohl ihm dabey, so weit es mit der Aufbewahrung vereinbarlich ist, die Wahl der Arbeit frey zu lassen wäre. Auch könnte bey aller dieser ohnehin nur pflichtmäßigen Schonung dem Drohenden diese äußerste Einschränkung seiner Freyheit nur dann zugemuthet werden, wenn die gefährlichen Drohungen gegen die wichtigsten Rechte gerichtet wären, d. i. entweder unmittelbar gegen den Staat selbst, oder gegen solche Rechte des einzelnen Bürgers, bey welchen kein Ersatz möglich ist, und andere gelindere Sicherheitsmaßregeln nicht zulänglich befunden werden sollten. Klein a) ist der Meinung, daß der Staat gegen den Drohenden zu Sicherheitsmaßregeln, welche die Freyheit des letztern wenig beschränken, ohne weiters berechtiget sey. Allein sobald der Angeschuldigte in Arrest gebracht, oder sonst in seinem Gewerbe oder seinem bisherigen Wirkungskreise gestöret werden soll, sey irgend ein Verschulden von dessen Seite erforderlich.

---

a) Im Archive des Crim. R. Bd. III. St. II. S. 69 u. f.

Das Verschulden dürfe aber eben nicht in einem Verbrechen bestehen, sondern es genüge, daß der Angeschuldigte ein Mensch sey, bey dem man sich der That wohl versehen kann. Die Richtigkeit der Forderung, welche dieser schätzbare Schriftsteller als Bedingung zur Anwendung des eigentlichen Präventions-Zwanges voraussetzet, wird man gerne einräumen; nur sagt sie nichts Neues oder Besonderes, weil es allgemein eingestanden ist, daß Präventions-Zwang nur gegen den gefährlich Drohenden Statt finde *a*).

Die Anwendung des Präventions-Zwanges ist nur wegen gefährlicher Bedrohung gestattet. Sobald daher diese wegfällt, muß auch derselbe wegfallen. Der Präventions-Zwang wird daher aufhören: 1.) Wenn der Grund, aus dem man die gefährliche Bedrohung ableitete, falsch befunden wird: z. B. es ist nach der abgeführten Untersuchung wahrscheinlich, daß A ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, obwohl er dessen nicht rechtlich überwiesen ist. Die That ist mit solchen Umständen begleitet, aus denen erhellet, daß von ihm ähnliche Uebelthaten sehr zu besorgen seyn. Da er nicht überwiesen ist, kann er nicht bestrafet werden; aber als gefährlicher Mensch ist er angemessenen Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen. Später entdecket es sich, daß der Angeschuldigte ganz schuldlos ist. Natürlich muß die Sicherheitsvorkehrung nun aufgehoben werden. 2.) Wenn der ehvor gefährlich Drohende nun juridisch gebessert ist, d. h. wenn er durch längere Zeit ungeheuchelte Beweise von Arbeitsamkeit, Ordnung, Sparsamkeit, Mäßigkeit und äußerer Ehrbarkeit gegeben hat *b*). 3.) Wenn eine physische Veränderung eintritt, welche die Gefahr der Drohung entfernet: z. B. Alter, Krankheit, u. dergl.

Auch die Pflichten des Staates gegen denjenigen, in Rücksicht dessen die bisher angewandten Sicherheitsmittel nun aufgehoben werden, sind nach Verschiedenheit des Grundes, aus welchem dieses geschieht, verschieden. Zwar muß der Staat überhaupt dafür Sorge tragen, daß mit der Aufhebung des Sicherheitsmittels auch dessen Wirkung verschwinde. Es zeiget sich aber doch in der Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Fälle ein merkbarer Unterschied. Liegt der Grund davon 1.) darin, weil der bisher für gefährlich Gehaltene nun gänzlich schuldlos erscheint, so hat der Staat die Verbindlichkeit, nicht nur dafür zu sorgen, daß der schuldlos Befundene in Zukunft

a) Daß nach unseren Gesetzen demjenigen, der wegen eines begangenen Verbrechens die Strafe ausgestanden hat, seine Freyheit durch Gefangenhaltung nicht weiter entzogen werden dürfe, ist bereits am Eingange dieses Paragraphs bemerket (Hof-Dekret v. 16. Jänner 1809).

b) Der Ablauf der Verjährungszeit kann aber hiervon nicht als zureichender Erkenntnißgrund angesehen werden.

seinen nöthigen Unterhalt finde, sondern auch wegen des erlittenen Verlustes jeder Art, Entschädigung und Genugthuung erhalte, in so weit der Mangel an Unterhalt, oder der eingetretene Verlust als Folgen der erlittenen Einschränkung der Freyheit sich darstellen. 2.) Liegt der Grund der Aufhebung des Sicherheitsmittels in der juridischen Besserung des ehmahls gefährlich Drohenden, so ist es zwar Forderung der Billigkeit und Klugheit, daß der Staat den Befreyten in so weit unterstütze, als es sich um den angemessenen Unterhalt handelt, und demselben die Mittel zu dessen Herbeyschaffung wegen der erlittenen Einschränkung der Freyheit entgangen sind; aber von einer Entschädigung oder Genugthuung wegen eines anderen, durch die erlittene Einschränkung der Freyheit zugegangenen, Verlustes kann hier keine Rede seyn, weil das Sicherheitsmittel mit vollem Rechte angewendet wurde. Wird das Sicherheitsmittel 3.) aufgehoben, weil das physische Unvermögen zu schaden eingetroffen ist, so kann der Entlassene bey Ermangelung eines eigenen Vermögens aus keinem Grunde auf mehr, als auf die gewöhnliche Armenversorgung Anspruch machen, und ist für den Staat sonst in keiner Rücksicht ein besonderer Grund zur Entschädigung oder Genugthuung vorhanden *a*).

§. 456.

Zeitpunkt der Vollstreckung der Verschärfungen.

Das zur gehörigen Zeit kund gemachte Urtheil ist seinem Inhalte und den Gesetzen gemäß zu vollstrecken (§. 445). Es folgen daher die gesetzlichen Vorschriften, wann die Vollstreckung der zuerkannten Verschärfungen zu geschehen, wo der Sträfling die Kerkerstrafe auszustehen (§ 457 u. 458), wie die Ablieferung an den Strafort zu geschehen habe (§. 459 u. 460), und welche Vorsichten dabey zu beobachten seyn (§. 461).

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß dasselbe in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

---

a) Vergl. über diesen Gegenstand die gekrönte Preisschrift von D. Ernst Ludw. Aug. Eisenhart im Archive des Crim. R. Bd. III. St. I. S. 65 u. f.; ebend. St. II. S. 1 u. f.; dann dieses Archives Bd. I. St. II. S. 34 u. f., Bd. II. St. II. S. 85 u. f., S. 88 u. f; ebendas. St. III. S. 144 u. f., St. IV. S. 116 u. f. Kleinschrod über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinl. Sachen. In dessen Abhandlungen aus dem peinl. R. u. dem peinl. Prozesse. Thl. I. S. 3 u. f. Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft. Bd. I. §. 24 u. 159 — 163.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monathe im schweren Kerker, oder nicht über Ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

Für Steyermark besteht nun die Anordnung, daß auch diejenigen Sträflinge, welche nicht über zwey Jahre zur Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet sind, die Strafe bey dem Criminal-Gerichte selbst auszuhalten haben (Hof-Dekret vom 30. Decemb. 1809, currendirt den 19. Jänner 1810, und erläutert durch die Currende vom 2. Aug. 1810). Ob nach dem nähmlichen Maßstabe auch diejenigen Sträflinge, welche nicht über Ein Jahr zu schwerem Kerker verurtheilet sind, bey dem Criminal-Gerichte ihre Strafe auszuhalten haben, ist unbestimmt gelassen, aber nach dem Grunde der Anordnung (Mangel an öffentlichen Straförtern) zu vermuthen.

§. 458.

bey längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechsmonathliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet *a*); so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmt:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zur Kerkerstrafe verurtheilt sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden, Strafort zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Prozeß ist verhandelt worden.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weitern Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminal-Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzial-Strafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher, als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur um die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, an-

b) Für Steyermark ist dieses nach der, im vorhergehenden Paragraphe angeführten, Verordnung zu modificiren.

zusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der, in dem §. 454 vorgeschriebenen, Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem, durch den §. 458 bestimmten, Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey. Zur Aufsicht über die Escortirung solcher Verbrecher ist ein Beamter vom Lande, oder von dem Orts-Magistrate, oder ein vertrauter und zuverlässiger Kreisdragoner, in so fern ein solcher für seine eigentliche Bestimmung entbehrlich, und derley Beamte am zukommlichen Orte vorhanden sind, zu bestellen. Die Sträflinge sind sammt den Ketten zu übernehmen, und ist die Vergütung dafür sogleich bey der Uebergabe derselben dem Criminal-Gerichte aus der Kreis-Casse zu leisten. Die dem Criminal-Gerichte durch diese Ueberlieferung veranlaßten Auslagen sind aus seinem Fonde zu bestreiten, und bey demselben auf die gewöhnliche Art zu verrechnen (Hof-Dekret vom 24. Jänn. 1806). Nur in Betreff der, dem beygegebenen, Militär zu leistenden Wegvergütung findet diese Anordnung nicht Statt (s. §. 530).

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte gelassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militär-Wache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermaßen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden: dabey kann aber weder Bequemlichkeit, noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung auch eines einzelnen Verurtheilten wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Strafforte gebracht werden.

Aus diesem und dem vorhergehenden Paragraphe erhellet von selbst, daß die Ueberlieferung der Sträflinge mittelst Schubes von Dominium zu Dominium nicht Statt finde (Hofkanzley-Verordnung v. 27. Sept. 1804) *a*).

§. 461.

Vorsicht vor und bey Ablieferung an das Kreisamt.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicherer Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Würde daher der Sträfling aus Verschulden des Criminal-Gerichtes entkommen, so wäre dieses verpflichtet: a) denjenigen Personen Ersatz zu leisten, welche dadurch ihre Entschädigung verloren haben; b) alle Kosten zu vergüten, welche dadurch etwa einem andern Criminal-Gerichte zugehen dürften. c) Auch wäre jene Person, der die Saumseligkeit zur Last fällt, entweder an Geld, oder auf eine andere angemessene Art zu bestrafen *b*).

---

a) Vergl. meines Crim. R. Bd. III. §. 283

b) S. meines Crim. R. Bd. III. §. 222. Daß in solchen Fällen unter andern auch Geldstrafen anzuwenden seyn, erklärt insbesondere ein Hof-Dekret v. 27. Nov. 1807.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

§. 462.

Das Urtheil, welches nicht an sich der höheren Entscheidung unterliegt, muß in der Regel ungesäumt, und genau nach seinem Inhalte vollzogen werden (§. 445). Nur der Rekurs und die Wiederaufnehmung der Untersuchung können hiervon eine Ausnahme erzeugen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die letztere enthält das folgende Hauptstück. Der Rekurs, von welchem hier die Rede ist, besteht in dem Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde gegen ein beschwerendes Urtheil der unteren. In der Regel, und in allen wichtigeren Fällen hat zwar nach der Natur des Straf-Prozesses die Vorlegung der Urtheile an höhere Behörden von Amts wegen zu geschehen, wo dann der Rekurs als Wiederhohlung der nähmlichen Amtshandlung durch das nähmliche Gericht zwecklos seyn würde, und daher nicht mehr Statt finden kann (§. 433 u. f.). Allein in minder wichtigen Fällen hat man, um das Mittel (Untersuchung der nähmlichen Sache durch mehrere, oft sehr entfernte Behörden) mit seinem Zwecke (eine größten Theils unbedeutende Abänderung im Urtheile zu bewirken) in ein Verhältniß zu bringen, es der Natur der Sache am angemessensten gefunden, dem Abgeurtheilten und gewissen Interessenten es frey zu stellen, ob sie die Hülfe der höheren Behörde anrufen wollen, oder nicht. Das Gesetz bestimmet nun, gegen welche Urtheile und aus welchen Gründen (§. 462), von wem und auf welche Art der Rekurs ergriffen werden könne (§. 463 — 467), dann wie und mit welcher Wirkung er von den höheren Gerichten zu erledigen sey (§. 467 — 470).

Wider welche Urtheile der Rekurs Statt finde?

Der Rekurs findet gegen zweyerley Urtheile Statt: a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen und vollziehen können. Hierbey ist zu bemerken: 1.) Da der Rekurs ein (wirkliches) Urtheil voraussetzet, so kann er gegen die bloßen Urtheilsentwürfe der Bann- und Patrimonial-Gerichte nicht Statt finden. Wo daher, wie in Inner-Oesterreich, in solchen Fällen das Criminal-Obergericht das Urtheil als erste Instanz fällt a), darf (un-

a) In einem solchen Falle erscheint dann der oberste Justiz-Hof als zweyte Instanz. Indessen könnte doch über seinen Ausspruch,

geachtet des scheinbar widerstreitenden gesetzlichen Wortlautes) gegen dieses Urtheil, wenn die übrigen gesetzlichen Bedingungen dazu eintreffen, der Rekurs ergriffen werden. 2.) Die Urtheile der Criminal-Gerichte, welche sie ohne Vorlegung an das Obergericht kund machen und vollziehen dürfen, bestimmen sich aus den §§. 433, 434 und 435. In so weit der Rekurs auch gegen jene Urtheile des Obergerichtes, welche dieses als erste Instanz gefället hat, für zulässlich erkläret wird, muß aus den Vorschriften der §§. 441 und 442 die Bestimmung entnommen werden, welche Urtheile dasselbe ohne weitere Vorlegung kund machen und vollziehen könne, wider welche daher der Rekurs Statt finde, oder nicht. b) Gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Hieraus ergibt sich, daß das Rechtsmittel des Rekurses nicht Statt finde: 1.) Gegen Urtheile der obersten Justiz-Stelle; 2.) Gegen jene Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung, oder auf Entlassung aus Mangel rechtlicher Beweise geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes in ein Strafurtheil umgeändert, oder die, durch das Criminal-Gericht zuerkannte Kerkerstrafe um eine fünfjährige Dauer verlängert wird; denn in diesen Fällen muß das Urtheil an den obersten Justiz-Hof vorgeleget werden (§. 443, b. und c.). Damit jene Eigenschaften des oberrichterlichen Urtheiles, welche die Zulässigkeit des Rekurses begründen, nicht zweifelhaft bleiben, muß in demselben deutlich ausgedrücket werden, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde. Indessen kann es Anstand finden, ob gegen ein Urtheil des Obergerichtes der Rekurs ergriffen werden dürfe, durch welches nach Anleitung des §. 49 auf Züchtigung durch Streiche zur Abkürzung der von dem Criminal-Gerichte zuerkannten, längeren Kerkerstrafe gesprochen wird. Allein diese Aenderung sieht das Gesetz aus dem Grunde für keine eigentliche Verschärfung der Strafe an, weil dafür die Dauer derselben verhältnißmäßig abgekürzet wird (s. §. 435, Hof-Dekret vom 27. July 1805 in Vergleichung mit dem §. 49).

Grund des Rekurses.

Die möglichen Gründe des Rekurses beziehen sich entweder auf das Verfahren, oder auf das Urtheil, und betreffen in jenem Falle wieder entweder den Grund, oder die Art des

wenn er auch eine Verschärfung des Urtheiles erster Instanz enthielte, kein Rekurs ergriffen werden (vergl. meines Crim. R. Bd. III. §. 211).

Verfahrens, und in diesem entweder die Gattung, oder den Inhalt des Urtheiles. Soll daher der Rekurs gegründet seyn, so muß gezeiget werden: A. in Betreff des Verfahrens entweder, daß es an allem Thatbestande des Verbrechens mangle; oder daß kein rechtlicher Grund, diejenige Person, wider welche verfahren und über die das Urtheil gefällt worden ist, in Untersuchung zu ziehen, vorhanden, oder daß die Art des Verfahrens selbst gesetzwidrig gewesen sey *a*). B. In Betreff des Urtheiles entweder, a) daß der Beschuldigte nach der Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für schuldlos erklärt werden sollen, während nur auf Aufhebung der Untersuchung erkannt worden ist. Der Rekurrent hat in einem solchen Falle vorzüglich zu zeigen, daß die Verdachtsgründe, die dem Urtheile zum Grunde geleget werden, entweder nicht rechtlich bewiesen sind, oder auf schwankenden Vermuthungen, oder auf bloß subjectiven Ansichten beruhen, oder daß nach den Verhältnissen, wie die erhobenen Umstände liegen, die Gründe für und wider sich das Gleichgewicht halten. Denn in allen diesen Fällen muß nach dem Gesetze auf gänzliche Schuldlosigkeit erkannt werden (vergl. §. 427 und 428), was um so unbedenklicher geschehen kann, da durch dieses Urtheil die Wiederaufnehmung der Untersuchung bey zureichenden neuen Beweismitteln nicht ausgeschlossen ist (§. 474). Oder b) daß der Beschuldigte nach dem Gesetze nicht so streng hätte verurtheilet werden sollen. Dieses erhellet, wenn gezeiget wird, daß entweder auf die gegebene und gehörig subsumirte That eine größere, als die gesetzliche Strafe zuerkannt, oder daß die That unter eine schwerere Art Verbrechen, als wozu sie nach ihren Merkmahlen gehöret, subsumirt und darnach in Rücksicht ihrer Strafbarkeit beurtheilet, oder daß nicht rechtlich bestehende, oder theoretisch falsche Erschwerungsumstände bey Ausmessung der Strafe berücksichtiget, oder endlich daß auf die rechtlich be-

a) Die gesetzwidrige Art des Verfahrens kann jedoch nur in so fern als Rekursgrund betrachtet werden, als durch dieselbe ein für den Beschuldigten härteres Urtheil herbeygeführt wurde. Denn sonst würde die Beschwerde darüber nicht eine Beschwerde gegen das Urtheil seyn, und daher im Sinne dieses Gesetzes kein Rekurs genannt werden können, weßwegen auch in diesem Paragraph von derselben (der gesetzwidrigen Art des Verfahrens) als einem besondern Grunde zum Rekurse keine Meldung geschieht. Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß ein gesetzwidriges Verfahren des Gerichtes auch außer dem Falle, wo es einen Rekursesgrund darstellet, sowohl von dem dadurch Bedrückten, als auch von jedem andern, der davon eine nähere Kenntniß hat: z. B. von einem Beysitzer, der höheren Behörde zur Abhülfe dürfe angezeiget werden, und zwar nicht nur am Ende des Verfahrens, sondern auch während des Zuges desselben (§. 549).

stehenden Milderungsgründe gar nicht, oder doch nicht gehörig Bedacht genommen worden ist *a*).

§. 463.

Wer rekurriren dürfe?

Durch den Rekurs wird die Abänderung eines Urtheiles zu Gunsten desjenigen, über den es ergangen ist, bezielet (§. 462). Daß man daher dem Verurtheilten (d. h. hier, demjenigen, der entweder aus Abgang rechtlicher Beweise nur aus der Untersuchung entlassen, oder aber straffällig erkannt worden ist) in den gesetzlichen Fällen das Recht dazu einräume, ist nach der Natur und dem Zwecke des Rechtsmittels nothwendig. Aber zu gestatten, daß, wenn der Beschuldigte nicht selbst davon Gebrauch macht, Jedermann dasselbe für ihn ergreifen könne, wäre unnatürlich, weil ein unerlaubtes Interesse unter dem Vorwande, ihn zu beschützen, nicht begünstiget werden soll, und unter Voraussetzung der gewöhnlichen Verhältnisse ein erlaubtes starkeres insgemein Niemand haben kann, als der Beschuldigte selbst, und das Gericht, dessen allgemeine Pflicht, ihn zu vertheidigen, noch durch einen Eid befestiget ist (§. 216 und 337). Wo dagegen ein solches erlaubtes wichtiges Interesse aus gegebenen besonderen Verhältnissen bey andern Personen sich nachweisen läßt, wird das Recht, für den Verurtheilten den Rekurs zu ergreifen, da es sich hier nicht um verzichtbare Privat-Rechte handelt, auch diesen einzuräumen seyn. Nach unserem Gesetze können daher den Rekurs ergreifen nicht nur a) der Verurtheilte selbst *b*), sondern auch b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) dessen Ehegenoß; d) dessen Vormund; e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Unter Unterthanen werden zwar im Allgemeinen nicht nur behauste Rustikalisten verstanden, sondern auch Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, d. h. also, alle, die entweder in Ansehung ihrer

a) Vergl. die Joseph. Crim. G. O. §. 203 und §. 444 Anmerkung *a*) des gegenwärtigen Gesetzes über das rechtliche Verfahren bey Verbrechen.

b) Wer daher gänzlich schuldlos erklärt worden ist, kann, wenn er gleich ohne rechtlichen Grund in Untersuchung gezogen wurde, doch nicht den Rekurs ergreifen, sondern nur den Fall dem Obergerichte anzeigen, und Genugthuung fordern. Dieses erhellet auch aus dem Umstande, weil nach dem Gesetze der Rekurs immer gegen ein Urtheil gerichtet ist (§. 462), wider welches sich aber nach der Voraussetzung hier nicht beschweret würde. Noch weniger können in einem solchen Falle den Rekurs ergreifen: a) der Beschädigte, um zur Entschädigung zu gelangen, die er auf dem Civil-Wege suchen mag (§. 514), oder b) der Anzeiger des Verdächtigen, um etwa, da dieser nun schuldlos erkläret worden, nicht als Verleumder untersucht und bestrafet zu werden; denn als redlichen Anzeiger kann ihn diese Folge nicht treffen, und sonst kann ihn das Gesetz nicht beschützen (Hof-Dekret vom 8. October 1807).

Person, oder Sache, oder in Ansehung beyder zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen (Hof-Verordnung vom 28. Sept. 1795). Wenn man aber auf den Grund der Befähigung zum Rekurse: ein wichtiges erlaubtes Interesse der Herrschaft an dem Unterthane, Rücksicht nimmt, so scheint es nicht unwahrscheinlich, daß in diesem Paragraphe nur Unterthanen im eigentlichen und strengsten Sinne gemeint seyn, d. h. jene, welche eine unterthänige Realität besitzen, und, ohne einem andern Personal-Gerichtsstande zu unterliegen, bey derselben ihren Wohnsitz haben a), was noch durch die Betrachtung unterstützet wird, daß nur bey dieser Classe sich das volle Unterthänigkeitsband darstellet.

Da den Rekurs an der Stelle des Verurtheilten nur bestimmte Personen ergreifen dürfen, so muß sich der Rekurrent über eine derjenigen Eigenschaften, welche dazu berechtigen, durch ein glaubwürdiges Zeugniß ausweisen, damit das Criminal-Gericht versichert sey, daß dieses Gesuch nicht von einem Unbefugten, etwa unter erborgtem Nahmen, angebracht werde. Aber auch zum Rekurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

Hieraus erhellet, daß den, in diesem Paragraph bestimmten, Personen zur Anbringung des Rekurses ein Recht im eigentlichen Sinne gebühre, d. h. daß ihnen, in gesetzlichen Fällen den Rekurs zu ergreifen, Niemand verwehren kann. Es darf sie daher selbst der Verurtheilte daran nicht hindern, weil der Rekurs seine Lage auf keinen Fall verschlimmern kann (§. 467), und sein Verzicht auf die daraus entspringenden Vortheile in Strafsachen von keiner Wirksamkeit ist (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 215).

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Rekurses.

Damit die zum Rekurse berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung desselben vorhanden

a) Obwohl der Original-Text insgemein nicht durch die Uebersetzung kann aufgeklärt werden, so kann doch diese, wenn sie eine öffentliche ist (wo Sinn-störende Fehler nicht zu vermuthen sind), manchmahl anderen Auslegungsgründen mehr Licht verschaffen. Dieses ist insbesondere hier der Fall, wo die öffentliche Uebersetzung den Ausdruck: Obrigkeit, im Lateinischen mit den Worten: dominus terrae, gibt, und dadurch auf ein reales Unterthänigkeitsband hinweiset. Dennoch scheinen auch bloße Grundholden nicht hierher zu gehören, weil sie sehr oft eigentliche Unterthanen einer andern Herrschaft sind, oder doch einer andern Personal-Instanz unterliegen (S. Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Von Ferd. Edl. v. Hauer, umgearbeitet von Joh. Gottfr. Ritter v. Rößler. Wien, 1811. Bd. I. S. 51 u. f.).

seyen, kann sie von dem Criminal-Gerichte verlangen, daß ihr die Beweggründe des geschöpften Urtheiles mitgetheilet werden, die ihr von diesem binnen vier und zwanzig Stunden hinauszugeben, von dem Obergerichte aber denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462, b) ein Rekurs Statt finden kann, jedes Mahl von Amts wegen beyzulegen sind. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, d. h. dergestalt, daß der Verurtheilte in Rücksicht der Gründe, welche ihm nach dem §. 462 zur Rechtfertigung des Rekurses dienen können, dadurch vollkommene Aufklärung erhält. Zu diesem Zwecke müssen sie deutlich enthalten: a) die That sammt den wesentlichen Umständen, worauf sich das Urtheil gründet; b) die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen. Hierzu genüget aber die bloße Benennung der Beweisesart nicht; es müssen vielmehr die näheren Umstände, worauf ihr Gewicht beruht, in so weit auch angegeben seyn, als das Verschweigen derselben dem Rekurrenten die Beurtheilung des Beweises entweder unmöglich machen, oder doch erschweren würde. c) Den Ausspruch des Gesetzes. Wenn die Mittheilung dieser Beweggründe so mangelhaft ausfiele, daß die zum Rekurse berechtigte Person sich daraus nicht orientiren könnte, so dürfte sie eine vollständigere Mittheilung derselben verlangen. Würde ihr diese wider alles Vermuthen verweigert, so könnte sie auf der Anmeldung des Rekurses bestehen, ohne die Folgen eines vielleicht wegen dieser Nichtkenntniß grundlos ergriffenen verantworten zu müssen (§. §. 469). Uebrigens hat über die Vollständigkeit des mitgetheilten Auszuges der Beweggründe jenes obere Gericht zu wachen, an welches im Falle des Rekurses alle Acten einzusenden sind (§. 549). Da nun die Gestattung des Rekurses im Straf-Prozesse nicht als ein Absprung von der Natur desselben zu betrachten ist, wodurch der Staat sein Interesse, den Beschuldigten zu vertheidigen, aufgegeben, und in die privat-rechtliche Sphäre des Rekurrenten übertragen erklärte; da vielmehr hier der Rekurs nichts anderes bedeutet, als ein, gewissen Personen ertheiltes, Befugniß, den höheren Richter aufzurufen, in einem gegebenen Falle die Pflicht der ihm von Amts wegen obliegenden Beschützung des Beschuldigten zu erfüllen: so ist das Besorgniß ganz ungegründet, der Beschuldigte werde vielleicht aus Mangel an zureichender Acten-Kenntniß seine Vertheidigungsschrift nicht gehörig abfassen können, und darum an seinen Rechten Schaden leiden. Denn der obere Richter hat nicht nach der Vertheidigungsschrift (die nach dem §. 466 überhaupt nicht wesentlich ist, und an deren Stelle auch die bloße Anmeldung des Rekurses genüget), sondern nach der, aus allen Untersuchungs-Acten hervorgehenden und erkannten, Wahrheit die Gründlichkeit des Rekurses zu beurtheilen. Man kann daher auch nicht behaupten, daß dem Rekurrenten zur Rechtfertigung des Rekurses die Einsicht der

Untersuchungs-Acten wesentlich nothwendig sey. Bedenket man nun noch, daß von diesen durch den Rekurrenten leicht ein Mißbrauch gemacht werden könnte, und daß der Zweck des erlaubten Gebrauches auch durch die Vorlegung aller Acten an den höheren, von Amts wegen für den Schutz des Beschuldigten wachenden, Richter erreichet werde; so biethet sich der Grund der Anordnung dieses Gesetzes von selbst dar, welches Niemanden des Rekurses halber die Einsicht der Untersuchungs-Acten gestattet *a*).

§. 465

Zeitpunkt zur Anmeldung u. Einbringung des Rekurses.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Rekurs angemeldet, d. h. gerichtlich erkläret werden kann, daß man den höheren Richter um Hülfe ansuche, beginnt sogleich nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und dauert in der Regel nur bis zum Vollzuge der Strafe *b*), d. h. so lange, bis die Anstalten und Maßregeln zur Vollziehung der Strafe in das Werk gesetzet werden *c*). Da nun, wo nicht besondere Umstände ein Hinderniß legen, das kundgemachte Urtheil auch ungesäumt zu vollziehen ist (§. 445), so wird es der Absicht des Gesetzes, welches gewissen Personen die Ergreifung des Rekurses gestattet haben will, entsprechend seyn, auch dafür Sorge zu tragen, daß sie in den Stand gesetzet werden, davon Gebrauch zu machen. Zu diesem Behufe ist nicht nur erforderlich, daß, nebst der Ankündigung des Urtheiles an den Beschuldigten, von diesem auch die sonst zur Ergreifung des Rekurses berechtigten Personen, so weit es

---

a) Vergl. auch §. 465.

b) Eine Ausnahme hiervon zeiget sich in dem §. 470.

c) Wird durch das Urtheil, gegen welches man rekurrirt, die gänzliche Lossprechung in Aufhebung der Untersuchung umgeändert, so muß der Rekurs dagegen gleich nach der Ankündigung des Urtheiles angemeldet werden, weil dieses sogleich vollzogen wird, d. h. der Beschuldigte gleich darnach eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung bekommt, worüber er entlassen wird (§. 419). Deßwegen ist auch der Beschuldigte gleich nach der Ankündigung des Urtheiles an das ihm zustehende Rechtsmittel, und an die Zeit zu dessen Ergreifung zu erinnern. Macht er aber dessen ungeachtet davon zur gehörigen Zeit keinen Gebrauch, so ist er weiter damit nicht mehr zu hören, es wäre denn, daß er hinlängliche neue Beweise an die Hand geben könnte, zur Herstellung des Beweises seiner Schuldlosigkeit die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu verlangen (vergl. §. 280 und 479). — Wie, sagt man, soll der Angeschuldigte wegen eines Formalitäts-Gebrechens leiden! — So scheint es nur beym ersten Anblicke. Allein wie kann man in der Regel annehmen, daß derjenige, welcher sich schuldlos fühlt, so lange zu überlegen haben soll, ob es räthlich sey, zu rekurriren, oder nicht? Muß man aus dieser Unschlüssigkeit nicht vielmehr auf sein böses Gewissen schließen? Dagegen verschwindet dieser Verdacht allerdings, wenn der Entlassene neue, genugsame Beweismittel seiner Schuldlosigkeit aufbringt, wo ihm aber ohnehin der Weg zu seiner Vertheidigung offen steht (§. 479).

ohne nachtheilige Verzögerung geschehen kann, unterrichtet, sondern auch, daß ihnen überhaupt erkläret werde, wann die Strafe in Vollziehung gehe, und daher die Anmeldung des Rekurses nicht mehr Statt finden könne *a*).

Der angemeldete Rekurs ist (in der Regel) längstens binnen acht Tagen, d. h. binnen acht Mahl vier und zwanzig Stunden von dem Anmeldungs-Termine an zu rechnen, bey demjenigen Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung des Urtheiles geschehen, auszuführen, d. h. es ist die Vertheidigung inner dieser Zeit mündlich oder schriftlich anzubringen, später aber nicht mehr anzunehmen. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet, so kann er verlangen, daß ihm ein redlicher, verständiger Mann (allenfalls ein Rechtsfreund) als Vertheidiger beygegeben werde. Mit diesem darf er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache, über seine Lage und Behelfe unterreden. Die Gegenwart der Gerichtsperson ist angeordnet, um dadurch zu verhindern, daß die Unterredung nicht zu unerlaubten Zwecken gemißbrauchet werde; sie soll aber keine Fessel der Freymüthigkeit des Angeschuldigten seyn. Es kann daher der guten Sache nur förderlich werden, wenn die Gerichtsperson dieser Unterredung die Erklärung vorangehen läßt, daß der Verurtheilte, ohne darum die mindeste Strafe besorgen zu dürfen, ganz freymüthig seine Beschwerdepunkte und Gründe dem Vertheidiger vortragen könne, indem ihm der Landesfürst dieses Rechtsmittel gerade zum Zwecke seiner gerechten Vertheidigung ertheile. Da das Gesetz die Gerichtsperson, welche beygezogen werden soll, nicht bestimmet, und daher dieses der vernünftigen Wahl überläßt; so wird es aus dem nähmlichen Grunde am zweckdienlichsten seyn, dazu eine solche zu ernennen, die nicht entweder als Inquirent, oder als Actuar an der geführten Untersuchung Theil genommen hat, und daher als ein Hinderniß der ungehemmten Mittheilung erscheinen könnte *b*).

Die Pflicht des Vertheidigers ist, diejenigen Gründe aufzusuchen und darzustellen, die nach dem §. 462 den Rekurs rechtfertigen können. Er läßt sich daher den Vorfall von dem Beschuldigten, ohne ihn, so weit es nicht zur Ergänzung des Falles erforderlich ist, zu unterbrechen, erzählen, und sich von seinen Behelfen, so wie von der Art des Verfahrens, in so weit er dagegen etwas einzuwenden hat, unterrichten. Mit diesen eingehohlten Erfahrungen vergleicht er dann die mitgetheilten

a) In Rücksicht der schweren Polizey-Uebertretungen ist es insbesondere angeordnet, den Urtheilen die gesetzmäßige Rekursfrist jedes Mahl beyzufügen (Hofkanzley-Verordnung vom 18. May 1804).

b) Im Königreiche Bayern ist dieses gesetzlich vorgeschrieben (S. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 233).

Beweggründe des Gerichtes, die ihm die Stelle der Acten vertreten müssen. Und nun hat er seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf folgende Punkte, welche ihm auch den Plan zur Vertheidigungsschrift liefern, zu richten: a) Ob vielleicht die Untersuchung selbst auf gesetzwidrige Art geführet worden? b) Ob rechtlich erhoben sey, daß die That 1.) objectiv bestehe; 2.) der Verurtheilte der Thäter sey, und 3.) dieselbe mit bösem Vorsatze begangen habe? c) Ob und welche Milderungsgründe eintreffen; d) Ob und welche Milderung des Urtheiles daher der Thäter verdiene *a*)?

Der Vertreter ist unter eigener Verantwortung und Strafe schuldig, die Rekursschrift in der Regel ebenfalls binnen acht Tagen nach gemachter Anmeldung zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden *b*).

Der Termin zur Einbringung des Rekurses würde zu beschränkt erscheinen, wenn man nicht bedenken müßte, daß der Rekurs nach unserem Gesetze 1.) nur in minder wichtigen Fällen Statt findet, weil in den übrigen ohnehin die Vorlegung des Urtheiles sammt allen Acten an die höhere Behörde von Amts wegen geschehen muß (§. 462). In solchen minder wichtigen Fällen aber kann die Abfassung der Rekursschrift nicht mit so vielen Schwierigkeiten verbunden seyn; und unnütze Verzögerungen sind nicht zu gestatten. Auch ist bey uns 2.) der höhere Richter, an welchen im Rekursfalle das Urtheil sammt allen Acten vorgeleget wird, ohnehin verbunden, von Amts wegen alle Gründe aufzusuchen und zu berücksichtigen, die für den Verurtheilten sprechen; und da er mit diesem in keiner Berührung steht, so ist auch nicht anzunehmen, daß er für oder wider ihn eingenommen sey, und sich dadurch in seinem Urtheile werde irre leiten lassen. Es bedarf daher in der Rechtfertigungsschrift nicht sowohl einer ausführlichen Darstellung der Rechtfertigungsgründe, als vielmehr nur einer kurzen Andeutung derselben, um dadurch die Aufmerksamkeit des höheren Richters zu unterstützen, besonders aber auf dasjenige zu lenken, was gesetzwidrige Gerichtshandlungen betrifft, die in den Acten nicht aufgezeichnet sind. Sollte aber

---

a) In Oesterreich kommen ausführliche Vertheidigungsschriften der Natur des Verfahrens wegen (§. 464) selten vor. Wer sich davon nähere Kenntniß verschaffen will, sehe Koch: Anleitung zu Defensionsschriften nach Mustern. 2. Aufl. Gießen 1779. A. C. Wolters: Ein Wort über Defensionen. Nebst einem Anhange. Hamburg 1805. Carl Salomo Zachariä: Ueber die juridische Vertheidigungskunst (Ein Anhang zu dessen Anfangsgründen des philosophischen Crim. R.) Leipzig 1805 u. a. m.

b) Da es dem Verurtheilten immer frey steht, einen Vertheidiger zu nehmen, so wird es auch allzeit in seiner Macht stehen, in verwickelten Fällen diese Termins-Verlängerung zu erwirken, mag er hernach die Rekursschrift selbst verfassen, oder durch einen Vertheidiger verfassen lassen.

der Verurtheilte solche gesetzwidrige Schritte des Gerichtes, von denen die Acten schweigen, anzuführen haben, und durch die Schuld des Vertheidigers der Termin zur Einreichung der Rekursschrift versäumt worden seyn, so könnte dieses dem Rekurrenten auf keinen Fall das Recht benehmen, solche Bemerkungen nachzutragen. Denn das Recht, die höhere Behörde von dem illegalen Verhalten der unteren, über welche jene zu wachen hat, zu unterrichten, ist weder ihm, noch anderen wohlgesinnten Bürgern zu irgend einer Zeit benommen (§. 549, vergl. §. 462, Anmerkung a, S. 164).

§. 466.

Beförderung desselben an das obere Gericht.

Der ergriffene Rekurs erzeuget nothwendig zunächst zwey Wirkungen: 1.) Das Criminal-Gericht hat die überreichte Vertheidigungsschrift sogleich, wenn aber keine solche eingebracht wird, nach der zur Einbringung verlaufenen Frist die protokollirte Anmeldung des Rekurses a), an das Obergericht, und zwar in jedem Falle mit den sämmtlichen Acten, zu übersenden, auch in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet (effectus devolutivus). 2.) So lange, bis die Entscheidung des oberen Gerichtes, an welches der Rekurs ergriffen worden, erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles und der Folgen desselben einzuhalten (effectus suspensivus).

Die Wirkungen des Rekurses werden durch den Zweck desselben: Hülfe gegen ein ungerechtes Urtheil bey dem höheren Richter zu erhalten, herbeygeführet. Es ist freylich wahr, daß der Verurtheilte dieser Hülfe auch unwürdig seyn kann; allein für diesen Fall tritt die Anordnung des §. 469 in Wirkung.

§. 467.

Erledigung.

Das höhere Gericht, dessen Beystand angerufen wird, hat den Rekurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle hängt die Wirkung von der Natur der Umstände ab. Wird erkannt, daß das Verfahren gegen den Verurtheilten ohne rechtlichen Grund eingeleitet worden, so ist dasselbe aufzuheben, und dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung zu verschaffen. Diese ist in einem solchen Falle von dem Schuld tragenden Gerichte zu leisten, welches ohne rechtlichen Grund kein Criminal-Verfahren einleiten darf (§. 258). Waren rechtliche Anzeigungen zum Criminal-Verfahren vorhanden, die sich aber im Verlaufe der Un-

a) Daß eine Vertheidigungsschrift überreicht werde, ist daher zur Wirksamkeit des Rekurses nicht wesentlich.

tersuchung dergestalt aufklärten, daß der Beschuldigte hätte schuldlos erklärt werden sollen, obwohl es nicht geschehen ist; so ist zwar das Verfahren nicht aufzuheben, aber die Schuldlosigkeit des Bedrückten auszusprechen. Da hier das Verfahren auf rechtlichem Grunde beruhte, und Beurtheilungsfehler des Gerichtes, dessen Spruch abgeändert wird, von diesem, wenn sie nicht in offenbare Gesetzwidrigkeiten ausarten, nicht zu verantworten sind; so kann der Bedrückte in einem solchen Falle Entschädigung und Genugthuung nur von dem verleumderischen Anzeiger, oder damahls vom Staate fordern, wann er durch einen widrigen Zufall in Untersuchung gerathen ist. Betrifft die Beschwerde des Rekurses die gesetzwidrige Art des Verfahrens, wodurch ein härteres Urtheil herbeygeführet worden (§. 462, Anmerk. a); so hängt die Wirkung des Rechtsmittels von der Beschaffenheit der Gebrechen und unerlaubten Handlungen ab, die dem Gerichte zu Schulden kommen; sie muß daher nach jenen Grundsätzen beurtheilet werden, die in dem §. 423 aufgestellet sind. Betrifft endlich die gegründete Beschwerde ein Strafurtheil, das nach dem Gesetze minder streng hätte ausfallen sollen; so ist das Urtheil, diesem gemäß, zu mildern *a*). Niemahls darf aber bey Gelegenheit eines Rekurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden *b*).

§. 468.

Behandlung des Rekurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justiz-Stelle zu übersenden, und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Rekurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist des Rekurses in die Strafzeit einzurechnen?

Der Anfang der Strafzeit ist in der Regel (wenn nähmlich im Urtheile nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes bestimmet wird) von dem Zeitpunkte des kundgemachten, und keinem höheren Zuge mehr unterliegenden Urtheiles zu rechnen *c*). Da nun der Rekurs den effectum suspensivum erzeuget (§. 466), und manchmahl gegründet, manchmahl aber ungegründet ergriffen werden kann; so entsteht die Frage, ob der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit einzurech-

a) Es versteht sich von selbst, daß die höheren Behörden, in so fern ihnen dieses Gesetz ein außerordentliches Milderungsrecht einräumet, von diesem auch in Rekursfällen Anwendung machen dürfen (vergl. die §§. 48, 441 und 443 d).

b) Vergleiche jedoch §. 549 und das dort angeführte Hof-Dekret vom 23. Sept. 1805.

c) S. §. 445 und 454, Nr. 1.

nen sey, oder nicht. Das Gesetz entscheidet dieselbe dahin, daß dieser mittlerweilige Verhaft, wenn der Rekurs verworfen wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen; wenn aber das Urtheil gemildert wird, in dieselbe einzurechnen sey. Dessen ungeachtet ist derjenige, mit dem die Untersuchung nach dem §. 306 auf freyem Fuße geführet worden, wenn er zur Strafe verurtheilet wird, und er gegen dieses Urtheil den Rekurs ergreifet, bis zur Erledigung des letzteren noch fortan auf freyem Fuße zu lassen (§. 445), es wäre denn, daß nun eine der Bedingungen des § 306 wegfiele, und daher die Verhaftung aus allgemeinen Gründen einzutreffen hätte (Hof-Dekret vom 5. May 1813).

Die Entscheidung des Gesetzes stützet sich ungezweifelt auf die Betrachtung, daß der längere Verhaft im letzten Falle ohne Verschulden des Verurtheilten eintreffe, und ihm daher nicht nachtheilig werden dürfe, während selber im ersten Falle durch die Schuld des Verurtheilten, welcher einen unstatthaften Rekurs ergreifet, herbeygeführet werde, und daher auch ihm zur Last fallen müsse. Indessen lassen sich doch auch Fälle denken, wo der Rekurs verworfen wird, ohne daß die dadurch herbeygeführte Verlängerung des Verhaftes dem Verurtheilten kann zugerechnet werden. Man setze den Fall, daß eine, der in dem §. 463 bemerkten, Personen den Rekurs ohne, oder wider Willen desselben ergreife; oder daß der Verurtheilte selbst einen Rekurs anbringe, was unterblieben seyn würde, wenn ihn nicht die unvollständig mitgetheilten Beweggründe, um deren Ergänzung er das Gericht vergeblich ersuchte, täuschend eine günstige Abänderung des Urtheiles hätten erwarten lassen. Nun werde der Rekurs verworfen. Offenbar ist der dadurch verlängerte Verhaft im ersten Falle auf Rechnung des muthwilligen (von dem Verurtheilten zu unterscheidenden) Rekurrenten (§. 463), im zweyten auf Rechnung des Pflicht vergessenen Gerichtes zu schreiben (§. 464 und 549), welche auch die Folgen davon verantworten mögen. Es scheint daher, daß in solchen Fällen der, von dem Verurtheilten in der Zwischenzeit ausgestandene, Verhaft, obwohl der Rekurs verworfen wird, in die Strafzeit einzurechnen sey.

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Nach der Josephinischen Criminal-Gerichtsordnung durfte jeder Sträfling nach Verlauf der Hälfte der zuerkannten Strafzeit um Nachsicht der noch übrigen nachsuchen, die ihm auch, wenn er von seinen Vorgesetzten Zeugnisse einer dauerhaften Besserung beybrachte, gewährt werden mußte (§. 201 u. 203 der Joseph. Crim. G. O.). Da Heucheley und Gleißnerey sich mit der wahrhaften Besserung in dem Genusse dieser Begnadigung theilten, so wurde im Grunde die gesetzlich angedrohte Strafe des Kerkers durchaus um die Hälfte herabgesetzet, wo-

durch ein großer Theil ihrer Wirksamkeit verloren ging. Daher die Anordnung des gegenwärtigen Gesetzes, daß von den Gerichtsbehörden während der Strafe an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles in der Regel nichts geändert werden dürfe *a*). Nur um der Gerechtigkeit willen, die man auch dem Sträflinge schuldig ist, findet hiervon eine Ausnahme Statt. Wenn nähmlich während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, die bey Schöpfung des Urtheiles nicht in Erwägung gezogen, aber, dafern sie damahls bekannt gewesen wären *b*), eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset haben würden; so kann eine angemessene Nachsicht der Strafe gewähret werden. Die Bewilligung dieser Nachsicht ertheilet damahls das Obergericht, wann das Strafurtheil nicht von der obersten Justiz-Stelle, oder über fünf Jahre ergangen ist; in andern Fällen aber die oberste Justiz-Stelle.

Diese Revision gleicht einiger Maßen der Wiederaufnehmung der Untersuchung (vergl. Hauptst. XIV.), unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß kein neues Urtheil gefället, sondern nur das vorige modificiret wird. Uebrigens kann sie nicht nur durch einen, während der Strafzeit ergriffenen, Rekurs, sondern auch durch eigene Erfahrung des Gerichtes, dem wegen der neuen, nun erst in Erfahrung gebrachten Umstände die gesetzwidrige Strenge des Urtheiles auffällt, herbeygeführet werden, in welchem letztern Falle dann das Urtheil sammt allen Untersuchungs-Acten und mit Bemerkung der neu entdeckten Umstände von Amts wegen an die höhere Behörde vorzulegen ist (vergl. die §§. 215, 337, 549, und Hof-Dekret vom 23. Sept. 1805) *c*).

Aus den gegenwärtigen Bestimmungen über die Gründe und Wirkungen des Rekurses ist ersichtlich, daß dieses Gesetz keinen Gnaden-Rekurs (kein Gesuch um Begnadigung) kennt, und den Gerichten, darauf Rücksicht zu nehmen, oder darum den Vollzug der Strafe aufzuschieben, kein Recht einräumet. Dessen ungeachtet steht dem Sträflinge frey, den außerordentlichen Weg einzuschlagen, bey dem Landesfürsten um Begnadigung nachzusuchen *d*). Da aber in diesem

a) Ueber den Umfang der Verbindlichkeit dieser Vorschrift vergl. §. 444, Anmerk. *a*).

b) Diese Umstände müssen aber nicht erst während der Strafzeit entstehen (denn dann wären sie keine rechtliche Milderungsgründe der schon früher verübten That); sondern sie müssen schon vor der Untersuchung vorhanden gewesen, aber dem Richter bey dieser nicht bekannt geworden seyn.

c) Daher läßt es auch das Gesetz in dem gegenwärtigen Paragraphe ganz unbestimmt, auf welchem Wege die Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe zu erwirken sey.

d) Eine andere Frage ist es, ob Hoffnung sey, auf diesem Wege Nachsicht der Strafe zu erlangen, was allerdings verneinet werden muß (S. meines Crim. R. Bd. I. §. 48).

Gesetze nirgends bemerket ist, daß ein solches Gesuch in dem gewöhnlichen Verfahren eine Wirkung, oder den effectum devolutivum und suspensivum hervorbringe; so muß der Verurtheilte auf jeden Fall sich einstweilen der Vollstreckung der Strafe unterziehen a), und erst die von dem Landesfürsten erfolgende Entscheidung abwarten, ob sein Gnadengesuch zugelassen werde, in welchem Falle dann die Acten an den höchsten Ort mit Bericht übersendet werden müssen.

a) Bey der Todesstrafe, deren Vollziehung eine Herstellung des vorigen Zustandes ausschließt, muß das Urtheil ohnehin vorläufig mit allen mildernden Umständen dem Landesfürsten vorgeleget werden (§. 444).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 471.

Unter die Handlungen, welche eine Abänderung in der Vollziehung des Urtheiles begründen können, gehöret auch die Wiederaufnehmung der Untersuchung (§. 462). Es ist nähmlich eine natürliche Folge der Unzulässigkeit des Verzichtes im Straf-Prozesse, daß, wenn durch ein geschöpftes und in Vollziehung gesetztes Urtheil entweder der Einzelne, über welchen es erging, oder der Staat als verletzet erscheint, dem Verletzten Abhülfe verschaffet werden müsse (§§. 215, 337, 433, 549). Wo sich daher vorhin unbekannte Gründe hervorthun, eine solche Verletzung zu vermuthen, muß diesen genau nachgeforschet, und, wenn sie sich bewähren, das Urtheil dem Gesetze gemäß geändert werden. Diese richterliche Handlung, durch welche mit Jemanden eine Untersuchung, die durch ein bereits in Vollziehung gesetztes Urtheil abgeschlossen ist, neuerdings aufgenommen wird (zur Schöpfung eines andern, den nun erst bekannt gewordenen, Umständen angemessenen Urtheiles), heißt Wiederaufnehmung der Untersuchung. Um sich daher den Fall derselben zu denken, muß man annehmen, daß mit der nähmlichen Person die nähmliche Untersuchung vorgenommen werde, weßwegen nothwendig ist, daß sich diese entweder auf das nähmliche Verbrechen, oder auf ein solches anderes beziehe, welches nach den Grundsätzen über die Concurrenz vor die nähmliche Untersuchung gehöret hätte, die bereits durch Urtheil (nicht etwa durch bloßes Amtszeugniß) *a*) abgeschlossen ist *b*).

a) Wenn die Untersuchung durch ein Amtszeugniß, oder durch einen Schluß erlediget worden ist, so hat man dieselbe als eine eigentliche Criminal-Untersuchung gar nicht betrachtet. Man hat erst das Daseyn der Anschuldigungsgründe untersucht, und durfte, weil diese nicht statthaft gefunden wurden, nicht weiter in die Untersuchung eindringen. Zur eigentlichen Beweisführungs-Periode ist man gar nicht gekommen (vergl. §. 280 u. 415). Wenn daher eine solche Untersuchung, nachdem sie auf die gedachte Art erlediget worden, mit der nähmlichen Person in Beziehung auf die nähmliche That wegen neu hervorgekommener Anschuldigungsgründe eingeleitet wird; so kann dieses keine

Da die Wiederaufnehmung der Untersuchung im Grunde aus der Verbindlichkeit, von Zufügung des erkannten Unrechtes abzulassen, hervorgeht, so versteht es sich von selbst, daß sie, wo der Grund dazu eintritt, auch ohne Unterschied der Urtheile, gegen welche sie gerichtet ist, Statt finden müsse, weßwegen sie daher sowohl darauf abzielen kann, ein gelinderes Urtheil wegen hervorgekommener neuer Umstände in ein härteres umzuändern (eine Verletzung vom Staate abzuwenden), als auch ein härteres Urtheil wegen solcher Umstände in ein gelinderes abzuändern (eine Verletzung von dem Verurtheilten abzuwenden).

Nach ihrem Gegenstande bezieht sie sich entweder auf die nähmliche That (§. 471—476), oder auf ein anderes gleichartiges Verbrechen (§. 476), oder auf ein anderes verschiedenartiges, wo sich wieder letzteres entweder in der nähmlichen, oder in einer besonderen Thatsache darstellen kann (§. 477).

A. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Abänderung des Urtheiles in ein härteres: a) in Beziehung auf die nähmliche That (§. 471—476).

Fälle der Wiederaufnehmung: 1. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Dieser Fall kann sich ereignen: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise. Wenn nähmlich wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist *a*), die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Wiederaufnehmung der Untersuchung im Sinne des gegenwärtigen Hauptstuckes heißen, wo eine durch Urtheil beendigte, mithin eine Criminal-Untersuchung vorausgesetzet wird. Die Wirkung dieses Unterschiedes besteht darin, daß der Richter bey Einleitung der Untersuchung mit einer Person, welche in Folge eines Amtszeugnisses oder Schlusses entlassen worden ist, bloß die allgemeinen Grundsätze dieser Criminal-Gerichtsordnung vor Augen zu halten hat.

b) Es gehört daher nicht unter die Fälle der Wiederaufnehmung der Untersuchung, wenn Jemand, über den bereits ein Urtheil ergangen und in Vollziehung gesetzet ist, später ein Verbrechen begeht, wegen dessen er nun in Untersuchung und zur Strafe gezogen wird.

a) Diese Erklärung des Gesetzes ist daher als eine Beschränkung der, in dem §. 206 enthaltenen, Anordnung zu betrachten. Denn wenn dort als conditio sine qua non der Verjährung überhaupt ausgesagt wird, daß der Thäter, vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der von dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht dürfe in Untersuchung gezogen worden seyn; so wird dagegen aus der gesetzlichen Stelle des gegenwärtigen Paragraphs ersichtlich, daß, wenn der Thäter nach begangenem Verbrechen in Untersuchung gezo-

§. 472.

Bedingungen. Da aber jede Wiederaufnehmung die wiederhohlte Vornahme einer Untersuchung, welche durch ein bereits in Vollziehung gesetztes Urtheil abgeschlossen ist, voraussetzet; so würde man das richterliche Ansehen auf das Spiel setzen, wenn dazu eher geschritten würde, als man sich von dem Daseyn solcher Umstände und Beweismittel überzeuget hat, die ein von dem vorigen Urtheile wesentlich verschiedenes Resultat mit Grund erwarten lassen. Bevor daher eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn:

a) Daß die vorgekommenen (nun bekannt gewordenen) Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen *a*);

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten entweder zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammengenommen hervorzubringen.

Am günstigsten werden hier die Umstände zur Rechtfertigung der Wiederaufnehmung liegen, wenn sich gegründete Hoffnung zeiget, mit der rechtlichen Ueberweisung aufzukommen. Indessen gestattet das Gesetz die Wiederaufnehmung auch damahls, wann die Umstände mit Grund erwarten lassen, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen. Nur muß diese Hoffnung nicht sowohl auf die Aufrichtigkeit des Beschuldigten, als vielmehr auf solche nun ganz aufgeklärte, oder nun bekannt gewordene Umstände gebauet werden, welche das verfängliche Verhalten desselben dergestalt von allen Seiten beleuchten, daß mit Wahrscheinlichkeit nicht abzusehen ist, wie er sein Läugnen noch beschönigen könnte.

§. 473.

Treffen die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten, drey Erfordernisse zu, und ist das Verbrechen nicht inzwischen durch Verjährung erloschen (§. 471); so kann die Untersuchung auch

---

gen, aber wegen unzulänglichen Beweises durch Urtheil aus selber entlassen worden ist, die Verjährung nicht ausgeschlossen sey, aber erst von der Zeit des ergangenen (gefällten) Urtheiles laufen, und berechnet werden könne (s. meines Crim. R. Bd. II. §. 206).

a) Die Umstände müssen daher bereits rechtlich erhoben, die Zeugen bereits gerichtlich abgehöret, und ihre Aussagen nach Erforderniß beschworen seyn.

mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, so weit nähmlich diese nach dem gegenwärtigen Gesetze überhaupt Statt findet (vergl. §. 281 u. 306), wieder vorgenommen werden. Das Gesetz ertheilet in diesem Falle, so wie in allen übrigen, wenn die rechtlichen Bedingungen eintreffen, zur Wiederaufnehmung der Untersuchung die Erlaubniß, ohne dieselbe auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. Fehlt aber nur Eine der gedachten rechtlichen Bedingungen, so kann derjenige, welcher das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden *a*).

§. 474.

II. Nach gänzlicher Lossprechung von einem Verbrechen (§. 471). Man ist zwar vor Zeiten der Meinung gewesen, daß ein Urtheil, wodurch Jemand von einem Verbrechen losgesprochen und schuldlos erklärt worden ist, selbst wenn die klärsten Beweise der Schuld nachträglich hervorkämen, in Rücksicht des nähmlichen Verbrechens ein wahrer Freybrief gegen alle Anschuldigung sey. Allein das Unnatürliche und Ungegründete dieser Behauptung ist bereits an andern Orten gezeiget worden *b*). Die Wiederaufnehmung der Untersuchung findet daher auch in diesem Falle Statt; nur will das Gesetz, daß die Gründe dazu mit noch großerer Vorsicht und Zartheit abgewogen werden, weßwegen, bevor dazu geschritten werden darf, folgende Bedingungen vereiniget eintreffen müssen: 1) Es darf von der Zeit des ergangenen (gefällten) Lossprechungsurtheiles das Verbrechen noch nicht durch Verjährung erloschen seyn *c*). 2.) Da man hier ein Urtheil voraussetzet, wodurch der Beschuldigte schuldlos erkläret worden ist, was ohne gänzliche Reinigung von den gegen ihn sprechenden Anzeigungen nicht geschehen konnte (§. 427); so müssen nun ganz neue Beweismittel zum Vorschein kommen *d*). Diese neuen Beweismittel müssen 3) wirk- II. Nach der Lossprechung.

a) Hierdurch wird aber, wenn nicht die Verjährung im Wege steht, die Einhohlung jener Erfahrungen nicht ausgeschlossen, welche nach §. 472 die rechtlichen Bedingungen der Wiederaufnehmung der Untersuchung ausmachen, in so ferne selbe ohne Untersuchung mit der Person möglich ist.

b) Vergl. §. 471 und 201 meines Crim. R. (S. Kleinschrod im Archive. Bd. II. St. III. S. 25 u. f.).

c) Dasjenige, was über diesen Punkt in der Anmerkung *b*) des §. 471 bemerket ist, findet auch hier seine Anwendung.

d) Das Gesetz scheint hier durch den Ausdruck: ganz neue Beweismittel, zu erkennen zu geben, daß die in der vorigen Untersuchung verwerflich befundenen, wenn sie auch nun für rechtlich brauchbar erkannt würden, nicht mehr dürften in Rücksicht gezogen werden (vergl. auch §. 472, litt. *c*) Wenn man aber dagegen bedenket, daß dieses

lich bestehen (§. 472, litt. b.), und auch 4.) so beschaffen seyn, daß sich die Verurtheilung mit Grund erwarten, d. h. daß sich mit Grund vorhersehen lasse, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den in wiederhohlte Untersuchung zu Ziehenden zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung zu bewirken. Noch muß 5.) vor Einleitung der Untersuchung die Anzeige an das Obergericht gemacht *a*), und von diesem die Entscheidung darüber abgewartet werden, damit die Beurtheilung der sämmtlichen, zu dieser Wiederaufnehmung der Untersuchung erforderlichen, Bedingungen mit mehr Reife und Sicherheit geschehe.

§. 475.

III. Wegen neu hervorkommender Erschwerungsumstände.

III. Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände a) mit den im §. 472 angegebenen Erfordernissen versehen, und b) so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren, oder daß nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, da nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist *b*).

Da es nicht möglich ist, diesen Paragraph gehörig zu verstehen, ohne ihn mit §. 477 zu vergleichen, so ist die nöthige Aufklärung darüber dort zu suchen.

§. 476.

b. In Beziehung auf ein anderes gleichartiges Verbrechen (§. 471).

IV. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung.

IV. Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Ver-

---

gegen die Natur des Untersuchungs-Prozesses laufe; daß im Grunde jene Beweismittel, deren Kraft nach der vorigen Untersuchung zerstöret erschien, wenn selbe jetzt aus zureichenden Gründen eingesehen wird, sich nun erst als rechtliche darstellen, mithin im Grunde neue Beweismittel seyn; daß endlich §. 472, litt. c von einem ganz andern Falle spreche, weßwegen denn auch eine von demselben hier abweichende Tertirung nichts e contrario folgern lasse: so wird das Gegentheil behauptet werden müssen.

a) Diese Anzeige muß die Lage der Umstände an das Obergericht so genau berichten, als es nothwendig ist, um dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, über die Sache gründlich zu entscheiden. Es müssen daher in selber besonders jene Punkte wohl beleuchtet werden, deren Inbegriff die rechtlichen Bedingungen zur Wiederaufnehmung dieser Untersuchung liefert.

b) Hieraus ist zu ersehen, daß dieser Wiederaufnehmung der Untersuchung während der, das erste Mahl zuerkannten Strafzeit die Verjährung nie im Wege stehen kann, da sich inner der zuerkannten Strafzeit eine um so viel sträflicher erscheinende That nicht verjähren kann (vergl. §. 207 u. 210).

brechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, ist die Wiederaufnehmung der Untersuchung angeordnet:

1.) Wenn die neu entdeckten Umstände die, im §. 472 erwähnten, Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhängt, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren ist ausgemessen worden. Hier wird also vorausgesetzet, daß durch verschiedene Handlungen das nähmliche Strafgesetz, und zwar entweder an dem nähmlichen, oder an verschiedenen Gegenständen verletzet worden sey: z. B. Jemand ist des Betruges halber, weil er gefundenes fremdes Gut in einem Betrage von zweyhundert Gulden gestissentlich verhehlet und sich zugeeignet hat, zu Kerker von zwey Jahren verurtheilet worden. Nun kommen neue, mit den Erfordernissen des §. 472 versehene, Umstände hervor, aus denen erhellet, daß er vor diesem Strafurtheile auch einen falschen Eid gerichtlich abgelegt, und dadurch einen sehr wichtigen Schaden gestiftet habe, weßwegen er nach dem Gesetze zu zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen wäre. Oder man nehme den Fall an: Jemand habe ein, ihm unter Privat-Verhältnissen anvertrautes, Gut von dreyhundert und zwanzig Gulden unterschlagen, und sey zu schwerem Kerker von vier Jahren verurtheilet worden. Nun kommen neue, mit den Erfordernissen des §. 472 versehene, Umstände hervor, aus welchen erhellet, daß er vor diesem Strafurtheile auch ein, ihm vermöge eines öffentlichen Amtes anvertrautes, Gut von mehreren tausend Gulden veruntreuet habe, weßwegen er nach dem Gesetze wenigstens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe zu belegen wäre. Oder man setze den Fall: Jemand sey wegen einer ohne besondere Gefährlichkeit unternommenen Brandlegung, wo das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen ist, zu schwerem Kerker von drey Jahren verurtheilet worden. Später zeiget es sich, daß der Thäter vor diesem Strafurtheile Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich allzeit ohne Erfolg, unternommen habe, weßwegen er nach dem Gesetze zu lebenslänglich schwerem Kerker zu verurtheilen wäre. In allen diesen Fällen muß nach Anleitung des gegenwärtigen Paragraphs zur Wiederaufnehmung der Untersuchung geschritten werden. Denn in allen diesen Fällen werden neu entdeckte, mit den Erfordernissen des §. 472 versehene, Umstände vorausgesetzet; in allen zeiget sich Wiederhohlung eines Verbrechens derselben Gattung (des Betruges, der Veruntreuung, der Brandlegung); in allen ergibt sich auch eine solche Strafverschiedenheit, daß, während ehvor auf Kerker unter

fünf Jahren erkannt worden, nun auf zehn- oder mehrjährigen Kerker erkannt werden muß.

2.) Wegen ehmahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens (derselben Gattung) von minderer Art (d. h. welches keine so große Strafverschiedenheit nach sich zieht) darf zur Ausmessung einer strengeren Strafe ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden. Wenn es aber auf eine Entschädigung ankommt, so findet dasselbe, um diese zu verschaffen, Statt, sobald aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen hierzu eine gegründete Hoffnung entsteht.

§. 477.

c) In Beziehung auf ein anderes verschiedenartiges Verbrechen, welches sich entweder in einer, von dem bereits untersuchten, verschiedenen Handlung, oder in einer anderen Thatsache der nähmlichen Handlung darstellet (§. 471).

V. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von einer anderen Gattung.

V. Wegen eines ehmals verübten Verbrechens von einer andern Gattung, als dasjenige ist, worüber das Urtheil bereits gefället worden; oder wegen einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, von der aber nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer anderen schwereren Gattung gehöret, findet die Wiederaufnehmung der Untersuchung, bey dem Eintreffen folgender Erfordernisse Statt. Die allgemeine Bedingung derselben ist, daß jene Umstände, welche diese Gerichtshandlung begründen sollen, mit den im §. 472 angegebenen Erfordernissen versehen seyn. Die besonderen Bedingungen hängen von dem Grunde ab, um dessen willen in solchen Fällen zur Wiederaufnehmung geschritten wird. Handelt es sich um die Wiederaufnehmung zur Ausmessung einer schwereren Strafe, so findet selbe nur Statt, wofern

a) die bereits erkannte Strafe sich auf nicht längere Zeit als auf Ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge, oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslänglichen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist.

Handelt es sich um Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Entschädigung des Verletzten, weil etwa aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schaden zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, durch das neue Verfahren den Ersatz zu verschaffen; so kann dazu geschritten werden, wenn auch das neu vorkommende Verbrechen nicht so wichtig wäre, daß dadurch jene bedeutende Strafverschiedenheit begründet

würde, welche das Gesetz bey dieser Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Ausmessung einer schwereren Strafe als Bedingung vorschreibt. Nur darf aus eben diesem Grunde in einem solchen Falle die Strafe nicht verschärfet werden (§. 476).

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung setzet in dem gegenwärtigen Paragraphe ein neu entdecktes Verbrechen von einer andern Gattung voraus. Dieses kann sich auf zweyerley Art ergeben: 1.) Wenn Jemand wegen eines Verbrechens verurtheilet worden, und nun noch ein davon verschiedenes, vor dem Strafurtheile durch den nähmlichen begangenes, Verbrechen anderer Gattung zum Vorschein kommt: z. B. Jemand ist wegen Betruges zu Kerker von einem Jahre verurtheilet, und nun entdeckt sich ein von demselben vor diesem Strafurtheile begangener Diebstahl von vierhundert Gulden, wegen dessen er wenigstens zu fünfjährigem schweren Kerker nach dem Gesetze zu verurtheilen wäre. Oder Jemand ist wegen räuberischen Angriffes mit mörderischen Waffen zu schwerem Kerker von zehen Jahren verurtheilet. Nun zeigt es sich, daß der Nähmliche vor diesem Strafurtheile Brand geleget, daß das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden sey, weßwegen der Thäter mit lebenslänglichem schwerem Kerker bestrafet werden soll. Oder man setze den Fall, Jemand sey wegen eines, unter den erschwerendsten Umständen verübten, Menschenraubes zu schwerem Kerker von zwanzig Jahren verurtheilet worden. Nun zeigt es sich, daß der Nähmliche vor dem Strafurtheile auch einen Raubmord verübt habe, wegen dessen er nach dem Gesetze zum Tode zu verurtheilen wäre.

In allen diesen Fällen ist die That, wegen welcher die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu geschehen hat, nicht nur von anderer Gattung, als diejenige, über welche das Urtheil bereits geschopfet ist, sondern sie beruht auch auf einer von dieser ganz verschiedenen, für sich bestehenden Thatsache; es ist eine Concurrenz der Verbrechen vorhanden.

2.) Wenn Jemand wegen einer That verurtheilet wurde, von welcher später nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher dieselbe zu einer anderen schwereren Gattung gehöret a). Da unter den Bedingungen der Wiederaufnehmung der Untersuchung in dem §. 475 über den Abstand, der zwischen der zuerkannten, und wegen der neu entdeckten Umstände nun bevorstehenden Strafe obwalten muß, zum Theil andere Bestimmungen, als hier, vorkommen; so ist es sehr nothwendig, die Fälle, welche nach jenem Paragraphe zu beurtheilen sind, genau von denjenigen des gegenwärtigen Paragraphes zu unterscheiden. Der §. 475 spricht von

a) Hier wird also keine Concurrenz der Verbrechen vorausgesetzet.

neu hervorgekommenen Erschwerungsumständen derselben That, ohne übrigens zu unterscheiden, ob bey dem neu entdeckten Umstande die That das nähmliche Verbrechen bleibe, oder in ein anderes, entweder der Art, oder der Gattung nach, schwereres übergehe. Auch setzet er als Bedingung der Wiederaufnehmung ein solches Verhältniß zwischen der zuerkannten, und, nach den neu entdeckten Umständen, gesetzlich bevorstehenden Strafe fest, woraus ersichtlich wird, daß der Fall selten eintreffen könne, wo die hervorgekommenen Umstände einen so großen Strafabstand begründen, ohne zugleich ein anderes Verbrechen herbeyzuführen. Vergleicht man jedoch damit gegenwärtigen Paragraph, welcher erkläret, daß damahls die Wiederaufnehmung der Untersuchung nach seinen Bestimmungen zu geschehen habe, wann von einer That, worüber das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 neue Umstände solcher Art vorkommen, daß die That dadurch zu einer anderen schwereren Gattung der Verbrechen geeignet wird; so erhellet hieraus von selbst, daß dadurch der Umfang der Fälle, die nach dem §. 475 zu beurtheilen sind, beschränket werde. Um die Wirkung dieser Beschränkung genau kennen zu lernen, muß man vorläufig die Begriffe von Art, und Gattung näher bestimmen. Gattung des Verbrechens (genus criminis) heißt nach dem Gesetze jener höhere Begriff, welchen dasselbe der Verbindung mehrerer Verbrechen unter die nähmliche Rubrik (Ueberschrift des Hauptstückes) zum Grunde geleget hat (§. 51) *a*), wodurch sich von selbst Art des Verbrechens (species criminis) dahin bestimmet, daß sie jener (bezogen auf wirkliche Verbrechen) höhere Begriff sey, der zwar unter der Gattung nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung des Gesetzes enthalten, aber von demselben als besonders benanntes Verbrechen (zur mehreren oder minderen Bestrafung) eigens ausgezeichnet ist. So sind nach dem Gesetze Aufstand und Aufruhr *b*); öffentliche Gewaltthätigkeit; Mord und Todtschlag *c*) als Gattungen ausgezeichnet: da-

a) Man darf sich von dieser Bedeutung durch den, vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichenden, Sinn, welchen das Wort: Gattung, in dem §. 118 ausdrückt, nicht abwendig machen lassen. Denn dort, wo es offenbar mit: Art, verwechselt ist, wird nicht von der Eintheilung der Verbrechen überhaupt, und ex professo gehandelt, was aber in dem §. 51 der Fall ist.

b) Jedoch ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn Aufstand eine andere Gattung Verbrechen begründete, als Aufruhr. Diese Verbrechen in Beziehung auf einander sind nur Arten, die aber in Beziehung auf andere Verbrechen als eine Gattung erscheinen, welche letztere durch die Merkmahle einer Zusammenrottung zu gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit gedacht wird.

c) Auch Mord und Todtschlag sind nur in Beziehung auf andere

gegen erscheinen Menschenraub, unbefugte Beschränkung der persönlichen Freyheit, Entführung bey der öffentlichen Gewaltthätigkeit; Meuchelmord, Raubmord beym Morde; räuberischer Todtschlag beym Todtschlage als gesetzlich ausgezeichnete Arten.

Nun nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphes sind in Beziehung auf diesen Absatz desselben nur jene Fälle zu beurtheilen, wo von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen (im vorgedachten Sinne dieses Wortes) gehöret: z. B. Jemand wird wegen schwerer Verwundung zu einjährigem Kerker verurtheilet. Die neu entdeckten Umstände zeigen auf einen versuchten Mord, welcher nach dem Gesetze wenigstens mit fünfjährigem schweren Kerker zu bestrafen gewesen wäre. Oder Jemand hat falsche Credits-Papiere ausgegeben, und ist wegen Betruges zu Kerker von zwey Jahren verurtheilet worden; die neu entdeckten Umstände zeigen, daß er selbe im Einverständnisse mit dem Nachmacher verbreitet, und daher als Theilnehmer an der Credits-Papierverfälschung nach dem Gesetze die Todesstrafe verdienet habe.

Dagegen sind nach den Bestimmungen des §. 475 folgende Fälle zu beurtheilen: 1.) Wenn von der nähmlichen That, über die bereits das Urtheil gefällt worden ist, erschwerende, die Art oder Gattung des Verbrechens nicht ändernde, Umstände hervorkommen: z. B. Jemand wird (außer dem Falle des Standrechtes) als Mitschuldiger an dem Verbrechen des Aufruhres zu schwerem Kerker von vier Jahren verurtheilet. Nun zeigt es sich, daß er Aufwiegler gewesen, und nach dem Gesetze wenigstens zu zehnjährigem schweren Kerker hätte verurtheilet werden sollen. 2.) Wenn von der That, über die bereits das Urtheil ergangen ist, neue schärfende Umstände von solcher Beschaffenheit vorkommen, welche in selber eine schwerere Art der nähmlichen Gattung von Verbrechen erkennen lassen: z. B. Jemand ist wegen gemeinen Todtschlages zu schwerem Kerker von sieben Jahren verurtheilet worden; die neu entdeckten Umstände zeigen, daß die That ein räuberischer Todtschlag, oder ein Mord gewesen sey, und daher mit der Todesstrafe hätte belegt werden müssen. Oder die Mutter eines unehlichen Kindes ist wegen Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes zu schwerem Kerker von acht Jahren verurtheilet

---

Verbrechen als eine Gattung von Verbrechen zu betrachten. In Beziehung auf einander sind sie Arten, welche durch das gemeinschaftliche Merkmahl einer aus feindseliger Absicht bewirkten Tödtung sich zur Gattung erheben.

worden. Neu hervorkommende Umstände zeigen, daß sie das Kind erst mehrere Tage nach der Geburt getödtet, und daher mit dem Strange zu bestrafen gewesen wäre. Oder Jemand ist wegen unbefugter Einschränkung der persönlichen Freyheit zu schwerem Kerker von vier Jahren verurtheilet worden. Die neu entdeckten Umstände zeigen, daß er wegen Menschenraubes wenigstens zu zehnjährigem schweren Kerker hätte verurtheilet werden sollen.

§. 478.

Zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines, vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen, solchen Verbrechens vorkommen, wegen dessen wider ihn nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe (§. 4-5 bis 478) keine neue Untersuchung eingeleitet werden darf; so kann zwar über ihn wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil mehr ergehen, obwohl er allerdings in der, wegen dieser That vorgekehrten, Untersuchung *a*) zur Entdeckung der Mitschuldigen zur Rede gestellet werden darf.

§. 479.

B. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Abänderung des Urtheiles in ein gelinderes (§. 471).

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung findet endlich VI. Statt zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten. Für den Fall, daß Jemand zu einer Strafe verurtheilet ist, welche einer rechtlichen Milderung bedarf, weil während der Strafzeit neue, und so beschaffene Umstände entdecket werden, die, wenn sie bey Schöpfung des Urtheiles bekannt gewesen wären, eine mildere Strafausmessung bewirket haben würden — für einen solchen Fall hat das Gesetz zur Abhülfe des Bedrückten die Form des Rekurses der der Wiederaufnehmung der Untersuchung vorgezogen, weil nach jener kein neues Urtheil geschöpfet zu werden braucht, indem die günstige Abänderung desselben durch eine bloße Modification des vorigen thunlich, mithin auf ganz einfachem Wege zu bewerkstelligen ist (§. 470). Dagegen mußten diejenigen Fälle der Abhülfe eines Bedrückten nothwendig der Wiederaufnehmung der Untersuchung vorbehalten bleiben, in denen die Abhülfe nur durch eine ganz andere Urtheils-Form möglich ist (§. 481). Dieses ereignet sich damahls, wann Jemand nicht für schuldlos erklärt, d. i. entweder für schuldig erkannt,

a) Die Untersuchung ist nähmlich in einem solchen Falle einzuleiten, ob sie gleich den Abgeurtheilten nicht mehr betreffen kann, und die Mitschuldigen noch unbekannt sind (§. 462).

oder doch nur aus Abgang rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen worden ist, und nun neue Beweise von solcher Art hervorkommen, daß gegründete Hoffnung entsteht, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten außer Zweifel zu setzen. Hier muß zur Wiederaufnehmung der Untersuchung geschritten werden, weil die, dem Bedrückten gebührende, Abhülfe nur durch ein neues, anderes Urtheil, nicht durch eine bloße Modification des vorigen verschaffet werden kann.

Diese Wiederaufnehmung kann nicht nur der Bedrückte verlangen, sondern, da in peinlichen Straffachen kein Verzicht gilt, auch Jedermann für ihn (vergl. §. 463); das Criminal-Gericht aber ist, wo die gesetzlichen Bedingungen vorhanden und ihm bekannt sind, von Amts wegen dazu verbunden (§§. 215, 337). Die Einleitung zu dieser neuen Untersuchung richtet sich nach den Umständen. Befindet sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben. Dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues, von den Anwesenden zu unterfertigendes, Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen a), und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

§. 480.

Von welchem Criminal-Gerichte eine neue Untersuchung vorzunehmen sey?

Befindet sich aber derselbe (der Abgeurtheilte) auf freyem Fuße, weil er entweder die Strafe schon überstanden hat, oder nur aus Abgang zureichender rechtlicher Beweisgründe aus der Untersuchung entlassen worden ist, und verlanget er, um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung; so muß er sich zu diesem Ende vor das gehörige Criminal-Gericht stellen, seine neuen Behelfe demselben vorlegen, und um Vornehmung der neuen Untersuchung bitten.

Das zuständige (competente) Criminal-Gericht bey Wiederaufnehmung der Untersuchung bestimmet sich durch den Grund, welcher dieselbe verursachet. Liegt dieser nach dem §. 477 in einer, nach dem Sinne des §. 477 bestimmten, andern That, als worüber der Beschuldigte ist abgeurtheilet worden; so steht die neue Untersuchung demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke sich der Beschuldigte nunmehr befindet, wenn dasselbe auch ein anderes wäre, als

a) Es versteht sich, daß man hierbey die nöthigen Vorsichten gegen Entweichung nicht außer Acht lassen darf.

durch welches die vorige Untersuchung geführet worden. In den übrigen Fällen aber muß die neue Untersuchung von dem nähmlichen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist, weil zwischen der neuen und vorigen Untersuchung immer ein solcher Zusammenhang besteht, welcher die Untersuchung durch das nähmliche Gericht nothwendig macht, was nicht so im vorhergehenden Falle ist.

§. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt *a*). Ueber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind, wo ein Zusammenhang besteht, die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefällt werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären, nähmlich nach den Grundsätzen über die Concurrenz der Verbrechen (§. 28). Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafen soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet *b*), und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslängliche schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Wird die Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Rechtfertigung eines nicht für schuldlos Erkannten verlanget, so wird bey Beantwortung der Frage, ob das Urtheil, wodurch die neue Untersuchung erlediget wird, strenger ausfallen dürfe, als das vorige, von den nähmlichen Grundsätzen müssen ausgegangen werden, welche in dieser Hinsicht bey dem Rekurse gelten (§. 467).

---

a) Die Wiederaufnehmung der Untersuchung begründet daher keine außerordentliche Art des Verfahrens.

b) Hieraus erhellet, daß, wenn die Wiederaufnehmung der Untersuchung durch ein anderes Criminal-Gericht geschieht, als bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist, demselben das vorige Strafurtheil mitgetheilet, und die Zeitlänge der bisher überstandenen Strafe bestimmet werden müsse.

Funfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

---

§. 482.

Die, über den Gang des Verfahrens bisher aufgestellten, Vorschriften müssen ordentlicher Weise allgemein beobachtet werden; sie stellen daher das gewöhnliche oder ordentliche Verfahren dar (§. 226). Allein besondere Umstände können Anordnungen und Maßregeln fordern, die von dem gewöhnlichen Verfahren abweichend sind, deren Inbegriff daher ein außerordentliches Verfahren begründet, welches nach diesem Gesetze in zwey Fällen Statt finden kann: 1.) Gegen Abwesende und Flüchtige, wo nach Umständen das so genannte Contumacial-Verfahren eintrifft, von welchem in diesem Hauptstücke die Rede ist; 2) In dringenden, durch gefahrvoll um sich greifende Verbrechen erzeugten Nothfällen, wo das so genannte standrechtliche Verfahren zur Anwendung kommt, über welches das folgende Hauptstück die Vorschriften ertheilet. Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (Contumacial-Verfahren) begreift die verschiedenen Handlungen des Gerichtes in sich, deren Vornehmung durch das Gesetz angeordnet ist, um den Zweck des Straf-Prozesses in Beziehung auf einen Beschuldigten, der entweder abwesend, oder flüchtig ist, zu erreichen. Die hierher gehörigen Handlungen lassen sich im Allgemeinen in drey Classen eintheilen. Einige sind von der Art, daß sie im Criminal-Prozesse überhaupt, und zwar selbst dann müssen vorgenommen werden, wenn der Thäter ganz unbekannt ist; andere finden ihrer Natur nach nur wider einen Beschuldigten Anwendung, welcher abwesend, oder flüchtig ist, weil sie auf dessen Einbringung abzielen; wieder andere endlich finden nur wider solche Beschuldigte Statt, gegen welche die Mittel, sich ihrer Person zu bemächtigen, fruchtlos versucht worden sind. Im weiten und uneigentlichen Sinne des Wortes wird auch die erste Art gerichtlicher Handlungen zum Contumacial-Verfahren gerechnet; im eigentlichen und engern Sinne gehöret nur die zweyte und dritte Art, und im engsten Sinne nur die dritte Art gerichtlicher Handlungen dahin.

In die erste Classe gehören alle jene gerichtlichen Handlun-

gen, die auf Erforschung der That und ihrer Umstände, auf Herbeyschaffung und Benützung der verschiedenen Beweismittel: z. B. der Zeugenaussagen, Urkunden, u. dergl., und auf die sorgfältige Aufbewahrung der hieraus entstandenen Acten, oder der, mit der That in Verbindung stehenden, Sachen und Geräthschaften Beziehung haben. So weit die Untersuchung solche Gegenstände, oder überhaupt dasjenige betrifft, was erhoben werden kann, wenn auch der Thäter nicht gegenwärtig ist, wird dieselbe allzeit ohne Verzögerung vorzunehmen seyn, mithin auch in dem (außerordentlichen) Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nicht dürfen aufgeschoben werden. Denn dadurch werden jene Materialien gesammelt, welche, wenn der Thäter nach der Zeit hervorkommt, für die Untersuchung von dem größten Belange sind, und später oft nicht mehr erhoben werden können. Da jedoch diese Gerichtshandlungen auch im gewöhnlichen Verfahren stets vorzunehmen sind, so machen sie in so fern keinen eigenthümlichen Theil des außerordentlichen gegen Abwesende und Flüchtige aus, weßwegen sie zu dem letzteren nur in so weit gerechnet werden, als dadurch angedeutet seyn soll, daß sie auch bey diesem in keinem Falle unterbleiben dürfen.

§. 483.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend.

In die zweyte Classe (§. 482) gehören jene gerichtlichen Handlungen, die wider Beschuldigte, welche abwesend oder flüchtig sind, Anwendung finden, um ihren Aufenthalt zu entdecken, und sich ihrer Person zu bemächtigen. Dahin gehören nach Umständen: a) Im Stillen eingezogene Erkundigungen und Erfuchschreiben; b) die Nacheile (§. 484); c) Steckbriefe (§§. 485 — 489); d) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens (§. 489); e) das Sichergeleit (§. 495 u. 496).

Im Allgemeinen ist die Anwendung dieser verschiedenen Mittel durch ihre Schicklichkeit und Nothwendigkeit bedingt *a*). Es ist daher vor allem zu unterscheiden, ob der des Verbrechens

---

a) Es versteht sich von selbst, daß, in wie fern diese verschiedenen Mittel auf Verhaftung des Beschuldigten abzielen, von selben auch nur damahls Gebrauch gemacht werden könne, wann nach diesem Gesetze die Verhaftung wider den Beschuldigten Statt findet (S. §. 485). Hierdurch wird jedoch nicht in Abrede gestellt, daß Erfuchschreiben damahls, wann noch nicht rechtliche Gründe zur Verhaftung des Beschuldigten vorhanden sind, auch bloß darauf gerichtet seyn können, den Verdächtigen vorzuladen und zu vernehmen (s. meines Crim. R. III. Bd., §. 287, wo dann dessen gefängliche Anhaltung erst von dem Augenblicke eintreffen darf, wenn dieselbe als nothwendiges Vorsichtsmittel bey vermehrtem Verdachte kann gerechtfertiget werden.

Beschuldigte wahrscheinlich nur abwesend ist, oder ob er wahrscheinlich die Flucht ergriffen hat.

Ist der Beschuldigte wahrscheinlich nur abwesend, d. h. hat man Grund zu vermuthen, daß er aus einer andern Ursache, als um sich der Obrigkeit zu entziehen, sich von dem Orte der That entfernt habe: z. B. um ein Geschaft zu verrichten, um einen Besuch zu machen, um eine Sache in Augenschein zu nehmen, u. dergl.; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereizet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. Die, durch die Natur der Sache und durch das Gesetz zur Vermeidung dieser nachtheiligen Wirkungen bestimmten Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß 1.) den Spuren des Aufenthaltes des Beschuldigten im Stillen nachgeforschet werde. Zu diesem Zwecke muß sowohl die Erkundigung vorsichtig angestellt, und vorzüglich so eingeleitet werden, daß sie im Gespräche mehr als Nebensache erscheine; als auch nach Umständen zweckmäßig seyn kann, dieselbe durch solche vertraute Personen einziehen zu lassen, welche nicht als obrigkeitliche Diener erscheinen, und daher auch keine gerichtliche Absicht vermuthen lassen. Daß unter diese Nachforschungsmittel nach Umständen auch die Haussuchung gehöre, versteht sich von selbst; nur muß sie mit aller Behutsamkeit, Schonung, und, so weit es möglich, ohne besonderes Aufsehen zu erregen, gepflogen werden. 2.) Hat nun das untersuchende Gericht den Beschuldigten im eigenen Gerichtsbezirke betreten, so hat es ihn zu ergreifen, in Verhaft zu nehmen, und nach dem Gesetze zu verfahren. Hat es aber in Erfahrung gebracht, daß, und in welchem fremden Bezirke sich der Beschuldigte vorfinden dürfte; so soll es durch geheime Aufforderung der Obrigkeit dieses Bezirkes die Anhaltung des Beschuldigten veranlassen. Diese Aufforderung geschieht durch ein Ersuchschreiben *a*) (Requisitorial-Schreiben), in welchem die bestimmte *b*) Obrigkeit, unter deren Gerichtsbezirke sich der Beschuldigte befindet, von der verübten

---

a) S. meines Crim. R. Bd. III., §. 248.

b) Vergl. hiermit §. 485—489. Da ein Ersuchschreiben immer an die bestimmte Obrigkeit, in deren Bezirke der Beschuldigte sich wirklich oder wahrscheinlich aufhält, gerichtet wird, so setzet selbes in der Regel einen bloß abwesenden (nicht flüchtigen) Beschuldigten voraus, weil sich der bestimmte Aufenthaltsort insgemein nur von einem solchen angeben läßt. Wo aber von einem flüchtigen Beschuldigten dieser mit Wahrscheinlichkeit könnte angegeben werden, und die Nachteile nicht Anwendung fände (§ 484), müßte auch gegen einen solchen an die bestimmte Obrigkeit seines wahrscheinlichen Aufenthaltes sich durch Ersuchschreiben gewendet werden, weil dieses als zweckmäßiges, gesetzlich vorgeschriebenes gelinderes Mittel erschiene (vergl. §. 485).

That und der Wahrscheinlichkeit des, durch denselben verübten Verbrechens benachrichtiget, und um dessen Verhaftung gebeten wird *a*). Zum Inhalte eines solchen Schreibens wird daher gehören 1.) als Veranlassung, die nur im Allgemeinen erwähnte That, mit der kurzen Bemerkung, daß man die bestimmte Person wegen Verübung derselben in Verdacht habe; 2.) die genaue Beschreibung der Person selbst, und, wo möglich, des bestimmten Hauses oder Ortes, wo sie sich eben befindet; 3.) Das Ersuchen um Anhaltung derselben. Ist dieses Schreiben an auswärtige Behörden gerichtet, so ist meistens auch die Bitte um Auslieferung beygefüget. Geht dasselbe aber an inländische Behörden, und zwar an solche, die im nähmlichen Criminal-Gerichtsbezirke liegen, so kann das Ersuchen um Auslieferung [die sich aber übrigens im Betretungsfalle nach dem Gesetze von selbst verstände (§. 283)] auch beygesetzet werden. Befände sich aber die ersuchte inländische Behörde nicht im Bezirke des ersuchenden Criminal-Gerichtes, so hat das letztere auch das Ersuchen um Auslieferung nicht beyzufügen *b*), weil die ersuchte Behörde, wenn sie selbst ein Criminal-Gericht ist, die Untersuchung mit dem Beschuldigten im Betretungsfalle in der Regel selbst vorzunehmen hat (§. 219); wenn sie aber die Criminal-Gerichtsherrlichkeit nicht besitzet, den Betretenen an jenes Criminal-Gericht abzuliefern hat, welchem nach den allgemeinen Grundsätzen die Untersuchung mit demselben zusteht (§. 219 — 222). 4.) Das Schreiben ist von dem Criminal-Gerichte, mit Bemerkung des Tages und Jahres, zu unterfertigen. Daß eine besondere Bescheinigung der Gerichts-Competenz von Seite des ersuchenden Gerichtes in solchen Schreiben nicht nöthig sey, wird im §. 487 umständlicher gezeiget.

Sind solche Ersuchschreiben an Behörden fremder Staaten gerichtet, damit ein Oesterreichischer, nun dort sich aufhaltender, Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, so ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß sie mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, wohl unterstützet werden, weßwegen in solchen Fällen eine genauere Beschreibung der That mitzutheilen ist. Auch muß am Ende die Erklärung beygefüget werden, daß man die Verhaftung und Auslieferung als bloße Gefälligkeit ansehe *c*), und in ähnlichen

---

a) Gewöhnlich wird nähmlich um Verhaftung angesucht; über die Ausnahme hiervon s. Anmerkung *a*) dieses Paragraphes.

b) In einem solchen Falle würde daher, anstatt um Auslieferung, nur um die Anzeige der geschehenen Anhaltung zu bitten seyn, welche von der ersuchten Behörde auch gleich nach geschehener Verhaftung gemacht werden soll.

c) Wann Staaten sich einander zur Auslieferung durch Verträge verbunden sind, so hat dieser Beysatz wegzubleiben.

Fällen ein Gleiches thun wolle. Wird die Auslieferung verweigert, so ist hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen (vergl. Hofkanzley-Verordnung v. 14. December 1808).

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Correspondenz mit dem Auslande wegen manchmahl obwaltender politischer Rücksichten nicht immer jenen freyen und geraden Gang nehmen könne, welchen sonst die Natur der Sache mit sich bringt. Deßwegen hat ein früheres Gesetz in peinlichen Gegenständen die ämtliche Correspondenz mit auswärtigen Behörden für Criminal-Gerichte sogar auf den Fall beschränket, wann dieselbe ausdrücklich durch das Gesetz angeordnet ist (v. 1. Aug. 1806). Gegenwärtig aber muß man hierbey vor allem unterscheiden, ob nach den Umständen des Falles Gefahr am Verzuge hafte, oder nicht. Im ersten Falle ist nicht nur dem Obergerichte, sondern auch dem Criminal-Gerichte (der ersten Instanz) der Schriftenwechsel mit auswärtigen Behörden ohne Rücksicht auf deren Lage, Rang oder gewöhnliche Geschäfte gestattet, so weit es die unverzüglichen Verhandlungen betrifft. Haftet aber am Verzuge keine Gefahr, so ist zwischen auswärtigen Behörden, welche sich mit der Schlichtung ähnlicher, in die Criminal-Gerichtsbarkeit einschlagender, Handlungen zu befassen haben (homogene Behörden), von gleichem Range sind, auch nicht in der Residenz der benachbarten Macht ihren Sitz haben, und zwischen andern Behörden des fremden Staates zu unterscheiden. Mit Behörden der benachbarten Macht, welche homogen, auch von gleichem Range sind, und nicht in der Residenz ihres Staates den Sitz haben, ist auch in solchen Fällen nicht nur den Obergerichten, sondern auch den Criminal-Gerichten der Schriftenwechsel gestattet, und ist ihnen auch die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt, so weit es sich um einen, in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden, Gegenstand handelt *a*). Dagegen ist ihnen der Schriftenwechsel a) mit den, in der Residenz der benachbarten Mächte aufgestellten, Behörden; b) mit Behörden von ungleichem Range, oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung nicht gestattet. In solchen Fällen haben sie daher die an sie gelangenden Ersuchschreiben der höheren Behörde vorzulegen; wenn sie aber von den, in den Residenzen der auswärtigen Staaten bestehenden, Behörden etwas erhalten wollen, den Weg mittelst der Oesterreichischen Bothschafter einzuschlagen.

a) Hierdurch ist jedoch den Criminal-Gerichten nicht gestattet, einen Verbrecher in den Fällen des §. 33 und 34 eigenmächtig an einen fremden Staat auszuliefern; denn hierzu ist immer die Bewilligung des Criminal-Obergerichtes einzuholen, welches sich weiter hierüber mit der politischen Oberbehörde (dem Gubernio, der Regierung) nach Anleitung des Hofkanzley-Dekretes v. 14. December 1808 in das Vernehmen zu setzen hat (s. mein Crim. R. Bd. III., §. 219).

Ueberhaupt wollte man hauptsächlich jenen unmittelbaren Schriftenwechsel mit auswärtigen Behörden, und unter solchen Umständen beschränken, welcher und wo derselbe wegen der obwaltenden Staatsverhältnisse bedenklich erscheint. Nach diesen Ansichten hat das Appellations-Gericht die von den untergeordneten Behörden ihm vorgelegten Anfragen (so weit ihm nicht besondere höhere Weisungen über das Gegentheil vorliegen) selbst zu erledigen *a*).

§. 484.

Mittel, des flüchtigen Thaters habhaft zu werden:

a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen habe, d. h. daß er sich von dem Orte des Aufenthaltes auf eine Art, oder unter Umständen entfernet habe, woraus auf die Absicht geschlossen werden kann, daß er sich der Macht des Gerichtes entziehen wolle; so kommt es bey dem ferneren Verfahren darauf an, ob von der Nacheile der entsprechende Erfolg erwartet werden könne, oder nicht. Ist Hoffnung vorhanden, daß durch die Nacheile, d. i. durch die gerichtliche Verfolgung des Flüchtigen, dieser werde eingebracht werden; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden *b*). Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen *c*), ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse gelegt werden können. Vielmehr sind die Obrigkeiten insgesammt verbunden, in solchen Fällen alle Hülfe zu leisten *d*).

---

a) So scheinen das Hofkanzley-Dekret v. 14. Dec. 1808, und die Hof-Dekrete v. 26. September und 19. November 1807 im Zusammenhange verstanden werden zu müssen.

b) Zu diesem Zwecke werden gerichtliche Diener nachgeschicket, die daher mit einem Passe versehen werden müssen, in welchem unter gerichtlicher Bestätigung ihre Eigenschaft nebst ihrem Zwecke angegeben, und das an Jedermann gerichtete Ersuchen beygefüget wird, selbe in der Ausführung ihres Auftrages nach Kräften zu unterstützen.

c) Der Verfolgung eines Beschuldigten auf fremdem Staatsgebiethe steht die Souveränität des letzteren entgegen. In solchen Fällen muß daher der Richter zu Ersuchschreiben und Steckbriefen (§. 485 u. f.) seine Zuflucht nehmen.

d) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in solchen Fällen, als untergeordnetes Mittel, auch Hausuntersuchung nothwendig werden kann. Im Allgemeinen gelten dabey die nähmlichen Grundsätze, welche oben darüber aufgestellet sind (s. meines Crim. R. Bd. III., §. 238, und §. 272). Nur muß hier das verfolgende Gericht (sein abgeordneter Diener) die Haussuchung im fremden Bezirke durch die competente Behörde einleiten (s. §. 235 und 236).

§. 485.

b) durch Steckbriefe.

Ist die Nacheile fruchtlos abgelaufen, oder ist dieselbe, weil kein Erfolg davon abzusehen war, unterlassen worden, und finden Ersuchschreiben keine Anwendung, weil der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt ist, auch mit Wahrscheinlichkeit nicht bestimmt werden kann; so hängt das weitere Verfahren von den Umständen ab. Gründet sich die Beschuldigung der zu verfolgenden Person auf deren Betretung im Verbrechen (wobey jedoch hier, wo von einem Flüchtlinge die Rede ist, deren Entkommen vorausgesetzt wird), oder auf andere, zum Verhafte zureichende, Ursachen, d. i. auf rechtliche Anzeigungen *a*); und ist die Person des dergestalt Beschuldigten zugleich aus unbezweifelten Merkmahlen bekannt: so sind sogleich Steckbriefe auszusenden, d. h. hier, solche Schreiben des Criminal-Gerichtes (§. 487), worin dasselbe den Flüchtigen genau beschreibt, und Jedermann, der von ihm Kenntniß erhält, auffordert, entweder ihn der nächsten Obrigkeit anzuzeigen (§. 488), oder, wenn die Obrigkeit selbst diese Kenntniß erlanget, ihn zu verhaften *b*).

Aus dieser Natur und Bestimmung der Steckbriefe erhellet von selbst, warum das Gesetz zur Ausfertigung derselben die vorgedachten Bedingungen fordert.

§. 486.

In welchen Fällen noch Steckbriefe zu erlassen sind.

Steckbriefe müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte während der Untersuchung, oder aus der Strafe zu entweichen Gelegenheit gefunden haben.

Die unverzügliche Ausfertigung der Steckbriefe kann hier weder einem Bedenken, noch einer Schwierigkeit unterliegen, da die Person, gegen welche sie ausgesendet werden, sich bereits im Verhafte, oder gar in der Strafe befunden hat, und eine genaue Beschreibung ihrer Gestalt und Kleidung schon früher (gleich nach ihrer Verhaftung) aufgenommen werden mußte (§. 285).

In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen und vorausgehenden Paragraphe Steckbriefe Anwendung finden, hat das Criminal-Gericht mit ihrer Ausfertigung auf keine Aufforderung zu warten, sondern, wie bey allen übrigen Erforschungs- und Untersuchungshandlungen, von Amts wegen vorzugehen,

---

a) Vergl. hierüber §. 281 mit §. 259 u. f.

b) Diese Schreiben haben ihre Benennung wahrscheinlich von dem Zwecke: den Flüchtigen zu verhaften (einzustecken), erhalten; daher sie auch Verhaftsbriefe genannt werden können. Man sehe über diesen Gegenstand überhaupt: Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. R. u. peinl. Prozesse. Bd. II., Abhandl. XI., S. 329 u. f. Darüber die Bemerkungen von Biedermann im Archive des Crim. R. Bd. III, St. III., S. 27 u. f.

wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn eine Partey um Ausfertigung solcher Schreiben gegen Jemanden ansucht, der Richter bey Fassung seines hierbey zu ergreifenden Entschlusses auf die von ihr beygebrachten Verdachtsgründe gehörigen Bedacht nehmen müsse.

§. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

Damit Steckbriefe ihrem Zwecke entsprechen, müssen sie mit den gehörigen Eigenschaften versehen seyn. Da sie nun ein Mittel seyn sollen, eines Flüchtigen habhaft zu werden; so wird Folgendes zum Inhalte eines jeden Steckbriefes wesentlich erfordert: 1.) Die möglichst genaue Beschreibung der Merkmahle der Person. Hierher gehöret also die Angabe des Nahmens und des vielleicht geführten Spitznahmens, die genaue Beschreibung der Kleidung und der vielleicht gewöhnlich geführten Waffen, vorzüglich aber die kurze und treffende Bezeichnung desjenigen, was auf Sprache, Mundart, Größe, Gesichtszüge und Farbe, auf Augen, oder überhaupt etwa angewohnte Geberden, was auf Haare, Nase, vielleicht besondere Haltung oder eigenthümlichen Gang, was auf Narben oder sonst bleibende und auffallende Leibesgebrechen, kurz, was auf solche Merkmahle des Beschuldigten Beziehung hat, die an demselben besonders bemerkbar werden, vorzüglich, wenn sie nicht leicht eine Verstellung oder Veränderung gestatten. 2.) Die Anführung der Thatsache, daß diese Person sich geflüchtet habe. 3.) Die kurze Bemerkung, daß an der Einbringung derselben gelegen sey, weil entweder rechtlicher Verdacht eines von ihr begangenen Verbrechens vorhanden, oder weil sie aus dem Untersuchungsverhafte, oder aus der Strafe entkommen ist. Die nähere Erörterung dieser Umstände gehöret nicht in solche Schreiben; insbesondere sind die einzelnen Verdachtsgründe gegen den Flüchtigen in der Regel nicht anzuführen, weil sie, nach der vorgeschriebenen Art der Verbreitung der Steckbriefe, leicht zur Kenntniß des Beschuldigten kommen könnten, was dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilig würde (§. 353, c.). Gehen jedoch Steckbriefe an auswärtige Gerichte, so darf die Mittheilung näherer Anzeigungen nicht unterbleiben (§ 483); nur wird man solche Gerichte ersuchen, in jenem Schreiben, welches sie auf die, für Steckbriefe bestimmte Art kundmachen, diese specielle Angabe der Inzichten wegzulassen *a*). 4.) Hierauf folgt das an Jedermann gerichtete Ersuchen, den Flüchtigen, wenn er vorkommen soll, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, oder, wenn eine Obrigkeit selbst in entdecket, ihn anzuhalten *b*). 5.) Am Ende ist die obrigkeitliche Fertigung, mit Bemerkung des Tages und Jahres, beyzusetzen.

a) Vergl. Kleinschrod in seinen Abhandl. aus dem peinl. R. Th. II., Abhandl. XI., Seite 362, §. 17.

b) Nach dem gewöhnlichen Begriffe der ausländischen Criminalisten

Man führt außer den nun angegebenen noch als Bestandtheile der Steckbriefe an: a) Die Bescheinigung der Competenz des Gerichtes. Allein dieses ist unnöthig, weil jeder Richter sich die Schranken seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen gegenwärtig zu halten hat (§§. 215, 225), und den ersuchten Behörden die bestimmte Pflicht obliegt, dem requirirenden Gerichte, ohne über dessen Competenz in eine Untersuchung einzugehen, ungesäumten Beystand zu leisten (§§. 215, 345, 488, 549). Selbst wenn Steckbriefe an auswärtige Behörden gerichtet sind, scheint hierüber ein besonderer Ausweis nicht erforderlich zu seyn. Denn da in solchen Fällen die Gründe des Gesuches um Auslieferung ohnehin vorgelegt werden; da ferner diese vom Auslande als Schuldigkeit ohne besondere Verträge nicht gefordert werden kann: so wird der auswärtige Richter, wo nicht seine Landesgesetze, oder politische Gründe im Wege stehen, einem solchen Gesuche ohnehin willfahren, ohne in die Untersuchung einzugehen, ob der requirirende Richter nach den Gesetzen seines Landes competent sey, oder nicht. Wo aber die gedachten Hindernisse obwalten, wird man sich wohl bescheiden, daß auch eine Bescheinigung der (inländischen) Gerichtszuständigkeit nichts nützen könne. b) Das Anerbiethen zum Ersatze der Kosten, und zur Leistung gleicher Gefälligkeiten. Werden Steckbriefe an inländische Behörden erlassen, so sind diese Erklärungen überflüssig, weil der Kostenersatz sich nach den Gesetzen regulirt, und die wechselseitige Erfüllung gerichtlicher Ansinnen unter die Amtspflichten jeder Behörde gehöret (§. 215 u. 345). Sind aber Steckbriefe an auswärtige Behörden gerichtet, so müssen diese Versicherungen beygesetzet werden, da Völker gegen einander im Zustande der Unabhängigkeit leben. Die Erklärung, welche

---

kommt sowohl in den Ersuchschreiben, als in den Steckbriefen nicht nur die Bitte um Anhaltung, sondern auch um Auslieferung des Verdächtigen vor. Nach den Oesterreichischen Gesetzen über die Gerichts-Competenz kann die Bitte um Auslieferung nur nach Umständen Statt finden (s. §. 483), und daher nicht als regelmäßiger Bestandtheil solcher Schreiben angesehen werden. Nur bey Steckbriefen gegen solche Flüchtige, die aus der Strafe entkommen sind, ist das Ersuchen um Auslieferung insgemein anzubringen, weil der Sträfling wieder an den gehörigen Strafort überbracht werden muß. Dagegen kann die Auslieferung Flüchtiger, welche aus dem Untersuchungsgefängnisse entkommen sind, und mit Steckbriefen verfolget werden, insgemein nicht gefordert werden, da die gesetzliche Regel über die Zuständigkeit des Gerichtes entgegen steht (§. 219), und eine für diesen Fall gültige Ausnahme davon um so weniger kann nachgewiesen werden, als diese im Verfahren wider Abwesende und Flüchtige durch das Gesetz ausdrücklich nur auf den Fall der Nacheile, und Vorladung durch Edict beschränket wird (§. 221, Nr. 5 u. 6). Jedoch steht auch hier dem Obergerichte frey, wegen besonderer Gründe von der, ihm durch §. 224 eingeräumten, Macht Gebrauch zu machen.

in solchen Fällen gemacht wird, daß man die Amtshandlung der ausländischen Behörde nur als Gefälligkeit betrachte, kommt gewöhnlich unter der Benennung der Reversalien vor *a*).

Den Steckbrief zu entwerfen, steht dem Criminal-Gerichte zu, welches auch nach der Natur der Sache am besten über jene Punkte unterrichtet seyn muß, über welche ein solches Schreiben Aufklärung verschaffen soll. Die, durch die Gesetze vorgeschriebene, Art der Verbreitung derselben ist folgende: 1.) Das Criminal-Gericht hat den Steckbrief dem Kreisamte (der politischen Central-Behörde mehrerer, in unmittelbarer Verbindung stehender, Bezirke einer Provinz) zu übergeben, und eine Abschrift davon sogleich und unmittelbar der Landes-Polizey-Direction mitzutheilen *b*). 2.) Das Kreisamt hat dann den Steckbrief durch eine eigene Currende, d. h. durch ein zu diesem Zwecke eigens abgefaßtes Umlaufschreiben *c*), welches in engere Bezirke einzutheilen ist, und Tag und Nacht zu laufen hat *d*), den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mitzutheilen. Zugleich ist auch an die Landesstelle eine Abschrift davon einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch, nach Beschaffenheit der Umstände, durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. Um die schnellste und verläßlichste Verbreitung der Steckbriefe zu bewirken, werden sie, zur Ersparung des verzögernden Copirens, in Druck gelegt, und davon so viele Exemplare besorget, als zur Verbreitung erforderlich sind *e*). Die Stelle der Currende, von wel-

---

a) Man s. hierüber Mittermaier in dessen Handbuche. Bd. II., S. 76 u. f. §. 12.

b) Vergl. die Polizey-Ordnung von Wien v. 1. Nov. 1791, die für Inner-Oesterreich erlassene v. 31. März 1786, für Kärnthen und Krain v. 15. May 1793.

c) Es ist also nicht erlaubt, mit der Verbreitung eines Steckbriefes zuzuwarten, bis etwa mehrere solche Schreiben, oder andere kund zu machende Anordnungen zusammenkommen.

d) Wenn das Kreisamt an die Behörden seines Kreises Befehle und Anordnungen mitzutheilen hat, die nicht dringend sind, so kann es Einem Bothen, der auch nicht Tag und Nacht zu gehen hat, eine größere Zahl der Bezirks-Behörden zur Zustellung der Befehle und Verordnungen zuweisen. Weil es aber mit den Steckbriefen Eile hat, so soll für solche Fälle Einem Bothen immer eine kleinere Zahl von Bezirken zur Zustellung derselben zugewiesen werden, d. h. die Currende ist in engere Bezirke einzutheilen.

e) Der Druck der Steckbriefe wird in Steyermark, der Ausübung gemäß, insgemein durch die Polizey-Direction besorget. Dieß geschieht aus dem Grunde, weil am Sitze der Kreisämter sich nicht überall eine Druckerey vorfindet, an der es in der Hauptstadt der Provinz, wo die Polizey-Direction ihren Sitz hat, nicht mangelt. Indessen versteht es sich von selbst, daß Kreisämter, an deren Sitz eine Druckeren besteht, und die von der Hauptstadt der Provinz

cher das Gesetz Meldung macht, vertritt in der Ausübung, wenn nicht ein besonders wichtiger Fall ein eigenes Umlaufschreiben nothwendig macht, das Bothen-Register, welchem von Aussen diese Benennung vorsteht, mit dem Beysatze, woher selbes kommt: z. B. Bothen-Register des k. k. Kreisamtes vom Grätzer-Kreise. Von Innen sind Colonnen zur Anmerkung der Stunde des Empfanges und der Abschickung angebracht, und die Obrigkeiten in der Reihe, als ihnen, ihrer Lage gemäß, die Zustellung zu machen ist, bestimmt. Durch die eigenhändige Ausfüllung der Colonnen von Seite der betheilten Behörden wird dann die Zustellung und gehörige weitere Beförderung bestätiget und bewiesen.

§. 488.

Das Criminal-Gericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren, zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten, Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun *a*), wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Wird nun die beschriebene Person auf diesem Wege entdeckt und eingebracht, so ist mit ihr dem Gesetze gemäß zu verfahren (§. 483 u. 487, b.), die geschehene Verhaftung aber dem Kreisamte und der Polizey-Direction sogleich zur weiteren Kundmachung an die requirirten Behörden anzuzeigen *b*). Hierdurch wird verhindert, daß nicht eine ähnliche unschuldige dritte Person etwa später noch in Verhaft genommen wird. Aus den Bestimmungen über die Natur der Steckbriefe ergeben sich die Merkmahle, durch welche sie sich a) von Ersuchschreiben; b) von Verhaftsbefehlen des Landesfürsten, und c) von Personsbeschreibungen, in wie fern diese nach unseren Gesetzen den Steckbriefen entgegen gesetzt werden, unterscheiden.

a) Steckbriefe unterscheiden sich von Ersuchschreiben, indem diese an eine bestimmte Obrigkeit gerichtet werden (§. 483),

---

sehr entfernt sind, den Druck der Steckbriefe an Ort und Stelle besorgen sollen, weil das Gegentheil zu große Verzögerung veranlasset.

a) Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch jeder Privat-Mann berechtiget ist, in solchen Fällen, wenn ihm die beschriebene Person vorkommt, und es, um sich ihrer zu versichern, nothwendig ist, selbe sogleich anzuhalten. Nur muß dieses ohne Verzug der Obrigkeit angezeiget werden (s. §. 78).

b) Daher wird auch gewöhnlich am Ende der Steckbriefe angemerket, daß, wenn die beschriebene Person eingebracht ist, sogleich davon die Anzeige gemacht werden soll.

jene aber an alle Obrigkeiten, Vorsteher und Bewohner eines mehr oder minder großen Umkreises, je nachdem das Verbrechen von mehr oder weniger Wichtigkeit, und eine größere, oder minder große Entfernung des Flüchtigen wahrscheinlich ist (§ 487 und 488). Daher können Steckbriefe nach Umständen selbst den Zeitungsblättern eingeschaltet werden, was die Natur und Bestimmung der Ersuchschreiben nicht gestattet. Steckbriefe sind immer auf Anhaltung des Beschuldigten gerichtet (§. 485 und 488): Ersuchschreiben können ausnahmsweise auch die bloße Vorladung desselben, und nähere Untersuchung der Gründe zu seiner Anhaltung zum Zwecke haben (§. 483, Anmerkung *a*). Ersuchschreiben setzen insgemein einen nicht flüchtigen Abwesenden voraus (§. 483): Steckbriefe dagegen sind in der Regel nur gegen Flüchtige gerichtet, und können gegen bloß Abwesende nur dann Statt finden, wann gegen selbe zum Verhafte zureichende Gründe eintreffen, und ihr Aufenthalt unbekannt ist (vergl. §. 483 und 485). Ein mehr zufälliger Unterschied ist noch, daß Steckbriefe zur ihrer schnelleren Verbreitung in Druck gelegt werden, was bey Ersuchschreiben nicht geschieht, weil es hier verzögern würde.

b) Von Verhaftsbefehlen des Landesfürsten unterscheiden sich Steckbriefe mehr in ihrem Ursprunge und ihren Gründen, als in dem Inhalte und in der Form, indem jene von dem Landesfürsten, diese von dem Criminal-Gerichte ausgehen; ersteren oft politische Ursachen zum Grunde liegen, letzteren aber die im Gesetze bestimmten Veranlassungen. Auch wird durch jene allein, dem Richter, außer der Pflicht der Verhaftung, keine bestimmte Wirksamkeit aufgelegt. Hat er den Beschriebenen eingebracht, so muß er es anzeigen, und die weiteren Befehle abwarten. Dagegen legt der Steckbrief ihm die Pflicht auf, wenn er die beschriebene Person verhaftet hat, mit ihr weiter nach der allgemeinen Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

c) Am schwierigsten ist es, einen bestimmten Unterschied zwischen Steckbrief und Personsbeschreibung, in wie fern diese jenem entgegen gesetzet wird, anzugeben. Daß die Gesetze zwischen beyden einen Unterschied anerkennen, ist außer Zweifel, weil, wie der II. Theil dieses Strafgesetzes in dem §. 441 sagt, ein wegen schwerer Polizey-Uebertretung verurtheilter Flüchtiger bey gewissen, dort benannten Uebertretungen zwar durch Personsbeschreibung, aber nie durch Steckbriefe verfolget werden darf. Indessen scheint es, daß in der Ausübung von einem, zwischen diesen zwey gerichtlichen Schreiben obwaltenden, Unterschiede wenig Kunde genommen werde, da das mühsamste Nachforschen um die beobachteten Unterschiede ohne Auskunft bleibt. Auf keinen Fall kann die Verschiedenheit in der Wirkung liegen; denn auch der wegen schwerer Polizey-Uebertretung verurtheilte Flüchtige darf damahls, wann gegen

ihn die Ausfertigung der Personsbeschreibung Statt findet, ergriffen und angehalten werden *a*) (s. II. Thl. dieses Strafgesetzes §. 288 u. 441). Es scheint daher, daß sich der eigentliche Unterschied nur auf Folgendes beschränke: 1.) Im Steckbriefe wird von dem Verbrechen Meldung gemacht, wegen dessen der Verdächtige verfolget wird (§. 487): die Personsbeschreibung, welche bey schweren Polizey-Uebertretungen Anwendung findet, hat von der Uebertretung, wegen der ein Verurtheilter aufgesuchet wird, keine Erwähnung zu machen, sondern bloß die Aufmerksamkeit auf den Beschuldigten einzuschärfen, und im Falle der Betretung desselben um seine Anhaltung und Stellung das Ersuchen zu enthalten (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 288 u. 441). Da dieser Unterschied zwischen beyden Schreiben in Betreff der Ehre der beschriebenen Person nicht ohne Einfluß ist; so versteht es sich von selbst, daß 2.) in der Ausübung die verschiedenen Benennungen derselben auch sollen beybehalten werden. Es verstößt daher gegen unsere Gesetze, einen Steckbrief eine Personsbeschreibung zu nennen; denn obwohl zu jedem Steckbriefe eine Personsbeschreibung gehöret, so ist doch nicht jede Personsbeschreibung ein Steckbrief. Auch geschieht 3.) die Mittheilung der Personsbeschreibungen in der Regel mit jener Schnelligkeit nicht, wegen welcher Steckbriefe durch eigene Currenden, die in engere Bezirke einzutheilen sind, an die verschiedenen Behörden verbreitet werden müssen; denn insgemein werden jene durch die gewöhnlich umgehenden Bothen-Register verbreitet.

Weniger zu verkennen ist der Unterschied zwischen Steckbriefen und Hülfsschreiben in Betreff der Conscriptions-Flüchtlinge. Die letzteren enthalten, ohne eine beygefügte Personsbeschreibung, unter bloßer Anführung des Nahmens und Alters des Flüchtigen, dann des Werkbezirkes, zu dem er gehört, das Ersuchen an alle Bezirksobrigkeiten, den Flüchtigen, wenn er vorkommen sollte, zu ergreifen, und gegen Ersatz der Kosten bey dem nahmhaft gemachten Regimente in bestimmter Eigenschaft assentiren zu lassen.

§. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Unter die Mittel, theils den Thäter ausfindig zu machen, theils dem Beschädigten das ihm gestohlene oder geraubte Gut wieder zu verschaffen, theils auch Betrügereyen vorzubauen, gehöret die Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens (§. 483). Sie kann bey Diebstahl, Raub, Betrug und bey Verfälschung öffentlicher

a) Freylich ist hier von keinem Criminal-Verhafte die Rede; allein diese Verschiedenheit ist eine Wirkung der hier zum Grunde liegenden minderen Uebertretung.

Credits-Papiere, oder Münzen nach Umständen Anwendung finden. Es ist dabey, wie bey Steckbriefen, zu Werk zu gehen. So wie daher das Criminal-Gericht in Steckbriefen durch die Personsbeschreibung den Thäter auf das deutlichste kennbar macht, und, wenn er vorkommen soll, Jedermann um dessen Anzeige, auch nach Umständen um dessen Anhaltung ersucht: so muß es hier das gestohlene oder geraubte Gut, den Gegenstand des verübten Betruges (z. B. die verfälschte Urkunde, oder auch die sonst angewendete Art Betruges), die Beschaffenheit und die Kennzeichen der unternommenen Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere oder Münzen durch möglichst charakteristische Merkmahle kennbar machen, und Jedermann dazu auffordern, die beschriebenen Gegenstände des Verbrechens auszuforschen, anzuhalten, und den gelungenen Erfolg davon anzuzeigen; wenn es aber eine besondere Art Betruges ist, um die es sich handelt, das Publicum durch Beschreibung desselben davor warnen *a*).

Solche Beschreibungen sind in der Regel sogleich kundzumachen, wenn es a) Gegenstände von größerem Werthe, oder *b*) von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter zu entdecken, oder noch fernere Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen. Nur bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen muß wegen politischer Rücksichten vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat.

Die Kundmachung selbst geschieht, wie bey Steckbriefen (§. 487 u. 488). Nur kann hier vorzüglich als Klugheitsregel empfohlen werden, bey gestohlenen oder geraubten Waaren besonders Versatzämter und Trödler, bey Prätiosen besonders Juweliere und Gold- und Silberarbeiter, bey verfälschten Credits-Papieren oder Münzen besonders Handelsleute zeitlich in die wahre Kenntniß des Gegenstandes des Verbrechens zu setzen.

So wie übrigens bey Steckbriefen Jedermann verbunden ist, wenn ihm die beschriebene Person vorkommt, sie der Obrigkeit anzuzeigen, und nach Umständen einstweilen anzuhalten, ist auch hier Jedermann verpflichtet, den beschriebenen Gegenstand, so bald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen, und, wenn es nothwendig ist, einstweilen anzuhalten *b*).

---

a) Das Ersuchen um Anhaltung der Person, welche einen ähnlichen Betrug verübet, ist überflüssig, weil es sich wegen des neuerlich unternommenen oder vollbrachten Betruges, wodurch die Aufmerksamkeit auf selbe geleitet, und sie entdeckt wird, von selbst versteht.

b) Wenn die Sachenbeschreibung Gegenstände des Verbrechens einer Person betrifft, gegen die Steckbriefe auszufertigen sind; so kann man sehr zweckmäßig beyde Schreiben in Eines zusammen fassen, weil sowohl die, im Steckbriefe enthaltene, Personsbeschreibung auf

Wenn daher Jemanden Gegenstände zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, welche, weil sie wie die beschriebene aussehen, den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind; so ist er schuldig, Sache und Anbiether anzuhalten, und diesen, wenn er sich nicht zureichend ausweiset, verhaften zu lassen. Widrigens wird der Nachlässige einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig (II. Theil dieses Strafgesetzes §. 221 — 225).

Von dem Sichergeleite (§. 483) ist tiefer unten die Rede (§. 495 u. 496).

§. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann, aller versuchten Mittel ungeachtet, der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so findet nach Umständen das Contumacial-Verfahren im engsten Sinne des Wortes Statt, d. h. der Inbegriff jener gerichtlichen Handlungen, die, unter gewissen Bedingungen wider solche eines Verbrechens Beschuldigte vorzunehmen sind, gegen welche man die Maßregeln, ihrer Person habhaft zu werden, fruchtlos angewendet hat (§. 482). Zwar hat in diesem Falle im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist *a*), bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Denn da die Untersuchung mit dem Beschuldigten selbst nicht möglich, und ohne diese die Erhebung der möglichen subjectiven Entschuldigungs-, Milderungs- oder Erschwerungsgründe, und der darauf gestützten Zurechnung nicht thunlich ist; da ferner in peinlichen Fällen das im Civil-Prozesse fruchtbare Prinzip des Verzichtes keine Anwendung findet (§. 215): so gebricht es an jenen Bedingungen, ohne die eine gerechte Verurtheilung nicht gedacht werden kann. Es findet hier der Satz seine Anwendung: Nemo inauditus damnandus est. Dessen ungeachtet kann dem Staate das Recht nicht bestritten werden, den verdächtigen Bürger vorzuladen, und zur Rechenschaft zu ziehen; mithin ihn auch damahls zu bestrafen, wann an dessen Gegenwart der gemeinschaftlichen Sicherheit besonders viel gelegen ist, und er sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit unter Umständen entzieht, wo er als Ungehorsamer (contumax) erscheint *b*). Hieraus ergibt sich von selbst, welche im Allge-

---

den rechtswidrigen Besitzer der Sachen, als die Sachenbeschreibung auf die Entdeckung der Person des Thäters leiten kann, und dergestalt ein Theil des Schreibens die Beförderung des Zweckes des andern unterstützet.

a) Dieses hindert jedoch nicht, alle jene Erforschungen fortzusetzen, von denen der § 482 Meldung macht.

b) Daher die Benennung dieses Prozesses (Contumacial-Prozeß), der manchmahl auch den Nahmen des Edictal-Verfahrens erhält, weil, wie es sich tiefer unten zeiget, der Flüchtige durch Edicte vorgeladen wird.

meinen die Bedingungen des Contumacial-Prozesses (im engsten Sinne des Wortes) sind. Ohne eine gegebene Thatsache, deren Merkmahle die Wahrscheinlichkeit eines verübten Verbrechens erwecken, würde das ganze Verfahren grundlos seyn. Es muß daher 1.) der (äußere) Thatbestand desselben durch rechtliche Erhebung außer Zweifel gesetzet seyn. Wie dieses zu geschehen habe, lehrt das II. Hauptstück dieser Gerichtsordnung über Verbrechen. Wenn aber auch der Thatbestand eines Verbrechens gehörig ausgemittelt ist, so kann doch zu außerordentlichen Maßregeln, von welchen im Contumacial-Verfahren Gebrauch gemacht wird, nur damahls geschritten werden, wann außerordentliche Gründe dazu vorhanden sind. Ein solches Verfahren findet daher 2.) nur dann Anwendung, wann das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder wann die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt. Diese Bedingungen, welche von Seite der That eintreffen müssen, berechtigen aber noch nicht, gegen eine bestimmte Person zu verfahren, und sie wegen Ungehorsames zu bestrafen. Aus diesem Grunde muß daher noch ferner von Seite des Subjectes 3.) die Person des Thäters durch die gesetzlichen, hier anwendbaren Beweisesmittel, nähmlich durch Zeugenschaft, oder Zusammentreffen der Umstände, außer Zweifel gesetzet seyn *a*). 4.) Der Beschuldigte muß durch Abwesenheit, oder Flucht die Untersuchung mit sich vereiteln *b*), weil, wenn er gegenwärtig ist, und nicht freywillig vor Gericht erscheint, er dahin gestellt werden kann, und daher die Verhängung eines besonderen Strafübels gegen selben unnothwendig ist. Aber selbst den Flüchtigen oder Abwesenden soll, um dieser Entfernung willen, Strafe nur damahls treffen, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß er 5.) als Ungehorsamer erscheint. In einem solchen Falle aber kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist *c*).

§. 491.

Vorrufung durch Edict.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey, ist aus der Vereinigung jener Punkte zu beurtheilen, welche in dem vorher-

a) So weit nähmlich dieses ohne die Gegenwart des Beschuldigten, und ohne dessen eigene Erklärung über die Anschuldigungsgründe möglich ist.

b) S. §. 497.

c) Daß diese Verurtheilung, der Sache nach, nur als Zuerkennung einer Ungehorsamsstrafe betrachtet werden müsse, läßt sich aus den Bestimmungen des §. 499 entnehmen.

gehenden Paragraph unter 1.), 2.), 3.) und 4.) als Bedingungen desselben angegeben sind. Das Criminal-Gericht hat daher den Fall in dieser Beziehung in Erwägung zu nehmen, und wenn es glaubt, daß dieselben vereiniget eintreffen *a*), vom Obergerichte, da dieses Verfahren ein außerordentliches ist *b*), dazu die Bewilligung einzuhohlen. Ist diese eingelanget, so muß dann die Vorladung vor Gericht so veranstaltet werden, daß nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge der Thäter davon Kenntniß erhalten muß, und sein, dessen ungeachtet fortwährendes, Ausbleiben nur aus Ungehorsam erkläret werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Gesetzgebung Folgendes angeordnet (§. 491—494).

Nach erfolgter Bewilligung zu diesem außerordentlichen Verfahren ist der Abwesende, oder Flüchtige zur Stellung vor Gericht durch Edict vorzufordern, d. h. hier, durch ein öffentliches Schreiben des Criminal-Gerichtes, in welchem einem Abwesenden, oder Flüchtigen aufgetragen wird, inner einer anberaumten Frist vor jenem zu erscheinen, um wegen eines Verbrechens, dessen er beschuldiget ist, Rede und Antwort zu geben. Weil man zur Zeit, wo dieses Schreiben das erste Mahl erlassen wird, noch nicht wissen kann, ob nicht vielleicht Unwissenheit die Ursache ist, warum der Beschuldigte bisher vor Gericht nicht erschienen, oder ob er nicht überhaupt auf die einfache öffentliche Vorladung dahin sich stellen werde; so hat das erste Edict, um die Ehre desselben, so viel möglich, zu schonen, nichts zu enthalten, als was zu dessen Aufklärung über Pflicht, Zweck und Zeit der Erscheinung vor Gericht unmittelbar nothwendig ist *c*). In dieses Edict ist daher aufzunehmen: 1.) Vornahme, Zunahme und Stand des Berufenen, mit beygefügter Bemerkung seiner Abwesenheit oder Flucht, je nachdem aus den Umständen diese, oder jene sich zeiget. 2.) Benennung des Verbrechens, dessen er beschuldiget wird. 3.) Der Befehl, vor dem Criminal-Gerichte zu erscheinen, und darüber Rede und Antwort zu geben. 4.) Die Frist, inner welcher dieses zu geschehen

---

a) Es ist daher keineswegs jeder Fall, in welchem die Mittel, des Abwesenden oder Flüchtigen habhaft zu werden, fruchtlos sind angewendet worden, dem Obergerichte, zur Einhohlung der Bewilligung dieses außerordentlichen Verfahrens, vorzulegen; denn in der Regel hat hier das Verfahren, so weit es sich auf die ordentliche Verurtheilung bezieht, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen.

b) Eben deßwegen ist auch dem Criminal-Gerichte das Befugniß, ein solches Verfahren einzuleiten, nicht eingeräumt. Es hat zwar dazu den Antrag zu machen; aber die Entscheidung, ob die außerordentliche Maßregel in einem gegebenen Falle dürfe angewendet werden, ist consequent auch einer außerordentlichen Beurtheilung unterzogen.

c) Ein anderer Grund hiervon ist auch, um jede vielleicht in der Folge schädliche Suggestion so lange, als möglich, zu vermeiden.

hat, nähmlich längstens binnen sechzig Tagen, welche, weil das Gesetz darüber insbesondere nichts bestimmt, gemäß der allgemeinen Natur bürgerlich verbindlicher Normen vom Zeitpunkte der Kundmachung an zu rechnen sind. 5.) Die Unterfertigung durch das Criminal-Gericht, welches dasselbe erläßt.

§. 492.

Zweytes Edict. Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht, so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet, und da die erste fruchtlos abgelaufen ist; so wird es nun nothwendig, dem Inhalte des ersten Edictes in dem zweyten noch die Folgen beyzusetzen, welche den Ungehorsamen treffen. Das zweyte Edict soll daher, nebst dem Nahmen und Stand des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden *a*).

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte. Damit aber diese Edicte auch zur Kenntniß des Abwesenden, oder Flüchtigen gelangen, muß sowohl das erste (§ 491), als das zweyte (§. 492) a) in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden; b) in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hatte *b*); c) dort, wo der Sitz des Criminal-Gerich-

---

a) Dem ersten Anscheine nach dürfte man glauben, daß das Gesetz hier von der Regel: das rechtliche Geständniß dürfe nicht auf Vermuthung beruhen (§ 399, c), eine Ausnahme mache. Allein diese Ausnahme ist nur scheinbar, da es dem vermutheten Geständnisse, von welchem hier die Rede ist, an den wesentlichen Wirkungen eines rechtlichen gebricht. Das rechtliche Geständniß zieht die Strafe des Verbrechens nach sich: der Vorgerufene, von dem erkläret wird, daß er wegen seines ungehorsamen Ausbleibens für geständig gehalten werde, büßet zwar jene Folgen seines Verhaltens, welche die gemeine Meinung damit verknüpfet, nähmlich unter Umständen, wo ihm Pflicht und eigenes Interesse, wenn er schuldlos ist, vor Gericht zu seiner Rechtfertigung zu erscheinen, einleuchten muß, wegen seines dessen ungeachtet fortwährenden Ungehorsames für den Schuldigen gehalten zu werden. Es können ihn wegen dieses Ungehorsames auch noch andere nachtheilige Folgen treffen; daß diese aber nicht als Strafe seines Verbrechens, welches etwa durch das vermuthete Geständniß für rechtlich bewiesen gehalten würde, sondern nur als Wirkungen seines Ungehorsames betrachtet werden müssen, ist aus dem §. 499 deutlich zu ersehen.

b) Ist der Beschuldigte ein Landstreicher, so fällt dieser Kundmachungsort weg. Ist aber ein längerer Aufenthaltsort desselben ausgemittelt, so kann die Kundmachung schicklich an diesem geschehen. Liegt der bekannte Wohnsitz des Beschuldigten im Auslande, so würde die Kundmachung an demselben ebenfalls wegfallen, weil dieser Um-

tes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und d) während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens Ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden a). Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde.

Diese Kundmachung der Vorrufungs-Edicte läßt mit aller Wahrscheinlichkeit erwarten, daß der Abwesende oder Flüchtige davon Kenntniß erhalten werde. Es bleibt zwar das Gegentheil dessen ungeachtet an sich möglich; allein es ist bereits in der Beweises-Materie gezeiget worden, daß in Erfahrungssachen die bloße Denkbarkeit des Gegentheiles bey keiner Beweisesart ausgeschlossen sey, und daß hierin kein solches Gebrechen liege, welches die, in dergleichen Gegenständen erreichbare und genügende, Gewißheit störte (§§. 396, 412, 414). Insbesondere ist an diesem Orte noch zu bemerken, daß hier, so weit von wirklichem Strafurtheile, und wirklicher Strafe die Rede ist, es sich nur um Ausmittelung des Ungehorsames und Abstrafung desselben handelt b), und daß man daher um so weniger Anstand nehmen darf, dasjenige, was nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, auch für rechtlich gewiß zu halten, als es in der Beweises-Materie unter die ausgemachten Sätze gehört, daß die Strenge der Forderungen zur Herstellung des rechtlichen Beweises nach Wichtigkeit des Gegenstandes und der Strafe einen Stufengang in den Vorsichten gestatte (§. 396, Nr. 4 und §. 430).

§. 494.

Wenn der Vorgerufene durch die eine, oder andere Vorla- Verfahren im Falle der Stellung.

stand einen auswärtigen Unterthan voraussetzet, und nicht zu erwarten ist, daß der Oberherr desselben eine solche, mit seiner Territorial-Hoheit im Widerspruche stehende, Vorladung gestatten werde.

a) In den Fällen, wo die Kundmachung wegen eines der vorbemerkten Hindernisse nicht an allen drey oben bestimmten Orten geschehen kann, wird es zweckmäßig seyn, dafür die Edicte öfters in die Zeitungsblätter einrücken zu lassen.

b) Es ist zwar eine sehr gewöhnliche Behauptung, daß das hartnäckige Ausbleiben des Beschuldigten unter solchen Umständen einem wirklichen Geständnisse gleich zu halten, mithin im eigentlichen Sinne als rechtlicher Beweis des ihm angeschuldeten Verbrechens zu betrachten sey. Allein wie unstatthaft diese Lehre (wenn man gleich zugibt, daß der Vorgerufene von der Ladung Kenntniß erhalten habe, und daher als Ungehorsamer erscheine) in theoretischer Rücksicht sey, kann aus dem §. 490 entnommen werden. Daß sie aber auch von diesem Gesetze nicht anerkannt sey, wird der §. 499 zeigen.

dung bewogen wird, sich zu stellen; so kann dieses entweder bedingt [gegen Ertheilung des Sichergeleites (§. 495)], oder unbedingt geschehen. Erscheint er unbedingt, und vor dem Gerichte, das ihn berufen hat; so ist mit ihm der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung gemäß zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern (§. 221, Nr. IV.).

§. 495.

Ertheilung des sicheren Geleites.

Erklärt der Vorgerufene, sich nur bedingt, d. h. gegen Ertheilung des sicheren Geleites zu stellen; so hängt die Beantwortung der Frage, ob ihm diese dürfe zugestanden werden, von dem Begriffe ab, welchen man damit verbindet. Nach diesem Gesetze besteht das eigentliche Sichergeleit *a*) (salvus conductus) in der, durch die competente Behörde einer abwesenden oder flüchtigen, wegen eines Verbrechens beschuldigten, Person ertheilten Versicherung, daß sie unter der Bedingung, sich auf jedesmahliges Verlangen vor Gericht zu stellen, und Rede und Antwort zu geben, während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße gelassen werden soll, bis gegen sie rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit ihrer Rechtfertigung vorkommen *b*).

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, und wie sich das Sichergeleit, von welchem hier die Rede ist, vom obrigkeitlichen Schutze gegen ungerechte Gewalt, und von der sogenannten Sauvegarde, unterscheidet, d. i. von demjenigen Schutze, welchen Landesfürsten, Heeresführer u. dergl. Personen und Sachen verschaffen, damit diese gegen Angriffe oder Gewalt gesichert sind *c*).

---

a) Man spricht manchmahl auch von Sichergeleit im uneigentlichen Sinne des Wortes, von welchem in dem folgenden Paragraphe die Rede ist.

b) Nach dem gewöhnlichen Begriffe der Criminalisten enthält das Sichergeleit die Zusicherung der Freyheit vom Verhafte, bis etwa ein Urtheil denselben nothwendig macht. Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Sichergeleites, die in der Gerichts-Praxis, und in, von ihr benützten, schwankenden Rechts-Analogien zu suchen sind, s. Kleinschrod in seinem Versuche einer vollständigen Theorie der Lehre vom sichern Geleite. In dessen Abhandl. aus dem peinl. R. und dem peinl. Proz. Bd. II., Abhandl. IX, §. 1. Mittermaier in seinem Handb. des peinl. Proz. Bd. II., S. 89 u. f.

c) S. Kleinschrod a. a. O. §. 5 u. 6. Die verschiedenen Eintheilungen des Sichergeleites in das allgemeine und besondere, in das vollkommne und unvollkommne, in das ausdrückliche und stillschweigende, in das beständige und vorübergehende, haben größten Theils an sich, auf jeden Fall aber nach diesem Gesetze keinen Werth (s. Kleinschrod a. a. O. §. 7—10).

Ein Sichergeleit in dem bestimmten gesetzlichen Sinne kann dem Beschuldigten allerdings ertheilet werden. Es kommt daher nun darauf an, zu bestimmen: A. Wer es zu ertheilen hat; B. Unter welchen Bedingungen; C. Von welcher Wirkung und Dauer es sey.

A. Wer hat das Sichergeleit zu ertheilen?

Das Sichergeleit begründet dadurch eine Ausnahme von den Gesetzen über das peinliche Verfahren, daß ein Beschuldigter, der nach denselben in Verhaft zu nehmen wäre, auf freyem Fuße untersucht werden muß *a*). Es ist daher eine Art von Privilegium *b*), welches zu ertheilen ursprünglich nur dem Oberherrn zusteht. Da es aber unter die Mittel gehört, die Stellung eines Abwesenden oder Flüchtigen zu bewirken (§. 483), und daher die Beurtheilung der Bedingungen, dasselbe zu ertheilen, mit dem Untersuchungsgeschäfte in der engsten Verbindung steht; so ist dieses Recht den peinlichen Gerichtsbehörden auf folgende Art eingeräumt. Das Criminal-Gericht, welches die Vorrufung erlassen hat, prüfet bey vorkommenden Fällen in erster Instanz, ob die Bedingungen zur Ertheilung des Sichergeleites eintreffen, und glaubt es, darauf einrathen zu müssen, so hat es die Lage der Umstände mit seinem Gutachten dem Obergerichte vorzulegen, welchem, zur Vermeidung des Mißbrauches, das Recht, das Sichergeleit zu ertheilen, vorbehalten ist *c*).

B. Unter welchen Bedingungen?

Da das Sichergeleit eine Ausnahme von den Gesetzen im peinlichen Verfahren begründet, so kann es nur unter Umständen Anwendung finden, wo es als zweckmäßig und als nothwendig erscheint. Als zweckmäßig erscheint es, wenn es als Motiv der Stellung vor Gericht von Seite des Abwesenden oder Flüchtigen erkannt wird. Der Vorgerufene

---

a) Die Zusicherung, einen Beschuldigten auf freyem Fuße zu verhören, gegen welchen nach der Regel des Gesetzes der Verhaft nicht Statt findet, ist kein Sichergeleit zu nennen; denn in so weit steht die Freyheit eines jeden Beschuldigten ohnehin unter dem Schutze des Gesetzes. Diesen allgemeinen Schutz ein Sichergeleit zu nennen, wäre offenbar ein beliebiges Spiel mit Worten.

b) Unter diese Classe rechtlicher Handlungen ist daher das Sichergeleit zu reihen, wenn man dessen Natur, d. h. dessen Wirkungen, vor Augen hat. Nur wenn man auf die Erwerbungsart dabey Rücksicht nimmt, zeigt es sich als ein Vertragsgeschäft (vergl. Kleinschrod a. a. O. §. 3).

c) Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Impetrant des Sichergeleites aus vielleicht unstatthaften Gründen vom Criminal-Gerichte abgewiesen würde, er darum bey dem Obergerichte nachsuchen dürfte (§. 549).

muß sich daher um Ertheilung desselben schriftlich, oder durch eine Mittelsperson an das Gericht gewendet haben, mit dem Versprechen, sich dagegen bey selbem zu stellen *a*). Als nothwendig erscheint es, wenn kein anderes Mittel, des Abwesenden oder Flüchtigen habhaft zu werden, mehr übrig *b*), zugleich auf die Nothwendigkeit des eigentlichen Contumacial-Verfahrens (§. 490 u. 491) erkannt, und das Vorrufungs-Edict kund gemacht worden ist *c*).

Sobald die nun aufgezählten Bedingungen vereiniget eintreffen, ist das Sichergeleit zu bewilligen, wenn auch der Beschuldigte vorläufig noch keine Beweise seiner Schuldigkeit, oder

---

a) Zur Befestigung dieses Versprechens sind in manchen Landen Cautionen üblich. Nach unserem Gesetze finden dieselben nicht Statt. Denn der Edictal-Prozeß wird nach diesem nur in wichtigen Fällen eingeleitet (§. 490), wo Cautionen wegen der bevorstehenden schweren Strafen (welche bey uns in Criminal-Angelegenheiten nie in Geld bestehen) wenig Sicherheit verschaffen: zu geschweigen, daß die wenigsten Verbrecher ein beträchtliches Vermögen haben; daß die Verwirkung der Caution mehr der schuldlosen Familie, als dem Verbrecher schadet; daß endlich eine annehmbare Bürgschaft für diese Classe von Menschen eben so selten, als in Rücksicht des eigentlichen Strafzweckes nutzlos ist (s. Edlen v. Zeiller in seinen jährl. Beyträg. Bd. II. S. 129). Daß es aber dessen ungeachtet an den zweckmäßigen Vorschriften nicht gebreche, die Entweichung des Beschuldigten zu verhindern, wird sich zeigen, wann von den Wirkungen des sicheren Geleites die Rede ist.

b) Wenn gegen den Beschuldigten nicht solche Umstände vorliegen, welche dessen Verhaftung rechtfertigen, so kann von Ertheilung des Sichergeleites keine Rede seyn. Zwar kann auch demjenigen, der in einem solchen Falle bey dem Criminal-Gerichte schriftlich, oder durch eine Mittelsperson darum nachsucht, auf freyem Fuße vernommen zu werden, durch dasselbe das Verhör auf freyem Fuße für so lange zugesichert werden, bis rechtliche Gründe zu seiner Verhaftung eintreffen. Dieß ist aber noch kein Sichergeleit (s. Anmerk *a*. dieses §. S. 209). Wenn er aber ein eigentliches Sichergeleit verlangte, nähmlich für den Fall, wo gegen ihn sich später rechtliche Verdachtsgründe hervorthun sollten, auf freyem Fuße gelassen zu werden; so ist auf Ertheilung desselben nicht anzutragen, weil dazu erst geschritten werden kann, wann die verschiedenen andern Mittel, des Beschuldigten habhaft zu werden, fruchtlos angewendet, und zugleich auf die Nothwendigkeit des eigentlichen Contumacial-Verfahrens erkannt worden ist (vergl. §. 483—495).

c) So lange kein Vorrufungs-Edikt kundgemacht ist, kann man nicht wissen, ob nicht selbes vielleicht den Beschuldigten zur Stellung bewege, wo dann die Ertheilung des Sichergeleites (eines Privilegii) unnothwendig wäre. Deßwegen sagt auch das Gesetz in diesem Paragraphe: »Verlangt der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so — — —, woraus deutlich erhellet, daß es die Kundmachung des Vorrufungs-Edictes voraussetzet.

minderen Strafbarkeit vorgelegt hätte. Denn das Sichergeleit wird ihm zunächst nicht wegen seiner wahrscheinlichen Schuldlosigkeit, oder minderen Strafbarkeit ertheilet, sondern wegen der erkannten Unmöglichkeit, auf eine andere Art die Stellung desselben zu bewirken (s. dagegen Kleinschrod a. a. O. §. 54).

C. Von welcher Wirkung und Dauer?

Die Wirkung des (eigentlichen) Sichergeleites kann nur darin bestehen, daß der Vorgerufene während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße gelassen wird, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen *a*). Diese Freyheit ist aber nicht unbeschränkt, und zwar weder in Beziehung auf andere Vorsichten gegen die Entweichung, noch in Beziehung auf das Verhalten des Beschuldigten, noch in Beziehung auf den Gegenstand, oder auf die Lage der Beweisführung.

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf andere Vorsichten gegen die Entweichung. Denn das Criminal-Gericht bleibt dessen ungeachtet zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Diese Vorsichten bestehen vorzüglich in der, über den Beschuldigten bewerkstelligten, Aufsicht, welche nach Beschaffenheit des Ortes und der übrigen Umstände in Einverständniß mit der Polizey-Behörde durch verschiedene Mittel (z. B. durch Beygebung verkleideter Polizey-Diener, durch Confination *b*), u. dergl.) kann veranstaltet werden *c*).

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf das Verhalten des Beschuldigten. Denn die gedachte Wirkung des Sichergeleites wird demselben nur unter der Bedingung zugesichert, daß er sich vor Gericht auf jedesmahliges Verlangen stelle, und Rede und Antwort gebe. Wenn er daher auf die, an ihn ergangene, Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, oder zur Flucht Anstalten trifft, oder dem Gerichte hartnäckig keine Rede und Antwort gibt; so erlischt das Sichergeleit.

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf

---

a) Der Criminal-Richter muß daher von dem Augenblicke des ertheilten Sichergeleites jene Schreiben und Anordnungen widerrufen, welche auf Verhaftung des Beschuldigten abzielen.

b) Der Aufenthalt des Beschuldigten am Orte des Gerichtes, oder doch in nicht zu großer Entfernung davon wird in solchen Fällen ohnehin nothwendig, weil die Erfüllung der Pflicht, sich auf jedesmahliges Verlangen vor dasselbe zu stellen, zum Theil davon abhängt.

c) Hierdurch wird der Entweichung des Beschuldigten sicherer, als durch Cautionen vorgebauet (s. Anmerkung *a*. dieses Paragraphes S. 210).

den Gegenstand. Denn das Sichergeleit ist nur in Betreff des angeschuldeten Verbrechens ertheilet. Wenn daher der Beschuldigte seine Freyheit während der Untersuchung zu neuen Verbrechen mißbraucht, oder wenn ein anderes, von ihm früher begangenes, Verbrechen entdecket wird, und diese Fälle für sich zur Verhaftung eignen; so erlischt das Sichergeleit.

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf die Lage der Beweisführung. Denn das sichere Geleit wirket nur so lange, bis gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, wogegen er nichts Statthaftes zu seiner Rechtfertigung vorzubringen vermag, vorkommen. In diesem Falle aber verliert das Sichergeleit seine Kraft a) auch während der Untersuchung, und b) ohne vorhergehendes förmliches Urtheil.

a) Während der Untersuchung. Daher sagt das Gesetz: »daß er (der Beschuldigte) während der Untersuchung »so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis u. s. w.« Diese Lage der Untersuchung kann auch leicht eintreffen; denn es kann die Untersuchung über die Frage: Ob schuldig oder nicht schuldig, in Beziehung auf Beweis und Gegenbeweis vollendet seyn; und dennoch kann in Beziehung auf die eigentliche Quantität und Qualität der Beschädigung, oder wem eigentlich Entschädigung, und welche ihm gebühre, noch manches zu erörtern seyn.

b) Ohne vorhergehendes förmliches Urtheil. Daher sagt das Gesetz bloß: »bis gegen ihn (den Beschuldigten) »rechtliche Beweise vorkommen,« ohne davon Meldung zu machen, daß er müsse verurtheilet worden seyn. Ob aber gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise des angeschuldigten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, hat der Inquirent in Folge des nähmlichen Rechtes zu beurtheilen, vermöge dessen er beurtheilet, ob die Untersuchung abzuschließen sey, oder nicht. Denn sein Erkenntniß: daß gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens vorkommen, sagt im Grunde nichts anderes, als daß die Untersuchung in Beziehung auf diese Frage mit dem Beschuldigten abzuschließen sey a).

---

a) Diese Frage hat daher nicht das Criminal-Gericht (die Fünf-Männerversammlung) zu entscheiden, obwohl dieses, wenn ihm die abgeschlossene Untersuchung zur Berathschlagung und Urtheilsschöpfung vorgelegt wird, nach Gestalt der Umstände auch erkennen kann, daß kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden sey, wo dann, wenn wegen wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung diese noch muß fortgesetzt werden, die Wirkung des Sichergeleites für den Beschuldigten wieder auflebt; wenn aber dieser schuldlos erklärt, oder doch aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wird, er ohnehin auf freyen

§. 496.

In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

Es können Fälle eintreffen, wo der Vorgerufene seine Stellung vor Gericht nur unter der Bedingung verspricht, daß ihm Straflosigkeit zugesichert werde. In einem sehr uneigentlichen Sinne wird manchmahl diese, ihm unter der Bedingung seiner Stellung vor Gericht zugesicherte, Straflosigkeit ein Sicher geleit genannt, obwohl dieses im Grunde nur eine bedingte Zusicherung der Begnadigung ist, nähmlich auf den Fall, daß er sich auf jedesmahliges Verlangen vor Gericht stellet, und daß er in der Untersuchung schuldig befunden werden soll (§. 205). Da nun das Begnadigungsrecht dem Landesfürsten vorbehalten ist (§. 444), so kann auch diese Zusicherung der Straflosigkeit nur von ihm ertheilet werden. Aber selbst der Landesfürst kann von diesem Rechte nur aus ganz besonderen, höchst wichtigen Gründen Gebrauch machen, weil auf der strengen Handhabung der Strafgesetze ihre ganze Wirksamkeit beruht. Daher ist in solchen Fällen darauf das Augenmerk zu richten, ob an Habhaftwerdung des Berufenen dem gemeinen Wesen aus besonders wichtigen Ursachen äußerst viel gelegen sey *a*), und dieselbe nicht anders, als durch seine freywillige, einzig gegen Zusicherung der Straflosigkeit zu bewirkende, Stellung erzielet werden könne. Treffen solche Verhältnisse ein, so sollen dieselben von dem Obergerichte *b*) der obersten Justiz-Stelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe.

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Un-

---

Fuß gesetzt werden muß (s. die §§. 448, 449 und 455. Vergl. auch Edlen v. Zeiller in seinen jährl. Beyträg. Bd. II. S. 128, Nr. 18). Ueber den Werth des Sichergeleites s. Kleinschrod a. a. O. §. 1, wo er es als manchmahl nothwendiges und schickliches Mittel, die Stellung des Beschuldigten vor Gericht zu bewirken, vertheidiget. Dagegen s. Mittermaier in seinem Handbuche des peinl. Prozesses. Bd. II. S. 96. §. 16.

a) Man sehe z. B. den Fall einer weit um sich greifenden hochverrätherischen Verbindung, über deren Einrichtung und Glieder man von dem Berufenen fruchtbare Aufschlüsse zu erwarten Ursache hätte. Soll jedoch dieser Fall hierher gehören, so wird vorausgesetzet, daß der Beschuldigte nicht ohnehin in Folge des §. 56 die Begnadigung ansprechen könne.

b) Denn dieses ist in solchen Fällen bereits früher in Kenntniß der Umstände gesetzet (vergl. §. 491 u. 495).

tersuchung a) abzuurtheilen. Bey dieser Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget wor-

---

a) Hieraus erhellet, daß dieses Verfahren gegen Abwesende oder Flüchtige (§. 490 bis 498) auf die Fälle nicht Anwendung finde, wo, nach dem Schlusse der Untersuchung mit dem Beschuldigten, dieser durch Flucht entkommen ist, oder wo der bereits Verurtheilte sich der Vollstreckung der Strafe durch Flucht entzogen hat. In beyden Fällen sind vor allem Steckbriefe auszufertigen (§. 486). Ist aber dieses fruchtlos geschehen, so kann in so weit, als von Untersuchung die Rede ist, kein außerordentliches Verfahren mehr Statt finden, weil das ordentliche schon vollendet ist, und auf einen solchen Fall jene Gerichtshandlungen, die in dem außerordentlichen Verfahren vorzunehmen sind, ganz und gar nicht passen. Oder wie könnte man füglich denjenigen vor Gericht laden, um über das ihm angeschuldetete Verbrechen Rede und Antwort zu erhalten, der wegen desselben bereits verurtheilet ist? Wie füglich ihn damit bedrohen, man werde ihn, wenn er nicht vor Gericht erscheinet, für geständig achten, nachdem er bereits auf ordentlichem Wege in Folge rechtlichen Beweises verurtheilet worden? Wie könnte man durch Urtheil erklären, ihn nur für geständig zu achten, nachdem er wirklich gestanden hat, oder gar nicht gestanden hat, sondern in Folge ordentlichen Urtheiles für rechtlich überwiesen erkläret worden ist? Die nähmlichen Inconvenienzen würden sich auch bey demjenigen zeigen, der, nachdem die Untersuchung mit ihm abgeschlossen ist, durch genommene Flucht der Aburtheilung sich zu entziehen sucht. Soll dieser vor Gericht geladen werden, um über das ihm angeschuldete Verbrechen zu einer Zeit Rede und Antwort zu geben, wo die Untersuchung mit ihm schon geschlossen ist? Soll er nur auf den Fall, daß er nicht vor Gericht erscheint, damit bedrohet werden, für geständig gehalten zu werden, nachdem er in der Untersuchung entweder wirklich eingestanden hat, oder doch rechtlich überwiesen worden ist? Soll man seine Verurtheilung auf ein gefolgertes Geständniß bauen, und den rechtlichen, in den Acten wirklich vorhandenen, Beweis demselben als Nebensache unterordnen? Wie könnte endlich auf solche Fälle die, dem Contumacial-Verfahren eigenthümliche Anordnung des §. 499, passen, daß, wenn der Flüchtige nach der Hand in Verhaft geräth, mit ihm das ordentliche Verfahren aufzunehmen, und ein neues Urtheil zu schöpfen sey? Warum soll mit demjenigen das ordentliche Verfahren aufgenommen werden, mit welchem dasselbe wegen vollendeter Untersuchung schon vor seiner Flucht geschlossen worden ist? Warum soll, ohne vorhandene Gründe zur Wiederaufnehmung der Untersuchung, ein neues Urtheil über denjenigen in einer Sache ergehen, welcher in der nähmlichen in Folge ordentlicher Untersuchung und Berathschlagung bereits verurtheilet worden ist? — Aus allem diesem muß man schließen, daß in solchen Fällen, weil das außerordentliche Verfahren wider Abwesende und Flüchtige auf selbe keine Anwendung findet, und das ordentliche wegen der Entweichung des Untersuchten oder Verurtheilten auch nicht ausführbar ist, überhaupt bis zur Anhaltung des

den, als des Verbrechens geständig zu halten a). Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Nur ist hier, um die möglichste Vorsicht anzuwenden, das Besondere, daß das geschöpfte Urtheil allzeit vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justiz-Stelle muß vorgelegt werden, von welcher aber, wenn auf Todesstrafe erkannt wird, wie in der Regel, mit Beyschluß ihrer Meinung die allerhöchste Entschließung des Landesfürsten einzuhohlen ist.

Uebrigens unterliegt es auch bey diesem Verfahren keinem Zweifel, daß der Richter die Pflicht habe, alles dasjenige zu beachten, was zur Rechtfertigung des Angeschuldigten dient, in so fern es, ohne die unmittelbare Verantwortung desselben abzuwarten, erhoben werden kann (§. 215, 337 und 482). Daher muß auch zugegeben werden, daß ungeachtet der im zweyten Vorrufungs-Edicte enthaltenen Drohung: man werde den Berufenen, wenn er sich nicht binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellte, des angeschuldeten Verbrechens für geständig achten, doch die Möglichkeit vorhanden ist, daß derselbe nicht verurtheilet werde. Zwar wird das Criminal-Gericht (die erste Instanz) ihn verurtheilen; wie könnte es sonst ohne Widerspruch dieses Verfahren einleiten, und insbesondere das zweyte Vorrufungs-Edict erlassen? Wenn aber das Obergericht und die oberste Justiz-Stelle hierin einstimmen müßten, so würde die Vorsicht der Vorlegung an diese oberen Behörden in eine zwecklose Formalität ausarten, und auch nicht abzusehen seyn, worüber das Obergericht noch ein Gutachten zu erstatten, oder worüber beyde obere Behörden noch zu berathschlagen und zu urtheilen hätten. Zwar haben auch diese oberen Behörden in einem solchen Falle nicht darauf zu sehen, ob die Bedingungen des ordentlichen Beweises bey Verbrechen gegen den Beschuldigten eintreffen; denn in so weit würden sie ihn hier nie verurtheilen können, weil er mit seiner Verantwortung nicht vernommen ist (§. 490). Sie haben vielmehr bey diesem außerordentlichen Verfahren nur diejenigen Bedingungen zu erwägen, auf deren Daseyn die Anwendung dieses nach dem Gesetze beruht.

Geflüchteten das Verfahren zu beruhen habe, obwohl eine Anordnung wünschenswerth scheint, durch welche, im Einklange mit der im §. 203 enthaltenen, der Inconvenienz vorgebeuget würde, daß jene Flüchtige, gegen die, aus der mit ihnen abgeschlossenen, Untersuchung rechtlicher Beweis des angeschuldeten Verbrechens hervorgeht, oder die bereits verurtheilet sind, nicht gelinder gehalten werden, als diejenigen, deren Verantwortung gar nicht vernommen ist.

a) Daß aber dieses vermuthete Geständniß nicht die Wirkung eines rechtlichen habe, lehret der §. 499 (vergl. §. 192 Anmerk. a.)

Nun untersucht zwar das Obergericht diese Bedingungen schon vorläufig, weil es die Bewilligung zu einem solchen Verfahren ertheilet (§. 491). Allein es kann doch erst am Schlusse desselben bemerken, ob nicht vielleicht in der Abfassung und Kundmachung der Edicte ein Gebrechen untergelaufen sey, wegen dessen die Verurtheilung bedenklich wird. Der obersten Justiz-Stelle aber können außer solchen Gebrechen auch Mängel oder Bedenken in Rücksicht jener Erfordernisse auffallen, von welchen nach dem §. 490 die Einleitung dieses Verfahrens abhängt. Dennoch wird nach der Natur eben der Bedingungen, welche dieses Verfahren voraussetzet, der Fall, daß der Vorgerufene durch Urtheil der oberen Behörden für schuldlos erkannt werde, kaum denkbar seyn, so wenig dagegen der Fall außer dem Kreise der Möglichkeit liegt, wo durch diese das: non liquet, ausgesprochen wird.

Noch kann man bey diesem Verfahren bemerken, daß auch nach abgeschlossener Untersuchung, und selbst nach der Urtheilsschöpfung und Kundmachung das Sichergeleit kann nachgesucht werden. Denn es gehört unter die Mittel, zu bewirken, daß der Beschuldigte, dessen man sonst nicht habhaft werden kann, sich vor das Criminal-Gericht zur Untersuchung freywillig stelle (§. 483 u. 495). Da nun die Untersuchung, während welcher ein Sichergeleit Statt findet, selbst ungeachtet des, in diesem außerordentlichen Verfahren bereits geschöpften und kundgemachten, Urtheiles doch mit dem Beschuldigten, wenn er sich stellet, von neuem beginnen muß; da ferner seine Stellung vor Gericht vorausgesetzter Maßen ohne Ertheilung des Sichergeleites nicht zu bewirken ist: so findet es in einem solchen Falle seine volle Anwendung (§. 495).

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles *a*) geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder, wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solchergestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, und nebstdem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

---

a) Wenn das Urtheil in einem solchen Falle auf das: non liquet, ausfiele, so wäre es nicht kund zu machen, weil die gewöhnliche Kundmachung hier nicht Anwendung findet, und eine besondere für diese Urtheils-Form weder vorgeschrieben ist, noch zweckmäßig wäre.

§. 499.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die, in dem §. 23 erwähnten, allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist, ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen *a*). Wirkung.

Dieses ist der Wortlaut des Gesetzes über die Natur der Urtheile, welche im Edictal-Prozesse erlassen werden. Zieht man daher die Wirkung, welche solche Urtheile hervorbringen, in Betrachtung, so zeiget sich I., daß damahls, außer der in Nr. 2 bemerkten Ehreneinbuße, keine eintreffe, wann der Verurtheilte gleich nach kundgemachtem Urtheile sich vor das Criminal-Gericht stellt. Wenn aber II. seine Abwesenheit fortdauert, so treffen ihn (weil der Contumacial-Prozeß größere Verbrechen voraussetzet (§. 490), welche daher schon immer wenigstens schweren Kerker nach sich ziehen) 1.) die, in dem §. 23 angedrohten, Folgen solcher größerer Strafen. Mithin wenn der Verbrecher von Adel ist, a) Verlust des Adels, und der, nach der Verfassung dieser Länder damit verknüpften, Rechte. b) Ist er ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulir-

---

a) Die Frage, ob diese ordentliche Untersuchung mit einem Abwesenden oder Flüchtigen, über welchen im Edictal-Prozesse ein Urtheil ergangen ist, auch nach abgelaufener Verjährung noch könne aufgenommen werden, läßt sich nur mit Unterscheidung der Fälle beantworten. Daß der Vorgeladene zu seiner Rechtfertigung die Aufnehmung derselben, wann immer, fordern könne, unterliegt keinem Zweifel, weil der Staat kein Recht hat, in Fällen, wo kein Verzicht Statt findet, ihm seine Vertheidigung je zu verschließen (§. 215 u. 280). Jedoch ist dieses kein Fall der Wiederaufnehmung der Untersuchung, und daher nicht nach dem §. 479 zu beurtheilen. Indessen kann auch die Verjährung dem im Edictal-Verfahren Abgeurtheilten damahls zu Statten kommen (bey Todesstrafen ist sich an die Vorschriften der §§. 210 und 431 zu halten), wann die Bedingungen der §§. 207 und 208 eintreffen, und er nicht, nach der mit seiner Person bereits eingeleiteten Untersuchung, während dieser durch Flucht entkommen ist (§. 206). Denn in diesem Falle vereinigen sich für ihn alle durch das Gesetz zum Ablaufe der Verjährung bestimmten Bedingungen. — Man wende nicht ein, daß in solchen Fällen überhaupt ein Hinderniß der Verjährung eintreffe, indem gegen den Abwesenden, oder Flüchtigen das außerordentliche Verfahren Statt gefunden, und das Gesetz als conditio sine qua non der Verjährung forderte, daß der Thäter während der durch dasselbe bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden sey (§. 206). Denn in dem außerordentlichen Verfahren wird der Thäter nicht in Untersuchung gezogen (§. 490), sondern nur Untersuchung gegen ihn angestellet.

tes Mitglied einer inländischen Universität, eines inländischen Lyceums, oder ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Civil-Dienste übergetretener Mann; so ist er aus der Standes-Matrikel zu löschen *a*). Auch kann er vom Tage des kundgemachten Urtheiles weder einen letzten Willen, noch ein anderes verbindliches Geschäft errichten *b*). 2.) Muß er jene Nachtheile leiden, welche aus der Kundmachung des Strafurtheiles (§. 498) für seine Ehre entstehen. III. Wenn diese Wirkungen einmahl eingetroffen sind, so dauern sie so lange fort, bis der Flüchtige in Verhaft gerathen ist, und selbe dann in Folge des neuen, über ihn ergangenen, Urtheiles etwa geändert werden *c*).

Erwäget man nun die Wirkungen, welche ein, im Edictal-Prozesse erlassenes und zur Erfüllung gebrachtes, Urtheil hervorbringt, so kann man unmöglich verkennen, daß sie von denjenigen weit verschieden sind, die ein auf rechtliches Geständniß, oder überhaupt auf rechtlichen Beweis des Verbrechens gegründetes Criminal-Urtheil erzeuget. Zwar ist es wahr, daß auch in diesem Falle den Abwesenden die eigentliche Criminal-Strafe nicht erreichen könne, eben, weil er abwesend ist. Allein sie trifft ihn doch, sobald er in Verhaft geräth, wogegen in diesem Falle das, im Edictal-Prozesse ergangene, Urtheil in Beziehung auf die eigentliche Strafe des Verbrechens sich ohne Wirkung zeiget, indem dann das ordentliche Verfahren aufgenommen, und ein neues Urtheil geschöpfet wird. Da nun hierzu auch nicht jene Bedingungen gefordert werden, welche die Wiederaufnehmung der Untersuchung begründen, so muß dieses Verfahren nothwendig als das erste eigentliche Criminal-Verfahren angesehen werden. Hieraus ergibt sich von selbst, daß ein, im Edictal-Prozesse erlassenes, Urtheil nicht als Strafurtheil in Betreff des angeschuldeten Verbrechers, dessen Geständniß aus der ungehorsamen Abwesenheit des Vorgeladenen etwa gefolgert worden wäre, betrachtet werden könne. Denn wäre dieses richtig, so müßte selbes wenigstens damahls seine Wirkungen äußern, wann der Verurtheilte später in Verhaft geriethe, wo man aber, anstatt die durch den Richter ausgesprochene Criminal-Strafe in Vollzug zu setzen, vielmehr das ordentliche Verfahren aufnimmt, und ein neues Urtheil schöpfet.

---

a) In diesem und dem vorhergehenden Falle ist daher die Vorschrift des §. 446 zu beobachten.

b) Hatte der Verurtheilte einen bekannten ordentlichen Wohnsitz, so ist nöthigen Falles seine Civil-Behörde in die Kenntniß dieses Urtheiles zu setzen, damit sie nach Anleitung der bürgerlichen Gesetze die erforderlichen Vorkehrungen zur Verwahrung fremder, und eigener Rechte des Verurtheilten treffe (vergl. die §§. 176, 191, 279 des neuen bürgerlichen Gesetzb.).

c) S. Edlen v. Zeiller: Jahrl. Beytr. Bd. II. S. 114.

Im Grunde ist daher ein solches, das Contumacial-Verfahren beendigendes, Urtheil bloßem Beyurtheil (sententia interlocutoria), durch welches in der Hauptsache (in Betreff des angeschuldeten Verbrechens) nichts entschieden (§. 415 Anmerk. b), sondern nur eine Ungehorsamsstrafe in Beziehung auf dieselbe ausgesprochen wird. Man wende dagegen nicht ein, daß doch der Vorgeladene für des Verbrechens geständig erklärt, daß in Folge dessen die gesetzlich angedrohte Criminal-Strafe durch Urtheil zuerkannt, und daß dieses auch kundgemacht, und zum Theil vollzogen werde. — Dieß alles hat zwar, der Formalität nach, seine volle Richtigkeit; aber die wahre Natur einer Handlung muß nach ihren Kräften und Wirkungen, nicht nach einer mehr oder weniger willkührlich ihr mitgetheilten Form beurtheilet werden. Geht man nun bey Beurtheilung obiger Gerichts-Acte von diesem reellen Gesichtspunkte aus; so sieht man, daß die Gesetzgebung mit diesem gefolgerten Geständnisse und dem darauf gestützten Urtheile gerade die eigentliche Wirkung eines begangenen Verbrechens: die Zufügung der gesetzlich angedrohten und durch den Richter zuerkannten Criminal-Strafe, auf keinen Fall verbinde, sondern den Ungehorsamen bloß mit dem Verluste bürgerlicher Rechte, und jener Einbuße an Ehre bestrafe, welche aus der Kundmachung des Strafurtheiles fließt, worin erkläret wird, daß er für des Verbrechens geständig gehalten werde, und daher die darauf angedrohte Strafe verwirket habe.

Die Ursache, warum die Gesetzgebung hier etwas im Urtheile aussprechen läßt, was dennoch gemäß ihrer eigenen Anordnung nicht in Vollzug kommen darf, beruht auf Folgendem. Sie setzet mit aller Wahrscheinlichkeit voraus, daß der Vorgeladene bey gehöriger Kundmachung der Vorrufungs-Edicte von diesen Kenntniß erhalten (§. 493), und daher die Pflicht und die Gründe, sich vor Gericht zu stellen, eingesehen habe. Wenn er nun dessen ungeachtet nicht erscheint, so ist zwar hierdurch noch nicht rechtliche Gewißheit gegeben, daß er die gesetzliche Strafe des angeschuldeten Verbrechens verdient habe (§. 490). Daher kann ihn auch diese, bis nicht die ordentliche Untersuchung mit ihm den rechtlichen Beweis dazu liefert, nicht treffen. Aber die Gesetzgebung läßt ihn, seines Ungehorsames wegen, die Folgen der gemeinen Meinung fühlen, welche denjenigen für schuldig erklärt, dem (wie hier dem Vorgeladenen) stets die Pflicht, und, wenn er schuldlos ist, auch das eigene Interesse einleuchten muß, vor Gericht zu seiner Rechtfertigung zu erscheinen, und der dessen ungeachtet ausbleibt. Es ist zwar möglich, daß die Ehrenstrafe auch einen des Verbrechens nicht Schuldigen treffe. Allein ist er, was bey den im Edictal-Verfahren angewandten Vorsichten das Wahrscheinliche ist, aus Ungehorsam weggeblieben, so hat die Gesetzgebung, die auch noch zur

Zeit deſſen Schuld vermuthen muß (§. 490), keinen Grund, ihn gegen die gemeine Meinung in Schutz zu nehmen. Sie muß vielmehr dieſe zu ihrem Zwecke durch deren öffentliche, im Urtheile ausgeſprochene Verkündigung benützen, und im nicht zu vermuthenden Falle der Schuldloſigkeit des Vorgeladenen von dieſem erwarten, daß er ſich deſto gewiſſer zu ſeiner Rechtfertigung vor Gericht ſtellen werde. War es ihm aus Unwiſſenheit oder ſonſt unmöglich, zu erſcheinen, ſo muß ihm, ſobald er dieſes darthut, volle Genugthuung werden. In ſolchen Fällen tritt er daher in den Genuß der allgemeinen bürgerlichen, und ſeiner beſonderen Standes-Rechte wieder zurück, und kann mit Recht verlangen, daß das Schuldloſigkeitsurtheil zur Herſtellung ſeiner gekränkten bürgerlichen Achtung öffentlich bekannt gemacht werde. Allein ähnliche Fälle, die nach dem gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge nur ſelten eintreffen, ſind Ausnahmen, durch welche eine übrigens zweckmäßige, ſtets nur auf die Mehrzahl berechnete, geſetzliche Anordnung um ſo weniger kann ausgeſchloſſen werden, als im ſeltenen Falle der Verletzung alle Genugthuung geleiſtet wird, und auch widrigens alle, aus Erfahrung abgezogene, geſetzliche Anordnungen in Beweiſesſachen für unzuläßlich erklärt werden müßten.

Bey der nun aufgeſtellten Anſicht über die Wirkungen des Edictal-Verfahrens, die aus der Natur der Sache und den geſetzlichen Beſtimmungen hergehohlet iſt, fallen jene Schwierigkeiten weg, die man ſonſt bey Rechtfertigung deſſelben im Grunde ſich ſelbſt gemacht hat. Die viele und vergebliche Mühe, die man anwendete, um zu zeigen, daß der Abweſende oder Flüchtige, wenn er ungeachtet der gehörig geſchehenen Vorladungen ausbleibt, aus rechtlichen Gründen für den Schuldigen gehalten, und verurtheilt werden könne, erſcheint hier als ganz unnothwendig. Denn ſie iſt eine Folge der irrigen Vorausſetzung, daß im Edictal-Prozeſſe ein Criminal-Urtheil in der Hauptſache gefällt werde. Auch fällt der Widerſpruch weg, welchen die gewöhnliche Lehre mit ſich bringt: ein Criminal-Urtheil in der Hauptſache anzunehmen, und doch nach den Geſetzen behaupten zu müſſen, daß ſelbes eben in der Hauptſache keine Wirkung hervorbringe.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Die zweyte Art des außerordentlichen Verfahrens ist das standrechtliche (§. 482), worunter man dasjenige versteht, in welchem das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird *a*). Es müssen zwar auch in dem ordentlichen und gewöhnlichen Gange des peinlichen Verfahrens die dahin einschlagenden Amtshandlungen vorzüglich beschleuniget werden (§. 215). Aber sie leiden doch durch den ausgedehnten Umfang der Untersuchung (§§. 295, 338), durch schonende Rücksichten in Herbeyschaffung der Beweismittel (§§. 379, 380, 389), und selbst durch das Zusammentreffen mehrerer peinlicher Untersuchungen, wenn gleich nicht im eigentlichen Sinne eine Verzögerung, doch eine solche Verlängerung, die es nicht gestattet, den Abschluß der Untersuchung an einen bestimmten, kürzeren Zeitpunkt ein für alle Mahl zu binden. In dieser Beziehung zeiget sich nun der unterscheidende Haupt-Charakter des Standrechtes: die Schnelligkeit, wirksam, weil dadurch, wie die Folge lehren wird, die obgedachten, den raschen Gang dieses Verfahrens hemmenden, Rücksichten ausgeschlossen werden. Da aber selbst das ordentliche Verfahren in seinem Gange keinen andern Verzug leiden soll, als welcher durch die Erreichbarkeit des vollständigen Zweckes des Criminal-Verfahrens mit Bedachtnehmung auf die Rechte schuldloser Personen geboten ist; so kann eine Abweichung von demselben zum Behufe der Schnelligkeit nur durch dringende Nothfälle gerechtfertiget werden, und selbst dann die Wirksamkeit weder auf solche Theile der Untersuchung erstrecken, ohne welche rechtliche Gewißheit der Schuld nicht erreichbar ist, noch über jenen Zeitpunkt ausdehnen, durch welchen solche außerordentliche Umstände dauern.

a) Dieses Verfahren, welches sonst besonders in Militär-Straffällen üblich ist, erhielt seinen Nahmen entweder von dem Umstande, weil das Gericht anfänglich, bey der dabey bezielten Schnelligkeit, stehend gehalten wurde (judicium statarium), oder weil (aus dem nähmlichen Grunde, und um des Beyspieles willen) gleich an Ort und Stelle der Betretung (auf dem Stande) über den Beschuldigten Gericht gehalten, und, wenn er schuldig befunden ward, an ihm die Strafe vollzogen worden ist.

Betrachtet man die Natur des Standrechtes aus diesem Gesichtspunkte, welcher der einzig richtige ist, so hält es nicht schwer, seine Eigenthümlichkeiten zu erklären, die sich beziehen: a) auf die Falle, in welchen dasselbe Statt findet; b) auf die Einleitung desselben; c) auf dessen Kundmachung und deren Wirkung; d) auf die Art des Verfahrens und der Strafe; e) auf den Zeitpunkt ihrer Kundmachung und Vollstreckung.

§. 501.

1. Fall des Standrechtes.

Da das Standrecht nur durch dringende Nothfälle gerechtfertiget wird (§. 500), so kann es auch nur bey Verbrechen Statt finden, welche durch ihre Natur, und die besonders gefährliche, oder verheerende Art ihrer Verübung einen solchen Zustand herbeyführen, durch dessen Beschaffenheit außer Zweifel gesetzet ist, daß die gewöhnlichen, durch die ordentlichen Strafgesetze gegebenen, Schutzmaßregeln zur Aufhebung desselben nicht mehr zureichend sind. Unter diese Verbrechen gehöret durch seine schon überhaupt gefährlichere Natur, mithin in der Regel I. der Aufruhr, wenn es nähmlich nach §. 66 bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig wird *a*). Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte allein *b*), sonst aber der Landesstelle (der Regierung, dem Gubernio) in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz vorbehalten *c*).

---

a) Da das Verbrechen des Hochverrathes ebenfalls eine solche aufrührerische Volksbewegung in sich schließen kann (§. 52), und dann vom Aufruhre nur durch die noch größere Gefährlichkeit seines Zweckes unterschieden, und zur härteren Abstrafung ausgeschieden wird (vergl. §. 52, I. II. III. und §. 61); so unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn dasselbe in der Gestalt eines Volksaufruhres erscheint, dabey auch das standrechtliche Verfahren Statt finde.

b) In dessen Kreise nähmlich die That vorgefallen ist, wegen welcher Standrecht gehalten werden muß.

c) Diese Anordnung des Gesetzes leitet auf folgende Bemerkungen: 1.) Es bildet zwar die Regel, aber keineswegs eine ausnahmslose Nothwendigkeit, daß in Fällen des Aufruhres das Standrecht Statt finde. Dieses erhellet nicht nur aus dem, über den Aufruhr bestehenden, Strafgesetze (§§. 67, 68 und 69), sondern auch aus der, in solchen Fällen das Standrecht begründenden, Entscheidung, durch die sowohl: daß Aufruhr sey, als auch, daß darum die Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens eintrete, erkläret werden muß. Die Ursache hiervon liegt theils in dem verschiedenen Maße und in der verschiedenen Beschaffenheit der (politischen) Sicherheitsvorkehrungen, theils in den mannigfaltigen Abstufungen der Gefährlichkeit, deren dieses Verbrechen fähig ist. 2.) Die ämtliche Anzeige, durch

Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzt werden. Denn in diesem Falle ist der zureichende Grund desselben: ein dringender Nothfall, nicht mehr vorhanden, weßwegen auch dessen Wirkung verschwinden muß.

§. 502.

Im ordentlichen Verfahren steht die Untersuchung mit dem Beschuldigten in der Regel jenem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieser betreten wird (§. 219). Das Standrecht, welches sich durch den Charakter der Schnelligkeit auszeichnet, und

welche die oberen Behörden im Falle des Aufruhres zu ihrer außerordentlichen Wirksamkeit aufgefordert werden, erhalten sie (mittelbar oder unmittelbar) durch das Criminal-Gericht. Dieses hat nähmlich überhaupt bey Verbrechen, welche durch große Ausbreitung der Mitschuldigen (wie solches bey dem Aufruhr der Fall ist) dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlich werden, dem Kreisamte die Anzeige zu machen (§. 305). Wird diesem nun ein Fall des Aufruhres angezeigt, in dem Gefahr auf dem Verzuge steht, so hat es nach der gegenwärtigen Anordnung des Gesetzes sein Amt zu handeln, und der Landesstelle davon Bericht zu erstatten (§. 305). In andern Fällen muß es der Landesstelle davon sogleich die weitere Anzeige machen, damit diese in Einverständniß mit dem Obergerichte dem Gesetze gemäß vorgehe. Wenn übrigens gegen die Grundsätze über das gemeine Verfahren die Entscheidung: ob Standrecht gehalten werden soll, anderen Behörden, als dem Criminal-Gerichte anvertrauet ist; so muß man die Ursache in den besonderen Anlässen zu diesem außerordentlichen Verfahren suchen. Es ist nähmlich nicht zu verkennen, daß die Beurtheilung dringender, dasselbe begründender Nothfälle, durch welche die Sicherheit schon mehr im Allgemeinen für bedroht erkläret wird, von dem untergeordneten Standpunkte des Criminal-Gerichtes nicht abhängig gemacht werden könne, ja, daß selbe überhaupt den Gesichtskreis bloßer Justiz-Stellen übersteige, weil sie die Kenntniß der verschiedenen Maßregeln zur Handhabung der inneren Sicherheit, deren Vorkehrung die Angelegenheit politischer Behörden ist, voraussetzet. Und selbst von den politischen Behörden sind es nur die oberen, mehr in das Allgemeine einwirkenden (Kreisamt, Landesstelle), welche zu beurtheilen vermögen, ob der Sicherheitszustand im Allgemeinen gefährlich bedroht sey, oder nicht. Da nun in Fällen, wo wegen Aufruhres Standrecht gehalten werden soll, eigentlich zwey Vorfragen zu beantworten sind, nähmlich 1.) ob Aufruhr sey, und 2.) ob deßwegen die Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens eintrete, wovon die erste juridischen, die zweyte politischen Inhaltes ist: so müssen nach der Natur der Sache zur Entscheidung derselben Justiz- und politische Behörden zusammenwirken, und zwar nach den gewöhnlichen Grundsätzen über ihr Rangverhältniß, Oberbehörde mit Oberbehörde (die Landesstelle mit dem Obergerichte). Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, ist diese Concertation nicht mehr thunlich; die gebietherischen Umstände, welche sich hier gegen die gemeine Sicherheit vereinigen, fordern die schnellste Vorkehrung zum Schutze derselben, weßwegen die ausschließliche Wirksamkeit der nächsten politischen Oberbehörde (des Kreisamtes) eintritt.

nur durch dringende Nothfälle gerechtfertiget wird (§. 500), macht aus diesen doppelten Rücksichten von jener Regel eine Ausnahme nothwendig; denn sowohl die Eigenschaft der vorzüglichen Schnelligkeit, als der vorherrschende Zweck des abschreckenden Beyspieles, das in solchen Fällen besonders nothwendig wird, fordern es, dieses außerordentliche Verfahren am Orte des begangenen Verbrechens vorzukehren (§. 219). Damit nun an diesem das Gericht auf das schnellste zusammengesetzet, für dessen Bedeckung gehörig gesorget, und die Herbeyschaffung der nöthigen Amtsgeräthschaften u. dgl. auf das sicherste bewerkstelliget werde; muß die Leitung des Ganzen durch eine solche Behörde geschehen, die nach ihrem Standpunkte mit der rechtlichen, politischen und militärischen Administration in unmittelbarer Berührung steht, und daher energisch durchgreifen kann. Diese Behörde ist nach der, in Oesterreich bestehenden, Administrations-Organisation das Kreisamt. Daher folgende Anordnung des Gesetzes:

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden *a*). Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach erkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen *b*);

b) fünf in dem Criminal-Richteramte bewährte *c*), und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen *d*), auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

---

a) Also nicht an dem Sitze des Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke etwa das Verbrechen begangen worden ist, außer das Verbrechen wäre am nähmlichen Orte verübet worden, an welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat.

b) Natürlich muß diese Bestimmung denjenigen bekannt gemacht werden, denen, weil sie ihr Verhalten darnach einzurichten haben, daran liegt, sie zu wissen. Wer diese Personen seyn, zeigt sich im Verfolge dieser Anordnung.

c) d. h. solche Männer, die nicht nur vom Obergerichte nach vorhergegangener Prüfung und Beeidigung für fähig erklärt worden sind, sondern auch bereits in der Ausübung sich als geschickte Criminal-Richter bewähret haben. Die Ursache, warum hier bey Besetzung des Gerichtes mit noch mehr Vorsicht, als gewöhnlich (vergl. §. 418) zu Werke gegangen wird, liegt in dem rascheren Gange dieses Verfahrens, welcher auch weder die vorläufige Vorlegung des Urtheiles an höhere Behörden, noch den Rekurs gestattet (§§. 506, 510, 511 und 512).

d) Die Wirksamkeit des ordentlichen Criminal-Gerichtes ist daher für solche Fälle eingestellet, und wird an dessen Stelle in der Ge-

c) sich mit dem nächsten Militär-Commando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes vom Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte, zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden *a*).

§. 504.

Kundmachung und Wirkung desselben.

Die dringenden Nothfälle, welche das Standrecht veranlassen, machen nicht nur ein außerordentliches Verfahren, sondern auch eine strengere Strafe nothwendig, als womit außer demselben das Verbrechen in der Regel bedrohet ist (vergl. die §§. 67, 68, 69 mit dem §. 508) *b*). Da nun die Erklärung: daß bey einem vorkommenden Verbrechen diese dringenden Nothfälle, welche die Bedingung der Statthaftigkeit der strengeren Strafe sind, wirklich eintreffen, von dem Erkenntnisse bestimmter Behörden abhängt (§. 501); so kann sich die Wirksamkeit des standrechtlichen Verfahrens vor seiner Kundmachung nicht äußern. Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß, sobald zu diesem Verfahren alles gehörig vorbereitet ist, in den Gegenden, wo Aufruhr besteht, unter Trommelschlag kundgemacht werde: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden.

Es erhellet von selbst, daß hierdurch im Grunde ein be-

---

statt einer Commission ein außerordentliches zusammengesetzet (§. §. 211.

a) Diese ausnahmslose Strenge erklärt sich aus dem Charakter und den Gründen dieses Verfahrens (§. 500 u. 501).

b) In Beziehung auf die, in dem §. 503 vorkommenden Standrechtsfälle vergl. die §§. 119—123, 148 u. 170—176 mit dem §. 508.

sonderer Strafbefehl *a*) kundgemacht ist. Die Wirkung desselben besteht nun in Folgendem. 1.) Wenn ungeachtet der Kundmachung desselben der Aufruhr noch fortdauert, so sind diejenigen, die sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, zu ergreifen, und vor das Standrecht zu bringen *b*). Zur Ausführung dieses Zweckes ist die (militärische) Wache zu verwenden, welcher der Kreishauptmann bescheidene Commissäre beyzugeben hat *c*). 2.) Gegen die dem Standrechte Ueberlieferten beginnt sogleich das außerordentliche Verfahren. Da es aber, wenn deren mehrere sind, nicht mit allen zugleich kann aufgenommen werden, so ist der Anfang mit denjenigen zu machen, der unter den Gefährlichen als der Gefährlichste erscheint *d*). 3.) Wird während des Zuges des standrechtlichen Verfahrens die Unruhe nicht gestillet, so trifft die Untersuchten, wenn ihre Schuld inner des gesetzlichen Zeitraumes rechtlich erhoben wird (§. 506, c.), auch die strengere Strafe (§. 508).

Die Wirkung der Kundmachung dieses besonderen Strafbefehles ist daher nicht ganz die nähmliche, wie bey den gemeinen Strafgesetzen, wo, wenn sie einmahl gehörig kundgemacht sind, an dem ferneren Uebertreter die Strafe (außer einem Begnadigungsfalle, wohin auch die Verjährung gehört) nothwendig in Vollziehung gehen muß. Denn da es nach gestillter Unruhe vom Standrechte, wenn es auch bereits im Zuge wäre, immer abzukommen hat (§. 501); so trifft die strengere Strafe desselben in diesem Falle auch denjenigen nicht, welcher seiner Seits sie ganz verdient hat, indem er den besonderen Strafbefehl nach dem vollen Inhalte seiner Kundmachung übertrat, in Folge dessen auch in dieses außerordentliche Verfahren gezo-

---

a) Strafgesetz kann es nicht wohl genannt werden, weil durch Gesetz eine Richtschnur für das Verhalten bezeichnet wird, die in der Regel zu gelten hat, die gedachte Vorschrift aber nur für den einzelnen Fall von Wirksamkeit ist.

b) Wenn dagegen durch die Verkündigung des Standrechtes der Aufruhr gestillet worden ist, so muß sowohl mit diesen, als den übrigen Mitschuldigen das ordentliche Verfahren aufgenommen werden (§. 501).

c) Bey der Wahl dieser Commissäre ist auch vorzüglich darauf zu sehen, daß sie nur auf solche falle, die allgemein geachtete, und soviel möglich, selbst in den Augen der Aufrührer geschätzte Männer sind. Der Anblick einer tadellosen, allgemein geachteten obrigkeitlichen Person, welcher zugleich der öffentliche Zwang zu Gebothe steht, macht selbst auf verwilderte und empörte Gemüther einen tiefen Eindruck, und kann viel dazu beytragen, die Unruhe zu stillen.

d) Wäre es in einem sehr gefährlichen Falle des Aufruhres, wo mehrere Individuen sich zum standrechtlichen Verfahren eignen, nicht vielleicht zweckmäßig, mehrere außerordentliche Gerichte zusammen zu setzen?

gen, und nur dadurch von demselben wieder befreyet wurde, weil ihm der Umstand zu Statten kommt (wovon in der Strafandrohung nichts gemeldet wird, und dessen Eintreffen von ihm unabhängig ist), daß indessen die Unruhe gestillet worden. In diesem Unterschiede von der Wirkung der gemeinen Strafgesetze, und in der Betrachtung, daß, sobald der dringende Nothfall aufhört, auch sogleich dieses außerordentliche Verfahren wegfällt, findet sich der Grund der, an einem andern Orte bereits aufgestellten, Behauptung, daß der Tod, welchen im standrechtlichen Verfahren der Schuldige leidet, mehr die Gestalt eines Vertheidigungs- als eines Straf-Uebels an sich trage *a*). Man wende dagegen nicht ein, daß im standrechtlichen Verfahren unter die Bedingungen der Todesstrafe auch gehöre, daß der Aufruhr noch fortwähre *b*). Denn wie kann nach den Grundsätzen der Zurechnung dasjenige als Bedingung eines Strafgesetzes erkläret werden, was, es mag eintreffen, oder nicht, der bereits früher beendeten That des zu Bestrafenden weder etwas beysetzet, noch etwas entzieht?

§. 505.

II. Fall des Standrechtes.

Das standrechtliche Verfahren kann II. bey Raub, Mord und Brandlegung eintreffen; jedoch ist die Statthaftigkeit desselben auch hier auf dringende Nothfälle beschränket. Dieß leitet auf folgende Betrachtung. Wenn bey dem Aufruhre das Standrecht in der Regel Statt findet, weil dieses Verbrechen schon nach seiner Natur von solcher Beschaffenheit ist, daß der öffentliche Sicherheitsstand dadurch mehr im Allgemeinen erschüttert wird (§. 501), so kann das Nähmliche bey dem Verbrechen des Raubes, Mordes und der Brandlegung nicht behauptet werden. Zwar gehören diese Verbrechen ihrer Natur nach unter die größten; aber sie haben gewöhnlich nicht, oder doch nicht immer jene gefährliche, den Nothstand begründende, Tendenz, die ihnen eigenthümlichen Uebel ohne Rücksicht auf Subject und Gegenstand der Verletzung, und ohne Zahl und Maß in das Allgemeine hinaus zu verbreiten. Der dringende Nothfall, standrechtlich zu verfahren, trifft daher bey diesen Verbrechen erst damahls ein, wann aus den von den Behörden gemachten Anzeigen erhellet, daß selbe ungewöhnlich um sich greifen, es sey nun, daß Eines,

a) S. meines Crim. R. II. B., §. 67. Daß aber dessen ungeachtet hiervon die Vertheidigungsübel im strengsten Sinne des Wortes, d. h. diejenigen unterschieden werden, die im Acte der Abtreibung des widerrechtlichen Angriffes zugefüget werden, ist aus der Anmerkung des §. 67 deutlich zu ersehen.

b) S. die Annalen der Literatur und Kunst in dem Oesterr. Kaiserstaate. Jahrgang 1809, September. S. 103.

oder daß sämmtliche dieser Verbrechen dergestalt irgendwo überhand nehmen. In solchen Fällen entsteht für das Criminal-Gericht, an welches die gedachten Anzeigen gelangen, die Pflicht, davon die Anzeige an das Kreisamt (§. 305), und an das Obergericht zu machen, durch welches letztere selbe an die oberste Justiz-Stelle gelanget *a*). Das Kreisamt seiner Seits bringt die Anzeige weiter an die Landesstelle, durch welche sie der politischen Hofstelle eröffnet wird. Der obersten Justiz-Stelle in Einverständniß mit der politischen Hofstelle ist das Recht vorbehalten, in diesen Fällen über die Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens zu entscheiden *b*). Sind nun diese Behörden über die Nothwendigkeit des Standrechtes einverstanden *c*), so ist dasselbe anzuordnen, und in Folge dessen dem Obergerichte aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Die kund zu machende Bedrohung muß daher enthalten: 1.) Die Benennung des Verbrechens, dessen Wiederhohlung das standrechtliche Verfahren nothwendig macht; 2) die Abmahnung von demselben; 3.) die Erklärung, daß widrigen Falls derjenige, welcher noch ferner eines solchen Verbrechens in diesem Bezirke sich schuldig macht, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden (§. 505) *d*). Wird nach dieser

a) Obwohl das Gesetz die besondere Anzeige an diese Justiz-Behörden nirgends ausdrücklich vorschreibt, so scheint sie hier doch zweckmäßig, während sie im Falle des §. 501 unnütz seyn kann; weil dort, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, das Kreisamt allein auf die Nothwendigkeit des Standrechtes erkennt; in andern Fällen aber die Landesstelle dem Obergerichte den Fall mittheilen kann (§. 501, Anmerk. c., Nr. 2).

b) Ueber den Grund dieser Anordnung s. im Allgemeinen §. 501, Anmerkung c. Die Ursache, warum hier die Entscheidung den höchsten Behörden vorbehalten ist, liegt wahrscheinlich darin, weil die Umstände hier überhaupt, bezogen auf die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes, weniger dringend sind, und man daher, weil es möglich ist, bey der Anordnung eines außerordentlichen Verfahrens dieser Art noch vorsichtiger zu Werk gehen will. Auch fordert die Beurtheilung der Nothwendigkeit des Standrechtes in diesem Falle eine Vergleichung mit dem Zahlstande der, im Staate überhaupt herrschenden, Verbrechen dieser Art, welches eine Uebersicht voraussetzet, die nur von den höchsten Behörden zu erwarten ist (s. §§. 553, 554 u. 555).

c) Hieraus folget, daß, wenn nicht beyde Behörden die Nothwendigkeit dieses Verfahrens anerkennen, dasselbe auch nicht Statt finde. Eine Bemerkung, die auch auf den §. 501 ihre Anwendung findet, so weit dort die gleiche Anordnung besteht.

d) Uebrigens ist über die Art der Kundmachung hier nichts Besonderes vorgeschrieben. Es scheint, daß das Obergericht den gewöhnlichen Weg mittelst der Landesstelle durch die politischen Behörden einschlagen müsse, weil die Kundmachung nur für jenen politischen Bezirk, und nur in jenem zu geschehen hat, wo die, das Stand-

Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig a), solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die, in dem §. 502 erwähnten, Vorkehrungen zu machen.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Ist die Nothwendigkeit des Standrechtes auf gesetzliche Art ausgesprochen, und die Einleitung dazu getroffen; so hat sogleich das eigentliche Verfahren zu beginnen, d. h. der Inbegriff derjenigen Gerichtshandlungen, deren Vornehmung zur rechtlichen Ausmittelung der Schuld erforderlich ist (§. 211). Da aber das Verfahren im Standrechte zum außerordentlichen gehöret (§. 500), so ist es wichtig, zu bestimmen, in welchen Stücken es mit dem ordentlichen übereinkomme, und in welchen es von diesem abweiche. Rechtliche Ausmittelung der Schuld ist der unabweisliche Zweck jedes Straf-Prozesses (§. 211). Man kann daher im Allgemeinen den Satz aufstellen, daß alle jene Bedingungen des Verfahrens, ohne welche dieser Zweck schlechterdings nicht erreichbar ist, bey jeder Art desselben zu beobachten sind; daß aber die übrigen Bedingungen nach der besonderen Tendenz einer jeden außerordentlichen Verfahrungsart modificirt werden können. Nun setzet aber die rechtliche Ausmittelung der Schuld nothwendig die verläßliche Erforschung der bestimmten straflichen That, und desjenigen Individuums voraus, welches die That begangen, und dadurch unter den Bedingungen der Strafbarkeit das Gesetz übertreten hat. Hieraus folget, daß auch im standrechtlichen Verfahren 1.) die Umstände und die eigentliche Beschaffenheit der That (auf welche es nahmlich in diesem Verfahren ankommt) zuverläßig, d. i. auf die allgemein vorge-

---

recht veranlassende, Uebelthat überhand genommen hat. Auf diese Art erhält zugleich das Kreisamt, welches hiernach im vorkommenden Falle dieses außerordentliche Verfahren einzuleiten hat, von der Lage der Dinge eine vorläufige Nachricht.

a) d. h. nicht nur diejenige, welche den Beschuldigten handfest machte, sondern, wenn diese es unterließe, auch jede andere, die davon Kenntniß hat. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Obrigkeit, welche den Beschuldigten in Verhaft nimmt, eine politische ist, sie ihn in solchen Fällen nach, wie im gerichtlichen Verfahren, an das Criminal-Gericht abzuliefern, oder ein summarisches Verhör vorläufig aufzunehmen habe (§§. 282, 283 u. 301). Denn das Standrecht ist am Orte des angezeigten Verbrechens zu halten, und teilt Verfahren in diesen Stücken von dem ordentlichen Prozesse verschieden (§. 506, a.).

schriebene, gesetzliche Art zu erforschen und zu erheben sind. Hierbey ist sich daher nach der allgemeinen Vorschrift des zweyten Hauptstückes dieser Gerichtsordnung zu benehmen. 2.) Daß sich überhaupt auch in Aufsuchung der Beweise, in Würdigung ihrer rechtlichen Kraft *a*), und in Vernehmung des Beschuldigten an die, für das ordentliche Verfahren bestehenden, Grundsätze zu halten ist. Der Richter wird daher im Allgemeinen hierin an die Vorschriften des dritten, vierten, sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Hauptstückes dieser Ger. Ordn. gebunden.

Dagegen lassen sich in Beziehung auf Zeit und Umfang der Untersuchung, auf dabey zu beobachtende Förmlichkeiten, dann in Beziehung auf Besetzung des untersuchenden Gerichtes Vorschriften denken, welche, ohne der rechtlichen Ausmittelung der Schuld im Wesentlichen Abbruch zu thun, von dem ordentlichen Verfahren abweichend, aber dem, in diesem außerordentlichen Verfahren vorherrschenden, Charakter der Schnelligkeit entsprechend sind *b*). Hierauf beziehen sich nun auch die wesentlichen Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte, die in Folgendem bestehen:

a) Das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an bis zum Ende hat vor dem versammelten Gerichte und ohne Unterbrechung zu geschehen. Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede zwischen diesem, und dem ordentlichen Verfahren. Die Aufnehmung der ordentlichen Untersuchung geschieht vor dem Criminal-Gerichtsverwalter, der einen Gerichtsschreiber zur Hand hat, und zwey Vertrauen verdienende Personen beyziehen muß (vergl. die §§. 235, 237, 240, 283, 354): die Aufnehmung dieser außerordentlichen Untersuchung aber geschieht vor dem, nach §. 502, b. zusammengesetzten und versammelten Gerichte, dem nicht einmahl gestattet ist, sich dergestalt in die Arbeit zu theilen, daß etwa einige Glieder desselben Zeugen abhörten, andere den Beschuldigten vernähmen, indem ein jeder Act dieses Verfahrens vor dem ganzen (vor dem versammelten) Gerichte vor sich gehen muß. Im ordentlichen Verfahren muß das, den Beschuldigten ergreifende, Gericht,

a) Eine merkwürdige Abweichung hiervon enthält das neue Bayerische Strafgesetzbuch, indem es in standrechtlichen Fällen zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht gestellten begangen worden sey (Art. 449, Nr. 5 dieses Strafgesetzes).

b) Vergleicht man diese Bestandtheile des Prozesses mit den vorgedachten, so zeigt es sich, daß jene unveränderlich, diese veränderlich sind; daß daher jene wesentliche, und diese zufällige in dem Sinne genannt werden können, daß der Gesetzgeber darin unbeschadet des Hauptzweckes der Untersuchung eine Abänderung treffen könne (vergl. jedoch §. 423).

wenn es übrigens zur Untersuchung auch nicht competent ist, mit demselben manchmahl ein vorläufiges summarisches Verhör aufnehmen (vergl. die §§. 221, 303, 301): im standrechtlichen Verfahren gehet dieses nicht an. Die ordentliche Untersuchung gestattet aus wichtigen Gründen eine Unterbrechung; man verlanget dabey gewöhnlich auch nicht, daß man selber die allgemein eingeführte häusliche Ordnung zum Opfer bringe: z. B. es ist in der Regel gestattet, zur gewöhnlichen Essenszeit mit der Untersuchung auszusetzen (§. 353) Dagegen erlaubet das standrechtliche Verfahren auch solche Unterbrechungen nicht.

b) Es kommt dabey allein auf den Beweis derjenigen That an, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; es ist folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten. Der Umfang im Zwecke der Untersuchung ist daher im ordentlichen Verfahren viel ausgedehnter, als in diesem. Im ordentlichen Verfahren ist die Untersuchung nicht bloß auf das Verbrechen beschränket, wegen dessen der Beschuldigte zur Verantwortung gezogen worden; vielmehr hat sie sich auf alle Verbrechen zu erstrecken, mit deren Geständniß er sich entweder selbst herauslässt (§. 295), oder worüber rechtliche Anzeigungen bestehen (§. 258 u. 341). Die standrechtliche Untersuchung hat sich einzig auf die, dieses außerordentliche Verfahren begründende, That zu beschränken. Die ordentliche Untersuchung verbreitet sich über das gegebene Verbrechen nach allen Richtungen; alle erschwerende und mildernde Umstände sind pünktlich zu erheben und zu würdigen (§. 335). Dagegen kommt es bey diesem außerordentlichen Verfahren vorzüglich nur darauf an, jene wesentlichen Umstände der That zu erheben, aus denen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, die zur Competenz des Standrechtes gehört, und daß sie nach gehöriger Verkündigung desselben begangen worden sey (vergl. §. 504 u. 505). Im ordentlichen Verfahren ist alles auszuforschen, was denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung und Genugthuung verschaffen kann (§. 338, b. u. 353, i): im standrechtlichen darf dadurch die Untersuchung nicht aufgehalten werden. Im ordentlichen Verfahren muß bey sehr wichtigen Verbrechen wegen Ausforschung der Mitschuldigen mit dem Abschlusse der Untersuchung zugewartet werden (§. 341). In diesen außerordentlichen Verfahren ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und

Vollziehung des Urtheiles wegen derselben auch in diesem Falle nicht aufzuhalten.

c) Das Urtheil muß im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten *a*) geschöpfet und sogleich vollzogen werden (vergl. §. 511). Im ordentlichen Verfahren ist der Abschluß der Untersuchung an keine bestimmte Zeit gebunden; am Schlusse derselben wird dem Untersuchten eine dreytägige Bedenkzeit gegeben (§. 372); zur Schöpfung des Urtheiles ist ein längerer Zeitraum offen gelassen (§. 421), so wie auch die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles einen nach Umständen mehr oder weniger bedeutenden Verzug leiden kann (vergl. die §§. 446, 450, 451, 452).

§. 507.

Obgleich im standrechtlichen Verfahren die wesentlichen Bestimmungen die nähmlichen, wie in dem ordentlichen, sind; so bringt doch der jenem eigenthümliche Charakter vorzüglicher Schnelligkeit in den zufälligen so bedeutende Abweichungen hervor, daß sie sich mit dem ordentlichen Gange des Verfahrens, und den dabey vorkommenden Förmlichkeiten nicht vereinigen lassen. Das Verfahren im Standrechte ist daher in diesen Stücken an die Vorschriften des ordentlichen nicht gebunden. Vielmehr gelten dabey folgende Grundsätze: 1.) Der älteste Beysitzer (d. i. derjenige, welcher als Beysitzer, mithin im Richteramte der älteste ist) hat das ganze Verfahren zu leiten. Er hat daher 2.) vorläufig den übrigen vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Sein Antrag kann hierbey nur darauf gerichtet seyn, das Verfahren auf das verläßlichste und schnellste zu seinem Ziele zu leiten. Und da man hier an den gewöhnlichen Gang des Verfahrens überhaupt nicht gebunden ist, so hat er auch die, in dem ordentlichen Verfahren über die strenge Absonderung des summa-

a) Sollte man das standrechtliche Verfahren nicht vielmehr von dem Augenblicke der Stellung des Beschuldigten vor das Standrecht berechnen? Der Grund dieses Vorschlages liegt in der Betrachtung, weil sonst, wenn mit Mehreren standrechtlich zu verfahren ist, oder wenn die Fälle des §. 505 eintreffen, wo vom Augenblicke der Ergreifung des Beschuldigten bis zum eigentlichen standrechtlichen Verfahren mit demselben sehr leicht ein großer, oder gar der größte Theil der Zeit mit den nothigen Vorkehrungen verloren gehen kann, es ungeachtet des schnellsten Ganges der Untersuchung mit dem Beschuldigten doch sehr oft nothwendig seyn wird, dieses Verfahren wegen Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes aufzulassen, und nach Anleitung des §. 509 in das ordentliche einzuleiten.

rischen von dem artikulirten Verhöre aufgestellten, Vorschriften nur in so weit zu berücksichtigen, als er dieses dienlich findet, dadurch schneller zum Zwecke zu gelangen. 3.) Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber in die Feder zu dictiren. Hier ist daher dem Beschuldigten das, in dem ordentlichen Verfahren ihm zugestandene Befugniß, seine Antwort selbst zu Protokoll zu geben (§. 298), nicht eingeräumt, weil es der schnellen Aufnahme des Verhöres sehr hinderlich ist. Wenn ferner in der ordentlichen Untersuchung die Antwort des Beschuldigten, so weit es thunlich ist, von Wort zu Wort protokollirt werden muß (§. 298), so genüget es hier, davon das Wesentliche aufzuzeichnen (§. 513), wiewohl dabey die Vorsicht nicht verabsäumet werden darf, die niedergeschriebene Antwort dem Verhörten mit dem Befragen vorzulesen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey. Verlangt er nun eine Abänderung, und zeigt es sich, daß sie etwas Wesentliches betrifft, so ist sie auf die, im §. 298 angezeigte, Art nachzutragen; sonst aber ist darüber hinaus zu gehen. Auch die Vorschriften der Paragraphe 299 und 370 verbinden hier nicht weiter, als in so fern sie mit dem §. 513 übereinkommen, weil im standrechtlichen Verfahren die Förmlichkeiten des ordentlichen überhaupt erlassen sind.

Was die zu stellenden Fragen betrifft, so sind die allgemeinen (§. 299) nur summarissime zu behandeln (§. 506, b). Die Pertinenz und Vollständigkeit der besonderen ist nicht sowohl nach Anleitung des §. 353, a, b, g, i, als vielmehr gemäß dem, im §. 509, b, aufgestellten, Gesichtspunkte zu beurtheilen. Uebrigens müssen die Fragen auch hier, so viel möglich, im natürlichen Zusammenhange stehen; sie sollen nicht verfänglich und nicht suggestiv seyn, wiewohl hierdurch gegen den hartnäckig Läugnenden stringirende Fragen, wie überhaupt, nicht ausgeschlossen werden (§ 353, c, d, e, f). Auch im Standrechte ist die Erhebung desjenigen, was auf Vertheidigung des Beschuldigten abzielet, nicht zu verabsäumen (§. 506, im Eingange); nur hat man dann, wann die, dasselbe begründende, That im Wesentlichen bereits erhoben ist, in eine weitere umständliche Erforschung weder der Milderungs- noch der Erschwerungsgründe mehr einzugehen (§. 506, b), außer in wie weit die Vorschrift des §. 508 dieses nothwendig macht. Endlich kann hier von der, im ordentlichen Verfahren dem Beschuldigten am Schlusse der Untersuchung zugestandenen, dreytägigen Bedenkzeit (§ 372) keine Rede seyn. 4) Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als wegen Gegen-

stellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Da von dieser Verbindlichkeit der Zeugen kein Stand, und kein Verhältniß ausgenommen ist *a*), so kann in solchen Fällen auch der Militarist sein privilegium fori dagegen nicht einwenden [vergl. §. 214 u. 378, Anmerk. *a*] *b*). Sind die Zeugen krank, oder stehen ihrer Erscheinung vor dem Standrechte andere unüberwindliche Hindernisse entgegen; so kommt es darauf an, ob sie sich am Orte des Standrechtes befinden, oder nicht. In jenem Falle sind sie in ihrer Wohnung, aber vor dem versammelten Standrechte abzuhören (vergl. §. 375 und 506, a). In diesem müßte das Standrecht aufgelassen, und das ordentliche Verfahren eingeleitet werden (vergl. §. 502, 505 u. 506, a). 5) Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern. In Fällen des Standrechtes gebührt daher dem Vorsitzenden keine (entscheidende) Stimme; denn da Mehrheit derselben entscheidet, so wäre der einzige Fall, wo er durch seine Stimme den Ausschlag geben könnte, bey gleich getheilten Meinungen, in welchem selbe aber ohne Wirksamkeit ist *c*), weil dann das ordentliche Verfahren einzutreten hat.

§. 508.

Art der Bestrafung.

Die Verbrechen, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eintreffen kann, sind sämmtlich von der Art, daß sie unter die gefährlichsten, und daher unter die strafbarsten gehören (§. 501 u. 505). Bedenket man nun noch, daß selbst in Rücksicht dieser Verbrechen das Standrecht nur Statt findet, wenn dringende Nothfälle durch selbe herbeygeführet werden (§ 501 und 505); so folget daraus von selbst, daß den schuldig Befundenen hier in der Regel das größte Uebel: die Hinrichtung durch den Strang (§. 10), treffen müsse, weßwegen dieses auch für jeden standrechtlichen Fall insbesondere vorläufig kundgemacht wird (§. 504 u. 505). Weil aber das Standrecht überhaupt nur als Folge einer dringenden Nothlage gerechtfertiget werden kann (§ 500), so muß auch die Strenge desselben, sobald es die Umstände erlauben, gemäßiget werden. Hieraus fließet folgende Anordnung des Gesetzes: Bey dem Stand-

a) Daß jedoch die, in dem §. 221, Nr. 4, bezeichneten, Personen auch hier ausgenommen seyn, versteht sich von selbst.

b) Vergl. auch §. 377.

c) Anders ist dieses im ordentlichen Verfahren (§. 425).

rechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wann das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69 verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist *a*), verurtheilet werden.

Nach den Worten des Gesetzes findet die geringere Strafe nur Statt, wenn sich folgende Bedingungen vereinigen: a) daß das Standrecht wegen Aufruhres gehalten werde; b) daß es sich um einen Schuldigen handle, der daran geringeren Antheil genommen habe *b*), und c) daß durch die Abstrafung eines oder des andern Hauptschuldigen bereits das abschreckende Beyspiel bewirket worden sey. Da das letzte erst damahls behauptet werden kann, wann es sich zeiget, daß die Vollstreckung der strengen Strafe die Stillung des Aufruhres nach sich gezogen habe *c*); so erhellet daraus zugleich, warum in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren wegen Raubes, Mordes, oder wegen Brandlegung einzutreten hat, diese geringere Strafe nicht Statt finden kann *d*), indem hier die Wirksamkeit der Strafe als abschreckenden Beyspieles nicht so wahrgenommen und berechnet werden kann, wie bey dem Verbrechen des Aufruhres, dessen Zunahme, oder Abnahme sich unmittelbar den Augen des Publicums darstellet.

§. 509.

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

Strafe setzet rechtlichen Beweis der Schuld voraus (§. 429, 510). Ist daher binnen vier und zwanzig Stunden die Schuldlosigkeit des Beschuldigten zureichend ausgewiesen; so muß das Lossprechungsurtheil nach Anleitung des §. 427 ausgesprochen, und gemäß dem §. 448 vollzogen werden. Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen der, für

---

a) Vergl. §. 20., I. Bd. meines Crim. R. Daß auch in solchen Fällen auf den Gesundheitszustand des Sträflings müsse Rücksicht genommen werden, versteht sich aus den allgemeinen Grundsätzen von selbst.

b) Nämlich unter denjenigen, die in einem solchen Falle vor das Standrecht zu bringen sind (§. 504).

c) Soll aber in einem solchen Falle anstatt des standrechtlichen Verfahrens nicht überhaupt das ordentliche eingeleitet werden (§. 501)? — Allerdings würde dieses geschehen müssen, wenn die standrechtliche Untersuchung nicht bereits abgeschlossen wäre.

d) Darunter begreift eine Anordnung erwünschlich, wie es damahls zu halten sey, wann eine Bande von Räubern, Mördern, oder Brandlegern zum standrechtlichen Verfahren eingebracht ist.

dieses außerordentliche Verfahren bestimmten, Zeit von vier und zwanzig Stunden (§. 506, c) nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan: so konnte er zwar nicht verurtheilet, aber auch das: non liquet, hier nicht ausgesprochen werden *a*), weil durch das standrechtliche Verfahren dem Beschuldigten kein (günstiges) Privilegium zu Theil werden soll (§. 508), was geschehen würde, wenn die Zeit zu dessen Ueberführung auf den peremtorischen Termin von vier und zwanzig Stunden beschränket wäre. Daher die Anordnung des Gesetzes, daß der Beschuldigte in solchen Fällen sammt den Untersuchungs-Acten an das ordentliche Criminal-Gericht eingeliefert, und mit ihm das ordentliche Verfahren vorgenommen werde.

§ 510.

Vollstreckung der Strafe.

Wird inner vier und zwanzig Stunden (§. 506, c u. §. 509) rechtlicher Beweis des Verbrechens hergestellet, so ist das (standrechtliche) Strafurtheil zu fällen, und sowohl ohne Verzug kund zu machen, als auch Anstalt zu treffen, daß sogleich an dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Diese Anordnung des Gesetzes leitet auf folgende Bemerkungen:

1.) Da die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze über die Herstellung und Wirkung des rechtlichen Beweises überhaupt aus der Natur (Wesenheit) der moralischen (historischen) Gewißheit abgeleitet sind *b*); so versteht es sich von selbst, daß dieselben hier die nähmlichen bleiben, wie in dem ordentlichen Verfahren *c*). Auf Todesstrafe kann daher auch in standrechtlichen Fällen nur bey jenen Arten und Eigenschaften des Beweises erkannt werden, welche der §. 430 bestimmet. Hieraus folget aber, daß im Standrechte, sobald in demselben bloß aus dem Grunde nicht auf Todesstrafe erkannt wird, weil die Art und Eigenschaft des vorhandenen rechtlichen Beweises nach Anleitung des §. 430 dieses nicht gestattet, nach Vorschrift eben dieses Paragraphes an die Stelle der Todesstrafe zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe, die wenigstens bey Aufrührern mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist (§. 508), treten müsse.

2.) Da im Standrechte das Strafurtheil unverzüglich kund zu machen, und zu vollziehen ist, so finden auf selbes die im ordentlichen Verfahren bestehenden Vorschriften *a*) über die vorläufige Vorlegung desselben zur höheren Entscheidung

---

a) Anders ist dieses im ordentlichen Verfahren (S. §. 428).

b) S. das dritte und zehnte Hauptstück dieses G. B., dann §. 430.

c) Erläuterung v. 14. Sept. 1804.

(ſ. §. 433—435 u. 442—445) keine Anwendung (Erläut. v. 14. Sept. 1804). Es darf daher auch b) wegen des Standes des Schuldigen (ſ. §. 446) die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles nicht aufgehalten werden. Ob aber c) wegen Verrücktheit, Schwangerſchaft oder ſchwerer Krankheit der ſchuldigen Perſon (ſ. §. 445)? Dieſe Umſtände werden zwar im Standrechte ſelten eintreffen, worin wahrſcheinlich die Urſache liegt, warum das Geſetz davon nichts meldet. So entſteht ſchwere Krankheit nicht plötzlich; ſie müßte daher ſchon bey dem Beginnen dieſer außerordentlichen Unterſuchung vorhanden ſeyn, wodurch aber das ſtandrechtliche Verfahren ſelbſt ausgeſchloſſen würde (§. 506, c). Verrücktheit des Beſchuldigten am Anfange, oder während der Unterſuchung würde ebenfalls das ſtandrechtliche Verfahren unmöglich machen (§. 506, c); nur wenn ſie als Wirkung des kundgemachten ſtandrechtlichen Straf-Urtheiles einträfe, könnte die Frage entſtehen, ob dadurch die ungeſäumte Vollziehung der Strafe verhindert werde. Und dieſes müßte man bejahen; denn iſt der Verrückte zum Strange verurtheilet, ſo würde die Vollziehung des Strafurtheiles während jenes Zuſtandes die Vorbereitung zum Tode ausſchließen, welche man dem ſo genannten armen Sünder nach den herrſchenden Grundſätzen niemahls verſagt (§. 450 u. 511). Iſts aber auch das Urtheil auf eine geringere Strafe aus, ſo widerſpräche es doch auf jeden Fall der Natur einer Strafe, ſelbe an dem Schuldigen im Zuſtande der Bewußtloſigkeit zu vollziehen. Wenn man nun bedenket, daß durch dieſen Aufſchub des Strafvollzuges bis auf den Zeitpunkt der Geneſung (ſ. §. 445) der Grund der im Standrechte erhöhten Strafe (abſchreckendes Beyſpiel wegen dringender Nothlage) ganz wegfällt; ſo wird man auf die Vermuthung geleitet, daß in einem ſolchen Falle, ſelbſt nach erlangter Wiedergeneſung des Verurtheilten, die Vollziehung der ſtrengeren ſtandrechtlichen Strafe überhaupt nicht mehr Statt finden könne (vergl. auch §. 511). Weil aber das Urtheil ſchon gefällt und kund gemacht worden, ſo kann auch das ordentliche Verfahren nicht mehr eingeleitet werden. In einem ſolchen außerordentlichen Falle ſcheint daher das Sicherſte zu ſeyn, das ſtandrechtliche Strafurtheil dem Landesfürſten zur Begnadigung vorzulegen, damit er die außerordentliche Strafe in die ordentliche umändere [ſ. §. 444] a).

Am leichteſten ließe ſich als mögliches Hinderniß der Kundmachung und Vollziehung des ſtandrechtlichen Strafurtheiles Schwangerſchaft der verurtheilten Perſon denken. Man

---

a) Daß dieſem Vorgange in einem ſolchen Falle die Anordnung des §. 512 nicht im Wege ſtehe, iſt ohnehin einleuchtend.

setze z. B. den Fall, daß wegen Brandlegung, woran Weibspersonen nicht selten Theil nehmen, Standrecht gehalten werden müsse, und daß eine schwangere Weibsperson rechtlich beschuldiget, und eingebracht sey. Würde diese schuldig befunden, und standrechtlich verurtheilet, so könnte die unverzügliche Kundmachung und Vollziehung der Todesstrafe nicht Statt finden (§. 445), weil dieses dem Erhaltungsrechte des ungebornen Kindes widerspräche *a*). Aber aus eben diesem Grunde folget ferner, daß auch die unverzügliche Kundmachung und Vollziehung einer geringeren standrechtlichen Strafe nie auf Kosten der Erhaltung des ungebornen Kindes geschehen dürfte (vergl. §. 445). Aus dem Ganzen ergibt sich daher der Schluß, daß mit einer Weibsperson, welche sich schwanger befindet, das standrechtliche Verfahren gar nicht einzuleiten sey, weil dieser Zustand derselben den wesentlichen Bestimmungen dieses Prozesses hinderlich ist *b*).

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden [vergl. §. 510] *c*).

§. 512.

Ohne Gestattung eines Recurses.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs, und kein Gnadengesuch Statt.

Sowohl diese, als die Anordnungen der vorhergehenden Paragraphe (§§. 509, 510 u. 511) sind Folgen des vorherrschenden Charakters der Schnelligkeit, durch welchen sich das standrechtliche Verfahren auszeichnet (vergl. §. 500 u. 506). Daher wird die Anordnung dieses Paragraphes ihre Wirksamkeit verlieren, sobald Hindernisse von solcher Beschaffenheit und Dauer eintreffen, daß dadurch die Vollziehung des standrechtlichen Strafurtheiles innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit unzulässlich wird (s. §. 510).

§. 513.

Protokollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welches jedoch nur das Wesentliche

a) S. §. 22 des bürgerl. G. B.

b) Eine Weibsperson, die zum standrechtlichen Verfahren gestellt würde, mußte daher vorläufig in Beziehung auf den gedachten Zustand durch Kunstverständige untersucht werden.

c) Anders ist dieses in dem ordentlichen Verfahren (§. 450).

einzutragen ist, wohin insbesondere die eigentliche Beschaffenheit der, das Standrecht begründenden, That, die Beweise derselben, die bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und das Urtheil gehöret. Das Protokoll ist von Allen, die dem Standrechte beywohnen (§. 502, b), zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 514.

Der Zweck der Criminal-Gerichtsordnung ist: die Vorschriften über Realisirung des Strafgesetzes zu bestimmen (§. 211). Die Vorschriften hierüber für den ordentlichen sowohl, als den außerordentlichen Gang des Verfahrens sind nun erschöpfet, weßwegen hiermit die eigentliche Criminal-Gerichtsordnung geschlossen ist. Da aber aus der Uebertretung des Strafgesetzes für den Uebertreter eine doppelte Wirkung entsteht, nähmlich sowohl die gesetzlich angedrohte Strafe zu leiden, als auch den durch das Verbrechen Verletzten zu entschädigen, wovon jene aus dem öffentlichen, diese aus dem Privat-Rechte (des Beschädigten) entspringet; so entsteht die allgemeine Vorfrage, ob die Criminal-Gerichtsordnung nicht unter einem auch jene Anordnungen enthalten soll, welche die Mittel, das Privat-Recht des Beschädigten zu realisiren, bestimmen, und dem Criminal-Gerichte die Pflicht, dieselben in das Werk zu setzen, auflegen. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe, welche diesem Antrage in der Regel entgegen stehen, umständlich auseinander zu setzen; so viel leuchtet aber beym ersten Anblicke ein, daß dadurch Staatsverwaltungszweige, die auf ganz entgegengesetzten Principien beruhen, durch einander geworfen, die vorherrschend wichtige Bestimmung der Criminal-Gerichte durch einen Schwall privat-rechtlicher Gerichtsverhandlungen unterdruckt, und daß, um alles auf Ein Mahl zu thun, im Grunde nichts recht und gehörig gethan würde. Daß daher im Allgemeinen nicht nur die Verwaltung der Criminal- und Civil-Justiz, sondern auch die Vorschriften darüber getrennt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Soll aber diese Trennung so weit getrieben werden, daß, wenn nach der Lage der Dinge das Criminal-Gericht gleichsam durch Einen Wurf zwey Ziele erreichen kann, es ihm verboten seyn soll, beyde zu erreichen, weil nun einmahl seine nächste und wesentliche Bestimmung nur auf die Erreichung Eines derselben bemessen ist? Z. B. das Criminal-Gericht hat bey der Untersuchung das, dem Titius gestohlene, Gut unter den Habseligkeiten des Verbrechers gefunden. Der eigentliche Zweck dieses Gerichtes ist nun ohne Zweifel dahin gerichtet, den Schuldigen auszumitteln, und

ihn zur verdienten Strafe zu ziehen. Die Forderung des Titius auf Zurückstellung des gestohlenen Gutes ist ein Privat-Recht des letzteren, dessen Ausführung daher im Allgemeinen vor das Civil-Gericht gehört. Soll aber in dem gedachten Falle, wo das Criminal-Gericht bey Verfolgung seines eigenthümlichen Zweckes in die klare und zuverlässige Kenntniß dieses Rechtsverhältnisses gesetzet wird, es ihm verboten seyn, dem rechtmäßigen Eigenthümer sein Gut ohne weitere Umschweife zu geben, und soll dieser erst vor dem Civil-Gerichte seine Eigenthumsklage anbringen, und dieß alles bloß aus dem Grunde, weil die Forderung des Titius in der Regel vor dieses Gericht gehört? Dieß hieße doch offenbar: den Zweck seinem Mittel unterordnen. Die Trennung der Vorschriften über die verschiedenen Staatsverwaltungszweige, und der mit ihrer Vollziehung beauftragten Behörden ist nicht für sich selbst gebotener Zweck, sondern nur das in der Regel zweckmäßigste Mittel zur sichersten und schnellsten Erreichung des allgemeinen Zweckes: nähmlich der gemeinschaftlichen Sicherheit. In jenen Fällen daher, in welchen ausnahmsweise die gedachte Trennung zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur nicht als Mittel, sondern sogar als Hinderniß erscheint, hat es davon nothwendig abzukommen (vergl. auch §. 455).

Aus diesem Gesichtspunkte sind die Grenzen für jene Vorschriften zu bemessen, welche bestimmen, wann, und in wie fern das Criminal-Gericht auf Realisirung des Privat-Rechtes eines Verletzten hinzuwirken habe *a*). Die Bestimmungen hierüber werden im Allgemeinen in zwey Fällen nothwendig: 1) In Betreff der Entschädigung und Genugthuung des durch das Verbrechen Verletzten, wovon in diesem Hauptstücke die Rede ist. 2) In Betreff des Ersatzes der Criminal-Kosten, worüber die Vorschriften im achtzehnten Hauptstücke folgen. Die Vorschriften über Entschädigung und Genugthuung gehören im Allgemeinen dem bürgerlichen Privat-Rechte an (S. das XXX. Hauptst. des bürgerl. G. B.). Um nun darüber, in so weit sie hier einschlagen, das gehörige Licht zu verbreiten, ist es nothwendig, aus demselben den Grund dieser Verbindlichkeiten, und die gesetzliche Bestimmung ihrer Begriffe zu schöpfen.

Durch Begehung des Verbrechens wird stets ein Nachtheil bezielet, der in dem Zustande eines Andern hervorgebracht werden soll (§. 1 dieses Strafges.). Wird nun derselbe zum Theil,

a) In so weit kann daher der sogenannte Adhäsions-Prozeß mit dem Criminal-Verfahren verbunden werden (s. meines Crim. R. III. Bd. §. 215). Daß dieses Strafgesetz die nähmlichen Grenzen inne gehalten habe, lehren die folgenden Vorschriften desselben.

oder in seinem ganzen Umfange erzeuget, so entsteht für den Thäter und seine Mitschuldigen in privatrechtlicher Hinsicht die Verbindlichkeit, so weit es die Natur des Nachtheiles gestattet, Ersatz zu leisten, d. h. überhaupt zu bewirken, daß für den Verletzten derjenige Zustand hergestellt werde, in welchem er sich befinden würde, wenn die Verletzung gar nicht vorgefallen wäre (§§. 1295, 1302, 1323, 1324 des bürgerl. G. B.). Hierzu ist nothwendig: 1.) Entschädigung (Schadloshaltung), d. h. Ersatz des erlittenen Schadens, oder derjenigen Nachtheile, die Jemanden an seinem (zur Zeit der Thatverübung vorhandenem) Vermögen, an seinen (damahls vorhandenen) Rechten, oder an seiner Person *a*) mittelbar, oder unmittelbar *b*) sind zugefüget worden (§. 1293 u. 1323 des bürgerl. G. B.). 2.) Leistung alles dessen, was zum Ersatze des entgangenen Gewinnes, welchen der Verletzte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hatte, und sonst zur Tilgung der verursachten Beleidigung erforderlich ist (§§. 1293, 1323 u. 1324 des bürgerl. G. B.). Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit vereiniget mit der Leistung der Entschädigung heißt Genugthuung, oder, wie das bürgerliche Gesetzbuch sich ausdrückt, volle Genugthuung (vergl. §. 1293 u. 1323 des bürgerl. G. B.). Hieraus erhellet, daß, so bald außer der Leistung der Entschädigung noch von der Pflicht zur Genugthuung die Rede ist, unter dieser insbesondere die Verbindlichkeit zum Ersatze des entgangenen Gewinnes, und zur Tilgung der verursachten Beleidigung verstanden werde *c*).

Entsteht nun die Frage, ob und in wie fern das Criminal-Gericht auf Realisirung dieser Privat-Rechte (der Entschädigung und Genugthuung) hinzuwirken habe, so muß im Einklange mit der, im Eingange des gegenwärtigen Paragraphes darüber aufgestellten, Ansicht hier als Grundsatz angenommen werden, daß dieses nur damahls Statt finde, wann Recht und Verbindlichkeit, berechtigte und verpflichtete Per-

---

a) Zur Entschädigung ist aber nur die Aufhebung jener Nachtheile an der Person zu rechnen, welche, wie z. B. die Bestreitung der Curkosten, eine Verschlimmerung ihres (zur Zeit der Thatverübung bestandenen) Vermögenszustandes wegen, durch das Verbrechen nothwendig gewordener, größerer Ausgaben begründen (vergl. §. 1293 u. 1323 des bürgerl. G. B.).

b) S. v. Zeiller Commentar über das allgem. bürgerl. G. B. III. Bd, Abthl. II., § 1293, Nr. 3.

c) Die ausführlichere Erörterung dieser Begriffe gehört in das bürgerliche Privat-Recht. Man sehe darüber v. Zeiller's Commentar über das allgem. bürgerl. G. B., III. Bd., Abthl. II., Hauptst. XXX.

son, und Gegenstand der Leistung durch die peinliche Untersuchung selbst, außer Zweifel gesetzet sind. Die nun folgenden Anordnungen des Gesetzes werden zeigen, daß sie mit steter Rücksicht auf diesen Grundsatz sind abgefasset worden.

Das Gesetz ertheilet I. die Vorschriften über Entschädigung (§. 514 — 525); II. die Vorschriften über Genugthuung (§. 525).

Die mögliche Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes, um dem Verletzten zur Entschädigung zu verhelfen, kann sich überhaupt entweder durch Zurückstellung des entzogenen Gutes, oder durch gütliche Verwendung an den redlichen Besitzer desselben (§. 515), oder durch Zuerkennung des ausgemittelten Schadenbetrages (§. 522 u. 523), oder durch Anweisung auf den Rechtsweg (§. 524) äußern. Die nähere Bestimmung, welche von diesen Arten der criminalrichterlichen Wirksamkeit von Fall zu Fall einzutreffen habe, hängt von dem Umstande ab, ob das entzogene Gut vorfindig ist, und zurück verschaffet werden kann, oder nicht.

I. Vorschriften über Entschädigung.

A. Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes bey vorfindigem entzogenem Gute.

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung: 1. durch Zurückstellung des entzogenen Gutes;

Die Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes ist hier verschieden, je nachdem das entzogene Gut im Besitze des Verbrechers, oder Theilnehmers, oder aber im redlichen Besitze einer andern Person sich befindet. Im ersten Falle, d. h. wenn das entzogene Gut bey der Untersuchung unter den Habseligkeiten des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt, oder gegeben worden, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, selbes denjenigen, welche durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, von Amts wegen, mithin ohne insbesondere dazu aufgefodert zu werden, zurück zu verschaffen. Dieses geschieht von dem Criminal-Gerichte entweder unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen; oder mittelbar durch seine Verwendung an jene Gerichtsbehörde *a*), unter deren Gerichtsbarkeit das Gut

a) Dieses setzet ein Zuschreiben voraus, in welchem im Erzählungstone vorgebracht wird, daß aus der Untersuchung mit der Person des N. N. erhoben sey, er halte verbrecherisch an sich gebrachtes Gut an einem bestimmten Orte der fremden Gerichtsbarkeit (welcher genau zu bezeichnen ist) verborgen, oder er habe selbes dort zur Aufbewahrung niedergelegt. Man bitte daher um Aufsuchung und Auslieferung dieses Gutes an das ersuchende Criminal-Gericht, damit durch dieses die Zurückstellung desselben an den durch das Verbrechen Beschädigten bewerkstelliget werde.

befindlich ist. Ueber die gemachte Zurückstellung hat sich das Criminal-Gericht mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken *a*), der sein Eigenthum, oder die rechtmäßige Inhabung zurück erhalten hat (vergl. §. 516).

Von der, den Criminal-Gerichten in der Regel obliegenden, Verpflichtung, in solchen Fällen dem Eigenthümer das entzogene Gut zurück zu stellen, machen Silber, und daraus verfertigte Effecten, die nach dem Patente v. 19. December 1809 an die Münz- und Einlösungsämter abzuliefern sind *b*), eine Ausnahme. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß, wenn solche Gegenstände einem Ausländer im Auslande entzogen worden sind, sie ihm gegen seinen Eigenthumsbeweis und seine Quittung ohne weiters auszufolgen sind; denn solche Ausländer sind an das gedachte Patent nicht gebunden. Auch damahls sind Ausländern solche Geräthschaften zu geben, wenn sie sich in den Oesterreichischen Staaten nicht über drey Jahre aufhalten, dieselben erweislich aus ihrem Wohnsitze mitgebracht, bey dem nächsten Münzamte darüber ein gehörig bestätigtes und gefertigtes Inventarium binnen sechs Wochen eingelegt, und von diesem den, auf Ein Jahr gültigen, Befreyungsschein erhoben haben, welcher letztere aber, wenn er verlängert werden soll, ein um Verlängerung auf das nähmliche Amt gerichtetes, und bewilligtes Gesuch voraussetzet. Endlich sind auch die, fremden Gesandtschaften gehörigen, ihrem eigenen Gebrauche gewidmeten Silbergeräthschaften ihnen gegen Legitimation auszufolgen. Gehören dagegen solche Geräthschaften Inländern, so darf das Criminal-Gericht dieselben zwar so lange in Verwahrung behalten, als dieses zur Entdeckung des Entwenders, oder zur Erforschung des Eigenthümers erforderlich ist. Die Ablieferung an die gedachten Aemter muß aber sogleich geschehen, als diese Zwecke die fernere Aufbewahrung des Gegenstandes nicht mehr nothwendig machen (vergl. das Hof-Dekr. v. 8. Juny 1810 mit dem Patente v. 19. December 1809, §. 6).

---

a) Diese Quittungen unterliegen keinem Stämpel (Stämp. Pat. §. 9. 1).

b) Von dieser Ablieferung zum Einschmelzen sind ausgenommen: Löffel; silberne Uhren; Petschafte; andere, auch die Punce nicht vertragende, und daher schon von dieser ausgenommene Arbeiten; Verzierungen, die von dem Gerathe, ohne selbes zu beschädigen, nicht getrennt werden können; chirurgische Instrumente; Fassungen von Edelgesteinen; Ehren- und andere Medaillen; Kunst-Cabinetten gehörige Kunstarbeiten und Antiken; alle, Goldschmieden oder Goldarbeitern entzogene, zum neuen Verkaufe bestimmte, Stücke (Pat. v. 19. Dec. 1809, §. 1). Nur müssen diese Stücke, so wie alle Geldgeräthschaften, in wie fern sie der Puncirung oder Repuncirung unterlagen, auch mit der gehörigen Punce versehen seyn, wenn sie nicht der Confiscation unterliegen sollen (Gubernial-Currende über die [durch Patent v. 20. Aug. 1806] angeordnete Repuncirung der Gold- und Silbergeräthschaften v. 21. Aug. 1806, §. 19—24).

§. 515.

II. durch gütliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Im zweyten Falle (§. 514), d. h. wenn das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung (oder Vorschubleistung durch Verhehlung) schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art (z. B. durch Tausch, Kauf), oder auch als Unterpfand gerathen ist, hat sich zwar das Criminal-Gericht ebenfalls zu verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme So fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suche *a*).

Dieser ordentliche Weg, auf welchem der Beschädigte sein Recht zu suchen hat, ist: vor dem Civil-Gerichte, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Privat-Rechtes, und in der Ordnung, wie es der bürgerliche Prozeß mit sich bringt.

§. 516.

Der Zurückstellung vorhergehender Beweis des Eigenthumes.

In dem Falle, daß das Criminal-Gericht fremdes, zur Zurückstellung geeignetes, Gut ausfindig gemacht hat, kann nun entweder Jemand als Eigenthümer oder sonst als gewesener Inhaber binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten in Erfahrung gebracht werden, oder nicht (vergl. §. 517). Im ersten Falle muß er, da das Eigenthum, so wie die Inhabung einen erworbenen Zustand voraussetzet, vor der Zurückstellung beweisen, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst der Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis kann überhaupt auf die nähmliche Art, und unter den nähmlichen Bedingungen hergestellet werden, welche die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung zur Herstellung des rechtlichen Beweises vorschreibet. Bey einer, durch Verbrechen verübten, Verletzung kann er aber insbesondere hergestellet werden: 1.) durch das vorhandene Geständniß des Verbrechers, wenn sich damit die beschworene Bestätigung des Eigenthümers oder Inhabers vereiniget. 2.) Bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers, wenn sich folgende Bedingungen vereinigen, nähmlich a) daß durch die Untersuchung dargethan ist, das Verbrechen sey an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübet worden; b) daß dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibe, die

---

a) Daß jedoch in solchen Fällen der Beschädigte das ihm entzogene Gut manchmahl nur gegen Schadloshaltung, manchmahl aber gar nicht zurückfordern dürfe, erhellet aus dem bürgerl. Privat-Rechte (s. §. 367 u. 456 des bürgerl. G. B.). Auf jeden Fall bleibt ihm das Recht der Schadloshaltung gegen den Verletzer vorbehalten (s. die angezogenen Paragraphe des bürgerl. G. B.).

nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt seyn können, und daß dieser auch c) seine Angabe mit einem Eide bestätige.

§. 517.

Ist nun das Eigenthum oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer, oder Inhaber sogleich zurückgestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre.

Vorkehrung a) zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers;

Im zweyten Falle (§. 516), d. h. wenn binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand als Eigenthümer, oder sonst als gewesener Inhaber in Erfahrung gebracht wird, ist das Criminal-Gericht von Amts wegen verpflichtet, die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abzufassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer oder gewesenen Inhaber kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten (vergl. §. 516).

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden a), gehörig bekannt zu machen. Die Kundmachung hat überhaupt in Form eines Edictes zu geschehen, d. h. in Form eines öffentlichen Schreibens des Criminal-Gerichtes, worin am Schlusse der Beschreibung des entzogenen Gutes dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden, und sein Recht zu beweisen, widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

Die Frist, welche das Edict zur Meldung zu bestimmen hat, hängt von der Beschaffenheit des Gutes ab. Läßt sich dieses ohne Gefahr des Verderbnisses und ohne Kosten durch Ein Jahr aufbewahren, so ist dieselbe auf Ein Jahr zu bestimmen.

---

a) Ist der Ort der Verübung des Verbrechens bekannt, so hat die Kundmachung an diesem zu geschehen, weil dadurch am meisten Hoffnung entsteht, den Eigenthümer davon in Kenntniß zu setzen. Es kann aber manchmahl rechtlich erhoben seyn, daß das Gut, in dessen Besitze sich der Verbrecher befindet, ein fremdes, widerrechtlich entzogenes sey; allein dieser gibt vor, sich nicht mehr zu erinnern, an welchem Orte, und wem er es entzogen habe. In solchen Fällen muß diese Beschreibung an den Orten, wo er sich aufgehalten hat, und daher wahrscheinlich die Entwendung geschehen ist, kundgemacht werden.

§. 519.

b) Zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Meldet sich binnen der, durch das Edict festgesetzten, Frist Niemand mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten; so hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm (dem Criminal-Gerichte) übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern *a*). Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden.

Die gesetzmäßige Verjährungsfrist, von welcher hier die Rede ist, muß aus dem bürgerlichen Privat-Rechte bestimmt werden, weil es sich um Verjährung der Privat-Rechte des Beschädigten handelt. Unser bürgerliches Privat-Recht unterscheidet zwischen Verjährung und Ersitzung. Es versteht unter jener den Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ist ausgeübet worden (§. 1451 des bürgerlichen G. B.): unter dieser jene Art der Erwerbung, durch welche das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes auf jemand Andern übertragen wird (§. 1452 des bürgerl. G. B.). Es läßt sich eine Verjährung ohne Ersitzung denken *b*): z. B. Jemand beschädiget mein Eigenthum, und ich fordere von ihm binnen drey Jahren keinen Ersatz; so erlischt mein Klagerecht, d. h. die Verjährung ist vor sich gegangen (§. 1489 des bürgerl. G. B.), ohne daß man sagen kann, daß das Ersatzrecht auf den Beschädiger übergegangen sey, und er es daher ersessen habe. Dagegen schließt die Ersitzung immer die Verjährung an sich, d. h. wenn ich etwas durch Ersitzung erwerben soll, so muß immer der vorige Rechtsinhaber dasselbe durch Verjahrung verloren haben.

Vergleicht man diese Begriffe mit dem gegenwärtigen Paragraphe, so wird man beym ersten Anblicke versucht, zu glauben, daß darin von einer, mit Ersitzung verbundenen, Verjährung die Rede sey, weil der nicht erscheinende Eigenthümer das Recht auf sein Kaufgeld durch den Ablauf der Zeit verliert,

---

a) Da das Criminal-Gericht den Kaufschilling indessen aufbewahren muß; so versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer, wenn er sich darum meldet, und als solcher ausweiset, keine Interessen davon verlangen könne.

b) Das Gesetz nennt diese auch die eigentliche (reine) Verjährung (§. 1478 des bürgerl. G. B.), in so fern unter Verjährung überhaupt die Erlangung eines Vortheiles verstanden wird, welcher sich darauf gründet, daß ein Anderer sein Recht binnen der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübet, und daher verloren hat (§. 1449).

und das Criminal-Gericht selbes erwirbt. Allein wenn man auf die gesetzlichen Erfordernisse zur Ersitzung Bedacht nimmt, so zeigt es sich gleich, daß es hier an der ganzen Natur der Ersitzung, als einer Erwerbung durch gesetzlichen Besitz, gebricht. Denn das Gesetz bedinget in dem gegenwärtigen Paragraphe die Erwerbung von Seite des Criminal-Gerichtes bloß dadurch, daß dieses eine fremde Sache unter den Habseligkeiten des Verbrechers oder Theilnehmers entdecket, daß es mit derselben nach Anleitung der vorausgehenden Paragraphe dieses Hauptstückes vorgegangen, in Folge des gegenwärtigen Paragraphes zur Verwahrung des Kaufgeldes gelanget, und dieses bis zum Ablaufe der Verjährungszeit aufbehalten habe. Hieraus erhellet, daß das Criminal-Gericht während der Verjährungszeit zwar als Inhaber, aber nicht als Besitzer des Kaufgeldes erscheine, weßwegen auch die zum Laufe der Ersitzung gesetzlich erforderlichen Qualitäten des Besitzes (§. 1460 bis 1465 des bürgerl. G. B.) nicht eintreffen können. Man muß daher diese Ansicht der Sache verlassen, und zugeben, daß das Gesetz in dem gegenwärtigen Paragraphe von einer Verjährung rede, die mit keiner Ersitzung verbunden ist, wodurch man von selbst auf die Folgerung geleitet wird, daß das Criminal-Gericht nach Ablauf der Verjährungsfrist unmittelbar aus dem Gesetze erwerbe.

Nach diesen Vorbegriffen ist es nun leicht, die Verjährungszeit zu bestimmen, von deren Ablauf für den Criminal-Gerichts-Fond die Erwerbung des Kaufgeldes abhängt. Es muß hier unterschieden werden, ob von einer schon vor der Wirksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, d. i. vor dem ersten Jänner 1812 angefangenen Verjährung die Rede ist, oder von einer späteren. Im ersten Falle ist die Zeit nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen (s. das Kundmachungs-Patent des gegenwärtigen bürgerl. G. B.), nach welchem dieselbe auf zwey und dreyßig Jahre angesetzet ist. Wollte jedoch das Criminal-Gericht sich in diesem Falle auf eine Verjährung berufen, die in dem gegenwärtigen Gesetze auf eine kürzere Zeit, als in dem früheren bestimmt ist; so dürfte diese kürzere Zeit, da Gesetze nicht zurück wirken können, erst von dem ersten Jänner 1812, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, zu berechnen angefangen werden.

Im zweyten Falle, d. h. wenn die Verjährung bey dem Bestande des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, und daher nach diesem berechnet werden muß, ist vor allem zu bemerken, daß in dem vorliegenden Paragraphe nur von der eigentlichen Verjährung, und zwar von einer solchen die Rede ist, deren Gegenstand nur bewegliche Sachen (das gelöste Kaufgeld) seyn können. Daher besteht hier die Verjährungsfrist in einem Zeitraume von dreyßig Jahren (§. 1478 des bürgerl. G. B.),

indem jene Fälle, für welche eine längere, oder kürzere Verjährungsfrist festgesetzet ist, hier nicht eintreffen können (vergl. die §§. 1480, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1485 u. 1472 des bürgerl. G. B.). Nur ist zu bemerken: 1.) Daß durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege: z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, nicht nur der Anfang, sondern, so lange dieses Hinderniß dauert, auch der Lauf der Verjährung gehemmet werde (§. 1496 des bürgerl. G. B.). 2.) Daß gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen oder Blödsinnige, die Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellet sind, nicht anfangen könne. Die ein Mahl angefangene Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie (also auch nicht, wenn ihnen ein Vertreter beygegeben war) früher, als binnen zwey Jahren nach dem gehobenen Hindernisse vollendet werden (§. 1494 des bürgerl. G. B.).

§. 520.

Ist das entzogene Gut von der Beschaffenheit, daß es sich durch Ein Jahr ohne Gefahr des Verderbnisses, oder ohne Kosten nicht aufbewahren läßt, so hat das Criminal-Gericht in dem obgedachten Edicte (§ 518) eine kürzere, und dergestalt zu bemessende Frist anzusetzen, daß einer Seits die Erhaltung des (individuellen) Eigenthumsgegenstandes so viel, als möglich, begünstiget, anderer Seits aber die Gefahr des Verderbnisses, oder besondere Kosten der Aufbewahrung vermieden werden a). Nach Ablauf dieser Frist ist dann die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung nach §. 519 einzuleiten, und mit dem gelösten Kaufgelde auf die dort gedachte Art zu verfahren.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem genau aufzuzeichnen ist a) die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes; b) der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und c) der Käufer. Dieses Veräußerungs-Protokoll wird den Untersuchungs-Acten beygeleget. Dieses geschieht zu dem Ende, damit das Criminal-Gericht auf jeden Fall in den Stand gesetzet sey, sowohl über den wirklich

a) Diese Behauptung ergibt sich aus der Vergleichung des §. 518 mit dem gegenwärtigen. Würde man nach dem Buchstaben des §. 518 dem vorgerufenen Eigenthümer ohne Unterschied die individuelle Erhaltung seines Eigenthumsgegenstandes durch Ein volles Jahr zusichern, so würde er in seiner darauf gestützten Erwartung in allen jenen Fällen getäuscht, in welchen nach Anleitung des gegenwärtigen Paragraphes die frühere Veräußerung Statt findet.

geschehenen Verkauf der Sache, und den Betrag des daraus gelösten Kaufgeldes sich zu legitimiren, als auch, wenn der Eigenthümer des Kaufgeldes zur gehörigen Zeit erscheint, den Ausweis seines Rechtes durch Beschreibung des verkauften Stükkes zu beurtheilen (§. §. 516).

§. 522.

B. Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes in den Fällen, wo das entzogene Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann (§. 514).

III. Durch Zuerkennung des ausgemittelten Schadenbetrages.

Ist es nicht möglich, die Entschädigung durch Zurückstellung des entzogenen Gutes zu verschaffen, entweder weil dieses nicht mehr vorfindig ist, oder weil ein dritter redlicher Besitzer sich zu dessen Abtretung in Güte nicht bequemet, oder weil durch die Natur des Gutes die Möglichkeit der Zurückstellung ausgeschlossen wird, wie z. B. bey einer Verstümmelung; so kann das Privat-Recht des Beschädigten (da sich kein Recht auf das Unmögliche erstrecket) wenigstens gegen den Verbrecher in Beziehung auf Schadloshaltung nur darauf gerichtet seyn, die Leistung eines Entgeldes zu fordern, welches so groß ist, daß dadurch der durch Entziehung des Gutes gestiftete Schade aufgehoben wird. Zu diesem Zwecke muß der Schade geschätzet, d. h. es muß die Geld-Summe (der Preis) bestimmet werden *a*), deren Uebertragung an den Beschädigten jene Nachtheile aufhebt, welche für ihn durch das Verbrechen an seinem, zur Zeit der Thatverübung vorhandenen, Vermögenszustande wegen Entziehung eines Gutes, Vereitelung eines Rechtes, oder wegen der, durch das Verbrechen nothwendig gewordenen, größeren Auslagen entstanden sind (§. §. 514, Anmerkung *a*).

Die Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes in Beziehung auf den Zweck: dem Verletzten in solchen Fällen zur Realisirung seines Privat-Rechtes zu verhelfen, ist nun theils eine allgemeine, stets nothwendige, theils eine besondere, nur nach Umständen erforderliche.

Im Allgemeinen hat das Criminal-Gericht die Pflicht, von Amts wegen aufzuklären, welcher Schade aus dem Verbrechen entstanden sey, mithin die Geld-Summe zu bestimmen,

---

a) S. §. 304 des bürgerl. G. B. Zum Maßstabe dieser Schätzung kann angenommen werden entweder a) der ordentliche Preis, d. h. wenn die Sache nach dem Nutzen geschätzet wird, welchen sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet; oder b) der außerordentliche, d. i. derjenige, bey dessen Bestimmung man auf die besonderen Verhältnisse, und auf die, in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete, besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzet werden muß, Rücksicht nimmt (§. 305 des bürgerl. G. B.).

durch welche der Betrag desselben ausgedrücket wird. Diese Erhebung ist von dem Criminal-Gerichte um so weniger zu verabsäumen, als von dem Betrage des Schadens zum Theil die Strafbarkeit des Verbrechens abhängt (§. 36). Daher die Vorschriften der §§. 252 u. 253 dieses Gesetzes.

Die besondere, in dieser Beziehung dem Criminal-Gerichte obliegende, Wirksamkeit hängt von Umständen ab. Wird dasselbe durch seine ämtliche Untersuchung in Stand gesetzet, deutlich und zuverlässig zu bestimmen, worin der Schadenbetrag bestehe *a*), und wem Entschädigung gebühre; so hat es mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß zu schöpfen, wem, in was für einem Betrage, und wann von dem Verbrecher Entschädigung zu leisten sey *b*). Dieses Erkenntniß (nicht das Strafurtheil) ist Jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen. Zu seinem Inhalte gehöret: a) Nahme und Stand des Verletzers; b) Nahme und Stand des Verletzten; c) Bestimmte Angabe im Gelde, welcher Schaden gestiftet worden; d) der Auftrag an den Verletzer, diesen Schaden zu ersetzen; e) die Bestimmung der Zeit, wann dieses zu geschehen habe; f) die gerichtliche Unterfertigung. Am Eingange zu einem solchen Erkenntnisse ist die kurze Beziehung auf das, demselben zum Grunde liegende, criminal-richterliche Urtheil anzubringen.

§. 523.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechts- Wirkung eines solchen Erkenntnisses.

a) Da der Werth der besonderen Vorliebe (der außerordentliche Werth) keiner so zuverlässigen Bestimmung fähig ist, und überdieß die Leistung desselben zur Genugthuung, welche der Verletzte immer auf dem Civil-Wege zu suchen hat (§. 525) gehöret (§§. 1323, 1331 des bürgerl. G. B.); so hat das Criminal-Gericht nur den Ersatz des ordentlichen Preises zuzuerkennen, obwohl, wenn Jemand an dem Vermögen eines Andern durch eine, in den Strafgesetzen verbotene, Handlung Schaden stiftet, der Beschädigte selben [vor dem Civil-Gerichte (vergl. §. 525 dieses Strafges. mit §. 1338 des bürgerl. G. B.)] zum Ersatze des Werthes der besonderen Vorliebe verhalten kann (§. 335 u. 1331 des bürgerl. G. B.).

b) Ist klingende Münze entwendet worden, so kommt es bey der Entschädigungsbestimmung darauf an, ob der Beschädigte die bestimmten entzogenen Münz-Sorten angeben, oder doch bestätigen könne, daß das ihm entwendete bare Geld in bestimmten Münz-Sorten: z. B. in Zwanzigern, Kronen u. s. w., bestanden habe. Im ersten Falle, wann er z. B. bestimmen kann, daß ihm sechs einfache Holländer-Dukaten entwendet worden, gebühret ihm die Zurückzahlung in dieser bestimmten Münz-Sorte; im zweyten ist ihm die Zahlung in einer dieser bestimmten Münz-Sorten zu leisten. Kann aber der Beschädigte die Münz-Sorten weder auf die eine, noch auf die andere der vorgedachten Arten bestimmen; so ist nach dem §. 15 des Finanz-Patentes v. 10. Februar 1811, d. h. es ist auf Ersatz in Wiener-Währung zu erkennen (Hof-Dekret v. 20. December 1811).

kräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann, d. h. er kann den Civil-Richter des Verurtheilten ersuchen, daß er diesen verhalte, dasjenige zu leisten, was er vermöge des criminal-richterlichen Erkenntnisses zu leisten schuldig ist *a*). Der Beschädigte ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmt ist, zu erweisen vermag. Da jedoch diese Forderung auf eine größere Leistung durch die ämtliche Untersuchung des Criminal-Gerichtes nicht ausgemittelt erscheint, und dieses auf eine weitere Verhandlung in privatrechtlicher Rücksicht sich nicht einzulassen hat; so kann zwar der Beschädigte sich gegen das criminal-richterliche Urtheil nicht beschweren (keinen Rekurs ergreifen); aber es steht ihm frey, seine Forderung durch eine besondere Klage vor dem Civil-Gerichte auszuführen (vergl. die §§. 522 u. 524 dieses Strafgef. mit §. 1338 des bürgerl. G. B).

§. 524.

IV. Durch Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe (vergl. §. 522); so hat es dem Strafurtheile nur einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege (vor dem Civil-Richter) zu suchen bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, so ist ihm das Einsehen der Untersuchungs-Acten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können *b*). Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden *c*).

---

a) Die hierbey zu beobachtende gesetzliche Art des Verfahrens lehret die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung (s. das XXXI. Kapitel der bürgerlichen Gerichtsordnung).

b) Da das Gesetz dieses Befugniß dem Beschädigten mit den Worten einräumet, damit er das ihm durch das Strafurtheil vorbehaltene Recht auszuführen in Stand gesetzet werde; so erhellet daraus von selbst, daß er dieses Befugniß erst ansprechen könne, nachdem das Strafurtheil über den Verbrecher ergangen ist.

c) Solche Abschriften unterliegen dem Stämpel von drey Kreuzern, da sie zum Gebrauche auf dem Rechtswege bestimmet sind (Stämpel-Patent v. 5. October 1802, §. 1 u. 22, b).

Da das Criminal-Gericht dem Beschädigten zur Realisirung seines Privat-Rechts weder nach der Natur der Sache (§. 514), noch nach den Gesetzen (vergl. hiermit §. 522, 523 dieses Strafg mit §. 1338 des bürgerl. G. B.) je weiter an die Hand zu gehen hat, als dasselbe durch seine ämtliche Untersuchung sich dazu in Stand gesetzet findet; so folget daraus von selbst, daß, wenn es durch das Resultat seiner ämtlichen Untersuchung dazu bestimmet wird, den Beschuldigten schuldlos zu erklären, gegen dieses Urtheil weder der Beschädigte, noch der Anzeiger des nun schuldlos Befundenen den Rekurs ergreifen könne. Glaubt der Beschädigte gegen den nun schuldlos Erklärten ein Recht auf Entschadigung beweisen zu können, so kann er durch eine Klage vor dem Civil-Gerichte dasselbe auszuführen suchen, wohin die Verhandlung aller privat-rechtlichen Forderungen gehört, so bald das Gegentheil nicht insbesondere angeordnet ist (§. 1338 des bürgerl. G. B.). Eben so wenig hat der Anzeiger des schuldlos Erklärten Ursache, sich über ein solches Urtheil zu beschweren. Denn die bloße Schuldlosigkeitserklärung desjenigen, den er als Verdächtigen dem Gerichte anzeigte, beweiset noch nichts, daß er seiner Seits der Verleumdung schuldig sey, so bald er sich als redlichen Anzeiger auszuweisen vermag (s. §. 188 u. Hof-Derk. v. 8. Octob. 1807). Kann er dieses nicht, so hat er in so fern auf den Schutz der Gesetze keinen Anspruch (vergl. §. 463).

§. 525.

II. Vorschriften über Genugthuung (§. 514).

Bey einem, durch Verbrechen gestifteten, Schaden erstrecket sich das Recht des Ersatzes nicht nur auf Entschädigung, d h. auf Erstattung dessen, was in dem Meinigen war, und durch das Verbrechen aus demselben entzogen worden ist; sondern auch auf Genugthuung (§ 514), d. h. 1.) auf Erstattung alles dessen, um was sich das Meinige nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vermehrt, oder was ich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erworben haben würde, wenn das Verbrechen an mir nicht verübet worden wäre. 2.) Auf Leistung desjenigen, was sonst zur Tilgung der verursachten Beleidigung gehöret (§. 1293, 1323 u 1324 des bürgerl. G. B.).

Demnach sind als Forderungen, welche sich nicht auf Entschädigung, sondern auf Genugthuung beziehen, zu betrachten: a) Bey Verbrechen an dem Vermögen: Die Forderung auf Ersatz desjenigen, um was der Betrag der entzogenen Sache höher ausfällt, wenn der Werth der besondern Vorliebe in Anschlag gebracht wird (§. 305 u. 1331 des bürgerl. G. B.); die Forderung auf Zuwachs und Früchte der Hauptsache, in so fern selbe während der Entbehrung der letzteren sich ergeben; die Forderung auf die, während dieser Zeit von der

Hauptsache abfallenden, Zinsen; die Forderung auf Ersatz desjenigen, um was die Sache durch Beschädigung für die Zukunft weniger einträglich geworden ist; die Forderung dessen, was dem Beschädigten daran liegt, daß er durch Verübung des Verbrechens verhindert worden, seine Verbindlichkeit zu erfüllen; die Forderung des Betrages, welchen der Beschädigte aus diesem Grunde verabredeter Maßen einem Andern zu leisten hat (vergl. hierüber die §§. 912, 1333, 994, 995 u 1336 des bürgerl. G. B). b) Bey Verbrechen an der Person: die Forderung auf Ersatz dessen, was wegen der, an der Person verübten, Verletzung entweder dem Verletzten selbst an seinem gewöhnlichen Erwerbe, oder was, wenn dieser getödtet worden, dadurch der hinterlassenen Frau und den hinterlassenen Kindern entgangen ist (§. 1325 u. 1327 des bürgerl. G. B.); die Forderung auf Schmerzengeld (§. 1325 des bürgerl. G. B.); die Forderung einer Weibsperson auf Ersatz dessen, um was ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert wird, weil sie durch die Verletzung verunstaltet worden (§. 1326 des bürgerl. G. B.). c) Bey Verbrechen an Ehre und Freyheit: Die Forderung auf Ersatz derjenigen Nachtheile, welche durch ein solches Verbrechen herbey geführet, und auf die unter a. und b. gedachte Art für Vermögen, oder Person begründet worden sind (§. 1329 u. 1330 des bürgerl. G. B.) *a*).

Zieht man die Natur der verschiedenen, zur Genugthuung gehörigen, Forderungen in Erwägung, so zeiget es sich, daß sie sämmtlich von der Beschaffenheit sind, daß die zuverlässige Bestimmung darüber immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden, manchmahl aber auf ganz treffende Art gar nicht, sondern nur annäherungsweise möglich ist: z. B. bey Bestimmung des Schmerzengeldes, oder des außerordentlichen Preises. Solche Forderungen gehören daher schon nach der Natur der Sache nicht zur criminal-richterlichen Entscheidung (§. 514). Daher die Anordnung dieses Gesetzes:

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die, im vorigen Paragraphe erwähnte, Art bey dem Criminal-Gerichte einzuhohlen, befugt ist.

---

a) Widerruf einer Verleumdung gehöret, als eine Art von Zurückstellung, zur Entschädigung. Dagegen der Ersatz desjenigen, wovon der Verleumdete beweiset, daß er es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erworben haben würde, wenn ihm nicht dieses Verbrechen darin hinderlich gewesen wäre, gehöret zur Genugthuung.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 526.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Privat-Rechtes auf Ersatz beziehen sich 2.) auf die Criminal-Kosten (§. 514).

Criminal-Kosten nennt man jene Auslagen, welche durch einen bestimmten Criminal Prozeß nothwendig geworden sind a). Dahin gehören nicht nur die Kosten, welche auf Untersuchung, auf Entscheidung und Vollstreckung des Urtheiles auflaufen, sondern, weil der Zweck ohne die nothwendigen Mittel nicht erreichbar ist, auch diejenigen, welche auf Unterhalt, Bekleidung, oder sonst nothwendige Verpflegung des Untersuchten sich beziehen. Mithin sind darunter begriffen: a) Kosten, welche sich auf Handlungen der Gerichte beziehen, die, und in wie fern sie zur Criminal-Verhandlung mitwirken (gerichtliche Kosten); b) Kosten, welche andere Personen betreffen, deren man zur Verfolgung des Zweckes des Criminal-Verfahrens bedarf: z. B. der Zeugen, der Kunstverständigen u. dergl. (nicht gerichtliche Kosten).

Zwei Hauptfragen sind es, über welche man hier nach der Natur der Sache die gesetzlichen Bestimmungen erwartet: 1) Wer hat in dieser Beziehung eine Vergütung, Gebühr oder Taxe zu fordern, und in welchem Betrage? 2) Wer hat dieselbe zu leisten?

Bey Beantwortung der ersten Frage ist vor allem zwischen gerichtlichen und nicht gerichtlichen Kosten ein Unterschied zu machen. Die gerichtlichen sind noch weiter zu unterscheiden in solche, die entweder bey Führung der Untersuchung, oder bey Fällung des Urtheiles, oder bey Vollstreckung des letzteren sich ergeben. Das Gesetz ertheilet nun hierüber in dem §. 526—534, und in dem §. 535 folgende Bestimmungen.

---

a) Sie unterscheiden sich daher von allgemeinen und bleibenden Kosten, welche überhaupt mit der Haltung der Criminal-Gerichtsbarkeit verbunden sind, wohin z. B. gehöret die Besoldung der Beamten und Gerichtsdiener, die Unterhaltung der Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande, u. dgl. Die Bestreitung dieser Kosten liegt dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit ob (§. 216 u. 217).

Taxfreye Verrichtungen.

Gerichtliche Kosten, welche bey Führung der Untersuchung entstehen, hat jede Behörde selbst zu tragen. Denn, die Fällung und Vollstreckung des Urtheiles ausgenommen (§. 533 u. 535), sind nach Vorschrift dieses Gesetzes alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, unentgeldlich zu verrichten *b*). Auch sind die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyt: a) von der Stämpelgebühr (Stämpel-Pat. v. 5. Octob. 1802, §. 9. litt. a. u. x); b) bey Versendung,

b) Da es eine natürliche und gesetzliche Verbindlichkeit der Gerichtshaltung ist, daß die Gerichtsbarkeit am Orte des Gerichtes ausgeübet werde (§. 212), so darf der Gerichtsinhaber keine Reisekosten anrechnen, und zwar um so weniger, da solche Auslagen unter die Gerichtsbarkeitslasten, nicht aber unter die Criminal-Kosten gehören (s. Anmerkung *a*) dieses Paragraphes). Allerdings können aber Beamte, welche in Criminal-Angelegenheiten Dienste leisten, und zu solchen Verrichtungen sich von ihrem Dienstorte entfernen müssen, Vergütung ihrer Kosten verlangen, nähmlich von demjenigen Criminal-Gerichte, zu dessen Gerichtsbarkeit die Verrichtung gehöret. In solchen Fällen haben Criminal-Räthe (unter diese gehören nach der Natur der Sache auch die Bannrichter), in so fern dieses nicht durch die gleich folgende Ausnahme beschränket wird, die Diäte der achten Classe zu sechs Gulden (Normale v. 19. Jänner 1807; Magistrats-Räthe der Hauptstadt die Diäte der achten Classe zu sechs Gulden; Räthe der Land-Magistrate die D[illegible] der zehnten Classe zu vier Gulden; die magistratischen Kanzlisten und Practikanten das Taggeld der zwölften Classe zu zwey Gulden zu erhalten (Hofkam. Dekr. v. 11. Febr. 1808). Landgerichtsverwaltern und Criminal-Gerichts-Sekretären gebührt die Diäte der neunten Classe zu fünf Gulden; Criminal-Gerichts-Actuaren die der zehnten Classe zu vier Gulden (Normale v. 18. Jänner 1807). In Galizien sind die Diäten bis zur Organisirung der dortigen Strafgerichte auf folgende Art bestimmt: Für den Criminal-Richter die achte Classe zu sechs Gulden; für die Criminal-Assessoren die zehnte Classe zu vier Gulden; für die Kanzellisten der Criminal-Gerichte die zwölfte Classe zu zwey Gulden (Hofkammer-Verordn. v. 12. Juny 1807). Allen diesen ist auch gestattet, zwey Postpferde anzurechnen. Zugleich ist zu bemerken, daß die gedachten Diäten nur nach dem wirklichen Dienst-Charakter der Beamten, nicht aber nach ihrer Titulatur-Kategorie zu bestimmen sind (Normale v. 19. Jänner 1807). Justiziären, welche zu strafgerichtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgeordnet sind, ist nebst dem Taggelde von Einem Gulden, und dreyßig Kreuzern die unentgeldliche Fuhr durch dasjenige Dominium zu leisten, in dessen Gerichtsbarkeit die Erhebung einschlägt. Dasselbe Dominium hat auch dem delegirten Justiziär nach Erforderniß in dieser Hinsicht einen Vorschuß zu leisten. Streitigkeiten über die Summe dieser Vergütung entscheidet in erster Instanz das Strafgericht, welches die Eintreibung des Betrages bey dem Kreisamte anzusuchen hat (Hofkam. Verordn. v. 10. April 1807).

von Entrichtung eines Post-Porto *a*). Doch muß in dem letzteren Falle die Schrift von Außen nicht nur mit der Bemerkung: In Criminal-Angelegenheiten, sondern auch mit der Benennung der Behörden versehen seyn, an welche, und von welcher die Aufgabe geschieht. Die Unterschiebung eines dem Post-Porto unterliegenden Schreibens wird nicht nur mit der zehnfachen Gebühr des unterschlagenen Post-Porto, sondern auch sonst mit angemessener Strafe belegt (Hofentschließ. v. 20. April 1787).

§. 527.

Die nicht gerichtlichen Kosten (§. 526) können sich nach Verschiedenheit der Umstände auf Fuhren, Gutachten der Kunstverständigen, Zeugenaussagen, Wachdienste, auf die Dienste des Dolmetschers, auf Bothengänge und Verpflegung des Untersuchten beziehen.

Fuhren, die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten nöthig sind, müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Criminal-Fällen *b*) ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Vorzüglich liegt diese Verbindlichkeit dem Kreis-Sanitäts-Personale ob, da dieses ohnehin in Staatsdiensten steht (s. §. 240). Dennoch ist dasselbe in solchen Fällen nicht als unmittelbar dem Strafgerichte untergeordnet zu betrachten, weßwegen die criminal-richterlichen Requisitionen, welche

---

a) Wenn an Criminal-Behörden in Criminal-Angelegenheiten aus dem Auslande Postwagensendungen einlangen, so haben sie die darauf haftenden Porto-Beträge sowohl für die vergangenen, noch unberichtigten, als für die künftigen Fälle gleich bey dem Empfange der Packete zu berichtigen. Für solche Auslagen ist ihnen der Regreß, wie bey andern vorgeschossenen Criminal-Kosten, nach diesem Gesetze vorbehalten (Hof-Dekret v. 19. Juny 1813).

b) d. h. in solchen Fällen, in denen ihre Anzeigen und Gutachten zur Beförderung des Zweckes des Criminal-Verfahrens abgegeben werden: z. B. ein Gutachten über Zahl und Beschaffenheit der, durch eine verbrecherische That versetzten, Wunden. Hieraus folget von selbst, daß solche Kunstverständige nicht verhalten werden können, denjenigen Kranken, die sich in der Untersuchung oder Strafe befinden, ihre Hülfe unentgeldlich zu leisten. In solchen Fällen hat das Criminal-Gericht die Pflicht, bey Kranken, die sich in der Untersuchung befinden, die Cur-Kosten nach dem §. 534 vorzuschießen, und sich, wenn der Untersuchte Vermögen hat, an diesem zu erholen; bey Kranken dagegen, die sich in der Strafe befinden, hat dasselbe die Kosten aus Eigenem zu tragen (Inner-Oesterr. Appellat. Verordn. v. 14. December 1807).

die Verwendung eines Kreisarztes, oder eines Kreiswundarztes betreffen, in der Regel an das Kreisamt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum gestellt werden müssen, wo aber selbst in diesem letztern Falle stets die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geschehen hat (Hof-Dekr. v. 4. Nov. 1807). Wenn Aerzte, Wundärzte oder Hebammen in dem Gerichtsorte, wo sie ihre Anzeigen oder Gutachten in Criminal-Fällen abzulegen haben, nicht wohnhaft sind, so muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden. In Rücksicht der Kreis-Physiker, und anderer Criminal-Aerzte, dann der Kreiswundärzte, und anderer Wundärzte ist diese Vergütung gesetzlich bestimmt. Als Diäte gebühret dem ersten dieser Kunstverständigen die neunte Classe zu fünf Gulden (Normale v. 19. Jänner 1807); dem zweyten die zehnte Classe zu vier Gulden (Hofkam. Verordn. v. 16 März 1812); dem dritten die eilfte Classe zu drey Gulden; dem vierten die zwölfte Classe zu zwey Gulden (Hofkanzley-Dekr. v. 30. April 1807). Allen diesen ist gestattet, zwey Postpferde aufzurechnen (Normale v. 19. Jänner 1807), und es darf dieses auch geschehen, wenn sie die Reise mit eigenen Pferden machen, in so weit sie zu diesem Zwecke nicht schon überhaupt aus dem Aerario einen Unterhaltsbeytrag genießen. Auch dürfen sie den vollen Diäten-Betrag anrechnen, sobald das Geschäft und die Reise an den Gerichtsort einen halben Tag wegnahm; nur muß dann in den nähmlichen Tag auch die Rückreise eingerechnet werden (Hofkam. Dekr. v. 11. Juny 1807, Nr. 1 u. 3).

§. 529.

Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen.

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. Es muß ihm daher nach der Natur der Sache allzeit der ganze Taglohn vergütet werden, wenn er beweiset, daß ihm durch den verlorenen Theil der Tageszeit die Gelegenheit entgangen sey, an diesem sich noch etwas zu verdienen.

Übrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß auch solchen Zeugen, die nicht vom Taglohne leben, zwar nicht der Entgang ihrer Gewerbsvortheile, wohl aber jener Aufwand ersetzet werden müsse, welchen sie wegen der Vorforderung ihrer Person zu Gericht nach Stand und Verhältnissen zu machen genöthiget waren (§. 380 u. 389) *a*). Jedoch läßt sich von den, mit besonderer Schonung für die Zeugen abgefaßten, Vorschriften dieses Gesetzes erwarten, daß die Verbindlichkeit zu solchen Entschädi-

a) Diese Entschädigung ist jedoch nur zu leisten, wenn der Zeuge darauf dringet, und daher, dem gemeinen Besten ein Opfer zu bringen, nicht bereit ist.

gungen, außer den Fällen der Recognition und Confrontation selten eintreten werde (vergl. die §§. 378, 379, 380, 381, 389).

§. 530.

b) für die Wache zur Ueberlieferung.

Jedem, bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten, Manne vom Militär- und Civil-Stande sollen für die Meile Weges, wobey die Zeit zur Rückreise in keinen Anschlag zu bringen ist, zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den ganzen Tag zwanzig, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. Jedoch hat diese, für das Militär bemessene, Vergütung nur damahls das Criminal-Gericht zu bezahlen, wenn eine Ueberlieferung der, noch in der Untersuchung stehenden, Verhafteten geschieht (Hof-Dekr. v. 5. Octob. 1804) *a*).

§. 531.

c) für den Dolmetscher;

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356 dem Verhöre beygezogen wird, gebührt für seine Mühe nichts, wenn er ohnehin im Dienste des Criminal-Gerichtes, oder in öffentlicher, d. h. in Staatsbedienstung steht. Sonst ist ihm für jeden Tag höchstens Ein Gulden zu geben.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

Für Bothengänge durch Leute, welche im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, ist nichts zu bezahlen. Bothengänge durch andere Personen sind für die Meile Weges hin und zurück mit zehn Kreuzern zu vergüten.

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe.

Unter die gerichtlichen Kosten bey Vollstreckung des Urtheiles (§. 526) gehören: 1) die fünfzehn Gulden, welche dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheiles entrichtet werden müssen. Auch ist demselben bey Vollziehung eines solchen Urtheiles auf Verköstung, und für seine Gehülfen ein Pausch-Quantum von fünf Gulden nebst der bisher üblichen Pferde-Passirung bewilliget (Hof-Dekret vom 1. Februar 1810). 2.) Drey Gulden, die demjenigen zu bezahlen sind, welcher die, in dem §. 22 bestimmte, Brandmarkung vornimmt *b*).

§. 534.

Die zweyte Hauptfrage über die Criminal-Kosten beziehet sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Subject,

---

a) Vergl. §. 459.

b) Von den gerichtlichen Kosten bey Fällung des Urtheiles ist später die Rede (§. 535).

welches dieselben zu vergüten hat (§. 526). Man kann diese allgemeine Frage in folgende zwey untergeordnete auflösen: 1) Wer hat den Ersatz der Kosten vorzuschießen? 2) Wer hat dieselben am Ende zu tragen?

Bey Beantwortung dieser Fragen muß vor allem ein Unterschied gemacht werden zwischen der Regel (§. 534—538), und der Ausnahme bey dem außerordentlichen Verfahren durch Standrecht (§. 538).

Wer hat in der Regel den Ersatz der Criminal-Kosten vorzuschießen?

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Bey Eröffnung und Führung der Criminal-Untersuchung kann man in der Regel in Betreff der auszulegenden Kosten weder vorläufig wissen, daß sie durch eine bestimmte einzelne Person verschuldet worden; noch behaupten, daß sie insbesondere zum Besten eines Einzelnen verwendet werden. Es ist daher der Vorschuß des Ersatzes derselben im Allgemeinen niemand Anderem zuzumuthen, als demjenigen, der an der Führung des Straf-Prozesses überhaupt und unmittelbar interessirt ist, d. h. dem Staate. Da aber an die Stelle des Staates jene Personen treten, welche von demselben mit dem Privilegio dieser Gerichtsbarkeit belehnet worden, und daher als Uebernehmer der damit verbundenen Lasten zu betrachten sind, so erhellet hieraus, daß die Verbindlichkeit, in der Regel den Ersatz der Criminal-Kosten vorzuschießen, demjenigen Criminal-Gerichte obliege, das unmittelbar durch die Gesetze zur Untersuchung des Beschuldigten bestimmt ist, weßwegen dasselbe die, in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren sogleich, als sie verdient sind, zu bezahlen hat. Daher müssen im Falle einer Delegirung (§. 221) die Criminal-Kosten durch das ordentliche Criminal-Gericht, an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, dem letzteren (dem delegirten) vorgeschossen werden (Hof-Dekret vom 19. Aug. 1805).

Wer hat in der Regel die Criminal-Kosten am Ende zu tragen?

Diese Verbindlichkeit liegt am Ende, d. h. nach gefälltem Urtheile im Allgemeinen demjenigen ob, der die Führung des Prozesses verschuldet hat, oder, wenn kein Verschulden eintrifft, demjenigen, um dessen Willen überhaupt Strafgesetze da sind, deren Ausführung die Kosten veranlasset a), d. i. dem Staate, oder den an seine Stelle tretenden Criminal-Gerichten. Die nähere Bestimmung hierüber folget in den §§. 536 u. 537.

---

a) Vergl. Mittermaier a. a. O. II. Bd. S. 593.

§. 535.

Dieser Paragraph erlediget die Beantwortung der ersten Hauptfrage über die Criminal-Kosten, indem er ergänzende Bestimmungen darüber nachträgt, wer, und in welchem Betrage er eine Vergütung der Criminal-Kosten zu fordern habe (§. 526).

Die hier darüber vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen betreffen: *f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.*

a) außergerichtliche Kosten, und zwar die Kosten der Verpflegung. Wenn es nähmlich dem Verhafteten während der Untersuchung an den im §. 312 erwähnten Zuflüssen gebricht; so ist das Criminal-Gericht schuldig, ihn mit Wasser, Brot, und täglich mit einer warmen Speise zu verpflegen. Der beyliegende, durch Einverständniß der Länderstelle und des Appellations-Gerichtes mit Beyziehung einiger Aerzte entworfene Speisezettel bestimmet für Inner-Oesterreich, worin die warme Speise an den verschiedenen Wochentagen zu bestehen habe, und daß täglich nebstbey jedem Kopfe ein Pfund Brot zu reichen sey *a*). Das Kreisamt hat bey seinen Bereisungen über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und Uebertretungen derselben dem Criminal-Obergerichte anzuzeigen (Verord. der Inner-Osterreich Länderstelle vom 28. Febr. 1813. Nr. 1432) *b*).

Für diese Verpflegung ist dem Criminal-Gerichte in dem gegenwärtigen Paragraphe des Gesetzes ein Entschädigungsbetrag von täglich fünf Kreuzern bewilliget *c*). Da aber seit der Erscheinung dieses Gesetzbuches die Lebensmittel im Preise bedeutend gestiegen sind, so erging schon am 9. Nov. 1809 eine Verordnung, die im Allgemeinen erklärte, daß aus diesem Grunde

---

a) Diese Speise wird Sonntags und Freytags bereitet von Mehl, anderthalb Seitel, im Gewichte 21 Loth, wovon drey Knodel sammt Suppe, mit Speck geschmalzen, gekocht werden; Montags von Brein, ein Seitel, im Gewichte 21 Loth, ausgekocht zu ½ Maß; Dinstags, Donnerstags und Samstags von Bohnen, 1 Seitel, im Gewichte 17 Loth, zu ½ Maß ausgekocht; Mittwochs Mittschet (aus gerollter Gerste und Bohnen bestehend), ⅛ Maß Gerste zu 10½ Loth, und ⅛ Maß Bohnen zu 8½ Loth, ausgekocht zu ½ Maß (Hofkanzley-Verordn. v. 12. Nov. 1812, currendirt in Inner-Oesterreich am 26. April 1813). Vergl. Hopfauer a. a. O. S. 148 u. f., dann S. 202 und 206.

b) Ueber andere Punkte der Verpflegung erklären sich die §§. 314, 315, 316, 318, 319.

c) In Ansicht des Unterhalts der Sträflinge soll es, so weit der Erwerb im Straforte zu dessen Bedeckung nicht zureicht, bey der bisherigen Uebung sein Bewenden haben, und getrachtet werden, die Kosten des Unterhaltes durch Arbeit zu erhalten (Hof-Entschließ. v. 9. July 1810).

die gedachte Entschädigung stets in dem, von Zeit zu Zeit gesetzlich erhöhtem, Betrage zu leisten sey. Zur Vermeidung der hierdurch nothwendig gewordenen vielfältigen Rücksprache und Concertationen ist nun einstweilen festgesetzet, daß den Criminal-Gerichten gestattet seyn soll, statt des Entschädigungsbetrages von fünf Kreuzern den wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, mit der Verbindlichkeit jedoch, darüber genaue Rechnung zu führen, und diese nach Anleitung des §. 539 den Acten beyzulegen (Hof-Dekr. v. 7. Nov. 1812) *a*).

b) Gerichtliche Kosten, nähmlich die Urtheils-Taxe. Das Criminal-Gericht ist berechtiget, eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden anzurechnen *b*). Unter dem Criminal-Gerichte, welchem diese Taxe gebühret, versteht man aber selbst dannahls, wenn die Untersuchung mittelst Delegation durch ein anderes Gericht geführet, oder das Urtheil durch eine andere Behörde gefället wird, nur dasjenige, welchem unmittelbar nach dem Gesetze die Untersuchung mit dem Beschuldigten zusteht, indem eben diesem auch stets die Verbindlichkeit obliegt, den Kostenersatz vorzuschießen (§. 534). Daher gebühret bey den Land- und Banngerichten die Urtheils-Taxe nicht dem Bannrichter, oder dem, das Urtheil fällenden, Obergerichte, sondern dem Landgerichte, bey welchem die Untersuchung geführet wird (Hof-Dekret v. 27. July 1805). Aus dem nähmlichen Grunde muß das Kärnthnerische Stadt- und Landrecht als Criminal-Gericht diese Taxe den nicht privilegirten Landgerichten überlassen, durch die der Beschuldigte eingezogen und eingeliefert worden ist (Hof-Dekr. v 26. Nov. 1808). Daher kommt es endlich auch, daß, wenn in Nieder-Oesterreich durch ein Advokaten-Collegium über eine Criminal-Untersuchung das Urtheil gefället wird, darum keine höhere Urtheils-Taxe gefordert werden darf (s. §. 418 das Hof-Dekr. v. 13. Jänner 1804).

§. 536.

In diesem und dem folgenden Paragraphe wird der oben aufgestellte, allgemeine Grundsatz über die Verbindlichkeit, die Criminal-Kosten zu tragen (§. 534), durch Anwendung auf die vorkommenden Fälle näher bestimmet.

Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht, ob der Beschuldigte für schuldlos erkannt worden, oder nicht. Im ersten Falle macht es noch den weitern Unterschied, ob ein unredlicher Anzeiger vorhanden ist, oder nicht.

---

a) S. hierüber auch §. 537. Diese Vorschüsse über Verpflegung, und die dafür gebührende Entschädigung gelten auch in Betreff der Tabakschwärzer (Hofkanzley-Dekr. v. 26. Nov. 1812, kundgemacht durch Grätzer Kreisamts-Circulare v. 5. März 1813, Nr. 596).

b) S. hierüber auch §. 537.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger,

Wird der Beschuldigte schuldlos erkannt, so ist er nach der buchstäblichen Aussage des Gesetzes vom Ersatze der Criminal-Kosten allzeit loszuzählen, wogegen das Criminal-Gericht in dem Falle, daß ein unredlicher Anzeiger durch fälschliche Angaben die Untersuchung veranlasset hat *a*), an diesem seine Erhohlung suchen kann.

Indessen erhellet eben hieraus, daß der Beschuldigte, wenn er auch des Verbrechens schuldlos erkannt ist, doch damahls den Ersatz der Criminal-Kosten leisten müsse, wann er, wie ein unredlicher Anzeiger, die Untersuchung listiger Weise selbst auf sich gelenket hat.

In den übrigen Fällen eines schuldlos erkannten Beschuldigten hat die Criminal-Kosten das Criminal-Gericht zu tragen. Denn hat es den Prozeß verschuldet, so trägt es die Kosten aus diesem Grunde. Kann die Schuld davon Niemanden beygemessen werden, so läge zwar im Allgemeinen die Verbindlichkeit, solche Kosten zu tragen, dem Staate ob, um dessen Willen die Strafgesetze überhaupt vorhanden sind (§. 534). Wenn aber von demselben gewisse moralische Personen oder Güter und dergl. mit der Gerichtsbarkeit belehnet sind, so haben diese auch die damit verbundenen Lasten übernommen, worunter solche Kosten gehören (vergl. §. 217) *b*).

§. 537.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten,

Wird der Beschuldigte nicht für schuldlos erkannt, d. h. wird er entweder für straffällig, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt *c*); so muß das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Damit aber hierdurch weder der Verurtheilte in seinem Erwerbsstande zu Grund gerichtet, noch die Rechte dritter, schuldloser

---

a) Mit einem solchen Angeber ist der redliche Anzeiger eines Verdächtigen, welcher später schuldlos befunden wird, nicht zu verwechseln (s. meines Crim. R. II. Bd. §. 188. Nr. IV).

b) Anders verhält es sich mit den Kosten zur Entschädigung oder Genuathuung einer Person, welche durch bloßen widrigen Zufall in Untersuchung gerathen, und schuldlos befunden worden ist. Solche sind immer aus der Staats-Casse zu bestreiten (§. 467).

c) Warum, wendet man dagegen ein, soll der ab instantia Entlassene allzeit die Kosten bezahlen, mithin auch damahls, wenn er ohne sein Verschulden, bloß durch widrige Zufälle, in Verdacht verwickelt worden ist? — Diese Bemerkung beruht auf einem Mißverständnisse; denn kann der Beschuldigte zeigen, daß er bloß durch widrigen Zufall in die Untersuchung verwickelt worden, so ist er für schuldlos zu erklären, folglich nach §. 536 von dem Kostenersatze loszuzählen (S. Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge z. Gesetzk. u. s. w. Bd. II. S. 130. Nr. 20).

Personen geschmälert werden, so besteht die gesetzliche Anordnung, daß das Criminal-Gericht in der Eintreibung des Kostenersatzes aus dem Vermögen des Abgeurtheilten nie so weit gehen darf, daß dadurch entweder der Hauptstamm seiner Erwerbung geschmälert würde: z. B. der Gewerbsmann müßte sein Gewerb verkaufen, der Handelsmann sein Waarenlager vermindern; oder er an Erfüllung der Pflichten gehindert würde, die ihm zur Leistung einer Entschädigung a), oder zur Ernährung der Seinigen obliegen: z. B. seines Weibes, seiner Kinder. Indessen benehmen weder diese Hindernisse, noch überhaupt die gegenwärtige Mittellosigkeit des Untersuchten dem Criminal-Gerichte das Recht, sich den Kostenersatz auf den Fall, daß er zu Vermögen gelangte, vorzubehalten (Hof-Dekr. v. 5. Octob. 1804). Auch kann sich das Criminal-Gericht in Betreff des Ersatzes der Criminal-Kosten an einen der Mitschuldigen halten, wenn das Verbrechen von Mehreren in Verbindung verübet worden ist, weil die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens nach dem bürgerlichen Rechte in Beziehung auf solche Kosten (in der Regel) Alle für Einen, und Einer für Alle haften (§. 1302 des bürgerl. G. B.). Nur sind hiervon die Verpflegskosten, welche während der Untersuchung für Jeden insbesondere verwendet werden, um so mehr auszunehmen, als das Criminal-Gericht nach dem §. 312 dafür Sorge zu tragen hat, daß ein mittelloser Verhafteter durch eine, mit dem Untersuchungsgefängnisse vereinbarliche Arbeit, sich den Unterhalt verschaffe (Hof-Dekr. v. 30. April 1809). Noch ist in Rücksicht der Mitschuldigen an einem gemeinschaftlichen Verbrechen insbesondere zu bemerken, daß das Criminal-Gericht berechtiget sey, über Jeden derselben ein besonderes Urtheil auszufertigen, und daher in diesem Falle auch Jedem derselben die volle Urtheils-Tare von zwölf Gulden anzurechnen (Hof-Dekr. v. 21. Juny und 9 August 1805). Die Behauptung des Gegentheiles läßt sich um so weniger begreifen, da mit Jedem der Mitschuldigen eine besondere Untersuchung geführet, darüber eine besondere Berathschlagung gepflogen, und über Jeden ein, seinem individuellen Strafbarkeitsgrade angemessenes, mithin ein, seinem Inhalte nach, besonderes Urtheil gefällt werden muß. Bey dieser Beschaffenheit der Umstände ist nun nicht abzusehen, warum, der Formalität nach, die Mitschuldigen in cumulo verurtheilet werden sollen (wo sie dann die Urtheils-Tare von zwölf Gulden nur Ein Mahl, und mit einander verhältnißmäßig zu tragen hätten), da es doch eine bekannte Wahrheit ist, daß die Formalität der Natur der Sache,

a) Z. B. Es würde ihm dadurch dasjenige entzogen, was er nothwendig braucht, um dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen, oder andere, früher ihm obliegende, Verbindlichkeiten zu erfüllen.

nicht aber die Natur der Sache der Formalität unterzuordnen sey *a*).

Uebrigens gilt in Beziehung auf Eintreibung der Criminal-Kosten, da der Staat bey Realisirung seiner Strafgesetze unmittelbar interessiret ist, überhaupt folgender Grundsatz: Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden.

§. 538.

Wer hat bey dem außerordentlichen Verfahren durch Standrecht den Kostenersatz vorzuschießen (§. 534)?

oder beym Standrechte v. der Gemeinde.

Das standrechtliche Verfahren hat das Besondere, daß das Verbrechen am Orte der Begehung auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird (§ 500, 502 und 505). Es geschieht dieses zu dem Ziele, damit dadurch in dringenden Nothfällen, welche durch gewisse Verbrechen, oder durch eine besonders gefährliche Art ihrer Verübung herbeygeführet werden, dem abschreckenden Beyspiele nicht nur überhaupt, sondern insbesondere an Ort und Stelle der begangenen That mehr Nachdruck verschaffet werde. Daraus erhellet, daß hier, was in der Regel sich nicht so verhalt (§. 534), die Ortsgemeinde, in deren Bezirke das Standrecht gehalten wird, an der Führung des Prozesses ein besonderes näheres Interesse habe. Daher die Anordnung des Gesetzes: Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden (d. h. in deren Bezirke die, das Standrecht begründende, That verübet worden ist), die Kosten (vorläufig) zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey anwesenden Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen.

Wer hat bey dem außerordentlichen Verfahren durch Standrecht die Criminal-Kosten am Ende zu tragen?

Dieß hängt von dem Umstande ab, ob die, dem Standrechte unterzogene, Person in dem standrechtlichen, oder in dem ordent-

a) Dagegen scheint aus zweyen Verordnungen des Inner-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes an das Triester Stadt- und Landrecht zu erhellen, daß nicht nur die Verurtheilung in cumulo (wo sie dann nur zusammen eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden zu bezahlen hatten) auf achtzig (Inner-Oesterr. Appell. Verordn. an das Triester Stadt- und Landrecht v. 26. Juny 1801), sondern daß überhaupt anerkannt werde, die Urtheils-Taxe von zwölf Gulden sey allen Mitschuldigen zusammen nur Ein Mahl anzurechnen (S. Edlen v. Wagerseck: Handbuch für Criminal-Richter, Bezirksobrigkeiten u. s. w. Bd. III. S. 105. Nr. 3 und 4).

lichen Verfahren schuldig erkannt worden ist, oder nicht. Ist sie schuldig erkannt worden, so trägt sie am Ende die Kosten; sie leistet daher der Gemeinde in Rücksicht solcher Auslagen den Rückersatz, so wie der letzteren in dieser Beziehung, wenn Mitschuldige an einem gemeinschaftlichen Verbrechen vorhanden sind, diese Einer für Alle, und Alle für Einen haften (§. 1302 des bürg. G. B.)

Wird dagegen Jemand dem Standrechte unterzogen, und durch dieses entweder für schuldlos erkannt, oder, weil in der für das standrechtliche Verfahren bestimmten Zeit weder dessen Schuld rechtlich bewiesen, noch dessen Schuldlosigkeit zureichend dargethan ist, dem ordentlichen Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verfahren übergeben (§. 509), von diesem aber entweder für schuldlos, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so hat die Gemeinde auf Rückersatz der ausgelegten Criminal-Kosten keinen Anspruch a), den Fall ausgenommen, wo die Führung des Prozesses mit dem nun schuldlos Erkannten entweder einem unredlichen Anzeiger, oder der List des Untersuchten selbst könnte beygemessen werden (vergl. §. 536).

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346 gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, deren sie gebühret, geleistet worden.

---

a) Warum kann aber die Gemeinde den Rückersatz auch von dem ab instantia Entlassenen hier nicht fordern? — Weil das Gesetz in dem gegenwärtigen Paragraphe in Rücksicht der, auf das standrechtliche Verfahren aufgelaufenen Kosten ausdrücklich erkläret, daß die Gemeinde den Rückersatz derselben nur bey dem eigentlich Schuldigen zu suchen habe.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

§. 540.

Die Wirksamkeit der Strafgesetze hängt von ihrer Ausführung ab (s. §. 14 der allgem. Einl. I. Bd. meines Crim. R.). Dazu ist eine gute Gerichtsordnung unerläßliche Bedingung (§. 211 meines Crim. R. III. Bd.). Diese für sich ist aber todt; sie muß durch zweckmäßig im Staate vertheilte, und wohl besetzte Gerichte belebet werden (s. eben dort). Doch selbst die weiseste Einrichtung und Vertheilung der Gerichte bleibt unvollkommen, wenn ihr Wirken nicht in einander greift, und jedes Criminal- oder andere Gericht sich als ein abgeschlossenes Territorium betrachtet, das bey den Amtsangelegenheiten seiner Mit-Gerichte sich mit der Rolle eines kalten, und gleichgültigen Zuschauers begnüget. Es ist daher eine der interessantesten Angelegenheiten der Gesetzgebung, und der vollziehenden Gewalt, die Gerichte mit einander in eine solche werkthätige Verbindung zu bringen, daß bey jedem Falle der Amtsthätigkeit eines einzelnen, zur Beförderung derselben alle übrigen, in so fern sich ihnen dazu Gelegenheit darbiethet, mittelbar oder unmittelbar hinwirken. Die Erreichung dieses wichtigen Zweckes, besonders in Beziehung auf Criminal-Behörden, bezielen die Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes, welches daher nach dem verschiedenen Verhältnisse der Behörden zu einander, handelt: I. Von der wechselseitigen Unterstützung der (unteren) Criminal-Gerichte und Mitwirkung anderer Behörden (§. 540—549). II. Von der Oberaufsicht des Obergerichtes (§. 549—557).

I. Wechselseitige Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte.

Die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte hat sich nach Vorschrift der Gesetze theils überhaupt, theils insbesondere bey gewissen vorkommenden Fällen zu äußern.

Schon überhaupt müssen Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und daher bey jeder Gelegenheit mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander die Hand biethen.

Insbesondere aber ist ihnen die Unterhaltung dieses Vernehmens eingeschärfet: a) Zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder seiner Mitschul-

digen (§. 540); b) zur Bekanntmachung der zur Verhehlung der Verbrecher oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten Oerter (§. 541); c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen (§. 542), und d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschadlicher Kunstgriffe der Verbrecher (§. 543).

a) Zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder seiner Mitschuldigen.

In dieser Hinsicht wird die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte vorzuglich eingeschärfet: 1) Wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte in Verhaft gewesen. In solchen Fällen ist sich an dieses (andere) Criminal Gericht um Aufklarung zu wenden. 2) Wenn vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, welche auf einen Thater weisen, der mit dem gegenwärtig in der Untersuchung stehenden Ahnlichkeit hat; oder daß dort Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird. Auch hier hat das untersuchende Criminal-Gericht die nöthige Aufklärung von demjenigen einzuziehen, welchem solche Anzeigungen vorgekommen, oder solche Mitschuldige und Theilnehmer bekannt geworden sind.

Der Grund der, in solchen Fällen besonders nothwendigen, Mittheilungen liegt darin, weil sonst theils das wahre Maß der Strafbarkeit nicht zuverlaßig ausgemittelt (vergl. §. 37. a. b. c. § 156. I.), theils der rechtliche Beweis nicht gehörig gesammelt (vergl. §. 262. IV. §. 270 und §. 412. IV.), theils der vollständige Zweck der Criminal-Untersuchung nicht erreicht werden kann (s. §. 334, 338. a. u. 353, g.) *a*).

§. 541.

b) Zur Bekanntmachung der, zur Verhehlung der Verbrecher oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten Oerter (§. 540).

In dieser Beziehung tritt die Verbindlichkeit der Criminal-Gerichte zu wechselseitigen Mittheilungen vorzüglich ein, wenn

a) Hieraus erhellet, daß die Kenntniß der gedachten Umstände für die Criminal-Gerichte überhaupt von dem großten Belange sey. Der Vorschlag scheint daher sehr zweckmäßig zu seyn: die Verzeichnisse aller wegen Verbrechen oder schwerer Polizey-Uebertretungen Untersuchten oder Abgeurtheilten halbjährig oder jährlich an die Hofstellen einzusenden, damit diese daraus General-Verzeichnisse verfassen, und selbe den Criminal-Gerichten zu ihrer Wissenschaft mittheilen können (S. Edlen v. Wagersbach: Handbuch für Criminal-Richter, Bezirksobrigkeiten u. s. w. Bd. III. §. 540. Anmerkung).

ein Criminal-Gericht Kenntniß von Oertern erhält, wo Verbrecher sich versammeln, unterreden, oder ihren Aufenthalt haben; oder, wo sie Gegenstände ihres Verbrechens, Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie, durch Verbrechen an sich gebrachte, Habseligkeiten veräußern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Criminal-Gericht, welches eine solche Entdeckung gemacht hat, nur solchen anderen Criminal-Gerichten davon Nachricht zu geben habe, in deren Bezirke entweder die gedachten Oerter liegen, oder welche wegen anderer bekannter Umstände daran ein besonderes Interesse haben können.

§. 542.

c) Zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen (§. 540).

In dieser Hinsicht haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Anordnungen und Vorsichten unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben.

Der Zweck der Criminal-Gerichte ist, die Strafgesetze über Verbrechen in vorkommenden Fällen der Übertretung zu realisiren. Das Zusammenwirken der Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke wird daher in solchen Fällen darin bestehen, daß diejenigen, in deren Bezirke die Zunahme der Verbrechen oder der Verbrecher wahrgenommen wird, einander zur verschärften Wachsamkeit und zur genauen Ausforschung der Ursachen dieses Uebels aufmerksam machen, damit sowohl durch die thätigste Handhabung des Strafgesetzes der zunehmenden Unsicherheit ein verstärkter Damm entgegengesetzet, als auch durch die vereinigte Erforschung ihrer Ursachen, und die Darstellung derselben bey der höheren Behörde die möglichste Abhülfe verschaffet werde.

§. 543.

d) Zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher (§. 540).

In dieser Beziehung hat sich die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte insbesondere zu äußern, wenn eines derselben Losungen oder Zeichen erfahrt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besonderen Erfin-

dungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern. In solchen Fällen muß das unterrichtete Criminal-Gericht davon Nachricht ertheilen: 1.) den, in seinem Bezirke liegenden politischen Obrigkeiten, damit auch sie die Kenntniß solcher Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anwenden. Zugleich hat es nöthigen Falles dafür Sorge zu tragen, daß das Publicum nach Anleitung des §. 489 durch kundgemachte Beschreibung der Betrugskunstgriffe vor Schaden gesichert werde. 2.) Jenen Criminal-Gerichten, welche zu dem, die Mittheilung machenden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß nach den obwaltenden Umständen es nicht unwahrscheinlich ist, daß in ihrem Bezirke der Verbrecher entdecket werde, oder fernerer Schaden zu besorgen sey. Diese Criminal-Gerichte haben dann die erhaltene Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, auch die in ihrem Bezirke liegenden politischen Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und, wo es nöthig ist, ihre Landgerichtsgemeinde insbesondere vor Schaden und Gefahr zu warnen. 3.) Dem Criminal-Obergerichte, wenn es darauf ankommt (im Allgemeinen), Anstalten zu treffen und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 544.

Wie weit sich die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte bey den vorgedachten besonderen Veranlassungen (§. 540 — 544) insgemein auszudehnen habe, ist bisher am zukommlichen Orte bestimmet worden. Indessen muß sich dieselbe damahls noch weiter, und zwar selbst auf die Criminal-Gerichte der gesammten Länder erstrecken, wenn diese ausgedehnte Vereinigung ihrer Kräfte für die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes eine Wirkung absehen läßt. Die Correspondenz ist hierbey, der Form nach, durch unmittelbare Ersuch- oder Zuschreiben anderen Inhaltes, und durch unmittelbare Remiß- oder Antwort-Schreiben zu pflegen *a*). Wie solche Schreiben überhaupt einzurichten sind, ist an einem andern Orte bestimmet *b*), dem hier nur noch beygesetzet wird, daß das ersuchte Gericht seinem Antwortschreiben damahls auch die bereits vorfindigen Acten entweder, wenn selbe entbehrlich sind, in Urschrift, oder

---

a) In Fällen, wo aus solchen Gründen (§. 540 — 544), oder überhaupt um der Realisirung des Strafgesetzes willen zwischen dem Criminal-Gerichte, und dem standischen verordneten Collegio Vernehmen zu pflegen ist, hat die Correspondenz ebenfalls durch unmittelbare Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen, obwohl selbe zwischen diesen Behörden sonst durch das Criminal-Obergericht zu gehen hat (Hof-Dekr. v. 11. Nov. 1807).

b) S. §. 345 meines Crim. R. Bd. III. Vergl. Edlen v. Wagerebach a. a. O. Bd. II. S. 119. Nr. 2).

sonst in genauer Abschrift beyzufügen habe, wann dieselben zur verlangten Aufklärung nothwendig, oder zutraglich sind.

Obwohl die vorgedachte wechselseitige Unterstützung zur Realisirung der Strafgesetze über Verbrechen vorzugsweise nur den Criminal-Gerichten obliegt, so ist es doch keinem Zweifel zu unterziehen, daß auch andere Behörden und Obrigkeiten den Criminal-Gerichten in dieser Hinsicht bey Gelegenheit mit ihren Aufschlüssen, und ihrer Hülfe an die Hand gehen müssen (vergl. die §§. 228, 276, 277, 540 u. 543). Die Pflicht hierzu ist sowohl den Criminal-Gerichten, als politischen Obrigkeiten wiederhohlt und mit dem Beysatze eingeschärfet, daß die widerspänstigen, oder nachlässigen Gerichte streng zur Verantwortung zu ziehen, und mit verhältnißmäßigen Geld- oder anderen Strafen zu belegen seyn (Hof-Dekr. v. 27. November 1807).

§. 545.

Sollen die Criminal-Gerichte in Stand gesetzet seyn, in vorkommenden Fällen über dasjenige, was verhandelt worden ist, sowohl sich selbst schnell zu orientiren und aufzuklären, als auch, wenn es verlanget wird, schnelle und fruchtbare Auskunft zu geben; so muß über ihre verschiedenen Amtshandlungen, und überhaupt über das, was bey ihnen vorgekommen ist, eine solche Uebersicht hergestellet werden, welche es möglich macht, daß zu jeder Zeit, und über jedes Geschäft dasjenige, was darin geschehen ist, leicht bestimmet, und darüber genaue Rechenschaft gegeben werden könne. Um diese Uebersicht und Ordnung zu begründen, ist durch das Gesetz vorgeschrieben, daß über jede Untersuchung genaue Tagebücher gehalten (§. 346 u. 347); daß Einreichungs- (§. 545) und Nachschlagungs-Protokolle (§. 546) geführet; daß die Acten zweckmäßig registrirt, und sorgfältig aufbewahret (§. 547), und um die Nachsuchung zu erleichtern, genaue Register verfasset werden (§. 548).

Es ist schon an einem Orte bemerket, daß zu dem gedachten Zwecke den Criminal-Gerichten obliegt, über jede Untersuchung, die wegen eines Verbrechens geführet wird, es mag eine bestimmte Person bereits desselben beschuldiget seyn, oder nicht, es mag der Beschuldigte im Verhafte, auf freyem Fuße, oder auf der Flucht sich befinden, ein besonderes Tagebuch zu führen, in welchem alles Tag für Tag anzumerken ist, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen und vorgekehret worden ist; nach dessen Leitfaden alle, auf die Untersuchung sich beziehenden, Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zu reihen, und zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten sind (§. 346 und 347). Allein es gelangen an ein Criminal-

Mittel hierzu sind die Führung a) der besonderen Tagebücher;

Gericht manche Schreiben, die mit den Untersuchungen desselben in keiner Verbindung stehen, weil sie (wie die vorhergehenden Paragraphe dieses Hauptstückes dazu Beyspiele liefern) entweder Mittheilungen betreffen, wodurch die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf einen gewissen Punkt gelenket werden soll (s. die §§. 541—544), oder in Anfragen bestehen, worüber man Auskunft und Aufklärung erwartet (s. §. 540).

b) des Einreichungs-Protokolles;

Um auch über diese Geschäfte die nöthige Uebersicht zu erhalten, ist jedem Criminal-Gerichte die Führung eines Einreichungs-Protokolles anbefohlen, in welches daher alle einlangenden Stücke, die nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht zu den besonderen Tagebüchern gehören, einzutragen sind, mit beygefügter Bemerkung, welche Vorkehrungen darüber getroffen worden. Die Eintragung der eingelangten Schreiben geschieht im erzählenden Style: z. B Ersuchschreiben der Landgerichtsherrschaft Wilden vom 6. December 1813, Nr. 150, erhalten den 8. d. M., worin um Auskunft gebethen wird, ob Johann Meng, von Johnsdorf aus Steyermark geboren, achtzehn Jahre alt, ledig u. s. w. bey dem hiesigen Criminal-Gerichte bereits in Verhaft gewesen sey, und warum. Erlediget durch das Antwortschreiben vom 12. December 1813, Nr. 50, daß gedachter Johann Meng sich bey diesem Criminal-Gerichte nie in Verhaft befunden habe. Da diesem Inhalte des Einreichungs-Protokolles das Original-Ersuchschreiben, so wie das Concept des Antwortschreibens zum Grunde liegen, so müssen beyde sorgfältig aufbewahret, und kurz darauf hingewiesen werden, wo sie zu finden sind. Wie dieses zu geschehen habe, wird sich in der Folge zeigen (§. 547).

§. 546.

Der Ort, wo die Acten nach vollendetem Geschäfte hinterlegt werden müssen, ist die Registratur, d. i. jenes Behältniß, in welches alle Acten von vollendeten Geschäften zusammengebracht, und worin dieselben so geordnet werden, daß sie nach der Hand bey jeder sich ereignenden Frage leicht wieder aufzufinden sind. Um diesen Zweck zu erreichen, muß über die Registratur nicht nur ein wohl eingerichtetes Nachschlagungs-Protokoll geführet, sondern es müssen auch die Acten selbst ordentlich registrirt, und sowohl über das Nachschlagungs-Protokoll, als über die Registratur-Acten genaue Register in alphabetischer Ordnung verfasset werden.

c) des Nachschlagungs-Protokolles;

Das Nachschlagungs-Protokoll ist dazu bestimmt, bey dem Schwalle von Acten, welcher in der Registratur nach und nach entstehen muß, dem Criminal-Gerichte schnelle Aufklärung über das Wesentliche eines, in denselben verhandelten, Geschäftes zu verschaffen. Zu diesem Behufe ist daher nothwen-

dig, daß in solchen Protokollen die Geschäfte: 1.) in gewisse, die Uebersicht erleichternde, Haupt-Classen (Rubriken) abgesondert werden. Das Gesetz befiehlt die Absonderung derselben in fünf Classen, nähmlich a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod, oder Flucht unterbrochen worden; endlich e) in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer, oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. 2) Ist unter den eben erwähnten, zukommlichen Rubriken, in chronologischer Ordnung, von jedem dahin einschlagenden, verhandelten Geschäfte ein kurzer und bündiger Auszug überhaupt, insonderheit aber von allen jenen Umständen anzubringen, in Beziehung auf welche ein Criminal-Gericht dem andern die, in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte, Hülfe zu leisten hat *a*). Damit aber nöthigen Falles auch alle näheren Umstände sogleich erhoben und eingesehen werden können, ist 3.) am Ende dieses Auszuges noch auf diejenigen Registraturs-Acten hinzudeuten, welche den vollständigen Aufschluß über das ganze Geschäft enthalten *b*).

§. 547.

Allein diese Hinweisung auf die Registraturs-Acten würde zur schnellen Orientirung wenig beytragen, wenn nicht das Registriren, d. h. das Hinterlegen der Acten in der Registratur, in guter Ordnung geschähe. Die vollkommenste Ordnung ist diejenige, welche der Bestimmung einer Registratur: die aufbewahrten Acten bey jeder vorkommenden Frage leicht wieder aufzufinden (§. 546), am besten entspricht.

a) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

Das Gesetz unterscheidet, bey Ertheilung der Vorschriften zur Erreichung dieses Zweckes, zwischen jenen Acten des Criminal-Gerichtes, die zu einer seiner Untersuchungen gehören, und zwischen andern Acten desselben: z. B. Erfuchschreiben, die in Anfragen anderer Criminal-Gerichte bestehen *c*). Bey Regi-

a) Wenn die Seiten des Nachschlagungs-Protokolles mit fortlaufenden Zahlen versehen würden, so wäre in den Registern die Hinweisung auf dasselbe sehr erleichtert (s. §. 548).

b) Ueber die Art der Hinweisung s. §. 547.

c) Uebrigens erhellet aus dem Begriffe von Registratur, daß in selber nur Acten vollendeter Geschäfte beyzulegen sind (§ 546). Vor diesem Zeitpunkte sind die Acten in der Amtsstube wohl aufzubewahren (§. 546).

strirung der Acten ersterer Art sind folgende Grundsätze zu bemerken: 1.) Jeder Untersuchung ist für alle dahin einschlagenden Schriften ein besonderer Bund (Fascikel) zu widmen. Mithin sind 2.) die Acten der verschiedenen Untersuchungen in der Registratur in abgetheilten Bünden aufzubewahren. 3.) Jeder besondere Bund ist von Außen mit der, durch alle Bünde der Registratur nach der Zahlenreihe fortlaufenden, ihn treffenden Zahl zu bezeichnen. Es ist zweckmäßig, wie aus dem folgenden erhellet, diese Zahl mit römischen Ziffern zu bezeichnen. 4.) Jedes, in einem Bunde enthaltene, Stück ist von Außen mit der (römischen) Zahl des Bundes, zu dem es gehört, und mit der Zahl, nach welcher es im Bunde einzulegen ist, zu bezeichnen. Diese letztere Zahl muß daher, zum Unterschiede von der erstern, mit arabischen Ziffern ausgedrücket werden. 5.) Hat das Acten-Stück mehrere Beylagen: z. B. dem Protokolle über die Thatbestandserhebung, als einem Acten-Stücke der ganzen Untersuchung, liegen zwey Oddnctions-Atteste bey; so ist jede Beylage mit der (arabischen) Zahl des Stückes, zu dem sie gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Zu diesem Behufe kann man die einzelnen, zu einem Acten-Stücke gehörigen, Beylagen in der Ordnung, wie sie in dasselbe einzureihen sind, mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabetes bezeichnen, wo dann auf dem Haupt-Actenstücke durch die Ansetzung der Buchstaben seiner Beylagen sowohl die Zahl, als die Ordnung derselben dargestellet wird. Zur Beförderung der Orientirung in den Acten würde noch dienen, wenn die Beylagen eines Acten-Stückes von Außen auch mit der (römischen) Zahl des Bundes, zu dem sie überhaupt gehören, bezeichnet würden, weil dann im Falle, daß eine solche Beylage ausgehoben worden, ihre gehörige Hinterlegung keine Schwierigkeiten hat. Man setze z. B. eine Beylage mit folgender Bezeichnung voraus: Fasc. XX. Nr. 6. c.; so würde man hieraus ersehen, daß die Beylage zum zwanzigsten Bunde gehöre, in diesem zum sechsten, darin enthaltenen, Acten-Stücke, und daß sie in diesem Acten-Stücke nach der, mit den Buchstaben b bezeichneten, Beylage einzureihen sey.

Die zu registrirenden Acten des Criminal-Gerichtes können auch solche seyn, die nicht zu einer seiner Untersuchungen gehören. Diese Acten sind im Allgemeinen auf die nähmliche Art, wie die vorhergehenden, zu registriren. Nur muß hier, gemäß der Natur der Voraussetzung, die Abtheilung der Fascikel nach einem anderen Principe geschehen. Das natürlichste, welches sich darbiethet, und die Gesetze vorschreiben, ist die Verschiedenheit der Gegenstände. Für solche Acten sind daher so viele abgetheilte Bünde zu machen, als verschiedene Gegenstände vorkommen.

Unter Voraussetzung dieser Einrichtung der Registratur ist es nun leicht, zu bestimmen, wie auf die, in dieser vorfindigen, Acten im Einreichungs- und Nachschlagungs-Protokolle könne hingewiesen werden. Es ist nähmlich in diesen Protokollen bloß die vorgedachte äußere Bezeichnung der, in der Registratur aufbewahrten, Acten anzusetzen: z. B. siehe Registratur Fasc. X. Nr. 3., d. h. die Acten sind zu finden in der Registratur, im zehnten Bunde, im dritten Acten-Stücke desselben.

Noch ist zu bemerken, daß außer den, in diesem Gesetzbuche bestimmten, Fällen Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, oder die Verabfolgung eines Stückes aus denselben gestattet sey. Wann Privat-Personen die Einsicht in die Acten, und allenfalls auch Abschriften derselben verlangen können, ist in den §§. 524 u. 525 bestimmt. Daß den Criminal-Gerichten, wo andere Gerichte ihnen vorarbeiten, oder während der Untersuchung an die Hand gehen müssen, die dahin einschlagenden Acten auszufolgen sind, versteht sich von selbst, und ist an den zukommlichen Orten durch das Gesetz bestimmt (s. z. B. die §§. 236, 277, 283, 301, 303). Insonderheit sind die Criminal-Gerichte einander zur Mittheilung der Acten, wenn es thunlich ist, und die Umstände erfordern, in jenen Fällen verbunden, wo sie sich nach der Anleitung dieses Hauptstückes wechselseitig zu unterstützen haben (s. §. 540—545). Wenn nun aus solchen Gründen ein Acten-Stück ausgefolget wird, so hat der Empfänger an das ausfolgende Gericht einen Empfangschein auszustellen, in welchem, nebst kurzer Andeutung des Gegenstandes, die äußere Bezeichnung des Bundes, der Stücke und Beylagen angemerket wird. Dieser Empfangschein ist bis zur Zurückstellung der Acten an jenem Orte in der Registratur beyzulegen, wo sonst das nun ausgefolgte Stück aufzubewahren ist.

§. 548.

Sowohl die Gegenstände, welche in das Nachschlagungs-Protokoll eingetragen, als auch die Acten, welche in der Registratur hinterleget werden, wachsen nach und nach zu einem solchen Schwalle an, daß nach Ablauf einer längeren Zeit das Wiederauffinden derselben bey einer vorkommenden Frage ohne besonderes Hülfsmittel mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. Das beste Mittel, diesem Uebel zu begegnen, sind solche, über die Nachschlagungs-Protokolle, und die Registratur-Acten verfaßte, Verzeichnisse (Register), welche, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, die nähmliche Sache unter verschiedenen Gesichtspunkten, und, um den Ort der Hinweisung leicht auszufinden, in alphabetischer Ordnung eingetragen enthalten. Nach dem Gesetze müssen daher sowohl über die Nachschlagungs-Protokolle, als über die Registratur-Acten Register in alphabetischer Ordnung geführet

*) genaue Register hierüber.

werden, in welchen eben dieselbe Sache unter folgenden verschiedenen Gesichtspunkten eingetragen seyn muß, als a) unter dem Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die so genannten Spitznahmen nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit der Nahmen zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter den Nahmen der Oerter, wo das Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

In diesen Registern ist dann am zukommlichen Orte die Hinweisung auf die Registratur-Acten, oder auf die Nachschlagungs-Protokolle anzubringen. Die Hinweisung auf erstere hat nach der vorangeführten Methode zu geschehen (s. §. 547). Die Hinweisung auf die Nachschlagungs-Protokolle muß nach der Natur der Sache enthalten: 1.) die Rubrik, unter welche der Gegenstand gehöret (§. 546); 2.) Jahr, Monath und Tag, unter welchen er im Nachschlagungs-Protokolle eingetragen ist *a*). Ist ein (älteres) Nachschlagungs-Protokoll in der Registratur hinterlegt worden, so muß auch 3.) die Zahl des Bundes angemerket werden.

§. 549.

II. Von der Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit.

Damit die Criminal-Gerichte sowohl für sich, als in Verbindung mit andern ihrer, durch das Gesetz vorgezeichneten, Bestimmung entsprechen, muß II. eine Oberaufsicht bestehen, durch welche das Thun und Lassen derselben geleitet und beobachtet wird (§. 223 u. §. 540).

Zunächst ist dieses wichtige Geschäft den Obergerichten, einem jeden nähmlich in Beziehung auf jene Criminal-Gerichte übertragen, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen (vergl. §. 223 mit dem gegenwärtigen); in letzter Instanz, und über alle Criminal-Behörden aber liegt es dem obersten Gerichtshofe ob (vergl. die §§ 223, 555 u. 557).

A. durch Belehrung der untern Gerichte;

Die Oberaufsicht des Obergerichts besteht im Allgemeinen in der Pflicht, darüber zu wachen, daß jedes, ihm untergeordnete, Criminal-Gericht seine Amtsverbindlichkeiten erfülle. Daher muß das Obergericht auch damahls, wann ihm außer dem Wege der befohlenen Vorlegung ein Urtheil vorkommt, welches gegen die klare Anordnung des Gesetzes zu streng, oder zu gelinde gefället worden, selbes abändern, und das untere Gericht

a) Sind die Nachschlagungs-Protokolle paginirt (§. 546), so muß bey der Hinweisung auf dieselben auch die Seitenzahl angemerket werden. Hierdurch wird das schnelle Wiederauffinden eines Geschäftes sehr befördert.

zur Befolgung des Gesetzes anweisen (Hof-Dekr. v. 23. Sept. 1805). Das Obergericht hat demnach insbesondere die Pflicht, 1.) die, ihm untergeordneten Criminal-Gerichte, wenn sich diese wegen eines vorfallenden Anstandes anfragen, zu belehren. 2.) Jene, ihm untergeordneten, Criminal-Gerichte, denen von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird, unmittelbar und mittelbar zu unterstützen, je nachdem die verweigernde Behörde ihnen untergeordnet ist, oder nicht. 3.) Jene Criminal-Gerichte zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schulden kommen lassen *a*). Die Strafart selbst ist nicht bestimmt, da sowohl Geldstrafen, als andere verhängt werden dürfen (Hof-Dekr. v. 27. Nov. 1807). Bey Ausmessung derselben hat sich daher das Obergericht an die allgemeinen Grundsätze über die juridische Zurechnung zu halten, wobey jedoch die Gränz-Linie nicht außer Acht zu lassen ist, welche die Gesetzgebung überhaupt zwischen bloßen Uebertretungen einer Seits (wohin solche Amtsnachlässigkeiten gehören), und zwischen schweren Polizey-Uebertretungen und Verbrechen anderer Seits beobachtet haben will (vergl. hierüber die Einleit. in dieses Strafges. Nr. VII. u. Hofkanzley-Dekr. v. 30. Sept. 1806).

§. 550.

Soll das Obergericht in den Stand gesetzet seyn, die ihm, durch den vorhergehenden Paragraph auferlegten, Pflichten zu erfüllen; so muß es in der gehörigen Uebersicht über die, ihm untergeordneten, Criminal-Gerichte erhalten werden, und mit der Macht versehen seyn, sich von dem Zustande derselben durch unmittelbare Untersuchung Kenntniß zu verschaffen; bey entdeckten Gebrechen aber jene Vorkehrungen zu treffen, welche dieselben zu heben geeignet sind.

II. durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen:

Damit das Obergericht in steter Uebersicht über die, ihm untergeordneten, Criminal-Gerichte bleibe, ist angeordnet, daß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsende, und sich erforderlichen Falles ausweisen könne, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben *b*) Zugleich haben die Criminal-Gerichte

a) über die Untersuchten;

---

a) Fällt ihnen vorsätzlicher Mißbrauch der Amtsgewalt zur Last, so unterliegen sie ohnehin diesem Strafgesetze über Verbrechen (i. §. 85 bis 89).

a) Dieser Beweis kann, wo die Uebersendung an das Kreisamt durch die Post geschieht, mittelst Aufgabs-Recepisses, wo sie aber durch Bothen geschieht, mittelst, von diesen ausgestellter oder unterfertigter, Empfangs-Listen hergestellet werden.

das Duplum derselben jedes Mahl, drey Tage nach Auslauf des Quartales, auch unmittelbar an das Obergericht mit genauer Beobachtung der §§. 551, 552 u. 553 einzusenden (Hof-Dekr. v. 30. May 1806) *a*). Den Banngerichten liegt jedoch nur ob, diese Tabelle zur gedachten Zeit unmittelbar an das Obergericht einzusenden (Hof-Dekr. v. 18. April 1804).

Das Formular, nach welchem laut allgemeiner Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes die Tabelle abzufassen ist, folgt am Ende Nr. III., und ist in Beziehung auf dasselbe nur zu bemerken, daß die Beschuldigten, mit welchen die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, in der folgenden Quartals-Tabelle allzeit wieder müssen aufgeführet werden. Uebrigens besteht ein Hof-Dekret (v. 10. Jänner 1806), welches aber in Inner-Oesterreich nie kundgemacht und ausgeführt wurde, in Folge dessen die gedachten vierteljährigen Ausweise, mit Hinweglassung der Rahmen, bloß folgende Umstände enthalten sollen: 1.) wie viel zu Ende des Quartals angefangene, und noch nicht geschlossene Prozesse; 2.) wie viel geschlossene, aber noch nicht entschiedene; 3.) wie viel abgeurtheilte Arrestanten, und wie viel 4.) nicht abgeurtheilte sind. Dagegen ist der, durch ältere Gesetze vorgeschriebene, Ausweis über bereits abgeurtheilte, bey dem Criminal-Gerichte in der Strafe befindliche Verbrecher, wovon das Formular unter Nr. IV. am Ende beyliegt, sowohl in Inner- als Nieder-Oesterreich noch üblich (s. Inner-Oesterr. Appellat. Verordn. v. 9. July 1792, und Nieder-Oesterr. Appellat. Verordn. v. 20. July 1793). Der Termin zur Ueberreichung derselben ist der nähmliche, wie für die Criminal-Gerichts-Tabellen *b*).

§. 551.

b) über die noch unentdeckten Thäter;

Die Criminal-Gerichts-Tabelle, welche eingesendet wird, ist mit einem Berichte zu begleiten, in welchem das Criminal-Gericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken muß: ob und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden: z. B. ob ihm nachgesetzet werde, ob Steckbriefe wider ihn erlassen worden u. s. w.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre; so muß eben

---

a) S. auch Edlen von Wagersbach a. a. O. Bd. III., Nr. 3.

b) Der Magistrat zu Grätz hat von dem Inner-Oesterreichischen Landes-Gubernio in Betreff der Ueberreichung gedachter Ausweise an politische Oberbehörden auch eine besondere Weisung erhalten, die aber, als ganz singulär und veränderlich, hier übergangen wird.

dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden, wiewohl was sich von selbst versteht, die Criminal-Gerichts-Tabelle aus Mangel an Gegenstand unterbleibt.

§. 553.

Mit den Tabellen des letzten Quartales ist von den Criminal-Gerichten sowohl, als von den Kreisämtern in dem Berichte anzumerken: 1.) die Zunahme oder Abnahme der Verbrechen; 2.) die Gründe dieses Ereignisses; 3.) der Vorschlag über die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen. Ueber die zwey letzteren Punkte werden besonders die geführten Untersuchungen, und eine sorgfältige Aufsicht über den Bezirk guten Aufschluß geben.

c) über die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen.

§. 554.

Da das Obergericht überhaupt dafür Sorge zu tragen hat, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht erfüllen (§. 549), und zu eben diesem Zwecke den letztern die genaue Abfassung und Ueberreichung der vorgedachten Tabellen vorgeschrieben ist; so folget daraus von selbst die Pflicht desselben, diese Tabellen und Einbegleitungsberichte aufmerksam zu durchgehen, wenn Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Jedoch ist hierbey mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmt, und dem Gerichte nicht Acten, deren es selbst nothwendig bedarf, abgefordert werden.

C. durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte.

§. 555.

Um die nöthige Uebersicht über alle Criminal-Behörden zu erhalten, muß sich die Kenntniß ihres Zustandes in Einem Centro vereinigen, in welches daher die allgemeine Controle wieder zusammen fließet, so wie von ihm die allgemeine Leitung ausgeht (§. §. 223 u. 549). Daher war durch dieses Gesetz angeordnet, daß aus den Quartals-Tabellen sämmtlicher Criminal-Gerichte das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt-(General)Tabelle nach dem, in dem §. 550 vorgeschriebenen, Formular Nr. III. verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justiz-Stelle (als dem Centro) einsenden soll. In dem Einbegleitungsberichte soll mit Sorgfalt und Ueberlegung angeführt werden: a) ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; b) worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unter-

D. durch Einsendung genauer Jahres-Tabellen an die oberste Justiz-Stelle.

schiedes bestehen mögen; c) ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchen derselben sich Gebrechen zeigen; d) endlich alles dasjenige, was sonst an solchen Betrachtungen etwa auffällt, welche zu einer Verbesserung in der Justiz-Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und, die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzet werde. Gegenwärtig ist dem Obergerichte die Einsendung der vorgedachten jährlichen Haupt-Tabelle, worin alle einzelne Untersuchungen umständlich aufgeführet werden, erlassen. Jedoch hat dasselbe auch fernerhin zur oben bestimmten Zeit die bisher üblichen summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- oder Zunahme, nebst seinen Bemerkungen nach dem Geiste dieses Paragraphes, so wie auch die, ihm am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen, letzten Quartals-Tabellen (s. §. 550 u. 553), in Urschrift gesammelt, zur höchsten Einsicht gegen Zurückstellung, und mit der Bemerkung dessen, was es bereits darüber verfüget hat, vorzulegen (Hof-Dekr. v. 14. Decemb. 1810).

§. 556.

F. durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte.

Soll die Oberaufsicht des Obergerichtes von Wirksamkeit seyn, so muß es sich von der Echtheit jener Daten, auf denen die Ordnung und Controle der Criminal-Gerichte beruht, durch unmittelbare Einsicht überzeugen können (§. 550). Das schicklichste Mittel hierzu sind unvorgesehene, strenge Untersuchungen des wirklichen Zustandes der Criminal-Gerichte. Daher muß nach Vorschrift des Gesetzes jedes Criminal-Gericht von Zeit zu Zeit, wenigstens Ein Mahl des Jahres, untersuchet, und dabey das Benehmen des Criminal-Gerichtes überhaupt sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Insbesondere aber sollen a) die Gefängnisse besichtiget; b) die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget; c) die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle und Registraturen durchgesehen, und d) vorzüglich auch die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen geprüfet werden.

Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der, zu ihrer Hebung dienlichen, Mittel (an sein Raths-Gremium) zu erstatten hat. Bey entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt, bey Gelegenheit der

allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation a), vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand ein, von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht, zu erstatten, welcher an die Landesstelle geht, und durch diese dem Obergerichte mitgetheilet wird.

§. 557.

F. durch zweckmäßige Verfügungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Diese Untersuchungsberichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, und, so weit solche Gebrechen vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Verfehrungen zu treffen; in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justiz-Stelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

---

a) Gegenwärtig unterbleiben diese Visitationen wegen der Menge kreisämtlicher Geschäfte an manchen Orten durch mehrere Jahre. Aber selbst, wenn sie vorgenommen werden, beschränket sich die kreisämtliche Untersuchung, wenigstens gemäß der, in Inner-Oesterreich gepflogenen, Ausübung, insgemein nur auf die Besichtigung der Gefängnisse. Von unserer weisen Gesetzgebung ist zu erwarten, daß sie auch dieser Unvollkommenheit abhelfen werde (vergl. Edlen von Wagerebach a. a. O. Bd. III., S. 133, Anmerkung).

Anhang

nachträglicher Verordnungen.

Zu §. 2. d. und §. 168.

Rücksichten, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2. d), dann den Familien-Gliedern im §. 168 des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sind nicht auf Theilnehmer des Verbrechens, bey welchen nicht gleiche Gründe eintreffen, auszudehnen (Hof-Dekr. vom 11. Juny 1813).

Zu §. 18.

Es ist dem Triester Stadt-Magistrate nicht gestattet, die dort verurtheilten Sträflinge, ohne Unterschied des Verbrechens und der darauf gesetzlich gedrohten Strafe, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten. Jedoch wird ihm dieses bey Verbrechen gestattet, deren gesetzliche Strafe auf schweren Kerker ausfällt, und mit deren Eigenschaft diese Verschärfung vereinbarlich ist; nur muß dann die Strafe im gesetzlichen Zwischenraume verhältnißmäßig kürzer ausgemessen, und dabey stets auf das künftige Fortkommen des Sträflinges nach seiner Standeseigenschaft Rücksicht genommen werden (Hof-Dekr. v. 14. Decemb. 1804). Jüdische Sträflinge können am Sabathe, und an den Jüdischen Feyertagen eben so wenig, als die christlichen am Sonntage und ihren gebothenen Feyertagen zur öffentlichen Arbeit verhalten werden. Dessen ungeachtet müssen auch die Juden am Sabathe und ihren Feyertagen sich den häuslichen Arbeiten unterziehen, in so fern die Reinlichkeit und der tägliche Bedarf selbe erfordert. (Hof-Dekret v. 1. May 1813).

Zu §. 60 und 77.

Die Ergänzung der Vorschriften in dem Verbrechen der Ausspähung und Falschwerbung nach den §§. 60 und 77 dieses Theiles des Strafgesetzes hat aus den Militär-Gesetzen zu geschehen (Hofentschließ. v. 5. Sept. und 11. Nov. 1811).

Zu §. 86 litt. c.

Jede Mittheilung von Acten-Stücken an Parteyen sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in selbe ist (die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze oder Verordnungen

vorgeschrieben ist) auf das strengste, und unter Strafe der Dienstentlassung verbothen. Parteyen, denen eine solche Mittheilung der Einsicht nöthig ist, haben selbe bey den Behörden nachzusuchen (Hofentschließ. v. 31. Dec. 1810).

Zu §. 89.

Durch das neue Strafgesetz über Verbrechen sind auch für Zollbeamte die Strafen der Bestechung und Geschenkannahme in Amtssachen festgesetzet worden, mit denen daher die, in dem §. 118 des Zoll-Patentes angedrohte, Geldstrafe nicht zugleich verhänget werden darf (Note v. 2. September 1813).

Zu §. 92.

Das Strafgesetz über Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, und der dahin einschlagenden Verordnungen findet nun auch Anwendung: a) auf die Einlösungsscheine (Patent v. 20. Juny 1811, Beylage C. §. 6, und Hof-Dekr. v. 7. Sept. 1811); b) auf die Anticipations-Scheine (Patent v. 7. May 1813, Beylage C. §. 6, 7, 11); c) auf die ausgestellten Interessen-Coupons zur Einlösung der Silberscheidemünze zu 7 und zu 8½ Kreuzer, welche in diesen Stücken den öffentlichen Obligationen gleich gestellet sind (Patent vom 13. Febr. 1809, §. 7), unter welche in dieser Beziehung auch noch gerechnet werden d) die Schuldscheine, welche über Capitals-Einlagen auf die Staatsgüter in den deutschen Erblanden sind ausgestellet worden (Circular-Verordnung der Inner-Oesterreichischen Länderstelle vom 31. März 1809, §. 9 in Folge des Patentes vom 14. Sept. 1808, und Hof-Dekr. vom 24. Jänner 1809).

Zu §. 95.

Auf die, in diesem Paragraphe angedrohte, Todesstrafe ist wider den Theilnehmer zu erkennen, ohne Unterschied, ob das Verständniß vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden (Hof-Dekr. v. 20. July 1810).

Zu den §§. 119 und 120.

Zur Todesstrafe ist nach dem §. 119 in Vergleichung mit den §§. 120 und 5, außer dem unmittelbaren Mörder, und dem Besteller, nur derjenige Mitschuldige zu verurtheilen, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat. Dagegen gehören andere Mitschuldige unter die entfernteren, und sind daher nach dem §. 120 zu bestrafen (Hof-Dekret v. 10. Octob. 1807, und 16. Febr. 1809).

Zu §. 148, a.

Der gesetzliche Text in diesem Paragraphe unter litt. a. mit den Worten: »wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen geleget,« bezeichnet, ohne alle weitere Beschränkung, den Fall, wo der Thäter öfter Feuer angeleget hat, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl, ausgebrochen ist. Es kommt mithin nicht darauf an, ob dieses gegen die nähmliche Person des Beschädigten, gegen das nähmliche Object, und in gleich aufeinander folgender Zeit geschehen sey, oder nicht. Die Echtheit dieser Auslegung kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als das Gesetz von den gedachten Unterscheidungen ohnehin keine Meldung macht, und die Richtigkeit des angegebenen Sinnes sich auch ganz klar darstellet, wenn man mit dieser Stelle des Gesetzes noch litt. c. eben dieses Paragraphes, und § 37, b. vergleichet (Hof-Dekr. v. 7. May 1813).

Zu §. 153.

Bey Berechnung des Betrages, aus dem die Criminalität des Diebstahles entsteht, soll auf keinen Unterschied des Curses zwischen Papier- und Conventions-Geld Bedacht genommen, sondern derselbe bloß durch numerische Zusammenzählung bestimmet werden (Inner-Oesterr. Appellat. Verordn. v. 24. December 1810).

Die Bestimmungen des Finanz-Patentes vom 20. Febr. 1811 über den Begriff von Wiener-Währung sind seit der Kundmachung dieses Patentes, d. i. vom 15. März 1811 angefangen, auch auf dieses Strafgesetz anzuwenden (Hof-Dekret vom 19. April 1811).

Der Diebstahl eignet sich wegen höheren Betrages zur Criminal-Behandlung, mag der Betrag von mehr, als 25 fl. W. W. aus Einem, oder mehreren, sey es, gleichzeitigen, oder wiederhohlten Angriffen, bey Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen seyn (Erläut. v. 12. März 1814).

Zu §. 199.

Die Entweichung eines Reserv-Mannes zur Uebungszeit, oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve in activen Dienste steht, ist eine Desertion, d. h. sie wird der Entweichung aus dem Kriegsdienste gleich gestellt. Wer daher dazu Hülfe leistet, macht sich des, in diesem Paragraphe bezeichneten, Verbrechens schuldig (Hofkammer-Verordn. v. 16. Nov. 1811).

Zu §. 216.

Die Prüfungs-Commission zur Besetzung von Criminal-Richterstellen muß aus zwey Räthen und einem Präses bestehen. Bey andern Prüfungen, als z. B. der Auscultanten u. s. w.

genüget Ein Rath als Commissär (Hof-Dekret vom 25. September 1804).

Jene Individuen, die bereits aus dem Josephinischen Strafgesetze ihre (practische) Prüfung gemacht haben, können zum Eide für das Criminal-Richteramt ohne weitere Prüfung zugelassen werden, wenn sie großjährig, und von guten Sitten sind, und ihrer Fähigkeit auch aus späteren Daten kein Anstand entgegen steht (Hof-Dekret v. 30. Nov. 1804).

Sämmtliche unterstehende Behörden werden angewiesen, daß sie kein Individuum zur Ausübung des Richteramtes, ohne daß dieses über die abgelegte Prüfung, oder die davon erwirkte Enthebung (zu Folge Hof-Dekr. v. 4. Sept. 1801) sich ausgewiesen habe, von nun an mehr aufnehmen, und auch die bereits angestellten Individuen, wenn sie diese Ausweisung nicht zu leisten vermögen, sogleich von dem Richteramte entfernen. Falls sie dieselben im ökonomischen Fache beybehalten wollen, sollen sie andere Justitiäre und Richter gehörig anstellen (Hof-Dekr. v. 26. April 1808).

Wenn sich ein General-Auditor-Lieutenant, ein wirklicher Stabs-Auditor, oder ein solcher Regiments-Auditor, welcher für das Stabs-Auditoriat die sogenannte Stabal-Prüfung bestanden hat, um ein Criminal-Richteramt im Civil-Dienste bewirbt; so ist er in dieser Beziehung keiner besonderen Prüfung mehr zu unterziehen (Hof-Dekr. v. 16. July 1808).

Das Appellations-Gericht hat zur Erlangung des Criminal-Richteramtes Niemanden von der Prüfung aus dem Criminal-Fache zu dispensiren, bevor nicht der Fall der obersten Justiz-Stelle vorgelegt, und darüber die höchste Entschließung erfolget ist (Hof-Dekr. v. 3. Juny 1810).

Der Concurs erledigter Criminal-Assessors-Stellen ist von dem Appellations-Gerichte auszuschreiben; dazu sind sechs Wochen zu bestimmen, und die Competenten anzuweisen, ihre Gesuche bey dem Criminal-Gerichte einzureichen, von welchem dann der Vorschlag an das Appellations-Gericht zu machen ist (Hof-Dekr. vom 6. Septemb. 1804, an das Krakauer-Appellations-Gericht).

Die Actuar-Stellen sind nur mit solchen Individuen zu besetzen, die beyde Landessprachen (die Böhmische und Teutsche) fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien, soviel möglich, mit vorzüglich an den Tag gelegter Geschicklichkeit erlernet haben, und zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und Hoffnung geben, sich zu tüchtigen Criminal-Richtern zu bilden. Es ist nicht nöthig, daß diese Actuarien schon für das Criminal-Richteramt geprüfet seyn, weil diese Prüfung erst nach den sich, im Criminal-Fache erworbenen, practischen Kenntnissen Statt findet. Daher bey erledigten Actuars-Stel-

len der Concurs dazu von dem Magistrate, welchen es betrifft, auszuschreiben, und dann der Vorschlag dem Obergerichte vorzulegen ist (Hof-Dekr. v. 14. May 1806, an das Böhmische Appellations-Gericht).

Criminal-Richter, Räthe und andere Beamte, welche mehrere Jahre im Criminal-Fache mit Auszeichnung und rühmlicher Anstrengung gedient haben, sind allerdings geeignet, um jede Stelle bey den Landrechten und Magistraten der Hauptstädte sich in Kompetenz zu setzen, wenn sie anders die zur angesuchten Dienstes-Categorie erforderlichen Kenntnisse besitzen, um mit ihren Anstellungsgesuchen auslangen zu können. Auf solche Criminal-Beamte, und ihre Dienstjahre soll der vorzüglichste Bedacht genommen werden. Ausgezeichnete, und länger dienende Criminal-Gerichtsvorsteher sind unter eben dieser Voraussetzung auch berechtiget, sich um eine Appellations-Rathsstelle zu bewerben. Jeder Candidat, der für eine Auscultanten-Stelle bey einem Landrechte oder Magistrate einer Hauptstadt geprüfet werden will, hat sich künftig zugleich einer Prüfung aus dem Gesetze über Verbrechen zu unterziehen, ohne jedoch deßhalb nach dem §. 216 in Eidespflicht genommen zu werden, wenn ihm das gesetzmäßige Alter mangelt. Die Benennung der Criminal-Gerichtsvorsteher ist dem Kaiser vorbehalten, und die Vorschläge sind, wie bisher, durch die Appellation der obersten Justiz-Stelle vorzulegen. Die Criminal-Gerichtsvorsteher haben, wie jetzt, auch künftig Untersuchungen und Prozesse mit zu bearbeiten, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen, und auf das Benehmen der Kerkermeister zu tragen, weil sie für alle Unterschleife und Verkürzungen der Verhafteten verantwortlich sind. Die Criminal-Räthe werden von dem obersten Justiz-Hofe ernannt, und die Vorschläge von dem Criminal-Gerichte selbst durch die Oberbehörde dorthin vorgelegt. Die Criminal-Secretäre müssen zu dem Criminal-Richteramte geprüft und vereidet werden, oder wenigstens sich diese Eigenschaft nachträglich beylegen, damit sie im Nothfalle einen Criminal-Rath ersetzen, oder kleinere Untersuchungen führen können. Die eigentliche Bestimmung des Sekretärs ist die Führung des Raths-Protokolles, die Vertheilung der Arbeiten im Expedite, die Besorgung der Registratur, des Einreichung-Protokolles, und wozu ihn sonst der Vorsteher zu verwenden für gut befindet. Hingegen sind alle Actuare und Kanzellisten zur genauen Folgsamkeit und Unterordnung an den Sekretär zu weisen, und dieser hat über die genaue Einhaltung der Amtsstunden des Personales zu wachen. Die Ernennung der Sekretäre wird nach vorläufigem Vorschlage des Criminal-Gerichtes dem Obergerichte überlassen, und ist nur auf die gewöhnliche Weise die Anzeige hiervon an die oberste Justiz-Stelle zu ma-

chen. Auf eben diese Art müssen Actuare mit Studien-Zeugnissen versehen, und aus dem Criminal-Fache geprüfet seyn, oder ihnen wenigstens die Prüfung im Anstellungs-Dekrete auferleget werden. Sie sind vorzüglich zur Aufnahme der Verhöre mit Inquisiten und Zeugen, und zur Aushülfe bey dem Raths-Protokolle, jedoch auch, wie die Kanzellisten, zu allen übrigen Kanzley-Arbeiten, Copirungen ohne Widerrede zu verwenden. Die Ernennung der Actuare hat, wie jene der Sekretäre, von dem Obergerichte zu geschehen. Die Kanzellisten werden von dem Criminal-Gerichte selbst ernannt, jedoch vorher der Einsicht und Prüfung des Obergerichtes unterzogen. In Rücksicht der Gefangenwärter und Kerkermeister hat es bey der jetzt üblichen Ernennungsweise sein Verbleiben. Nur hat das Appellations-Gericht Sorge zu tragen, daß das wichtige Amt eines Kerkermeisters stets redlichen, nüchternen und verläßlichen Männern verliehen werde. Die, den Criminal-Gerichten bewilligten Kanzley- oder Gerichtsdiener müssen des Lesens und Schreibens kundig, aus dem Militär-Stande, oder, im Abgange solcher tauglicher Individuen, aus dem Civil-Stande gewählet werden. Sie sind allenfalls zur Aushülfe in Registraturen, oder bey dem Einreichungs-Protokolle, auch bey dem Rechnungswesen des Kerkermeisters, oder im Erkrankungsfalle zu seiner Supplirung nach Verfügung des Vorstehers zu verwenden. Die obere Behörde wird hierbey das Nähere zu bestimmen haben (Hof-Dekr. v. 11. März 1808, an das Lemberger und Krakauer Appellations-Gericht).

Die Wahl derjenigen Individuen, die sich allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Criminal-Richteramte zu befassen haben, und bey welchen Studien- und Prüfungszeugnisse erfordert werden, hat künftig auch bey den Magistraten außer Galizien nicht mehr zu bestehen, und wird die Benennung derselben, auf vorläufigen Vorschlag des Magistrates der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich überlassen (Hof-Dekret vom 1. April 1808, an alle Appellations-Gerichte).

Wenn durch Hof-Dekret v. 1. April 1808 angeordnet wurde, daß der Vorschlag von dem Magistrate zu geschehen habe, so kann darunter nur die Collegial-Versammlung, nicht ein einzelner Senat derselben, verstanden werden. Da ferner dieses Hof-Dekret zur Besetzung der darin bemerkten Stellen, ohne zwischen den Magistraten einen Unterschied zu machen, die Concurs-Ausschreibung anordnet, so besteht auch für den Wiener-Magistrat hiervon keine Ausnahme. Eine neuerliche Prüfung ist bey der Einberufung nicht nöthig, sondern die, sich um eine Rathsstelle meldenden, Competenten haben sich lediglich mit den hierzu erforderlichen Eigenschaften und Zeugnissen auszu-

weisen (Hof-Dekr. v. 8. July 1808, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht).

Nur die Benennungen der Sekretäre und Actuarien bey dem Criminal-Gerichte sind vor Hinausgabe der Dekrete an den obersten Gerichtshof anzuzeigen. Bey Criminal-Gerichts-Kanzellisten, wenn das Obergericht sie zu bestätigen findet, so wie in jedem Falle bey den übrigen noch minderen Categorien, hat das Obergericht ohne weiters seine Benennung hinaus zu geben (Hof-Dekr. v. 22. April 1809, an alle Appellations-Gerichte).

Die bisher bey dem Magistrate der Stadt Wien bey dessen Criminal-Senate in Dienstleistung gestandenen Criminal-Assessoren haben in dieser Eigenschaft aufzuhören, und sollen an deren Stelle Magistrats-Räthe gesetzet werden (Hof-Dekret vom 5. May 1809).

Der Vorschlag zur Besetzung der Wiener Magistrats-Räthe bey dem Criminal-Senate ist in jenem Falle, wo die Meinungen der Landesregierung und des Appellations-Gerichtes von einander abweichen, der gemeinschaftlichen Entscheidung der vereinigten Hofkanzley und der obersten Justiz-Stelle vorzulegen. Sind auch hier die Meinungen getheilt, so ist hierüber an den Kaiser der Vortrag zu erstatten. Auch hat die Ausschreibung eines Concurses bey Erledigung einer Rathsstelle des Criminal Senates noch ferner zu bestehen (Hof-Dekr. v. 3. Decemb. 1808).

Zu §. 221.

Die hier vorkommende Ausnahme in Beziehung auf den Gerichtsstand bey dem Verbrechen der Credits-Papierverfälschung ist nur von dem Falle zu verstehen, wenn gegen Jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Credits-Papiere verfälschet, oder verfälschte im Einverständnisse mit dem Thäter, oder Mitschuldigen ausgegeben habe, nicht aber, wenn Jemand selbe außerdem irrig, oder betrüglicher Weise ausgegeben hat (Hof-Dekr. v. 24. März 1808).

Die zeitlich, auf unbestimmte Zeit beurlaubten, Soldaten stehen nicht unter der Civil-Jurisdiction. Begeht ein solcher ein Verbrechen, so hat ihn die Civil-Obrigkeit zu ergreifen, in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, dann aber sammt dem Verhöre und dem erhobenen corpore delicti an das nächste Militär-Commando zu übergeben, und dieses mit Bedachtnehmung auf die Circular-Verordnung vom 29. Aug. 1803 über ihn die kriegsrechtliche Verhandlung vorzunehmen, oder denselben zu diesem Ende an sein Regiment zu liefern (Hof-Dekr. v. 2. May 1804).

Criminal-Untersuchungen über Adeliche, welche in der Bucowina betreten werden, sind von dem, nunmehr in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organisirten, Criminal-Gerichte zu

Czernowitz vorzunehmen (Hof-Dekr. vom 2. März 1805, an das Lemberger Appellations-Gericht).

Adeliche Personen, wenn sie eines andern Verbrechens, als eines derjenigen, welche in dem §. 221, Nr. 2. des Gesetzes bemerket sind, beschuldiget werden, sollen durch das Criminal-Gericht, in dessen Bezirke sie betreten worden, untersucht und abgeurtheilet werden. Doch ist jedes Criminal-Gericht außer der Hauptstadt verbunden, die Anzeige hiervon an das Crimmal-Obergericht zu machen, damit dasselbe in den Stand gesetzet werde, nach der, ihm durch den §. 224 eingeräumten, Macht, mit Rücksichtsnehmung auf den Stand des Beschuldigten, Statt des ordentlichen ein außerordentliches Criminal-Gericht zu delegiren (Hof-Dekr. v. 20. April 1805, an alle Appellations-Gerichte).

Die bey den Civil-Criminal-Gerichten verhafteten Inquisiten oder Verbrecher, welche sich für Deserteure ausgeben, sind erst dann an das Militär abzuliefern, wenn, nach der vorläufig an das gehörige General-Commando gemachten Anzeige, von diesem die Bestätigung der Wahrheit jener Angabe eingehohlet ist (Hof-Dekr. v. 15. Jänner 1814).

Zu §. 221 u. 305.

Landwehr-Officiere, und Gemeine unterstehen, die Bestrafung der Dienstes- und Subordinations-Fehler ausgenommen, dem Civil-Strafgerichte. Wird das Verbrechen während der Concentrirung, und durch einen Officier verübet, so läßt ihn der Regiments-Commandant arretiren, und der gehörigen Civil-Strafgerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungs-Zeit in Straffällen ist vor Arretirung des Landwehr-Officiers hiervon die Anzeige an sein Regiments-Commando, oder, wenn dieses weiter entfernt ist, an sein Landwehr-Bataillons-Commando zu machen, damit ihm dieses seinen Degen abfordere, und er, bevor er in Civil-Arrest kommt, zur Ablegung des Uniforms verhalten werde. Begeht der gemeine Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen; so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Civil-Strafgesetz über Verbrechen bestimmte, Criminal-Gericht abgeben (Instruction für die Landwehr vom Jahre 1813, §. 68, 70, 71, 73, 75). Jedoch gilt in Beziehung auf Officiere dieß nur von jenen Landwehr-Officieren, welche nicht schon überhaupt unter die Militär-Jurisdiction gehören (§. 66 eben dort).

Zu §. 235 u. 240.

In der Regel hat die Erhebung der That durch das Criminal-Gericht zu geschehen; nur in dringenden Fällen soll, nach dem §. 236 die politische Obrigkeit dasjenige vorkehren, was

mit Rücksicht auf den §. 239 zur unverzüglichen Erhebung gehöret. Auch muß der, die Erhebung des Thatbestandes leitende, Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines, und des Geschäftes anwesend seyn, und an dem Orte der Erhebung selbst nach Anleitung des §. 246 ein genaues Protokoll aufnehmen, auch die, durch §. 237 vorgeschriebenen, Zeugen durch die ganze Handlung der Thaterhebung zugegen haben. Müssen Kunstverständige beygezogen werden, so ist im Gerichts-Protokolle ersichtlich zu machen, daß diese von dem Beamten entweder nach dem §. 241 beeidet, oder an den schon abgelegten Eid erinnert worden sind (Hof-Dekr. v. 24. December 1808).

Zu §. 256.

Bey Ablegung der Juden-Eide ist sich nach der Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20, dann nach dem Hof-Dekrete v. 24. Nov. 1787, Nr. 748 zu halten. Sie sollen in dem Gerichtsorte aufgenommen werden. Hierzu muß jedes Criminal-Gericht, in so fern dieß nach Beschaffenheit der Lage nothwendig ist, mit einer Toro versehen seyn, worin es sich jene Stelle, worauf der Eid geleistet wird, auszeichnen läßt. Auch der gute Gebrauch kann fortdauern, daß dort, wo eine Synagoge ist, und Jüdische Lehrer, oder Religions-Diener vorhanden sind, die Toro aus der Synagoge von einem solchen Diener zum Gerichtsorte gebracht, und der Eid in dessen Gegenwart geleistet werde. Doch kann dieser Religions-Diener dafür keine Remuneration verlangen (Hof-Dekr. v. 19. Sept. 1806).

Zu §. 281 u. 305.

Die Criminal-Gerichte haben gegen Postmeister wegen Vergehen, Veruntreuungen und Gebrechen in Amtssachen und ihrem Postdienste keine Untersuchung eher, als sie von der politischen Behörde darum angegangen worden, zu eröffnen. Dagegen in allen übrigen Fällen, wo sich ein Postmeister eines anderen Verbrechens schuldig macht, ist gegen ihn, wie gegen andere Beschuldigte, ohne Rückfrage und Bewilligung der politischen Behörde vorzugehen. Nur muß dem Kreisamte sogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit wegen des Postdienstes unverzüglich Vorsehung getroffen werde (Hof-Dekr. vom 19. Decemb. 1807).

Zu §. 282.

Die für Böhmen und Mähren bereits seit dem 9. August 1799 bestehende Hofverordnung: daß für Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drey Personen den Einbringern eine Belohnung von fünfzig Dukaten, für einen einzelnen Räuber aber dreyßig

Gulden abgereicht werden, gilt nun auch für Inner-Oesterreich (Hofkanzley-Dekr. v. 14. April, kundgemacht den 11. May 1814).

Zu §. 288.

Bey Gelegenheit der Visitation des Criminal-Gerichtes einer Hauptstadt ward unter dem 3. Jänner 1811 geäußert, daß von der wohlthätigen und wichtigen Verfügung des §. 288 dieses Strafgesetzes in keinem Falle abgewichen werden dürfe (S. D. Carl Jos. Pratobevera, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, und Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetzsachen: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterr. Erbstaaten. Wien 1814, bey Geistinger. Seite 223, Nr. 11, I. Bd.).

Zu §. 305.

In allen Verfälschungsfällen der Banco-Zettel (Einlösungs- oder Anticipations-Scheine) hat das untersuchende Criminal-Gericht jede bedeutende Erhebung, so wie es diese nach dem Hof-Dekrete v. 16. November 1810 unverzüglich dem Appellations-Präsidio anzuzeigen hat, auch unmittelbar dem Landes-Präsidio bekannt zu machen (Hof-Dekr. v. 22. Februar 1811).

Zu §. 364.

Nur der Criminal-Richter, und zwar nur bey gesetzmäßigen Anzeigungen einer Verleitung zum Dienstverrathe ist dazu berechtiget, gegen den unbefugten Besitzer einer Amtsurkunde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln nach Anleitung der §§. 364 — 365 dieses Strafgesetzes zu schreiten. In den, hier nicht bezeichneten, Fällen ist der Besitzer vielmehr in der Eigenschaft eines Zeugen nach §. 375 durch Geld- oder Leibesstrafen zur Aussage der Wahrheit anzuhalten (Erläut. v. 19. July 1810).

Zu §. 363 — 365.

Die, in den §§. 363 — 365 dieses Strafgesetzes zugelassene Bestrafung gegen ungehorsame Inquisiten darf von der gesetzmäßig bestellten Untersuchungs-Commission verhänget werden, und ist der Schluß des ganzen Gerichtes dazu nicht erforderlich (Hof-Dekr. v. 18. Jänner 1812).

Zu §. 375.

Personen geistlichen Standes haben, wie andere Zeugen, in Criminal-Fällen vor Gericht das Zeugniß nach Vorschrift der Gesetze abzulegen (Note v. 12. März 1812).

Zu §. 385.

Polizey-Beamte sind nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem sie im Criminal- oder Polizey-Wege entweder als Zeugen vernommen werden, oder aber eigentliche Amtsurkunden ausfertigen, zur Ablegung des Eides verpflichtet, oder nicht (Erläut. v. 8. April 1813).

Zu §. 420, Anmerkung *a*).

Wegen schlechter Handlungen entlassene Beamte können nur aus besonders wichtigen Gründen zur Wiederanstellung, welche der höchsten Verfügung vorbehalten bleibt, in Antrag gebracht werden (Hofentschließ. v. 4. May 1814).

Zu §. 423.

Bey Gelegenheit der Visitation des Criminal-Gerichtes einer Hauptstadt ward unter dem 3. Jän. 1811 erklärt, daß der §. 423 die Abfassung ordentlicher Referate nicht ausschließe, sondern nur die Ablesung wesentlicher Actenstücke und Stellen gebiethe (S. H. Hofrath Pratobevera a. a. O. I. Bd., S. 223, Nr. 11).

Zu §. 442 u. 443.

In den Fällen der Acten-Einsendung nach dem §. 443 des I. Theiles des Strafgesetzes kann auch der oberste Gerichtshof kein Urtheil verschärfen; wohl aber darf er dieses in den, nach dem §. 442 ihm vorbehaltenen Verbrechen (Hofentschließ. vom 13. Februar 1809, u. 30. Jänner 1812).

Urſache
der
ſchaffung.

Nro. I. (§. 453.)

Geschlecht und Vornahme.	Charakter, Gewerb oder sonstige Nahrungsart.	Geburtsort oder Vaterland.	Religion.	Alter.	Ledig, verheirathet oder verwittibten Standes, dann Kinder.	Ursache der Abschaffung.	Behörde, welche die Abschaffung verfügte.	Tag der Abschaffung und wohin.	Anmerkung.

abgegeben wird.

Rubriken Rubriken.

1) Tauf- und Zunahme, er unter mehreren Nahmen vorgekommen, oder u
terland, Alter, Religion, wenn gemerket werden.
Witwer, voriger Stand.

2) Vormahlige Wohnung vorzüglich die Evidenz-Haltung bezielen, so ist
tung, oder Verhaftung. ndertem Wohnorte auch anzuzeigen, wie oft di
zielt.

3) Wie oft vorher im Arrrüheren Untersuchungen sich ergebende Bestimmu
beyzusetzen.

4) Das Verbrechen. welcher auf den künftigen Aufenthalt des Verbr

5) Die Complicität, oder fluß auf eine sträfliche Handlung des Verbreche

6) Verhehler, Gelegenh, über diese gefährliche Menschen-Classe besser
Aufbewahrer der verdächtig
sache, des zugebrachten Gu
nannte Diebsniederlagen.

7) Die Strafe selbst, un

8) Verhalten des Sträfl n, gehört aber dennoch dazu, wie dieses aus d
Strafzeit.

9) Was mit ihm nach sei Strafhausverwaltung bey Uebergabe des Sträfling
schieht, ob er in dem Orte
Jemanden abgegeben, versch
oder aus seinem Straforte
oder minder harten überset

Diese Tabelle wird von en Sicherheit abgegeben, wenn aber derselbe ve
schoben oder abgeschaffet wird tung eines jeden Strafortes schreibt sich diese T
belle wieder in ein, mit gleicher-Direction, oder, wie oben vorkommt, bey de
Schube, oder der Abschaffung macht wird. Die Strafhausverwaltung hat n
ein Rubrum auszufüllen, näh, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der En
lassung des Sträflings, dess Obrigkeit die Anzeige machen, wohin der Entl
sene kommt, damit hierzu die

Nro. II. (§. 455)

Tabelle,

welche von dem Untersuchungsgerichte mit dem Verbrecher an den Strafort abgegeben wird.

Rubriken.	Erläuterungen über die Rubriken.
1) Tauf- und Zunahme, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheirathet, ledig, Witwer, voriger Stand.	Hat der Verbrecher sich vorher mehrerer Nahmen bedient, oder ist er unter mehreren Nahmen vorgekommen, oder unter verschiedenen, sich beygelegten, Ständen erschienen; so muß dieses angemerket werden.
2) Vormahlige Wohnung bey der Betretung, oder Verhaftung.	Da die, mit dieser Tabelle in Verbindung stehenden, Maßregeln vorzüglich die Evidenz-Haltung beziehen, so ist in dieser Beziehung die genaueste Bestimmung zu geben, und bey verändertem Wohnorte auch anzuzeigen, wie oft diese Aenderung geschah, und wo der Thäter zu verschiedenen Zeiten sich aufhielt.
3) Wie oft vorher im Arreste.	Es ist hier von großem Nutzen, so weit es thunlich ist, aus den früheren Untersuchungen sich ergebende Bestimmungen über damahligen Aufenthalt, Gespannschaft, Verhehlung u. s. w. beyzusetzen.
4) Das Verbrechen.	Es ist hier jeder, bey dem Verbrechen vorkommender, Umstand, welcher auf den künftigen Aufenthalt des Verbrechers Beziehung hat, anzusetzen.
5) Die Complicität, oder Gespannschaft.	Hier ist jede verdächtige Bekanntschaft zu bemerken, welche Einfluß auf eine sträfliche Handlung des Verbrechers hatte, oder noch haben könnte.
6) Verhehler, Gelegenheitsmacher, oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen Thatsache, des zugebrachten Gutes, oder sogenannte Diebsniederlagen.	Durch die gelegenheitliche Anzeige solcher Subjecte wird es möglich, über diese gefährliche Menschen-Classe besser zu wachen, und manches entzogene Gut leichter aufzufinden.
7) Die Strafe selbst, und ihre Dauer.	
8) Verhalten des Sträflings während der Strafzeit.	Diese Rubrik ist in der vorgeschriebenen Tabelle nicht ausgeworfen, gehört aber dennoch dazu, wie dieses aus der Vorschrift über die Ausfüllung der Tabelle erhellet.
9) Was mit ihm nach seiner Entlassung geschieht, ob er in dem Orte selbst gelassen, an Jemanden abgegeben, verschoben, abgeschaffet, oder aus seinem Straforte in einen härtern, oder minder harten übersetzet wird.	Die Art der Entlassung zeigt der Rathschlag an, welcher der Strafhausverwaltung bey Uebergabe des Sträflings mitgetheilet werden muß.

Manipulation der Tabelle.

Diese Tabelle wird von dem Straforte mit dem Verbrecher, wenn er im Orte bleibt, an das Centrum der öffentlichen Sicherheit abgegeben, wenn aber derselbe verschoben oder abgeschaffet wird, an die Orts- oder Gränzobrigkeit, wohin er geht, abgeschicket. Die Aufsicht oder Verwaltung eines jeden Strafortes schreibt sich diese Tabelle wieder in ein, mit gleichen Tabellen versehenes, Buch ab, und schickt dieselbe z. B. in Wien an die k. k. Polizey-Ober-Direction, oder, wie oben vorkommt, bey dem Schube, oder der Abschaffung an die dortige Local-Obrigkeit ab, wo es dann von selbst an ihre Unterbehörden bekannt gemacht wird. Die Strafhausverwaltung hat nur ein Rubrum auszufüllen, nähmlich, wie sich der Verbrecher während der Strafzeit aufgeführet hat. Auch muß sie zeitlich, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der Entlassung des Sträflings, dessen Entlassungszeit ihr schon aus dem Urtheile bekannt ist, an die Sicherheitsbehörde, oder die Obrigkeit die Anzeige machen, wohin der Entlassene kommt, damit hierzu die Maßregeln zu rechter Zeit vorbereitet werden.

Nro. I

änner bis letzten März 1814.

Nr	Gerichtliche Verhandlung.
1.1813. .	Ist den 8. Jänner 1814 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerstrafe verurtheilet.
2. bruar.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist, so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes fortgesetzet.
3. j.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Nro. III. (§. 550.)

Criminal-Gerichts-Tabelle

von dem Magistrate und Criminal-Gerichte der Hauptstadt Grätz, für das Quartal vom 1. Jänner bis letzten März 1814.

Nro.	Nahme und Stand des Beschuldigten.	Die Einlieferung ist geschehen			Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
		den	durch	wegen		
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswitwe von Gleistorf.	23. December 1813.	die Polizey-Direction.	Betruges.	den 24. 27. December 1813. 2. 5. Jänner 1814.	Ist den 8. Jänner 1814 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerstrafe verurtheilet.
2.	Nikolaus Vinz mit dem Spiznahmen Waldnikel, ein Bauersknecht von St. Veit.	10. Februar 1814.	die gerichtliche Streifung.	Diebstahles und Raubmordes.	Den 10. 13. 18. 24. Februar. 9. 27. 28. März.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist, so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes fortgesetzet.
3.	Paul Neck, bürgerl. Schuhmachermeister zu Grätz.	Ist auf freyem Fuße gelassen.		Verwundung.	Den 30. März 1814.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Nro.

Quartal vom 1. Jänner bis letzten März 1814.

Die Strafe hat		
N zen	gedauert durch	noch zu dauern durch
1814.	77 Tage.	288 Tage.

Nro. IV. (§. 550).

Ausweis

über die bereits abgeurtheilten, bey dem Criminal-Gerichte N. N. in der Strafe befindlichen Verbrecher, für das Quartal vom 1. Jänner bis letzten März 1814.

Nro.	Nahme und Stand des Sträflings.	Das Urtheil ist			Die Strafe hat		
		gefällt den	kundgemacht den	ausgefallen auf	angefangen den	gedauert durch	noch zu dauern durch
1.	Paul Koll, Schustergesell.	13. Jänner 1814.	14. Jänner 1814.	Kerker von 1 Jahre.	14. Jänner 1814.	77 Tage.	288 Tage.

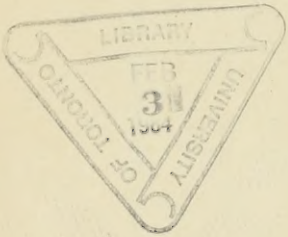
LIBRARY
FEB
1904
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

01-858-713

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 14 12 03 017 7